

INHALTSVERZEICHNIS

2. TEKTURPLANUNG: Ordner 3 von 9

Register 1

Erläuterungsblatt +

Tektur – Umweltverträglichkeitsstudie, 2. Tektur

(PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt Radebeul, Stand: 21.04.2020)

und

Umweltverträglichkeitsstudie

(Landschaftsarchitekturbüro ROGGAN Dresden, Stand: 27.05.2015)

Register 2

Erläuterungsblatt +

Grunderwerbsverzeichnis mit Plänen GE-1 und GE-2

(PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt Radebeul, Stand: 05.08.2020)

und

Nutzungsvereinbarung – Ersatzhabitat Zauneidechse

Register 3

Erläuterungsblatt +

Tektur zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan – 1. Tektur (PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt Radebeul, Stand: 12.03.2018)

und

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan (Landschaftsarchitekturbüro ROGGAN Dresden, Stand: 27.05.2015)

Register 4

Erläuterungsblatt +

Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete

1 —

Umweltverträglichkeitsstudie

2

Register
1

3

- Tekstur Plan T; 27.04.2020

4

5

- Roggen; 27.05.2015

6

7

8

9

0

Herst.-Nr. 1496
Best.-Nr. 121 0601 12



www.blauer-engel.de/uz56



4 003630 753243

Soennecken

ERLÄUTERUNGSBL

2.TEKTURPLANUNG: Ordner 3 von 9

Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024


Im Auftrag



Register 1

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Die Umweltverträglichkeitsstudie besteht aus zwei Teilen.

- 2.Tektur – Umweltverträglichkeitsstudie (PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt Radebeul, Büroinhaberin Frau Gabriele Hintemann; Stand: 21.04.2020)
- Umweltverträglichkeitsstudie (Landschaftsarchitekturbüro ROGGAN Dresden, Büroinhaberin Frau Dorothea Roggan; Stand: 27.05.2015)

Im Rahmen des 1.Beteiligungsverfahrens 2015 und 2016 wurde zu der durch das Landschaftsarchitekturbüro ROGGAN erstellten Umweltverträglichkeitsstudie (Stand: 27.05.2015) Ergänzungsbedarf, z. B. zur Berücksichtigung bauzeitlicher Wirkungen, festgestellt. Daraus resultierend hat die Vorhabenträgerin das Unternehmen „PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt“ mit der „Tektur – Umweltverträglichkeitsstudie; 1.Tektur“ beauftragt. Diese mit dem Stand vom 20.03.2018 eingereichte ergänzende Planungsunterlage wurde in den Stellungnahmen und Einwendungen von Unternehmen, TÖB's, Bürgern, Einwandergemeinschaften, Vereinen etc. sowie den dazu durch die Vorhabenträgerin an die Landesdirektion Dresden übermittelten Erwidierungen und den durchgeführten Erörterungsterminen im 2.Beteiligungsverfahren 2018 und 2019 behandelt. Dabei wurde zum LKW-Nachtverkehr eine Widersprüchlichkeit der Aussagen in dieser „Tektur – Umweltverträglichkeitsstudie“ zum Erläuterungsbericht (Ordner 1) festgestellt. Dieser Widerspruch bezüglich der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme „V/M 4 – Verkehrslenkungsmaßnahme zur Reduzierung der Pegelzunahme um bis zu 2 dB(A) entlang der Uttmannstraße (Nachtzeitraum)“ war zutreffend und wurde in der hiermit vorliegenden Planungsunterlage „Tektur – Umweltverträglichkeitsstudie; 2.Tektur“ (Stand: 21.04.2020) korrigiert. Diese gegenüber der zur 1.Tektur der Planungsunterlagen (Stand: März 2018) eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommene Korrektur (Textteil, S. 90) und die daraus resultierenden Aktualisierungen (Deckblatt, Bearbeitungsstand u. Kopfzeile Textteil) sind in der hiermit für die 2.Tektur der Planungsunterlagen vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie „**ROT**“ hervorgehoben. Die Übrigen Textinhalte und die Karten 1 bis 4 sind gegenüber der 1.Tektur unverändert.

1 Plant
2020

2

3

4

5

6

7

8

9

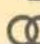
0

Herst.-Nr. 1496
Best.-Nr. 121 0601 12



www.blaier-engel.de/uz66



 Soennecken

Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“

Tektur – Umweltverträglichkeitsstudie
2. Tektur



Vermerk LDS:

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

Stale
Im Auftrag



Auftraggeber: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Auftragnehmer: Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Wichernstraße 1b
01445 Radebeul
Tel.: 0351.8920070
Fax: 0351.8920079

Projektleitung: Gabriele Hintemann, Dipl.-Geographin

Bearbeitung: Gabriele Hintemann, Dipl.-Geographin
Heike Ehrlich, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
William Schönwälder, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Stand: 21. April 2020

21. April 2020



Dipl.-Geogr. Gabriele Hintemann

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	6
Fotoverzeichnis	7
Kartenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	9
1 Anlass, Aufgabenstellung und Methode	10
1.1 Anlass und Zielstellung	10
1.2 Methodische Herangehensweise	10
1.3 Allgemeine Vorhabenbeschreibung	10
1.4 Betrieb des KV-Terminals	11
1.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	11
2 Landschaftsplanerische Ziele und sonstige raumwirksame Planungen	13
2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen	13
2.2 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge	15
2.3 Flächennutzungsplan Riesa	17
3 Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter)	18
3.1 Methodik	18
3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	18
3.2.1 Schutzgebiete und geschützte Biotope	18
3.2.1.1 Natura 2000-Gebiete	18
3.2.1.2 Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG bzw. § 14 SächsNatSchG	19
3.2.1.3 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG	19
3.2.1.4 Naturdenkmale (ND) und Flächennaturdenkmale (FND) gemäß § 28 BNatSchG bzw. § 18 SächsNatSchG	19
3.2.1.5 Besonders geschützte Biotope gemäß § 21 SächsNatSchG und Biotope der Selektiven Biotopkartierung	20
3.2.2 Bestandserfassung	20
3.2.2.1 Biotoptyp- und Nutzungstypen	20
3.2.2.2 Flora	24
3.2.2.3 Fauna	24
3.2.2.4 Biologische Vielfalt	29
3.2.3 Bewertung	29
3.2.3.1 Biotoptypenbewertung	29
3.2.3.2 Lebensraumkomplexe	31
3.2.4 Vorbelastungen	35
3.3 Schutzgut Fläche und Boden	35
3.3.1 Bestand	35
3.3.2 Bewertung	36
3.3.3 Vorbelastungen	36
3.4 Schutzgut Wasser	40
3.4.1 Grundwasser	40
3.4.1.1 Bestand	40
3.4.1.2 Bewertung	40
3.4.1.3 Empfindlichkeit	41

3.4.1.4	Grundwassergeprägte Gebiete	42
3.4.1.5	Vorbelastungen	42
3.4.2	Oberflächengewässer	42
3.4.2.1	Bestand	42
3.4.2.2	Bewertung	44
3.4.2.3	Vorbelastungen	44
3.4.3	Schutzgebiete/Besondere Schutzfunktionen	45
3.5	Schutzgut Klima/Luft	45
3.5.1	Methodik	45
3.5.2	Bestand	45
3.5.2.1	Klimatische Ausgleichsfunktion	45
3.5.2.2	Lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischlufgebiete)	47
3.5.3	Bewertung	47
3.5.3.1	Klimatische Ausgleichsfunktion	47
3.5.4	Vorbelastung	47
3.6	Schutzgut Landschaftsbild	51
3.7	Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	52
3.7.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	52
3.7.1.1	Bestand	53
3.7.1.2	Bewertung	60
3.7.1.3	Vorbelastung	61
3.7.2	Erholung und Freizeit	63
3.7.2.1	Bestand	63
3.7.2.2	Bewertung	65
3.7.2.3	Vorbelastungen	66
3.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter	66
3.8.1	Kulturelles Erbe	66
3.8.2	Sachgüter und Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit	69
4	Entwicklungstendenzen der Schutzgüter ohne das geplante Bauvorhaben - Status quo Prognose	70
5	Ermittlung des Raumwiderstandes	71
5.1.1	Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand	71
5.1.2	Bereiche mit hohem Raumwiderstand	72
5.1.3	Bereiche mit mittlerem Raumwiderstand	72
5.1.4	Bereiche mit nachrangigem Raumwiderstand	72
6	Erfassung und Bewertung der denkbaren umwelterheblichen Wirkungen	74
6.1	Geprüfte Standortvarianten	74
6.1.1	Ausgeschlossene Standortvarianten	74
6.1.2	Beschreibung des Vorzugsstandortes	75
6.2	Potenzielle Beeinträchtigungen, Wirkungen und Effekte durch das Vorhaben	75
6.2.1	Potenzielle baubedingte Wirkungen des Vorhabens	75
6.2.2	Potenzielle anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens	75
6.2.3	Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	75
7	Auswirkungsprognose	77
7.1	Methodische Herangehensweise	77
7.2	Wirkzonen und Beeinträchtigungsintensität	77
7.3	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	78
7.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	80
7.5	Beschreibung und Bewertung der Konflikte	80
7.5.1	Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	80

7.5.1.1	Wirkfaktoren und projektspezifische Empfindlichkeiten	80
7.5.1.2	Auswirkungsprognose	88
7.5.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	90
7.5.2.1	Wirkfaktoren und projektspezifische Empfindlichkeiten	90
7.5.2.2	Auswirkungsprognose	93
7.5.2.3	Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten – Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebietsschutz	95
7.5.3	Schutzgut Boden	95
7.5.3.1	Wirkfaktoren und projektspezifische Empfindlichkeiten	95
7.5.3.2	Auswirkungsprognose	96
7.5.4	Schutzgut Wasser	97
7.5.4.1	Wirkfaktoren und projektspezifische Empfindlichkeiten	97
7.5.4.2	Auswirkungsprognose	98
8	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	100
8.1	Mensch einschließlich die menschliche Gesundheit	100
8.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	101
8.2.1	Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen	101
8.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	101
8.3	Boden	102
8.4	Wasser	102
9	Zusammenfassende Darstellung	103
9.1	Ergebnis der Raumanalyse	103
9.2	Ergebnis Auswirkungsprognose	103
9.3	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Verifizierung / fachlichen Unterersetzung arten- und gebietsschutzrechtlicher Wirkungen	104
10	Quellenverzeichnis	105
10.1	Gesetze und Richtlinien	105
10.2	Literaturverzeichnis	106
10.3	Gutachten, Planungen und digitale Daten	109
10.4	Expertengespräche und schriftliche Mitteilungen	112
11	Anhang	113
11.1	Biotoptypen	113

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotope der Selektiven Biotopkartierung Sachsens im Untersuchungsraum (LfULG 2017b)	20
Tabelle 2:	Nachgewiesene Wild-/Säugetierarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: EIGNER 2014; LRA 2017a; PEPER 2012)	26
Tabelle 3:	Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: EIGNER 2014; G.U.B. 2014; LRA 2017a)	26
Tabelle 4:	Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: EIGNER 2014; LRA 2017a)	27
Tabelle 5:	potenziell vorkommende Fischarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: Eigner 2014; LfULG 2017m)	28

Tabelle 6:	Wertbestimmende Kriterien zur Einstufung von Biotoptypen nach ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (in Anlehnung an KAULE 1991)	29
Tabelle 7:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	30
Tabelle 8:	Leitbodenformen gemäß BK 50 im Untersuchungsgebiet (LFULG 2017c)	36
Tabelle 9:	Altlastenverdachtsflächen (LRA MEISSEN 2017b)	37
Tabelle 10:	Einstufung der Grundwasserneubildung in Anlehnung an AUHAGEN (1994)	41
Tabelle 11:	Geschütztegrade des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen (HyK 50 - LFULG 2017h)	42
Tabelle 12:	Kriterien zur Bewertung der Bedeutung von Oberflächengewässern	44
Tabelle 13:	genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß 4. BImSchV im Untersuchungsgebiet (LfULG 2017q und LANDKREIS MEIBEN, UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE 2017)	48
Tabelle 14:	Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe	51
Tabelle 15:	Bedeutung von Siedlungsbereichen/-elementen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion	60
Tabelle 16:	Bewertung der Siedlungsbereiche/-elemente im Hinblick auf ihre Wohn- und Wohnumfeldfunktion	61
Tabelle 17:	Bau- und Kulturdenkmale im Untersuchungsgebiet (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN 2017)	66
Tabelle 18:	Archäologische Denkmale im UG (LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE 2017)	69
Tabelle 19:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	79
Tabelle 20:	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	80
Tabelle 21:	Auswirkungsprognose für das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	88
Tabelle 22:	Auswirkungsprognose für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	93
Tabelle 23:	Auswirkungsprognose für das Schutzgut Boden (vgl. Karte 2)	96
Tabelle 24:	Auswirkungsprognose für das Schutzgut Wasser (vgl. Karte 2)	98
Tabelle 25:	Übersicht über Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung in Bezug auf das Schutzgut Mensch einschließlich die menschliche Gesundheit	100
Tabelle 26:	Übersicht über Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	101
Tabelle 27:	Übersicht über Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	101
Tabelle 28:	Übersicht über Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung in Bezug auf das Schutzgut Boden	102
Tabelle 29:	Übersicht über Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung in Bezug auf das Schutzgut Wasser	102

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebietes und der Vorhabengrenze im Hafen Riesa	12
Abbildung 2:	Lage der Natura 2000-Gebiete zum Untersuchungsgebiet	19
Abbildung 3:	Darstellung der altlastenrelevanten Teilflächen (TF) / Verdachtsflächen (VF) mit Stand 1992 und 1998 (nach: BIB 2014)	38
Abbildung 4:	Ausschnitt aus Hydroisohypsenplan mit angenommener Schadstofffahne (grün) des ehemaligen WGT-Tanklagers (ALVF 002/003) im geplanten Vorhabenbereich des KV-Terminals Riesa (INTERGEO 2013, Anlage 1.3)	39

Abbildung 5:	Grundwasserneubildungsraten im Untersuchungsgebiet	40
Abbildung 6:	Lage genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß 4. BImSchV im Untersuchungsgebiet	48
Abbildung 7:	PM10-Gesamtbelastung im Untersuchungsgebiet, Darstellung in Anlehnung an LFULG 2017n	49
Abbildung 8:	NO ₂ -Gesamtbelastung im Untersuchungsgebiet, Darstellung in Anlehnung an LFULG 2017o	50
Abbildung 9:	Ausschnitt aus der Rasterlärnkarte Straßenverkehr 2015 Stadtgebiet Riesa L _{DEN} (Tag, 24 Stunden) (BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH 2017a)	62
Abbildung 10:	Ausschnitt aus der Rasterlärnkarte Straßenverkehr 2015 Stadtgebiet Riesa L _{Night} (Nacht, 22 bis 6 Uhr) (BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH 2017a)	63
Abbildung 11:	räumliche Lage der untersuchten Varianten (SBO 2018)	74
Abbildung 12:	von Überschreitungen betroffene IO 05 und 06 im Zeitblock 0 (Baufeldfreimachung, Gleis- und Rückbauarbeiten) (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018a)	81
Abbildung 13:	Bestehende Gewerbelärmquellen im Umfeld des KV-Terminals (TBL DRESDEN GBR 2014)	82
Abbildung 14:	Darstellung der 37 m hohen Masten Nr. 2 und 10 und den Immissionsorten, an denen Überschreitungen bei der Blendwirkung auftreten (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2014a)	83
Abbildung 15:	Lagedarstellung der Objekte, für die Erschütterungsimmissionen ermittelt wurden	85
Abbildung 16:	Lage der Immissionsorte in der 500 m – Entfernung vom geplanten KV-Terminal (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018b)	86

Fotoverzeichnis

Foto 1:	links: Hafenbecken der Döllnitz östlich der Hafenbrücke; rechts: Hafenbecken der Döllnitz westlich der Hafenbrücke	21
Foto 2:	links: Mündung des Hafenbeckens der Döllnitz in die Elbe; rechts: Gröbaer Schloss hinter der Spundwand der Hochwasserschutzanlage	21
Foto 3:	runderale Grasflur im Bereich des „Alten Hafens“	21
Foto 4:	Gleisanlagen im Bereich des „Alten Hafens“ mit angrenzenden Lagerflächen	22
Foto 5:	links: Funktionshalle mit Container-Stellflächen; rechts: Lagerhalle mit Lagerflächen	22
Foto 6:	Hafen Riesa im Nordosten des Hafenbeckens	22
Foto 7:	Hochwasserschutzanlage mit angrenzenden Ruderalflächen und anschließender Wohnbebauung; rechts: Kirchstraße nördlich der Hochwasserschutzanlage	23
Foto 8:	links: Schloss Gröba hinter der Hochwasserschutzanlage; rechts: Parkanlage des Schlosses Gröba	23
Foto 9:	links: Gehölzbestände entlang der Gleises zur HaGe Hauptgenossenschaft Nord AG Kiel (ehemals Muskator); rechts: Weidenbestände im nördlichen Mündungsbereich der Döllnitz	24
Foto 10:	links: Paul-Greifzu-Straße mit angrenzender Bebauung; rechts: S 182 im Bereich der Hafenbrücke	24
Foto 11:	Grünstreifen zwischen Straße und Parkplatz	32

Foto 12:	Grünstreifen, an die Gleisanlage angrenzend	32
Foto 13:	Gehölzstrukturen, an die Hafenbrücke angrenzend	32
Foto 14:	Intensivrasen, angrenzend an das Containerverkehrabfertigungsgebäude	32
Foto 15:	Gebüschfläche südwestlich zwischen Hafenbrücke und Werkstattgebäude	33
Foto 16:	Gehölzaufwuchs entlang des Schuppens C	33
Foto 17:	Düngemitteltanks östlich des Hafengeländes	33
Foto 18:	Spundwandabgrenzung am Östlichen Hafengelände	33
Foto 19:	Brachfläche östlich vom Schuppen C	33
Foto 20:	Zentrale große Brachfläche	33
Foto 21:	Sandige Bereiche auf den Brachflächen des Hafengeländes	34
Foto 22:	Holzablagerungen im Bereich des Hafengeländes	34
Foto 23:	Steinschüttung im Bereich des Hafengeländes	34
Foto 24:	Schotterkörper der vorhandenen Gleisanlage mit angrenzendem Gehölzsaum	34
Foto 25:	mit Spundwänden umfasstes Hafengelände	35
Foto 26:	Mündungsbereich Hafenbecken in die Elbe	35
Foto 27:	links: Hafenbecken der Döllnitz westlich der Schlossbrücke; rechts: Hafenbecken der Döllnitz östlich der Hafenbrücke	43
Foto 28:	links: Hafenbecken der Döllnitz im Bereich des bestehenden Hafens; rechts: Döllnitz vor der Mündung in das Hafenbecken	43
Foto 29:	links: Mündung der Döllnitz in die Elbe an der Schlossbrücke; rechts: Elbaue mit Ufergehölz nördlich des Hafenbeckens	43
Foto 30:	Hafenbecken mit beidseitigen Spundwänden	47
Foto 31:	Wohngebäude entlang der Lauchhammer Straße (B 182) zwischen Hafenbrücke und Fr.- Ebert-Platz mit NO ₂ -Werten zwischen 35-40 µg/m ³	51
Foto 32:	Blick von der Schlossbrücke auf Auwaldrest am Elbufer bzw. in die Elbaue, mit Hochwasserschutzwand	52
Foto 33:	Würfelhausbebauung entlang der Paul-Greifzu-Straße	53
Foto 34:	Mischgebiet entlang der Paul-Greifzu-Straße zwischen Uttmannstraße und Haldenstraße	53
Foto 35:	Wohnriegel mit Gärten	54
Foto 36:	Karree aus geschlossener Blockrandbebauung Ecke Lauchhammer Straße/ Weststraße	54
Foto 37:	Mischgebiet entlang der Lauchhammer Straße (Blick Richtung Hafenbrücke)	55
Foto 38:	Kirchstraße in Gröba (im Hintergrund der Kirchturm)	55
Foto 39:	Blick von der Hafenbrücke auf Gröba	56
Foto 40:	Blick von der Hafenbrücke in das Hafenbecken, links: Neuer Hafen Südufer und rechts: Containerterminal	56
Foto 41:	Containerterminal auf der Nordseite des Riesaer Hafens	57
Foto 42:	Neuer Hafen Südufer westlich der Hafenbrücke	57
Foto 43:	Alter Hafen Südufer, östlich der Hafenbrücke, Blick auf den Schuppen C	58
Foto 44:	Alter Hafen Südufer, Werkstatt	58
Foto 45:	Funktionshalle Containerservicebereich sowie Lagerhalle und Lagerplatz im östlichen Teil des Alten Hafens	58
Foto 46:	leerstehender Wohnriegel Rittergutstraße (zum ehem. ESAG-Gelände gehörig)	59
Foto 47:	Forschungszentrum (Kirche Gröba im Hintergrund)	59
Foto 48:	Staatliche Studienakademie Riesa	60

Foto 49:	Campuspark zwischen Elbe und ehem. ESAG-Gelände: Sitzgelegenheiten und Hörstationen	64
Foto 50:	Baumbestanderer Friedrich-Ebert-Platz mit Sitzgelegenheiten	64
Foto 51:	Spielplatz an der Paul-Greifzu-Straße westlich der Hafenbrücke	65
Foto 52:	Alter Baumbestand im Park Gröba	65
Foto 53:	Immissionsorte 8, 10 und 12 an der Uttmannstraße	87

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Bestand und Auswirkungen Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 1:2.500
Karte 2:	Bestand und Auswirkungen Boden und Wasser 1:2.500
Karte 3:	Bestand und Auswirkungen Mensch einschl. menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 1:2.500
Karte 4:	Raumwiderstand 1:2.500

Abkürzungsverzeichnis

ALVF	Altlastenverdachtsfläche
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (Verordnung über das Europ. Abfallverzeichnis)
BTEX	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole
CVP	Containervollportalkran
FNP	Flächennutzungsplan
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FND	Flächennaturdenkmal
GWL	Grundwasserleiter
HQ ₁₀₀	Hochwasser mit 100-jährlicher Abflussmenge
KV	Kombinierter Verkehr
LEP	Landesentwicklungsplan
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m ü. NHN	Meter über Normalhöhennull
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
ND	Naturdenkmal
NO ₂	Stickstoffdioxid
NSG	Naturschutzgebiet
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PM ₁₀	Particulate Matter (Feinstaub) mit Partikelgröße < 10 µm
SPA	Special Protected Area - Europäisches Vogelschutzgebiet
TEU	Twenty-foot Equivalent Unit (Standardcontainer)
UG	Untersuchungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
WGT	Westgruppe der Truppen (1954 -1994 Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Anlass, Aufgabenstellung und Methode

1.1 Anlass und Zielstellung

Die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH plant den Neubau des KV-Terminals im Hafen Riesa. Der für das Vorhaben vorgesehene Standort befindet sich in Sachsen, vollständig im Landkreis Meißen.

Das Vorhaben bedarf der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Zudem unterliegt es der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz (Nr. 14.8 der Anlage 1 i.V.m. § 7 UVPG). Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als gesonderter fachplanerischer Beitrag erforderlich. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde durch das LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015a) erstellt (sh. Ordner 3, Register 1, der Planfeststellungsunterlagen; Stand: Mai 2015). Im Rahmen der Erörterungstermine am 26. und 27. September 2016 sowie 1. November 2016 wurde Ergänzungsbedarf festgestellt, z.B. die Berücksichtigung baubedingter Wirkungen.

Ziel der vorliegenden UVS gemäß § 4 UVPG ist die Vorbereitung einer möglichst umweltschonenden Planung des KV-Terminals sowie die Ermittlung, Beschreibung und die fachliche Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Dies geschieht in einem dem Stand der Planung entsprechend angepassten Detaillierungsgrad.

1.2 Methodische Herangehensweise

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist der umfassende Beitrag der Vorhabenträgerin als zentrale Unterlage nach § 16 UVPG. Aufgabe der UVS ist es, eine Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der Umweltverträglichkeit vorzunehmen, um damit eine Empfehlung für die Gesamtabwägung auszusprechen. Im Rahmen der Erarbeitung der Studie erfolgt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG):

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Weiterhin erfolgt die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG). Das Ergebnis der UVP ist ein fachliches Gutachten über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens, das als Entscheidungshilfe für die Planfeststellungsfähigkeit herangezogen wird.

1.3 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Geplant ist der Neubau eines trimodalen KV-Terminals, in dem die drei Transportmittel Schiff, Bahn und Lkw von zwei schienenengebundenen Portalkränen bedient werden. Das zu planende Gelände gliedert sich in einen offenen Bereich vor dem Gate (Zu- und Ausfahrtsbereich westlich der Hafenbrücke) und ein umzäuntes Terminal (östlich der Hafenbrücke).

Wesentlicher Bestandteil bei der Realisierung des Vorhabens sind der selektive Abbruch von Gebäuden sowie der verwendungsorientierte Rückbau von bestehenden Hafenanlagen. Komplettabbrüche sind dabei für einen Schuppen, eine Werkstatt und ein Trafogebäude vorgesehen. Weiterhin sind die Oberflächenbefestigungen der Lagerplätze westlich und östlich der Lagerhalle 1 im Osten des zukünftigen Terminalgeländes sowie Betonoberflächenbefestigungen und Mauereinfriedungen im Bereich der zu errichtenden Lkw-Stellplätze zum Teil abzubringen. Für den Neubau des KV-

Terminals im „Alten Hafen“ Riesa sind bei den schienengebundenen Objekten die kompletten Rückbauten von 2.055 m vorhandenen Gleisen einschließlich Schienen, Schwellen, Kleineisenteile sowie Gleisendabschlüsse (Prellböcke) und 12 Weichen zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden selektive Abbrüche bzw. verwendungsorientierte Rückbauten von im Erdreich eingebrachten ungebundenen Betonschwellen, von Schotter- und Kleingranitpflasterungen, Schächten, Fundamenten sowie Beleuchtungsmasten, eines Funkmastes und Stahlschutzplanken erforderlich.

Der gegenwärtige Höhenunterschied zwischen der Geländeoberkante der Kaikrone (95,45 m ü. NHN) und dem landseitigen Ende des Baufeldes (96,30 m ü. NHN) beträgt 85 cm. Zur Herstellung einer ebenen Betriebsfläche soll das Gelände auf eine einheitliche Höhenkote von 96,25 m ü. NHN aufgefüllt werden, was einem Volumen von ca. 24.000 m³ entspricht (SBO 2018). Der Vorhabensbereich umfasst eine Gesamtfläche von 7,45 ha.

Tags, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgt die Ein- bzw. Ausfahrt in bzw. aus dem KV-Terminal am Knotenpunkt Paul-Greifzu-Straße/Uttmannstraße (Übersichtslage-plan). Damit an dieser Terminalanbindung nachts, in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, keine Ein- bzw. Ausfahrten von LKW erfolgen, wird hier eine Toranlage installiert.

Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nutzen die LKW die bereits vorhandene, jedoch im Rahmen des Vorhabens anzupassende Ein-/Ausfahrt an der Paul-Greifzu-Straße 4. Diese Ein- bzw. Ausfahrten werden über eine Schrankenanlage geregelt (SBO 2018) (vgl. auch 2.3-1 Übersichtslageplan Ordner 2 der Tekturplanungsunterlagen; Stand: Dez. 2017). Pro Tag wird für das geplante KV-Terminal maximal 1 Schiff abgefertigt.

Der westliche Teil des geplanten KV-Terminals beinhaltet einen Lkw-Parkplatz und das Gategebäude. Über das Gategebäude erfolgt die Zufahrt auf den östlichen Teil des Geländes. Hier befindet sich der Umschlagbereich mit Schiffsanlegestellen, Gleisanlagen, einer Fahrspur, die Be- und Entladungsspur für Lkw und Containerstellflächen (SBO 2018).

Entlang der südlichen LKW-Fahrspur ist der Bau einer ca. 125 m langen und ca. 8 m hohen Schallschutzwand geplant (vgl. PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018b, Ordner 7, Register 1)(SBO 2018).

1.4 Betrieb des KV-Terminals

Mit der Inbetriebnahme des geplanten KV-Terminals wird eine Erhöhung des Containerumschlages im Hafen Riesa von ca. 40.000 TEU/a¹ im bestehenden Terminal am Nordufer des Hafenbeckens auf bis zu 100.000 TEU/a angestrebt. Der Betrieb des KV-Terminals ist zur Tag- und Nachtzeit über 7 Tage in der Woche vorgesehen, wobei in der Nachtzeit (22 - 6 Uhr) nur ein eingeschränkter Betrieb erfolgt. Insgesamt erfolgen maximal 300 Lkw/Tag während der Tagzeit (6 - 22 Uhr). Während der Nachtstunden können maximal 2 Lkw pro Stunde in das Terminal ein- und ausfahren.

Die Zugein- und -ausfahrten bzw. -trennungen und -zusammenführungen erfolgen ausschließlich in der Tagzeit. Pro Tag (6 - 22 Uhr) werden maximal 3 Ganzzüge (je ca. 600 m Zuglänge) das Terminal bedienen. Durch entsprechende Rangierfahrten innerhalb des KV-Terminals werden diese zur anschließenden Ent- und Beladung in jeweils zwei Halbzüge getrennt.

Pro Tag wird für das geplante KV-Terminal maximal 1 Schiff abgefertigt. Der Umschlag der Container erfolgt tagsüber mit maximal 2 Containervollportalkränen (CVP). Die geplante Betriebszeit umfasst den Tageszeitraum mit zwei Containervollportalkränen als auch den Nachtzeitraum mit einem Containervollportalkran. Pro Portalkran wird während der Tageszeit und bei Vollausslastung des KV-Terminals mit durchschnittlich 20 Ladevorgängen pro Stunde gerechnet (SBO 2018).

1.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist abhängig vom Relief, von der Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie von der Nutzungsstruktur. Der

¹ TEU - Twenty-foot Equivalent Unit, deutsch Standardcontainer, ein Maß für Kapazitäten von Containerschiffen und Hafenumschlagsmengen

Untersuchungsraum gliedert sich in verschiedene Komponenten, die unterschiedliche räumliche Bezüge berücksichtigen:

- Eingriffs-/Vorhabenort
= die vom Vorhaben bau- und anlagebedingt direkt beanspruchte Grundfläche
- Wirkraum
= der gesamte Raum, in dem die Projektwirkungen insbesondere betriebsbedingter Art wirksam werden, da diese über die direkte Inanspruchnahme von Flächen durch den Neubau des KV-Terminals selbst hinausreichen.

Eingriffsort und Wirkraum bilden zusammen den Eingriffsraum. Er umfasst alle erheblichen Beeinträchtigungen, die durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren hervorgerufen werden. Seine Größe leitet sich aus der Prognose der Beeinträchtigungen und damit der räumlichen Ausdehnung innerhalb des Wirkraumes ab. Folgende Kriterien wurden bei der Abgrenzung des Untersuchungsraumes berücksichtigt:

- die schutzgutabhängige Reichweite der Wirkfaktoren des Projektes
- die betroffenen Schutzgüter und Funktionen
- die Funktionszusammenhänge der Schutzgüter im Raum auch im Hinblick auf spätere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgt so, dass alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter i.S.v. § 2 Abs. 1 UVPG erfasst und berücksichtigt werden können. Wenn sich darüber hinaus zu speziellen Einzelfragen die Notwendigkeit ergibt das zu betrachtende Gebiet auszuweiten, um z. B. räumlich-funktionale Zusammenhänge deutlich zu machen, werden Faktoren auch außerhalb des eigentlichen Untersuchungsraumes berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich innerhalb des Stadtgebietes Riesa beidseitig des aus der Döllnitz gebildeten Hafenbeckens und wird im Osten durch die Elbe begrenzt. Den westlichen Abschluss des UG bildet das Ende des Hafenbeckens. Der nördliche Rahmen wird durch die Siedlungsstrukturen von Gröba entlang der Rosen-, Allee- und Kirchstraße gezogen. Die südliche Grenze verläuft sehr heterogen von der Paul-Greifzu-Straße bis zur Straße Am Kutzschenstein (s. Abbildung 1).

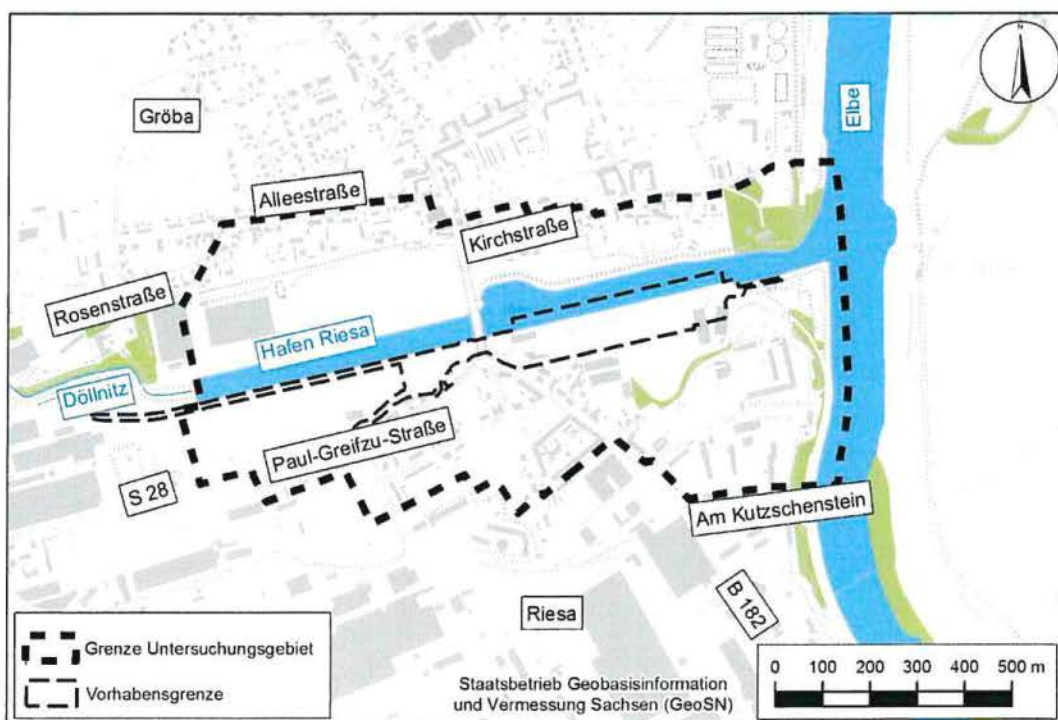


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes und der Vorhabengrenze im Hafen Riesa

2 Landschaftsplanerische Ziele und sonstige raumwirksame Planungen

Um eine ausreichende Berücksichtigung aller raumwirksamen Planungen und der darin formulierten landschaftsplanerischen Ziele sicher zu stellen, werden im Folgenden der Landesentwicklungsplan Sachsen, der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge und der Entwurf des Flächennutzungsplanes Riesa für den Vorhabensbereich ausgewertet.

2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI – SÄCHSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN 2013) ist das landschaftsplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung für die räumliche Ordnung und langfristige Entwicklung Sachsens und seiner Teilräume. Seine Aufgabe ist es, der langfristigen Entwicklung einen Rahmen zu geben, der für die Wirtschaft den notwendigen Raum schafft, sich unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen optimal zu entwickeln.

Laut Landesentwicklungsplan (LEP) gehört das Untersuchungsgebiet zum verdichteten Bereich im ländlichen Raum (vgl. LEP: Karte 1 - „Raumstruktur“). Folgende Grundsätze (G) und Ziele (Z) treffen für das Untersuchungsgebiet zu:

- G 1.2.4 Die verdichteten Bereiche im ländlichen Raum sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsräume mit ihren Zentralen Orten in ihrer Leistungskraft so weiterentwickelt werden, dass von ihnen in Ergänzung zu den Verdichtungsräumen Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum insgesamt ausgehen.
- G 1.2.5 In den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum soll die Infrastruktur für den Personen- und Güterverkehr so gestaltet werden, dass sowohl ihre innere Erschließung als auch die Erreichbarkeit der Verdichtungsräume gewährleistet wird.

Weiterhin sind in der Karte 1 „Raumstruktur“ Ober- und Mittelzentren festgelegt. Die Stadt Riesa wird dabei als Mittelzentrum klassifiziert:

- Z 1.3.7 Die Mittelzentren sind als regionale Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur-, und Versorgungszentren, insbesondere zur Stabilisierung des ländlichen Raumes zu sichern und zu stärken.

Außerdem ist der Karte 1 – „Raumstruktur“ zu entnehmen, dass das Untersuchungsgebiet in der Nähe einer überregionalen Verbindungsachse liegt. Ziele und Grundsätze, die für solche Regionen gelten, sind:

- G 1.5.1 In den überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen soll unter Berücksichtigung des Leistungsaustausches zwischen den Metropolregionen und den Oberzentren Europas, Deutschlands und Sachsens die Verkehrsinfrastruktur verkehrsträgerübergreifend erhalten und weiter ausgebaut werden.
- Z 1.5.2 In den Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und weiterer Einrichtungen der Bandinfrastruktur zu bündeln.
- Z 1.5.3 In den Regionalplänen sind die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen zu ergänzen.
- Z 1.5.4 Die Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu gliedern und zusammenhängende siedlungsnahen Freiräume zu sichern.

Als öffentlicher Hafen in der Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ ausgewiesen, gelten für das Untersuchungsgebiet folgende Ziele:

- Z 3.6.1 Die Elbe ist für die Binnenschifffahrt so zu unterhalten, dass bei mittlerem Niedrigwasser sowie abschnittsweise eingeschränkter Fahrrinnenbreite von Dresden stromabwärts eine Fahrrinntiefe von 1,60 m und stromaufwärts von 1,50 m zur Verfügung steht.

- Z 3.6.2 Die Häfen in Riesa, Dresden und Torgau sind, auch in ihrer Funktion als Schnittstelle zwischen der Binnenschifffahrt und den Verkehrsträgern Straße und Schiene, in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.
- Z 3.6.3 Im Hafen Riesa ist ein neues Terminal für den kombinierten Verkehr zu bauen.
- Z 3.6.4 Der Hafen Dresden ist für den Projektladungsverkehr, für den Umschlag von Massen- und Stückgütern sowie den Containerverkehr bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.

Begründungen zu Ziel 3.6.2, Ziel 3.6.3 und Ziel 3.6.4:

„Die Häfen Dresden, Riesa und Torgau mit einer Vielzahl angesiedelter Unternehmen sind auch Dienstleister für die private Wirtschaft, insbesondere für den Logistiksektor. Sie bieten erschlossene Gewerbe- und Industrieflächen mit trimodaler Anbindung und dienen auch der Wirtschaftsförderung Sachsens. Die Binnenhäfen haben außerdem eine wichtige Bedeutung als Schnittstelle für den Güterumschlag zu den Verkehrsträgern Schiene und Straße. Eine Verlagerung von Güterfernverkehren zu dem besonders energiesparenden, umweltverträglichen und kostengünstigen Verkehrsträger Binnenschiff mindert potenzielle Klima- und Umweltwirkungen des Güterverkehrs.

Die vorhandenen Terminalkapazitäten in Riesa sind ausgelastet und können nicht erweitert werden. Daher soll ein neues Terminal für den kombinierten Verkehr am Südufer des Hafens entstehen. [...].

Der Hafen Riesa bietet mit seiner unmittelbaren Anbindung an das Kernnetz der DB AG optimale Standortbedingungen. Es befindet sich ein Terminal für den kombinierten Verkehr (Anlage des kombinierten Güterverkehrs) in der Nähe des Untersuchungsgebietes (ebenfalls in Karte 4). Das Ziel hierfür lautet:

- Z 3.7.3 Die Terminals für den kombinierten Verkehr sind bedarfsgerecht auszubauen.

Zusätzlich befindet sich das Untersuchungsgebiet im Bereich von Fluss- und Bachauen bzw. -tälern. Die für den Biotopverbund zu sichernden Kern- und Verbindungsbereiche sind in Karte 7 „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes“ festgelegt.

- G 4.1.1.15 Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen.

Weitere Ziele zum Grund- und Oberflächenwasserschutz, die auf das Untersuchungsgebiet zutreffen, sind:

- Z 4.1.2.1 In den Regionalplänen sind regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“, Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen sowie die klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung berücksichtigen, ist hinzuwirken.
- Z 4.1.2.2 Die Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße ist im bisherigen Rahmen ohne weitere Ausbauten im Freistaat Sachsen zu gewährleisten. Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsbedingungen auf der Elbe sollen unter Beachtung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen geführt werden. Der Bau von Staustufen ist nicht vorzusehen.
- Z 4.1.2.3 Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah

zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.

2.2 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge des REGIONALEN PLANUNGSVERBANDES OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2009) (1. Gesamtfortschreibung) stellt die räumliche Gesamtplanung auf der Planungsebene unterhalb des Landesentwicklungsplans Sachsen dar. Der Planentwurf der 2. Gesamtfortschreibung hat zwischen dem 01.11.2017 und 31.01.2018 ausgelegen.

Dem Regionalplan lassen sich folgende Aussagen für das Untersuchungsgebiet entnehmen.

Laut Regionalplan (RP) Karte 1 „Raumstruktur“ ist das Untersuchungsgebiet einer überregionalen Verbindungsachse zuzuordnen. Folgende Ziele (Z) treffen hierfür zu:

- 4.1 (Z) Die ausgeformten überregionalen Verbindungsachsen übernehmen neben den überregionalen Verbindungsfunktionen auch Verbindungsfunktionen innerhalb der Region und sollen im ländlichen Raum auch Entwicklungsfunktionen übernehmen.
- 4.2 (G) Die regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen übernehmen im Verdichtungsraum überwiegend Ordnungsfunktionen, im ländlichen Raum überwiegend Entwicklungsfunktionen.
- 4.3 (Z) In Zentralen Orten an überregionalen Verbindungsachsen im Bereich des schienengebundenen Nahverkehrs sollen Flächenpotenziale im Bereich von Bahnhöfen und Haltepunkten für die weitere Siedlungstätigkeit bevorzugt genutzt werden.

Der Karte 3 „Natur und Landschaft“ ist zu entnehmen, dass das Untersuchungsgebiet entlang der Elbe als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Hierfür gilt:

- 7.1.1 (Z) Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren.
- 7.1.2 (Z) Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die im Rahmen der Flächennutzungsplanung darzustellenden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs so vernetzt und konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Vorranggebieten Waldmehrung, in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ oder in „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen beitragen.
- 7.1.3 (Z) Beeinträchtigungen der regional bedeutsamen avifaunistischen Bereiche sowie der Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten sollen ausgeschlossen werden.
- 7.1.4 (Z) In den Bereichen der Vorranggebiete Natur und Landschaft, die gleichzeitig als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen sind, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie sich mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbaren und diese unterstützen [s. Plansätze im Kapitel 7.4].

Die „Regional bedeutsamen avifaunistischen Bereiche sowie Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten“ sind in Karte 6 ausgewiesen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich zum Teil in der Vogelzugachse im Elbbereich. Zum Ziel 7.1.3 (Z) sind noch spezifischere Erläuterungen im Regionalplan enthalten:

- Regional bedeutsame avifaunistische Bereiche sowie Rast-, Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten können nur eingeschränkt durch einen naturschutzrechtlichen Status geschützt werden. Sie bedürfen daher einer besonderen regionalplanerischen Beachtung bei der Bewertung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die durch ihre Bauausführung und/oder durch ihren Betrieb geeignet erscheinen, eine erhebliche Beeinträchtigung der avifaunistisch bedeutsamen Bereiche sowie auf das Brut-, Nahrungs-, Zug- bzw. Wander- und Rastverhalten störungsempfindlicher Tierarten zur Folge zu haben.

In Karte 6 werden im Einzelnen folgende Bereiche ausgewiesen:

- Vogelflugachse im Elbbereich
- Vogelzugrastgebiet/-zugkorridor für Offenlandarten
- Vogelzugachse entlang von flussbegleitenden Niederungen
- wassergebundene Vogelrastgebiete
- Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitate störungsempfindlicher Tierarten.

Der Karte 3 „Landschaftsbereich mit besonderen Nutzungsanforderungen“ ist zu entnehmen, dass das Untersuchungsgebiet im sichtexponierten Elbtalbereich liegt:

- 7.2.4 (Z) Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen, der sichtexponierte Elbtalbereich [...] sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht erheblich beeinträchtigen bzw. grundlegend verändern.

Das Untersuchungsgebiet ist ein Gebiet mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung und im Bereich von Aueböden mit Anhaltspunkten für das großflächige Auftreten von hohen Schwermetallgehalten (vgl. Karte 7 „Boden und Grundwassergefährdung“). Folgende Grundsätze und Ziele gelten hier:

- 7.3.1 (G) In „Gebieten mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung“ ist der hohen Empfindlichkeit des Grundwassers aufgrund fehlender geologischer Deckschichten mit Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen durch angepasste Bewirtschaftungsformen/Nutzungen Rechnung zu tragen.
- 7.3.6 (Z) In den „Aueböden mit Anhaltspunkten für das großflächige Auftreten von hohen Schwermetallgehalten“ sind weitergehende Untersuchungen hinsichtlich ihrer genauen Ausdehnung und ihres Gefährdungspotenzials durchzuführen.

Das Untersuchungsgebiet ist laut Karte 4 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ ein regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung:

- 7.3.7 (G) Gewässerausbaumaßnahmen sollen naturnah und landschaftsgerecht gestaltet, durch Maßnahmen der Renaturierung begleitet sowie ökologisch verträglich durchgeführt werden. Dabei ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer für Organismen schädigungsfrei sowohl stromauf wie auch stromab zu gewährleisten bzw. soweit wie möglich wiederherzustellen. Die „Regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“ sollen hinsichtlich ihrer Gewässerstruktur vorrangig saniert bzw. weiter untersucht werden. In den „Regionalen Schwerpunkten der Fließgewässeröffnung“ soll der Rückbau von verrohrten und die Renaturierung von naturfern ausgebauten einschließlich querverbauten Fließgewässern bzw. -abschnitten unter Beachtung der Hochwasserabflussfunktion des jeweiligen Fließgewässers durchgeführt werden. Dabei sollen die Voraussetzungen für eine Entwicklung naturnaher Ufergehölze geschaffen werden.

Genauer zum Grundsatz 7.3.7 (G):

- Gemäß Z 4.1.2.3 LEP ist darauf hinzuwirken, dass verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebauten Fließgewässer bzw. -abschnitte, sofern deren Nutzung nicht den Ausbauzustand erfordert, geöffnet und naturnah gestaltet werden. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ auszuweisen. Im vorliegenden Plan sind in diesem Sinne „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“ und „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung“ ausgewiesen. [...].

Als „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“ sind alle über 500 m lange Fließgewässerabschnitte mit der Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ ausgewiesen worden, die nicht als naturnahe Auenbereiche ausgewiesen worden sind (s. Karte 4) und in der Biotoptypenbewertung nicht als sehr hoch und hoch eingestuft worden sind (s. Karte 2.1 - 4 des FB LRP). [...].

Zusätzlich ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz laut Karte 3 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ ausgewiesen:

- 7.4.1 (G) Bei Planungen und Maßnahmen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz und in sonstigen Überschwemmungsbereichen soll eine Verschärfung von Hochwasserrisiken für Ober- bzw. Unterlieger unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit anderen Vorhaben vermieden werden.
- 7.4.5 (G) Bei Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sind das bestehende Überschwemmungsrisiko einschließlich der Gefahren des Versagens bestehender Schutzeinrichtungen und sich künftig verschärfender Hochwasserrisiken sowie das Gebot zur Wiederherstellung ehemaliger Rückhalteräume zu berücksichtigen.

2.3 Flächennutzungsplan Riesa

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 5 BauGB der vorbereitende Bauleitplan, der die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele einer Gemeinde enthält. Er stellt für das „...Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen...“ dar (§ 5 BauGB).

Die Gemeinde trifft im FNP eine grundsätzliche Entscheidung darüber, in welcher Weise und für welchen Nutzungszweck die vorhandenen Flächen sinnvoll und sachgerecht genutzt werden können und sollen. Übliche Ausweisungskategorien in diesem Sinne sind die Art der Bebauung, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Naturschutz etc.

Für die Große Kreisstadt Riesa liegt ein Flächennutzungsplan im Entwurf vor (GROBE KREISSTADT RIESA 2017). Der FNP-Entwurf weist im Untersuchungsgebiet im Nordwesten und im Süden je ein Wohngebiet aus. Hinzu kommen mehrere gemischte Bauflächen, die entlang der Grenze im Norden und im Süden liegen. Als Sondergebiet „Hafen“ ist das Gebiet nordwestlich des Hafenbeckens der Döllnitz und südlich gekennzeichnet. Im südlichen Teil liegt das Verwaltungsgebäude des Hafens, welches als öffentliche Verwaltung dargestellt ist. Das Vorhabensgebiet des geplanten KV-Terminals ist im FNP-Entwurf festgelegt als Sonderbaufläche „Hafen“. Im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes weist der FNP-Entwurf ein Sondergebiet „Wissenschaft“ und ein Gewerbegebiet aus. Innerhalb dieses Gewerbegebietes werden mehrere Altlastverdachtsflächen dargestellt. Weitere Altlastverdachtsflächen befinden sich v. a. südlich des Hafenbeckens und im Nordwesten des UG. Im Vorhabensgebiet wurden mehrere Altlastverdachtsflächen im FNP-Entwurf vermerkt.

Der FNP-Entwurf enthält nachrichtliche Vermerke zu mehreren Gesamtanlagen, die als „Archäologische Kulturdenkmäler“ betitelt werden, vier nördlich und fünf südlich der Döllnitz. Weiterhin sind angrenzend an das Wohngebiet im Süden eine Schule mit Sporthalle und eine Parkanlage verzeichnet. Eine weitere Grünfläche erstreckt sich nordöstlich der Döllnitz bis hin zur Elbe und südlich entlang der Elbe. An der nördlichen Einmündung des Hafenbeckens zur Elbe liegt eine Fläche für Wald, auf der sich ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG befindet. Der nordöstliche Planungsraum entlang der Elbe ist zudem als europäisches Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen. Umliegende Gebiete um die Döllnitz und die Elbe, so der Hafen, die Grünflächen und teilweise die Mischgebiete, sind darüber hinaus als Überschwemmungsgebiete vermerkt.

3 Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter)

3.1 Methodik

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung erfolgt für die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG: Pflanzen und Tiere, die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter.

Durch verschiedene schutzgutbezogene Bewertungskriterien wird die jeweilige Bedeutung der Schutzgüter für Natur und Landschaft ermittelt und in die Wertstufen sehr hoch, hoch, mittel und nachrangig klassifiziert (Ausnahmen Biotoptypen: um Wertstufe Siedlungsbiotope ergänzt; Lebensraumkomplexe: lediglich Wertstufe sehr hoch und hoch). Dadurch wird verdeutlicht, inwieweit innerhalb des Untersuchungsraumes bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes weitgehend erhalten oder bereits gestört sind. In der Raumanalyse ist vorrangig die Bedeutung jedes Schutzgutes zu beurteilen.

Kenntnisse über die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Voraussetzung für die Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die geplante Maßnahme bzw. für die anschließende Entwicklung von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen.

Vorbelastungen fließen, soweit bekannt und erfassbar, in die Bewertung der Schutzgüter ein. In den einzelnen Schutzgutkarten (**Karten 1 - 3**) sind die Ergebnisse der Raumbewertung dargestellt.

Die anschließende Status-quo-Prognose zeigt Tendenzen für die allgemeine Entwicklung des Raumes ohne das geplante Vorhaben auf, vgl. Kap. 4.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.2.1 Schutzgebiete und geschützte Biotope

3.2.1.1 Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet (Schutzgebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301)

Die am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich entlang der Elbe das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (SAC DE 4545-301, landesinterne Meldenummer: 034 E). Das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ hat eine Größe von ca. 4.313 ha und setzt sich aus 3 Teilflächen zusammen. Die am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindliche Teilfläche 1 „Elbtal“ ist die größte Teilfläche des FFH-Gebietes (LD DRESDEN LEIPZIG 2011a), vgl. Planfeststellungsunterlage Ordner 3 Register 4.

FFH-Gebiet (Schutzgebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG) „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (DE 4644-302)

Westlich des Untersuchungsgebietes schließt sich das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (SAC DE 4644-302, landesinterne Meldenummer: 204) an. Das SAC hat eine Größe von ca. 1.347 ha und setzt sich aus 3 Teilflächen zusammen. Angrenzend an das UG befindet sich die Teilfläche 1 „Döllnitz zwischen Wernsdorf und Riesa“ (LD LEIPZIG DRESDEN 2011b), vgl. Planfeststellungsunterlage Ordner 3 Register 4.

Europäisches Vogelschutzgebiet - SPA (Special Protected Area)

Das SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452, landesinterne Nr. 26) umfasst ein ca. 6.793 ha großes Gebiet, welches aus 3 Teilgebieten besteht. Das größte Teilgebiet des SPA, welches sich z. T. innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, erstreckt sich entlang der Elbe zwischen Mühlberg und Dresden (RP DRESDEN 2006). Das SPA ist ein bedeutendes Bruthabitat für Vo-

gelarten vegetationsarmer Uferbereiche, der halboffenen und grünlandbetonten Auen, der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder sowie bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservögel (LFULG 2017a), vgl. Planfeststellungsunterlage Ordner 3 Register 4.

Die räumliche Lage der Natura 2000-Gebiete ist der nachfolgenden Abbildung 2 zu entnehmen.

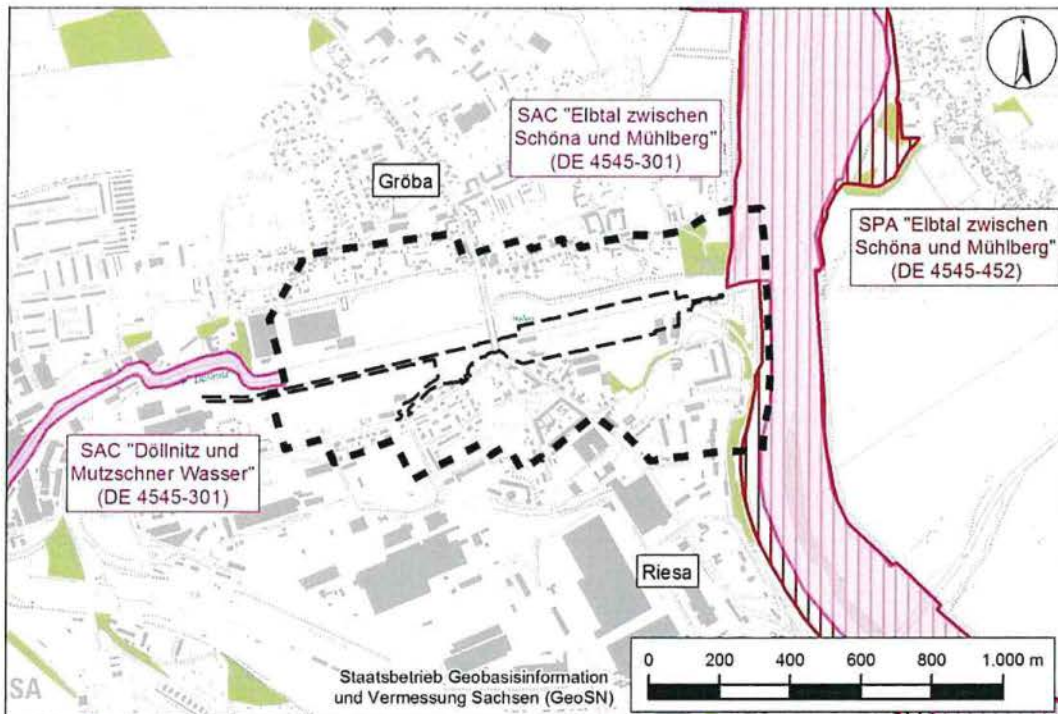


Abbildung 2: Lage der Natura 2000-Gebiete zum Untersuchungsgebiet

3.2.1.2 Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG bzw. § 14 SächsNatSchG

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete gemäß § 14 SächsNatSchG. Das nächstgelegene NSG „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ liegt ca. 2,9 km nördlich des Untersuchungsgebietes.

3.2.1.3 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Im Osten des Untersuchungsgebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“. Das LSG erstreckt sich auf einer Fläche von insgesamt ca. 6.408 ha und umfasst einen zusammenhängenden Talabschnitt der Elbe und ihre Nebengewässer, begleitende Binnen- und Überflutungsauen, Niederterrassen sowie angrenzende Hochterrassen und Steilhänge zwischen der Öffnung des Meißener Durchbruchstaes der Elbe bei Diesbar-Seußlitz bis zu der sich zum Elbtiefeland weitenden Stromaue bis Strehla-Paußnitz (LK RIESA-GROßENHAIN 2001).

Das LSG wurde per Beschluss des Bezirkstages Dresden vom 29.10.2001 festgesetzt. Es ist in Karte 1 räumlich dargestellt.

3.2.1.4 Naturdenkmale (ND) und Flächennaturdenkmale (FND) gemäß § 28 BNatSchG bzw. § 18 SächsNatSchG

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturdenkmale (ND) oder Flächennaturdenkmale (FND). Das nächstgelegene FND „Reußener Wäldchen“ liegt ca. 1,37 km nordwestlich des UG.

3.2.1.5 Besonders geschützte Biotop gemäß § 21 SächsNatSchG und Biotop der Selektiven Biotopkartierung

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG werden „bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt“ (BNatSchG). In den besonders geschützten Biotopen sind alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen könnten, verboten.

Die Darstellung der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen § 21-Biotop und der wertvollen bzw. potenziell wertvollen Biotop erfolgt in **Karte 1**. Der Tabelle 1 sind die im Untersuchungsraum vorkommenden gemäß § 21 SächsNatSchG geschützten sowie sonstigen potenziell wertvollen Biotop zu entnehmen.

Tabelle 1: Biotop der Selektiven Biotopkartierung Sachsens im Untersuchungsraum (LFULG 2017b)

Nr.	Bezeichnung	Schutzstatus
4645Z061	Auwald am Riesaer Hafen	§ 21
4645Z060	Altbäume am Landratsamt ²	wertvoll

3.2.2 Bestandserfassung

3.2.2.1 Biototyp- und Nutzungstypen

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich innerhalb des Stadtgebietes von Riesa nördlich und südlich um das Hafenbecken. Geprägt wird das UG von

- dem aus der Döllnitz gestalteten Hafenbecken
- der Elbe und ihren Auenflächen
- dem aktuell genutzten Hafengelände westlich der Hafenbrücke und nördlich des Hafenbeckens,
- Südufer „Alter Hafen“
- den Siedlungsflächen nördlich (Gröba) und südlich (Riesa) des Hafenbeckens
- Gehölzbeständen entlang der Gleises zur HaGe Hauptgenossenschaft Nord AG Kiel (ehemals Muskator) im Elbuferbereich
- der B 182 (inkl. Hafenbrücke) und der S 28 (Paul-Greifzu-Straße)

Die Döllnitz quert das UG von West nach Ost und ist auf ihrer gesamten Strecke innerhalb des Untersuchungsgebietes als Hafenbecken ausgebaut (213). Im Osten des UG mündet das Hafenbecken in die von Süden nach Norden strömende Elbe (2140002). Die Döllnitz weist in diesem Bereich mit Gräsern und Ruderalvegetation bewachsene, mit Wasserbausteinen befestigte Uferbereiche auf.

² Das Schloss Gröba diente von 1983 bis 1990 als Sitz des Rats des Kreises Riesa bzw. des Landratsamtes



Foto 1: links: Hafenbecken der Döllnitz östlich der Hafenbrücke; rechts: Hafenbecken der Döllnitz westlich der Hafenbrücke



Foto 2: links: Mündung des Hafenbeckens der Döllnitz in die Elbe; rechts: Gröbaer Schloss hinter der Spundwand der Hochwasserschutzanlage

Im Bereich des geplanten KV-Terminals befinden sich große Flächen mit ruderaler Grasflur (4123), auf denen auch vereinzelt Pioniergehölze (421004) wie Birken (*Betula pendula*), zu finden sind. Die ruderalen Grasfluren im Bereich des „Alten Hafens“ sind im Bereich der Kaimauer von Gleisanlagen (953) durchzogen. Diese erschließen die angrenzenden Lagerflächen (962), welche teilweise ebenfalls von Ruderalvegetation (962003) durchzogen sind.



Foto 3: ruderaler Grasflur im Bereich des „Alten Hafens“



Foto 4: Gleisanlagen im Bereich des „Alten Hafens“ mit angrenzenden Lagerflächen

Im südöstlichen Bereich des geplanten KV-Terminals nördlich der Kastanienstraße befindet sich die neue Funktionshalle (931) mit vorgelagerten Container-Stellflächen (9521). Östlich davon befinden sich eine vorhandene und eine zurückgebaute Lagerhalle (93) und großflächige Lagerflächen mit Betonoberfläche (962).



Foto 5: links: Funktionshalle mit Container-Stellflächen; rechts: Lagerhalle mit Lagerflächen

Südwestlich der Hafenbrücke befinden sich Lager- und Industrieflächen (931) einer Recyclinganlage, welche vollständig versiegelt sind. Westlich angrenzend haben sich, z. T. auf den ehemaligen Flächen eines Schrottplatzes, Brachflächen mit teilweise Gehölzaufwuchs entwickelt.

Im Nordwesten des Hafenbeckens befindet sich das aktuell genutzte Containerterminal. Dazu gehören das Terminalgebäude und großflächige Container-Stellflächen.



Foto 6: Hafen Riesa im Nordosten des Hafenbeckens

Den nordöstlichen Abschluss des Hafenbeckens bildet die als Hochwasserschutzanlage fungierende Spundwand (934), welche die dahinterliegenden Flächen vor möglichen Überschwemmungen eines HQ₁₀₀ schützt. Dazu zählen in erster Linie die bebauten Gebiete des Stadtteils Gröba, welcher als städtisches Mischgebiet (921) ausgebildet sind.



Foto 7: Hochwasserschutzanlage mit angrenzenden Ruderalflächen und anschließender Wohnbebauung; rechts: Kirchstraße nördlich der Hochwasserschutzanlage



Foto 8: links: Schloss Gröba hinter der Hochwasserschutzanlage; rechts: Parkanlage des Schlosses Gröba

Zwischen der Schutzwand und den Siedlungsflächen sind trocken-frische Ruderalfluren mit einzelner Gehölzvegetation (421004) bzw. Gehölzflächen (613) gelegen, welche ursprünglich bis an das Hafenbecken heranreichten. Am nördlichen Ufer des Mündungsbereiches der Döllnitz in die Elbe befindet sich ein kleinflächiger Weidenbestand (7721), der als geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG eingestuft ist. Eine weitere Gehölzvegetation (66) findet sich v. a. im Bereich der ehemals genutzten Bahntrasse im Südosten des UG, welches das ehemalige Muskator-Werk außerhalb des Untersuchungsgebietes mit dem Hafengelände Riesa verbindet. Weitere flächige Gehölzbestände finden sich im Nordosten des UG innerhalb der Parkanlage (941) des Schlosses Gröba (9131).



Foto 9: links: Gehölzbestände entlang der Gleises zur HaGe Hauptgenossenschaft Nord AG Kiel (ehemals Muskator); rechts: Weidenbestände im nördlichen Mündungsbereich der Döllnitz

Südlich des geplanten KV-Terminal-Geländes erstrecken sich die städtischen Siedlungsstrukturen von Riesa (9212). Neben Gebäuden öffentlicher Nutzung und Wohngebäuden befindet sich innerhalb der Flächen des UG u. a. eine kleinere Parkanlage (941), eine Sportanlage (942) sowie Kleingartenanlagen (944).

Gequert wird das Untersuchungsgebiet in Südost-Nordwest-Richtung von der B 182 (9512), welche über die Hafenbrücke die einzelnen Stadtteile über das Hafenbecken verbindet. Des Weiteren verläuft die S 28 (Paul-Greifzu-Straße) innerhalb des UG (9513).



Foto 10: links: Paul-Greifzu-Straße mit angrenzender Bebauung; rechts: S 182 im Bereich der Hafenbrücke

3.2.2.2 Flora

Das floristische Arteninventar ist im UG sehr schwach ausgeprägt. Innerhalb des stark anthropogen beeinflussten Raumes finden sich derzeit keine gefährdeten Pflanzenarten.

3.2.2.3 Fauna

Die nachfolgenden Ausführungen zur faunistischen Ausstattung des Raumes basieren überwiegend auf den Ergebnissen der für das Vorhaben erarbeiteten faunistischen Sondergutachten. Darüber hinaus wurden vorhandene Daten der Fachbehörden, vorliegende Gutachten von Vorhaben Dritter sowie die Managementpläne der Natura 2000-Gebiete ausgewertet.

Faunistische Sondergutachten

EIGNER, M. - KARTIERUNG - ÖKOLOGIEFORSCHUNG - UMWELTBILDUNG (2014): Kartierungsbericht zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Stand: 24.06.2014. Chemnitz. Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai 2015).

PEPER, T. - (2012): Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Elbhafens für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Döllnitz nach Ausführung geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen – zur Baumaßnahme Elbe – Riesa-Gröba Ertüchtigung / Erhöhung sowie Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Bereich Deich Kirchstraße/Hafen bis einschließlich Kläranlage Riesa sowie Umsetzung HWSK-Maßnahmen M 112, M 114 – Elb-km 109,40 bis 111,0, RG6-0-PA7-HWS. 29.05.2012. Königsbrück.

Datengrundlagen der Fachbehörden

LfULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017m): Auskünfte aus dem Fischartenkataster des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Stand: 14.07.2017, übermittelt durch LfULG, Referat 76: Fischerei am 14.07.2017.

LRA MEISSEN – LANDRATSAMT MEIßEN (2017a): Kreisumweltamt, Untere Naturschutzbehörde. Auszug aus der Artdatenbank Sachsen (MultiBaseCS) Stand: 09.10.2017, übermittelt durch Kreisumweltamt. E-Mail vom 09.10.2017.

Sonstige Datengrundlagen

G.U.B - GEOTECHNIK UMWELTTECHNIK BAUTECHNIK INGENIEUR AG (2014): Fachbeitrag Artenschutz. Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. 25.07.2014. Dresden. Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai 2015).

ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015a): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen. Umweltverträglichkeitsstudie. Stand: 27.05.2015. Dresden. Ordner 3, Register 1, der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai 2015).

ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015b): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete. FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4545-301 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg. Stand: 01.09.2015. Dresden. Ordner 3, Register 4, der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai u. Sept. 2015).

ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015c): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete. FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4644-302 Döllnitz und Mutzschener Wasser. Stand: 01.09.2015. Dresden. Ordner 3, Register 4, der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai u. Sept. 2015).

ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015d): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete. FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet DE 4545-452 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg. Stand: 31.08.2015. Dresden. Ordner 3, Register 4, der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai u. Aug. 2015).

TRIOPS – ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2008): Managementplan für das SCI 034E „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ – Vorläufiger Abschlussbericht. Stand 17. Oktober 2008.

Terrestrische Säugetiere

Für das Vorhaben der Landestalsperrenverwaltung zum Hochwasserschutz Elbe-Riesa-Gröba wurde 2011/2012 eine faunistische Expertise erstellt, nach der der Hafen Riesa für Fischotter und Biber gelegentlich als Wanderkorridor zwischen Elbe und Döllnitz dient (PEPER 2012). Bei einer Vor-Ort-Begehung am 15.05.2012 konnte unter der Brücke Reußener Straße (ca. 1,9 Fließgewässer-km oberhalb der Einmündung der Döllnitz in das Hafenbecken) ein Markierungshügel mit Kotresten des Fischotters festgestellt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Fischotter und Biber, welche in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, besonders wertgebend. Die beiden Säuger sind als Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ benannt (PEPER 2012).

Im Zuge einer Geländebegehung Anfang Oktober 2017 durch Plan T konnte zudem der Nachweis eines Feldhasen-Pärchens im östlichen Teil des UG erbracht werden.

Tabelle 2: Nachgewiesene Wild-/Säugetierarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: EIGNER 2014; LRA 2017a; PEPER 2012)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	Schutzstatus	Vorkommen
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	V	S (FFH-II, FFH-IV, EG-VO-A)	potenzielles Vorkommen im Hafenbecken (Wanderkorridor)
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	3	3	-	ein Pärchen auf den Ruderalflächen und Gleisanlagen im östlichen Teil des UG
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	S (FFH-II, FFH-IV, EG-VO-A)	potenzielles Vorkommen im Hafenbecken (Wanderkorridor)

RL SN - Rote Liste Sachsens (ZÖPHEL et al. 2015), RL D - Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2008); 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, nB - nicht bewertet

Schutzstatus: S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie, EG-VO-A - EG-Artenschutzverordnung, Anhang A

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 6 Fledermausarten erfasst. Die Erfassung wurde u. a. mittels Bat-Detektoren vorgenommen. Die höchste Individuendichte konnte für den Großen Abendsegler registriert werden. Zur Wochenstubenzeit ab Mitte Mai wurden nur noch wenige Überflüge gezählt, so dass eine größere Entfernung von Wochenstubenquartieren zum Plangebiet wahrscheinlich ist.

Weiterhin konnte mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Zwischenquartier der Rauhaufledermaus innerhalb eines Lagergebäudes (Schuppen C) nachgewiesen werden. Weitere Nachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes gelangen für die Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Breitflügel-fledermaus (EIGNER 2014).

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: EIGNER 2014; G.U.B. 2014; LRA 2017a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	Schutzstatus	Vorkommen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	S (FFH-IV)	einzelne Vorbeiflüge im Untersuchungsgebiet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	S (FFH-IV)	gesamtes UG
Rauhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	S (FFH-IV)	Schuppen C (Zwischenquartier)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	Schutzstatus	Vorkommen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	u	u	S (FFH-IV)	Jagdflug über dem Hafenbecken
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	3	D	S (FFH-IV)	Sichnachweise und Bat-Detektor-Nachweise im Bereich der Hafenbrücke
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	-	S (FFH-IV)	entlang der Kaimauer und der Hecke im südlichen Bereich des UG

RL SN - Rote Liste Sachsens (ZÖPHEL et al. 2015), RL D - Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2008); 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, nB - nicht bewertet, D - Daten unzureichend
 Schutzstatus: S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie

Vögel

Im Rahmen der Kartierung (EIGNER 2014) wurden 46 Vogelarten erfasst. Aus dem Spektrum wurden 15 planungsrelevante Arten nachgewiesen. Planungsrelevante Arten sind Arten mit Gefährdungsstatus (Rote Liste Sachsen oder Rote Liste Deutschland) oder Arten mit strengem Schutzstatus. Brutnachweise bzw. -verdacht liegen im Vorhabengebiet lediglich für die Arten Flussregenpfeifer, Mehlschwalbe und Star vor. Eine genaue Auflistung der planungsrelevanten Vogelarten kann Tabelle 4 entnommen werden.

Tabelle 4: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: EIGNER 2014; LRA 2017a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	Schutzstatus	Vorkommen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	3	-	B (Eur-Vog)	Durchzügler
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	-	S (BArt-3)	zwei Paare auf Sandflächen des Hafengeländes beobachtet
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	V	B (Eur-Vog)	Nahrungsgast
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	B (Eur-Vog)	Durchzügler
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	B (Eur-Vog)	alte Kolonie mit 120 Nestern in Schuppen C, Art im UG noch präsent
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	B (Eur-Vog) V SchRL Anh. I	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	B (Eur-Vog)	Durchzügler
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	S (EG-VO-A) V SchRL Anh. I	Durchzügler / Nahrungsgast
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	2	-	B (Eur-Vog)	Nahrungsgast
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	S (EG-VO-A)	Totfund am 12.03.2014
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	R	-	B (Eur-Vog)	Regelmäß. Suchflüge über dem Hafenbecken
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	B (Eur-Vog)	Brutvogel in mehreren Bruthöhlen in Bäumen
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3	-	B (Eur-Vog)	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	S (EG-VO-A)	Nahrungsgast
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	S (EG-VO-A)	Durchzügler

RL SN - Rote Liste Sachsens (ZÖPHEL et al. 2015), RL D - Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, nB - nicht bewertet
 Schutzstatus: S – streng geschützte Art nach BNatSchG / B – besonders geschützte Art nach BNatSchG; EG-VO-A - EG-Artenschutzverordnung, Anhang A, BArt-3 - Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Sp.3); V SchRL Anh. I - Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU

Reptilien und Amphibien

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise für Reptilien vor. Die offenen Bereiche und Baumaterialablagerungen sowie die Bahngleise mit Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen stellen zwar potenziell gute Habitate für Reptilien dar, jedoch konnte im Zuge der sechs Erfassungen zwischen 21.04 und 18.06.2014 (EIGNER 2014) kein Vorkommen nachgewiesen werden. Es liegen allerdings Hinweise von Anwohnern auf vorhabensnahe Artvorkommen aus dem Jahr 2015 vor.

Geeignete Habitate für ein potenzielles Vorkommen von Amphibien finden sich im Vorhabensgebiet nicht. Da das zukünftige Terminalgelände aktuell keine Lebensräume für Amphibien bietet, kann eine mögliche Betroffenheit der Artengruppe ausgeschlossen werden (EIGNER 2014).

Fische

Konkrete Befischungen innerhalb des Hafenbeckens von Riesa liegen aktuell nicht vor. Das Untersuchungsgebiet stellt den Mündungsbereich der als Hafenbecken ausgebauten Döllnitz in die Elbe dar. Im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2016 wurden bei insgesamt 11 Befischungen in der Döllnitz 10 unterschiedliche Arten festgestellt. Alle diese Arten kamen ebenfalls bei den insgesamt 145 Befischungen im gleichen Zeitraum in der Elbe vor, wo insgesamt 39 verschiedene Arten festgestellt werden konnten. In das Spektrum der planungsrelevanten Fischarten mit erhöhtem naturschutzfachlichem Schutzstatus fallen insgesamt 13 dieser Arten (s. Tabelle 5). Es ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Arten aufgrund der mangelnden Habitateignung im stark vorbelasteten Hafenbereich lediglich ein potenzielles Vorkommen aufweisen.

Tabelle 5: potenziell vorkommende Fischarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: Eigner 2014; LfULG 2017m)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	Schutzstatus	Vorkommen
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	2	3	-	potenzielles Vorkommen
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	1	1	FFH-II	potenzielles Vorkommen
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	-	3	-	potenzielles Vorkommen
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	3	-	FFH-II	potenzielles Vorkommen
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	1	3	B (FFH-II)	potenzielles Vorkommen
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	-	-	FFH-II	potenzielles Vorkommen
Karassche	<i>Carassius carassius</i>	2	2	-	potenzielles Vorkommen
Nase	<i>Chondrostoma nasus</i>	3	-	-	potenzielles Vorkommen
Neunstachliger Stichling	<i>Pungitius pungitius</i>	3	-	-	potenzielles Vorkommen
Quappe	<i>Lota lota</i>	3	V	-	potenzielles Vorkommen
Rapfen	<i>Leuciscus aspius</i>	-	3	FFH-II	potenzielles Vorkommen
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	-	-	FFH-II	potenzielles Vorkommen
Zährte	<i>Vimba vimba</i>	2	3	-	potenzielles Vorkommen

RL SN - Rote Liste Sachsens (ZÖPHEL et al. 2015), RL D - Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2008); 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, nB - nicht bewertet

Schutzstatus: S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie, EG-VO-A - EG-Artenschutzverordnung, Anhang A

3.2.2.4 Biologische Vielfalt

Biodiversität oder biologische Vielfalt bezeichnen gemäß dem Übereinkommen über biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten (Artenvielfalt) und zwischen den Arten und die Vielfalt von Ökosystemen (UNITED NATIONS 1992).

Das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt in § 16 Absatz 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Absatz 2 UVPG auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die biologische Vielfalt.

Auf der Ebene der UVS eignet sich zur Beurteilung, ob und in welchem Maß ein Vorhaben negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben kann, insbesondere das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemäß Artikel 2 Abs. 1 FFH-RL („Sicherung der Artenvielfalt“) in Verbindung mit Art. 10 FFH-RL („verbindende Landschaftselemente“) sowie nationalen Schutzgebietsausweisungen (z. B. NSG, FND) ergänzt durch Biotopverbundsysteme. So kann unterstellt werden, dass die genannten Schutzgebietsausweisungen v.a. dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Neben diesen Schutzausweisungen bzw. außerhalb von Schutzgebieten wird die biologische Vielfalt insbesondere durch die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG abgedeckt. Hier sind v. a. Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu betrachten, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (z. B. RL Status). Eine Zerstörung derartiger Funktionen/Funktionsräume kann daher zu einer Reduzierung der biologischen Vielfalt führen.

3.2.3 Bewertung

3.2.3.1 Biotoptypenbewertung

Die Bedeutung eines Lebensraumes für Flora und Fauna ist nicht nur vom Typ des Biotops abhängig, sondern wird maßgeblich von den spezifischen Eigenschaften der Einzelflächen und ihren Beziehungen zum umgebenden Raum bestimmt. Eine Biotoptypenbewertung kann daher nur eine generalisierte Methode darstellen, die im Einzelfall modifiziert werden muss. Neben der Bedeutung spielt die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wichtige Rolle. Die biotopspezifische Empfindlichkeit fließt deshalb in die Biotoptypenbewertung ein.

Um eine flächendeckende Beurteilung der Bedeutung der Lebensräume eines Gebietes im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu ermöglichen, erfolgt eine Biotoptypenbewertung anhand wertbestimmender Merkmale. Die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes werden nach den in Tabelle 6 aufgeführten Kriterien bewertet.

Tabelle 6: Wertbestimmende Kriterien zur Einstufung von Biotoptypen nach ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (in Anlehnung an KAULE 1991)

Kriterien / wertbestimmende Merkmale	Beispiele	Wertstufe
Flächen/Strukturen mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz Gebiete mit internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung oder mit besonderer Bedeutung auf Landes- und Regionalebene; stark gefährdete und rückläufige Biotoptypen; standortspezifisches Arteninventar; Lebensraum für zahlreiche und gefährdete Arten; Funktion als Refugialraum regionalspezifischer Floren- und Faunenelemente; meist hoher Natürlichkeitsgrad, extensive oder keine Nutzung; vorzugsweise § 21-Biotope (SächsNatSchG)	Eichen-Birkenmischwälder (ungleichaltrig), naturnahe Fließgewässerabschnitte, Bruchwälder, Sumpfwälder, anstehender Fels mit Gehölzaufwuchs, Streuobstwiesen, Landröhricht	sehr hoch
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz Gebiete mit örtlicher und regionaler Bedeutung; bedeutungsvoll als Lebensstätte für teilweise gefährdete Arten; hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad; mäßige bis geringe Nutzungsintensität; standortspezifisches Arteninventar; Funktion als Refugialraum regionalspezifischer Floren- und Faunenelemente	Eichen-Kiefernmischwälder (mittleres Baumholz bis Altholz), Feldgehölze, Feuchtgrünland	hoch

Kriterien / wertbestimmende Merkmale	Beispiele	Wertstufe
Flächen und Strukturen mit Bedeutung für den Erhalt verbreiteter Arten der Kulturlandschaft weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen; Nutzflächen, in denen in der Regel nur noch wenige standortspezifische Arten vorkommen; die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften; starke Trennwirkung; mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad	Fichten-, Kiefern- und Lärchen-Reinbestände, Wirtschaftsgrünland, Ruderalfluren, Staudenfluren, Saumgesellschaften	mittel
für Belange des Arten- und Biotopschutzes unbedeutende bis negative Flächen häufig stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen; als Lebensraum nahezu bedeutungslos; Nutzflächen, in denen nur noch wenige standorttypische Arten vorkommen; starke Trennwirkung; sehr deutlich Nachbargebiete beeinträchtigend; mäßiges Entwicklungspotenzial; geringer Natürlichkeitsgrad; hohe Nutzungsintensität verbunden mit zunehmender Standortnivellierung	intensiv genutzte Äcker und Intensiv-Grünland, Saatgrasflächen, Rasenflächen, dichter bebaute Siedlungsgebiete mit wenigen Grünflächen und Ziergärten	nachrangig
für Belange des Arten- und Biotopschutzes extrem negative Flächen verarmte, nur von wenigen ubiquitären Arten genutzte Flächen; vegetationsfreie und fast vegetationsfreie Flächen, versiegelte und teilversiegelte Flächen innerhalb geschlossener Ortschaften	versiegelte Flächen der Wohn- und Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete, Verkehrsflächen und Sonderflächen	Siedlungsbiotope

Das UG ist als urbaner Raum sehr stark durch menschliche Nutzung geprägt. Hohe Wertigkeiten finden sich daher im Untersuchungsgebiet nur in Form der Gehölzbestände zwischen der Hochwasserschutzanlage und den Siedlungsflächen des Ortsteils Gröba sowie am nördlichen Mündungsufer der Döllnitz in die Elbe, welche ebenfalls als hochwertig zu bewerten ist. Die anthropogene Überformung der Landschaft in Form großflächiger Industrie- und Gewerbegebiete, der Nutzbarmachung der Döllnitz als Hafenbecken bzw. die großflächige Versiegelung der Wohn- und Gewerbegebiete haben eine sehr geringe naturschutzfachliche Wertigkeit der Biotope zur Folge. Die im UG vorkommenden Biotoptypen werden in **Karte 1** dargestellt. Eine Auflistung inklusive Wertigkeitseinstufung ist der nachfolgenden Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 7: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotop-Code	Bezeichnung	Naturschutzfachliche Wertigkeit (nach KAULE 1991)	§ 21 Sächs-NatSchG
Gewässer			
213	Kanal	mittel	
2140002	Fluss, künstliche Befestigung, Uferverbauung (Elbe)	hoch	
Grünland, Ruderalflur			
4123	Ruderales Grasflur	gering	
412304	Ruderales Grasflur mit Gehölzaufwuchs	gering	
421004	Ruderalflur, Staudenflur, trocken-frisch mit Gehölzaufwuchs	mittel	
Baumgruppen, Hecken, Gebüsche			
613	Feldgehölz/Baumgruppe (dicht/geschlossen), 100m ² bis 1ha, Laubreinbestand	hoch	
66	Gebüsch	mittel	
Wälder und Forsten			
7721	Weichholzauwald	sehr hoch	x
Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen			
9111	Blockrand- und Zeilenbebauung	sehr gering	
9113	Einzel- und Reihenhaussiedlung	sehr gering	

Biotop-Code	Bezeichnung	Naturschutzfachliche Wertigkeit (nach KAULE 1991)	§ 21 Sächs-NatSchG
9131	Schloss	sehr gering	
921	städtisches Mischgebiet	sehr gering	
9212	sonstige städtische Mischgebiete	sehr gering	
931	Industrie- und/oder Gewerbegebiet	sehr gering	
934	technische Infrastruktur (Hochwasserschutzanlage)	sehr gering	
941	kleinere Parkanlagen	mittel	
942	Sport- und Freizeitanlagen	sehr gering	
944	Kleingartenanlage	gering	
947	Abstandsfläche, gestaltet	sehr gering	
948	Garten, Gartenbrachen, Grabeland	gering	
9512	Bundesstraße	sehr gering	
9513	sonstige Straße	sehr gering	
9514	Wirtschaftsweg, sonstige Wege	sehr gering	
952	Platz	sehr gering	
9521	Parkplatz, sonstige Plätze (versiegelt)	sehr gering	
9523	Parkplatz, sonstige Plätze (unversiegelt)	sehr gering	
953	Bahnanlage (Gleisanlagen und Bahnbetriebsgelände)	sehr gering	
955	Hafenanlage	sehr gering	
955003	Hafenanlage mit ruderalem Saum	sehr gering	
962	Lagerflächen	sehr gering	
962003	Lagerflächen mit Ruderalvegetation	sehr gering	
962004	Lagerflächen mit Gehölzaufwuchs	sehr gering	
962008	Lagerflächen mit Pioniervegetation	sehr gering	
963	Aufschüttung (Hochwasserschutzanlage)	sehr gering	
96350008	Ablassstelle, Güllebecken, Spülbecken, Regenwasserauffangbecken, auf Verkehrsfläche/Bahn/Straße/ Flugplatz	sehr gering	

3.2.3.2 Lebensraumkomplexe

Neben der Einstufung der Einzelemente bzw. Biotope erfordert die Bewertung der Lebensräume von Landschaftsausschnitten die integrierende Zusammenschau der Biotopstrukturen als funktionale Lebensraumkomplexe. Zwischen den einzelnen Biotoptypen bestehen vielfältige räumlich-funktionale Beziehungen. Eine Vielzahl an Tierarten benötigt entweder während unterschiedlicher Entwicklungsphasen nacheinander verschiedene Lebensraumtypen oder besiedelt aufgrund artspezifischer Ansprüche oder wegen großen Raumbedarfes gleichzeitig mehrere Lebensraumtypen.

Häufig ist die räumliche Verzahnung unterschiedlicher Biotoptypen für das Vorkommen von Arten von existenzieller Bedeutung. Viele Arten nutzen im Laufe ihrer Entwicklung obligatorische Ressourcen in unterschiedlichen Biotoptypen, die teils räumlich benachbart sein müssen (z. B. bei Amphibien), aber auch räumlich getrennt sein können (Vögel, Säugetiere).

Im vorliegenden Planungsfall stellt das gesamte Untersuchungsgebiet einen anthropogen stark überprägten Raum dar. Der überwiegende Teil der im UG vorkommenden Biotoptypen weisen mit Ausnahme der Elbe und kleinflächigen Gehölzflächen eine mittlere bis sehr geringe Bedeutung auf.

Zusammenhängende Lebensraumkomplexe, die sich durch bedeutende räumlich-funktionale Beziehungen auszeichnen, sind demzufolge nicht vorhanden. Es erfolgt in den Folgeabschnitten daher lediglich eine Beschreibung der vorhandenen Biotopstrukturen unter dem Gesichtspunkt ihrer Habitatausstattung für Arten.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind weite Bereiche des Hafens ohne Habitatausstattung für europäisch geschützte Arten. Der Teilabschnitt zwischen der Zu- und Ausfahrt von der Paul-Greifzu-Straße und der Hafenbrücke weist gegenwärtig bereits einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf. Brachstreifen befinden sich nur kleinflächig parallel der Straßen und entlang der vorhandenen Gleisanlage (s. Foto 11 und Foto 12). Die schmalen Grünstreifen verfügen über keinerlei deckungs- bietende Strukturen und stellen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für Vogelarten geeignete Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten dar.



Foto 11: Grünstreifen zwischen Straße und Parkplatz



Foto 12: Grünstreifen, an die Gleisanlage angrenzend

Die um die Gebäude liegenden Gestaltungsflächen sind als Intensivrasen ausgebildet (s. Foto 13 und Foto 14, Trafo- und Containerverkehrsabfertigungsgebäude). In unmittelbarer Nähe der Hafenbrücke stocken einige Gehölze und die vorhandene Böschung ist mit Strauchwerk bestanden (Foto 13). Aufgrund der hohen Vorbelastung u.a. von Seiten der B 182 und den aktuellen gewerblichen Nutzungen im Bereich des Hafengeländes ist ein Vorkommen in diesem Bereich ausschließlich von sehr störtoleranten Gebüschbrütern möglich.



Foto 13: Gehölzstrukturen, an die Hafenbrücke angrenzend



Foto 14: Intensivrasen, angrenzend an das Containerverkehrsabfertigungsgebäude

Erst östlich der Hafenbrücke nimmt der Strukturreichtum etwas zu. Die stark verwilderte Gebüschfläche sowie die verbuschten Strukturen südlich des Werkstattgebäudes (s. Foto 15) weisen ebenfalls ausschließlich ein Lebensraumpotenzial für störtolerante Gebüschbrüter auf. Der Schuppen C ist ebenfalls von Gehölzaufwuchs umgeben (s. Foto 16).



Foto 15: Gebüschfläche südwestlich zwischen Hafenbrücke und Werkstattgebäude



Foto 16: Gehölzaufwuchs entlang des Schuppens C

Der Vorhabenbereich endet im Osten nahe den Düngemitteltanks (s. Foto 17). Östlich des Hafengeländes, das durch eine Spundwand umgrenzt wird (s. Foto 18), ist nur noch die bestehende Gleisanlage im Zuge der Errichtung des KV-Terminals von Interesse. Die verschiedenen Gebüschstrukturen zwischen dem Hafenbecken, dem vorhandenen Gleis und den angrenzenden Düngemitteltanks besitzen ein Lebensraumpotenzial für Gebüscharten.



Foto 17: Düngemitteltanks östlich des Hafengeländes



Foto 18: Spundwandabgrenzung am Östlichen Hafengelände

Östlich der rückzubauenden Gebäude befindet sich eine große, unversiegelte Lagerfläche. Diese etwa 40 bis 50 m breite und ca. 260 m lange Fläche (s. Foto 19 und Foto 20) weist ein Lebensraumpotenzial für verschiedene Halboffenlandarten auf.



Foto 19: Brachfläche östlich vom Schuppen C



Foto 20: Zentrale große Brachfläche

Darüber hinaus hat diese Fläche auch ein Potenzial für die Besiedlung durch die Zauneidechse. Dies gilt ebenfalls für die Bahngleise. Neben der ruderalen Vegetation und den Schotterkörpern stellen Steinschüttungen, offene Sandflächen und Holzablagerungen geeignete Habitatstrukturen dar, vgl. nachfolgende Fotos.



Foto 21: Sandige Bereiche auf den Brachflächen des Hafengeländes



Foto 22: Holzablagerungen im Bereich des Hafengeländes



Foto 23: Steinschüttung im Bereich des Hafengeländes



Foto 24: Schotterkörper der vorhandenen Gleisanlage mit angrenzendem Gehölzsaum

Auch außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches weist das Planungsumfeld nur eine sehr eingeschränkte Habitateignung auf. Das Gebiet wird durch die langjährige Hafennutzung und den angrenzenden Industriestandort geprägt. Ein Lebensraumpotenzial ist vor allem für störungsunempfindliche Siedlungsarten bzw. Kulturfolger abzuleiten.

Das Hafenbecken weist aufgrund seiner anthropogen starken Überformung und nahezu vollständigen Einfassung mit Spundwänden (s. Foto 25) ausschließlich eine Funktion als Wanderkorridor für schwimm- oder flugfähige Arten des Anhangs IV der FFH-RL (z. B. Fischotter, Biber, Libellen) bzw. als Nahrungsraum u. a. für Vogelarten auf. Kernhabitatflächen (Fortpflanzungs- bzw. essentielle Ruhestätten) von europäisch geschützten Arten sind im Hafenbecken aufgrund mangelnder Habitateignung nicht zu erwarten. Lediglich im Mündungsbereich zur Elbe sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden (s. Foto 26).



Foto 25: mit Spundwänden umfasstes Hafengelände



Foto 26: Mündungsbereich Hafenbecken in die Elbe

3.2.4 Vorbelastungen

Hohe Vorbelastungen der Tier- und Pflanzenwelt gehen v. a. von anthropogenen Nutzungen (hoher Bebauungs- und Verdichtungsgrad, zahlreiche Verkehrswege, hoher Beleuchtungsgrad) aus. Für störungsempfindliche Tierarten stellen besonders die Gewerbe- und Industriestandorte der bestehenden Hafennutzungen eine Störungsquelle hinsichtlich Lärm und visueller Effekte dar, die z. T. mit großer Distanz gemieden werden.

3.3 Schutzgut Fläche und Boden

3.3.1 Bestand

Für das Schutzgut Fläche ist maßgeblich das Kriterium des Verbrauches zu verstehen. Zwar wurde der Flächenverbrauch bereits vor der Aufnahme der Fläche als eigenes Schutzgut in das neue UVPG als Teil des Schutzgutes Boden betrachtet, das Ausmaß der Flächeninanspruchnahme wird aber im Hinblick auf die Umweltauswirkungen eines Vorhabens stärker gewichtet. Dies ist auch der kontinuierlichen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland und dem in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie enthaltenen Reduktionsziel auf 30 ha/Tag bis 2030 geschuldet (BMU 2018). Der anhaltenden Inanspruchnahme von zuvor nicht baulich überprägter Fläche soll entgegen gewirkt werden. Da der geplante Standort des Vorhabens seit Jahrzehnten industriell genutzt wird und der überwiegende Teil des Geländes bereits versiegelt ist, wird eine weitergehende Betrachtung der Fläche als Schutzgut für nicht erforderlich erachtet. Die Realisierung des Vorhabens an einem bereits anthropogen vorgenutzten Standort entspricht dem Ziel der Reduzierung des Verbrauchs unverbauter Fläche.

Die Verteilung der Bodengesellschaften im Untersuchungsgebiet wurde durch Auswertung der digitalen Daten der Bodenkarte BK 50 (LFULG 2017c) abgeleitet. Für das Untersuchungsgebiet sind nur wenige unterschiedliche Bodentypen ausgewiesen. Der flächenmäßig größte Anteil im Untersuchungsgebiet wurde von der Bodenkarte nicht bewertet. Darunter fallen die Flächen der aktuellen Hafennutzungen im Nordwesten des UG, die Siedlungsbereiche nordöstlich der Hafenbrücke sowie die kompletten landseitigen Bereiche südlich des Hafenbeckens. Fluss- und Auenablagerungen von fluvilimnogenem Lehm befinden sich nördlich des Hafenbeckens und in den Uferbereichen der Elbe. Im Bereich von Siedlungsgrün und Gartenflächen nördlich des bestehenden Hafens zwischen Mühlweg und Alleestraße sowie am Schloss Gröba wurden anthropogen geprägte Regosole erfasst.

In der folgenden Tabelle 8 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodenformen bzw. Bodentypen aufgeführt und hinsichtlich ihrer Lage erläutert.

Tabelle 8: Leitbodenformen gemäß BK 50 im Untersuchungsgebiet (LFULG 2017c)

Nr.	Bodenform einschl. Substrattyp	Nutzungsart	Vorkommen Wertstufen der BK50: I = sehr gering - V = sehr hoch
Böden aus Fluss- und Auenablagerungen			
1	GG-AQ: f-l(Lfo)//f-k(Gfo) Gley-Paternia aus fluvilimnogenem Lehm (Auenlehm) über tiefem fluvilimnogenem Kies (Auenkies)	Gewässer	Hafenbecken der Döllnitz, Elbuferstrukturen
Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie und Bergbaugebieten			
2	RQn: oj-(k)(Lol;Yb) Regosol aus gekipptem Kies führendem Lehm (Lösslehm; Bauschutt)	Park und Gärten Gröba	Park Gröba, Gärten in Gröba
Nicht bewertet			
3	Stark bis vollständig anthropogen überformte Böden. Innerhalb des UG fallen darunter die Flächen der aktuell genutzten Hafenanlagen, die Siedlungsbereiche nordöstlich der Hafenbrücke sowie die kompletten landseitigen Bereiche südlich des Hafenbeckens.	Siedlungsbereiche	Containerterminal nördlich des Hafenbeckens, Hafenanlagen südlich des Hafenbeckens, Siedlungsbereiche Gröba und Riesa

3.3.2 Bewertung

Böden können entsprechend ihrer Ausprägung unterschiedliche Funktionen im Naturhaushalt wahrnehmen. Unter dem Begriff der **Bedeutung** (Leistungsfähigkeit) werden folgende bewertungsrelevante Kriterien unterschieden:

- natürliche Ertragsfunktion,
- Speicher- und Reglerfunktion (Filtereigenschaften),
- biotische Lebensraumfunktion/Naturnahe Bodenbildungen.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch anthropogen überformte Siedlungsflächen. Es handelt sich um stark kulturbeeinflusste Böden, für die keine Erfassungen sowie keine Bewertungen vorliegen. Eine Bewertung der Böden hinsichtlich des natürlichen Ertragspotenzials, der Speicher- und Reglerfunktion und der biotischen Lebensraumfunktion ist daher nicht möglich bzw. nicht sinnvoll.

3.3.3 Vorbelastungen

Siedlungsflächen und verkehrsbedingte Schadstoffbelastung

Vorbelastungen der Böden sind zum einen durch Siedlungstätigkeit und Verkehr zu erwarten. Verkehrsbedingte Schadstoffbelastungen umfassen Abgasemissionen von Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen, Lokomotiven und Schiffen, Reifenabrieb, Streusalz, Kohlenwasserstoff durch Öl- und Treibstoffverluste und Freisetzung von Schadstoffen bei Unfällen. Mit der Anreicherung verkehrsbezogener Schadstoffe im straßennahen Raum ist beidseits der bestehenden B 182 und S 28 (Paul-Greifzu-Straße) und in geringerem Umfang auch entlang der Kreisstraßen im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Die genaue Abgrenzung eines Belastungsbandes an Straßen ist allerdings nur bedingt möglich. RASSMUS et al. (2003) gehen bei viel befahrenen Straßen von einer Wirkzone von rund 25 m vom Fahrbahnrand aus, in denen starke stoffliche Veränderungen zu erwarten sind. In dieser Wirkzone („Spritzwasserzone“) ist von einer Überlagerung der Wirkungen verschiedener Immissionen auszugehen. In der vorliegenden Planunterlage wird daher ein **Vorbelastungsband**

von 25 m beidseits der Fahrbahnen der B 182 und S 28 als Bereich mit erheblichen Vorbelastungen des Bodens angenommen.

Altlasten

Im Untersuchungsraum sind nach Auskunft des Umweltamtes des Landkreises Meißen (LRA MEISSEN 2017b) mehrere Altlastenverdachtsflächen im Sächsischen Altlastenkataster registriert. Sie sind der Tabelle 9 zu entnehmen und in Karte 2 „Bestand und Auswirkungen Boden und Wasser“ dargestellt.

Tabelle 9: Altlastenverdachtsflächen (LRA MEISSEN 2017b)

Nr	SALKA-Nr.	Bezeichnung	Hochwert	Rechtswert
1	85200641000	Ges. Recycling GmbH	5688368	5380067
2	85200700000	Binnenhafen Riesa	5688584	5380325
3	85200700001*	ehem. Terpentinelager	5686759	5380772
4	85200700002*	WGT Tanklager	5686640	5380544
5	85200700003*	Zwischenbereich WGT Tanklager - Alter Hafen	5686753	5380585
6	85200700004*	Dieseltankstelle	5686637	5380333
7	85200700005*	Elektro- und Kranwerkstatt	5686650	5380304
8	85200700006*	Schrottplatz westl. Hafenbrücke	5686629	5379962
9	85200700007	Zwischenfläche Minol-Tanklager - Neuer Hafen	5688282	5379702
10	85201311008	ESAG Gelände	5688283	5379741
11	85200700010	AA ehem. Teich neben TF 9	5688601	5379637
12	85201311000	ESAG Gelände	5688450	5380850
13	85201311001	Freifläche West	5688416	5380817
14	85201311003	ehem. 60 kV-Anlage	5688450	5380908
15	85201311005	Lehrlingsausbildung	5688384	5380827
16	85201311006	Heizhaus (unterirdisch)	5688492	5380879
17	85201311007	Schaltheus	5688414	5380798
18	85201311008	Trafo-Werkstatt	5688350	5380807
19	85201311013	Gleisanschluss mit Pumpenhaus	5688503	5380893
20	85201311014	Nebengebäude	5688511	5380838
21	85202010000	Ges. Bahnhof Riesa-Hafen	5688334	5379790
22	85202010001	Halte- und Stellbereich (Gl. 49/50)	5688334	5379790
23	85202010002	Schmiermittellager	5688334	5379790
24	85202010003	Rangierbereich (Gl. 28/29)	5688326	5379897
25	85202010004	Lager- und Umschlagplatz	5688334	5379790

* Die Lage der Altlastenverdachtsflächen Nr. 3 - 8 wurden in Karte 2 entsprechend der Verortung nach BIB 2014 angepasst

Die Erfassung der o. g. Altlastenstandorte erfolgte im Zeitraum von 1994 bis 2004 (LRA MEISSEN 2017a). Aktuelle Angaben können den nachfolgenden Erläuterungen entnommen werden.

Im Bereich des geplanten KV-Terminals, das zwischen Ende des II. Weltkrieges und Anfang der 1990er Jahre intensiv als Tanklager der früheren Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte (WGT) genutzt wurde, finden seit ca. 25 Jahren Erkundungen hinsichtlich altlastenrelevanter Belange statt.

Der Vorhabenbereich umfasst bzw. tangiert dabei folgende ausgewiesene altlastenrelevante Teil- bzw. Verdachtsflächen (BIB 2014) (s. Abbildung 3):

- VF 001 - ehem. Terpentinlager
- VF 002 - WGT-Tanklager
- VF 003 - Zwischenbereich WGT-Tanklager - Alter Hafen
- VF 004 - Dieseltankstelle
- VF 005 - Elektro- und Kranwerkstatt
- VF 006 - Schrottplatz westlich Hafenbrücke

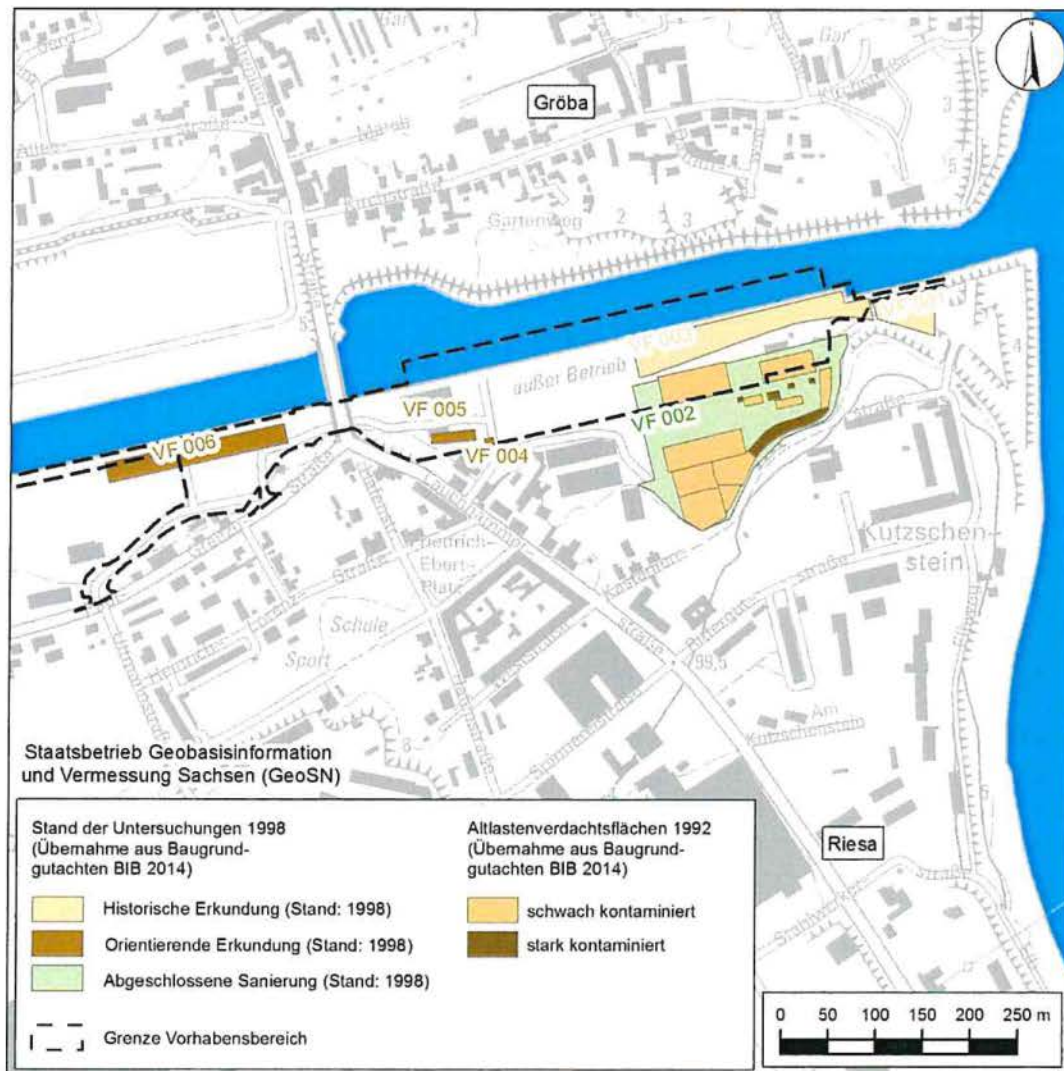


Abbildung 3: Darstellung der altlastenrelevanten Teilflächen (TF) / Verdachtsflächen (VF) mit Stand 1992 und 1998 (nach: BIB 2014)

Im Bereich der ALVF 002 wurden bereits in den 90er Jahren Sanierungsarbeiten vorgenommen, bei denen jedoch lediglich die kontaminierten Böden oberhalb des Grundwassers entnommen und gereinigt wurden, so dass die im Grundwasser befindlichen Kontaminationen noch vorhanden sind (BIB 2014).

Im Zusammenhang mit der Altlastenproblematik wurde 2013 ein Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring erarbeitet (INTERGEO 2013), das eine abschließende Gefährdungsabschätzung und daraus resultierende Handlungserfordernisse bzw. -empfehlungen ausspricht.

Dabei konnte nachgewiesen werden, dass von den im Vorhabensbereich gelegenen ALVF 004 (Ehem. Dieseltankstelle) und 005 (Elektro- und Kranwerkstatt) keine Gefährdungen für Grund- und Oberflächenwasserkörper ausgehen, da anhand der Untersuchungen keine umweltrelevanten Schadstoffe im Grundwasser nachgewiesen werden konnten (INTERGEO 2013).

Die für das Vorhaben relevante Altlastenverdachtsfläche 002/003 resultiert aus dem ehemaligen WGT-Tanklager im Osten des Untersuchungsgebietes. Das Grundwasser steht am Standort relativ oberflächennah bei 3 - 7 m unterhalb der Geländeoberkante. Der Grundwasserleiter ist aufgrund der kurz zu durchströmenden Strecke gegen das flächenhafte Eindringen von Schadstoffen ungeschützt. Die in ALVF 002/003 nachgewiesenen hohen Schadstoffkonzentrationen (BTEX, PAK, Phenole, MKW) sind auf einen Zustrom kontaminierten Grundwassers aus dem ehemaligen anstromig befindlichen WGT-Tanklager zurückzuführen.

Die Ausbreitung der Schadstoffe im Grundwasserleiter hat bereits in erheblichem Umfang stattgefunden, so dass die Schadstofffahne die Hafenkante des Hafenbeckens erreicht hat. Die vom ehemaligen WGT-Tanklager ausgehende Schadstofffahne ist ca. 150 - 250 m lang und maximal 150 m breit. Im Abstrom beschränkt sich die Kontamination auf den oberen GWL-Bereich bis zu ca. 7 m unterhalb der Geländeoberkante, so dass der schadstoffbefrachtete Grundwasserbereich 17.000 m³ umfasst (INTERGEO 2013, s. Abbildung 4).

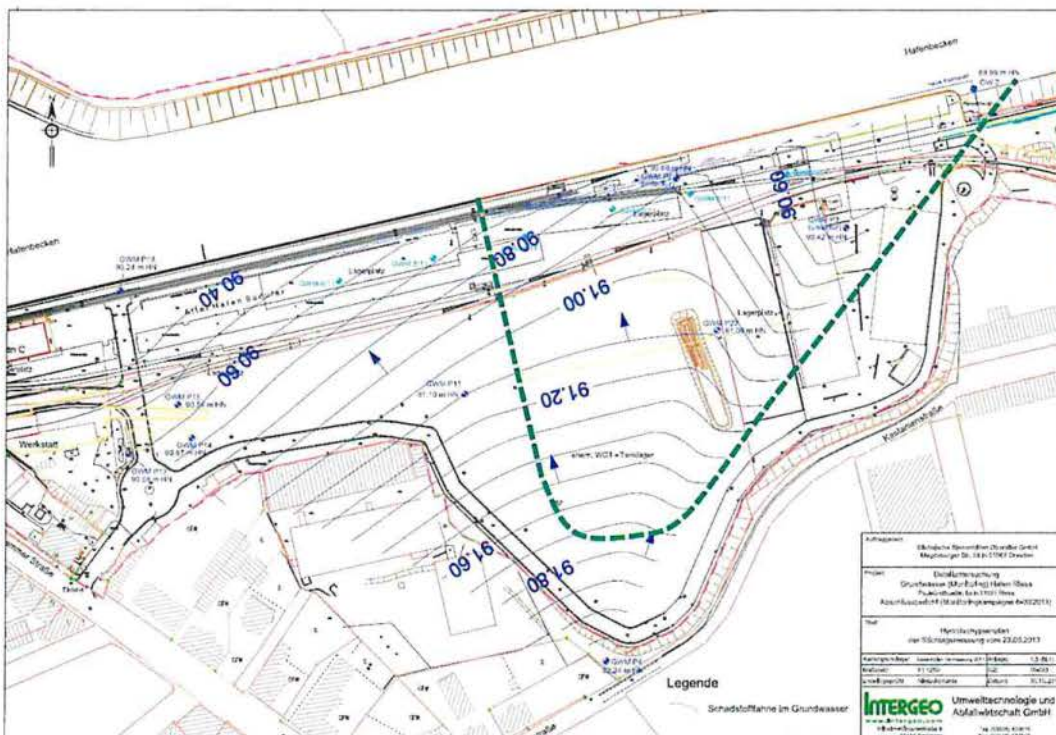


Abbildung 4: Ausschnitt aus Hydroisohypsenplan mit angenommener Schadstofffahne (grün) des ehemaligen WGT-Tanklagers (ALVF 002/003) im geplanten Vorhabensbereich des KV-Terminals Riesa (INTERGEO 2013, Anlage 1.3)

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Grundwasser

3.4.1.1 Bestand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Haupteinzugsgebiet der Elbe. Im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes zwischen der Straße Am Kutzschenstein und dem geplanten KV-Terminal steht Festgestein an. Diese Bereiche werden durch einen Kluftgrundwasserleiter geprägt. Im restlichen Untersuchungsgebiet herrschen Lockergesteine vor, so dass hier ein Porengrundwasserleiter den obersten (quartären) Grundwasserleiter darstellt.

Die hydrogeologische Durchlässigkeit im Untersuchungsgebiet ist relativ unterschiedlich und bewegt sich zwischen $> 10^{-5}$ bis 10^{-4} m/s und 10^{-7} bis 10^{-5} m/s bzw. im Bereich der Fließgewässer stark variabel, nach DIN 18130 im durchlässigen bis schwach durchlässigen Bereich (vgl. HÜK 200 – LFULG 2017d).

Für die Region wird eine Niederschlagsmenge von 615 - 629 mm pro Jahr angegeben (LFULG 2017e).

Der Grundwasserkörper im Untersuchungsgebiet weist einen guten mengenmäßigen und einen schlechten chemischen Zustand auf (LFULG 2017f).

Grundwasserneubildung

Die Grundwasserneubildungsraten für das Gebiet liegen zwischen 29 und 64 mm pro Jahr (LFULG 2017g) (vgl. Abbildung 5).

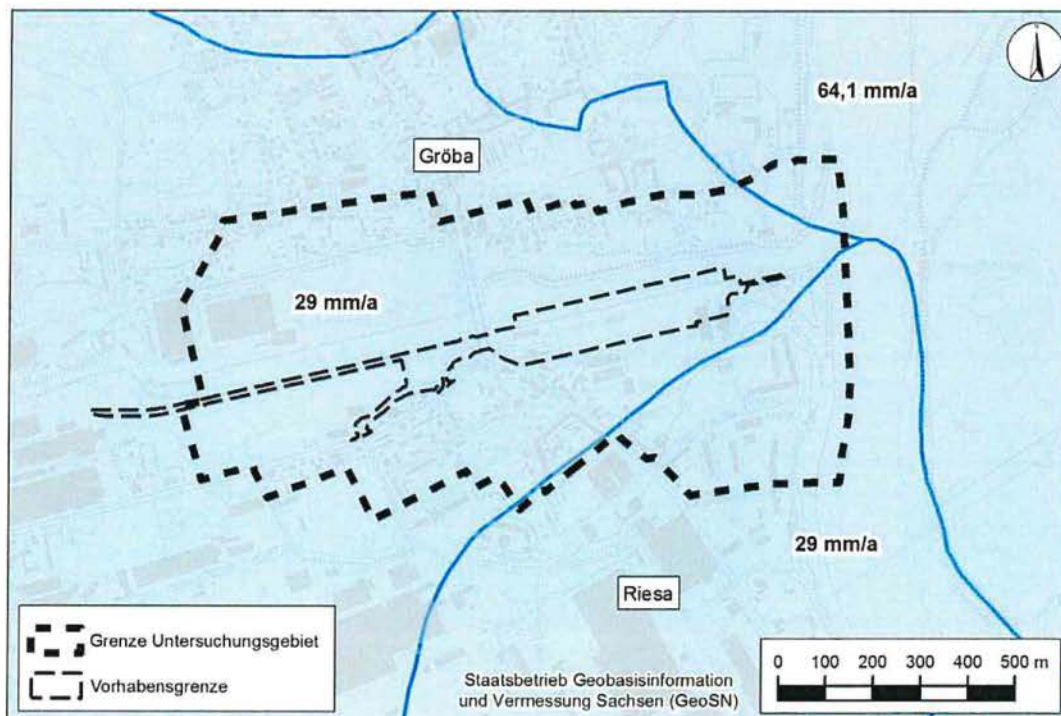


Abbildung 5: Grundwasserneubildungsraten im Untersuchungsgebiet

3.4.1.2 Bewertung

Zur Ermittlung der Bedeutung des Grundwassers werden die Ergebnisse der Differenzganglinienanalyse (DIFGA) bezogen auf das Untersuchungsgebiet verwendet. DIFGA ist ein am Institut für Hydrologie und Meteorologie der Technischen Universität Dresden entwickeltes Verfahren zur Analyse von Abflusskomponenten und zur Berechnung des Wasserhaushaltes von Flusseinzugsgebieten. Die Umsetzung der Methodik erfolgt automatisiert mit der Software DIFGA2000 (LFULG 2017e).

In der folgenden Tabelle 10 wird eine Einstufung der Grundwasserbedeutung anhand der Grundwasserneubildung, ermittelt durch die DIFGA, vorgenommen. Unter Grundwasserneubildung versteht man den Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser (MATTHEB & UBELL 1983). Abhängig ist die Grundwasserneubildungsrate von klimatischen Größen (Niederschlag, Verdunstung), Boden- und Gesteinseigenschaften, Reliefmerkmalen, die den Abfluss kontrollieren, sowie von der Flächennutzung.

Tabelle 10: Einstufung der Grundwasserneubildung in Anlehnung an AUHAGEN (1994)

Grundwasserbedeutung	Kriterien	räumliche Verbreitung
sehr hoch	Grundwasserneubildungsrate > 250 mm/a	nicht vorhanden
hoch	Grundwasserneubildungsrate 175 - 250 mm/a	nicht vorhanden
mittel	Grundwasserneubildungsrate 100 - 175 mm/a	nicht vorhanden
nachrangig	Grundwasserneubildungsrate 0 - 100 mm/a	gesamtes Untersuchungsgebiet

Im gesamten Untersuchungsgebiet liegen ausschließlich geringe Grundwasserneubildungsraten vor, was einer nachrangigen Grundwasserbedeutung entspricht (vgl. Tabelle 10).

3.4.1.3 Empfindlichkeit

Die Grundwasserschutzfunktion ist die Fähigkeit des Landschaftshaushaltes, das Grundwasser gegenüber Verunreinigungen zu schützen, deren Wirkung abzuschwächen oder das Eindringen von Schadstoffen zeitlich zu verzögern (ZEPP in MARKS 1992). Die Bewertung der Grundwasserschutzfunktion gegenüber flächigen Schadstoffeinträgen erfolgt analog der Systematik der Hydrogeologischen Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HyK50) (LFULG 2017h).

Die Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beschreibt flächenhaft das Schutzpotenzial gegenüber einer Grundwassergefährdung durch das Eindringen von Schadstoffen von der Erdoberfläche durch den Boden und den tieferen Bereich der ungesättigten Zone bis zum Erreichen der Grundwasseroberfläche aus Sicht der geologisch-hydrogeologischen Naturraumausstattung.

Dabei wird die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung von zahlreichen Faktoren wie den geologischen Eigenschaften (petrografische Ausbildung, Mächtigkeit, Lagerungsdichte, Kornzusammensetzung, Porosität), den Bodeneigenschaften (Bodenart/-typ, Gehalt an organischer Substanz, nutzbare Feldkapazität), der Sickerwasserrate und Sickergeschwindigkeit, dem pH-Wert des Sickerwassers, der Kationenaustauschkapazität und dem Flurabstand beeinflusst. Diese Faktoren steuern maßgeblich die Intensität der mechanischen, physiko-chemischen und mikrobiellen Prozesse, die zu einer Reduzierung der Schadstofffracht führen können (HÖLTING et al. 1995).

Maß für die Bewertung der Schutzfunktion ist die Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung. Je länger das Sickerwasser in der Grundwasserüberdeckung verweilt, desto höher ist die Grundwasserschutzfunktion.

In Anlehnung an die HYDROGEOLOGISCHE KARTE DER SCHUTZFUNKTION DER GRUNDWASSER-ÜBERDECKUNG werden folgende Geschützteitsgrade des Grundwassers differenziert (s. Tabelle 11).

Dabei wird die fünfstufige Bewertungsskala der Hydrogeologischen Karte (1 - 5) an eine vierstufige Bewertung angepasst, sodass die Wertstufen „hoch“ und „sehr hoch“ der Schutzfunktion einer „geringen“ Verschmutzungsempfindlichkeit entsprechen (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Geschütztegrade des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen (HyK 50 - LFULG 2017h)

Verschmutzungsempfindlichkeit	Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt (Sickerwasserverweildauer wenige Tage bis 1 Jahr) = sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit	sehr gering
Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen wenig geschützt (Sickerwasserverweildauer mehrere Monate bis ca. 3 Jahre) = hohe Verschmutzungsempfindlichkeit	gering
Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt (Sickerwasserverweildauer 3 - 10 Jahre) = mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit	mittel
keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers durch flächenhaft eindringende Schadstoffe (Sickerwasserverweildauer > 10 Jahre) = geringe Verschmutzungsempfindlichkeit	hoch bzw. sehr hoch

Fast das gesamte Untersuchungsgebiet besitzt eine hohe bzw. sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen. Dabei nimmt die Empfindlichkeit im Allgemeinen mit abnehmendem Grundwasserflurabstand zu.

Von geringer bis mittlerer Verschmutzungsempfindlichkeit sind die südöstlichen Flächen am Kutzschenstein. Die hohe Schutzfunktion und die daraus resultierende geringe Verschmutzungsempfindlichkeit lassen sich auf hohe Verweilzeiten des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung zurückführen. Eine sehr hohe Grundwasserschutzfunktion ist im UG nicht vorhanden.

3.4.1.4 Grundwassergeprägte Gebiete

Grundwassergeprägte Gebiete bzw. Flächen mit einem Grundwasserflurabstand < 2 m befinden sich entlang der Fließgewässer Elbe und Döllnitz. Auch die nordöstlich der Hafenbrücke gelegenen Uferbereiche der Döllnitz sind grundwassergeprägt (LFULG 2017i). Die räumliche Lage ist der Karte 2 „Bestand und Auswirkungen Boden und Wasser“ zu entnehmen.

3.4.1.5 Vorbelastungen

Potenzielle Kontaminationsherde des Grundwassers stellen die ausgewiesenen Altlastenstandorte bzw. Altlastenverdachtsflächen dar (vgl. Kapitel 3.3.3/Abbildung 3, S. 38). Weiterhin können die bereits für das Schutzgut Boden erläuterten Vorbelastungen, die aus Siedlungstätigkeit und Verkehr resultieren, angeführt werden.

3.4.2 Oberflächengewässer

3.4.2.1 Bestand

Döllnitz

Die Döllnitz mündet im Westen des Untersuchungsgebietes in das ausgebaute Hafenbecken, welches im Osten des UG in die Elbe mündet. Im Bereich des Hafenbeckens ist die Döllnitz als vollständig verändertes Fließgewässer anzusehen. Das Hafenbecken ist durchgehend mit Spundwänden überformt worden.

Die Fließgewässerstruktur der Döllnitz vor der Mündung in das Hafenbecken wird mit der Stufe 6 als „sehr stark verändert“ klassifiziert. Nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird der ökologische und chemische Zustand der Döllnitz als schlecht bewertet (LFULG 2017j).



Foto 27: links: Hafenbecken der Döllnitz westlich der Schlossbrücke; rechts: Hafenbecken der Döllnitz östlich der Hafenbrücke



Foto 28: links: Hafenbecken der Döllnitz im Bereich des bestehenden Hafens; rechts: Döllnitz vor der Mündung in das Hafenbecken

Elbe

Die von Süd nach Nord fließende Elbe tangiert im Osten das Untersuchungsgebiet. Die Ufer der Elbe sind im Bereich des Hafens durchgehend mit Wasserbausteinen befestigt.

Die Fließgewässerstruktur der Elbe ist im Bereich östlich des Hafenbeckens Riesa zwischen Stufe 6 „sehr stark verändert“ und 7 „vollständig verändert“ eingestuft. Nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird der ökologische Zustand der Elbe als unbefriedigend, der chemische Zustand als schlecht bewertet (LFULG 2017j).



Foto 29: links: Mündung der Döllnitz in die Elbe an der Schlossbrücke; rechts: Elbaue mit Ufergehölz nördlich des Hafenbeckens

3.4.2.2 Bewertung

Die Bedeutung der Oberflächengewässer wird an folgenden Funktionen gemessen:

- der möglichen Nutzungseignung (z. B. für Trink- und Brauchwassergewinnung, Fischerei etc.); abhängig von der Gewässerqualität,
- dem natürlichen Retentionsvermögen zur Vermeidung von Überflutungen,
- dem Selbstreinigungsvermögen,
- der Funktion als aquatisches Ökosystem.

Die Bedeutung der Fließgewässer bezüglich der natürlichen Regulationsprozesse im Wasserhaushalt korreliert eng mit der Naturnähe der Bachbettstruktur (gewässermorphologische Parameter wie Gewässerlaufkrümmung, Sohlstruktur, Breiten- und Tiefenvarianz, Fließgeschwindigkeit etc.). Retentionsvermögen und Selbstreinigungskraft nehmen durch Ausbaumaßnahmen mit dem Grad der Strukturverarmung des Gewässers ab. Naturnahe Fließgewässer werden hinsichtlich ihres natürlichen Retentionsvermögens als sehr hoch eingestuft.

In der nachfolgenden Tabelle 12 wird die Bedeutung der Oberflächengewässer des Untersuchungsgebietes zusammenfassend bewertet.

Tabelle 12: Kriterien zur Bewertung der Bedeutung von Oberflächengewässern

Kriterien zur Bewertung der Oberflächengewässer	Bedeutung	Gewässer im Untersuchungsgebiet
Natürliches Gewässerbett und natürliche Uferstrukturen bzw. Uferzonen (z. B. ausgeprägte gewässerbegleitende bzw. gewässersäumende Gehölzstrukturen). Gut ausgebildete Auenbereiche, dadurch hohes Selbstreinigungsvermögen und hohes Retentionsvermögen. Überflutungsbereiche vorhanden. Gute bis sehr gute Gewässerqualität. Standorttypische Vegetation. Sehr hohe aquatische Lebensraumfunktion. Geschützt als § 21-Biotop (SächsNatSchG).	sehr hoch	nicht vorhanden
Begradigt, aber unverbautes Gewässerbett und naturnahe Uferstrukturen bzw. naturnahe Uferzonen (z. B. gewässerbegleitende bzw. gewässersäumende Gehölzstrukturen) vorhanden. Überflutungsbereiche eingeschränkt vorhanden. Mäßige bis gute Gewässerqualität. Hohe aquatische Lebensraumfunktion.	hoch	nicht vorhanden
Begradigt, teilverbaut. Natürliche Gewässerstrukturen nur noch in Ansätzen vorhanden. Kaum Retentionsbereiche vorhanden. Mäßige Gewässerqualität. Mittlere aquatische Lebensraumfunktion.	mittel	Elbe
Begradigtes und verbautes Gewässerbett oder verrohrt. Eingefasst, keine Retentionsbereiche vorhanden. Gewässer mäßig bis stark belastet. Geringe aquatische Lebensraumfunktion.	nachrangig	Döllnitz

3.4.2.3 Vorbelastungen

Die Vorbelastungen der Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet können auf den Ausbau und die Nutzung als Hafen zurückgeführt werden. Schadstoffliche Vorbelastungen resultieren vornehmlich aus den Altlastenstandorten im Vorhabengebiet (s. Kapitel 3.3.3, S. 36).

3.4.3 Schutzgebiete/Besondere Schutzfunktionen

Wasserschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasserschutzgebiete vorhanden (LFULG 2017k).

Überschwemmungsgebiete

Gemäß § 76 WHG bzw. § 72 SächsWG sind Überschwemmungsgebiete „Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

Im Untersuchungsraum befindet sich das gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG am 14.11.2006 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe (U-5370005) (LFULG 2017l), welches insgesamt ca. 5.030 ha umfasst (vgl. Karte 2 „Bestand und Auswirkungen Boden und Wasser“).

Besondere Schutzfunktionen

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Schutzfunktionen bezüglich des Schutzgutes Wasser gemäß Waldfunktionenkartierung des Freistaates Sachsen vor.

3.5 Schutzgut Klima/Luft

3.5.1 Methodik

Die Betrachtung des Schutzgutes Klima erfolgt im Wesentlichen auf der Ebene des Geländeklimas (Mesoklima). Zum besseren Verständnis der mesoklimatischen Situation wird der Schutzgutbetrachtung ein knapper Abriss der großräumigen Klimaverhältnisse (Makroklima) vorangestellt (vgl. Kap. 3.5.2). Im Unterschied zum Makroklima, welches v.a. durch großräumige Zirkulationsprozesse der Luft geprägt ist, bestimmen beim Mesoklima Einflüsse der Topographie und der einzelnen Raumnutzungen die Ausprägung des Klimas in erheblichem Maße.

3.5.2 Bestand

Das Untersuchungsgebiet liegt im stark kontinental beeinflussten Binnentiefenland der Heidegebiete zwischen den Flüssen Mulde und Schwarze Elster und wird durch relativ kalte Winter und warme Sommer gekennzeichnet (GROBE KREISSTADT RIESA 2017).

Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei 9,0 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 578 mm im langjährigen Mittel. Als vorherrschende Windrichtung wird Südwest bis West mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von 3 bis 5 m/s angegeben. Die relative Luftfeuchte beträgt im Jahresmittel 77 % (GROBE KREISSTADT RIESA 2017).

Das Untersuchungsgebiet ist windoffen und insbesondere die Döllnitzniederung bzw. das Hafenbecken von häufiger Nebelbildung gekennzeichnet (MANNSFELD & SYRBE 2008).

3.5.2.1 Klimatische Ausgleichsfunktion

Unter der klimatischen Ausgleichsfunktion versteht man den durch eine thermisch oder orographisch induzierte Ausgleichsströmung bedingten Luftaustausch zwischen vegetationsgeprägten Flächen und angrenzenden Siedlungsräumen während strahlungsreicher, windschwacher Hochdruckwetterlagen. Auslöser dieser als autochthon, d. h. eigen- bzw. „landschaftsbürtig“ zu bezeichnenden Luftaustauschprozesse sind meist an bestimmte Reliefverhältnisse gebundene thermische Unterschiede zwischen dem nicht bebauten Umland und den Siedlungsräumen. Im Einzelnen wird die klimatische Ausgleichsfunktion durch die folgenden klimatischen Faktoren beeinflusst:

- die Sonneneinstrahlung einschließlich der unterschiedlichen Wärmespeicherung (abhängig von Exposition, Vegetation, Bodenart, Oberflächenstruktur etc.),

- die Transformation des Wassers in seine drei Aggregatzustände (z. B. Kühlung durch Wasserverdunstung) sowie der Rauigkeit (raue Teilräume, z.B. Wälder, reduzieren die bodennahen Windbewegungen),
- die Oberflächengestalt des Gebietes (Abschirmung vor Winden in Tälern usw.).

Drei Faktoren bestimmen die für Siedlungen relevante klimatische Ausgleichsfunktion von Flächen: die **Kaltluftentstehung**, der **v. a. reliefbedingte Kaltluftabfluss** sowie die Ansammlung in **Kaltluftsammelgebieten**.

Relevante Kaltluftentstehungsgebiete (außerhalb des besiedelten Bereichs)

Kaltluft entsteht v. a. auf Flächen, die gegenüber dem bebauten Umland eine geringere Wärmeleitfähigkeit sowie eine erhöhte Evapotranspiration (Verdunstung) aufweisen. Insbesondere die Verdunstung ist mit einem erheblichen Wärmeverbrauch verbunden. Flächen mit starker Verdunstung kühlen somit besonders stark ab. Infolgedessen erweisen sich in der freien Landschaft landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen, Grünlandflächen, Streuobstwiesen) als wirksame Kaltluftproduzenten. Im Untersuchungsgebiet existieren keine Kaltluftentstehungsgebiete.

Kaltluftabfluss

Eine besondere thermisch ausgleichende Wirkung (im Sommer tagsüber niedrigere und nachts höhere Temperaturen als die Umgebung) nehmen ausgedehnte Wasserflächen ein. Sie können aber aufgrund ihrer minimalen Oberflächenrauigkeit gut von Kaltluftmassen überströmt werden, wobei eine Anreicherung mit Feuchtigkeit erfolgt.

Dringt die abfließende Kaltluft in Siedlungsbereiche ein, so wirkt sie der Ausprägung eines Siedlungsklimas (höhere Lufttemperatur³, geringere Durchlüftung auf Grund verminderter Windgeschwindigkeit⁴) entgegen (vgl. MOSIMANN et al. 1999). Insbesondere während des Sommerhalbjahres können die Kaltluftabflüsse somit während austauschschwacher Strahlungswetterlagen einen wichtigen Beitrag zur Durchlüftung der mehr oder minder stark überwärmten Siedlungsbereiche leisten.

Im Untersuchungsgebiet stellt die Elbe eine Kaltluftbahn dar, die besonders bei Ost- und Südostwind Frischluft in die Innenstadt und die großen Gewerbeflächen einbringt. Die Elbe leistet neben ihrem Beitrag zum Frischluftaustausch auch einen bedeutenden Beitrag zur Dämpfung sommerlicher Höchsttemperaturen durch Verdunstungskälte (GROBE KREISSTADT RIESA 2017).

Eine weitere Wasserfläche im Untersuchungsgebiet stellt das Hafenbecken dar. Die dort entstehende Kaltluft fließt in Richtung Elbe ab. Die angrenzenden Flächen nördlich und südlich des Hafenbeckens können allerdings aufgrund der mehrere Meter hohen Spundwände nicht von dieser Kaltluft profitieren, da sie seitwärts nicht auf die Flächen gelangt, vgl. nachfolgendes Foto 30.

3 auf Grund größerer Wärmespeicherung der vorherrschenden Baustoffe (Steine, Beton, Asphalt), der Verbrennung fossiler Rohstoffe durch Hausbrand, Verkehr etc., dem geringeren Wärmeentzug über die Verdunstung in Folge eines geringeren Vegetationsanteils sowie der sich in Folge erhöhter Staub- und Aerosolbelastung ausbildenden städtischen Dunstglocke

4 Bremsung des Windfeldes durch die deutlich höhere Rauigkeit des Siedlungskörpers



Foto 30: Hafenbecken mit beidseitigen Spundwänden

3.5.2.2 Lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischluffgebiete)

Wald mit klimatisch-lufthygienischer Bedeutung

Frischluffentstehungsgebiete sind vegetationsbestandene Flächen, deren natürliche Reinigungsleistung gegenüber anthropogen bedingten partikelbezogenen (staubförmigen) und gasförmigen Luftverunreinigungen als lufthygienische Ausgleichsfunktion bezeichnet wird. Als Frischluffgebiete werden v.a. Waldbestände definiert, da diese auf Grund ihrer großen wirksamen Oberflächen einen nachweisbaren Beitrag zur Reinigung der Luft leisten. Besonders partikelgebundene Schadstoffe (Stäube) werden durch die Gehölze aus der Luft regelrecht ausgekämmt und sedimentiert (MOSIMANN et al. 1999). Bei gasförmigen Schadstoffen erfolgt die Deposition dagegen primär in Verbindung mit Niederschlägen (ebd. 1999).

Abgesehen von einem Rest-Auwaldbestand im Mündungsbereich Hafenbecken – Elbe befinden sich im Untersuchungsgebiet keine Waldflächen.

3.5.3 Bewertung

3.5.3.1 Klimatische Ausgleichsfunktion

Beim Untersuchungsgebiet zum Vorhaben Neubau eines KV-Terminals handelt es sich um einen städtischen, anthropogen stark überprägten Raum. Frischluff- und Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht vorhanden. Lediglich die Elbniederung, die das Untersuchungsgebiet auf der östlichen Seite begrenzt, kann als relevante Kaltluftabflussbahn genannt werden.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Schutzgüter Klima/Luft erfolgen hinsichtlich dieser Schutzgüter keine weiterführende Bewertung und keine Auswirkungsprognose. Aspekte der Lufthygiene, vgl. nachfolgendes Kap. 3.5.4, werden beim Schutzgut Mensch einschließlich die menschliche Gesundheit betrachtet.

3.5.4 Vorbelastung

Im Untersuchungsgebiet existieren folgende gemäß der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen:

Tabelle 13: genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß 4. BImSchV im Untersuchungsgebiet (LfULG 2017q und LANDKREIS MEIßEN, UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE 2017)

Betriebsstandort	Anlagen-Nr.	Bezeichnung	Adresse	Leistung
SBO GmbH Hafen Riesa mit Umschlagsanlagen nach Ziffer 9.11.1/V	01	4 Umschlagplätze	Paul-Greifzu-Str. 8a, Riesa	440 t/h Umschlagsleistung
Fürstenwalder Futtermittel-Getreide-Handel GmbH mit Umschlagsanlagen nach Ziffer 9.11.2/V am Nordufer des Hafens	01	Lkw-Schüttgasse	Rosenstraße, Riesa	150 t/h Umschlagsleistung
	02	Bahn-/Lkw-Schüttgasse		50 t/h Umschlagsleistung
	03	Schiffs-/Bahn-Beladung		120 t/h Umschlagsleistung
Scholz Recycling GmbH mit Abfallanlagen nach Ziffer 8.8.2/V und 8.12.3.2/V am Südufer des Hafens	01	Autorecyclinganlage mit Schrottplatz	Paul-Greifzu-Str., Riesa	24 St/d Durchsatz
	02	Schrottplatz	Paul-Greifzu-Str., Riesa	1400 t Lagerkapazität

Die Standorte der lokalen Emittenten können der nachfolgenden Abbildung 6 entnommen werden.

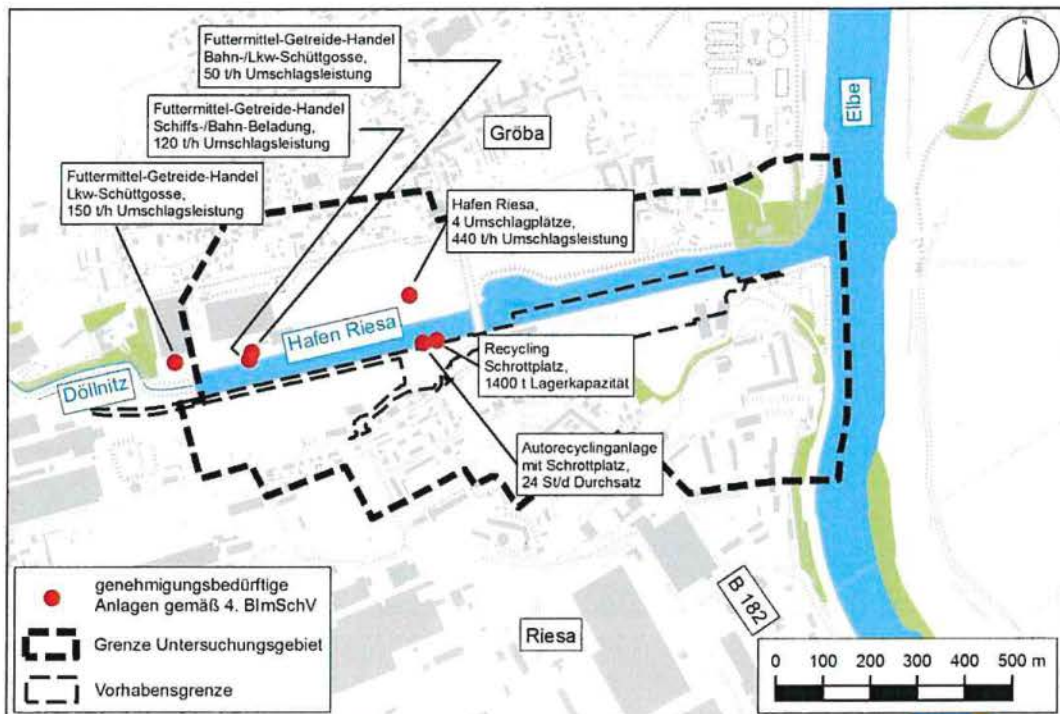


Abbildung 6: Lage genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß 4. BImSchV im Untersuchungsgebiet

Großräumige Vorbelastung des Untersuchungsraumes durch Luftschadstoffe inkl. Vorbelastungen entlang von Verkehrswegen

Aussagen zu Vorbelastungen der Luftqualität im Untersuchungsraum können einer Sondermessung entnommen werden, die das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Riesa

2008/2009 durchgeführt hat (LfULG 2010). Die Sondermessung in Riesa diente der Überprüfung der berechneten Immissionssituation für Feinstaub < 10 µm (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) sowie der Überprüfung des Einflusses der Anlagen der Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH (ESF) auf die Luftqualität in Riesa. Der Standort für den Messcontainer (PM₁₀, Stickoxide, Meteorologie) im Umfeld der Anlagen der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH war am Friedrich-Ebert-Platz (LfULG 2010).

Die auf die Messung folgende Modellierung der Luftqualität in Riesa ergab die höchsten Konzentrationen von PM₁₀ im unmittelbaren Nahumfeld des Elbe-Stahlwerkes. Es wurden keine Überschreitungen bei Grenz- und Zielwerten festgestellt. Der nachfolgenden Abbildung 7 kann die PM₁₀-Gesamtbelastung in Riesa (Mittel 2004-2008) entnommen werden (LfULG 2017n). An den Standorten der lokalen Emittenten Hafen Riesa und einer Recycling GmbH sowie entlang der B 182 liegen die Werte bei 24-28 µg/m³ und am Standort eines Futtermittel-Getreide-Handels > 30 µg/m³. Im übrigen Untersuchungsgebiet wurden 20-24 µg/m³ erfasst.

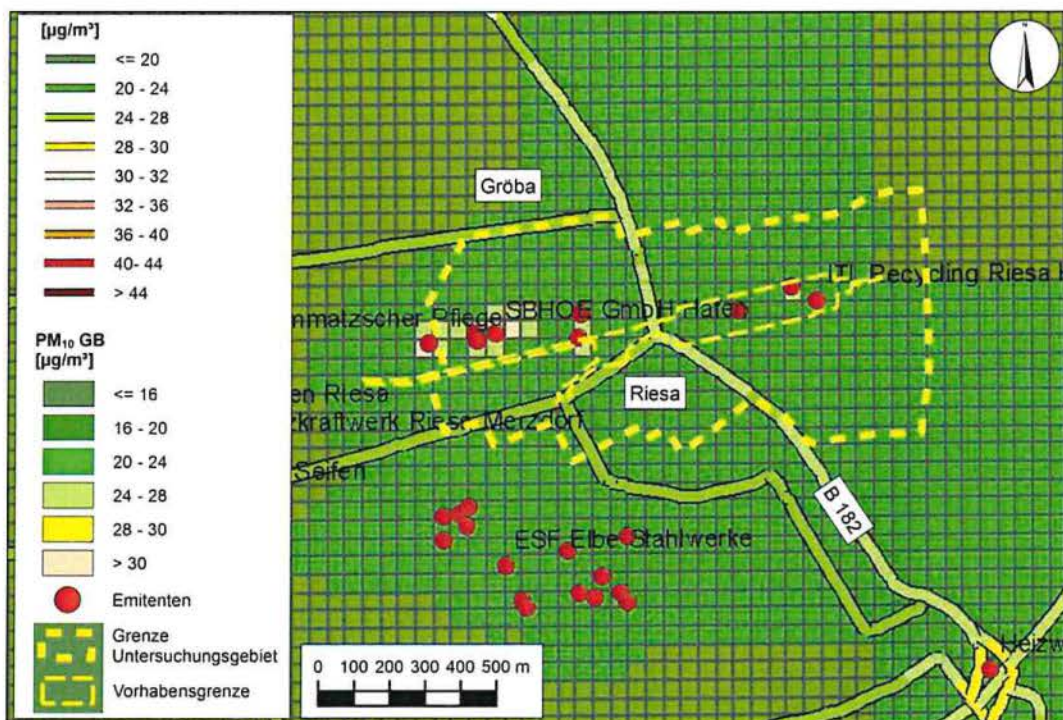


Abbildung 7: PM₁₀-Gesamtbelastung im Untersuchungsgebiet, Darstellung in Anlehnung an LfULG 2017n

Der nachfolgenden Abbildung 8 kann die NO₂-Gesamtbelastung in Riesa (Mittel 2004-2008) entnommen werden (LfULG 2017o). Die höchsten NO₂-Konzentrationen treten entlang der Hauptverkehrsstraßen auf.

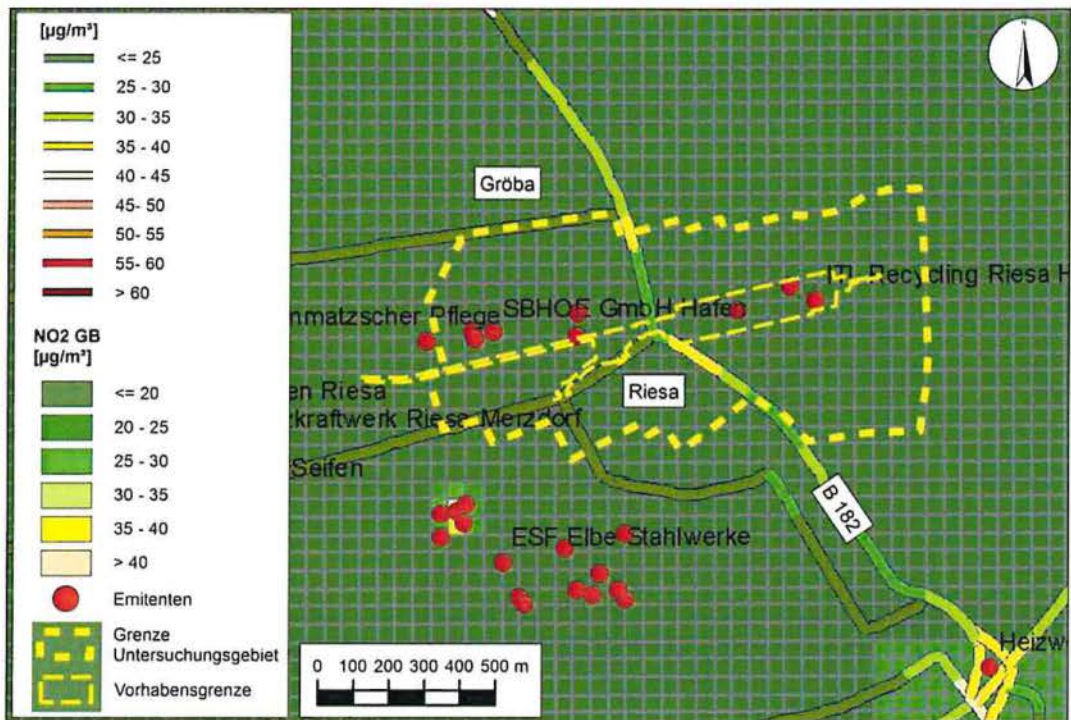


Abbildung 8: NO₂-Gesamtbelastung im Untersuchungsgebiet, Darstellung in Anlehnung an LFULG 2017o

Auch die Messungen weiterer Luftschadstoffe wie

- Blei, Cadmium und Arsen im PM₁₀
- Staubbiederschlag
- Blei, Cadmium und Arsen im Staubbiederschlag

ergaben keine Überschreitungen bei Grenz- und Zielwerten. Der Einfluss der typischen Emissionen eines Stahlwerkes, wie Blei und Zink, aber auch Cadmium und Eisen, ist jedoch deutlich erkennbar (LFULG 2010).

Im Folgenden werden für Feinstaub (PM₁₀) sowie für die Stickstoffoxide (NO_x) die aktuellen Hintergrundbelastungen dargestellt.

Tabelle 14: Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe

Luftschadstoff	Immissionsgrenzwerte gemäß 39. BImSchV	Vorbelastung im Untersuchungsgebiet (LfULG 2017a)
NO ₂	200 µg/m ³ - über eine volle Stunde gemittelter Immissionsgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit, welcher maximal 18 mal im Jahr überschritten werden darf 40 µg/m ³ - über ein Kalenderjahr gemittelter Immissionsgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Jahresmittel im gesamten UG: < 20 µg/m ³ Jahresmittel entlang der Verkehrsachsen: B 182 Hafenbrücke: 25-30 µg/m ³ B 182 bzw. Lauchhammer Str. zwischen Hafenbrücke und Fr.-Ebert-Platz: 35-40 µg/m ³ Lauchhammer Str. zwischen Fr.-Ebert-Platz und Weststraße: 30-35 µg/m ³ Paul-Greifzu-Straße, Uttmannstraße: < 25 µg/m ³
PM ₁₀	50 µg/m ³ - über den Tag gemittelter Immissionsgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit, welcher maximal 35 mal im Jahr überschritten werden darf 40 µg/m ³ - über ein Kalenderjahr gemittelter Immissionsgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Jahresmittel 24-28 µg/m ³ : SBO GmbH Hafen Riesa, Scholz Recycling GmbH, entlang B 182 Jahresmittel > 30 µg/m ³ (Fürstenwalder Futtermittel-Getreide-Handel GmbH) Übriges UG: Jahresmittel 20-24 µg/m ³

Die Jahresgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) im Untersuchungsgebiet werden nicht überschritten. Allerdings wird in einem Abschnitt der Lauchhammer Str. (zwischen Hafenbrücke und Fr.- Ebert-Platz) bereits der Grenzwert von 40 µg/m³ erreicht (vgl. § 4 Abs. 2 der 39. BImSchV).



Foto 31: Wohngebäude entlang der Lauchhammer Straße (B 182) zwischen Hafenbrücke und Fr.- Ebert-Platz mit NO₂-Werten zwischen 35-40 µg/m³

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend durch anthropogene Nutzungen geprägt. Landschaftsbildräume der freien Landschaft, die sich durch Naturnähe und Schönheit auszeichnen, sind nicht vorhanden. Allenfalls der Bereich zwischen Campuspark, Elbufer, Schlossbrücke sowie Schloss und Park Gröba weist im Vergleich zum übrigen städtisch geprägten Untersuchungsgebiet Gehölzstrukturen und andere vergleichsweise naturnahe Nutzungen auf. Es handelt sich um Gehölzstrukturen beidseits der Mündung der Döllnitz bzw. des Hafenbeckens in die Elbe sowie um Gehölze

entlang des Gleises zur HaGe Hauptgenossenschaft Nord AG Kiel (ehemals Muskator).

Von der Schlossbrücke und dem „Hafenwächter“ am Elberadweg sind Blickbeziehungen in Richtung Elbaue möglich. Der Landschaftsraum wird allerdings durch angrenzende anthropogene Nutzungen v.a. visuell beeinträchtigt und fragmentiert, z. B. durch die Düngemitteltanks auf der Südseite des Hafenbeckens und die Hochwasserschutzwände auf der Nordseite des Hafenbeckens. Auch aufgrund der Kleinräumigkeit ist eine Ausweisung als Landschaftsbildraum daher insgesamt betrachtet nicht sinnvoll.



Foto 32: Blick von der Schlossbrücke auf Auwaldrest am Elbufer bzw. in die Elbaue, mit Hochwasserschutzwand

Es handelt sich beim Vorhabensbereich innerhalb des Untersuchungsgebietes um einen Industriestandort, der gegenüber visuell wahrnehmbaren baulichen Änderungen wenig empfindlich ist. Die am stärksten visuell wahrnehmbare Überprägung wird von den beiden Portalkränen ausgehen. Sie haben eine Spurweite von ca. 38 m und überspannen 6 Ladegleise. Sie ragen hafenseitig 30 m über das Becken und landseitig weitere 25 m über die LKW-Be- und Entladespuren. Da es sich beim Vorhabensbereich um ein ausgewiesenes Sondergebiet „Hafen“ (SMI - SÄCHSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN 2013 und GROBE KREISSTADT RIESA 2017) handelt, gehören neben LKW, Containerstapeln, Containerzügen auch Containervollportalkräne zum erwartbaren Bild. Weitere aufgrund ihrer Höhe wahrnehmbare bauliche Anlagen sind die geplanten Beleuchtungsanlagen, von denen vier Masten 37 m hoch sein werden. Hier sind insbesondere die betriebsbedingten Wirkungen z. B. durch Raumaufhellung oder Blendwirkungen bis in angrenzende Räume, z. B. in Richtung Gröba zu erfassen und zu bewerten. Dies erfolgt, ebenso wie die Erfassung und Bewertung der Erholungsfunktion beim Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, vgl. Kap. 3.7.

3.7 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

3.7.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Mensch ist Bestandteil der Umwelt und in vernetzte Ökosysteme eingebunden. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen werden wesentlich von seinem Wohn- und Wohnumfeld beeinflusst. Die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse ist auf den Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes sowie die dazugehörigen Funktionsbeziehungen ausgerichtet.

3.7.1.1 Bestand

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Teile der Stadt Riesa, der Ortsteil Gröba und der Hafen Riesa (Containerterminal, Alter Hafen Südufer), die im Folgenden näher beschrieben werden (s. auch Karte 3).

Wohn- und Mischgebiete südlich des Hafens

Die Mischgebiete, die sich zwischen Paul-Greifzu-Straße und Heinrich-Lorenz-Straße befinden, bestehen aus mehrgeschossigen Mietshäusern mit Gärten an den Hausrückseiten, Garagen und Kleingewerbenutzungen in Nebengebäuden oder in den Erdgeschossen. Teilweise stehen die Gebäude an der Paul-Greifzu-Straße leer.



Foto 33: Würfelhausbebauung entlang der Paul-Greifzu-Straße



Foto 34: Mischgebiet entlang der Paul-Greifzu-Straße zwischen Uttmannstraße und Haldenstraße

Geschlossene Bebauung insbesondere in Form von Blockrand- und Zeilenbebauung befindet sich in der Heinrich-Lorenz-Straße und der Uttmannstraße. Die von den Wohnriegeln eingeschlossene rückseitige Fläche dient der Gartennutzung.



Foto 35: Wohnriegel mit Gärten

Ein weiteres Quartier aus geschlossener Blockrandbebauung stellt das Karree Lauchhammer Straße - Weststraße - Hafenstraße und Friedrich-Ebert-Platz dar.



Foto 36: Karree aus geschlossener Blockrandbebauung Ecke Lauchhammer Straße/
Weststraße



Foto 37: Mischgebiet entlang der Lauchhammer Straße (Blick Richtung Hafenbrücke)

Gröba

Der Stadtteil Gröba liegt nördlich des Hafenbeckens. Der im Untersuchungsgebiet gelegene Teil besteht aus Einzelhausbebauung entlang der Kirchstraße, dem Schloss und Park Gröba und aus Einzelhaus- und Würfelbebauung zwischen Alleestraße und Mühlweg.



Foto 38: Kirchstraße in Gröba (im Hintergrund der Kirchturm)



Foto 39: Blick von der Hafenbrücke auf Gröba

Riesaer Hafen

Der Riesaer Hafen befindet sich zu beiden Seiten der zum Hafenbecken ausgebauten Mündung der Döllnitz in die Elbe.



Foto 40: Blick von der Hafenbrücke in das Hafenbecken, links: Neuer Hafen Südufer und rechts: Containerterminal

Auf der Südseite befindet sich westlich der Hafenbrücke das Südufer des „Neuen Hafens“, östlich das des „Alten Hafens“. Es handelt sich um den ehemaligen Riesaer Industrie- und Eisenbahnhafen, von dem aufgrund der Nähe zum Stahlwerk sowie zu anderen Industriebetrieben hauptsächlich Schüttgüter, im speziellen Erze und Kohle, umgeschlagen wurden (SBO - SÄCHSISCHE BINNENHÄFEN OBERELBE GMBH 2018).

Der regelmäßige Containerumschlag auf der Nordseite (Nordkai) begann im Jahr 1998 mit der Aufnahme des Betriebes der Binnenschifffahrtslinie „ECL-2000“. Seit 2005 betreibt die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) ein Containerterminal für die drei Transportmittel Schiff, Bahn

und LKW. Zusätzlich werden im nördlichen Hafenteil ca. 250.000 t Getreide und Düngemittel durch einen Ansiedler umgeschlagen (SBO - SÄCHSISCHE BINNENHÄFEN OBERELBE GMBH 2018).



Foto 41: Containerterminal auf der Nordseite des Riesaer Hafens



Foto 42: Neuer Hafen Südufer westlich der Hafenbrücke



Foto 43: Alter Hafen Südufer, östlich der Hafenbrücke, Blick auf den Schuppen C



Foto 44: Alter Hafen Südufer, Werkstatt



Foto 45: Funktionshalle Containerservicebereich sowie Lagerhalle und Lagerplatz im östlichen Teil des Alten Hafens

Im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes zwischen Kastanienstraße und Elbweg befinden sich die Staatliche Studienakademie Riesa, ein Forschungszentrum sowie Gebäude technischer Infrastruktur, wie die Feuerwehr der Stadt Riesa, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie der leerstehende Gebäudekomplex auf dem ehemaligen ESAG-Gelände (Energieversorgung Sachsen Ost AG).



Foto 46: leerstehender Wohnriegel Rittergutstraße (zum ehem. ESAG-Gelände gehörig)



Foto 47: Forschungszentrum (Kirche Gröba im Hintergrund)



Foto 48: Staatliche Studienakademie Riesa

3.7.1.2 Bewertung

Die Bedeutung der Siedlungsbereiche wird im Hinblick auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie auf kulturhistorische Werte anhand folgender Parameter bewertet:

- Bedeutung der Ortslagen bezüglich der Wohnfunktion,
- Angebot und Qualität halböffentlicher/öffentlicher Grün- und Freiflächen für innerörtliche Kommunikation, Wohnumfeldgestaltung und wohnungsnaher Erholung,
- bau- und kulturhistorischer Wert.

Mehr oder weniger geschlossene Siedlungsbereiche werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bewertet. Der Funktion „Wohnen“ ist prinzipiell eine sehr hohe Schutzwürdigkeit gegenüber jeglichen Störeinflüssen beizumessen, die soziale Kontakte oder die Wiederherstellbarkeit der Arbeitskraft stören oder unterbinden.

Öffentliche innerörtliche Freiflächen und Freizeiteinrichtungen (Parkplätze, Sportplätze, Spielplätze) stellen wichtige Elemente des Wohnumfeldes dar. Sie sind für die Kurzzeiterholung von hoher Bedeutung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Qualität des weiteren Wohnumfeldes.

Weniger bedeutend für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind Gewerbe- und Industriegebiete. Sie werden als mittel bis nachrangig eingestuft. Hinsichtlich der Bedeutung von Siedlungsbereichen/-elementen für die „Wohn- und Wohnumfeldfunktion“ ergibt sich folgende Bewertungsmatrix:

Tabelle 15: Bedeutung von Siedlungsbereichen/-elementen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Siedlungsbereiche und -elemente	Bedeutung Wohn- und Wohnumfeldfunktion
Bebaute Siedlungsbereiche mit ausschließlicher Wohnfunktion Bebaute Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnfunktion (Wohn- und Mischgebiete) Kultur- und naturhistorisch bedeutsame und ortsbildprägende Elemente (z.B. Natur- und Baudenkmale, historische Ortskerne, Kirchen, Pfarrhäuser, Bauernhäuser) Sondergebiete: Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Schulen, Kindergärten	sehr hoch
Einzelhausstandorte, Sportanlagen, Kleingartenanlagen	hoch
Gewerbegebiete, technische Infrastruktur	mittel
Industriegebiete, großräumige Versorgungsanlagen	gering

Der nachfolgenden Tabelle 16 ist die Bedeutung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Siedlungsbereiche im Hinblick auf ihre Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu entnehmen.

Tabelle 16: Bewertung der Siedlungsbereiche/-elemente im Hinblick auf ihre Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Siedlungsbereiche und -elemente	Beispiele aus dem Untersuchungsraum	Bewertung
Bebaute Siedlungsbereiche mit ausschließlicher Wohnfunktion	Karree Blockrand- und Zeilenbebauung Lauchhammer – Weststraße – Hafenstraße und Friedrich-Ebert-Platz Wohngebiet Alleestraße (Stadtteil Gröba), nördlicher Teil <u>Sondergebiete Schulen und Altenpflegeheime:</u> Werner-Heisenberg-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Platz 6A Staatliche Studienakademie Riesa, Am Kutzschenstein 6 Schloss Gröba (Altenpflegeheim)	sehr hoch
Bebaute Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnfunktion (Wohn- und Mischgebiete)	Mischgebiete an der Paul-Greifzu-Straße zwischen Haldenstraße und Lauchhammer Str. (B 182) Mischgebiet zwischen Uttmannstraße und Werner-Heisenberg-Gymnasium Mischgebiete östlich der Lauchhammer Straße	sehr hoch
Einzelhausstandorte, Sportanlagen, Kleingartenanlagen	-	hoch
Gewerbegebiete, technische Infrastruktur	<u>Technische Infrastruktur:</u> Feuerwehr der Stadt Riesa Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Hochwasserschutzanlagen Containerverkehrsabfertigungsgebäude, Containerservicehalle, Schuppen, Werkstatt, Lagerhallen u.a. Gebäude im Hafen	mittel
Industriegebiete, großräumige technische Infrastruktur	Recyclinganlage im Westteil des Neuen Hafens Südufer Containerterminal (Nordufer) Getreide-/Düngemittelumschlag (Nordufer) Forschungszentrum, ehemal. ESAG-Gelände (Industriebrache)	gering

3.7.1.3 Vorbelastung

Als Vorbelastungen in Bezug auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind insbesondere die folgenden Beeinträchtigungen zu nennen:

- Lärmimmissionen, die von der Recyclinganlage im Westteil des Neuen Hafens Südufer ausgehen
- Lärmimmissionen und Erschütterungen, die mit Güterzugfahrten und den Verladetätigkeiten im Umschlagbereich des Containerterminals (Nordufer) einhergehen sowie LKW Ein- und Ausfahrten vom Containerterminalgelände
- Lärmimmissionen und Erschütterungen im Bereich Funktionshalle Containerservicebereich im Alten Hafen
- Lärm- und Schadstoffimmissionen entlang der B 182 (Lauchhammerstraße, Strehlaer Str.) und der Paul-Greifzu-Straße.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Riesa (BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH 2017a und 2017b) hat verschiedene Lärmschwerpunkte ermittelt, darunter den Aktionsbereich 01 „Strehlaer Straße/Lauchhammer Straße“, die durch das Untersuchungsgebiet führen. Die Paul-Greifzu-Straße

ist nicht Teil der Berechnungen im Rahmen des Lärmaktionsplanes, da hierfür eine Mindestbelegung von 8.200 Kfz/24 (Mo-So) Voraussetzung ist.

Den Rasterkarten des Lärmaktionsplanes Stufe 3 kann die aktuelle Lärmbelastung im Lärmschwerpunkt Lauchhammer Str./Strehlaer Str. entnommen werden, vgl. nachfolgende Abbildung 9.

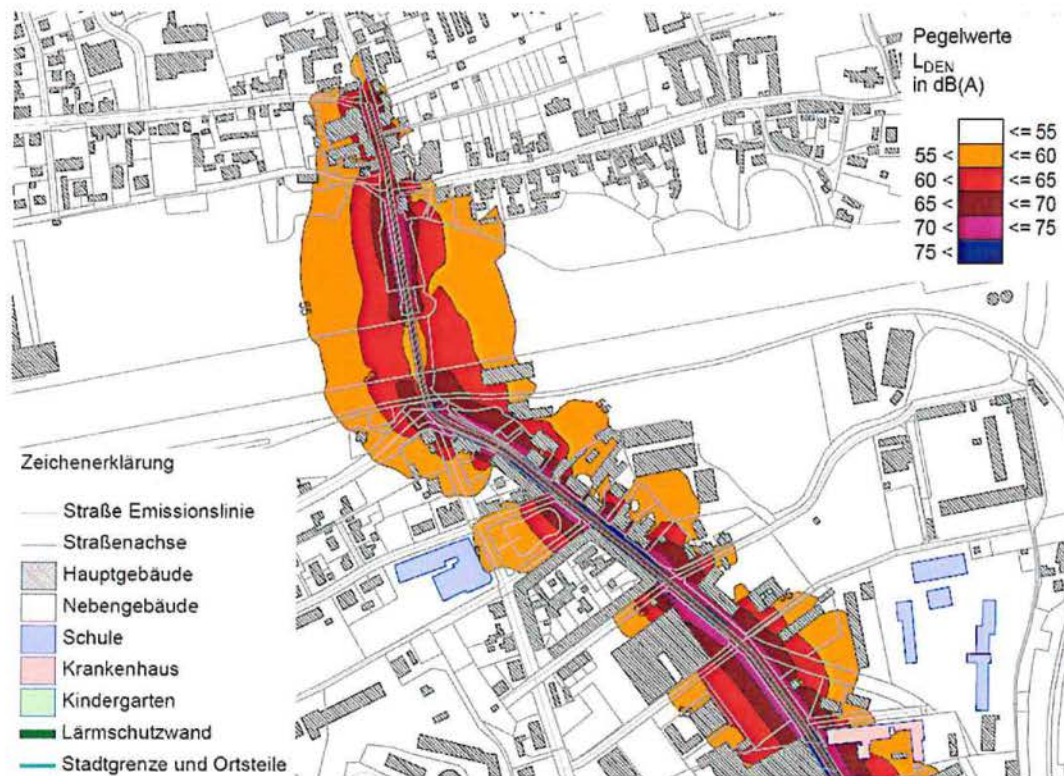


Abbildung 9: Ausschnitt aus der Rasterlärmmkarte Straßenverkehr 2015 Stadtgebiet Riesa L_{DEN}^5 (Tag, 24 Stunden) (BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH 2017a)

Entsprechend den Ermittlungen von BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH 2017a werden tagsüber auf der Lauchhammer Straße bis zur Hafenbrücke und auf der Strehlaer Straße nördlich des Hafenbeckens Lärmimmissionen von mehr als 75 dB(A) erreicht. Auf der Strehlaer Straße erreichen die Werte zwischen 70 und 75 dB(A). Für die Nachtstunden (22 Uhr bis 6 Uhr) wurden auf der Lauchhammer Straße und auf Höhe der Kirchstr. 1 (Querstraße zur Strehlaer Straße) Werte bis zu 70 dB(A) gemessen. In Höhe der Lauchhammer Straße Nr. 9, 11, 13 und 15 wird sogar eine Lärmbelastung über 70 dB(A) erreicht, vgl. nachfolgende Abbildung 10.

⁵ Der L_{DEN} ist ein mittlerer Pegel über das gesamte Jahr und beschreibt die Belastung über 24 Stunden - Day Evening Night. Bei seiner Berechnung wird der Lärm in den Abendstunden und in den Nachtstunden in erhöhtem Maße durch einen Zuschlag von 5 dB (Abend) bzw. 10 dB (Nacht) berücksichtigt. Der L_{DEN} dient zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelastung.

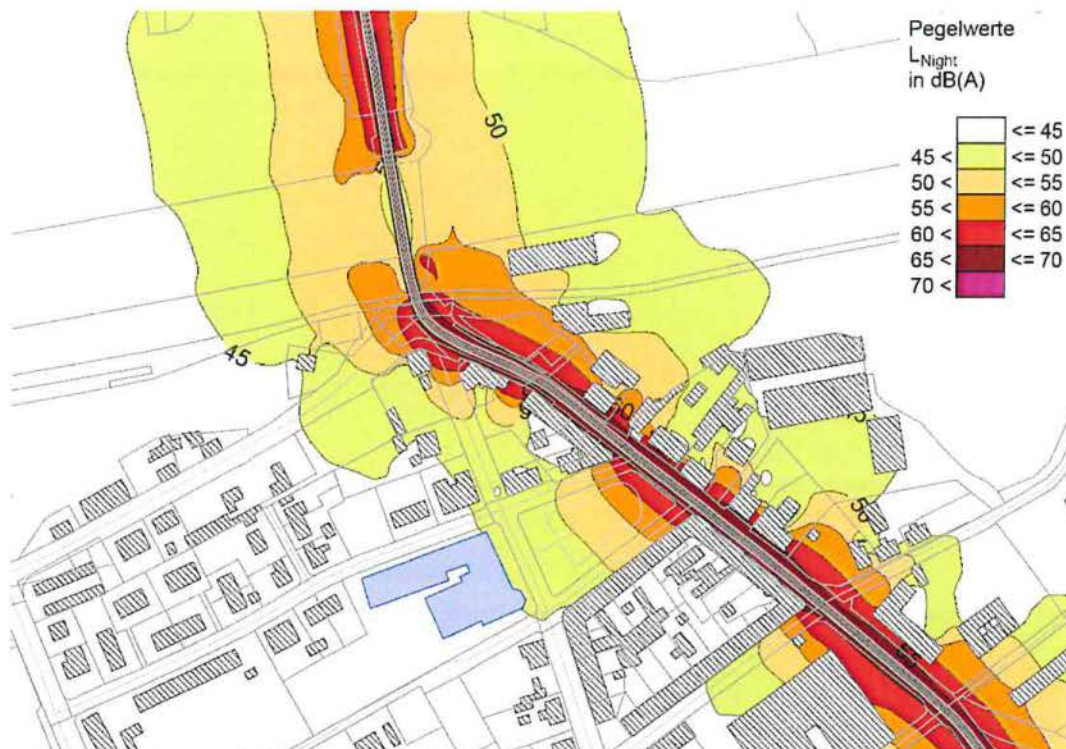


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Rasterlärmkarte Straßenverkehr 2015 Stadtgebiet Riesa L_{Night} (Nacht, 22 bis 6 Uhr) (BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH 2017a)

Die Grenze zur Gesundheitsrelevanz liegt bei $L_{DEN} = 65$ dB(A) und bei $L_{NIGHT} = 55$ dB(A). Entlang der Lauchhammer Straße/Strehlaer Straße wird dieser Grenzwert deutlich überschritten. Ziel des Lärmaktionsplanes ist die Absenkung der Geräuschbelastung auf ein gesundheitlich unbedenkliches Maß. Dafür wurden folgende kurzfristige Maßnahmen (3 – 5 Jahre) festgelegt (BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH 2017a):

- Deckensanierung, passiver Lärmschutz im Zuge der Lärmvorsorge (Baumaßnahme B 182)
- räumlich begrenzte Senkung der Regelgeschwindigkeit auf 30 km/h nachts

Langfristig (5 - 10 Jahre) soll eine Straßenraumgestaltung zum Abbau überhöhter Geschwindigkeiten führen. Keine der aufgeführten Maßnahmen wurde bisher umgesetzt (BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH 2017a und b).

Mit einer hohen Verkehrsbelegung gehen nicht nur hohe Lärmbelastungen einher. Es besteht auch ein hohes Gefährdungspotenzial für Fußgänger und Radfahrer und eine stark eingeschränkte Aufenthaltsfunktion im Straßenraum sowie in angrenzenden halböffentlichen/öffentlichen Grün- und Freiflächen (innerörtliche Kommunikation) sowie auf unmittelbar angrenzenden Wohngrundstücken (Gartennutzung).

3.7.2 Erholung und Freizeit

3.7.2.1 Bestand

Als Voraussetzung für die Erholung des Menschen gilt es, die Freiraumfunktionen in Bezug auf Naturerleben, Erholung und Aufenthalt im Freien als wichtigen Beitrag zur physischen und psychischen Regeneration des Menschen nachhaltig zu sichern.

Das Untersuchungsgebiet weist nur einen geringen Anteil von Flächen mit Erholungsfunktion auf. Dazu zählen:

- Campuspark am Elbweg und „Hafenwächter“ (Aussichtspunkt) an der Schlossbrücke
- Friedrich-Ebert-Platz
- Spielplatz an der Paul-Greifzu-Straße

Darüber hinaus existieren zwei Sportanlagen in räumlicher Nähe zum Werner-Heisenberg-Gymnasium, die aber nicht öffentlich sind. Auch zahlreiche (Klein)Gartenanlagen befinden sich im Untersuchungsgebiet, die allerdings ebenfalls nur durch die Nutzer betreten und somit allenfalls als halböffentlich bezeichnet werden können.



Foto 49: Campuspark zwischen Elbe und ehem. ESAG-Gelände: Sitzgelegenheiten und Hörstationen



Foto 50: Baumbestandener Friedrich-Ebert-Platz mit Sitzgelegenheiten



Foto 51: Spielplatz an der Paul-Greifzu-Straße westlich der Hafenbrücke



Foto 52: Alter Baumbestand im Park Gröba

Die Freizeitinfrastruktur des Untersuchungsgebietes ist in **Karte 3 „Bestand und Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“** dargestellt.

3.7.2.2 Bewertung

Bewertet wird im Wesentlichen die auf natürlichen Landschaftselementen oder auf der Erholungsinfrastruktur basierende tatsächliche Erholungsfunktion. Im Mittelpunkt steht der visuell-ästhetische Erlebniswert einer Landschaft, der sich vorwiegend durch landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten wie Wandern, Spazieren gehen, Naturbeobachtung, Radfahren etc. erleben lässt. In die Bewertung fließen folgende Kriterien ein:

- Erlebniswert einer Landschaft (Landschaftsbildqualität),
- Erschließung durch Rad- und Wanderwege,
- vorhandene Freizeitinfrastruktur und
- tatsächliche Erholungsnutzung.

Von hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung im vergleichsweise stark anthropogen überprägten Untersuchungsgebiet ist der Elberadweg und die entlang dieser Achse befindliche Erholungsinfrastruktur – der Campuspark, der Hafenvächter, die Schlossbrücke und der Park Gröba. Der Bereich setzt sich durch die vorhandene Gehölzstruktur und die angrenzende Elbniederung visuell stark von den westlich angrenzenden stark überbauten Gewerbe- und Mischgebieten ab und dient der lokalen Bevölkerung zur Erholung. Darüber hinaus profitieren Nutzer des Elberadweges von der Erholungsinfrastruktur.

Der baumbestandene Friedrich-Ebert-Platz mit Sitzgelegenheiten und der Spielplatz an der Paul-Greifzu-Straße befinden sich unmittelbar innerhalb der Wohn- und Mischgebiete südlich des Hafengeländes. Aufgrund ihrer Lage an der viel befahrenen B 182 (Lauchhammer Straße) bzw. an der Paul-Greifzu-Straße und den damit verbundenen Lärm- und Schadstoffmissionen sind beide Plätze nicht für längere der Erholung dienende Aufenthalte geeignet.

3.7.2.3 Vorbelastungen

Als bestehende Beeinträchtigung der Erholungsinfrastruktur sind insbesondere die Lärm- und Schadstoffmissionen an den Straßen (B 182 – Lauchhammer Straße, Paul-Greifzu-Straße) zu nennen. Lärmmissionen in Verbindung mit den derzeitigen gewerblichen Nutzungen im Hafen Südufer gehen z. B. durch die Anlieferung des Flüssigdüngers per Binnenschiff oder per Kesselwaggon hervor.

3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

3.8.1 Kulturelles Erbe

Das Schutzgut Kulturelles Erbe umfasst Kulturgüter – wie Bau- und Kulturdenkmale und archäologische Denkmale.

Bei Kulturgütern handelt es sich um vom Menschen in der Vergangenheit geschaffene Objekte, die kulturhistorische Zeugnisse darstellen und die aufgrund ihrer besonderen charakteristischen Eigenart ein identitätsprägendes Merkmal für die jeweilige Region darstellen. Hierzu zählen insbesondere Bodendenkmale, Denkmalschutzgebiete und Baudenkmale. An ihrer Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Bau- und Kulturgüter (s. und vgl. Karte 3) nach Sächsischen Denkmalschutz (§ 2 SächsDSchG):

Tabelle 17: Bau- und Kulturdenkmale im Untersuchungsgebiet (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN 2017)

	Objekt-Nr.	Ortsteil	Straßenname Hausnummer	Gemarkung Flurstück	Kurzcharakteristik / Eigenname	Datierung
1	08965405	Riesa	Weststraße 2	Gröba 183c	Mietshaus in geschlossener Bebauung in Ecklage	um 1895 (Mietshaus)
2	08965406	Riesa	Weststraße 4	Gröba 183d	Mietshaus in geschlossener Bebauung	um 1905 (Mietshaus)
3	08965407	Riesa	Weststraße 6	Gröba 183e	Mietshaus in geschlossener Bebauung	um 1908 (Mietshaus)
4	08965408	Riesa	Weststraße 8	Gröba 183f	Mietshaus in geschlossener Bebauung	um 1900 (Mietshaus)
5	08965409	Riesa	Weststraße 10	Gröba 183g	Mietshaus in geschlossener Bebauung	um 1900 (Mietshaus)
6	08965410	Riesa	Weststraße 12	Gröba 183h	Mietshaus in geschlossener Bebauung	um 1905 (Mietshaus)

	Objekt-Nr.	Ortsteil	Straßenname Hausnummer	Gemarkung Flurstück	Kurzcharakteristik / Eigen- name	Datierung
7	08965412	Riesa	Friedrich-Ebert- Platz 6a	Gröba 518/1	Schule (als Winkelbau), mit Vorgarten und Einfriedung / Werner-Heisenberg- Gymnasium	bezogen 1906, bez. 1907 (Schu- le); Erweiterungs- bau bez. 1916 (Schule)
8	08965413	Riesa	Heinrich-Lorenz- Straße 18	Gröba 528c	Wohnhaus in offener Bebau- ung, mit Gartenhaus und Pforte (das Türchen dazwischen ist neu)	1912-1913 (Wohnhaus)
9	08965414	Riesa	Heinrich-Lorenz- Straße 2	Gröba 527	Mietshaus in offener Bebauung	um 1915 (Miets- haus)
10	08965415	Riesa	Hafenstraße 6	Gröba 524	Mietshaus in offener Bebauung in Ecklage, mit Vorgarten	um 1920 (Miets- haus)
11	08965416	Riesa	Uttmannstraße 3	Gröba 528l	Wohnhaus in offener Bebauung mit Vorgarten	um 1925 (Wohn- haus)
12	08965419	Riesa	Kirchstraße 1	Gröba 44	Ehemaliges Rathaus Gröba, heute Wohnhaus in offener Be- bauung in Ecklage	um 1897 (Rat- haus)
13	08965420	Riesa	Kirchstraße 2	Gröba 113a	Wohnhaus in offener Bebauung in Ecklage	um 1875 (Wohn- haus)
14	08965422	Riesa	Gartenweg 4	Gröba 122	Wohnhaus	um 1800 (Bau- ernhaus)
15	08965424	Riesa	Kirchstraße 28	Gröba 128/1	Pfarrhaus, Seitengebäude und Toreinfahrt eines Pfarrhofes	1754, später überformt (Pfarr- haus)
16	08965425	Riesa	Kirchstraße 34	Gröba 130	Wohnhaus	bezogen 1821 (Wohnhaus)
17	08965427	Riesa	Dammweg 10; 12	Gröba 138a; 138/1	Wohnhaus (Nr. 12) eines Ge- höfts, mit Einfriedung und Tor- einfahrt (Nr. 10, Seitengebäude Nr. 10 vor 1999 abgebrochen)	bezogen 1819 (Bauernhaus); bez. 1804 (Tor- einfahrt)
18	08965429	Riesa	Kirchstraße 44	Gröba 136	Wohnhaus (mit Inschrifttafel) in offener Bebauung, ehemalige Schule / Alte Kirchschele	bezogen 1812 (Wohnhaus)
19	08965433	Riesa	Kirchstraße 46	Gröba 783/1; 783/2	Einzeldenkmale der Sachge- samtheit Schloss und Rittergut Gröba: Herrenhaus mit Neben- gebäude, Wirtschaftsgebäude und Reste der Einfriedung und der Toreinfahrt, weiterhin Sitz- bank, Brunnen und Grotte im Park	1707 (Herren- haus)
20	08965439	Riesa	Alleestraße 17a	Gröba 345a	Wohnhaus in offener Bebau- ung, mit Garten und Einfrie- dung	um 1930 (Wohn- haus)
21	08965444	Riesa	Lauchhammerstr. 38	Gröba 143/2	Mietshaus in offener Bebauung	um 1908 (Miets- haus)
22	08965445	Riesa	Lauchhammerstr. 36	Gröba 142a	Gasthaus / Hafenschänke	um 1840 (Gast- haus)
23	08965446	Riesa	Lauchham-	Gröba	Mietshaus in offener Bebauung	um 1915 (Miets-

	Objekt-Nr.	Ortsteil	Straßenname Hausnummer	Gemarkung Flurstück	Kurzcharakteristik / Eigen- name	Datierung
			merstr.28	142/1		haus)
24	08965447	Riesa	Lauchhammerstr. 24; 24a	Gröba 156/7	Mehrfamilienhaus (mit Kastanienstraße 2) einer Wohnanlage (siehe auch Rittergutstraße 1), mit Vorgarten	um 1925 (Doppelmietshaus)
25	08965448	Riesa	Kastanienstr. 2	Gröba 156/7	Mehrfamilienhaus (mit Lauchhammerstraße 24/24a) einer Wohnanlage (siehe auch Rittergutstraße 1), mit Vorgarten	um 1925 (Miets- haus)
26	08965449	Riesa	Rittergutstr. 1	Gröba 156/7	Mehrfamilienhaus einer Wohnanlage (zugehörig Lauchhammerstraße 24/24a und Kastanienallee 2), mit Vorgarten	um 1925 (Miets- haus)
27	08965450	Riesa	Kastanienstr. 1	Gröba 146/1	Wohnhaus in offener Bebauung in Ecklage, mit Einfriedung	um 1925 (Wohn- haus)
28	08965454	Riesa	Rittergutstr. 13; 15; 17; 19; 21	Gröba 150/25	Wohnanlage (Nr. 13-19) mit Vorgärten (mit Einfassung, Gartendenkmal) und Eckpavillons sowie daran angebaut technisches Gebäude (Nr. 21) eines Elektrizitätswerkes	um 1915 (Mehrfamilienwohn- haus)
29	08965456	Riesa	Elbweg	Gröba 166/1; 513; 112	Brückenköpfe der zweiten Hafenerbrücke	um 1890 (Stra- ßenbrücke)
30	08965457	Riesa	Elbweg	Gröba 166/16; 166/3; 166/1	Straßenbrücke über ein Bahn- gleis an der Hafeneinfahrt	Ende 19. Jh. (Straßenbrücke)
31	08965458	Riesa	Elbweg 6	Gröba 152/4	Wohnhaus in offener Bebauung mit Garten	um 1935 (Wohn- haus)
32	08965529	Riesa	Rittergutstr. 6	Gröba 156/32	Ingenieurschule mit Zentralgebäude (mit Direktorat, Verwaltung sowie Saalanbau, Anschrift: Am Kutzschenstein 6), Schulgebäude und Maschinenhalle (Anschrift: Rittergutstraße 6) / Ingenieurschule für Walzwerk- und Hüttentechnik (ehem.); Staatliche Studienakademie Riesa	1952 (Hochschu- le); 1952 (Ma- schinenhalle)
33	09303829	Riesa	Kirchstraße 46	Gröba 783/1; 783/2	Sachgesamtheit Schloss und Rittergut Gröba, mit den Einzeldenkmälern: Herrenhaus mit Nebengebäude, Wirtschaftsgebäude und Reste der Einfriedung und der Toreinfahrt, weiterhin Sitzbank, Brunnen und Grotte im Park	1707 (Herren- haus)

Von den in Tabelle 17 aufgeführten Bau- und Kulturdenkmälern befinden sich keine innerhalb des Baufeldes des KV-Terminals.

Das LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE (2017) benennt für das Untersuchungsgebiet die folgenden archäologischen Denkmale:

Tabelle 18: Archäologische Denkmale im UG (LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE 2017)

Nr.	Kürzel lt. Landesamt für Archäologie	Gemeinde	Bezeichnung (Zeit)
1	D-71590-01	Riesa	Historischer Ortskern (Mittelalter)
2	D-71590-06	Riesa	Flachgräber (Frühbronzezeit) + Siedlungsspuren (Bronzezeit) + Siedlungsspuren (Frühbronzezeit)
3	D-71590-07	Riesa	Siedlungsspuren (Bronzezeit)
4	D-71590-08	Riesa	Flachgräber (Jungbronzezeit)
5	D-71590-09	Riesa	Befestigung (Frühmittelalter)
6	D-71590-10	Riesa	Siedlungsspuren (jüngere vorrömische Eisenzeit)
7	D-71590-11	Riesa	Flachgräber (Mittelneolithikum) + Flachgräber (Spätneolithikum)
8	D-71590-12	Riesa	Siedlungsspuren (Frühmittelalter)
9	D-71590-15	Riesa	Siedlungsspuren (Neolithikum)

Die archäologischen Denkmale können der **Karte 3** - „Bestand und Auswirkungen Mensch, einschl. menschl. Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ entnommen werden.

3.8.2 Sachgüter und Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit

Im Untersuchungsgebiet sind keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Es liegen keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung einer Bergbauberechtigung vor (SÄCHSISCHES OBERBERGAMT 2017).

4 Entwicklungstendenzen der Schutzgüter ohne das geplante Bauvorhaben - Status quo Prognose

Mit der Status-quo-Prognose werden die Entwicklungstendenzen der Schutzgüter aufgezeigt, die sich ohne das geplante Vorhaben ergeben. Die im Untersuchungsgebiet relevanten Schutzgüter wurden in den vorangegangenen Kapiteln erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung und ihrer derzeitigen Vorbelastung untersucht und bewertet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei Nichtdurchführung des Projekts ergeben sich hinsichtlich der Umweltfaktoren Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt keine erheblichen Veränderungen zur gegenwärtigen Situation. Aufgrund der aktuell bereits bestehenden starken anthropogenen Überprägung des Vorhabensbereiches sind weite Bereiche des Hafens ohne Habitateignung für europäisch geschützte Arten. Die Nutzung des Vorhabensgebietes bleibt auf störtolerante Arten beschränkt, vorausgesetzt die angrenzenden Nutzungen bleiben gleich und damit auch die in das Vorhabensgebiet wirkenden Störungen (Verkehrsströme auf der B 182, Lärmimmissionen/Störreize die von der Recyclinganlage im Westteil des Neuen Hafens Südufer, von den Güterzugfahrten und den Verladetätigkeiten im Umschlagbereich des Containerterminals (Nordufer) sowie vom Bereich Funktionshalle Containerservicebereich im Alten Hafen). Von der Nichtdurchführung des Vorhabens würde die Zauneidechse profitieren, die auf den derzeit bestehenden Brachflächen des Hafengeländes mit sandigen Stellen, Holzablagerungen, Steinschüttungen und dem Schotterkörper der vorhandenen Gleisanlage einen reich strukturierten Lebensraum vorfindet.

Schutzgut Fläche und Boden und Wasser

Der geplante Standort des Vorhabens wird seit Jahrzehnten industriell genutzt. Der überwiegende Teil des Geländes ist bereits versiegelt oder teilversiegelt. Auf Teilen des Gebietes sind Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen ausgewiesen. Mit dem Vorhaben ist eine zusätzliche Versiegelung von bisher nicht versiegelten Böden auf einer Fläche von 1,35 ha verbunden. Die betroffenen Böden sind stark anthropogen überformt. Ohne das Vorhaben würde diese zusätzliche Versiegelung nicht erforderlich werden. Da sich mit der Versiegelung des Terminalgeländes die Mobilisierung von Schadstoffen aus den bestehenden Altlastenstandorten und der Eintrag in die angrenzenden Fließgewässerkörper vermindert, würde bei Nichtumsetzung des Vorhabens diese Gefahr unvermindert weiter bestehen. Die Reduzierung des Retentionsraumes von Döllnitz und Elbe, die aus dem erforderlichen Anheben des Geländeniveaus resultiert, würde bei Entfall des Vorhabens unterbleiben.

Schutz Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (inkl. Lufthygiene)

Ohne die Realisierung des Vorhabens würden geringfügige baubedingte Überschreitungen an 2 Immissionsorten in der Hafenstraße 1 und der Lauchhammerstraße 25 unterbleiben. Eine Zunahme von Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Beleuchtung, verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege würde ebenfalls unterbleiben.

5 Ermittlung des Raumwiderstandes

Gegenstand der Raumwiderstandsanalyse ist die Ermittlung und Beschreibung der Empfindlichkeiten von Teilräumen des Untersuchungsgebietes gegenüber dem geplanten Vorhaben auf der Grundlage der Bestandserfassung und Bewertung der Schutzgüter. Im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse werden die Bereiche dargestellt, die Konfliktschwerpunkte mit dem geplanten Vorhaben bilden.

Eine besondere Relevanz bei der Ermittlung des Raumwiderstandes besitzen die folgenden Kriterien:

- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete),
- Flächen mit gesetzlich oder durch Verordnungen vorgegebenem Schutzstatus (z. B. nach Naturschutzrecht: Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, geschützte Biotope gemäß § 21 SächsNatSchG),
- Flächen mit Bedeutung für die nachhaltige Sicherung von menschenwürdigen Lebens- und Umweltbedingungen (v.a. Wohngebiete- und Mischgebiete, Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholungsvorsorge, Flächen mit klimatischer oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion etc.),
- Flächen mit landesweit oder regional herausragender Bedeutung auf Grund von Seltenheit oder Gefährdung (z.B. naturnahe Gewässer, naturnahe Böden).

Die Darstellung der Raumwiderstandsklassen erfolgt flächig in den Wertstufen: Flächen mit nachrangiger, mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung. In Karte 4 „Raumwiderstand“ sind die Raumqualitäten und die Bedeutung der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG im Untersuchungsgebiet zusammenfassend dargestellt.

5.1.1 Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand

Die folgende Aufstellung benennt die Kriterien, die zu einer Einstufung einer Fläche mit „sehr hohem“ Raumwiderstand führen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung
- geschützte Biotope gemäß § 21 SächsNatSchG
- FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wurde kein sehr hoher Raumwiderstand abgeleitet.

Schutzgut Wasser:

Für das Schutzgut Wasser wurde kein sehr hoher Raumwiderstand abgeleitet.

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter:

- Wohn- und Mischgebiete

Aufgrund der genannten Kriterien stellen innerhalb des Untersuchungsraumes die Wohn- und Mischgebiete von Riesa und Gröba (Schutzgut Mensch) sowie der gemäß § 21 SächsNatSchG besonders geschützte Auwald an der Mündung des Hafenbeckens in die Elbe **Bereiche mit einem sehr hohen Raumwiderstand** dar. Ebenfalls einen sehr hohen Raumwiderstand weisen das FFH-Gebiet

„Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ auf.

5.1.2 Bereiche mit hohem Raumwiderstand

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Biotoptypen mit hoher Bedeutung

Schutzgut Boden:

Für das Schutzgut Boden wurde kein hoher Raumwiderstand abgeleitet.

Schutzgut Wasser:

- festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Elbe (gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG)
- Oberflächengewässer hoher Bedeutung (Elbe)

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter:

- Kleingartenanlagen, Grün- und Sportanlagen

Im Untersuchungsgebiet weisen die Elbe und zwei geschlossene Baumgruppen auf der Nordseite des Hafenbeckens in Gröba aufgrund ihrer Bedeutung als Biotoptyp einen **hohen Raumwiderstand** auf. Kleingartenanlagen, kleinere Parkanlagen (Park Gröba, Campuspark, Friedrich-Ebert-Platz), sonstige Gärten (Dorf Gröba) sowie Sport- und Freizeitanlagen („Hafenwächter“) als siedlungsnahen Freiräume mit Bedeutung für die wohnungsnahen Feierabenderholung weisen einen **hohen Raumwiderstand** für das Schutzgut Mensch auf. Des Weiteren hat das Überschwemmungsgebiet der Elbe einen hohen Raumwiderstand für das Schutzgut Wasser.

5.1.3 Bereiche mit mittlerem Raumwiderstand

Die folgenden Kriterien definieren einen mittleren Raumwiderstand.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung

Schutzgut Boden:

Für das Schutzgut Boden wurde kein mittlerer Raumwiderstand abgeleitet.

Schutzgut Wasser:

Für das Schutzgut Wasser wurde kein mittlerer Raumwiderstand abgeleitet.

Einen **mittleren Raumwiderstand** weisen vor allem die Ruderal- und Staudenfluren mit Gehölzaufwuchs und die als Gebüsch erfassten Biotopstrukturen auf, die sich im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes entlang der Elbe konzentrieren. Auch das Hafenbecken, welches als Kanal erfasst wurde, weist einen mittleren Raumwiderstand auf.

5.1.4 Bereiche mit nachrangigem Raumwiderstand

- Siedlungsflächen wie Parkplätze und Lagerflächen (teilversiegelt, versiegelt), Abstandsflächen, Straßen und (teil)versiegelte Wege

Flächen mit geringem Raumwiderstand sind somit die Bereiche des Containerterminals, des Alten Hafens Südufer und des Neuen Hafens Südufer.

Darüber hinaus stellen die gewerblich genutzten Flächen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen **Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit** dar.

6 Erfassung und Bewertung der denkbaren umwelterheblichen Wirkungen

6.1 Geprüfte Standortvarianten

Die Beschreibung der untersuchten Varianten ist dem Erläuterungsbericht der technischen Planung entnommen (SBO 2018). Ihre räumliche Lage geht aus der Abbildung 11 hervor. Es wurden die nachfolgend genannten Varianten untersucht:

- **Variante 1** - Ausbau des bestehenden Terminals auf der Nordseite „Neuer Hafen“
- **Variante 2** - Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Neuer Hafen“
- **Variante 3** - Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Alter Hafen“



Abbildung 11: räumliche Lage der untersuchten Varianten (SBO 2018)

Für diese drei Varianten wurden die nachfolgend aufgeführten Standortmindestanforderungen festgelegt:

1. Geforderte Umschlagkapazität mind. 100.000 TEU/Jahr
2. 3-Schichtbetrieb
3. Trimodalität

6.1.1 Ausgeschlossene Standortvarianten

Variante 1: Ausbau des bestehenden Terminals auf der Nordseite „Neuer Hafen“

Es bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten für das bestehende Containerterminal. In nördlicher Richtung ist die Begrenzung durch die bestehende Wohngebietsbebauung gegeben. Westlich des Containerterminals befindet sich ein Futtermittel-Getreide Handel. Auf der östlichen Seite wird das Gelände durch die bestehende Hafenbrücke begrenzt. Damit können pro Jahr maximal 33.000 TEU bahnseitig abgefertigt werden. Die angestrebte Umschlagkapazität von 100.000 TEU/Jahr kann nicht erreicht werden. Darüber hinaus ist an diesem Standort aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung die Betriebszeit auf 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt. Ein dreischichtiger Terminalbetrieb ist somit nicht möglich. Des Weiteren erzeugt die straßenseitige Zu- und Ausfahrt auf der Nordseite eine hohe Fahrzeugdichte auf der B 182 im Ziel- und Quellenverkehr von und zum Hafen. Eine Steigerung der Anzahl der LKW-Fahrten würde auch zusätzliche Beeinträchtigungen der Anwohner mit sich bringen. Der trimodale Anschluss ist vorhanden (SBO 2018).

Variante 2: Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Neuer Hafen“

Die mögliche Terminalfläche wird westlich durch eine Lagerhalle und östlich durch einen Anlagenbetrieb eingeschlossen. Die Gesamtlänge des Terminals beträgt ca. 330 m. Es sind zwei Gleise mit einer Länge von je 330 m nutzbar. Eine Erweiterung der Gleisanlage ist nicht möglich, so dass maximal 33.000 TEU/Jahr bahnsseitig abgefertigt werden können. Die angestrebte Umschlagkapazität von 100.000 TEU/Jahr kann somit nicht erreicht werden. Der trimodale Anschluss ist vorhanden (SBO 2018).

6.1.2 Beschreibung des Vorzugsstandortes

Die mögliche Terminalfläche hat eine Gesamtlänge von 540 m. Auf dem Terminal können 6 Ladegleise mit einer Länge von bis zu je ca. 420 m errichtet werden. Bahnsseitig ist damit der Umschlag von bis zu 100.000 TEU/Jahr möglich. Am Standort „Alter Hafen“ ist der Dreischichtbetrieb möglich. In den Nachtstunden ist der Betrieb auf einen Containervollportalkran eingeschränkt. Der trimodale Anschluss ist vorhanden (SBO 2018).

Da die definierten Anforderungen für die Lage des neu zu errichtenden Terminals in den Varianten 1 und 2 nicht erfüllt sind, demgegenüber jedoch in Variante 3 alle geforderten Kriterien möglich sind, ist dieser Variante 3 hinsichtlich der Standortmindestanforderungskriterien bei der Umsetzung des Vorhabens der Vorzug zu gewähren. Gemäß LEP bzw. entsprechend der Begründung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Riesa ist das Hafengelände als „Sondergebiet Hafen“ ausgewiesen (SBO 2018).

6.2 Potenzielle Beeinträchtigungen, Wirkungen und Effekte durch das Vorhaben

Die potenziellen Umweltbeeinträchtigungen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, lassen sich in folgende Wirkungsbereiche einteilen:

6.2.1 Potenzielle baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Hierzu zählen alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme des KV-Terminals beschränkten Umweltauswirkungen, z. B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb:

- Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen
- Mobilisierung von Schadstoffen durch Rückbauarbeiten inkl. Bodenabtrag auf Altlastenverdachtsflächen
- Verlust von Habitatstrukturen/Lebensstätten durch Abbruch- und Rückbauarbeiten

6.2.2 Potenzielle anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens

Hierunter fallen alle durch das KV-Terminal dauerhaft verursachten Umweltauswirkungen:

- Flächenverlust durch Versiegelung
- Verlust von Habitatstrukturen/Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme,
- Beeinträchtigung der Grundwasserquantität sowie Reduzierung des Retentionsraumes von Döllnitz und Elbe durch Höherlegung des Terminal-Geländes

6.2.3 Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Unter diesen Punkt fallen alle Umweltauswirkungen, die durch Betrieb und Unterhaltung des KV-Terminals hervorgerufen werden:

- Lärm- und Lichtimmissionen, Auswirkungen von Erschütterungen auf Mensch und Tiere
- verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen auf dem KV-Terminal und den Zulieferstraßen
- Schadstoffeintrag durch Einleitung von Niederschlagswasser in das Hafenbecken im Zuge der Terminalunterhaltung
- unfallbedingter Schadstoffeintrag in das Hafenbecken (Havariefall)
- Schadstoffeintrag im Zuge von Extremhochwasserereignissen
- Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen (z. B. bezüglich Wanderbeziehungen, Tierlebensräumen)

7 Auswirkungsprognose

7.1 Methodische Herangehensweise

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden alle Umweltauswirkungen des Vorhabens untersucht. Grundlage bilden die vom geplanten KV-Terminal ausgehenden Wirkfaktoren und die projektspezifischen Empfindlichkeiten der Schutzgüter. Die möglichen Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens und die daraus resultierenden Konfliktintensitäten für die einzelnen betroffenen Schutzgüter werden analysiert und erläutert.

Dabei wird ermittelt:

- welche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind und
- welche Bedeutung diesen Beeinträchtigungen beizumessen ist.

Da der Grad der Beeinträchtigung der Schutzgüter von der Art und Intensität der Belastungen und der Bedeutung und/oder Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber dem Vorhaben abhängt, werden diese Kriterien mittels einer Bewertungsmatrix miteinander verknüpft und die Gefährdung des betroffenen Schutzgutes entsprechend abgeleitet.

Bei einem direkten Verlust einer Schutzgutfunktion ist lediglich die Bedeutung des Schutzgutes für die Einstufung der Gefährdung maßgebend. Die Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist bei der Betrachtung des Verlustes, z. B. durch Überbauung ohne Belang, da jede Funktion gegenüber ihrem Verlust „empfindlich“ ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Schwere der zu erwartenden Umweltauswirkungen mit der Bedeutung und der projektspezifischen Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes sowie der Einwirkungsintensität der prognostizierten Beeinträchtigungen steigt. Im Rahmen der Wirkungsprognose werden nur die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

7.2 Wirkzonen und Beeinträchtigungsintensität

Das geplante Bauvorhaben greift nicht nur direkt flächenmäßig in den Naturhaushalt ein, sondern es wirken auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen über die direkt in Anspruch genommene Grundfläche hinaus. Die unterschiedlichen Projektwirkungen können sich je nach Bedeutung und Empfindlichkeit der betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes unterschiedlich auswirken. Es werden daher unterschiedliche Wirkzonen und Wirkintensitäten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen berücksichtigt. Dazu zählen:

Eingriffsort

Am Eingriffsort, der direkt beanspruchten Grundfläche, liegt eine **sehr hohe Wirkintensität** vor. Sie kann mit einem vollständigen Verlust von Flächen, Werten und Funktionen verbunden sein, z. B. im Bereich der zu versiegelnden Fläche.

Wirkraum

Dieser umfasst den Bereich, in dem die Projektwirkungen insbesondere betriebsbedingter Art wirksam werden, da diese durch die direkte Flächeninanspruchnahme durch das KV-Terminal selbst hinaus reichen.

Der Wirkraum ist bei den betrachteten Schutzgütern in Abhängigkeit von den entsprechenden Wirkfaktoren unterschiedlich zu wählen. Es werden schutzgutbezogenen Wirkzonen abgegrenzt, innerhalb derer die Belastungsintensität mit zunehmender Entfernung zum Terminalgelände abnimmt. Die Ableitung der verschiedenen Wirkzonen erfolgt anhand fachwissenschaftlicher Grenz-, Richt- und Orientierungswerte.

7.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen umfassen alle entscheidungserheblichen projektbedingten Auswirkungen, die ausgehend von Primärwirkungen auf einzelne Schutzgüter als kurz-, mittel- oder langfristige Folgewirkungen innerhalb des ökosystemaren Wechselwirkungsgefüges („Ursachenketten“) entstehen (BMVBS 2011).

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gemäß UVPG.

Tabelle 19: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Primärauswirkung Konflikt	Mögliche Folgeauswirkungen			
	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser	Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit und Erholungsfunktion
Tiere und Pflanzen Verlust von Biotopen	Verlust von Habitaten (Lebens- bzw. Nahrungsgrundlage)	Veränderung der Standortbedingungen	-	Verlust landschaftsbildprägender Gehölzbestände (im Falle der Betroffenheit von Gehölzbeständen)
Störreize durch Licht- und Lärmimmissionen	Beeinträchtigung von Tieren durch akustische und visuelle Störreize	-	-	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch akustische und visuelle Störreize
Boden Baufeldherrichtung durch Abbruch- und Rückbauarbeiten	Verlust von Habitaten (Lebens- bzw. Nahrungsgrundlage)	Mobilisierung von Schadstoffen aus Altlastenverdachtsflächen	-	-
Wasser Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge	Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren aquatischer Lebensräume durch Schadstoffe, Verfrachtung in entfernter liegende Gewässerabschnitte	-	-	-
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit und Erholungsfunktion Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Lärm, Erschütterung, Beleuchtung und verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege	Beeinträchtigung von Tieren durch akustische und visuelle Störreize	-	-	-
Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	-	-	-	-

Weiterhin sind Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern dahingehend zu erwarten, dass im Zuge von erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Wirkungsverlagerungen hervorgerufen werden. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen haben u. U. Auswirkungen auf andere Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen.

Tabelle 20: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahme	zu entlastendes Schutzgut	mögliche Wirkungsverlagerung
Anlage von Lärmschutzwänden	Mensch (Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion)	erhöhte Schadstoffanreicherung auf dem Terminalgelände Veränderungen des Landschaftsbildes

7.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Das Vermeidungsgebot ist auch im Rahmen der UVS zu berücksichtigen. Durch Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen kann eine Optimierung des Vorhabens unter Umweltgesichtspunkten erreicht werden. Die Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes kann unter anderem im Rahmen der Abwägung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein. In der vorliegenden UVS werden daher für die erfassten Umweltauswirkungen mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG i.V. m. § 10 SächsNatSchG aufgezeigt.

7.5 Beschreibung und Bewertung der Konflikte

7.5.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

7.5.1.1 Wirkfaktoren und projektspezifische Empfindlichkeiten

Zur Beurteilung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch gegenüber den Neubelastungen durch das geplante Vorhaben sind folgende Faktoren entscheidend:

- Baubedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Lärmimmissionen im Zusammenhang mit dem Bau des KV-Terminals
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Lärmimmissionen
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Beleuchtung des KV-Terminals
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Erschütterungen auf dem KV-Terminal
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Zunahme der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege und damit einhergehende Verschlechterung der lufthygienischen Situation
- Baubedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion

Baubedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Lärmimmissionen im Zusammenhang mit dem Bau des KV-Terminals

Durch PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI (2018a) erfolgte eine Schalltechnische Untersuchung zu den Baulärmimmissionen in der Nachbarschaft. Mithilfe eines digitalen Simulationsmodells und einer Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen während der Bauarbeiten in der Nachbarschaft jeweils getrennt für einzelne Zeitblöcke ermittelt und auf Grundlage der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm beurteilt. Es erfolgten Einzelpunktberechnungen geschossweise für 19 Immissionsorte im Umfeld innerhalb des Tageszeitraumes.

Die Bauleistungen wurden in 6 Zeitblöcke gegliedert und aufgrund der Größe der Baustelle in Ost- und Westbereich unterteilt:

- Zeitblock 0: Baufeldfreimachung, Gleis- und Rückbauarbeiten,
- Zeitblock 1: Erd- und Entwässerungsarbeiten,
- Zeitblock 2: Bau der Kranbahnbalken,
- Zeitblock 3: Versiegelung der Flächen in Asphalt und Beton,
- Zeitblock 4: Gleisneubau,
- Zeitblock 5: Kranmontage.

Alle Arbeiten finden werktags, gemäß AVV Baulärm zwischen 7 Uhr und 20 Uhr, ausschließlich zum Tageszeitraum statt.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass im Zeitblock 0 Überschreitungen von 1,7 dB(A) am Immissionsort IO 05 (Nr. 5) sowie 0,9 dB(A) am Immissionsort IO 06 (Nr. 6) tags vorliegen. Auch im Zeitblock 5 wurden Überschreitungen von 2,4 dB(A) am IO 05b und von 1,6 dB(A) am IO 06 ermittelt, vgl. nachfolgende Abbildung 12. An den übrigen Wohngebäuden werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.

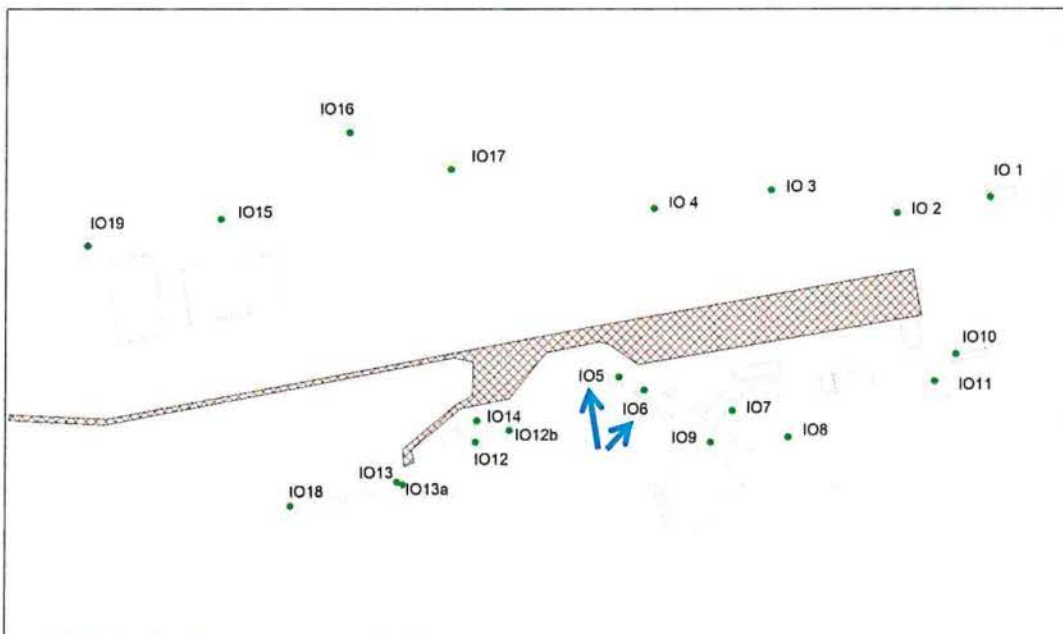


Abbildung 12: von Überschreitungen betroffene IO 05 und 06 im Zeitblock 0 (Baufeldfreimachung, Gleis- und Rückbauarbeiten) (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018a)

In den anderen Zeitblöcken kommt es zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (Tag).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Lärmimmissionen

Durch TBL DRESDEN GBR (2014) erfolgte eine Schalltechnische Untersuchung zu den vom Betrieb des KV-Terminals ausgehenden Lärmimmissionen in der Nachbarschaft. Hierzu wurden zunächst die Schallemissionen anderer Gewerbelärmquellen erfasst, vgl. nachfolgende Abbildung 13 und Ordner 7, Register 1 (dort Anlage 1), der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai 2015).

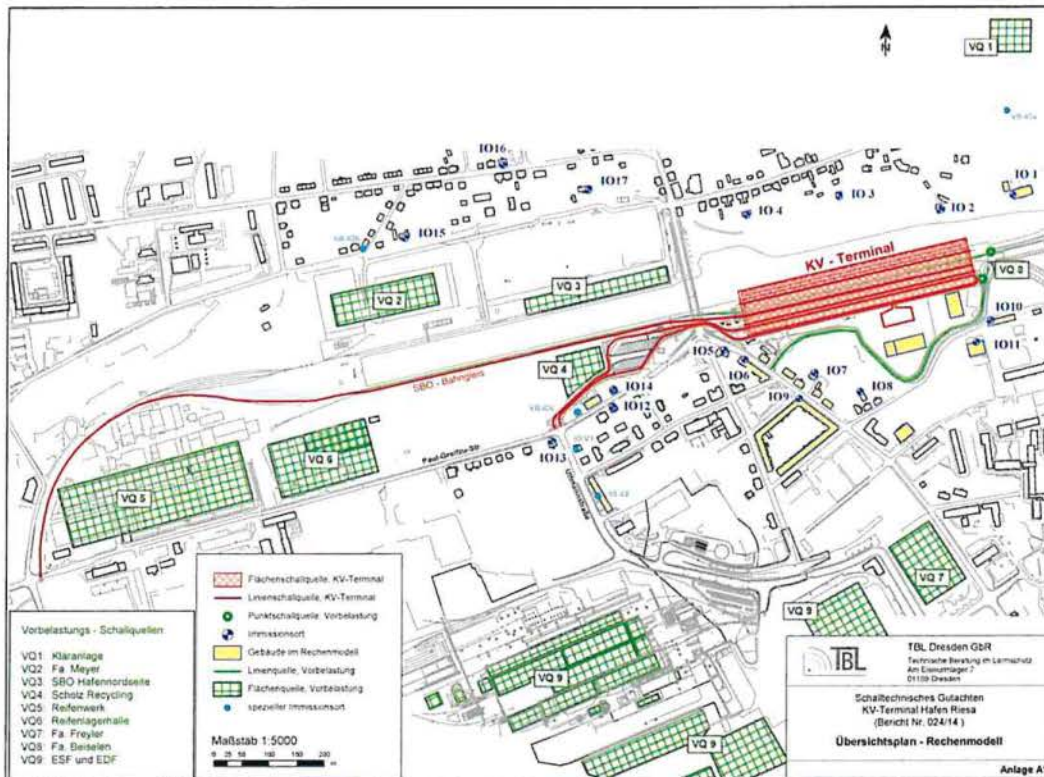


Abbildung 13: Bestehende Gewerbelärmquellen im Umfeld des KV-Terminals (TBL DRESDEN GBR 2014)

Des Weiteren wurden für die Berechnungen zwischen immissionsrelevanten Teilschallquellen unterschieden (s. Ordner 7, Register 1, der Tekturplanungsunterlagen):

- Containeran- und -abtransporte über LKW (tags: 300 LKW pro Tag / nachts: 2 LKW/h)
- Transporte per Bahn (maximal 3 Ganzzüge (je ca. 600 m Zuglänge))
- Transporte per Schiff (maximal 1 Schiff pro Tag für das KV-Terminal)
- Arbeiten der Container-Portalkräne (tags: 2 Kräne mit jeweils maximal 20 Umladungsvorgängen pro Stunde, insgesamt 640 Bewegungen; nachts: 1 Kran mit 10 Umladungsvorgängen pro Stunde, insgesamt 80 Bewegungen)
- Bremsprobenanlage (in einem Einhausungscontainer) (nur tags)
- Transporte von Leercontainern mit dem Reachstacker (nur tags: Transport von ca. 17 Leercontainern mit dem Reachstacker von den LKWs zu den Abstellplätzen zur/von Containerservicehalle)

Die Berechnungen der Schallimmissionspegel erfolgte nach DIN ISO 9613-2 mit dem Rechenprogramm SoundPlan - Version 7.1. Die Ergebnisse zeigen, dass die Schallimmissionspegel des geplanten KV-Terminals zusammen mit den ermittelten Vorbelastungen an den Immissionsorten IO 5, IO 6 und IO 13 die Richtwerte der TA Lärm überschreiten. Die Überschreitungen werden hauptsächlich

lich durch die Teilschallquellen Container-Portalkräne und die nächtlichen Containeran- und -abtransporte über LKW verursacht (TBL DRESDEN GBR 2014).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Beleuchtung des KV-Terminals

Die Nutzung des KV-Terminals soll auch in den Dunkelstunden möglich sein, so dass die hierzu erforderlichen Beleuchtungsanlagen in Form von Flutlichtstrahlern mit einer Masthöhe von 8, 12, 16 und 37 m vorgesehen sind. Von diesen Beleuchtungsanlagen können angrenzende Wohn- und Mischgebiete durch Raumaufhellung und Blendwirkung beeinträchtigt werden. Die Ermittlung der betriebsbedingten Lichtimmissionen an den nächstgelegenen Nutzungen im Umfeld erfolgte mithilfe eines digitalen Simulations- und Ausbreitungsmodells, dem Programm Calculux Area 6.7.2. Zur Raumaufhellung sind die in der Lichtleitlinie festgelegten Immissionsrichtwerte an den ausgewählten Immissionsorten für den Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) einzuhalten. Die Berechnungen haben ergeben, dass an allen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte der Beleuchtungsstärke eingehalten werden (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2014a, s. Ordner 7, Register 3, der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai 2015)).

Auch zur Blendung legt die Lichtleitlinie Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) fest. Die Berechnungen haben ergeben, dass an den Immissionsorten 03 und 05 die zulässigen Immissionsrichtwerte der Blendung nicht eingehalten werden, vgl. nachfolgende Abbildung 14. Die Überschreitungen in den Abendstunden bzw. Nachtstunden sind in der Ausrichtung einzelner Scheinwerfer begründet (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2014a).

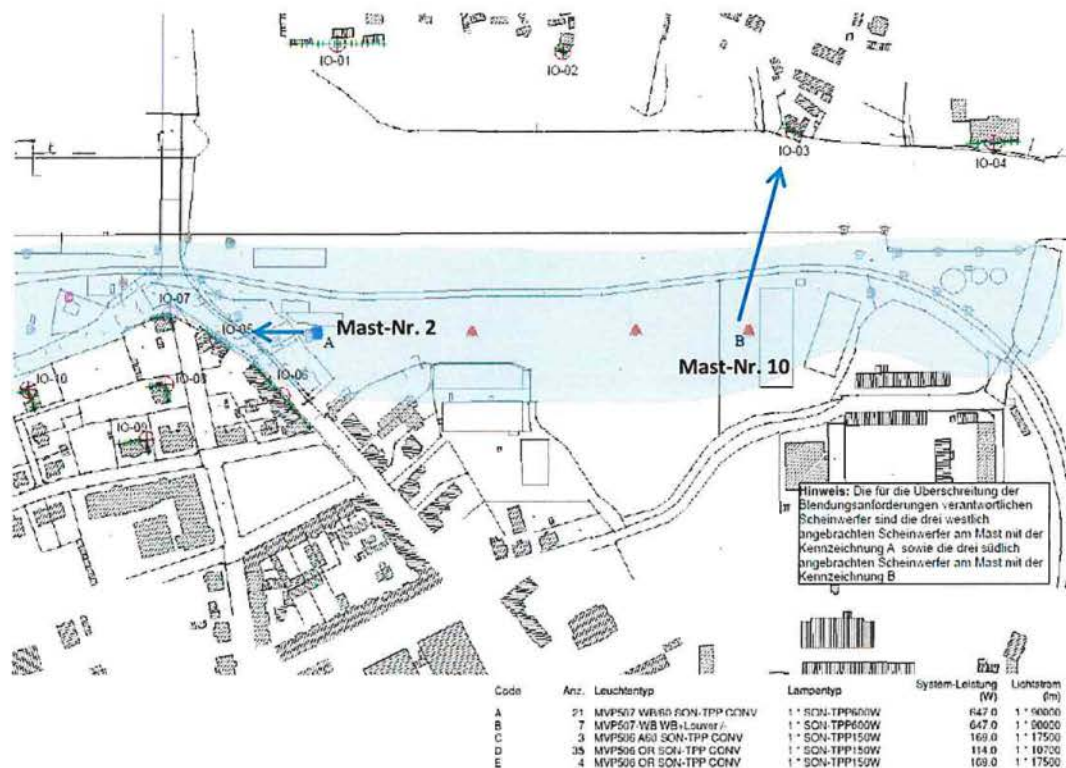


Abbildung 14: Darstellung der 37 m hohen Masten Nr. 2 und 10 und den Immissionsorten, an denen Überschreitungen bei der Blendwirkung auftreten (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2014a)

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Erschütterungen auf dem KV-Terminal

Durch PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2014b erfolgte eine Erschütterungstechnische Untersuchung zum geplanten KV-Terminal, s. Ordner 7, Register 3, der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai 2015). Den Berechnungen zugrunde gelegt wurden:

- 640 Ladevorgänge mit Containervollportalkran im Tageszeitraum
- 160 Ladevorgänge mit Containervollportalkran im Nachtzeitraum (jetzt neuer Ansatz 80 Bewegungen infolge Überarbeitung des Schalltechnischen Gutachtens durch PEUTZ 2018b)

sowie

- 3 Zugein- und 3 Zugausfahrten (Ganzzüge) pro Tag über das SBO-Gleis in das KV-Terminal zwischen 6 und 22 Uhr
- Zerlegung der 3 eingefahrenen Ganzzüge in 6 Halbzüge im KV-Terminal/ auf den Hafengleisen 1 und 2 im Tageszeitraum
- Zusammenstellen der 3 abzuholenden Ganzzüge aus 6 Halbzügen im KV-Terminal/auf den Hafengleisen 1 und 2

Erschütterungstechnisch relevant sind die Zu- und Abfahrten der Güterzüge, das Rangieren der Güterzüge, das Fahren der Containervollportalkräne sowie Aufsetz- und Absetzvorgänge von Containern. Auch die Containerabsetzvorgänge und die damit einhergehenden Erschütterungsimmissionen, die durch den Transport leerer Container für den Containerservicebereich (maximal 17 pro Tag) bedingt sind, wurden in den Berechnungen berücksichtigt. Die Kranfahrten bzw. die Be- und Entladetätigkeit erfolgt voraussichtlich gleichmäßig verteilt über den gesamten Umschlagbereich.

Untersucht wurde die erschütterungstechnische Situation für:

- Lauchhammer Str. 25 (Mischgebiet): 35 m Abstand zum Umschlagbereich
- Lauchhammer Str. 27/Hafenstr. 1 (Mischgebiet): 40 m Abstand zum Umschlagbereich und 55 m zum Hafengleis 2
- Hafenstr. 2 (Mischgebiet): 45 m Abstand zum Hafengleis 1 und 80 m zum Umschlagbereich
- Paul-Greifzu-Straße 8 (Sondergebiet Hafen): 90 m Abstand zum Hafengleis 2
- Lauchhammer Str. 17 (Wohngebiet): 130 m Abstand zum Umschlagbereich, vgl. nachfolgende Abbildung 15.

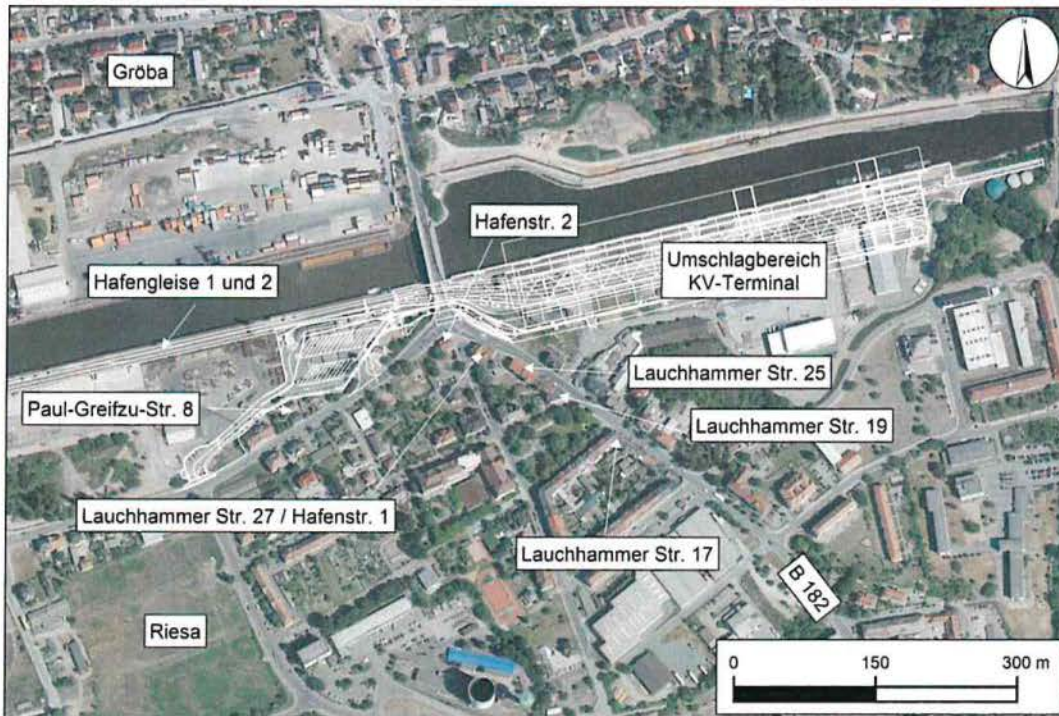


Abbildung 15: Lagedarstellung der Objekte, für die Erschütterungsimmissionen ermittelt wurden

Die Prognoseberechnungen haben ergeben, dass die Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen entsprechend der DIN 4150, Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) sowohl für Wohngebiete als auch für Mischgebiete eingehalten werden (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2014b).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege

Gemäß den Vorgaben der TA Lärm sind die in Verbindung mit einer gewerblichen Nutzung auftretenden Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen, d.h. außerhalb des Betriebsgrundstückes bis zu einem Abstand von 500 m zu betrachten, wenn:

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen und
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Dementsprechend wurden die zukünftigen, durch das KV-Terminal zusätzlichen Verkehre im Abstand von 500 m über die Paul-Greifzu-Straße, Strehlaer Straße, Lauchhammerstraße sowie Uttmannstraße betrachtet (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018b).

Durch den Betrieb des KV-Terminals kommt es im Tageszeitraum (06.00 – 22.00 Uhr) zu 600 zusätzlichen Fahrten. Im Nachtzeitraum (22.00 – 06.00 Uhr) ergeben sich insgesamt 32 zusätzliche Fahrten. Gemäß den Angaben des Verkehrsplaners (BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH 2018a) befahren 80% davon die Uttmannstraße sowie im Nachtzeitraum die Paul-Greifzu-Straße und die Lauchhammer Straße.

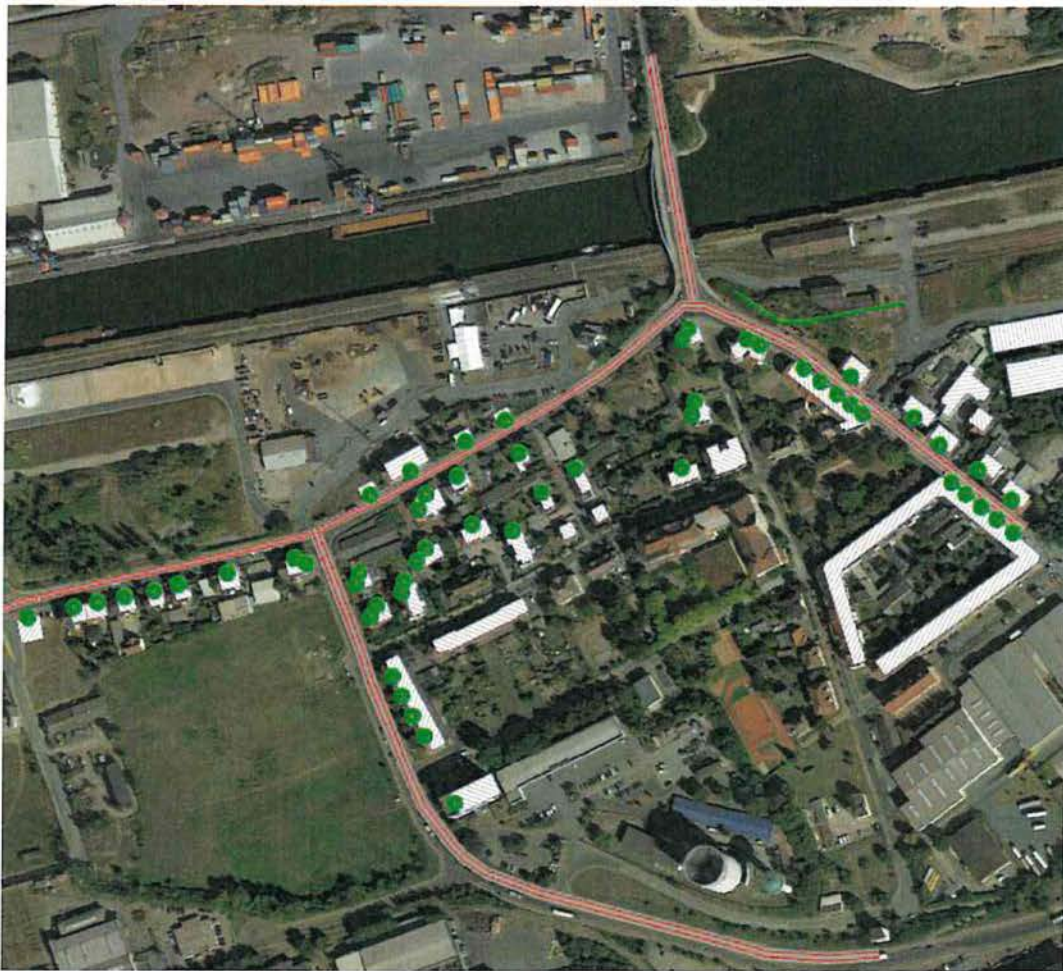


Abbildung 16: Lage der Immissionsorte in der 500 m – Entfernung vom geplanten KV-Terminal
(PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018b)

Die Verkehrslärberechnung hat ergeben, dass sich der Beurteilungspegel an den Immissionspunkten IP 08, IP 10 und IP 12 durch die zukünftigen, durch das KV-Terminal generierten Lkw-Verkehre um mehr als 3 dB(A) erhöht. Dadurch wird der Grenzwert für Mischgebiete im Tageszeitraum am Immissionspunkt IP 08 um 2 dB(A) sowie an den IP 10 und IP 12 um 1 dB(A) überschritten. Die Ergebnisse für die Verkehrslärberechnung für den Nachtzeitraum zeigen, dass sich an keinem der Immissionspunkte der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöht. Auch der Immissionsgrenzwert wird an allen Immissionspunkten eingehalten (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018b).

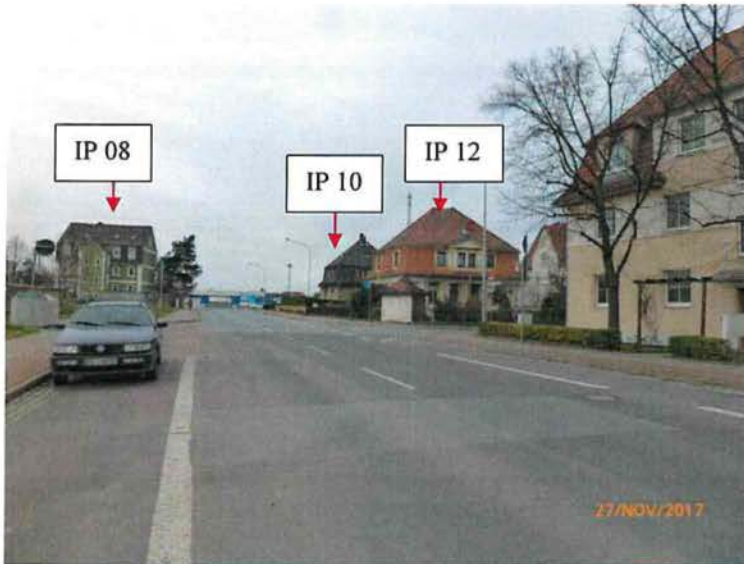


Foto 53: Immissionsorte 8, 10 und 12 an der Uttmannstraße

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Zunahme der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege und damit einhergehende Verschlechterung der lufthygienischen Situation

Mit dem Betrieb des KV-Terminals ist die Zunahme der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege verbunden. In einer Luftschadstoffuntersuchung für den betroffenen öffentlichen Straßenraum wurde daher geprüft, ob die Grenzwerte aufgrund von lokalen Schadstoffakkumulationen überschritten werden könnten. Es erfolgte eine Belastungsprognose für die Straßenabschnitte

- Lauchhammerstraße zwischen Paul-Greifzu-Straße und Stahlwerker Straße
- Paul-Greifzu-Straße zwischen Lauchhammerstraße und Uttmannstraße
- Uttmannstraße,

für die Luftschadstoffe (NO_x bzw. NO₂, SO₂, CO, HC) und Feinstaub der Partikelgröße PM₁₀.

Die Abschätzung der Immissionen der Luftschadstoffe Feinstaub mit der Partikelgröße PM₁₀, Stickstoffdioxid (NO₂) und Schwefeldioxid (SO₂) ergab für die drei genannten Straßenabschnitte keine Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte (im Abstand von 5 m vom Straßenrand) und keine Überschreitungen der zulässigen Anzahl von Überschreitungstagen (BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH (2018b)). Aus den vorliegenden Berechnungen wird geschlossen, dass eine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege nicht zu erwarten ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion

Die Ostseite des Vorhabenbereiches grenzt an Erholungsinfrastruktur entlang des Elberadweges (Hafenwächter, Schlossbrücke). Es ist davon auszugehen, dass baubedingte Lärmimmissionen in diesen Bereichen sowie auf der gegenüberliegenden Seite des Hafenbeckens – im Park Gröba wahrgenommen werden können. Die Erholungsinfrastruktur auf der südlichen Seite des Hafenbeckens (Elberadweg, Hafenwächter, Schlossbrücke) wird überwiegend durch Radfahrer und Spaziergänger genutzt, d.h. eine geringe Verweildauer überwiegt. In unmittelbarer Nähe zur genannten Erholungsinfrastruktur befinden sich die Immissionsorte IO 01 (Schloss Gröba, Kirchstr. 46) und IO 10 und IO 11 - Forschungszentrum Kastanienstr. bzw. die Feuerwehr der Stadt Riesa. Für die genannten Immissionsorte haben die Immissionsberechnungen keine Überschreitungen ergeben. Die ermittelten

Beurteilungspegel liegen bei 52,7 dB(A) (1. OG des Schlosses Gröba) während der Kranmontage (Zeitblock 5) und 55,4 dB(A) (2. OG Forschungszentrum) ebenfalls während der Kranmontage (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018a). Damit werden die Richtwerte für Mischgebiete (60 dB(A)) bzw. Gewerbegebiete (65 dB(A)) eingehalten, am Schloss Gröba auch der Richtwert für Wohngebiete (55 dB(A)). Aus den vorliegenden Berechnungen wird geschlossen, dass eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht zu erwarten ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion

Auf dem zukünftigen KV-Terminal wird ein Containerumschlag von bis zu 100.000 TEU/a angestrebt, d.h. 100.000 Standardcontainer pro Jahr. Das Umschlagen der Container ist mit Rangierfahrten (Bahn), Bremsvorgängen und akustischen Warnsignalen (nachts jedoch nur optische Warnsignale) verbunden und verursacht Lärmimmissionen, die zur Beeinträchtigung der östlich des Vorhabensbereiches gelegenen Erholungsinfrastruktur entlang des Elberadweges (Hafenwächter, Schlossbrücke) sowie des Parks Gröba nördlich des Hafenbeckens führen können. In unmittelbarer Nähe zur genannten Erholungsinfrastruktur befinden sich die Immissionsorte IO 01 (Schloss Gröba, Kirchstr. 46) und IO 10 und IO 11 - Forschungszentrum Kastanienstr. bzw. die Feuerwehr der Stadt Riesa. Für die genannten Immissionsorte haben die Immissionsberechnungen keine Überschreitungen ergeben. Die ermittelten Beurteilungspegel steigen von 46 dB(A) auf 51 dB(A) am Schloss Gröba (IO 01), von 44 auf 52 dB(A) bzw. von 41 auf 51 dB(A) am Forschungszentrum Kastanienstr. bzw. der Feuerwehr der Stadt Riesa (IO 10 und IO 11) (TBL DRESDEN GBR 2014). Die erforderlichen Richtwerte werden eingehalten. Aus den vorliegenden Berechnungen wird geschlossen, dass auch eine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht zu erwarten ist.

7.5.1.2 Auswirkungsprognose

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen und Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (Wohnfunktion, Erholungsfunktion, Lufthygiene), die sich aus der Vorzugsvariante ergeben nebst den vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sind dem nachfolgenden Kapitel zu entnehmen. Ihre räumliche Lage ist in der Karte 3 „Bestand und Auswirkungen Mensch einschl. die menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ dargestellt.

Tabelle 21: Auswirkungsprognose für das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Konflikt-Nr.	Beschreibung der möglichen Auswirkungen
Konflikt-Nr. M 1	Baubedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Lärmimmissionen im Zusammenhang mit dem Bau des KV-Terminals
Beschreibung der Beeinträchtigung	An den IO 05 und IO 06 kommt es während der Gleis- und Rückbauarbeiten und während der Kranmontage zu geringfügigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm. Während des Baus des KV-Terminals entstehen keine gesundheitsgefährdenden Schallimmissionen (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018a).
Vermeidung/ Minderung	Maßnahmen zur Minderung der Baustellengeräusche sind gemäß AVV Baulärm nur bei Überschreitung von <u>mehr als 5 dB(A)</u> anzuordnen. Davon abgesehen werden dennoch folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> - Umfassende Information der Anwohnerschaft und Einrichtung einer Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu den Baustelleneinrichtungen - Motoren der Maschinen nach Einsatz unverzüglich abstellen, auch in Arbeitspausen - Hinweise an die bauausführende Arbeitskolonne auf Rücksichtnahme (sachgerechter Umgang mit den Baumaschinen, Verzicht auf unnötige Geräusche) - Soweit es der Bauplan zulässt, sollten sehr laute Tätigkeiten nach Möglichkeit nicht innerhalb von Tageszeiten mit höheren Empfindlichkeiten (d.h. 06.00 - 07.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr) durchgeführt werden - Einsatz von lauten, mobilen Maschinen (z.B. Winkelschleifer mit Trennschleifscheibe etc.) innerhalb einer Abschirmung, Anlageneinhausung o.ä. (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018a).

Konflikt-Nr.	Beschreibung der möglichen Auswirkungen
Konflikt-Nr. M 2	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Lärmimmissionen
Beschreibung der Beeinträchtigung	An den IO 05, 06 und 13 ist mit erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte insbesondere durch die Container-Portalkräne und die nächtlichen Containeran- und -abtransporte über LKW zu rechnen (TBL DRESDEN GeR 2014). Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Tag) 60 dB(A) und (Nacht) 45 dB(A) an insgesamt 3 IO stellt eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion dar. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner können nicht ausgeschlossen werden.
Vorbelastungen	Die Schallemissionen der Vorbelastungs-Schallquellen im Umfeld des KV-Terminals wurden bei den Berechnungen berücksichtigt.
Vermeidung/ Minderung	Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen: Allgemein: <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von schalloptimierten Kränen - Errichtung einer 8 m hohen und ca. 125 m langen, zum Terminal absorbierend gestaltete Lärmschutzwand Im Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr): <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb nur eines Container-Portalkrans - keine Reachstackerbewegungen - keine Zugbewegungen - kein Containerumschlag Zug - kein Containerumschlag Schiff - Einschränkung des Kran-Arbeitsbereiches auf 250 m-Bereich, ca. 70 m vom Westende bis ca. 90 m zum Ostende - Optimierung des Lkw-Fahrweges zur Lärmschutzwand - Begrenzung auf 2 Lkw die ein- und ausfahren (be- und entladen werden) sowie 10 Kranbewegungen in der lautesten Nachtstunde - kein Betrieb von Kühlcontainern im Nachtzeitraum - Verlegung der Ein- und Ausfahrt östlich in die Paul-Greifzu-Straße 4 (PEUTZ CONSULT GMBH 2018b)
Konflikt-Nr. M 3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Beleuchtung des KV-Terminals
Beschreibung der Beeinträchtigung	An allen Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der Beleuchtungsstärke eingehalten. Die Immissionsrichtwerte für Blendung werden hingegen an den IO 03 und 05 überschritten. Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Blendung an 2 IO stellt eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion dar. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner können nicht ausgeschlossen werden.
Vermeidung/ Minderung	Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2014a): <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Gehäuseneigung der Scheinwerfer an Mast Nr. 2 und 10
Konflikt-Nr. M 4	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege
Beschreibung der Beeinträchtigung	Als vorhabenbedingte Zusatzverkehre sind für den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) 600 zusätzliche Fahrten (jeweils 300 An- und Abfahrten) sowie insgesamt 32 zusätzliche Fahrten (jeweils 16 An- und Abfahrten) für den Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) angesetzt worden (PEUTZ CONSULT GMBH 2018b). Tagzeitraum: Die Ergebnisse für die Verkehrslärberechnung für den Tagzeitraum zeigen, dass sich an den 3 Immissionspunkten IP 08, IP 10 und IP 12 sowohl der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöht als auch der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten ist. Am IP 08 beträgt die Überschreitung bis zu 2 dB(A), an den IP 10 und 12 beträgt die Überschreitung 1 dB(A). Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, ergibt sich die Erfordernis Vermeidungsmaßnahmen festzulegen (PEUTZ CONSULT GMBH 2018b). Nachtzeitraum: Die Ergebnisse für die Verkehrslärberechnung für den Nachtzeitraum zeigen, dass sich an keinem der Immissionspunkte der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöht. Auch der Immissionsgrenzwert wird an allen Immissionspunkten eingehalten (PEUTZ CONSULT GMBH 2018b).

Konflikt-Nr.	Beschreibung der möglichen Auswirkungen
Vermeidung/ Minderung	<p>Tagzeitraum: Zur Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen wären somit für die o.g. 3 Immissionsorte IP08, IP10 und IP12 organisatorische Maßnahmen nach Nr. 7.4 der TA Lärm zu ergreifen. Da für den Tagzeitraum bereits eine organisatorische Maßnahme nach TA Lärm – eine Verkehrslenkungsmaßnahme zur Entlastung der Lauchhammer Straße⁶ vorgesehen ist, sind zusätzliche Maßnahmen organisatorischer Art im Sinne der TA Lärm Nr. 7.4 weder zweckmäßig noch durchführbar. Auf Grundlage der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) ist daher im weiteren Planungsverlauf zu prüfen, ob für die Immissionspunkte 08, 10 und 12 Anspruch auf passiven Schallschutz besteht (PEUTZ CONSULT GMBH 2018b).</p> <p>Nachtzeitraum: Pegeldifferenz und Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten. Um dennoch die Pegelzunahme um bis zu 2 dB(A) entlang der Uttmannstraße abzumildern, wird eine Verkehrslenkungsmaßnahme vorgesehen: Die Abfahrten der Nachtausfahrt (2 LKW/h) werden links abbiegend über die Paul-Greifzu-Straße fortführend über die Lauchhammerstraße geführt. Die zusätzliche Geräuschbelastung entlang der Paul-Greifzu-Straße und der Uttmannstraße kann dadurch um bis zu 0,5 dB(A) gemindert werden, während die Pegelzunahme entlang der Lauchhammerstraße lediglich bis zu 0,1 dB(A) beträgt.</p>

7.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

7.5.2.1 Wirkfaktoren und projektspezifische Empfindlichkeiten

Zur Beurteilung der projektspezifischen Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen werden folgende Eingriffskriterien unterschieden und bewertet.

- Baubedingter Verlust von faunistischen Habitatstrukturen/Lebensraumstätten bzw. Gefährdung von Individuen im Zuge der Rückbau- und Herrichtungsarbeiten, mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der wildlebenden europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna durch Lärm, visuelle Störreize (Lichtimmissionen, Bewegungen) sowie Erschütterungen
- Anlagebedingter Verlust von Biotopen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung
- Anlagebedingter Verlust von Habitatstrukturen/Lebensstätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung von gewässergebundenen Tierarten durch den steigenden Verkehr im Hafenaerial
- Baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna durch Lärm, visuelle Störreize (Lichtimmissionen, Bewegungen) sowie Erschütterungen

Baubedingter Verlust von faunistischen Habitatstrukturen/Lebensraumstätten bzw. Gefährdung von Individuen im Zuge der Rückbau- und Herrichtungsarbeiten, mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der wildlebenden europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)

Planungs- und verfahrensrelevant auf der Stufe der UVS sind auch die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG. Danach ist es erforderlich zu berücksichtigen, inwieweit lokale Populationen von Arten nach Anhang IV FFH-RL bzw. nach Art. 1 VSchRL im Naturraum durch die Realisierung des Vorhabens nicht in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben und damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erreicht werden.

Im Rahmen der UVS wird abgeschätzt, welche Auswirkungen in Form von Störungen, von Verletzung bzw. Tötung oder in Form von Zerstörung der Habitate bzw. Standorte (Pflanzen) im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

⁶ Die Verkehrslenkung erfolgt über eine Wegweisung von der Lauchhammer Straße kommend links abbiegend in die Heinrich-Schönberg-Straße bzw. die Stahlwerker Straße und fortführend über die Uttmannstraße zu den Terminalanbindungen an der Paul-Greifzu-Straße (BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH 2018a)

Im Zuge der Anlage des KV-Terminals gehen durch Rückbau- und Herrichtungsarbeiten Lebens- und Teillebensräume bzw. Habitatstrukturen/Lebensstätten verloren, z.B. Niststätten der Mehlschwalbe durch Abbruch des Schuppen C.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna durch Lärm, visuelle Störreize (Lichtimmissionen, Bewegungen) sowie Erschütterungen

Im Zuge der Bauarbeiten werden bestehende Gebäude und Gleisanlagen zurückgebaut. Mit den vorbereitenden Herrichtungsarbeiten sowie der anschließenden Errichtung des KV-Terminals gehen Störungen in Form von Lärm, visuellen Störreizen (Lichtimmissionen, Bewegungen) und Erschütterungen einher, welche Auswirkungen auf die Fauna haben können.

Für **Biber und Fischotter** relevante Störungen während der Bauzeit basieren vor allem auf Baulärm, Bewegungs- und Lichtreizen. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterliegt das Hafenbecken allerdings aufgrund des vorhandenen Hafenbetriebes, den angrenzenden Industrieflächen sowie Infrastrukturanlagen einem hohen Vorbelastungsgrad. Zwar weist das Hafenbecken grundsätzlich eine Funktion als Migrationskorridor für Fischotter und Biber auf, jedoch kann ein längeres Verweilen der Säuger aufgrund fehlender struktureller Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Während der Bauphase können von Seiten des südlichen Uferbereiches vermehrte Störreize in das Hafenbecken einwirken. Dabei handelt es sich jedoch um zeitlich befristete Störungen. Zudem finden die Bautätigkeiten aufgrund einzuhaltender Lärmgrenzwerte werktags im Zeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr statt (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018a), wohingegen Biber und Fischotter eine nacht- und dämmerungsaktive Lebensweise führen. Die zeitlich befristeten Störungen haben keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Biber- oder Fischotterpopulation.

Auch erhebliche baubedingte Störwirkungen auf die **Zauneidechse** können ausgeschlossen werden. Es handelt sich ausschließlich um zeitlich befristete Störungen. Der potenziell betroffene Lebensraum ist bereits durch eine hohe anthropogene Vorbelastung gekennzeichnet. Außerdem ist die Zauneidechse eine mobile Art, die in der Lage ist, bei Bedarf ungestörte Habitatflächen aufzusuchen.

Auch für die Artengruppe der **Avifauna** gilt, dass erhebliche bauzeitliche Störwirkungen nicht abgeleitet werden können. Im Bereich des Baufeldes wird mit Vergrämuungsmaßnahmen sichergestellt, dass keine Brutansiedlungen stattfinden. Die an den Vorhabensbereich angrenzenden Flächen, auf denen die genannten Störwirkungen ebenfalls wahrnehmbar sein könnten, weisen keine bedeutenden Habitatstrukturen auf und sind bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch eine hohe Vorbelastung gekennzeichnet.

Für die Artengruppe der **Fische** können bauzeitliche erhebliche Beeinträchtigungen z.B. durch Lichtimmissionen ebenfalls ausgeschlossen werden. Zwar sind Auswirkungen von künstlichen Lichtquellen auf Fische belegt (BFN 2017c), allerdings weist das Hafenbecken aufgrund der technischen Überprägung nur eine geringe Habitateignung für die Fischfauna auf. Sollten trotz dieser geringen Habitateignung dennoch Fische ins das Hafenbecken gelangen und dort durch baubedingte Lichtimmissionen gestört werden, können die Tiere in die Elbe ausweichen.

Auch für die Artengruppe der **Fledermäuse** weist der Vorhabensbereich – abgesehen vom als Zwischenquartier genutzten Gebäude Schuppen C – keine geeigneten Habitat- und Jagstrukturen auf. Eine baubedingte Beeinträchtigung der Fledermäuse konnte daher nicht abgeleitet werden.

Eine baubedingte Beeinträchtigung von **Insekten** durch Licht-Immissionen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Ausleuchtung der Baustelle ist nicht vorgesehen, da die Bautätigkeiten auf den Tagzeitraum beschränkt sind. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass doch für baubedingte Tätigkeiten eine Beleuchtung zum Einsatz kommen muss, so wären diese Immissionen nicht größer als die schon jetzt vorhandene Ufer- und Hafenbeleuchtung (DUISPORT 2017).

Insgesamt konnten keine baubedingten Beeinträchtigungen der Fauna durch Lärm, visuelle Störreize (Lichtimmissionen, Bewegungen) sowie Erschütterungen abgeleitet werden.

Anlagebedingter Verlust von Biotopen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung

Mit der Errichtung des KV-Terminals ist die Flächeninanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen verbunden. Beim überwiegenden Teil handelt es sich um Nutzungstypen mit hohem oder vollständigem Versiegelungsgrad (z. B. Gleisanlagen, Lagerflächen, Straßen). Die Wertigkeit dieser

Nutzungstypen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist „sehr gering“. Darüber hinaus sind Ruderale Grasfluren mit und ohne Gehölzaufwuchs betroffen. Es handelt sich um Biotoptypen mit geringem Biotopwert, deren Verlust nicht kompensationspflichtig ist.

Anlagebedingter Verlust von potenziellen Habitatstrukturen/Lebensstätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Bau Feld des KV-Terminals befinden sich Strukturen (Bahngleise mit Schotter, Ruderalfluren, Stein- und Sandhaufen), welche grundsätzlich eine Lebensraumeignung für die Zauneidechse aufweisen. Die Kartierung aus dem Jahr 2014 erbrachte zwar keine Vorkommen der Zauneidechse auf dem Hafengelände. Eine Einwanderung der Zauneidechse in der Zwischenzeit ist allerdings durchaus möglich. Daher kann auch ein anlagebedingter Verlust von Habitatstrukturen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung von gewässergebundenen Tierarten durch den steigenden Verkehr im KV-Terminalbereich

Mit der Inbetriebnahme des geplanten KV-Terminals ist eine Erhöhung des Containerumschlages im Hafen Riesa geplant. Der Betrieb des KV-Terminals ist zur Tag- und Nachtzeit über 7 Tage in der Woche vorgesehen. Dabei nehmen innerhalb des Vorhabensbereiches die potenziellen Störwirkungen, welche sich auf das Hafenbecken erstrecken, zu. Neben der Steigerung des Schiffsverkehrs innerhalb des Hafenbeckens gehen Störungen vom Containerumschlag, den Fahrbewegungen von Reachstackern, Lkw und Bahn aus.

Zwar verfügt das ca. 1,3 km lange Hafenbecken grundsätzlich über eine Funktion als Migrationskorridor für Biber und Fischotter bzw. die Fischfauna, jedoch verhindern die bestehenden Spundwände ein Aussteigen von Biber und Fischotter in den KV-Terminalbereich. Weiterhin gehen von dem aktuellen Betrieb des Hafens an der Nordseite westlich der Hafenbrücke erhebliche Vorbelastungen aus.

Lediglich am südlichen Ufer im Umfeld der Schlossbrücke sowie im Bereich der Ausstiegshilfe an der Hafenbrücke besteht die Möglichkeit, dass Biber und Fischotter an Land gehen. Ein Ausstieg ist jedoch vor allem im Bereich von Engstellen anzunehmen. Das Hafenbecken weist im Bereich des Untersuchungsraumes eine Breite von 50 bis 100 m auf. Bei Störungen von Seiten des südlich liegenden Hafens können die Tiere aktiv die nördliche Hafenkante anschwimmen. Ein vorhabensbedingter Schiff- bzw. Zugverkehr findet während der Nachtstunden (22 - 6 Uhr) nicht statt. Auch der Lkw- und Umschlagverkehr wird in der Nachtzeit stark reduziert, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nachtaktiven Arten Biber und Fischotter ausgeschlossen werden kann.

Das Hafenbecken der Döllnitz stellt bereits im aktuellen Zustand kein geeignetes Habitat für die Fischfauna dar. Negative Auswirkungen durch einen vorhabensbedingten Anstieg des Schiffsverkehrs können demnach nicht prognostiziert werden. Eine Behinderung der Wanderung der Fischfauna als mobile Art steht ebenfalls nicht zu befürchten. Den Fischen steht im Hafenbecken ausreichend Raum für eventuelle Fluchtbewegungen zur Verfügung.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fauna durch Lärm, visuelle Störreize (Lichtimmissionen, Bewegungen) sowie Erschütterungen

Im Zuge des künftigen Betriebes der Hafenanlagen sind Auswirkungen durch steigende Lärmimmissionen, visuelle Störreize (Licht, Bewegungen) sowie Erschütterungen im Vorhabensbereich und darüber hinaus zu erwarten. Für das zukünftige KV-Terminal selbst können Betroffenheiten durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Nach Fertigstellung des Vorhabens werden auf dem Gelände keine geeigneten Habitate für störepfindliche Arten der Avifauna, Fledermäuse, Reptilien vorhanden sein. Die betriebsbedingte Beeinträchtigung der Säuger Fischotter und Biber im Hafenbecken ist mit der aktuellen Belastung (akustische Reize, optische Reize durch Bewegung), die vom Containerterminal Nordhafen ausgeht, vergleichbar. Gegen künstliches Licht sind Biber und Fischotter unempfindlich.

Für die Artengruppe der Insekten ist die Außenbeleuchtung allerdings mit erhöhten Störwirkungen verbunden. Das neue KV-Terminal einschließlich der Zu- und Ausfahrtbereiche wird mit Be-

leuchtungseinrichtungen ausgerüstet. Die Lichtpunkthöhe der Masten beträgt 8, 12, 16 und 37 m. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

7.5.2.2 Auswirkungsprognose

Die nachfolgende Tabelle 22 zeigt die wesentlichen Konfliktschwerpunkte auf, die sich im Zuge der Umsetzung des KV-Terminals für das Schutzgut Tiere/Pflanzen ergeben. Eingriffe, für die im Kap. 7.5.2.1 keine Erheblichkeit abgeleitet wurde, werden in der nachfolgenden Tabelle 22 nicht mehr betrachtet. Die Konfliktschwerpunkte stellen Bereiche hoher bis sehr hoher Eingriffsintensität dar, in denen besondere Anforderungen an die Vermeidung/Minderung erheblicher Umweltauswirkungen zu stellen sind.

Tabelle 22: Auswirkungsprognose für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Konflikt-Nr.	Beschreibung der möglichen Auswirkungen
Konflikt-Nr. B 1	Baubedingter Verlust von faunistischen Habitatstrukturen / Lebensraumstätten bzw. Gefährdung von Einzelindividuen im Zuge der Rückbau- und Herrichtungsarbeiten, mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der wildlebenden europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
Beschreibung der Beeinträchtigung	<p>Im Zuge der Baufeldfreimachung, die die bodenbrütergeeigneten Strukturen (Ruderalflur) sowie den Abbruch von Gebäuden (Schuppen C, Werkstatt und Trafogebäude) und den Rückbau von Gleisanlagen bzw. sonstigen schienengebundenen Objekten umfasst, kann die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen Fortpflanzungsstätten der Avifauna und Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass durch die Baufeldfreimachung zusätzliche Habitatstrukturen für den Flussregenpfeifer geschaffen werden (Rohbodenbereiche), die im weiteren Baufortschritt wieder überbaut werden. Hierdurch kann es zur Störung und Gefährdung von Brutgelegen kommen.</p> <p>Außerdem besteht die Gefahr, dass es beim Rückbau der Gleisanlagen sowie den Erdarbeiten zum Eingriff in besiedelte Lebensraumstrukturen von Reptilien kommt.</p> <p>Für die jeweils potenziell betroffenen Artengruppen (Fledermäuse, Vögel, Reptilien) sind vor Beginn der Abbruch- und Rückbauarbeiten entsprechende Ersatzhabitate bereitzustellen.</p>
Möglichkeiten zur Vermeidung/ Minderung	<p><u>Avifauna</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen und Rückbau von Gebäuden außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna - Optional in Abhängigkeit der Rückbauarbeiten: aktive Unterbindung einer Brutansiedlung durch Mehlschwalbe und Schleiereule - Aktive Vergrämung von Bodenbrütern (speziell Flussregenpfeifer) vor Brutbeginn - Rückbau der Gebäude mit ökologischer Baubegleitung <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückbau der Gebäude mit ökologischer Baubegleitung <p><u>Reptilien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachkartierung im Bereich potenzieller Habitatstrukturen der Zauneidechse - Rückbau der Gleisanlage im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Baubegleitung - Optional: Beräumung des Baufeldes in Abhängigkeit des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse - Optional: Absuchen und Absammeln von Reptilien innerhalb des Baufeldes im Frühjahr vor Baubeginn (April/ca. Sept.) und Umsetzen abgesammelter Exemplare in vorbereitete Ausweichlebensräume
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	<p><u>Avifauna</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Nistgelegenheiten für die Gebäudebrüter - Bereitstellung von Fassadennestern für Mehlschwalben - Bereitstellung eines Artenschutzhauses mit Habitatflächenfunktion für Mehlschwalben, Gebäudebrüter und Fledermäuse <p><u>Reptilien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Optional: Zeitlich vorgezogene Bereitstellung von Habitatflächen der Zauneidechse

Konflikt-Nr.	Beschreibung der möglichen Auswirkungen
	<p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Gebäudequartieren - Bereitstellung eines Artenschutzhauses mit Habitatflächenfunktion für Mehlschwalben, Gebäudebrüter und Fledermäuse
Konflikt-Nr. B 2	Anlagebedingter Verlust von potenziellen Habitatstrukturen/Lebensstätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Beschreibung der Beeinträchtigung	Im Bereich des Hafengeländes befinden sich Strukturen (Bahngleise mit Schotter, Ruderalfluren, Stein- und Sandhaufen, Erdwälle, große Holzablagerungen), welche grundsätzlich eine Lebensraumeignung für die Zauneidechse aufweisen. Diese Strukturen werden vollständig überbaut.
Möglichkeiten zur Vermeidung/ Minderung	Um den aktuellen Vorkommensstatus der Zauneidechse klären zu können, werden zusätzliche Arterfassungen vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> - Nachkartierung im Bereich potenzieller Habitatstrukturen der Zauneidechse Die Maßnahme dient der Verifizierung des Vorkommens und der Ermittlung der Populationsgröße. Bei Positivnachweisen sind entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen:
Ausgleichsmaßnahmen	- Optional: Zeitlich vorgezogene Bereitstellung von Habitatflächen der Zauneidechse (Größe in Abhängigkeit der Populationsgröße bzw. Individuenzahl)
Konflikt-Nr. B 3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Insektenfauna durch Lichtimmissionen
Beschreibung der Beeinträchtigung	<p>Besonders nachtaktive Arten der Insektenfauna sind von nächtlichen Beleuchtungseinrichtungen betroffen („Lichtverschmutzung“). Der Anlockeffekt spielt dabei die größte Rolle. Da die Facettenaugen von Insekten sehr empfindlich auf ultraviolette Strahlung (UV) und kürzere Wellenlängen im Violett-, Blau- und Grünbereich (etwa 350 bis 550 nm) reagieren, erkennen sie weißes Licht mit einem hohen Blau- und Ultraviolett-Anteil besonders gut. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Anflüge an Quecksilberdampf-Hochdruck- und Metallhalogendampflampen am stärksten sind, gefolgt von Anflügen an Leuchtstofflampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen und LEDs, wobei die LED_kalt-weiß-Variante die Insekten deutlich stärker anlockt als die warm-weiße (vgl. HELD et al. 2013).</p> <p>Die Anflugdistanz liegt zwischen wenigen Metern und 100-200 m Entfernung, wobei eine abschließende Beurteilung auf Basis der bisher dazu erfolgten Untersuchungen noch nicht möglich ist (BFN 2017c). Stark betroffen sind u. a. die Artengruppen der Zweiflügler (<i>Diptera</i>), bestimmter Käferfamilien (<i>Coleoptera</i>), nachtaktive Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>) und einige Insektengruppen mit aquatischen Larven (z. B. Köcherfliegen, <i>Trichoptera</i>). Als häufige Folgen des Angelocktwerdens werden hoher und wenig sinnvoller Energieverbrauch, Verhinderung notwendiger Aktivitäten wie Paarung und Eiablage, Notablage von Eiern in ungeeigneten Habitaten sowie umfangreiche Individuenverluste genannt. Individuenverluste entstehen durch Anprall an Lampengehäuse oder Verletzungen bzw. Abtötung durch Hitzeeinwirkung, Verluste durch Absterben im ungeeigneten Habitat sowie durch Prädatoren im Umfeld der Lampen (z.B. Fledermäuse).</p>
Möglichkeiten zur Vermeidung/ Minderung	Es ist der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung mit Leuchtdioden (LEDs) mit warmweißer Farbtemperatur (keine kalt-weißen LEDs!) vorzusehen. Zur Vermeidung von unkontrolliertem Streulicht müssen die Leuchten nach oben abgeschirmt sein. Es sind vollständig gekapselte Gehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu verwenden.

7.5.2.3 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten – Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebietsschutz

Im direkten Vorhabensumfeld befinden sich drei Natura 2000-Gebiete. Östlich des Hafenbeckens schließen sich die gleichnamigen FFH- und SPA-Gebiete „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301 und DE 4545-452), westlich das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ an (DE 4644-302) (s. Kapitel 3.2.1.1).

Die Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301) kommt zu dem Ergebnis, dass weder die in den Erhaltungszielsetzungen benannten Anhang I-Lebensraumtypen noch die Anhang II-Arten der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Fische, Käfer, Tagfalter und Libellen durch das Vorhaben betroffen sind, weder direkt durch Flächenverlust, noch indirekt durch Veränderung des Landschaftshaushalts. Für Biber und Fischotter werden hingegen mögliche Störungen des Migrationskorridors diskutiert. Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor für beide Arten. Die hinzukommenden Störungen durch den Betrieb des KV-Terminals (Licht, Lärm, Schiffsbewegungen) sind aber nicht als erheblich zu werten. Das Vorhaben ist FFH-verträglich (ROGGAN 2015b) (Ordner 3, Register 4, der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai und Sept. 2015)).

Die Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (DE 4644-302) kommt zu dem Ergebnis, dass weder die in den Erhaltungszielsetzungen benannten Anhang I-Lebensraumtypen noch die Anhang II-Arten der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Käfer und Tagfalter durch das Vorhaben betroffen sind, weder direkt durch Flächenverlust, noch indirekt durch Veränderung des Landschaftshaushalts. Für Biber und Fischotter werden hingegen mögliche Störungen der Döllnitz als Migrationskorridor diskutiert. Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor für beide Arten. Die hinzukommenden Störungen durch den Betrieb des KV-Terminals (Licht, Lärm, Schiffsbewegungen) sind aber nicht als erheblich zu werten. Das Vorhaben ist FFH-verträglich (ROGGAN 2015c) (Ordner 3, Register 4, der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai und Sept. 2015)).

Die Vorprüfung zum Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452) kommt zu dem Ergebnis, dass die in der Grundschutzverordnung benannten Erhaltungszielsetzungen für das Vogelschutzgebiet durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben ist FFH-verträglich (ROGGAN 2015d) (Ordner 3, Register 4, der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai und Aug. 2015)).

7.5.3 Schutzgut Boden

7.5.3.1 Wirkfaktoren und projektspezifische Empfindlichkeiten

Für die Beurteilung der projektspezifischen Empfindlichkeiten des Schutzgutes Boden werden folgende Wirkfaktoren unterschieden:

- Verlust des Bodens durch Versiegelung
- Verlust von Boden durch Bodenaushub im Zuge der Herrichtungs- bzw. Rückbauarbeiten und Mobilisierung von Schadstoffen durch Rückbauarbeiten und Bodenabtrag auf Altlastenverdachtsflächen

Verlust des Bodens durch Versiegelung

Die Versiegelung, d. h. die Überdeckung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft, erhöht den oberflächennahen Abfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation.

Eine Versiegelung erfolgt im Großteil des geplanten Hafengeländes. Ein Teil des Vorhabensbereiches weist bereits einen hohen Grad an Versiegelung auf.

Verlust von Boden durch Bodenaushub im Zuge der Herrichtungs- bzw. Rückbauarbeiten und Mobilisierung von Schadstoffen durch Rückbauarbeiten und Bodenabtrag auf Altlastenverdachtsflächen

Für die Herstellung des Terminalgeländes wird ein teilweiser Bodenabtrag notwendig. Die Position umfasst dabei den selektiven Abbruch von Gebäuden sowie den verwendungsorientierten Rückbau von bestehenden Hafenanlagen. Dies geht mit der Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Bodengefüges und der Horizontabfolge der Böden im Terminalgelände einher.

Erfolgt der entsprechende Bodenabtrag in Bereichen von Altlastenverdachtsflächen besteht zudem die Gefahr, dass es zur Mobilisierung von Schadstoffen kommt.

7.5.3.2 Auswirkungsprognose

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen und Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Boden, die sich aus der Vorzugsvariante ergeben, sind dem folgenden Kapitel zu entnehmen.

Die räumliche Zuordnung der Umweltauswirkungen ist der Karte 2 „Bestand und Auswirkungen Boden und Wasser“ zu entnehmen.

Tabelle 23: Auswirkungsprognose für das Schutzgut Boden (vgl. Karte 2)

Konflikt-Nr.	Beschreibung der möglichen Auswirkungen
Konflikt-Nr. Bo 1	Verlust des Bodens durch Versiegelung
Beschreibung der Beeinträchtigung	Für den Umschlag und für transportbedingte Abstellung sind geeignete Flächen herzustellen. Im Umschlagbereich werden die Abstellflächen für Container u. a. hochbelastbar und flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt. Diese als Gefahrgutumschlagsflächen ausgewiesenen Bereiche werden als stoffdichte Auffangwanne in Stahlbeton hergestellt. Ein Großteil (ca. 90 %) des geplanten KV-Terminals wird flüssigkeitsdicht hergestellt. Auf einer Fläche von 1,35 ha erfolgt die Versiegelung bisher nicht versiegelter Bodenoberfläche. Dadurch werden natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft verhindert. Der oberflächennahe Abfluss erhöht sich. Bei den betroffenen Böden im Bereich des geplanten KV-Terminals handelt es sich um stark veränderte, anthropogen beeinträchtigte Standorte. Die ca. 1 - 4 m mächtigen hochverdichteten Böden aus anthropogenen Auffüllungen weisen keine natürlichen Bodeneigenschaften mehr auf.
Vermeidung/ Minderung	nicht möglich
Konflikt-Nr. Bo 2	Verlust von Boden durch Bodenaushub im Zuge der Herrichtungs- bzw. Rückbauarbeiten und Mobilisierung von Schadstoffen durch Rückbauarbeiten und Bodenabtrag auf Altlastenverdachtsflächen
Beschreibung der Beeinträchtigung	Wesentlicher Bestandteil bei der Realisierung des Vorhabens sind der selektive Abbruch von Gebäuden sowie der verwendungsorientierte Rückbau von bestehenden Hafenanlagen. Komplettabbrüche sind dabei für einen Schuppen, eine Werkstatt und ein Trafogebäude vorgesehen. Weiterhin sind z. T. die vorhandenen Oberflächenbefestigungen der Lagerplätze westlich und östlich der Lagerhalle 1 im Osten des zukünftigen Terminalgeländes sowie Betonoberflächenbefestigungen und Mauereinfriedungen im Bereich der zu errichtenden Lkw-Stellplätze abzurechen. Ebenfalls werden bei den schienengebundenen Objekten 2.055 m vorhandene Gleise einschließlich Schienen, Schwellen, Kleineisenteile sowie Gleisendabschlüsse (Prellböcke) und 12 Weichen zurückgebaut. Darüber hinaus werden selektive Abbrüche bzw. verwendungsorientierte Rückbauten von im Erdreich eingebrachten ungebundenen Betonschwellen, von Schotter- und Kleingranitpflasterungen, Schächten, Fundamenten sowie Beleuchtungsmasten und Stahlschutzplanen erforderlich (SBO 2018).
Vorbelastungen	Bei den Böden handelt es sich um 1 - 4 m mächtige hochverdichtete Böden aus anthropogenen Auffüllungen (BIB 2014). Des Weiteren befinden sich im Bereich der zu versiegelnden Fläche bestehende Altlastenverdachtsflächen.
Auswirkungen	Der selektive Bodenabtrag im Zuge der Abbruch- und Rückbauarbeiten findet in Bereichen mit stark vorbelasteten, anthropogen überprägten Bodenschichten statt. Eine Beeinträchtigung des natürlichen Bodenge-

Konflikt-Nr.	Beschreibung der möglichen Auswirkungen
	füges kann hier ausgeschlossen werden. Der im Zuge der Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten verbundene Eingriff in die oberflächlichen Bodenschichten, birgt weiterhin die Gefahr, dass durch Altlasten kontaminiertes Aushubmaterial freigelegt sowie darin befindliche Schadstoffe mobilisiert und in aktuell unbelastete Bodenbereiche verfrachtet werden.
Vermeidung/ Minderung	Entsprechend dem Abbruch- und Entsorgungskonzept (MUS 2014, s. Ordner 6, Register 1, der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai 2015)) sind verunreinigte, kontaminierte Bodenschichten, die im Zuge von Bodenabtragsarbeiten freigelegt werden, zu separieren und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten.

7.5.4 Schutzgut Wasser

Im Zuge der 1. Tektur zum Vorhaben Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ wurde ein Fachbeitrag zu den Belangen der EU-Wasserrahmenrichtlinie erstellt (s. Ordner 9, Register 6, der Tekturplanungsunterlagen (Stand: Februar 2018)).

7.5.4.1 Wirkfaktoren und projektspezifische Empfindlichkeiten

Zur Beurteilung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber den Neubelastungen durch das geplante Bauvorhaben sind folgende Faktoren entscheidend:

- Verlust von Infiltrationsfläche des Grundwasserleiters durch Versiegelung
- Beeinträchtigungen des Grundwassers durch baubedingten Schadstoffeintrag aus Altlastenverdachtsflächen
- Reduzierung des Retentionsraumes von Döllnitz und Elbe durch Anheben des Geländeniveaus
- Schadstoffeintrag in das Hafenbecken durch Einleitung von Niederschlagswasser im Zuge der Terminalunterhaltung
- Schadstoffeintrag in das Hafenbecken im Zuge von Extremhochwasserereignissen
- Schadstoffeintrag in das Hafenbecken im Havariefall

Verlust von Infiltrationsfläche des Grundwasserleiters durch Versiegelung

Eine bisher unversiegelte Fläche mit einer Größe von 13.500 m² wird im Zuge des Vorhabens versiegelt. Mit Versiegelung kann auch eine Senkung der Grundwasserneubildungsrate einhergehen. Bei den Böden handelt es sich um 1 - 4 m mächtige hochverdichtete Böden aus anthropogenen Auffüllungen (BIB 2014). Die Böden weisen keine bzw. eine stark eingeschränkte Versickerungsfähigkeit auf. Da sich außerdem im Vorhabensbereich keine bedeutenden Grundwasserleiter befinden (s. Kapitel 3.4.1) kann aus der Versiegelung kein Verlust von Infiltrationsfläche bzw. keine Betroffenheit von bedeutenden Grundwasserkörpern abgeleitet werden.

Des Weiteren werden durch die Versiegelung des Terminalgeländes die Mobilisierung von Schadstoffen aus den bestehenden Altlastenstandorten und der Eintrag in die angrenzenden Fließgewässerkörper vermindert.

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch baubedingten Schadstoffeintrag aus Altlastenverdachtsflächen

Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Neubelastungen ist die Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber Schadstoffen (vgl. Kap. 3.4.1.3). Die infolge der Bauarbeiten potenziell mobilisierten Schadstoffe aus den bestehenden Altlastenverdachtsflächen können in aktuell unbelastete Bereiche des Grundwassers weitergegeben werden.

Reduzierung des Retentionsraumes von Döllnitz und Elbe durch Anheben des Geländeniveaus

Retentionsräume bzw. gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete unterliegen einer hohen Wahrscheinlichkeit, bei entsprechenden hydrologischen, Klima- bzw. Wetterbedingungen von einer Überschwemmung betroffen zu sein. Eine Bebauung ist aufgrund des Hochwasserschutzes bzw. der Hochwasservorsorge zu vermeiden. Das Bauen in Überschwemmungsgebieten ist nur unter bestimmten, gesetzlich definierten Voraussetzungen zulässig. Die Auswirkungen der vorhabensbeding-

ten Eingriffe in das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe sind in „Hydraulische Untersuchung zur Auswirkung des Vorhabens auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe und zum Einfluss auf das Hochwasserabflussgeschehen im Untersuchungsgebiet“ beschrieben (PLANUNGSGESELLSCHAFT SCHOLZ+LEWIS MBH 2018, s. Ordner 4, Register 1, der Tekturplanungsunterlagen).

Schadstoffeintrag in das Hafenbecken durch Einleitung von Niederschlagswasser im Zuge der Terminalunterhaltung

Die Oberflächenbefestigung des geplanten KV-Terminals wird größtenteils (ca. 90 %) flüssigkeitsdicht ausgeführt. Beim anfallenden Niederschlagswasser der normal verschmutzten Flächen ist von einem üblichen Verschmutzungsgrad für Gewerbe- und Industriegebiete auszugehen. Im Zuge der Unterhaltung des KV-Terminals besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in das Hafenbecken.

Schadstoffeintrag in das Hafenbecken im Zuge von Extremhochwasserereignissen

Im Zuge von Extremhochwasserereignissen (HQ₁₀₀) wird die Terminalfläche überflutet. Dabei bestehen die Gefahr des Wegspülens von zeitweise abgestellten Gefahrgutcontainern und der daraus resultierende potenzielle Eintrag von Schadstoffen in das Hafenbecken.

Schadstoffeintrag in das Hafenbecken im Havariefall

Im Zuge eines potenziellen Havariefalls kann es zur Freisetzung wassergefährdender Stoffe kommen, welche über die Entwässerung des Terminalgeländes in das Hafenbecken eingeleitet werden.

7.5.4.2 Auswirkungsprognose

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen und Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) sind dem folgenden Kapitel zu entnehmen. Ihre räumliche Lage ist in der Karte 2 „Bestand und Auswirkungen Boden und Wasser“ dargestellt.

Tabelle 24: Auswirkungsprognose für das Schutzgut Wasser (vgl. Karte 2)

Konflikt-Nr.	Beschreibung der möglichen Auswirkungen
Konflikt-Nr. W 1	Beeinträchtigungen des Grundwassers durch baubedingten Schadstoffeintrag aus Altlastenverdachtsflächen
Beschreibung der Beeinträchtigung	Im Zuge der Bauarbeiten werden bestehende Gebäude sowie Oberflächenbefestigungen zurückgebaut, was einen Abtrag von durch Altlasten vorbelastete Böden notwendig macht (s. Kapitel 3.3.3). Die Lage der bestehenden Altlastenverdachtsflächen kann der Abbildung 3, S. 38 entnommen werden. Der im Zuge der Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten verbundene Eingriff in die oberflächennahen Bodenschichten, birgt die Gefahr, dass durch Altlasten kontaminiertes Aushubmaterial freigelegt sowie darin befindliche Schadstoffe mobilisiert und in aktuell unbelastete Grundwasserbereiche verfrachtet werden.
Vermeidung/ Minderung	Entsprechend dem Abbruch- und Entsorgungskonzept (MUS 2014) sind verunreinigte, kontaminierte Bodenschichten, die im Zuge von Bodenabtragarbeiten freigelegt werden, zu separieren und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten.
Konflikt-Nr. W 2	Reduzierung des Retentionsraumes von Döllnitz und Elbe durch Anheben der Geländeneiveaus
Beschreibung der Beeinträchtigung	Die geometrischen Veränderungen zwischen Ist- und Plan-Zustand (Rückbau von Gebäuden, Aufhöhung des Geländes) haben eine vorhabensbedingte Reduzierung des Retentionsvolumens zur Folge. Zwar wird durch den geplanten Rückbau von Gebäuden eine lokale Vergrößerung des Retentionsvolumens erwirkt, aufgrund der Anhebung des Geländeneiveaus des geplanten KV-Terminals reduziert sich aber das Retentionsvolumen wieder. Der Retentionsraumverlust durch den Neubau des KV-Terminals beläuft sich durch das Aufhöhen des Geländes auf ca. 10.220 m ³ . Durch die verbleibenden Hohlräume im Bereich der geplanten Gleisbettungen von 2.910 m ³ sowie durch das gewonnenen Rückbauvolumen bestehender Gebäude von 1.050 m ³ reduziert sich der Verlust an Retentionsraum um auf insgesamt <u>6.260 m³</u> (PLANUNGSGESELLSCHAFT SCHOLZ+LEWIS MBH 2018).

Konflikt-Nr.	Beschreibung der möglichen Auswirkungen
Möglichkeiten zur Vermeidung/ Minderung und Ausgleich/Ersatz	<p>Vermeidung nicht möglich.</p> <p>Der anlagebedingte Verlust von Retentionsraum kann durch den entsprechenden Gewinn von Retentionsraum ausgeglichen werden. Entsprechend den Berechnungen der PLANUNGSGESELLSCHAFT SCHOLZ+LEWIS MBH 2018 kann durch den Rückbau der Gebäude „Fritzsche“ (1.730 m³) sowie den Rückbau des ehemaligen Muskatorgleises südlich der Bahnbrücke Riesa (7.240 m³) außerhalb des Untersuchungsgebietes ein Zugewinn an Retentionsraum von insgesamt <u>8.970 m³</u> erreicht werden.</p> <p>Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird ein Gewinn von 2.710 m³ Retentionsraum erzielt. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.</p>
Konflikt-Nr. W 3	Schadstoffeintrag in das Hafenbecken durch Einleitung von Niederschlagswasser im Zuge der Terminalunterhaltung
Beschreibung der Beeinträchtigung	<p>Die Oberflächenbefestigung des geplanten KV-Terminals wird größtenteils (ca. 90 %) flüssigkeitsdicht ausgeführt. Beim anfallenden Niederschlagswasser der normal verschmutzten Flächen ist von einem üblichen Verschmutzungsgrad für Gewerbe- und Industriegebiete auszugehen. Das Niederschlagswasser, welches auf den Flächen des Terminals anfällt, wird in das Hafenbecken eingeleitet.</p> <p>Durch das Einleiten des Niederschlagswassers aus dem geplanten KV-Terminal besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Gewässerflora und -fauna. Neben wasserunlöslichen Stoffen wie Reifen- und Bremsbelag-Abrieb sowie von aufschwimmenden Flüssigkeiten wie Öl und Benzin können zudem wasserlösliche Schadstoffe wie z. B. Tausalz in das Hafenbecken eingetragen werden.</p>
Vermeidung/Minderung	<p>Im Zuge der Entwässerung des KV-Terminals wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und in einem Lamellenklärer vor Einleitung in das Hafenbecken gereinigt (SBO 2018). Ein Eintrag wasserunlöslicher Stoffe kann so vermieden werden.</p> <p>Wasserlösliche Schadstoffe, wie z. B. Tausalz, werden durch die Reinigung im Lamellenklärer nicht zurückgehalten. Um negative Wirkungen auf die Fließgewässer durch einen erhöhten Salzgehalt auszuschließen, ist im Winterdienst auf den Einsatz von Tausalz zu verzichten. Alternativ ist der Einsatz von Streusplitt/ Granulat vorzusehen.</p>
Konflikt-Nr. W 4	Schadstoffeintrag in das Hafenbecken im Zuge von Extremhochwasserereignissen
Beschreibung der Beeinträchtigung	<p>Bei einem HQ₁₀₀ steigt der Wasserspiegel der Elbe/Döllnitz im Bereich des Hafenbeckens von Riesa auf ein Niveau von 97,13 m ü. NHN. Die Kaimauer erreicht im Vorhabensbereich eine maximale Höhe von 96,45 m ü. NHN. Somit wird die Terminalfläche im Zuge von Extremhochwasserereignissen (HQ₁₀₀) überflutet.</p> <p>Dabei bestehen die Gefahr des Wegspülens von zeitweise abgestellten Gefahrgutcontainern und der daraus resultierende potenzielle Eintrag von Schadstoffen in das Hafenbecken. Die Wasserhöhe auf dem Gelände wird mit > 0,5 – 1 m prognostiziert (IWWN 2017, s. Anlage 3 in „Hydraulische Untersuchung zur Auswirkung des Vorhabens auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe und zum Einfluss auf das Hochwasserabflussgeschehen im Untersuchungsgebiet“ (PLANUNGSGESELLSCHAFT SCHOLZ+LEWIS MBH 2018, s. Ordner 4, Register 1, der Tekturplanungsunterlagen)).</p>
Vermeidung/Minderung	<p>Um das Wegspülen von Gefahrgutcontainern zu vermeiden sieht der Hochwassermaßnahmenplan ab Alarmstufe 2 Containerumstauarbeiten vor (SBO 2017, s. Ordner 4, Register 2, der Tekturplanungsunterlagen). Dabei werden die im Terminalgelände befindlichen Container zu Containerlagen übereinandergestellt, wobei der unterste Leercontainer geöffnet wird, so dass ein Durchströmen des Wassers möglich ist. Durch das Gewicht der gestapelten Container wird gleichzeitig ein Wegspülen verhindert. Für Gefahrgutcontainer mit erhöhter Gefahrengutklasse erfolgt ein Abtransport in überschwemmungsfreie Bereiche. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen kann ein Wegspülen von Containern und ein damit verbundener Eintrag von Schadstoffen in das Hafenbecken vermieden werden.</p>
Konflikt-Nr. W 5	Schadstoffeintrag in das Hafenbecken im Havariefall
Beschreibung der Beeinträchtigung	<p>Im Zuge einer Havarie kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen auf dem KV-Terminalgelände kommen. Im Zuge der Niederschlagsentwässerung besteht die Gefahr, dass die ausgetretenen Stoffe in das Hafenbecken gelangen können.</p> <p>Mit dem Eintrag wassergefährdender Stoffe im Havariefall in das Hafenbecken kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Fließgewässerkörpers und der stromabwärts gelegenen Gewässerabschnitte kommen.</p>
Vermeidung/ Minderung	<p>Durch die Schließung der beiden zentralen Schieber im Schacht S002 kann im Havariefall die Einleitung wassergefährdender Stoffe in das Hafenbecken vermieden werden. Dabei erfolgt der Rückhalt innerhalb der flüssigkeitsdichten Gleiswanne, die ein ausreichend großes Rückhaltevolumen aufweist, um potenziell anfallenden Niederschlag über einen Zeitraum von 72 h aufzunehmen (VI 2018).</p>

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden die in der vorangegangenen Auswirkungsprognose gegebenen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG bzw. § 9 ff. SächsNatSchG zusammenfassend wiedergegeben.

Alle hier dargestellten Maßnahmen zielen darauf ab, die beschriebenen, durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden schutzgutbezogen beschrieben.

8.1 Mensch einschließlich die menschliche Gesundheit

Tabelle 25: Übersicht über Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung in Bezug auf das Schutzgut Mensch einschließlich die menschliche Gesundheit

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
V/M 1	<p>Lärmschutzmaßnahmen:</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von schalloptimierten Kränen - Optimierung des Lkw-Fahrweges zur Lärmschutzwand - Errichtung einer 8 m hohen und ca. 125 m langen, zum Terminal absorbierend gestalteten Lärmschutzwand <p>Im Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb nur eines Container-Portalkrans - keine Reachstackerbewegungen - keine Zugbewegungen - kein Containerumschlag Zug - kein Containerumschlag Schiff - Einschränkung des Kran-Arbeitsbereiches auf 250 m-Bereich, ca. 70 m vom Westende bis ca. 90 m zum Ostende - Begrenzung auf 2 Lkw die ein- und ausfahren (be- und entladen werden) sowie 10 Kranbewegungen in der lautesten Nachtstunde - kein Betrieb von Kühlcontainern im Nachtzeitraum - Verlegung der Ein- und Ausfahrt östlich in die Paul-Greifzu-Straße 4 (PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI 2018b)
V/M 2	<p>Blendschutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Gehäuseneigung der Scheinwerfer an Mast Nr. 2 und 10
V/M 3	<p>Verkehrslenkungsmaßnahme zur Entlastung der Lauchhammer Straße für den Tagzeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verkehrslenkung erfolgt über eine Wegweisung von der Lauchhammer Straße kommend links abbiegend in die Heinrich-Schönberg-Straße bzw. die Stahlwerker Straße und fortführend über die Ullmannstraße zu den Terminalanbindungen an der Paul-Greifzu-Straße.
V/M 4	<p>Verkehrslenkungsmaßnahme zur Reduzierung der Pegelzunahme um bis zu 2 dB(A) entlang der Ullmannstraße (Nachtzeitraum)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abfahrten von der Nachtausfahrt (2 / h) werden links abbiegend über die Paul-Greifzu-Straße fortführend über die Lauchhammerstraße geführt.
V/M 5	<p>Lärmschutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für die Immissionsorte 8, 10 und 12 wird geprüft

8.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

8.2.1 Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen

Tabelle 26: Übersicht über Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
V/M 6	Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen und Rückbau von Gebäuden außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna
V/M 7	Optional in Abhängigkeit der Rückbauarbeiten: aktive Unterbindung einer Brutansiedlung durch Mehlschwalbe und Schleiereule
V/M 8	Rückbau der Gebäude mit ökologischer Baubegleitung
V/M 9	Aktive Vergrämung von Bodenbrütern (speziell Flussregenpfeifer) vor Brutbeginn
V/M 10	Nachkartierung im Bereich potenzieller Habitatstrukturen der Zauneidechse
V/M 11	Rückbau der Gleisanlage im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Baubegleitung
V/M 12	Optional: Beräumung des Baufeldes in Abhängigkeit des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse
V/M 13	Optional: Absuchen und Absammeln von Reptilien innerhalb des Baufeldes im Frühjahr vor Baubeginn (April/ca. Sept.) und Umsetzen abgesammelter Exemplare in vorbereitete Ausweichlebensräume
V/M 14	Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung mit Leuchtdioden (LEDs) mit warmweißer Farbtemperatur, nach oben abgeschirmte Leuchten in vollständig gekapseltem Gehäuse zur Vermeidung von Streulicht

8.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Tabelle 27: Übersicht über Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
A 1	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Gebäudequartieren
A 2	Bereitstellung von Nistgelegenheiten für die Gebäudebrüter
A 3	Bereitstellung von Fassadennestern für Mehlschwalben
A 4	Optional: Zeitlich vorgezogene Bereitstellung von Habitatflächen der Zauneidechse
A 5	Bereitstellung eines Artenschutzhauses mit Habitatflächenfunktion für Mehlschwalben, Gebäudebrüter und Fledermäuse

8.3 Boden

Tabelle 28: Übersicht über Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung in Bezug auf das Schutzgut Boden

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
V/M 15	Separierung und fachgerechte Entsorgung von verunreinigten, kontaminierten Bodenschichten, die im Zuge von Bodenabtragsarbeiten freigelegt werden (vgl. Abbruch- und Entsorgungskonzept (MUS 2014))

8.4 Wasser

Tabelle 29: Übersicht über Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung in Bezug auf das Schutzgut Wasser

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
V/M 16	Separierung und fachgerechte Entsorgung von verunreinigten, kontaminierten Bodenschichten, die im Zuge von Bodenabtragsarbeiten freigelegt werden (vgl. Abbruch- und Entsorgungskonzept (MUS 2014))
V/M 17	Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers in einem Lamellenklärer vor Einleitung in das Hafenbecken - Vermeidung des Eintrages wasserunlöslicher Stoffe Verzicht auf den Einsatz von Tausalz
V/M 18	Ab Alarmstufe 2 des Hochwassermaßnahmenplanes erfolgen Containerumstauarbeiten zur Vermeidung des Wegspülens von Gefahrgutcontainern. Gefahrgutcontainer mit erhöhter Gefahrengutklasse werden in überschwemmungsfreie Bereiche verbracht.
V/M 19	Rückhalt wassergefährdender Stoffe innerhalb der flüssigkeitsdichten Gleiswanne (im Havariefall) durch Schließung der beiden zentralen Schieber im Schacht S002

9 Zusammenfassende Darstellung

9.1 Ergebnis der Raumanalyse

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des geplanten Neubaus eines KV-Terminals im Hafen Riesa wurden die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens erfasst und bewertet. Es wurden gemäß UVPD die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung sowie Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Kultur- und Sachgüter untersucht und in Text und Karten dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet der UVS hat eine Flächengröße von ca. 82 ha, umfasst das Hafengelände, die südlich angrenzenden Wohn- und Mischgebiete und den nördlich gelegenen Ortsteil Gröba. Im Osten wird das Untersuchungsgebiet vom Elbelauf begrenzt (FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“). Am westlichen Rand reicht außerdem das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ in das Untersuchungsgebiet.

Große Flächenteile des Untersuchungsgebietes sind durch eine starke anthropogene Nutzung geprägt. Es handelt sich um die Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete Riasas und Gröbas, das bestehende Containerterminal auf der Nordseite des Hafenbeckens, den teilweise genutzten und teilweise brachgefallenen alten Südhafen und die durch starkes Verkehrsaufkommen gekennzeichnete B 182 (inkl. Hafenbrücke).

Entsprechend der starken anthropogenen Nutzung und der damit einhergehenden Vorbelastungen durch Lärm, visuelle Störreize (Lichtimmissionen, Bewegungen) sowie Erschütterungen ist der Vorhabensbereich bzw. das Untersuchungsgebiet von geringer Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Dementsprechend liegen für das Gebiet nur wenige Artnachweise vor. Von potenzieller Bedeutung für die Zauneidechse sind die im Zentrum des Vorhabensbereiches gelegene großflächige Ruderalflur mit Sand-, Stein- und Holzhaufen sowie das Schotterbett der Gleisanlagen.

Für das für den Abbruch vorgesehene Gebäude Schuppen C liegen Nutzungsnachweise für die Mehlschwalbe und die Rauhaufledermaus vor.

Aufgrund der jahrzehntelangen industriellen Nutzung weist das Untersuchungsgebiet eine Reihe von Altlastenverdachtsflächen auf. Es überwiegen stark anthropogen überformte Böden der Siedlungslagen. Entsprechend hoch stellt sich die Gefahr der Verschmutzung für das Grundwasser dar. Die von Süd nach Nord fließende Elbe tangiert im Osten das Untersuchungsgebiet. Im Westen mündet die Döllnitz in das Hafenbecken, welches sich in West-Ost-Richtung durch das gesamte Untersuchungsgebiet erstreckt. Das Hafenbecken wird zu beiden Seiten von hohen Spundwänden eingefasst.

Neben dem industriell geprägten Hafengelände sind im Untersuchungsgebiet nördlich und südlich angrenzend Wohn- und Mischgebiete, Gartenlagen, Parks und Sportanlagen vorhanden. Teilweise unterliegt die Wohn- und Wohnumfeldfunktion einer deutlichen Vorbelastung durch die Verkehrsströme auf der B 182 sowie durch Lärm- und Erschütterungsimmisionen durch benachbarte gewerbliche Emittenten. Bereiche mit Erholungsfunktion sind nur kleinräumig vorhanden.

9.2 Ergebnis Auswirkungsprognose

Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurde die Variante eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Alter Hafen“ untersucht. Die umfangreichsten Konflikte wurden für das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit ermittelt. Die Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind mit verkehrsbedingten Lärmimmissionen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege verbunden. Neben den Verkehrslenkungsmaßnahmen, die der Vermeidung/Minderung dienen, ist aufgrund von geringfügigen Grenzwertüberschreitungen im weiteren Planungsverlauf zu untersuchen, ob für insgesamt 3 Immissionsorte Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen besteht.

Auch für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden Betroffenheiten abgeleitet. Mit dem Bau des KV-Terminals gehen Habitatstrukturen der Mehlschwalbe, der Rauhaufledermaus und der Zauneidechse verloren. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konfliktvermeidende Maßnahmen und (optionale) CEF-Maßnahmen zu realisieren. Insbesondere für den

baubedingten Verlust von faunistischen Habitatstrukturen und Lebensstätten sind vor Beginn der Abbruch- und Rückbauarbeiten entsprechende Ersatzhabitate bereitzustellen.

Darüber hinaus stellen die mit dem Betrieb des KV-Terminals einhergehenden Lichtimmissionen eine Beeinträchtigung der Insektenfauna dar. Um den Anlockeffekt zu reduzieren, ist daher eine insektenfreundliche Beleuchtung einzusetzen.

9.3 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Verifizierung / fachlichen Unterersetzung arten- und gebietsschutzrechtlicher Wirkungen

Das Vorhaben unterliegt den artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Für Eingriffsvorhaben sind dabei die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 relevant. Im Rahmen der Erörterungstermine am 26. und 27. September 2016 sowie 1. November 2016 wurde festgelegt, dass für Biber und Fischotter, ausgewählte Vogelarten sowie Reptilien eine Überprüfung der Konfliktbewertungen vorzunehmen ist.

Insofern erfolgte für die genannten Arten eine Überprüfung, ob die Wirkungen des Vorhabens erhebliche Auswirkungen in Form von Störungen, von Verletzung bzw. Tötung oder in Form von Zerstörung der Habitate bzw. Standorte (Pflanzen) haben und damit ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

Im Ergebnis der Prüfung sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich:

- V3_{kVM} - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen und Rückbau von Gebäuden außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna
- V4_{kVM} - Optional in Abhängigkeit der Rückbauarbeiten: aktive Unterbindung einer Brutansiedlung durch Mehlschwalbe und Schleiereule
- V5_{kVM} - Rückbau der Gebäude mit ökologischer Baubegleitung
- V6_{kVM} - Rückbau der Gleisanlage im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Baubegleitung
- V7_{kVM} - Aktive Vergrämung von Bodenbrütern (speziell Flussregenpfeifer) vor Brutbeginn
- V8_{kVM} - Nachkartierung im Bereich potenzieller Habitatstrukturen der Zauneidechse
- V9_{kVM} - Optional: Beräumung des Baufeldes in Abhängigkeit des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse
- V10_{kVM} - Optional: Absuchen und Absammeln von Reptilien innerhalb des Baufeldes im Frühjahr vor Baubeginn (April/ca. Sept.) und Umsetzen abgesammelter Exemplare in vorbereitete Ausweichlebensräume

Über die Prüfung der Wirkungen des Vorhabens hinsichtlich erheblicher Auswirkungen wurden außerdem die folgenden Maßnahmen räumlich und fachlich konkretisiert:

- CEF 1.1 - Anbringung von Fledermausflachkästen
- CEF 2 - Anbringung von Nisthilfen für Gebäudebrüter
- CEF 3 - Bereitstellung von Fassadennestern für Mehlschwalben
- CEF 4 - Bereitstellung eines Artenschutzhauses mit Habitatflächenfunktion für Mehlschwalben, Gebäudebrüter und Fledermäuse
- CEF 5 - Bereitstellung eines Artenschutzhauses mit Quartierstrukturen für Fledermäuse

Die artenschutzrechtliche Verifizierung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung/zum Schutz der geschützten Arten sowie durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert wird.

10 Quellenverzeichnis

10.1 Gesetze und Richtlinien

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992:
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-
räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

BIMSCHG - BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ. In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai
2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. Juli 2017
(BGBl. I S. 626).

4. BIMSCHV - VIERTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLA-
GEN). In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die
durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

16. BIMSCHV - SECHZEHNTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (Verkehrslärmverordnung). In der Fassung der Bekanntma-
chung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.
Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist.

39. BIMSCHV - NEUNUNDDREIßIGSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissions-
höchstmengen). In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2010 (BGBl. I S.
1065), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2244) geän-
dert worden ist

BAUGB - BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I
S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
geändert worden ist.

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG: Richtlinien für die
Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS), Ausgabe 2008.

EG-VO-A - EG-Artenschutzverordnung - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember
1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Über-
wachung d es Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

LD DRESDEN LEIPZIG – LANDESDIREKTION DRESDEN UND LEIPZIG (2011a): Gemeinsame Verord-
nung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von ge-
meinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1. Februar 2011
(SächsABl.SDr. S. S 915).

LD LEIPZIG DRESDEN – LANDESDIREKTION LEIPZIG UND DRESDEN (2011b): Gemeinsame Verord-
nung der Landesdirektionen Leipzig und Dresden zur Bestimmung des Gebietes von ge-
meinschaftlicher Bedeutung „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ vom 31. Januar 2011
(SächsABl.SDr. S. S 1337).

LK RIESA-GROBENHAIN - LANDKREIS RIESA-GROSSENHAIN (2001): Verordnung des Landkreises
Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seuß-
litzer Elbhügelland“ vom 29. Oktober 2001.

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001, WRRL - Wasserrahmenrichtlinie.
- RLUS 2012 - Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung. Ausgabe 2012. FGSV Regelwerk R 2. FGSV Verlag 2012.
- ROG - RAUMORDNUNGSGESETZ vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist".
- RP DRESDEN - REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN (2006): Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl.SDr. S. S 213).
- SÄCHSDSCHG - SÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ: GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER KULTURDENKMALE IM FREISTAAT SACHSEN, vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist.
- SÄCHSNATSCHG - SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist.
- SÄCHSUVP - GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.
- SÄCHSWG - SÄCHSISCHES WASSERGESETZ vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
- UNITED NATIONS - FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 1.1.1995, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 158/193 vom 10.6.2013)
- UVP - GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
- VSchRL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), VSchRL - Vogelschutzrichtlinie.

10.2 Literaturverzeichnis

- AG FFH-VP - ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis, Natur und Landschaft, 74 Jg. Heft 2.
- AUHAGEN, A. (1994): Wissenschaftliche Grundlagen zur Berechnung einer Ausgleichsabgabe. – Im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin, Abt. III. Als Mskr. vervielf. Berlin.

- BFN (2017a): Biber - Castor fiber. Detailangaben zu Beeinträchtigungen. Digital abgerufen unter der URL: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2.1.0.9> am 16.11.2017.
- BFN (2017b): Fischotter - Lutra lutra. Detailangaben zu Beeinträchtigungen. Digital abgerufen unter der URL: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2.1.0.10> am 16.11.2017.
- BFN (2017c): Vertiefende Ausführungen zu Nichtstoffliche Einwirkungen (Licht). Digital abgerufen unter der URL: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1.2.4.2> am 06.12.2017
- BMU - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (2018): Flächenverbrauch – Worum geht es?, <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>, zuletzt abgerufen am 06. März 2018
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Entwicklung von Methoden zur Umsetzung der Anforderungen aus dem UVPG und dem BNatSchG auf der Ebene der Linienfindung (Richtlinien UVS) sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Umweltverträglichkeitsstudien (Musterkarten UVS). F+E Projekt Nr.02.0236/2003/LR erarbeitet durch Froelich & Sporbeck, REGIO GIS + Planung, Prof. Dr. Bernhard Stürer.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Bericht zum Vogelschutz, Heft Nr. 52 (S. 19-68).
- HELD, M.; HÖLKER F. UND JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, Bundesamt für Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 336.
- HÖLTING, B.; HAERTLE, T.; HOHBERGER, K.-H.; NACHTIGALL, K.; VILLINGER, E.; WEINZIERN, W. & WROBEL, J.-P. (1995): Konzept zur Ermittlung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. In: BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE UND GEOLOGISCHE LANDESÄMTER DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Hrsg.): Geologisches Jahrbuch C 63. Hannover: S. 5-24.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. Eugen Ulmer Verlag/Stuttgart.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2010): Luftqualität in Riesa - Ergebnisse der Sondermessung 2008/2009, abgerufen am 23.10.2017 unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13850>
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017a): Schutzwürdigkeit zum Natura 2000-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/3012.aspx>, abgerufen am 28.09.2017.
- LFULG -SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017b): Auszüge aus der Selektiven Biotopkartierung Sachsen, 2. Durchgang (1996-2002), <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/30735.htm>, abgerufen am 28.09.2017.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017c): Digitale Daten der Bodenkarte BK 50, der Auswertekarten Bodenschutz und Erosionsgefährdungskarten. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/27787.htm>, abgerufen am 30.08.2017.

- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017d): Hydrogeologische Übersichtskarte 1:200.000 (HÜK 200). Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=geologie-huek&language=de&view=huek>, abgerufen am 25.09.2017.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017e): Digitale Daten des Wasserhaushaltsportals Sachsen - Ergebnisse DIFGA – Regionalisierung (Säule A) – EZG Elbe. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/10985.htm>, abgerufen am 25.09.2017.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017f): Interaktive Karte Zustand der Wasserkörper. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=wasser-wrrlzustand&language=de>, abgerufen am 25.09.2017.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017g): Interaktive Karte Grundwasserflurabstand. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=wasser-gwfa&language=de&view=gwfa>, abgerufen am 25.09.2017.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017h): HyK 50 – Hydrogeologische Karte 1:50.000: Thema „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ für Riesa – L 4744. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/8010.htm>, abgerufen am 26.09.2017.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017i): Interaktive Karte Grundwasserflurabstand. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=wasser-gwfa&language=de&view=gwfa>, abgerufen am 26.09.2017.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017j): Interaktive Karte Zustand der Wasserkörper. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=wasser-wrrlzustand&language=de>, abgerufen am 26.09.2017.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017k): Digitale Daten der Wasserschutzgebiete Sachsens. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/10002.htm?data=wsg>, abgerufen am 26.09.2017.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017l): Digitale Daten der festgesetzten Überschwemmungsgebiete Sachsens. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/8841.htm#article8861>, abgerufen am 26.09.2017.
- LRA MEISSEN – LANDRATSAMT MEIßEN (2017a): Kreisumweltamt, Untere Naturschutzbehörde. Auszug aus der Artdatenbank Sachsen (MultiBaseCS) Stand: 09.10.2017, übermittelt durch Kreisumweltamt. E-Mail vom 09.10.2017.
- LRA MEISSEN – LANDRATSAMT MEIßEN (2017b): Kreisumweltamt, Sachgebiet Abfall, Altlasten, Boden. Stellungnahme zu den Altlastenverdachtsflächen im Untersuchungsgebiet. E-Mail vom 23.10.2017.
- MANNFELD, K. & SYRBE, R.-U. (Hrsg.) (2008): Naturräume in Sachsen. Forschungen zur deutschen Landeskunde. Band 257. Leipzig.

- MARKS, R., MÜLLER, M., LESER, H.-J., KLINK, H.-J. (Hrsg.) (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Forschung zur Deutschen Landeskunde, 2. Auflage.
- MATTHESS, G. & UBELL, K. (1983): Lehrbuch der Hydrogeologie – Bd. I: Allgemeine Hydrogeologie – Grundwasserhaushalt. Gebr. Borntraeger Berlin, Stuttgart.
- MEINIG, H.; BOYE, P., HUTTERER R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Bonn-Bad-Godesberg: S. 115-153.
- MOSIMANN, T., FREY, T. & P. TRUTE (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung.- Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Hrsg. vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 19. Jg., Nr. 4, S. 201-276. Hildesheim.
- RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie 51.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL / OSTERZGEBIRGE (2009): Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge. 1. Gesamtfortschreibung beschlossen als Satzung des Regionalen Planungsverbandes gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG am 15.12.2008.
- SMI - SÄCHSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN (2013): Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013). Gemäß Beschluss der Sächsischen Staatsregierung vom 12. Juli 2013 und per Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013 verordnet.
- SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2009): UVP-Leitfaden zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bei Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Ausgabe 2009.
- ZÖPHEL, U., TRAPP, H., & DR. R. WARNKE-GRÜTTNER (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Kurzfassung (Dezember 2015). Version 1.0. Hrsg LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

10.3 Gutachten, Planungen und digitale Daten

- BIB - BOLDUAN INGENIEURBÜRO (2014): Baugrundgutachten (Hauptuntersuchung nach DIN 4020) - Bodenergänzungsgutachten und komplexe Zusammenfassung aller bislang am vorgesehenen Baustandort aus geotechnischer Sicht ausgeführten Untersuchungen und dgl. mit Gründungsgutachten. Riesa.
- BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH (2017a): Lärmaktionsplanung der Stufe 3 für die Stadt Riesa, Rasterlärmkarte (Blatt 2.1 und Blatt 2.2), Stand: Juni 2017, bisher unveröff.
- BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH (2018a): Tektur zum Verkehrsplanerischen Gutachten I. Tektur, Stand: 05.01.2018
- BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH (2018b): Luftschadstoffuntersuchung im öffentlichen Straßenraum bei Berücksichtigung des vorhabenbedingten Kfz-Verkehrs, Stand: 16.03.2018
- DR. BRENNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH DRESDEN (2014): Verkehrsplanerischen Gutachten zum Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“

- EIGNER, M. - KARTIERUNG - ÖKOLOGIEFORSCHUNG - UMWELTBILDUNG (2014): Kartierungsbericht zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Stand: 24.06.2014. Chemnitz.
- GROBE KREISSTADT RIESA (2017): Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Riesa. Begründung zur 2. Offenlage des Entwurfs. Teil A: Begründung (Stand September 2017).
- G.U.B - GEOTECHNIK UMWELTTECHNIK BAUTECHNIK INGENIEUR AG (2014): Fachbeitrag Artenschutz. Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. 25.07.2014. Dresden. Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen (Stand: Mai 2015).
- INTERGEO - UMWELTTECHNOLOGIE UND ABFALLWIRTSCHAFT GMBH (2013): Detailuntersuchung Grundwasser / Grundwassermonitoring, Abschlussbericht, Hafen Riesa, Paul-Greifzu-Straße 8a in 01591 Riesa, Radeberg 18.11./ 12.12.2013/ 14.02.2014.
- LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE (2017): Archäologische Denkmale im Untersuchungsraum des Vorhabens. Digitale Datenübermittlung, Landesamt für Archäologie Sachsen, E-Mail vom 01.09.2017.
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN (2017): Bau- und Kulturdenkmale im Untersuchungsraum des Vorhabens. Digitale Datenübermittlung, Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, E-Mail vom 21.09.2017.
- LfULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017m): Auskünfte aus dem Fischartenkataster des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Stand: 14.07.2017, übermittelt durch LfULG, Referat 76: Fischerei am 14.07.2017.
- LfULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017n): Sondermessung zur Luftqualität in Riesa, Karte zur PM10-Belastung in Riesa, abgerufen am 02.11.2017 unter:
https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/luft/Riesa_PM10_GB.pdf
- LfULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017o): Sondermessung zur Luftqualität in Riesa, Karte zur NO2-Belastung in Riesa, abgerufen am 02.11.2017 unter:
https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/luft/Riesa_NO2_GB.pdf
- LfULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017p): Ergebnisse der Sondermessung 2008/2009, Vortrag am 23.03.2010 in Riesa-Gröba abgerufen am 02.11.2017 unter:
https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/luft/Vortrag_Riesa_100308.ppt.pdf
- LfULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017q): digitale Daten zu genehmigungsbedürftigen Anlagen nach 4. BImSchV, abgerufen am 02.11.2017 unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/43048.htm>
- IWWN - INSTITUT FÜR WASSERBAU UND WASSERWIRTSCHAFT TECHNISCHE HOCHSCHULE NÜRNBERG (2017): Forschungsbericht 7017-06 - Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa. Untersuchung zur Auswirkung des Vorhabens auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe und zum Einfluss auf das Hochwassergeschehen. Zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Simulation der Elbe - Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. 20. Juni 2017. Nürnberg.

- MUS - M&S UMWELTPROJEKT GMBH (2014): Neubau KV-Terminal Hafen Riesa, Alter Hafen. Abbruch- und Entsorgungskonzept für Rückbau / Abbruch von 3 Gebäuden. Stand 31.03.2014. Dresden.
- PEPER, T. - (2012): Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Elbhafens für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Döllnitz nach Ausführung geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen – zur Baumaßnahme Elbe – Riesa-Gröba Ertüchtigung / Erhöhung sowie Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Bereich Deich Kirchstraße/Hafen bis einschließlich Kläranlage Riesa sowie Umsetzung HWSK-Maßnahmen M 112, M 114 – Elb-km 109,40 bis 111,0, RG6-0-PA7-HWS. 29.05.2012. Königsbrück.
- PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI (2014a): Licht-Immissionsuntersuchung zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen
- PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI (2014b): Erschütterungstechnische Untersuchung zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen
- PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI (2018a): Schalltechnische Untersuchung zu den Baulärmimmissionen in der Nachbarschaft zum Vorhaben Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen, Stand: 08. Februar 2018
- PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI (2018b): Überarbeitung der Ansätze und Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens zum „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“ (TBL Dresden GbR, Bericht 024/14 vom 04.11.2014) unter Berücksichtigung der Einwendungen und Fragen aus dem EÖT vom 27.09.2016, Stand: 07. Februar 2018
- PLANUNGSGESELLSCHAFT SCHOLZ+LEWIS MBH (2018): Neubau eine KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Tektur - Hydraulische Untersuchung zur Auswirkung des Vorhabens auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe und zum Einfluss auf das Hochwasserabflussgeschehen im Untersuchungsgebiet. 1. Tektur. Stand 19. Februar 2018. Dresden.
- ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015a): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Umweltverträglichkeitsstudie. Stand: 27.05.2015. Dresden.
- ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015b): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete. FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4545-301 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg. Stand: 01.09.2015. Dresden.
- ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015c): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete. FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4644-302 Döllnitz und Mutzschener Wasser. Stand: 01.09.2015. Dresden.
- ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015d): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete. FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet DE 4545-452 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg. Stand: 31.08.2015. Dresden.
- ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015e): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Eingriffs-Ausgleichs-Plan zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. 27.05.2015. Dresden.
- SBO - SÄCHSISCHE BINNENHÄFEN OBERELBE GMBH (2017): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ - Genehmigungsplanung. Tektur zum Hochwassermaßnahmenplan, Dresden, 29.12.2017.

SBO - SÄCHSISCHE BINNENHÄFEN OBERELBE GMBH (2018): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ - Genehmigungsplanung. Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren. Duisburg, 22.05.2015. Dresden, März 2018.

TBL DRESDEN GBR (2014): Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen, Stand: November 2014

TRIOPS – ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2008): Managementplan für das SCI 034E „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ – Vorläufiger Abschlussbericht. Stand 17. Oktober 2008.

VI - VÖSSING INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2018): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“. Antrag auf Planfeststellung. Erläuterungsbericht Hydraulische Nachweise. Stand Jan. 2018. Duisburg.

10.4 Expertengespräche und schriftliche Mitteilungen

DUISPORT (2017): Schriftliche Mitteilung zur Beleuchtung der Baustelle während der Bauzeit, per E-Mail am 11. Dezember 2017

BRENNER BERNARD INGENIEURE GMBH (2017b): inhaltliche Nachfragen zum Lärmaktionsplan, telef. Gespräch mit Frau Weise am 23. November 2017

LANDKREIS MEIßEN, UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE (2017): Angaben zu genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß 4. BImSchV im Untersuchungsgebiet, per E-Mail am 02.11.2017

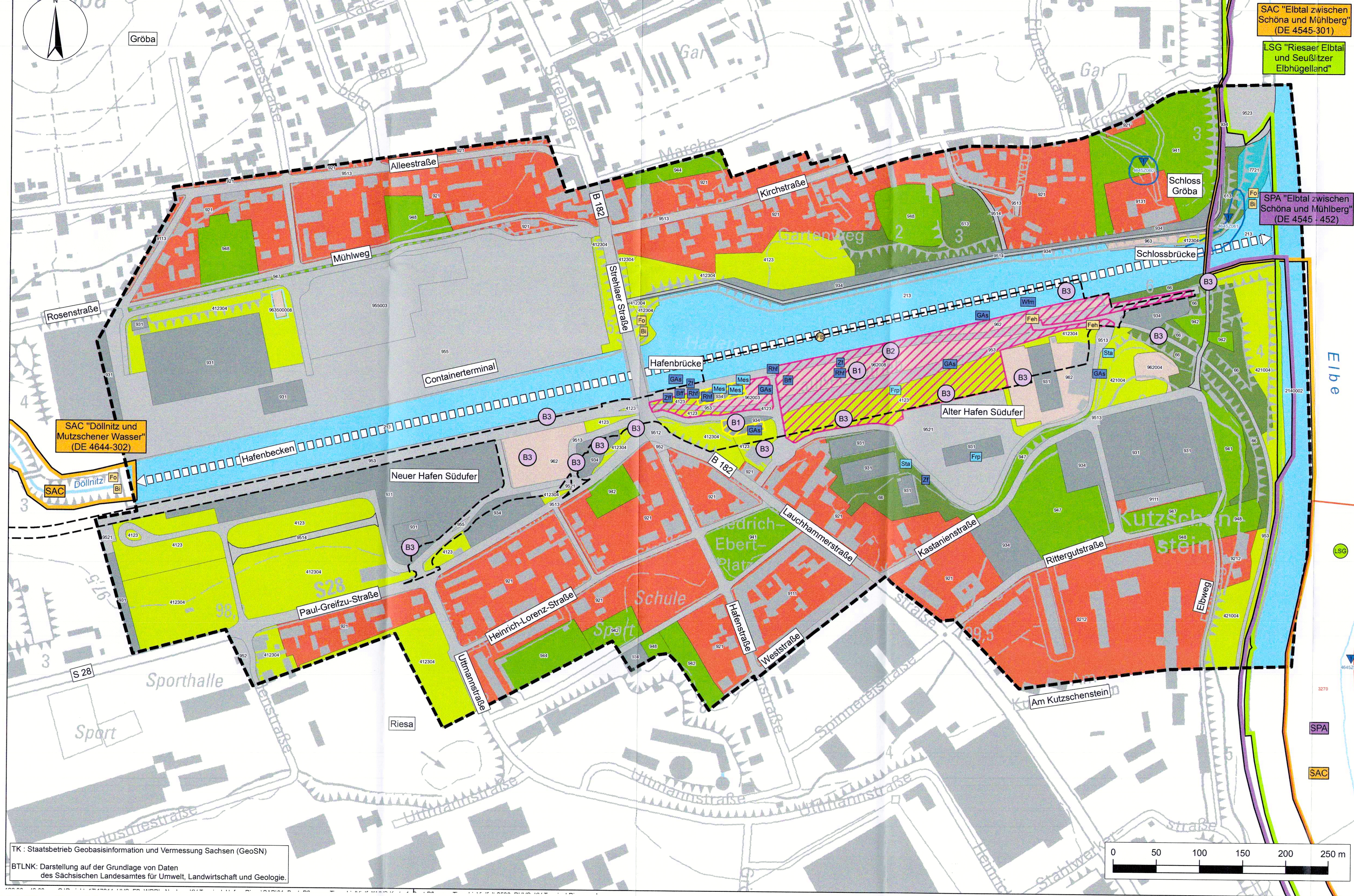
SÄCHSISCHES OBERBERGAMT (2017): Bergbehördliche Mitteilung zu unterirdischen Hohlräumen, Halden, Restlöchern oder Bergbauberechtigungen, schriftl. Mitteilung vom 16.11.2017

11 Anhang

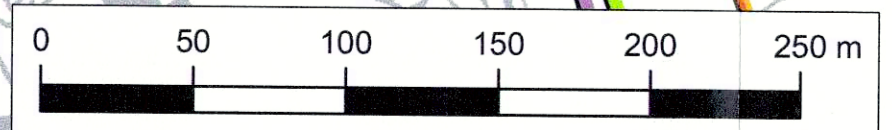
11.1 Biotoptypen

Code	Bezeichnung
Gewässer	
213	Kanal
2140002	Fluss, künstliche Befestigung, Uferverbauung
Grünland, Ruderalflur	
4123	Ruderales Grasflur
412304	Ruderales Grasflur mit Gehölzaufwuchs
421004	Ruderalflur, Staudenflur, trocken-frisch mit Gehölzaufwuchs
Baumgruppen, Hecken, Gebüsch	
613	Feldgehölz/Baumgruppe (dicht/geschlossen), 100m ² bis 1ha, Laubreinbestand
66	Gebüsch
Wälder und Forsten	
7721	Weichholzauwald
Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen	
9111	Blockrand- und Zeilenbebauung
9113	Einzel- und Reihenhaussiedlung
9131	Schloss
921	städtisches Mischgebiet
9212	sonstige städtische Mischgebiete
931	Industrie- und/oder Gewerbegebiet
934	technische Infrastruktur (Hochwasserschutzanlage)
941	kleinere Parkanlagen
942	Sport- und Freizeitanlagen
944	Kleingartenanlage
947	Abstandsfläche, gestaltet
948	Garten, Gartenbrachen, Grabeland
9512	Bundesstraße
9513	sonstige Straße
9514	Wirtschaftsweg, sonstige Wege
952	Platz
9521	Parkplatz, sonstige Plätze (versiegelt)
9523	Parkplatz, sonstige Plätze (unversiegelt)
953	Bahnanlage (Gleisanlagen und Bahnbetriebsgelände)
955	Hafenanlage
955003	Hafenanlage mit ruderalem Saum
962	Lagerflächen
962003	Lagerflächen mit Ruderalvegetation

Code	Bezeichnung
962004	Lagerflächen mit Gehölzaufwuchs
962008	Lagerflächen mit Pioniervegetation
963	Aufschüttung (Hochwasserschutzanlage)
963500008	Ablassstelle, Güllebecken, Spülbecken, Regenwasserauffangbecken, auf Verkehrsfläche/Bahn/Straße/ Flugplatz



TK: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)
 BTLNK: Darstellung auf der Grundlage von Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.



Bestand Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIelfALT

Verbindliche Festsetzungen

SCHUTZGEBIETE

Europäische Schutzgebiete

- SAC SAC - Special Area of Conservation (FFH-Gebiet (Fauna Flora Habitate))
- SPA SPA - Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)

Nationale Schutzgebiete

- LSG Landschaftsschutzgebiet

Bestand

PFLANZEN

Biotoptypen

2 Gewässer

- 21 Fließgewässer
- 213 Kanal
- 2140002 Fluss, künstliche Befestigung, Uferverbauung

4 Grünland, Ruderalflur

- 41 Wirtschaftsgrünland
- 4123 Ruderale Grasflur
- 412304 Ruderale Grasflur mit Gehölzaufwuchs
- 42 Ruderalflur, Staudenflur
- 421004 Ruderalflur, Staudenflur, trocken-frisch mit Gehölzaufwuchs

6 Feldgehölze und Gebüsche

- 61 Feldgehölz / Baumgruppe
- 613 Feldgehölz/Baumgruppe (dicht/geschlossen), 100m² bis 1ha, Laubreinbestand
- 66 Gebüsch

7 Wälder und Forsten

- 77 Feuchtwald
- 7721 Weichholzwald

9 Siedlung, Gewerbe, Grünflächen, Verkehrsflächen

- 9111 Blockrand- und Zeilenbebauung
- 9113 Einzel- und Reihenhauseinsiedlung
- 9131 Schloss
- 921 städtisches Mischgebiet
- 9212 sonstige städtische Mischgebiete
- 931 Industrie- und/oder Gewerbegebiet
- 934 technische Infrastruktur (Hochwasserschutzanlage)
- 941 kleinere Parkanlagen
- 942 Sport- und Freizeitanlagen
- 944 Kleingartenanlage
- 947 Abstandsfläche, gestaltet
- 948 Garten, Gartenbrachen, Grabeland
- 9512 Bundesstraße
- 9513 sonstige Straße
- 9514 Wirtschaftsweg, sonstige Wege
- 952 Platz
- 9521 Parkplatz, sonstige Plätze (versiegelt)
- 9523 Parkplatz, sonstige Plätze (unversiegelt)
- 953 Bahnanlage (Gleisanlagen und Bahnbetriebsgelände)
- 955 Hafenanlage
- 955003 Hafenanlage mit ruderalem Saum
- 962 Lagerflächen
- 962003 Lagerflächen mit Ruderalvegetation
- 962004 Lagerflächen mit Gehölzaufwuchs
- 962008 Lagerflächen mit Pflanzenvvegetation
- 963 Aufschüttung (Hochwasserschutzanlage)
- 963500008 Ablassstelle, Güllebecken, Spülbecken, Regenwasseraufangbecken, auf Verkehrsfläche/Bahn/Straße/Flugplatz

- Geschützt nach § 21 SachsNatSchG
- 46452061 Nummerierung (vgl. UVS Kap. 3.2.1.5)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- Lebensraum
- 3270 Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände Chenopodion rubri (p.p.) und Bidenton (p.p.)
- potentielle Zauneidechsenhabitatfläche
- potentielles Bruthabitat von Gebäudebrütern

TIERE (planungsrelevant)

- Fledermäuse
 - Bff Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus*
 - GA5 Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*
 - Rhf Rauhauffledermaus *Pipistrellus nathusii*
 - Wfm Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*
 - Zf Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*
 - Zff Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*
- Brutvögel
 - Frp Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*
 - Mes Mehlschwalbe *Delichon urbica*
 - Sta Star *Sturnus vulgaris*
- Säuger
 - Bi Biber *Castor fiber*
 - Feh Feldhase *Lepus europaeus*
 - Fo Fischotter *Lutra lutra*

Faunistische Funktionsbeziehungen

- großräumige faunistische Funktionsbeziehung
- Fischotter / Biber (Wanderkorridor nachgeordneter Bedeutung, unterliegt starker Vorbelastung, durch Hafenbecken und Hochwasserschutzwänden)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des Untersuchungsgebietes
- Grenze des Vorhabengebietes

AUSWIRKUNGEN

Konfliktschwerpunkt

- B1 Konfliktschwerpunkt (vgl. UVS Kap. 7.5.2.2)

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58 • 01067 Dresden

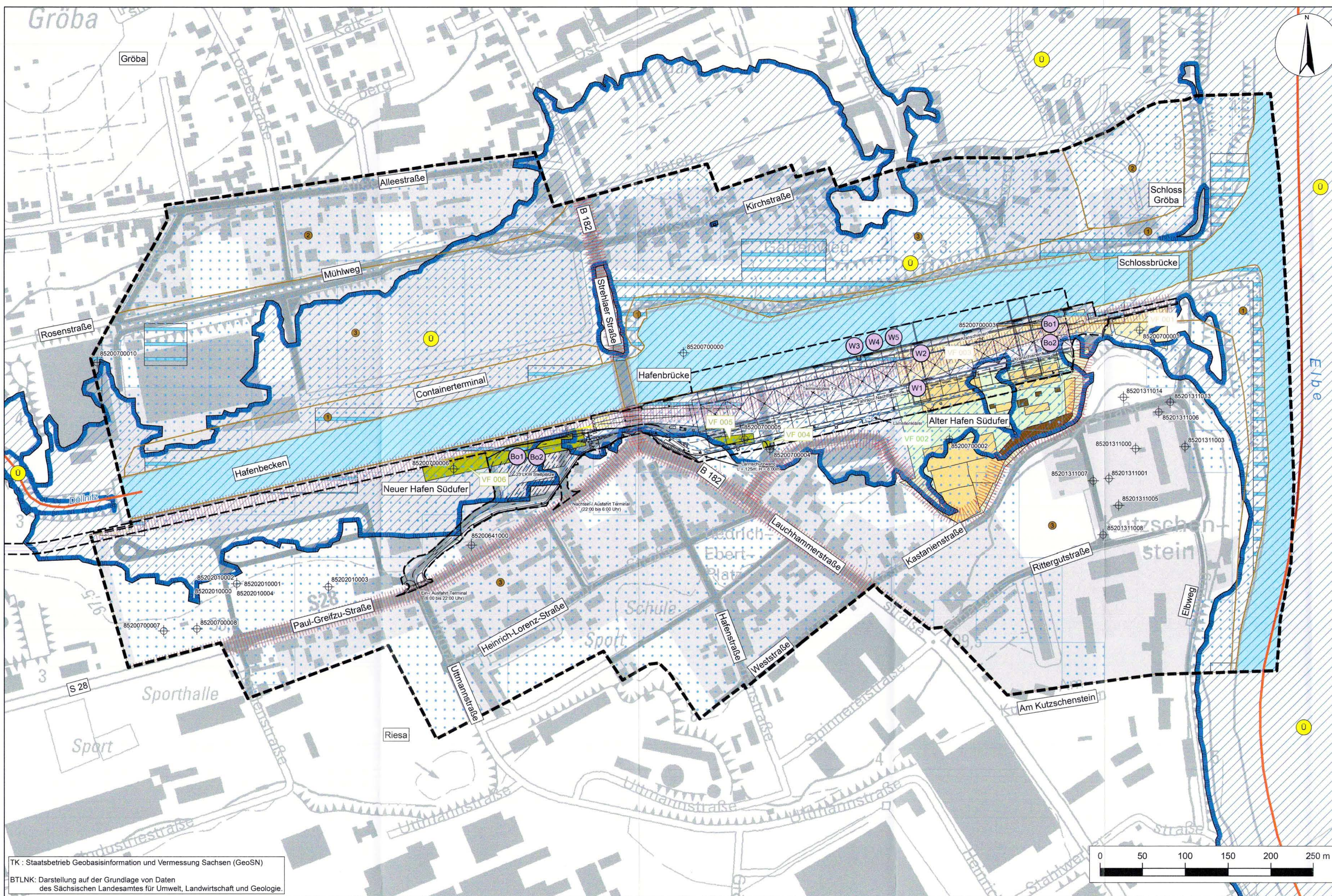
bearbeitet 12.03.2018 Ehrlich gezeichnet 12.03.2018 Wagner geprüft 12.03.2018 Hintemann	12.03.2018 Radbeul, den.
---	-----------------------------

Hafen Riesa KV-Terminal
 AUFGESTELLT 26.03.2018

Genehmigungsplanung - Planfeststell.

Neubau eines KV - Terminals im Hafen Riesa "Alter Hafen" Tektur - Umweltverträglichkeitsstudie 1. Tektur	Planfestgestellt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen Az.: 32-0522/434/15 vom 14. Oktober 2024 Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt: Dresden, 16. Oktober 2024
--	--

Maßstab: 1 : 2.500	gezeichnet:	geprüft:	gesehen:	Bestand und Auswirkungen Tiere, Pflanzen, die biol. Vielfalt
-----------------------	-------------	----------	----------	---



Bestand und Auswirkungen Fläche, Boden und Wasser

BODEN

Bestand

Bodentypen

- Gley-Paternia aus Auenlehm
- Regosol aus Lösslehm/Bauschutt
- Stark bis vollständig anthropogen überformte Böden

WASSER

Schutzgebiete und verbindliche Festsetzungen

- Überschwemmungsgebiet

Bestand

Grundwasser (Quelle: LfULG 2017i)

- Grundwassernahe Bereiche < 2 m

Geschüttheit / Verschmutzungsempfindlichkeit (Quelle: LfULG 2017h)

- nicht geschützt (hohe Verschmutzungsempfindlichkeit)

Oberflächengewässer

- Fließgewässer

Gewässerstrukturgüte (Quelle: LfULG 2017j)

- unverändert (nicht vorhanden)
- gering verändert (nicht vorhanden)
- mäßig verändert (nicht vorhanden)
- deutlich verändert (nicht vorhanden)
- stark verändert (nicht vorhanden)
- sehr stark verändert
- vollständig verändert

VORBELASTUNGEN

- Altlasten (vgl. UVS, Kap. 3.3.3) (Quelle: LRA Meißen 2017b)

Altlasten (Quelle: BIB - BOLDUAN INGENIEURBÜRO 2014)

- Stand der Untersuchungen 1998
- Historische Erkundung (Stand: 1998)
 - Orientierende Erkundung (Stand: 1998)
 - Abgeschlossene Sanierung (Stand: 1998)

Altlastenverdachtsflächen 1992

- schwach kontaminiert
- stark kontaminiert
- lineare Hauptemissionsquelle (Vorbelastungsband beidseitig 25 m vom Fahrbandrand)
- Straßen
- Siedlungsfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des Untersuchungsgebietes
- Grenze des Vorhabengebietes

AUSWIRKUNGEN

Konfliktschwerpunkt

- Konfliktschwerpunkt Boden (vgl. UVS Kap. 7.5.3.2)
- Konfliktschwerpunkt Wasser (vgl. UVS Kap. 7.5.4.2)

Bauherr:

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58 • 01067 Dresden

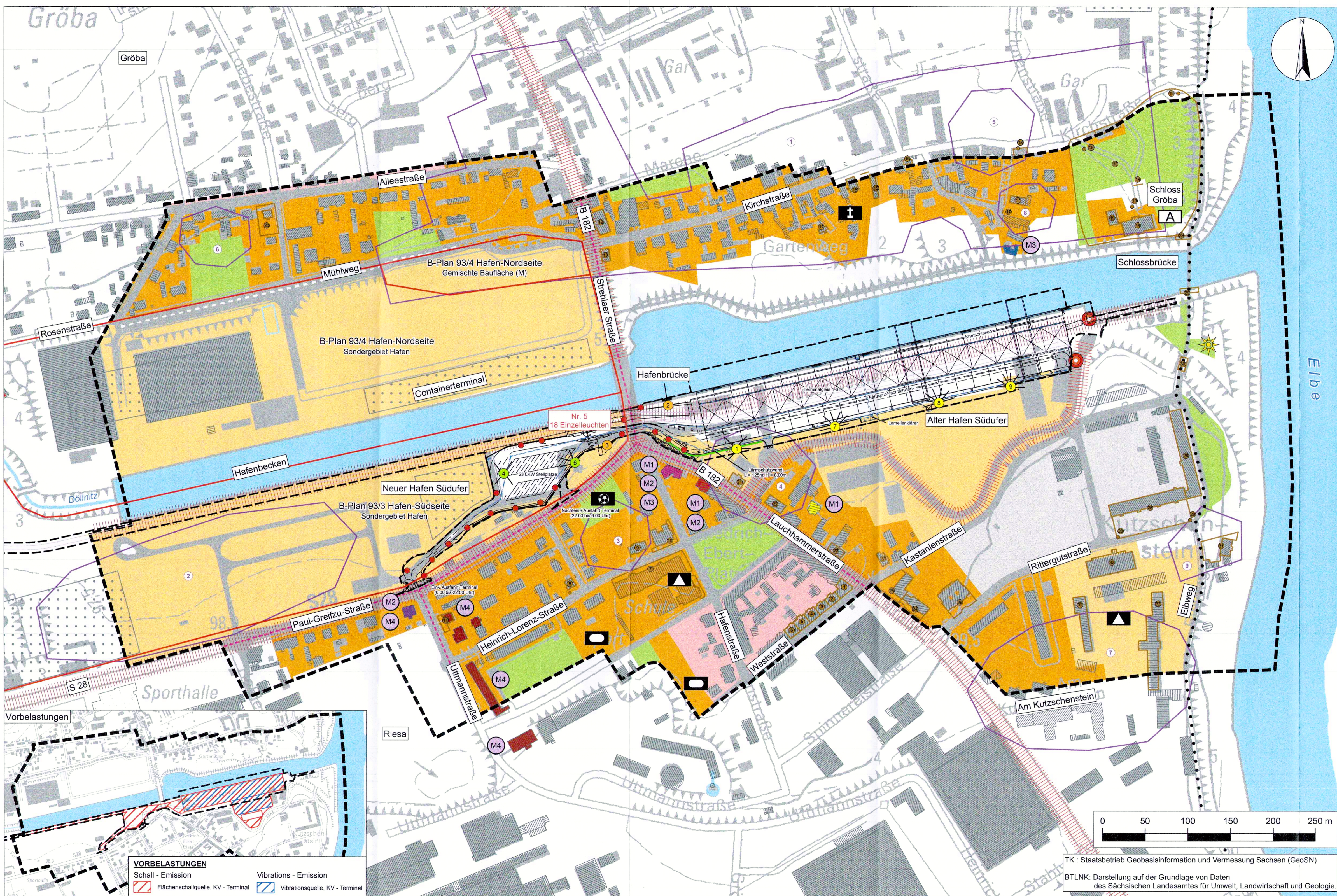
Wichernstraße 1b 01445 Radebeul	bearbeitet	12.03.2018	Schönwälder
Telefon 0351.892007-0 Telefax 0351.892007-9 info@plan-l.de	gezeichnet	12.03.2018	Wagner
	geprüft	12.03.2018	Hintemann
		12.03.2018	<i>Hintemann</i> Unterschrift

Hafen Riesa KV-Terminal
AUFGESTELLT 26.03.2018

Genehmigungsplanung - Planfeststellungsantrag nach §19 AFG

Maßstab: 1 : 2.500	gezeichnet:		<p>Planfestgestellt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen Az.: 32-0522/434/15 vom 14. Oktober 2024 Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt: Dresden, 16. Oktober 2024</p>
	geprüft:		
	gesehen:		
			Bestand und Auswirkungen Fläche, Boden und Wasser

TK: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)
 BTLNK: Darstellung auf der Grundlage von Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.



Bestand und Auswirkungen Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Verbindliche Festsetzungen

Geltungsbereiche von Satzungen §§ 9, 34, 35 BauGB

Bestand

(Quelle: Entwurf des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Riesa, Stand: September 2017)

Wohnen und Arbeiten

- Wohnbauflächen
- Gemischte Baufläche
- Sonderbaufläche
- Gewerbliche Baufläche

Flächen für den Gemeinbedarf

- Altersheim
- Kirche
- Schule

Erholen

Ausgewiesene Freizeiteinrichtungen

- Spielplatz
- Sportanlage

Siedlungsnah Freiräume mit Bedeutung für die wohnungsnah Feiernabenderholung

- Kleingartenbereich, siedlungsnah Grünfläche, kleine Parkanlage
- Überregionaler Radweg
- Aussichtspunkt

KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Verbindliche Festsetzungen

- Kultur-, Bau- und Bodendenkmal (punkthafte Darstellung) (vgl. UVS, Kapitel 3.8.1)
- Kultur-, Bau- und Bodendenkmal (linienhafte Darstellung) (vgl. UVS, Kapitel 3.8.1)
- Kultur-, Bau- und Bodendenkmal (Flächendarstellung) (vgl. UVS, Kapitel 3.8.1)

Bestand

Kulturgüter

- archäologisches Denkmal (vgl. UVS, Kapitel 3.8.1)

VORBELASTUNGEN

Emissions-/Immissionsbedingte Vorbelastungen

- punktueller Emittent (vgl. UVS, Kapitel 3.5.4)
- linearer Emittent (vgl. UVS, Kapitel 3.5.4)
- Flächenquelle Lärm (Peutz Consult: Schalltechnisches Gutachten, Stand: Februar 2018)

Weitere Vorbelastungen siehe Extra-Darstellung links unten im Lageplan

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des Untersuchungsgebietes
- Grenze des Vorhabengebietes

AUSWIRKUNGEN

Schall - Emission

- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Lärmschutzwand

Licht - Emission (vgl. nachfolgende Tabelle)

Masterleuchten mit Standort - Nr. und Masthöhe

- 37 m
- 16 m
- 12 m
- 8 m

Nr.	Einzelleuchten/Mast	Anzahl Strahler	Lichtstrom/Strahler (in Lumen)	gesamter Lichtstrom (in Lumen)
1	Mast	6	90.000	540.000
2	Mast	3	10.700	32.100
3	Mast	1	90.000	90.000
4	Mast	4	17.500	70.000
5	18 Einzelleuchten	1	10.700	10.700
6	Mast	3	17.500	52.500
7	Mast	6	90.000	540.000
8	Mast	6	90.000	540.000
9	Mast	7	90.000	630.000

Immissionsorte

- kritischer Immissionsort verkehrsbedingter Lärmwirkungen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege
- kritischer Immissionsort baubedingter Lärmwirkungen
- kritischer Immissionsort betriebsbedingter Lärmwirkungen sowie verkehrsbedingter Lärmwirkungen entlang der LKW-Zufahrts-/Abfahrtswege
- kritischer Immissionsort betriebsbedingter Blendwirkungen
- kritischer Immissionsort bau- und betriebsbedingter Lärmwirkungen sowie betriebsbedingter Blendwirkungen
- kritischer Immissionsort bau- und betriebsbedingter Lärmwirkungen

Konfliktschwerpunkt

- Konfliktschwerpunkt Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (vgl. UVS, Kapitel 7.5.1.2)

Bauherr:

SBO
Sächsische Binnenhäfen
Oberelbe GmbH

Magdeburger Straße 58 • 01067 Dresden

bearbeitet	12.03.2018	Ehrlich
gezeichnet	12.03.2018	Wagner
geprüft	12.03.2018	Hintermann

Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

12.03.2018
Radebeul, den

Unterschrift

SBO
Sächsische Binnenhäfen
Oberelbe GmbH

Hafen Riesa KV-Terminal

AUFGESTELLT 26.03.2018

Genehmigungsplanung - Planfeststellungsbeschluss gem. § 49 Abs. 1 S. 1

Neubau eines KV - Terminals im Hafen Riesa "Alter Hafen"

Tektur - Umweltverträglichkeitsstudie
1. Tektur

Maßstab: 1 : 2.500

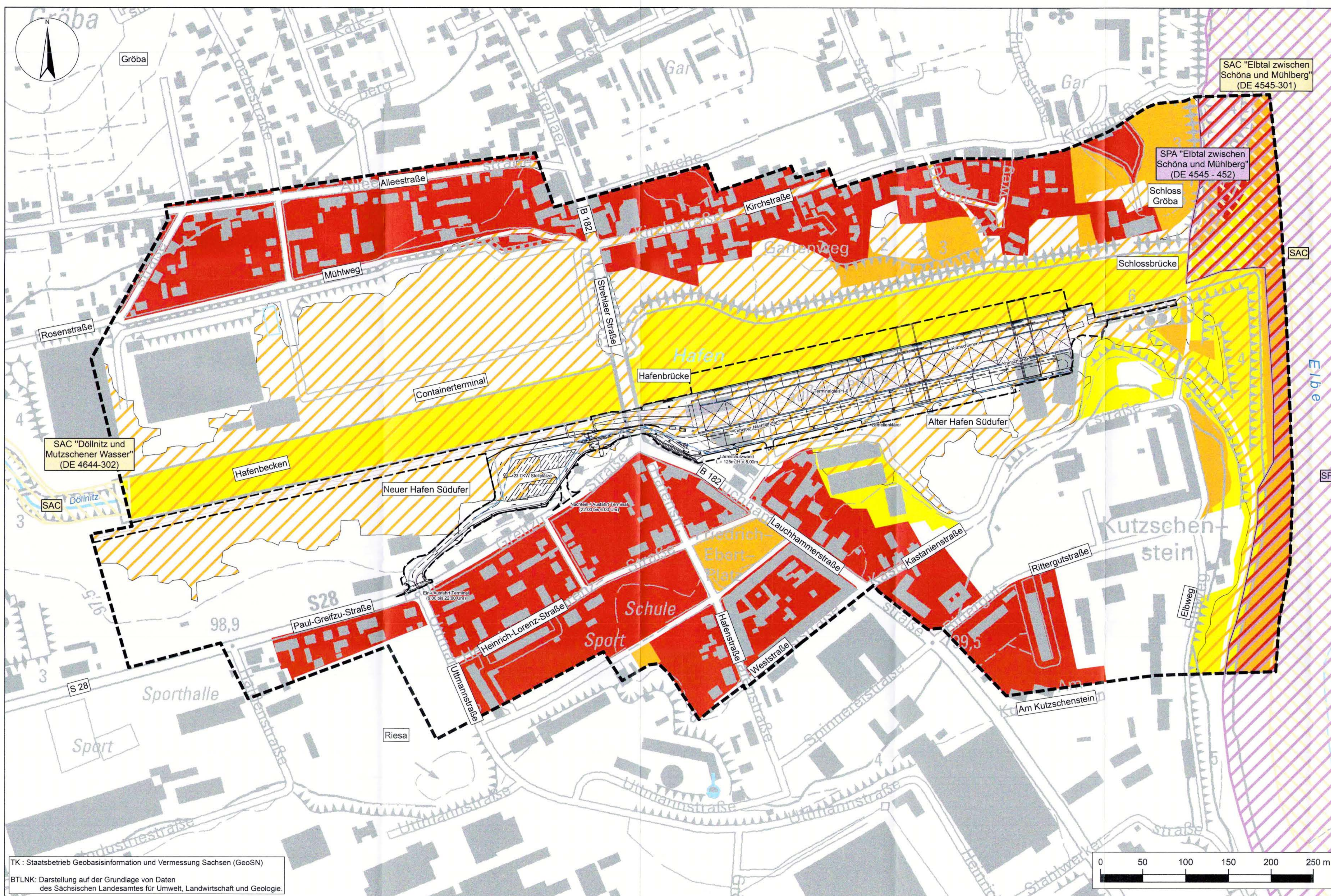
gezeichnet: _____
geprüft: _____
gesehen: _____

Planfestgestellt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen Az. 32-0522/434/15 vom 14. Oktober 2024
Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt.
Dresden, 16. Oktober 2024

im Auftrag

Bestand und Auswirkungen Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

TK : Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)
BTLNK: Darstellung auf der Grundlage von Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.



Raumwiderstandskarte

ABLEITUNG DES RAUMWIDERSTANDES

- sehr hoch - Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung
- Wohn- und Mischgebiete
- FFH-Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg"
- SPA " Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg"
- hoch - Biotoptypen mit hoher Bedeutung
- Oberflächengewässer hoher Bedeutung (Elbe)
- Kleingartenanlagen, Grün- und Sportanlagen
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Elbe (gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG)
- mittel - Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung

SACHVERHALTE ZUR DIFFERENZIERUNG DES RAUMWIDERSTANDES

- Schutzgebiete**
- SAC - Special Area of Conservation (FFH-Gebiet (Fauna Flora Habitats))
 - SPA - Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des Untersuchungsgebietes
- Grenze des Vorhabengebietes

TK : Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)
 BTLNK: Darstellung auf der Grundlage von Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Bauherr:

SBO
Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58 • 01067 Dresden

bearbeitet	12.03.2018	Ehrlich
gezeichnet	12.03.2018	Wagner
geprüft	12.03.2018	Hintemann

12.03.2018
Radebeul, den

Hintemann
Unterschrift

SBO
Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH

Hafen Riesa KV-Terminal

AUFGESTELLT 26.03.2018

Genehmigungsplanung - Planfeststellung

Neubau eines KV - Terminals im Hafen Riesa "Alter Hafen"

Tektur - Umweltverträglichkeitsstudie
1. Tektur

Planfestgestellt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen
Az. 32-0522/434/15
vom 14. Oktober 2024
Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt:
Dresden, 16. Oktober 2024

Hintemann
Im Auftrag

Maßstab:	gezeichnet:		
1 : 2.500	geprüft:		
	gesehen:		

Raumwiderstand

1
2
3
4
5
6
7
8
9
0

*Reggen
2015*

Herst.-Nr. 1496
Best.-Nr. 121 0601 12



www.blauer-engel.de/uz56



Soennecken

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH



Neubau eines KV-Terminals
im Hafen Riesa, Alter Hafen

Umweltverträglichkeitsuntersuchungen

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE



Landschaftsarchitekturbüro Roggan
Dr. Thomas Ranneberg
SGL Querschnittsplanung

Dresden, den 27.05.2015

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag



Auftraggeber Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Auftragnehmer Landschaftsarchitekturbüro Roggan
Fährstraße 6
01279 Dresden
Telefon 0351 2522134
post@roggan-la.de

Dresden, im Mai 2015

INHALT

Verzeichnisse

1. Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Vorplanung, Varianten	1
1.3 Allgemeine Vorhabensbeschreibung	2
1.4 Lage des Vorhabens, Standorthinweise und Untersuchungsraum	3
1.5 Zielsetzung, methodische Hinweise	4
2. Planungsgrundsätze und übergeordnete Vorgaben	6
2.1 Vorhandene und geplante Raumnutzungen und Raumfunktionen	6
2.2 Raumstrukturelle und Standortentwicklungsziele	6
2.3 Schutzgebiete	8
3. Raumanalyse: Darstellung und Bewertung der Schutzgüter	9
3.1 Methodische Hinweise	9
3.2 Kriterien der Raumempfindlichkeit	9
3.3 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	20
3.4 Boden	36
3.5 Wasser	38
3.6 Klima / Lufthygiene	40
3.7 Landschafts- und Ortsbild, Erholung, Kulturlandschaft	41
3.8 Mensch, Kultur- und Sachgüter	43
3.9 Entwicklungstendenzen ohne das Vorhaben (Status-Quo-Prognose)	44
4. Erweiterte Prüfung der Standortvarianten	47
4.1 Vorbemerkung	47
4.2 Methodik	47
4.3 Variantenanalyse	48
4.4 Fazit Standort- und Variantenanalyse	59
5. Wirkungsprognose Vorzugsvariante	63
5.1 Methodik der Wirkungsprognose	63
5.2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	63
5.3 Beschreibung und Bewertung der Konflikte	69
5.4 Wechselwirkungen	77
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	79
6.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	79
6.2 Boden	81
6.3 Grundwasser	82
6.4 Oberflächengewässer	82
6.5 Klima und Lufthygiene	83

6.6	Landschafts- und Ortsbild	83
6.7	Mensch: Schallschutz für die Wohnumgebung	84
6.8	Kultur- und Sachgüter	85
7.	Wirkungsprognose NATURA 2000	86
7.1	Wirkungsprognose für FFH-Gebiete	86
7.2	Wirkungsprognose für das SPA-Gebiet	86
8.	Weiterführende Planung	88
9.	Gesamteinschätzung Umweltverträglichkeit	89
9.1	Prüfung der Planungsalternativen (Variantenanalyse)	89
9.2	Prüfung der Vorzugsvariante	89
9.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	91
9.4	Abschließende Beurteilung der Umweltverträglichkeit	96

Kartenteil

Karte	Thema
1	Realnutzung/Biotoptypen
2	Tiere und Pflanzen
3	Boden und Wasser
4	Mensch, Kultur- u. Sachgüter
5	Variantenanalyse
6	Konflikte

TABELLEN

Tabelle 3.2—1: Wirkfaktoren von Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben	10
Tabelle 3.2—2: Schutzgüter gemäß UVPG	11
Tabelle 3.3—1: Bewertung von Biotoptypen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere	23
Tabelle 3.3—2: Regenerierbarkeit von Biotoptypen	25
Tabelle 3.3—3: Prüfungskulisse Tierartenschutz	31
Tabelle 3.3—4: Vogelvorkommen im Untersuchungsraum [7] [8]	34
Tabelle 3.4—1: Oberflächennahe Untersgrundsituation (geologisches Normalprofil)	37
Tabelle 3.8—1: Leistungsfähigkeit/Bedeutung des Siedlungspotentials	44
Tabelle 4.3—1: Immissionsbelastungen im Wirkungsbereich der Varianten 2 und 3	56
Tabelle 4.4—1: Variantenvergleich (für variantenspezifisch abweichende Ausprägungen)	61
Tabelle 5.2—1: Mögliche Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	65
Tabelle 5.3—1: Mögliche Licht-Immissionsbelastungen durch Aufhellungen und Blendwirkung	73
Tabelle 5.3—2: Mögliche Lärmbelastungen	76

ABBILDUNGEN

Abbildung 1.5—1: Übersicht Planungsraum	5
Abbildung 1.5—2: Übersicht Plangebiet und Untersuchungsraum	5
Abbildung 2.2—1: Auszug 7. Entwurf Flächennutzungsplan Stadt Riesa	7
Abbildung 4.3—1: Kernzonen der 3 Standortvarianten	49

ARBEITSGRUNDLAGEN UND LITERATUR

- [1] Landesentwicklungsplan Sachsen 2013
- [2] Duisport 2015, Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“, Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren (Ordner 1 und 2)
- [3] Genehmigungsunterlagen beim Vorhabensträger
1. Modernisierung mit Umnutzung eines Gebäudes im Hafen Riesa; Baugenehmigung BA/0038/2014, Große Kreisstadt Riesa, 13.08.2014
 2. Neubau einer Funktionshalle mit Verkehrsanlagen für den Containerservicebereich im Hafen Riesa; Baugenehmigung BA/0035/2014, Große Kreisstadt Riesa, 13.11.2014
 3. Errichtung Trafogebäude; Baugenehmigung BA/0083/2014, Große Kreisstadt Riesa, 19.02.2015
- [4] REP Regionaler Planungsverband "Oberes Elbtal/Osterzgebirge", Regionalplan (Amtlicher Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009 vom 19.11.2009)
- [5] Stadtverwaltung Riesa 2013, 7. Entwurf zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans
- [6] Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung 2001 (BMVBS)
- [7] Eigner 2014; Faunistisches Gutachten zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals ...
- [8] GUB Ingenieur AG 2014; Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau eines KV-Terminals ...
- [9] Obermeyer 2011; FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg'; FFH-Vorprüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [10] Obermeyer 2011; SPA-Vorprüfung für das SPA-Gebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg'; SPA-Vorprüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [11] Obermeyer 2011; LBP (Bestands- und Konfliktplan); Biotopkartierung nördlich Hafenbeckens im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [12] Sächs. Verband für Fledermausforschung und -schutz e.V. 2008; Faunistische Analyse Fledermäuse im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [13] Peper 2012; Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Elbhafens Riesa als Wanderkorridor für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Döllnitz; Faunistische Analyse Biber und Fischotter im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [14] Obermeyer 2011; Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [15] Schemel 1985, Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Großprojekten. Beiträge zur Umweltgestaltung
- [16] Kaule 1986, Arten- und Biotopschutz
- [17] Blab 1993, Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 24
- [18] FFH-RL, Europäische Fauna - Flora -Habitat-Richtlinie mit Anhängen
- [19] VSch-RL, Europäische Vogelschutz-Richtlinie mit Anhängen
- [20] Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg', Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung Natur, Landschaft, Boden, 10/2006
- [21] Auszug aus der Arten-Datenbank, Überlassung durch Obermeyer (2011), Abfrage im Rahmen der saP für das HWS-Vorhaben Elbe-Riesa-Gröba der LTV
- [22] Sächs. LA f. Umwelt und Geologie (1999), Rote Liste Sachsen ...(Vögel)

- [23] Bundesbodenschutzgesetz und zugehörige Verordnungen
- [24] Bundesnaturschutzgesetz
- [25] Sächsisches Naturschutzgesetz
- [26] Baugesetzbuch
- [27] Sächsisches Abfallgesetz
- [28] Geotechnischer Bericht zum Vorhaben für den Scoping-Termin vom 6.8.2013 (Anlage 8 des Erläuterungsberichtes)
- [29] Bolduan 2014, Bodenergänzungsgutachten und komplexe Zusammenfassung aller bislang am vorgesehenen Baustandort aus geotechnischer Sicht ausgeführten Untersuchungen und dgl. mit Gründungsgutachten
- [30] Intergeo 2014, Konzeption Grundwassermessstellen
- [31] Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-Ausgleichsverordnung – NatSchAVO) 1995/2002
- [32] Landschaftsarchitektur Roggan 2008, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zur Ausweisung eines Industriegebietes Riesa (RIO)- Umweltverträglichkeitsstudie
- [33] Sächsisches Wassergesetz - SächsWG
- [34] TA Lärm 1998, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
- [35] DIN 18005 Schallschutz im Städtebau (1987)
- [36] Dr. Brenner Ing.-Gesellschaft 2014, Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen, Erweiterung verkehrsplanerisches Gutachten
- [37] Dr. Brenner Ing.-Gesellschaft 2012, Verkehrsplanerisches Gutachten zur Errichtung eines neuen Container-Terminals im Hafen Riesa
- [38] Pfützte/Niederleig/u.A. 2013, Einwendungen vom 4.12.2013 gegen den 7. Flächennutzungsplan der Stadt Riesa
- [39] Peutz Consult 2014, Lichtimmissionsuntersuchung zum geplanten KV-Terminal im Hafen Riesa
- [40] Peutz Consult 2014, Erschütterungstechnische Untersuchung zum geplanten KV-Terminal im Hafen Riesa
- [41] TBL Dresden GbR 2014, Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen
- [42] Anzeige einer Altanlage Hafen Riesa, Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH, Dresden, 14.04.1992
- [43] BMV 1995, Bundesministerium für Verkehr: Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau; ergänzend: BMVBS 2008 Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS) – unbestätigt, inzwischen gebräuchlich
- [44] LTV Sachsen 2011; Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV [Obermeyer]
- [45] Stellungnahme LRA Meißen 2014-11-20 auf Anfrage des mit der UVS beauftragten Büro Roggan bezüglich der Beurteilung der Empfindlichkeit des Migrationskorridors für Biber und Fischotter (Aktenlage Büro Roggan: UVS/Hafen Riesa/UVS/Abstimmungsmap/UNB/Mail14-11-20 Antwort / Herr Pfeiffer)
- [46] Stellungnahme LRA Meißen 2013-09-26 zur Vorbereitung des Scopingtermins, S.2 (zur Flächen- und Bauvorsorge)

ABKÜRZUNGEN

AFB / saP	Fachbeitrag Artenschutz / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
AL	Altlasten
BauGB	Baugesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMV, BMVBS	Bundesministerium für Verkehr bzw. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
dBA	dB(A), bewerteter Schalldruckpegel unter Anwendung des A-Frequenzfilters
DTV, DTV in Kfz/24	durchschnittlicher täglicher Verkehr
FFH/ FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat (Bezug: EU-Richtlinie, Natura2000-Schutzgebiete)
FNP	Flächennutzungsplan
GE	Gewerbegebiet (Planzeichen-Verordnung BauGB)
GI	Industriegebiet (Planzeichen-Verordnung BauGB)
GW	Grundwasser
ha	Hektar
HQ 100	statistisch im Durchschnitt alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis
HW, HWS	Hochwasser, Hochwasserschutz
IG	Industriegebiet
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfUG, LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie bzw. für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LTV	Landestalsperrenverwaltung
LKW	Lastkraftfahrzeuge
m ²	Quadratmeter
NatSchAVO	Natuschutzabgaben-Verordnung
NHN	Normalhöhennull, das Nullniveau der Höhen über dem Meeresspiegel im Deutschen Haupthöhennetz 1992
REP	Regionaler Entwicklungsplan
saP / SAP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SächsAbfG	Sächsisches Abfallgesetz
SächsBodSchG	Sächsisches Bodenschutzgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SBO	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (Dresden)
SPA	special protected area (Bezug: Natura2000, Vogelschutzgebiete)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TEU	Twenty-Foot Equivalent Unit, Umschlagsmaßeinheit (Standardcontainer)
V .. (Nr.)	Bezeichnung / Nr einer Vermeidungsmaßnahme
uF	unter Flur (Bodenoberfläche)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bundesgesetz)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bundesgesetz)

1. Aufgabenstellung und Zielsetzung

1.1 Veranlassung

Das von der Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) auf der Nordseite des Neuen Hafens Riesa betriebene Containerterminal für die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW (dreifach kombinierter Verkehr: trimodales KV-Terminal) hat seine Kapazitätsgrenze erreicht. Prognosen erwarten noch erhebliche Steigerungsraten. Die SBO plant deshalb einen umfassenden Neubau und die Modernisierung der Anlagen am Standort Alter Hafen, der sich im Rahmen der Vorplanung als einzig machbar erwiesen hat.

Der Neubau soll nach gegenwärtiger Planung bis 2018/19 erfolgen.

Für das Vorhaben waren bis Mitte 2012 bereits diverse Fachgutachten zu wichtigen Umweltproblemen erstellt worden. Im Zuge der planungsrechtlichen Klärung der Verfahrensweisen mit der zuständigen oberen Genehmigungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen (Dienststelle Dresden), wurde die Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens – zumindest für Teile des Vorhabens - erkennbar und ein Scoping-Termin (§5 UVPG) vereinbart.

Im Zuge dieses Termins und seiner Feststellungen wurde der fachlich erforderliche gutachterliche Untersuchungsrahmen deutlich erweitert.

Zudem empfahl die Landesdirektion die Anfertigung einer Umweltverträglichkeitsstudie, die die vielschichtigen gutachterlichen Aussagen und sonstigen UVPG-rechtlich relevanten Schutzgutaspekte in einer umfassenden und kompakten Darstellung für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufbereitet.

1.2 Vorplanung, Varianten

Abseits der Festlegung der Landes- und regionalpolitischen Entwicklungsziele (s.u. Planungsrechtliche Grundlagen) ist die SBO laufend um die Nutzungsoptimierung der von ihr bewirtschafteten Hafen- und Anschlussflächen bemüht, wobei neben den eigenbetrieblichen auch diverse Ansprüche von pachtvertraglich gebundenen Fremdnutzern zu berücksichtigen sind (spezifische Nutzung von Lager- und/oder Umschlagflächen einschließlich Entwässerung, Verladetechnik, Straßen- und Gleisanschluss, Hafennutzung, Errichtung bzw. spezifische Nutzung von Gebäuden usw.).

Da die Nutzungsziele und die entsprechenden Einrichtungen in der Regel unterschiedliche und teilweise relativ kurze Laufzeiten haben – wesentlich sind die Planungshorizonte nach Maßgabe der Einschätzungen von Marktverhältnissen und der Struktur und Kontinuität von Lieferbeziehungen und natürlich der wirtschaftliche Erfolg -, unterliegen die Hafenflächen einer relativ starken Nutzungsdynamik im Sinne eines zwar langsamen, aber ständigen und durch die SBO zu steuernden Flächenrecyclings.

Mit der Entscheidung des sächsischen Kabinetts im Sommer 1995 zur Entwicklung der sächsischen Binnenhäfen zu leistungsstarken Schnittstellen der Verkehrsträger an der Oberelbe, beginnt auch im Hafen Riesa die sukzessive Modernisierung und Aktivierung der Hafenanlagen und Verladetechnik und die Revitalisierung der Gewerbebrachen im Hafen.

Dieser Prozess ist knapp 20 Jahre später noch sehr intensiv, zumal im Rahmen der Aktualisierung des Landesentwicklungsplans die Beschlusslage des Kabinetts von 1995 bestätigt und hinsichtlich des Hafens Riesa konkretisiert wird: „Z 3.6.3 Im Hafen Riesa ist ein neues Terminal für den kombinierten Verkehr zu bauen.“ [1 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013]

Die Vorplanungen zur Kapazität, Auslegung und verkehrlichen Vernetzung eines solchen Terminals im Hafen Riesa und zu der diesbezüglichen Flächenverfügbarkeit im Hafengelände

laufen bereits seit 2007. Als mögliche Standorte für die Errichtung des neuen Terminals wurden 3 Varianten untersucht ([2], S 16f.):

1. Ausbau des bestehenden Terminals auf der Nordseite „Neuer Hafen“
2. Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Neuer Hafen“
3. Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Alter Hafen“

Auswahlkriterien waren:

- a) geforderte Umschlagkapazität mindestens 100.000 TEU/Jahr
- b) 3-Schichtbetrieb bei Einhaltung der Lärmrichtwerte
- c) Trimodalität

Zusätzlich wurden einige Lärmschutzbedingungen geprüft.

Die Varianten 1 und 2 boten weder eine ausreichende Kapazitätserweiterung, noch war auf Grund der Lage zu umliegenden Wohngebieten die Einhaltung der nächtlichen Lärmrichtwerte möglich, bei Variante 2 nur mit einer 8 m hohen Lärmschutzwand zur Abschirmung der Wohnnutzungen des südlich hinter der Paul-Greifzu-Straße angrenzenden Mischgebietes.

Als Vorzugsvariante wurde daher die Variante 3 weiter verfolgt, für die inzwischen die Entwurfsunterlagen und Fachgutachten für die Planfeststellung vorliegen.

Bei der ohnehin erforderlichen Erneuerung der überalterten Kaimauer am Alten Hafen, durchgeführt im Zeitraum IV/2011 bis I/2013, wurden die geplanten Geländehöhen der Vorzugsvariante bereits berücksichtigt.

Die vorliegende Untersuchung dient auch der umweltrechtlichen Querschnittsprüfung der 3 Varianten bzw. der Variantenauswahl. (siehe 4. Variantenanalyse)

1.3 Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Geplant ist der Neubau eines trimodalen KV-Terminals, also eines Containerterminals für die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW. Für den Neubau werden etwa 90 % des Geländes des Alten Hafens vollständig überbaut und versiegelt, nahezu sämtliche vorhandenen Einrichtungen (Gleise, Gebäude, Medien usw.) werden selektiv zurückgebaut bzw. umgesetzt. (vgl. Übersichtskarte zum EB [2], Ordner 2, 2.1)

Erhalten und teils nur ergänzt wird die an der südlichen Grenze liegende hafeninterne Straße, die große Halle 1 wird zu etwa einem Drittel rückgebaut; das Verwaltungsgebäude nebst Umfeld bleibt weitgehend unverändert.

Die südlich auskragende, etwa 1,2 ha große unversiegelte Fläche wird im Rahmen des Investitionsvorhabens "Neubau einer Funktionshalle mit Verkehrsanlagen incl. Container-Abstellplätzen" in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren beplant, wobei der Bereich zu 80 % mit Stellflächen und einer großen Halle überbaut werden soll. ([3] Genehmigungsunterlagen des Vorhabensträgers)

Mit der Errichtung und Inbetriebnahme des geplanten trimodalen Container-Terminals mit 2 Portalkränen und der vorgesehenen funktionellen und zeitlichen (3-Schicht-Betrieb) Organisation soll und wird der Containerumschlag im Hafen Riesa deutlich steigen. 2010, also kurz vor Beginn der Bauarbeiten an der Neuen Kaimauer, betrug der Containerumschlag im Hafen Riesa ca. 40.000 TEU, wobei der größte Teil bis heute über den Neuen Hafen Nord abgewickelt wird.

Die Umschlagkapazität steigt also sukzessive bis auf das 2,5-fache der derzeitigen Kapazität (Planungshorizont 2025), wobei auf Grund der deutlich höheren Leistungsfähigkeit der Portalkräne gegenüber den beiden vorhandenen konventionellen Drehkränen im Neuen Hafen der gesamte Containerumschlag zukünftig auf den neuen Portalkränen im Alten Hafen liegen wird.

Die damit verbundene Aktivitätssteigerung des Standorts *Alter Hafen* ist mit der Zunahme von einigen erheblich störenden Einflüssen für die Umgebung verbunden:

- Mit der Steigerung des Containerumschlagvolumens steigen sukzessive die Lärmemissionen am Standort durch Rangierbetrieb, Kranbewegungen, Containeraufnahmen und -absetzungen sowie durch LKW-An- und Abfahrten; mit diesen Vorgängen sind teilweise auch Erschütterungen verbunden, die in der näheren südlichen Umgebung wahrzunehmen sein werden;
- dem ansteigenden Containerumschlag in Verbindung mit LKW-Transporten entsprechend werden auch die Lärmemissionen auf den Zufahrtstraßen der näheren Umgebung steigen;
- mit der Inbetriebnahme der Portalkräne und der LKW-Stellplätze und -zufahrten werden lichtstarke Beleuchtungsanlagen in Betrieb genommen, die weitgehend unabhängig vom Umschlagvolumen betrieben werden;

1.4 Lage des Vorhabens, Standorthinweise und Untersuchungsraum

Standorthinweise, Lagebeschreibung

Bundesland	Freistaat Sachsen
Landkreis	Riesa - Großenhain
Stadt / Gemeinde	Stadt Riesa / Ortsteil Gröba
Gemarkung	Gröba
Lage	Gauß - Krüger - Koordinaten, Bessel - Ellipsoid:
Hochwert	von ⁵⁶ 87 677 bis ⁵⁶ 88 070
Rechtswert	von ⁴⁵ 89 090 bis ⁴⁵ 90 015

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Riesa, die für das Vorhaben benötigten Grundstücke auf der Gemarkung Gröba.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der für die schutzgutspezifische räumliche Darstellung abgegrenzte Untersuchungsraum trägt den potentiellen Wirkungsreichweiten Rechnung, zu deren Darstellung bestimmte empfindliche Nutzungen im Umfeld einbezogen werden müssen. In der Regel sind hier die Immissionsprognosen - vor allem die Schallausbreitung - hinsichtlich empfindlicher Siedlungsbereiche maßgebend. Die Abgrenzung ist diesbezüglich schwierig, da sich bei dem in der Vorplanung umrissenen Vorhaben die verschiedenen Aktivitäten (Verladen, Umsetzen, LKW-Verkehr usw.) nach Maßgabe des Lageplans mit verschiedener Intensität auf 900 m Länge und bis zu 200 m Breite verteilen.

In dieser Studie wurden daher zur Abgrenzung die von den Fachgutachtern als relevant eingestuft Immissionsstandorte für Lärm, Licht und Erschütterungen herangezogen.

Im Übrigen gibt die TA-Lärm hinsichtlich der Verlärmung umliegender Straßenzüge durch den Ziel- bzw. Quellverkehr des Vorhabens einen 500-m-Radius um das Vorhaben zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzansprüchen der anliegenden Nutzung vor. Eine entsprechende Erweiterung ist an den besonders belasteten Straßenzügen vorgesehen.

Der Untersuchungsraum ist insofern schutzgutspezifisch verschieden, muss aber aus darstellungsmethodischen Gründen vereinheitlicht werden: Er umfasst nach Vorgaben des BMV im

Querschnitt einen Bereich von 300 bis 500 m im Umfeld des Vorhabens. Die besonders belasteten Straßenverläufe werden gesondert herausgestellt. Auch andere wesentliche Konfliktsituationen außerhalb dieses kartografisch bedingten Untersuchungsraumes werden in geeigneter Weise dargestellt. (vgl. Abbildungen auf den Folgeseiten)

1.5 Zielsetzung, methodische Hinweise

Die Umweltverträglichkeitsstudie zu gewerblichen Vorhaben soll mit ihren Methoden, nämlich

- der Analyse und Wertung von Schutzgütern im Sinne §2 (1) UVPG2010 sowie der Flächennutzungen und Landschaftsfunktionen im Wirkungsumfeld eines Vorhabens,
- der Ableitung ökologisch definierter Raumwiderstände gegenüber gewerblichen oder industriellen Bauvorhaben und Flächennutzungen sowie der Abgrenzung raumwiderstandsarmer Zonen,
- der raumbezogenen Wirkungsfolgenabschätzung für die einzelnen Varianten bzw. Nutzungsoptionen sowie
- der variantenspezifischen Prüfung von Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern sowie der Prüfung von Kompensationschancen für unvermeidbare Beeinträchtigungen

zur Findung möglichst umweltverträglicher standortspezifischer Nutzungskonzepte beitragen, dieselben in ihrer landschafts- und umweltbezogenen Bedeutung gewichten und vergleichen und damit Empfehlungen im Rahmen der Gesamtabwägung geben.

Im Vordergrund steht also die Suche nach einer umweltrechtlich möglichst konfliktarmen Bauungs- und Nutzungskonzeption für das Plangebiet.

Die Vorhabensplanung ist im vorliegenden Fall jedoch weit fortgeschritten, sodass die Zielsetzung einen besondere Zuschnitt bekommen muss:

Variantenanalyse

Die Standortentscheidung, die dem Entwurf zur Planfeststellung (Plafe) zu Grunde liegt, ist bislang unter primär technisch-logistischen Gesichtspunkten getroffen worden; Umweltaspekte wurden zunächst nur unsystematisch und beiläufig erwogen bzw. die bauflagten umweltspezifischen Begutachtungen bezogen sich alle auf den Vorzugsstandort. Die Abwägung zu Gunsten der Vorzugsvariante ist insofern unter zusätzlicher Berücksichtigung der Kriterien des UVPG zu überprüfen.

Wirkungsfolgenabschätzung

Für die vollständige Wirkungsfolgenabschätzung, also die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (§6 (3) Nr. 3 UVPG2010) aller die Aktivierung des Standorts Alter Hafen betreffenden Vorhaben, ist nunmehr der konkrete Plafe-Entwurf in Verbindung mit den parallel geführten und baugenehmigungsrechtlich bereits zugelassenen und in der Realisierung befindlichen Vorhaben zu betrachten. [3]

Hier ist auch zu prüfen, ob die hierzu vorgelegten Darstellungen und Gutachten als ausreichend im Sinne des gebotenen Prüfungsquerschnitts gemäß UVPG gelten können.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

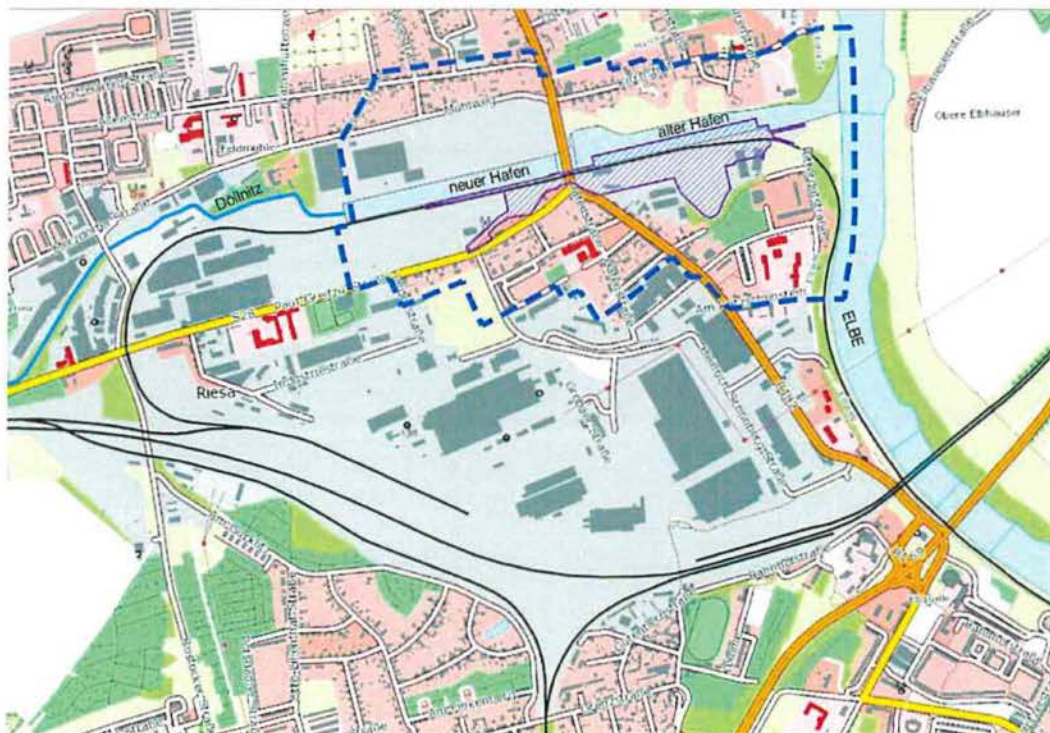
Schließlich sind die die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu erläutern und Vorschläge zu weiteren Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls auch zum Ausgleich oder Ersatz von naturschutzrechtlich relevanten Eingriffen in Natur und Landschaft zu machen. (§6 (3) Nr. 2 UVPG2010)

Abbildung 1.5—1: Übersicht Planungsraum



Quelle: Sächsisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation: Geoportal Sachsen (2012)

Abbildung 1.5—2: Übersicht Plangebiet und Untersuchungsraum



Quelle: Sächsisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation: Geoportal Sachsen (2012)

2. Planungsgrundsätze und übergeordnete Vorgaben

2.1 Vorhandene und geplante Raumnutzungen und Raumfunktionen

Naturraum

Der Untersuchungsraum liegt auf der Grenze zwischen dem nordsächsischen Platten- und Hügelland und dem Riesa-Torgauer Elbtal (Mannsfeld/Richter 1995) auf dem Gebiet der ehemaligen Döllnitzau an der Einmündung in die Elbe.

Eine differenzierte Analyse der naturräumlichen Rahmenbedingungen kann hier unterbleiben, da sie für die Beurteilung des relativ kleinen und städtisch bzw. gewerblich geprägten Standortes keine oder nur geringe Bedeutung hat. Auf Besonderheiten der Landschaft, etwa hinsichtlich der Bodenformationen oder klimatischer Bedingungen, wird im Einzelfall hingewiesen.

Nutzungsstruktur und -konflikte

Das Vorhaben und der Untersuchungsraum liegen im Spannungsfeld historisch gewachsener und konfliktreicher Nachbarschaften zwischen gewerblich-industrieller und kleinstädtisch geprägter Bau- und Nutzungsformen. Die damit zusammenhängenden Planungskonflikte sind auch Gegenstand der aktuellen Diskussion um den 7. Entwurf zur Flächennutzungsplanung.

Dies gilt auch für das Vorhaben selbst: Die vorgesehene Intensivierung der Hafennutzung bildet einen Teil der gewerblich-industriellen Wachstumsstrategie der Stadt Riesa, neben der Aktivierung von Brachflächen im Hafengelände und im weiteren Umfeld und dem Ausbau verschiedener vorhandener Unternehmenstandorte.

Die Auseinandersetzungen ranken sich wohl um die Tatsache, dass das gewerblich Entwicklungspotential in Gröba auf Grund der historisch gewachsenen Strukturen (Stahlwerke / Kohlebeschaffung über die Elbe aus Böhmen – und die Folgeentwicklungen) so günstig erscheint, dass die bestehenden kleinstädtischen, teils dörflichen Siedlungsoasen in Bedrängnis kommen bzw. schleichend geopfert werden könnten.

Für die Planung am Alten Hafen gilt dies tendenziell auch. Spätestens seit 1998 ist die Hafenvverwaltung bemüht, die Leistungsfähigkeit der Hafenanlagen zu steigern und das anliegende Hafengelände hierfür entsprechend einzusetzen oder zu verpachten. Die umliegenden Mischgebiets-, Sozial- und Wohnnutzungen wirken hier vor allem mit ihren immissionsschutzrechtlich gebotenen Schutzansprüchen als tendenziell begrenzende Faktoren für die angestrebte, deutlich intensivere Hafennutzung.

Die Planungssituation im Untersuchungsraum und im näheren Umfeld ist geprägt durch mehrere Ansätze zur Intensivierung der Flächennutzung und zur Aktivierung von langjährig existierenden Brachflächen, für Produktionszwecke, Lagernutzung sowie für den Güterverkehr.

2.2 Raumstrukturelle und Standortentwicklungsziele

Der Landesentwicklungsplan 2012 (geänderter Entwurf für das Beteiligungsverfahren, Kabinettsbeschluss vom 25. Sept. 2012) sieht unter Pkt. 3.5 „Binnenschifffahrt“, Z 3.5.2 und Z 3.5.3 vor: „Die Häfen in Riesa ... sind, auch in ihrer Funktion als Schnittstelle zwischen der Binnenschifffahrt und den Verkehrsträgern Straße und Schiene, in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.“ / „Im Hafen Riesa ist ein neues Terminal für den kombinierten Verkehr zu bauen.“ [1]

Der Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge [4 REP 1. Gesamtfortschreibung 2009] ist hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Vorgaben von Bedeutung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Siedlungskörpers sowie außerhalb folgender im REP ausgewiesener Restriktionsbereiche:

- Sichtexponierter Elbtalbereich ([4] Karte 2)
- Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume ([4] Karte 5)
- Regional bedeutsame avifaunistische Bereiche sowie Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Arten ([4] Karte 6)
- Festgesetzte (LSG, FFH-, SPA-Gebiete) oder geplante Schutzgebiete ([4] Karte C)

Dagegen befindet sich das Vorhaben innerhalb folgender Restriktionsbereiche des REP:

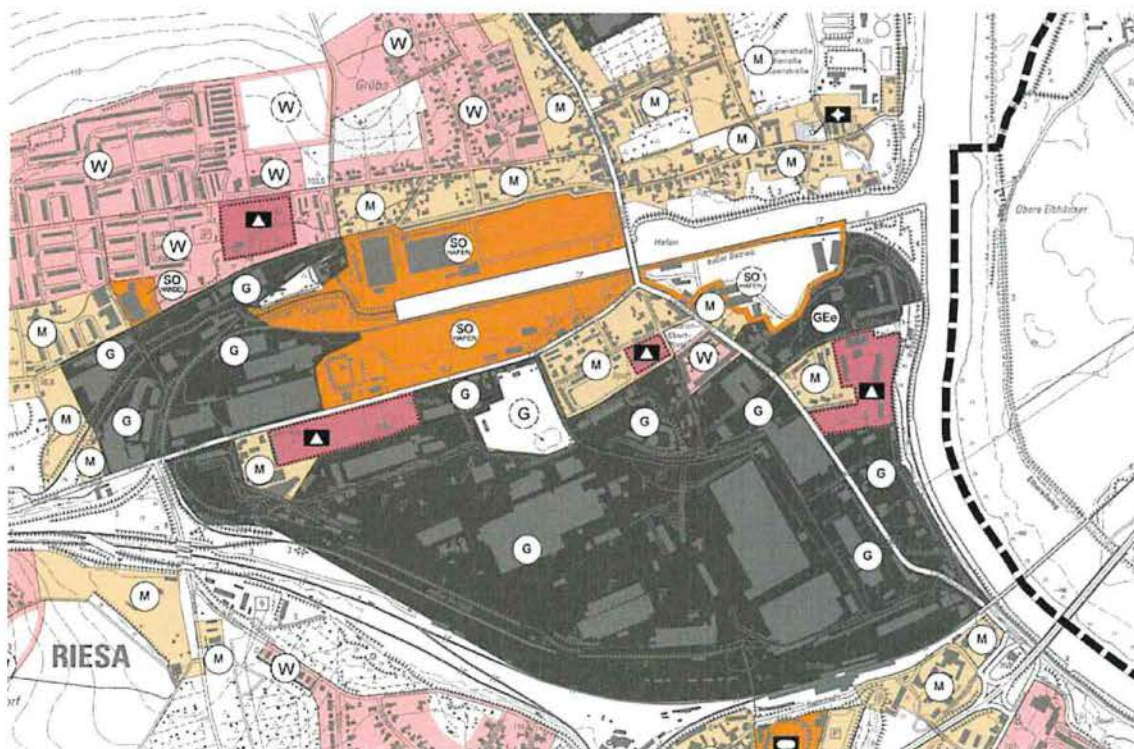
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ([4] Karte 2, 3)
- Überschwemmungsgebiet gem. § 100 Abs. 1, 1a, 3 und 5 SächsWG an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung (RP DD Umweltfachbereich Radebeul 2007) (REP Karte 3, 24)
- Regionaler Schwerpunkt Fließgewässersanierung ([4] Karte 4)
- Gebiet mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung ([4] Karte 7)
- Archäologische Fundstellen ([4] Karte 18)

Die Inanspruchnahme der im Regionalplan ausgewiesenen Restriktionsbereiche und die daraus ableitbaren Konflikte werden im Zuge der anstehenden naturschutzfachlichen Unterlagenerstellung geprüft und bewertet.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Stadt Riesa (vgl. nachfolgende Abbildung) besteht ein unbestätigter Entwurf zum FNP ([5] 7. Entwurf des FNP, Stand Oktober 2013). Er weist den Hafen als Sondergebiet Hafen (SO) aus. Die nördlich angrenzenden Stadtflächen sind im Wesentlichen als Misch- und Wohngebiete ausgewiesen, die südlich angrenzenden als Misch- und Gewerbegebiete sowie als Schulstandorte.

Weiter südlich grenzt der Industriepark Riesa, u. a. mit Standorten des Stahlwerkes, an.

Abbildung 2.2—1: Auszug 7. Entwurf Flächennutzungsplan Stadt Riesa



Quelle: Stadtverwaltung Riesa (Stand Oktober 2013)

Die derzeit aktivsten Gebietseinflüsse im Untersuchungsraum einschließlich der damit verbundenen verkehrlichen Effekte gehen aus von

- dem hier zu prüfenden Vorhaben
- den seitens der SBO geplanten Veränderungen auf der Südseite des Neuen Hafens
- den Hochwasserschutzmaßnahmen der Landestalsperrenverwaltung auf der Nordseite des Alten Hafens
- der flächennutzungspolitischen Auseinandersetzung um die zukünftige Nutzung des geplanten Gewerbegebietes südlich des Neuen Hafens
- den Produktionserweiterungen im Industriegebiet, insbesondere bei EFS Elbe-Stahlwerke Feralpi.

2.3 Schutzgebiete

Für das Untersuchungsgebiet sind nachfolgend benannte Schutzgebietsausweisungen relevant (vgl. hierzu die räumliche Darstellung in den schutzgutbezogenen Themenkarten) :

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- | | |
|-----|--|
| LSG | Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland:
sehr großes Gebiet, dessen Grenze unmittelbar vor der Hafenausfahrt verläuft |
| LSG | Riesaer Döllnizaue (geringe Relevanz):
die Grenze endet westlich in etwa 1.000 m Entfernung vom Einlauf der Döllnitz in den Hafen |

Gebiete gemeinsamer Bedeutung gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)

- | | |
|----------|---|
| 4545-301 | Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg:
sehr großes Gebiet, dessen Grenze unmittelbar vor der Hafenausfahrt verläuft |
| 4644-302 | Döllnitz und Mutzschener Wasser:
größeres, weit ins Hinterland greifendes Gebiet, das mit einem sehr schlanken, auf das Gewässer der Döllnitz beschränkten Ausläufer am westlichen Hafeneende ausläuft |

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) gemäß §10 Abs. 6 BNatSchG im Freistaat Sachsen

- | | |
|----------|--|
| 4545-452 | Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg:
sehr großes Gebiet, dessen Grenze unmittelbar vor der Hafenausfahrt verläuft |
|----------|--|

Denkmalschutz

Als festgesetztes Denkmalschutzgebiet im Sinne größerflächiger Sachgesamtheiten des flächenhaften Schutzanspruchs innerhalb des Untersuchungsraums besteht die

Schloss- und halböffentliche Parkanlage Riesa-Gröba
(Tagespflegeeinrichtung und betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz)

Archäologische Fundstellen und Reservate

Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich um die alt-historischen Siedungsspuren in der Döllnizaue an der Elbe bei Gröba. (vgl. [5] FNP-Entwurf Oktober 2013);

Der Vorhabensbereich ist davon randlich betroffen.

Bei der Baurechtserteilung sind entsprechende Auflagen zu erteilen.

3. Raumanalyse: Darstellung und Bewertung der Schutzgüter

3.1 Methodische Hinweise

In der Raumanalyse werden die Schutzgüter gemäß § 2 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ihrer Bedeutung entsprechend innerhalb des Untersuchungsraumes erfasst und bewertet. Das Wesentliche in dieser Arbeitsphase ist also die schutzgutspezifisch bzw. fachgutachterlich bewertete Empfindlichkeit und Bedeutung der im UVPG benannten Schutzgüter, ihre verbale und kartografische Darstellung. Dabei sind die absehbaren relevanten potentiellen Wirkfaktoren insoweit wesentlich, als sie auf die potentielle Betroffenheit der Schutzgüter weisen und damit auf die passenden Erfassungskriterien für die Beurteilung ihrer Empfindlichkeiten.

Auf der Folgeseite findet sich eine Tabelle, die die Wirkfaktoren, mit denen bei einem Gewerbe- oder Industrie-Gebiet zu rechnen ist, benennt.

Üblicherweise werden bei der projektbezogenen Analyse die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die bauzeitbedingten Wirkungen können ganz erheblich sein, sind aber eben temporär und von daher in der gegenwärtigen Planungsphase weniger wichtig. In der Regel handelt es sich um ähnliche Faktoren wie die anlage- und betriebsbedingten. Bei speziellen Vorhaben sind aber Vorgänge denkbar, die nur in der Bauphase auftreten und u.U. besonders heikel sind (z.B. Baustraßen, Umfluter bei Wasserbaumaßnahmen). Insofern sollten im Rahmen dieser UVS gegebenenfalls entsprechende Hinweise für die folgende Planungsebene gegeben werden.

3.2 Kriterien der Raumempfindlichkeit

Wesentlich für die schutzgutspezifische und dann auch die aggregierte Raumwiderstandsbewertung ist die räumliche Darstellung (und inhaltliche Begründung) der nach Maßgabe ihrer Bedeutungen und räumlich konkreten Empfindlichkeiten bestimmten Schutzbedürftigkeiten der einzelnen Schutzgüter, und zwar als konkrete Raumnutzungsansprüche (Flächennutzung, Erhaltungszustand von Flächenqualitäten im Sinne mehr oder weniger äußerlich bzw. untergründig beeinflusster Nutzungs- oder Entwicklungszustände).

In der Tabelle 3.2.2 nach [6] M UVS 2001 (anschließend an Tabelle 3.2.1 auf den Folgeseiten) findet sich eine Zusammenstellung für die Schutzgüter gemäß UVPG nach Erfassungskriterien, Bedeutungen, Empfindlichkeiten, Fachplanungsinhalten und Informationsquellen. Hinsichtlich der Empfindlichkeiten ist auf Einflüsse abgestellt, die bei ‚naturfernen‘ Landschaftsveränderungen durch Siedlungs- und Infrastrukturobjekte eine Rolle spielen.

Tabelle 3.2—1: Wirkfaktoren von Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben

potentielle Wirkfaktoren	quantitative und qualitative Dimensionen
Baubedingte Wirkfaktoren (nachrangig)	
vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Baustraßen etc.	Die baubedingten Wirkfaktoren lassen sich zur Linien- und Standortfindung nur abschätzen. Sofem jedoch über die Wahl der Bauverfahren und das Betriebssystem unterschiedliche Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, sind diese konkreter zu erfassen (z. B. Schildvortrieb, Errichtung einer Spundwand).
temporäre(r) Grundwasserabsenkung, -stau	
Gewässerquerung, -ausbau, -umverlegung	
Bodenverdichtung, -veränderung	
Schadstoffe, Einleitungen	
Lärm, Erschütterungen	
Anlagebedingte Wirkfaktoren	
Flächenverlust durch Versiegelung	Flächen in m ² , ha
Flächenbeanspruchung insgesamt	
Flächenbeanspruchung durch Bodenablagerungen, Entnahmestellen	überschlägige Flächenangaben
Bodenbewegungen (Bodenabtrag, -auftrag, -umlagerung etc.), Bodenverdichtung, -veränderung, Bodenerosion	überschlägige Flächen-, Volumenangaben
Regenwasserabfluss: Mengenaspekt	überschlägige Angaben für Nebenflächen, Flächen des fließenden und des ruhenden Verkehrs sowie von Lager und sonstigen versiegelten oder teilversiegelten Flächen Art des Entwässerungssystems (u.a. Retention) Entwässerungsdynamik (Regenereignisse) und Vorflutregelung
Grundwasserabsenkung, -stau durch div. Tiefbau, Bauwerksgründung, Erschließungsstraßen und Brücken etc.	überschlägige Angaben zur Grundwasserstandsänderung
Gewässerquerung, -ausbau, -verlegung, Gewässerneubau	Art der Querung Länge der Querung in Meter / Kilometer Art des Ausbaus, der Verlegung
Zerschneidung oder Störung von Schutzgut- bzw. Funktionsbereichen und -beziehungen (z.B. Kalt-/ Frischluftabflussbahnen, Tierlebensräume und -wanderwege, Landschaftsbildräume und deren Überformung, Schutzgebiete)	Störungsareale in m ² /ha durch Überbauung und Denaturierung, Zerschneidungslängen in m durch Gebäude, Einschnitte, Dämme, Brücken, Stützmauern, Zäune und sonstige Bauwerke; Aussagen zu Restflächen
komplexe Veränderung des lokalen Landschaftscharakters durch die gesamte Anlage	überschlägige Angaben zur Landschaftsüberprüfung

potentielle Wirkfaktoren	quantitative und qualitative Dimensionen
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Lärm	überschlägige Angaben zu Menge / Umfang und Ausbreitung sowie Immissionshöhen
Luftschadstoffe (Nähr- und Schadstoffe)	
Licht	
lokalklimatisch wirksame Abwärme	
zusätzlicher Verkehr	DTV in Kfz/24 h nach Art und Zeitverteilung
Regenwasserabfluss von Flächen wie oben: Stoffbelastungsaspekt	Überschlägige Angaben nach Belastungstyp, Schadstoffdepositionsrisiken, potentieller Abwasserbelastung (z.B. Taumittleinsatz) Art der Vorreinigung Entwässerungsdynamik (Regenereignisse) Abwasserreinigungstechnik i.V.m. Vorflutregelung
Brauchwasserbedarf nach Art	überschlägige Angaben nach Nutzungstyp (lokale Förderung o.ä.m.)
Prozessabwasser zur Entsorgung nach Art	überschlägige Angaben nach Nutzungstyp Art der Vorreinigung
diverse Wirkungen aus Störfällen	überschlägige Angaben zu potentiellen Störfällen und Auswirkungen
komplexe Veränderung des lokalen Landschaftscharakters durch Gebietsaktivitäten	überschlägige Angaben zur Gebietsaktivität (Fahrzeuge, Schall, Beleuchtung usw. im Tages- bzw. Wochenrhythmus)

Die nachfolgende Tabelle dient zur allgemeinen Orientierung. Sie lässt aber auch erkennen, welche Aussagen samt räumlichen Verortungen verlangt sind.

Tabelle 3.2—2: Schutzgüter gemäß UVPG
 auf den Folgeseiten

Tabelle 3.2—2: Schutzgüter gemäß UVPG nach Erfassungskriterien, Bedeutungen, Empfindlichkeiten, Fachplanungsinhalten u. Informationsquellen

Schutzgut Ziele und Funktionen	Erfassungskriterien/ Indikatoren	Bedeutung	Empfindlichkeit gegen- über ...	Schutzgebiete und fach- planerische Zielsetzun- gen	vorwiegende Quellen
Menschen Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungs- und Wohnflächen - eventuell Siedlungsdichte - Freiflächen im Wohnbereich - innerörtliche Funktionsbeziehungen - Art und Intensität der baulichen Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion (im Sinne von Unge-störtheit, Verfügbarkeit, Belastungsarmut usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung von Funktionsbeziehungen - Lärm - Licht - Abgasbelastung - Erschütterung 	<ul style="list-style-type: none"> - baurechtliche Gebietskategorien - festgesetzte Infrastruktur- und Wohnfolgeeinrichtungen - Schallschutznormen (TA Lärm, DIN 18005) - weitere Immissions-schutznormen 	<ul style="list-style-type: none"> - topographische Karten - Bauleitpläne - Kreis- und Stadtentwicklungspläne - Verkehrsentwicklungspläne - Generalverkehrspläne - Grünordnungspläne - Schallimmissionspläne - Lärminderungspläne - staatliche und kommunale Baulastträger - eigene Erhebungen
Erholen	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen mit Erholungseignung (aus Schutzgut Landschaft) - Erholungsnutzungen (Art, Umfang, Intensität) - Erholungsinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung (im Sinne von Unge-störtheit, Verfügbarkeit, Belastungsarmut usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung - Lärm - Licht - Abgasbelastung - Erschütterung - Veränderungen des Landschaftsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsgebiete, Erholungsschwerpunkte, Wanderwege u. Ä. - Erholungswald, Wald mit Erholungsfunktion - LSG, Naturparke - Verordnungen, Satzungen - Schallschutznormen (DIN 18005) - ... 	<ul style="list-style-type: none"> - topographische Karten - Bauleitpläne - Kreis- und Stadtentwicklungspläne - Grünordnungspläne - Landschaftsplanung - Landschaftsrahmenplanung - Regionalplanung - spezielle Erholungsplanungen - Fremdenverkehrsämter - Waldfunktionskarten - eigene Erhebungen

Tabelle 3.2—2: Schutzgüter gemäß UVPG nach Erfassungskriterien, Bedeutungen, Empfindlichkeiten, Fachplanungsinhalten u. Informationsquellen

Schutzgut Ziele und Funktionen	Erfassungskriterien/ Indikatoren	Bedeutung	Empfindlichkeit gegen- über ...	Schutzgebiete und fach- planerische Zielsetzun- gen	vorwiegende Quellen
Tiere und Pflanzen Tierarten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Biototypen - Tierarten und Tierar- tengruppen (Zielarten, Leitarten) - Populationsgrößen, Häufigkeiten - Habitatgrößen, räumli- che Verteilung - Ausbreitungsräume, -linien, Aktionsradien, Teilhabitate 	<ul style="list-style-type: none"> - Unersetzbarkeit/ Wie- derherstellbarkeit - Gefährdung - Seltenheit - Repräsentativität - Vielfalt - lebensraumbestim- mende Faktoren 	<ul style="list-style-type: none"> - Verinselung, Habitat- verkleinerung (Mini- mumareale) - Zerschneidung, Barrie- rewirkung, Unterbre- chung von Wechselbe- ziehungen, Unfälle -gegebenenfalls Verän- derungen der Pflanzen- gesellschaften - Störeffekte (Vergrä- mung durch Lärm, visu- elle Beunruhigung usw.) - Störreize mit nachteil- igen Wirkungen auf die Population (Attraktion durch Licht o.Ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> - nach internationalen Abkommen angemel- dete oder geschützte Gebiete - Schutzgebiete nach Naturschutzrecht - Gebiete gesamtstaat- lich repräsentativer Be- deutung - wertvolle Gebiete laut amtlicher Kartierung bzw. Biotopkartierung - nach § 20c BNatSchG und Länderregelungen geschützte Biotope - Standorte besonders geschützter Arten, z.B. nach § 20e BNatSchG oder Länderregelungen - prioritäre Lebensräume und Vorkommen priori- tärer Arten nach FFH- Richtlinie und Vogel- schutzrichtlinie - Waldflächen zum Schutz naturkundlicher, wissenschaftlicher und kultureller Objekte 	<ul style="list-style-type: none"> - topographische Karten - Arten- und Biotop- schutzprogramme - Biotopkartierungen, amtliche Kartierungen - Landschafts- und Land- schaftsrahmen- pläne - Waldfunktionskarten - Naturschutzbehörden - Forst- und Jagdbehör- den - Naturschutzverbände - eigene Erhebungen

Tabelle 3.2—2: Schutzgüter gemäß UVPG nach Erfassungskriterien, Bedeutungen, Empfindlichkeiten, Fachplanungsinhalten u. Informationsquellen

Schutzgut Ziele und Funktionen	Erfassungskriterien/ Indikatoren	Bedeutung	Empfindlichkeit gegen- über ...	Schutzgebiete und fach- planerische Zielsetzun- gen	vorwiegende Quellen
Forts. Tiere und Pflanzen Pflanzen und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Biotoptypen - gegebenenfalls Pflanzengesellschaften - Arten (Zielarten, Leitarten) - Bestandsgrößen, Häufigkeiten, räumliche Verteilung - Vernetzungslinien 	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung - Repräsentativität - Naturnähe - Struktur- und Artenvielfalt - Wiederherstellbarkeit - Häufigkeit, Seltenheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der Standortbedingungen (z. B. Wasserhaushalt, Bestandsklima, Eutrophierung, Schadstoffe) - Veränderungen in der Tierwelt (s.o.) - Zerschneidung - Verinselung 	wie oben	wie oben

Tabelle 3.2—2: Schutzgüter gemäß UVPG nach Erfassungskriterien, Bedeutungen, Empfindlichkeiten, Fachplanungsinhalten u. Informationsquellen

Schutzgut Ziele und Funktionen	Erfassungskriterien/ Indikatoren	Bedeutung	Empfindlichkeit gegen- über ...	Schutzgebiete und fach- planerische Zielsetzun- gen	vorwiegende Quellen
Boden sparsamer Bodenver- brauch	- Flächen mit gewach- senem bzw. natürlich anstehendem Boden	- Unersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit - Seltenheit	- Umlagerung - Verdichtung - Erosion	- Bodenschutzwald (Erosionsschutzwald) - Gebiete landwirtschaft- lich wertvoller Böden	- topographische Karten - geologische Karten - Bodenkarten - Karten der agrarstruktu- rellen Vorplanung, Agrarleitpläne - Bodenschätzungs- karten - forstliche Standortkarten - Waldfunktionskarten - Flächennutzungspläne - Landschafts- und Land- schaftsrahmenpläne - eigene Erhebungen
natürliche Boden- funktionen	- Bodenform, Bodentyp, Bodenart - natürliche Ertragsfähig- keit, Bodenwertzahl - Rückhaltevermögen (Filter-, Puffer-, Stoffum- wandlungskapazität)	- Lebensraumfunktion - Speicher- und Regler- funktion - natürliche Ertragsfunktio- n	- Veränderung des Bo- denwasserhaushaltes - Schadstoffeintrag - Agglomierung/ De- vastierung (Zerstörung des nat. Aufbaus, Nivel- lierung Standortvielfalt)	- landesplanerisch festge- legte Vorrang- / Vorbe- haltsflächen	
Wasser Grundwasser	- Grundwasserhorizonte (GW - Stockwerksbau) - Flurabstand, jahreszeitli- che Schwankungen - Grundwasserhöflichkeit - Fließrichtung, Fließge- schwindigkeit - Grundwassemeeubil- dungsrate, Oberfläch- enabflusskoeffizient - Trinkwassernutzung - Schutz gegen Ver- schmutzung durch Deckschichten	- Ergiebigkeit - Schutzstatus - Funktion im Land- schaftswasser- haushalt - Wasserqualität	- Veränderung der Grundwasserdynamik (Stau, Umleitung) - Anschnitt von Grund- wasserleitern - Schadstoffbelastung (Verschmutzungsemp- findlichkeit)	- Wasserschutzgebiete - Grundwasserschon- gebiete - Quellschutzgebiete - Waldfunktion Wasser- schutz	- hydrologische Karten - Schutzgebietskarten - geologische Karten - wasserwirtschaftliche Rahmenpläne - Waldfunktionskarten - Wasserwirtschafts verwaltung - eigene Erhebungen

Tabelle 3.2—2: Schutzgüter gemäß UVPG nach Erfassungskriterien, Bedeutungen, Empfindlichkeiten, Fachplanungsinhalten u. Informationsquellen

Schutzgut Ziele und Funktionen	Erfassungskriterien/ Indikatoren	Bedeutung	Empfindlichkeit gegen- über ...	Schutzgebiete und fach- planerische Zielsetzun- gen	vorwiegende Quellen
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässertyp, Gewässerabschnitt, Gewässerkategorie - Gewässerdynamik, Abflussmenge, Fließgeschwindigkeit, Periodik - Gewässerstruktur (Bewuchs, Verbauungsgrad) - Gewässergüte, Wassertemperatur, Selbstreinigungsvermögen - Durchfluss bei stehenden Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> - Naturnähe, Ausbauzustand - Gewässergüte - Funktion im Landschaftswasserhaushalt 	<ul style="list-style-type: none"> - Aus-/ Verbau, Verrohrung, Stauung - Begradigung - Veränderung der Fließgewässerdynamik - Verlegung - Veränderung der Wassertemperatur - Schadstoffbelastung 	- Gewässerrandstreifen	<ul style="list-style-type: none"> - topographische Karten - Gewässergütekarten - Schutzgebietskarten - wasserwirtschaftliche Rahmenpläne - Bewirtschaftungspläne - Wasserwirtschaftsverwaltung - eigene Erhebungen
Wasserhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserneubildungsrate, Abflusskoeffizient - Gewässerdynamik, Abflussmenge, Fließgeschwindigkeit, Periodik - Hochwasserabfluss, Retentionsflächen (Flächengröße, Struktur) - Einzugsgebiet (Größe) von Oberflächengewässern 	- Funktion des Landschaftswasserhaushalts	- Einschränkung des Retentionsraumes und der -funktion	- Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - topographische Karten - wasserwirtschaftliche Rahmenpläne - Bewirtschaftungspläne - Wasserwirtschaftsverwaltung - Waldfunktionskarten - eigene Erhebungen

Tabelle 3.2—2: Schutzgüter gemäß UVPG nach Erfassungskriterien, Bedeutungen, Empfindlichkeiten, Fachplanungsinhalten u. Informationsquellen

Schutzgut Ziele und Funktionen	Erfassungskriterien/ Indikatoren	Bedeutung	Empfindlichkeit gegen- über ...	Schutzgebiete und fach- planerische Zielsetzun- gen	vorwiegende Quellen
Luft und Klima Reinhaltung der Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Reinluftproduktions- gebiete - Luftfilterfunktionen - Luftaustauschbahnen - Gebiete mit hohem Reinluftbedarf - Inversionshäufigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - lufthygienische Aus- gleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abriegelung, Umleitung von Frischluftbahnen - Schadstoffbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> - Belastungsgebiete - Immissionsschutzwälder - besonders schutzwürdi- ge Gebiete nach § 49 (1) und (2) BImSchG - Reinluftgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - topographische Karten - Immissionsgutachten - Luftreinhaltepläne - Thermalluftbilder - Waldfunktionskarten - Landschaftspläne
Geländeklima / Mesoklima	<ul style="list-style-type: none"> - Standortklima. bioklima- tische Situation - Inversionshäufigkeit - Kalt- und Frischluft- systeme 	<ul style="list-style-type: none"> - klimatische Ausgleichs- funktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abriegelung, Umleitung von Kaltluftbahnen - Zerschneidung von Kalt- luftsammel- und -entstehungsgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutzwälder 	<ul style="list-style-type: none"> - topographische Karten - Klimagutachten - Thermalluftbilder - Waldfunktionskarten - Landschaftspläne
Landschaft Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild- elemente - Landschaftsbild- einheiten - Sichtbeziehungen (großräumig) 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenart - Vielfalt - Natürlichkeit - Schönheit 	<ul style="list-style-type: none"> - visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit) - Zerschneidung, Über- formung (Störung von Sichtbeziehungen, Que- rung von Talräumen) 	<ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesene typische Landschaftsbilder - erholungsrelevante Schutzgebiete nach BNatSchG und Länder- regelungen - Wälder mit Erholungs- funktion 	<ul style="list-style-type: none"> - topographische Karten - Landschafts- und Land- schaftsrahmenpläne - Regionalplanung - Waldfunktionskarten - eigene Erhebungen

Tabelle 3.2—2: Schutzgüter gemäß UVPG nach Erfassungskriterien, Bedeutungen, Empfindlichkeiten, Fachplanungsinhalten u. Informationsquellen

Schutzgut Ziele und Funktionen	Erfassungskriterien/ Indikatoren	Bedeutung	Empfindlichkeit gegen- über ...	Schutzgebiete und fach- planerische Zielsetzun- gen	vorwiegende Quellen
Landschaftsraum	<ul style="list-style-type: none"> - unzerschnittene verkehrssame Räume (nach BfN) - großräumige, unzerschnittene Landschaftsbereiche im unbesiedelten Raum 	<ul style="list-style-type: none"> - Weiträumigkeit - Eignung für die landschaftsgebundene Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlärmung 	<ul style="list-style-type: none"> - Nationalparke - Schutzgebiete nach internationalen Abkommen - Schutzgebiete nach Wald- bzw. Forstrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - topographische Karten - eigene Erhebungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmäler - Ensembles - Stadt-/Ortsbilder mit besonderer charakteristischer Eigenart - Bodendenkmäler - kultur-/naturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile (jeweils mit deren Umgebung, sofern dies für den Erhalt der Eigenart und Schönheit erforderlich ist) - kultur-/naturhistorisch bedeutsame Landschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutz - Seltenheit - Eigenart - Repräsentativität 	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der Umgebung von Objekten - Überformung des Stadt- / Ortsbildes, bedeutsamer Landschaften - Schadstoffe - Erschütterungen 	<ul style="list-style-type: none"> - festgesetzte Bau- und Bodendenkmäler - sonstige Objekte und Flächen des Denkmalschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> - Bodendenkmalkarten - Flächennutzungspläne - Schutzgebietskarten - topographische Karten - Denkmalbehörden

Tabelle 3.2—2: Schutzgüter gemäß UVPG nach Erfassungskriterien, Bedeutungen, Empfindlichkeiten, Fachplanungsinhalten u. Informationsquellen

Schutzgut Ziele und Funktionen	Erfassungskriterien/ Indikatoren	Bedeutung	Empfindlichkeit gegen- über ...	Schutzgebiete und fach- planerische Zielsetzun- gen	vorwiegende Quellen
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter werden beim jeweiligen Schutzgut bearbeitet. Bei den Wechselwirkungen sind von Bedeutung: - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z. B. Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima) - Auswirkungen auf Wechselwirkungen (z. B. bei Grundwasserabsenkung - Veränderung des Boden-/Wasserhaushaltes - Veränderung der Vegetation - Veränderung der Tierwelt und Veränderung des Landschaftsbildes/der Erlebnisqualität für den Menschen) - Wirkungsverlagerungen (z. B. Verringerung der Lärmbelastung des Menschen durch Anlage von Lärmschutzwänden - Veränderung des Geländeklimas - Veränderung der Landschaftsbildqualität und Erhöhung von Trennwirkungen).				
Wechselwirkungs- komplexe	- Ökosysteme bzw. Ökosystemkomplexe, die durch das Zusammenwirken der Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter in ihrer Funktion gestört werden			- gegebenenfalls Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- Arten- und Biotop-schutzprogramme - Regionalpläne - Naturschutzbehörden

Ziel der Raumanalyse ist die Ermittlung und Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie die Ermittlung des Raumwiderstandes und die Ableitung von Restriktionen für die bauliche Nutzung und das Betriebsgeschehen sowie von Potentialen für ein den Zielen der Umweltvorsorge gerechtes Vorgehen im Plangebiet. Die Analyse erfolgt dabei mithilfe von mehreren Varianten eines Vorhabens, die in die ermittelte Raumwiderstandssituation projiziert werden und hinsichtlich ihrer spezifischen Umweltkonflikte bewertet werden.

Eine besondere Darstellung des Raumwiderstandes, die bei komplexer gelagerten Vorhaben mit komplizierten Aggregationsmustern verbunden ist, kann hier unterbleiben. Die wesentlichen Inhalte des Raumwiderstands – Wohn- und Wohnumfeldqualität, Erholungseignung – ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan und wenigen zusätzlichen Kriterien.

Die Ergebnisse der Raumanalyse sind im vorliegenden Fall auch die Grundlage für die Ermittlung konkreter Umweltrisiken, die bei der Realisierung des zu prüfenden Vorhabens entstehen könnten (Wirkungsprognose: Risikoanalyse / Konfliktanalyse).

Zur Ermittlung des Raumwiderstandes und der Konfliktschwerpunkte werden

- die Erfassungskategorien und Bewertungseinstufungen der Schutzgüter sowie
- die fachgesetzlichen Schutzgebiets- und Planungskategorien nach den einschlägigen Gesetzen

flächendeckend für den gesamten Untersuchungsraum dargestellt, und zwar differenziert nach Art, Ausdehnung, Bedeutung und – soweit sinnvoll – Empfindlichkeit. Dabei werden folgende Themen kartografisch und textlich dargestellt:

Themen bzw. Karten im Kartenteil	Karte Nr.
Realnutzung / Biotope	1
Tiere und Pflanzen	2
Boden	3
Wasser	
Klima / Luft	-
Landschaftsbild	-
Mensch, Kultur- und Sachgüter	4

Die Karte 1 Realnutzung / Biotope des Kartenteils dient sowohl der Nachvollziehbarkeit der Biotop- bzw. Komplexbewertung für das Thema Tiere und Pflanzen wie auch der generellen Orientierung und dem Nachweis des Versiegelungsgrades. Die Themenbereiche Klima / Luft und Landschaftsbild erhalten keine eigene kartografische Bearbeitung. Die diesbezüglich wenigen wesentlichen Sachverhalte ergeben sich aus anderen Karten oder sind bei Bedarf in der Konfliktkarte (Karte 6) mit dargestellt.

3.3 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

(Vgl. Kartenteil, Karte 2)

3.3.1 Übersicht und Datenquellen

Der Vorhabensbereich erscheint auf den ersten Blick natur- und artenschutzseitig mit Blick auf das Vorhaben eher unproblematisch. Die Lage in unmittelbarer Nähe von Natura 2000-Gebieten, die geplante Vollversiegelung im Vorhabensbereich und das korrespondierende

Vorhaben der LTV-HWS-Maßnahme auf der nördlichen Seite des Alten Hafens legen aber doch eine detaillierte Betrachtung nahe.

Das UG liegt in unmittelbarer Nähe der FFH-Gebiete DE 4644-302 *Döllnitz und Mutzschener Wasser* (am westlichen Rand des UG) und DE 4545-301 *Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg* sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4545-452 *gleichen Namens*, die sich im UG mit nahezu deckungsgleichen Grenzen am östlichen Rand des UG befinden. Von daher ist für die in diesen Gebieten besonders geschützten Lebensraumtypen sowie Pflanzen- und Tierarten und ihre potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben besondere Aufmerksamkeit geboten.

Dies galt auch für die Planung des HWS-Vorhabens der LTV für die Elbe in Riesa-Gröba, die seit August 2014 auf der Nordseite des östlichen Hafenbeckens, also unmittelbar gegenüber dem geplanten KV-Terminal, realisiert wird. Die in diesem Zusammenhang erstellten Analysen und Gutachten fließen in die vorliegende Betrachtung ein.

Für die Beurteilung des Schutzgutkomplexes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stehen daher insgesamt folgende Quellen und Untersuchungen zur Verfügung:

- Luftbild- und Biotopkartierung im Untersuchungsgebiet (Büro Roggan 2014, vgl. Inhalt der Karte 1 der vorliegenden Untersuchung)
- Faunistische Analyse Vögel und Fledermäusen im Vorhabensbereich [7] Eigner 2014; Faunistisches Gutachten zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals ...
- Artenschutzprüfung für den Vorhabensbereich [8] GUB Ingenieur AG 2014; Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau eines KV-Terminals ...
- FFH-Vorprüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba [9] Obermeyer 2011; FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg'
- SPA-Vorprüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba [10] Obermeyer 2011; SPA-Vorprüfung für das SPA-Gebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg'
- Biotopkartierung nördlich Hafenbecken im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba [11] Obermeyer 2011; LBP (Bestands- und Konfliktplan)
- Faunistische Analyse Fledermäuse im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba [12] Sächs. Verband für Fledermausforschung und -schutz e.V. 2008;
- Faunistische Analyse Biber und Fischotter im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba [13] Peper 2012; Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Elbhafens Riesa als Wanderkorridor für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Döllnitz
- Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba [14] Obermeyer 2011; Umweltverträglichkeitsstudie

sowie weitere Hinweise auf Artenvorkommens aus

- Standarddatenbögen für das SPA-Gebiet DE 4545-452 (2006) sowie das FFH-Gebiet DE 4545-301 Elbe zwischen Schöna und Mühlberg (2006)
- den Ergebnissen der Artdatenbank-Abfrage, erstellt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zur LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba [8].

3.3.2 Bewertung der Biotope

Gegenstand der Bewertung der Leistungsfähigkeit des Biotoppotentials ist die Bedeutung der Flächen für den Erhalt der wildlebenden bzw. wildwachsenden Tiere und Pflanzen als Teil des

Naturhaushalt, ein Grundsatz für Naturhaushalt und Landschaftspflege gemäß § 2 Sächs-NatSchG.

Leistungsfähigkeit

Das Biotoppotential wird in erster Linie durch seine Funktion für den Biotop- und Artenschutz bestimmt. Darüber hinaus erfüllt es folgende Umweltfunktionen ([15] Schemel 1985, Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Großprojekten. Beiträge zur Umweltgestaltung).

- Stabilisierung des Bodens (Schutz gegen Abschwemmung und gegen Verwehung)
- Rückhaltung von Wasser (Speichervermögen, Verdunstung)
- Beeinflussung des Klimas (Luftfeuchte, Sonneneinstrahlung, Windgeschwindigkeit, Niederschläge, etc.)
- Verhinderung von Schädlingskalamitäten durch vielfältige natürliche Regelungsmechanismen (z.B. Nützlinge)
- Luftreinigung und Wasser-Selbstreinigung durch Bindung, Filterung bzw. Abbau von Schadstoffen - Umsetzung von organischer Substanz in pflanzenverfügbare Mineralien durch Mikroorganismen - Lebensraumfaktor für andere Lebewesen (z.B. in Form von Symbiose und Konkurrenz).

Die Leistungsfähigkeit wird an der Hauptfunktion - "Biotop- und Artenschutz" - gemessen. Zur Beurteilung wird die jeweils unterschiedliche Bedeutung der einzelnen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ermittelt. Die Bewertung erfolgt unabhängig von der jeweils konkreten Ausprägung vor Ort.

Bewertung von Biotoptypen

Die Einstufung der Biotoptypen nach ihrer Bedeutung, resp. Leistungsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erfolgt in Anlehnung an [16] Kaule 1986, Arten- und Biotopschutz. Die Karte 1 zeigt die Verteilung der relativ kleinflächig erfassten Biotoptypen im UG gemäß dem sächsischen CIR-Kartierschlüssel. Eine Bewertung der Einzelflächen ist hier nicht vorgenommen worden. Sie ist auf dieser Planungsebene (Raumwiderstandsbewertung) nicht hilfreich und kommt erst in der Bewertung des konkreten Eingriffsfalles zur Anwendung (Eingriffs-Ausgleichs-Plan, Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Da Lebensräume in der Regel als wechselwirksam und vernetzt begriffen werden müssen, sind die Einzelflächen der Biotoptypen zum Zweck der Bewertung zu Biotopkomplexen aggregiert worden. Die Karte 2 Tiere und Pflanzen zeigt die räumliche Verteilung dieser für Pflanzen und Tiere mehr oder weniger günstigen Lebensräume. Einzelne, besonders hochwertige, z.B. besonders geschützte Biotope sind gesondert hervorgehoben. Auf die Bildung und Bewertung der Biotopkomplexe wird weiter unten eingegangen.

Die Kriterien der Einzelbiotop-Bewertung sind für die Komplexbildung aber von Bedeutung und werden deshalb hier referiert:

Tabelle 3.3—1: Bewertung von Biotoptypen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere

KRITERIEN / WERTBESTIMMENDE MERKMALE	Bedeutung
<p>Flächen / Strukturen mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:</p> <p>Gebiete mit internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung oder mit besonderer Bedeutung auf Landes- und Regionalebene; stark gefährdete und rückläufige Biotoptypen; Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten; hoher Natürlichkeitsgrad, extensive oder keine Nutzung; §30-Biotope (BNatSchG)</p>	sehr hoch
<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:</p> <p>Gebiete mit örtlicher und regionaler Bedeutung; Lebensraum für viele, teilweise gefährdete Arten; hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad; mäßige bis geringe Nutzungsintensität; standortspezifisches Arteninventar; Rückzugsgebiet regionalspezifischer Floren- und Faunenelemente</p>	hoch
<p>Flächen und Strukturen mit Bedeutung für den Erhalt verbreiteter Arten der Kulturlandschaft:</p> <p>weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen; Nutzflächen mit in der Regel wenig standortspezifischen Arten; Bewirtschaftung überlagert die natürlichen Standorteigenschaften; mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad</p>	mittel
<p>für Belange des Artenschutzes unbedeutende / störende Flächen:</p> <p>Überwiegend stark anthropogen beeinflusste oder vegetationsfreie Flächen; als Lebensraum nahezu bedeutungslos; Nutzflächen, auf denen nur noch wenig standortspezifische Arten vorkommen bzw. verarmte, nur von wenigen Ubiquisten nutzbare Flächen; starke Trennwirkung; deutlich Nachbargebiete beeinträchtigend; mäßiges Entwicklungspotential; hohe Nutzungsintensität bei zunehmender Standortnivellierung; geringer Natürlichkeitsgrad</p>	nachrangig

Einem besonderen Schutzstatus unterliegen alle Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG. Danach sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der dort aufgeführten Biotope führen, unzulässig (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG). Auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse stehen diese Biotope unter Pauschalschutz. Diese Biotope sind deshalb in ihrer Bedeutung generell als sehr hoch eingestuft und in der Karte 2 entsprechend gekennzeichnet. Es gibt nur ein Einzelvorkommen: Auf

der Nordseite der Hafeneinfahrt findet sich eine Weichholz-Auwaldzelle (Biotoptyp 7.7.210), zugleich geschützt als FFH-Lebensraumtyp 91E0*.

Empfindlichkeit

Für die Beurteilung der strukturellen Empfindlichkeit der Biotoptypen bzw. Biotopkomplexe müssen Art und Intensität der durch das Vorhaben zu erwartenden standortverändernden Wirkungen und daraus resultierende Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt analysiert werden. Für den Arten- und Biotopschutz sind folgende Faktoren relevant:

- Verkleinerung bzw. Verlust von Lebensräumen
- Flächenversiegelung (Vernichtung von Bodenleben, Entzug von Boden als Standort für Vegetation und Tierwelt)
- Zerschneidung und Verinselung von Biotopen, Funktionstrennung; Barriereeffekte, Trennung von Aktionsräumen der Fauna (z.B. Sommer- und Winterquartier) usw.
- Nähr- und Schadstoffeinträge im Bereich der angrenzenden Bodenflächen und Oberflächengewässer Verlärmung der angrenzenden Flächen Tierverluste durch Unfalltod
- Veränderung des Geländeklimas (Verwendung wärmespeichernder Materialien, ggf. Unterbrechung von lokalen Luftaustauschbewegungen durch Dämme oder Brückenbauwerke)
- Verschiebung des Artenspektrums der angrenzenden Flächen infolge der o.g. veränderten Standortbedingungen und der veränderten Konkurrenzbedingungen, dadurch Zunahme von Allerweltsarten.

Die Empfindlichkeit gegenüber diesen standortverändernden Wirkungen ist um so höher, je enger die betroffenen Tierarten und Vegetationsgesellschaften an bestimmte abiotische Standort- (Milieu-) bedingungen gebunden sind. Dementsprechend tritt der Grad der standortspezifischen Ausprägung, der Anteil spezialisierter Arten oder umgekehrt der Grad der anthropogenen Nivellierung der Standortbedingungen (Hemerobie) als wesentliches Kriterium in den Vordergrund. Besondere Empfindlichkeiten gibt es deshalb in der Regel auch gegenüber

- Nährstoffeintrag
- Schadstoffeintrag
- Grundwasserabsenkung.

Ein weiteres Kriterium ist die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und Verlärmung tierökologischer Beziehungen. In die Bewertung gehen ein:

- die tierökologische Bedeutung
- die Mindestgröße eigenständig funktionsfähiger Einheiten der Biotoptypen
- die spezifische Zerschneidungsempfindlichkeit der Biotoptypen (z.B. hohe Empfindlichkeit von Bächen gegenüber querverlaufenden Barrieren, da durchgängige Möglichkeit bachparalleler Wanderungen von entscheidender Bedeutung für verschiedene Tiergruppen sind)
- die räumlich-funktionale Einbindung in Biotopkomplexe (z.B. Vernetzungsfunktion zwischen hochwertigen Biotopen, Pufferzonen hochwertiger Biotope).

Eine Empfindlichkeit im erweiterten Sinne ist in der Regenerierbarkeit von Biotopen zu sehen, also in jenem Zeitraum, der bei Neuanlage eines Biotoptyps (z.B. als Ausgleichsmaßnahme) anzusetzen ist, bis etwa gleiche Wertigkeit mit dem zerstörten Bestand erwartet werden kann. Sie steigt naturgemäß mit dem Alter und dem Natürlichkeitsgrad. Dieses Kriterium, das bereits auf die Ausgleichsproblematik verweist, kann nicht in eine allgemeine Biotoptypenbewertung einfließen, da eine differenzierte Beurteilung der konkreten räumlichen Situation im Untersuchungsgebiet erforderlich ist.

Biotoptypen lassen sich nach der Dauer ihrer zeitlichen Regenerierbarkeit grob typisieren. Vielfach gut regenerier- und ersetzbar sind eigentlich nur Lebensräume mit hoher natürlicher Dynamik, sogenannte "Pionierbiotope" und auf diese Bedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen z.B. Einjährigengesellschaften wie Ackerwildkraut- und Schlagflurgesellschaften und ihre Fauna. Andererseits gibt es Ökosysteme, darunter fallen z.B. Hochmoore und ursprüngliche Wälder, die in ihrer natürlichen Zusammensetzung in überschaubaren Zeiträumen nicht neugeschaffen werden können. Wald läßt sich zwar sehr schnell neu anpflanzen, bis daraus aber eine vollständige Gesellschaft mit allen Altholzspezialisten wird, vergehen Jahrhunderte. Zwischen diesen wiederherstellbaren und den kaum wiederherstellbaren Lebensräumen liegen Biotoptypen, die - wie etwa Hecken - in überschaubaren Zeiträumen zwar aus der Sicht der Pflanzensoziologie standortgerecht wieder angepflanzt werden können, ohne daß die standortgerechte tierische Besiedlung damit jedoch sichergestellt ist. [17] Blab 1993, Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 24

Alle Biotoptypen, die kaum oder nicht regenerierbar sind, unterliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit, die in der Regel über die Naturschutzgesetze abgedeckt sind.

Tabelle 3.3—2: Regenerierbarkeit von Biotoptypen

Empfindlichkeitseinstufung nach Maßgabe der Wiederherstellungszeit (in Anlehnung an KAULE, 1986)

Entwicklungszeit Biotope	Empfindlichkeitseinstufung
> 150 Jahre; nicht wiederherstellbar	sehr hoch
> 50 Jahre; nur sehr langfristig wieder herstellbar	hoch
> 15 - 50 Jahre; bei Bestehen entsprechender Voraussetzungen kann die Lebensgemeinschaft mittelfristig wieder entstehen	mittel
< 15 Jahre; junge bzw. relativ kurzfristig wiederherstellbar	gering

Da die Empfindlichkeit gegenüber den genannten Einflüssen und die aktuelle Gefährdung von Biotopen und Arten häufig aus dem gleichen Bewertungszusammenhang resultieren (Gefährdung – Seltenheit/Spezialität), ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung bei der allgemeinen Einstufung der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit von Biotoptypen bzw. Biotopkomplexen.

3.3.3 Biotopkomplexe

Bildung und Bewertung von Biotopkomplexen

Neben der Einstufung der einzelnen Biotope ist für raumwiderstandsbezogene, also etwas größerräumige Betrachtung eine integrierende Zusammenschau der Biotopstrukturen im Sinne funktionaler Lebensraumkomplexe erforderlich. Dichte, Anordnung und ökologische Vernetzung der Einzelelemente sind entscheidende Faktoren für den Wert von Landschaftsteilen für Arten bzw. Lebensgemeinschaften. Ein gleichsam übergeordnetes Kriterium der Biotopbewertung ist daher ihre Zugehörigkeit zu Biotopkomplexen sowie die Einbindung in regionale oder überregionale Biotopverbundsysteme.

Biotopkomplexe werden nach Maßgabe der räumlichen Anordnung höherwertiger Biotope gebildet. Die Bewertung der Komplexe hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Anteil an naturnahen, schutzwürdigen Biotopen

- Vorkommen und Anzahl schutzwürdiger, also gesetzlich geschützter bzw. bedrohter Arten

Und zwar mit folgenden Einstufungen:

- **sehr hoch:** hoher Anteil an schutzwürdigen, naturnahen Biotoptypen sowie zahlreiche schutzwürdige Arten nachgewiesen oder zu vermuten
- **hoch:** vielfältiges Spektrum schutzwürdiger, naturnaher Biotoptypen; schutzwürdige Arten nachgewiesen oder zu vermuten
- **mittel:** vielfältiges Biotopspektrum jedoch nur mäßiger Flächenanteil höherwertiger Biotope; wenige schutzwürdige Arten nachgewiesen oder zu erwarten
- **nachrangig:** schutzwürdige, naturnahe Biotope kaum vorhanden bzw. Verinselung dieser und starke Belastung der Restfläche: vorwiegend Ubiquisten

Besondere Empfindlichkeit von Biotopkomplexen

Die Bedeutung im Sinne der Leistungsfähigkeit einerseits, und die Empfindlichkeit gegenüber speziellen Neubelastungen wie Zerschneidung und Verinselung von Biotopen, Stoffeinträgen etc. andererseits, stehen in Biotopkomplexen in engem Zusammenhang. Komplexe sollen besonders auf Vernetzungen und Biotopüberschneidungen hinweisen. Insofern ist den über die Bedeutung klassifizierten Komplexen auch eine nahezu gleichrangige Empfindlichkeit zuzuordnen.

Teile oder auch Zonen im Grenzbereich solcher Komplexe können besondere Funktionen aufweisen, die auf eine erhöhte Empfindlichkeit schließen lassen, z.B. besondere Habitatansprüche von Arten, Übergangsräume (sog. Ökotope) mit besonderer Artenausstattung oder erhöhtem Tierwechsel, erhöhte Vernetzungsfunktionen usw.). Solche Bereiche sind im Untersuchungsraum durchaus vorhanden – z.B. Uferzonen –, aber für eine flächenhafte Differenzierung zu klein.

Vorbelastungen

Vorbelastungen, also vorhandene Beeinträchtigungen oder Gefährdungen, fließen in die aktuelle Bewertung des Biotoppotentials ein und relativieren teilweise die Bewertung der Auswirkungen von Beeinträchtigungen. Es handelt sich in der Regel um Nutzungsauswirkungen, die Ökosysteme bzw. Einzelfaktoren in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Struktur und ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigen und somit die natürliche Entwicklungsfähigkeit oder Stabilität dieses Systems gefährden.

Wesentliche im Untersuchungsgebiet auftretende Vorbelastungen sind:

- Versiegelung größeren Ausmaßes
- Standortveränderungen infolge Bodenverfüllungen und -aufschüttungen
- Strukturverarmung durch Logistik-, Lager- und gewerbliche Nutzungsmuster
- naturferne Gewässergestaltung (v.a. Uferverbauung)
- Gewässerverunreinigung durch Einleiten von Abwässern, Eutrophierung, fehlende Pufferzonen (betrifft v.a. die Döllnitzau)
- Verlärmung, visuelle Beunruhigung, Zerschneidung und u.a. Beeinträchtigungen naturnaher Biotopbereiche durch Güterumschlagstechnik und Straßenverkehr.

Biotopkomplexe im Untersuchungsgebiet

Nachfolgend werden die in ihrer Bedeutung (Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit) eingestufteten Biotopkomplexe kurz beschrieben.

1 *Hafenwasserfläche mit Spundwandverbau*

Bedeutung: **nachrangig**

Rein binnenschifffahrtliche Nutzung; 2.700 m Uferlinie, davon – nach Abschluss der laufenden Bauarbeiten zum Hochwasserschutz Elbe-Riesa-Gröba - ca. 95% als Stahlsplundwand; wenig

bedeutsames Jagdgebiet für einige Fledermaus- und Vogelarten und potentieller Migrationskorridor für Biber und Fischotter. Störungen tagsüber durch die umliegenden gewerblichen und Lagerei-Aktivitäten sowie durch Verladevorgänge auf relativ niedrigem Niveau (vor 2010 moderat, während des Süd-Kaimauerbaus 201-13 intensiver, ab 2014 LTV-HWS-Bauten mit intensiven Störungen am Alten Hafen)

- 2 *Flussniederungszone (ehemalige Döllnitzau) zwischen Hafenbrücke und Elbmündung nördlich des Hafenbeckens* Bedeutung: **mittel - hoch**

Im Zuge der Anlage des Hafens stark überformte ehemalige Talau der Döllnitz zwischen Siedlungsrand und Hafenbecken im Übergangsbereich zur Mikrogeochore der Riesaer Elbaue; Grünzone, die sich von der Schlossbrücke bis zur Straßenbrücke erstreckt, und zwar in sehr verschiedener Breite zwischen dem Siedlungsrand und dem Deichverteidigungsweg entlang der Spundwand am Hafenbecken - mit Extensivwiesen (Mähwiese, Schafweide), teils walddarkähnlichem, teils dichtem, aus aufgelassenen Gärten entstandenem Gehölzbestand.

Insgesamt relativ vielfältiger Komplex und Teil-Lebensraum bedrohter Tierarten. Tagsüber leichte Störungen durch Siedlungstätigkeit und Schiffsverkehr.

Durch die HWS-Maßnahmen Elbe-Riesa-Gräba (HWS-Spundwand / Deichweg) wird das Ufer seit 2014 neu gestaltet; für den Vorhabensbereich relevant und berücksichtigt sind:

- neue Uferausprägung (Spundwand, 2 bei Mittelwasser offen liegende Böschungszonen)
- Deichverteidigungsweg nebst landseitigen Böschungen
- Qualität der landseitigen Anschlussflächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt (Weide, Mähwiese, Siedlungsgärten usw.)

Das Areal hat Entwicklungspotentiale, insofern erschien die Bewertung hoch angemessen.

- 3 *Elbaue am Hafeneingang: Linkselbische Flussniederungszone (Elbauen bei Riesa)* Bedeutung: **hoch**

Linkselbische Flussniederungszone (Elbauen bei Riesa): relativ reich strukturiert mit Resten der Weich- und der Hartholzau, Schwemmsandzonen und Auwiesen-Resten, tw. mit Gehölzaufwuchs;

Bereich durch HWS-Maßnahmen 2014 stark gestört; die elbseitig der Spundwand liegenden und teils beeinträchtigten Flächen werden wieder hergestellt. Die aus der Beurteilung vor Beginn der HWS-Baumaßnahmen resultierende Bewertung orientiert sich an einer erfolgreichen Wiederherstellung der Verhältnisse.

- 4 *Hafengelände im Vorhabensbereich: Weitgehend unversiegelte Gleis- und Lagerflächen mit hohem Anteil an Ruderal- und Sukzessionsbiotopen;* Bedeutung: **mittel**

Vorhabensbereich (80%) östlich Straßenbrücke:

Große östliche Teilfläche des Hafenareals südlich des Beckens mit derzeit sehr geringer Nutzungsintensität (Umbauplanung seit etwa 6 Jahren). Die großen Lagerflächen sind – teils samt liegendem Schüttgut – mit Stauden und Beerengehölz überwachsen; stellenweise, v.a. in randlichen Zonen haben sich kräftigere Gebüsche und Hecken, vereinzelt auch Baumgruppen entwickelt.

Die wenigen Gebäude und versiegelten Lager, einige mit Betonschwellen befestigte Verkehrsflächen und die interne Erschließungsstraße stellen den geringen Versiegelungsanteil des Komplexes.

Alte, wenig genutzte Gebäude bieten Brutgelegenheiten für einige Vogel- und Fledermausarten. Lichtquellen und Aufwärmungen sorgen für die Anziehung von Insekten und damit zu

überraschender Jagdaktivität verschiedener Fledermäuse. (vgl. Artenschutzbeitrag [8])
Tagsüber geringe Störungen durch Schifffahrt und gelegentliche Lager- und Umschlagvorgänge.

- 5 *Hafengelände, überwiegend unversiegelt mit etwa 50 % Ruderalvegetation und vereinzelt Gehölzaufwuchs* Bedeutung: **nachrangig**

Vorhabensbereich (20%) westlich Straßenbrücke:

Große westliche Teilfläche des Hafenareals südlich des Beckens mit Lager-, Stell- und Umschlagflächen sowie Gleisstrecken und Erschließungsstraßen; überwiegend geringe Nutzungsintensität; stellenweise haben sich kräftigere Gebüsche und Hecken, vereinzelt auch Baumgruppen entwickelt.

Die westlich gelegenen Flächen werden im Zuge der Realisierung von beabsichtigten oder bereits geschlossenen Pachtverträgen weitgehend versiegelt bzw. bebaut (Baugenehmigungsverfahren abseits des Plafe-Verfahrens für das KV-Terminal).

- 6 *Hafengelände als weitgehend versiegelte, derzeit intensiv genutzte Lager- und Logistikfläche; überwiegend versiegelte Flächen, kaum Ruderal- und Sukzessionsbiotope* Bedeutung: **nachrangig**

Große westliche Teilfläche des Hafenareals nördlich des Beckens mit Lager-, Stell- und Umschlagflächen sowie Gleisstrecken und Erschließungsstraßen mit hoher Nutzungsintensität

- 7 *Kleinstädtisch bis dörflich geprägte Siedlungszone mit höherem Anteil an Siedlungsgrün (Abstandsgrün, Haus- und Kleingärten)* Bedeutung: **mittel**

Der Natürlichkeitsgrad dieses Siedlungsbandes ist zwar relativ gering; gleichwohl bietet sich hier auf Grund der geringen Versiegelung resp. Bebauung und der nutzungsstrukturellen Vielfalt der Freiflächen stellenweise und insbesondere im östlichen Abschnitt ein vielfältiges Biotopmosaik, das Lebensraum und vor allem Nahrung auch für höhere Tierarten bietet (Vögel, Fledermäuse).

Das Störungsniveau ist relativ gering und im Westteil primär bedingt durch Straßenverkehr und das angrenzende Hafengelände, hier auch eher hoch.

- 8 *Kleinstädtisch-gewerblich geprägte Siedlungszone mit höherem Anteil an Siedlungsgrün (Abstandsgrün, Haus- und Kleingärten, Stadtplatz)* Bedeutung: **mittel - nachrangig**

Der Natürlichkeitsgrad dieses Komplexes zwischen dem Hafenareal und der südlich angrenzenden Industriezone (Feralpi u.A.) ist ebenfalls gering. Auch hier bietet sich aber auf Grund der nur moderaten Versiegelung resp. Bebauung und der nutzungsstrukturellen Vielfalt der Freiflächen stellenweise ein vielfältiges Biotopmosaik, das Lebensraum und vor allem Nahrung auch für höhere Tierarten bietet (Vögel, Fledermäuse).

Das Störungsniveau ist auf Grund der Verkehrsströme und der umliegenden Hafen- und Industrieaktivitäten relativ hoch, an stark befahrenen Straßen und in unmittelbarer Nähe zu den Industriearealen sehr hoch.

3.3.4 Lebensräume besonders geschützter Pflanzen und Tiere

Der Untersuchungsraum hat nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedeutung für seltene und besonders geschützte Pflanzenarten.

Tierlebensräume

Der Hafen Riesa liegt unmittelbar an den Grenzen zweier FFH-Gebiete sowie eines Vogelschutzgebietes (s.o. Abschnitt Schutzgebiete). Von daher ist darauf zu achten, ob der Untersuchungsraum - trotz der habitatseitig weitgehend ungünstigen Flächennutzungen und -qualitäten - für einige der in den Erhaltungszielsetzungen benannten Arten Habitat-Nischen enthält. Dies gilt generell auch für alle artenschutzrechtlich relevanten Tierarten.

Habitatpotentiale wurden im vorangegangenen Abschnitt bereits angedeutet. Sie spielen aber für die Raumbewertung und den Variantenvergleich auf Grund der durchgängig niedrigen Qualität im Untersuchungsraum nur eine nachgeordnete Rolle. Es ist deshalb ratsam, sich auf die tatsächlich nachgewiesenen und möglicher Weise vorkommenden Arten und ihre Lebensraumansprüche zu beschränken.

Da die vertiefenden faunistischen Untersuchungen und Erfassungen für das LTV-HWS-Projekt und das zu prüfende KVT nur den Raum zwischen Elbe und Hafenbrücke (S 182) vorgenommen wurden, beschränken sich die nachfolgenden Aussagen auf diesen Bereich.

Prüfungskulisse

Für das KVT-Vorhaben wurde im Sinne der Festlegungen des Screening-Protokolls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) vorgenommen und in diesem Zusammenhang auch eine gezielte faunistische Untersuchung durchgeführt [7].

Das im artenschutzrechtlichen Sinne prüfrelevante Artenspektrum ergibt sich aus dem nationalen deutschen Naturschutzrecht, nämlich § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, gültig ab 01. März 2010) sowie der Analyse der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie den Habitatansprüchen und projektspezifischen Empfindlichkeiten der geschützten und besonders geschützten Arten.

Mit einer derart angelegten Prüfung sind die wesentlichen Belange des vorhabensbezogenen Artenschutzes bereits abgedeckt. Die besonderen Ansprüche FFH-rechtlich geschützter Arten, also FFH-RL-Anhang II-Arten ([18] FFH-RL, Europäische Fauna - Flora -Habitat-Richtlinie mit Anhängen) und Anhang I-Arten gemäß Vogelschutz-RL ([19] VSch-RL, Europäische Vogelschutz-Richtlinie mit Anhängen), sind nur noch im Einzelfall erheblich betroffener Arten relevant. Für eine FFH-rechtlich Prüfung gab es jedoch keinen Anlass.

Insofern können die bestandsseitigen Ergebnisse der SAP – also Fundortnachweise durch Abfrage der Artdatenbank, eigene faunistischen Erhebungen und artenspezifische Standortbewertungen - als ausreichend für die Bestandswertung der vorliegenden Untersuchung gelten. Sie werden im Übrigen ergänzt durch die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen im Rahmen der Planung zur Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV (Obermeyer-SAP), die das dem Vorhabensbereich unmittelbar gegenüber liegende Areal betrifft.

Relevante Tierarten sind von daher zunächst einige Kleinsäuger, Vögel, Reptilien und Insekten.

Vorkommen einheimischer Krebse (z. B. Edelkrebs) oder Weichtiere (Flussperlmuschel) sind für das Elbegebiet bei Riesa nicht bekannt und für den engeren Wirkraum auszuschließen. Ebenso sind Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für das Planungsgebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer mit hinreichender Sicherheit zu verneinen [8].

Einheimische Fische gehören nicht zum prüfrelevanten Artenspektrum, da sie nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden. Sie wären aber als Anhang II-Arten der FFH-RL u.U. Gegenstand einer FFH-rechtlichen Prüfung, denn zweifellos werden einige auch das Hafenbecken aufsuchen. In der FFH-Vorprüfungsunterlage zum LTV-Vorhaben [9] sind denn auch einige Ganzjahres- oder wandernde Fischarten als prüfungswürdig benannt (Rapfen, Stromgründling, Lachs und Flussneunauge).

Tabelle 3.3—3: Prüfungskulisse Tierartenschutz

Art/Artengruppe	prüfrelevante Arten (FFH-Richtlinie Anhang IV europäische Vogelarten)	Habitate, Habitatpotentiale Vorkommensbereiche (siehe Karte 2)
Säugetiere	Elbebiber * Fischotter *	Hafengewässer als Migrationskorridor; Ruheplatz (Straßenbrücke)
	Fledermäuse (alle Arten)	Straßenbrücke (Beleuchtung) Gebäudeumfeld (Beleuchtung) Gehölze, Hecken, Gebüsch
Vögel	Brutvögel (alle Arten) Zug- und Rastvögel (alle Arten)	Gehölze, Hecken, Gebüsch Gebäude Ruderalflächen mit Gehölzaufwuchs
Reptilien	Schlingnatter	Sandböden, Steinschutt; kein Nachweis im Vorhabensbereich
	Zauneidechse	vereinzelt trockenwarme, auch naturferne Standorte (Gleiskörper, Betonschwellen u.a.); kein Nachweis im Vorhabensbereich
Insekten	Asiatische Keiljungfer Grüne Keiljungfer	kein Nachweis im Vorhabensbereich
	Nachtkerzenschwärmer	kein Nachweis im Vorhabensbereich

* zugleich geschützt als Art nach Anhang II FFH-RL

kein Nachweis im Vorhabensbereich

Jedoch sind im Hafenbecken Riesa keine besonderen Habitatnischen für Fischarten bekannt, die durch das Vorhaben beseitigt werden oder in Bedrängnis geraten, und deren Beeinträchtigung den Erhaltungszustand einer Fischart gefährden könnten. Fische können daher außerhalb der Betrachtung bleiben.

In der Tabelle 3.3-3 ist – in Anlehnung an das Programm für die artenschutzrechtliche Prüfung ([8], Tab. 1) - eine prüfungswürdige Bestandsituation definiert, die – wo möglich - mit räumlichen Zuordnungen in der Karte 2 dargestellt ist.

Säuger

Biber, Fischotter

Für das Vorhaben der LTV zum Hochwasserschutz Elbe-Riesa-Gröba wurde 2011/12 eine faunistische Expertise ohne eigene Erhebungen erstellt (Peper). Biber und Fischotter sind im Untersuchungsraum präsent. Der Hafen selbst, also das Hafenbecken, dient aber nur gelegentlich als Wanderkorridor zwischen den Lebensräumen an der Elbe und der etwa 1.400 m entfernten Döllnitz.

Die Nordseite des Alten Hafens wird im Zuge der Realisierung des Hochwasserschutzprojektes derzeit gründlich umgestaltet.

Die bislang bestehende durchgehende Schotterböschung mit relativ geringer Neigung wird durch eine Spundwand ersetzt. Die ökologisch relevante Ufersituation ändert sich damit grundlegend; Sitzwarten am Wasser jagender Tiere bzw. Ruheplätze wasserwandernder Tiere entfallen zu etwa 80 % - an der Hafeneinfahrt wird die Uferböschung wieder hergestellt und an der Hafenbrücke der Ausstieg für Biber und Fischotter umgestaltet.

Die singulären Wanderungen der beiden Tierarten werden durch die Herstellung der Spundwand am Nordufer des Alten Hafens leicht erschwert, da auf ca. 500 m die Ausstiegsmöglichkeit entfällt; sie werden aber nicht unterbunden. Unterstützend soll die Erhaltung und Verbesserung eines Ausstiegs- / Ruheplatzes an der Straßenbrücke wirken – eine Vermeidungsmaßnahme im Rahmen des HWS-Projektes Elbe-Riesa-Gröba. [7] [8] [9] [13]

Fledermäuse

Für Fledermäuse liegen für den Untersuchungsraum 2 Expertisen mit eigenen Erhebungen vor: Die eine wurde im Rahmen der Hochwasserschutz-Planung für Riesa-Gröba 2008 erstellt [9] [12], die für das Hafenprojekt stammt aus dem Jahr 2014 [7] [8].

Fledermäuse sind demnach im UG mit mindestens 6 Arten vertreten, und zwar nachgewiesenermaßen die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, die Rauhauffledermaus, die Wasserfledermaus, die Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus.

Die Lichtquellen an der Kaimauer, im Gelände, an Gebäuden und auf der Straßenbrücke locken diverse Insekten an, sodass hier ein sehr günstiges Nahrungsangebot für nächtliche Jäger besteht. Wochenquartiere wurden nicht gefunden, nur ein Zwischenquartier der Rauhauffledermaus in einem Schuppen. [7]

Vögel

Brutvögel

Zur ornithologischen Bedeutung des Vorhabensgebietes ist eine gesonderte faunistische Expertise erstellt worden [7] [8].

Eine Ergänzung dieser Erfassungen durch Untersuchungen zum LTV-Vorhaben in Riesa-Gröba war hier nicht möglich. Die vogelkundlichen Belange für diese Planung wurden aus den Hinweisen im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg' in Verbindung mit den Kenntnissen der Sächsischen Vogelschutzbehörde Neschwitz gewonnen. Wesentliche erweiternde Hinweise gab es von dieser Seite nicht; auch der Auszug aus der Arten-Datenbank des LfULG im Zusammenhang mit der HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba [21] erbrachte – bis auf den Schwarzmilan – keine weiterführenden Hinweise.

Maßgeblich sind insofern die vorhabensbezogenen Untersuchungen von 2014. [7] [8]

Die Avifauna des UG bietet ein recht breites Artenspektrum, das stark durch die Bedeutung der Elbaue als Vorkommensschwerpunktbereich (Vogelschutzgebiet) geprägt ist. Die nachfolgende Tabelle 3.3-4 zeigt die ermittelten Vorkommen, unterschieden nach gelegentlich auftauchenden Arten, Nahrungsgästen sowie mehr oder weniger wahrscheinlich vor Ort brütenden Arten. Arten mit dem Schutzstatus gemäß Anhang I der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie [19] sowie gemäß Roter Liste Sachsen [22] sind ausgewiesen.

Insgesamt zeigt sich eine relativ große Vielfalt bei einem hohen Anteil ubiquitärer Arten. Auffällig, aber nicht ganz überraschend, ist der hohe Anteil an Höhlen-, Gehölz- und Nischenbrütern. (vgl. Karte 2 in Verbindung mit [7], Tab. 4/5/7/8)

Die im Zuge der Erhebung vorgefundenen aufgegebenen Mehlschwalbennester könnten mit den teils abrupten Veränderungen im Umfeld des Fundortes zusammenhängen:

Nach einer mehrjährigen, relativ ruhigen Nutzungsphase für das Hafengeländes im Vorhabensbereich, und zwar durch weniger intensive Lager- und Güterumschlag-Aktivität und zuletzt in Vorbereitung auf die größeren Veränderungen in der Hafennutzungskonzeption, blieben größere Teile der Flächen, darunter auch einige habitatstrukturell interessante Standorte, ungenutzt und ungestört.

Ende 2011 begann der Bau der neuen Kaimauer. Die damit einhergehenden Lärmbelastungen und die Aktivierung von Lagerflächen haben ab Frühjahr 2012 den Standort für viele

Monate gründlich verändert. Vermutlich sind in diesem Zeitraum auch die gefundenen Gebäude-Nistplätze aufgegeben worden. Der Totfund einer Schleiereule [7] deutet auf Habitatpotentiale auch für diese Art.

Rast- und Zugvögel

Der Untersuchungsraum hat mangels größerer Rast- und Nahrungsflächen keine Bedeutung für ziehende und rastende Vogelarten.

Sonstige Tierlebensräume

Für die als prüfungswürdig erkannten Reptilien- und Insektenarten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zwar Habitatpotentiale (minderer Qualität) festgestellt, aber keinerlei Nachweise gefunden [8].

Vorbelastungen für Tierlebensräume

Vorbelastungen für Tierlebensräume bestehen in der für die Biotopkomplexe w.o. bereits benannten allgemeinen Art. Hinzuzufügen sind die mit der Intensivierung der Flächennutzung im Sondergebiet 'Hafen Riesa' absehbar deutlich zunehmende akustische und visuelle Beunruhigung sowie die Versiegelung und vegetationsstrukturelle Verarmung.

Tabelle 3.3-4: Vogelvorkommen im Untersuchungsraum [7] [8]

Nr.	Vogelart		Überflieger	Nahrungsgast	wahrschl. Brutvogel	sicher Brutvogel	RL SN* Natura2000	Bemerkungen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>				x		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				x		futtertragende und Jungvogel fütternde Adulte
3	Bläsralle	<i>Fulica atra</i>		x				
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				x		hier nur mit relativ geringer Siedlungsdichte
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x			
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	x					
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				x		sehr ortstreu in den Hecken auf der Ruderalfläche
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	x					
9	Elster	<i>Pica pica</i>		x				
10	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			x		-	ortstreu auf der Ruderalfläche
11	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>				x	V	Adulte füttern
12	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			x			auf Sandflächen präsent
13	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		x			2	
14	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			x			
15	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			x			
16	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		x				
17	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			x			
18	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				x		Adulte füttern a.d. Gebäuden (mehrere Nester)
19	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>				x	V	Adulte füttern
20	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			x			
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				x		hier nur mit relativ geringer Siedlungsdichte
22	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	x					
23	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	x					

Nr.	Vogelart		Überflieger	Nahrungsgast	wahrschl. Brutvogel	sicher Brutvogel	RL SN* Natura2000	Bemerkungen
24	Kuckuck	<i>Cuculuscanorus</i>	x				V	nur Rufe gehört
25	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		x				regelmäßige Suchflüge über dem Hafenbecken
26	Mauersegler	<i>Apus apus</i>		x				alle Segler brüten wahrscheinlich außerhalb
27	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		x			V	am Schuppen C > 120 alte Nester (ausgest. Kolonie)
28	Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				x		hier nicht häufiger als die anderen 3 Grasmücken
29	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			x			2 singendes Männchen
30	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		x			Anh I	adulter Würger
31	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		x				überwiegend die Unterart Nebelkrähe und Hybriden
32	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x				V	
33	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		x				
34	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				x		Nest in belaubten Baumkronen verborgen
35	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		x			Anh I	gehasst von Saat- und Rabenkrähen
36	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		x				
37	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>						Totfund am 12.03.2014
38	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>		x				regelmäßige Suchflüge über dem Hafenbecken
39	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				x		Adulte füttern in mehreren Bruthöhlen in Bäumen
40	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			x			1 Paar (wahrscheinlich Brutpaar hier)
41	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			x			Brutplätze an Schuppen und Brücke
42	Straßentaube	<i>Columba livia f. domest.</i>			x		-	Brutplätze nicht gefunden
43	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		x				
44	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		x				Brutplatz außerhalb des Plangebietes
45	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	x					
46	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			x			
ArtDB	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	(x)	(x)				Info Art-Datenbank: Brutplatz außerhalb Plangebiet

* Rote Liste Sachsen: RL SN-Kat.: V = Vorwarnstufe, 2 = stark gefährdet; Anh I = Natura2000/Vogeschutz-RL: Anhang I-Art

3.4 Boden

(Vgl. Kartenteil, Karte 3)

Allgemeine Hinweise

Unter dem Begriff Bodenpotential wird im allgemeinen die naturbedingte Eignung des Untersuchungsraumes für die Produktion von Biomasse verstanden. Da der Boden neben Wasser und Luft zu den unentbehrlichen Gütern des Naturhaushaltes gehört und nur in begrenztem Umfang zur Verfügung steht, sind Belastungen und Störungen dieses Mediums nach Möglichkeit zu vermeiden. Gefahren entstehen insbesondere durch Bodenverbrauch, also Versiegelung durch bauliche Nutzungen, Bodenverluste durch Erosion, Eintrag und Anreicherung von Schadstoffen, Veränderungen des Bodengefüges (Verdichtung).

Maßgebliche Vorschriften zum Bodenschutz finden sich in den einschlägigen Bundes- bzw. Landesgesetzen zum Natur- und Bodenschutz ([23] Bundesbodenschutzgesetz und zugehörige Verordnungen, [24] Bundesnaturschutzgesetz, [25] Sächsisches Naturschutzgesetz, [26] Baugesetzbuch, [27] Sächsisches Abfallgesetz).

Methodologische Hinweise

Nähere Überlegungen zum Bodenschutz und den Bodenverhältnissen werden nicht für den gesamten Untersuchungsraum, sondern nur für den Vorhabensbereich angestellt; und zwar aus folgenden Gründen:

- Bodenökologische Kriterien sind bei der Standortbewertung, also der Variantenuntersuchung nachrangig, da die Bedingungen an den 3 Standorten etwa gleich sind: Junge Aufschüttungsböden und diverse Altlastenvorkommen. Unterschiede zeigen sich nur hinsichtlich des Versiegelungsgrades (siehe unten Kapitel 4, Variantenanalyse).
- Bodenökologisch wirksame Effekte durch das Vorhaben auf Standorte außerhalb des Hafensareals kann man ausschließen.

Darstellungen und Bewertungen zu den Bodenverhältnissen für den gesamten Untersuchungsraum sind daher – bis auf den Versiegelungsgrad - ohne Bedeutung.

Die im Rahmen der UVS übliche Prüfungsmethode, nämlich über die geomorphologischen Gegebenheiten auf Leistungsfähigkeiten, Empfindlichkeiten und besondere Eignungen von Böden zu schließen (z.B. hinsichtlich der Ertragsfunktionen, Filtereigenschaften, Schadstoffbindungspotential usw.), bietet keinen sinnvollen Ansatz, da die zu berücksichtigenden spezifischen Vorbelastungen im vorliegenden Fall die Problemlage absolut dominieren. Insofern kann sich die Bestandsschilderung auf die oberflächennahe Bodenschichtung, die Altlastensituation und den Zustand der unversiegelten Flächen beschränken.

Oberflächennahe Untersgrundsituation

Im Rahmen von Grundlagenerkundungen zur vorbereitenden Planung für das Vorhaben ist das Vorhabensgebiet seit 2008 unter verschiedenen Aspekten – Sicherung und Sanierung von Altlasten, Kontrolle der Grundwasserqualität, vorhabensbezogene Baugrunderkundung - intensiv untersucht und beprobt worden. Auch zuvor wurden bereits in den 1990er Jahren umfangreiche Bodenuntersuchungen zur Erkundung der Altlastensituation vorgenommen.

(Vgl. hierzu diverse Untersuchungen im Rahmen des [28] Geotechnischen Berichtes zum Vorhaben, und zwar für den Scoping-Termin vom 6.8.2013 ([28], Anlage 8 des Erläuterungsberichtes) sowie die Baugrundgutachten von [29] Bolduan 2014, Bodenergänzungsgutachten und [30] Intergeo 2014, Konzeption Grundwassermessstellen.)

Diese Untersuchungen am Vorhabensstandort ergaben 1 bis 4 , teils bis 6 m mächtige anthropogene Auffüllungen aus Schlacke, Fein- und Mittelsand sowie Fein- bis Mittelkies. Diese werden von 3 bis 5 m mächtigen kiesigen, teilweise schluffigen Fein- bis Grobsanden unter-

lagert, denen lokal bis zu 0,5 m mächtige Schluff- bzw. Toneinlagerungen zwischengeschaltet sind. Darunter folgen Fein- und Mittelkiese.

Mit zunehmender Teufe nimmt der Anteil an gröberen Bodenfraktionen zu, so dass der wassergesättigte Teufenbereich überwiegend aus grobsandigem, fein- bis mittelkiesigem Mittelsand bzw. mittelsandigem bis feinkiesigem Grobsand oder aus mittelsandigem bis mittelkiesigem Feinkies besteht. Tiefer reichende Untersuchungen ergaben ca. 10 m mächtige Fein- bis Grobsande und Fein- bis Grobkiese unter den Auffüllungen.

Lokal, insbesondere im westlichen Hafenbereich, streicht das unterliegende Festgestein bis auf 7,5 m unter Geländeniveau resp. bis auf Sohlhöhe des Hafenbeckens aus. Diese Festgesteinslage sinkt in östlicher Richtung bis zur Hafenumündung auf etwa 20 m ab.

Im Übrigen ist der Vorhabensbereich von einer Vielzahl erdverlegter Ver- und Entsorgungsleitungen durchzogen; der wichtigste ist der das Plangebiet komplett durchquerende städtische Mischwasserkanal / Mischwassersammler (Hauptsammler 3).

Tabelle 3.4—1: Oberflächennahe Untergundsituation (geologisches Normalprofil)

Stratigraphische Abfolge			Mächtigkeit
Quartär	Holozän	<i>anthropogene Auffüllungen: Schlacken, Sande, Kiese</i>	bis 4 m
	Weichsel - Kaltzeit (Pleistozän)	<i>fluviale Sande/ Kiese mit bis zu 0,5 m mächtigen Schluff- bzw. Toneinlagerungen (= „Höhere Niederterrasse“) →sog. „holozäne Fluss- und Talsande“, örtlich (reliktisch überlagert von sog. „Tallehm“)</i>	ca. 6 m bis 10 m
Karbon bis Perm		Festgesteinszersatz (Verwitterungszone des Syenodiorits: toniger Schluff) Syenodiorit (anstehendes kompaktes Festgestein)	ca. 2 bis 20 m

Quelle: [29], S. 9

Weitergehende Hinweise zu örtlichen geologischen Formationen erübrigen sich. Die vorliegenden Informationen erweisen für den Standort

- eine vollständige Überformung natürlicher Bodenformationen bis in mindestens 4 m Tiefe in Verbindung mit dem Einzug von diversen Unterflurleitungen bis in 3,5m Tiefe;
- die Abwesenheit jeglicher besonders schützenswerter Formationen in vorhabenbedingt potentiell betroffenen oberflächennahen Bodenschichten;
- wasserdurchlässige und – je nach Wasserstandssituation – Grundwasser führende Schichten aus Aufschüttungen und natürlich entstandenen Bodenbildungen zwischen 7 und 20 m unter Flur.

Oberboden

Höherwertige Böden sind praktisch nicht vorhanden. Auch die spärlichen Gehölze wachsen auf Aufschüttungsböden.

Die unversiegelten Gleis-, Lager- und Verkehrsflächen gelten als bodenökologisch minderwertig und sind beispielsweise der geringsten Wertstufe der unversiegelten Flächen gemäß [31] Naturschutz-Ausgleichsverordnung - SächsNatSchAVO zuzordnen: A1 wasserdurchlässige

befestigte oder begrünte Flächen (etwa Schotter-, Pflaster- und Rasengitterflächen, begrünte Deponien usw.).

Vorbelastungen

Altlasten

Der Hafen Riesa wird im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA, Kreisumweltamt LRA Meißen) unter der Nummer 85 200 700 geführt. Der Bescheid zum Altstandort datiert gem. Aktenlage auf den 15.08.1997 und ist unter der Freistellungs-Nr. 7026 registriert. Der vom Vorhaben betroffene Bereich umfasst die Teilflächen „ehem. Terpentinelager“, „WGT-Tanklager“ und „Zwischenbereich WGT-Tanklager – Alter Hafen“.

Zwischen 1994 und 1997 erfolgte die Sanierung des Bodens als Quellsanierung. Da lediglich die kontaminierten Böden oberhalb des Grundwasserbereichs saniert wurden, besteht nach wie vor die Besorgnis der erheblichen Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers. Fachgutachten der SBO GmbH, die im Hinblick auf die Nomenklatur der Sächsischen Altlastenmethodik (SALM) veranlasst wurden, bestätigen diesen Verdacht.

Der Untergrund sowie die Lage kontaminierter Böden sind auf Grund der vorgenannten Vielzahl der Untersuchungen relativ gut bekannt. Einflüsse tiefer liegender Kontaminationen werden im Rahmen eines umfänglichen Grundwasser-Monitorings verfolgt [30]. Die Umsetzung einiger GW-Messstellen sind Teil des Vorhabens [2].

In der jüngsten, bauvorbereitenden Baugrunduntersuchung sind die aktuellen Lagehinweise und Gefährdungseinschätzungen zusammengefasst und dokumentiert ([29] Anlage 3 gemäß [30] Anlage 1.1, Blätter 1-3).

Flächenversiegelung

Durch das Vorhaben werden überwiegend bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen und in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt. Die stärkste Denaturierung von Böden ist die Versiegelung, d.h. die Verdichtung und Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung) und erhöht den oberflächigen Abfluss.

Definitionsgemäß sind völlig versiegelte Flächen kein Boden. Für jede nicht überbaute Fläche des Untersuchungsraumes besteht deshalb generell eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelungsmaßnahmen.

Das Vorhabensgebiet wurde nach Auftragserteilung im August 2014 im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kartiert (Quellen: Luftbild Geoportal Sachsen, Flächenbilanz SBO, eigene Erhebungen vor Ort). Die versiegelten bzw. überbauten Flächen sind in der Karte 1 (Realnutzung / Biotope) und in Karte 2 (Boden / Wasser) dargestellt; der Versiegelungsgrad für das Vorhabensgebiet liegt bei etwa 50%.

Die als versiegelt dargestellten Flächen sind teilweise beschränkt wasserdurchlässig (eng verlegte Betonschwellen oder andere Pflasterarten). Dieses Kriterium wird im vorliegenden Fall im Rahmen der Schutzgutproblematik Boden nicht zur Qualifizierung einer mildereren Versiegelungsform herangezogen, da auf diesen Flächen keine bodenökologisch relevanten Prozesse stattfinden und der Wasserdurchlass in den Untergrund flächendeckend als eher problematisch anzusehen ist: Der Durchzug von oberflächlich eindringendem Wasser schürt die Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser an den Altlastenstandorten (siehe oben).

3.5 Wasser

(Vgl. Kartenteil, Karte 3)

Allgemeine Hinweise

Als Wasserdargebotspotential bezeichnet man das Vermögen des Naturhaushaltes, Wasser in ausreichender Quantität und Qualität zur Versorgung der Bevölkerung, der Flora und der Fauna zur Verfügung zu stellen. Gegenstand der Bewertung sind die Funktionen von Flächen und Strukturen im Landschaftswasserhaushalt und die grundwasser- und gewässerbezogenen Nutzungsqualitäten.

3.5.1 Grundwasser

Hydrogeologische Situation

Der Hafen liegt im Mündungsbereich der (ehemaligen) Döllnitzau. Die im Untersuchungsgebiet anstehenden fluviatilen Sande/ Kiese der Weichselkaltzeit („Höhere Niederterrasse“) bilden den oberflächennahen Grundwasserleiter mit östlicher Drift in die Elbe.

Ein vertikaler Grundwasserstauer ist nicht ausgebildet. Im Regelfall ist von ungespannten Grundwasserverhältnissen auszugehen. Lediglich bei Vorhandensein oberflächennaher, bindiger Auffüllungen können sich lokal gespannte Grundwasserverhältnisse einstellen. Als liegender Grundwasserstauer fungiert der tonig - schluffige Festgesteinsersatz. [29]

Der Grundwasserstrom im Vorhabensbereich verläuft in nord- bis nordöstlicher Richtung (Höhen > Döllnitzau > Elbtal). Auf der Nordseite des Hafens driftet das Grundwasser entsprechend umgekehrt in süd- bis-südöstlicher Richtung.

Der Grundwasserspiegel im Untersuchungsraum wird entscheidend vom Wasserstand der Elbe geprägt. Er sinkt bei mittleren Wasserständen im Vorhabensbereich mit zunehmender Nähe zum Beckenrand um ca. 1,5 m auf den Mittelwasserstand der Elbe (Hafenbecken) von 90,75 m ü.NHN ab. Die dem Becken naheliegenden schwanken also retardiert mit dem Elbepiegel. Bei extremen Hochwasserereignissen kann es im unmittelbaren Umfeld des Hafenbeckens zu einer Umkehr der GW- Fließrichtung kommen.

Empfindlichkeit

Kriterien zur Beurteilung der Empfindlichkeit des Grundwasserdargebotes gegenüber Neubelastungen sind in der Regel die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen, die Empfindlichkeit gegenüber Verminderung der Grundwasserneubildung und gegenüber Umlenkung / Stauung von Grundwasserströmen. Hauptkriterium ist die Verschmutzungsempfindlichkeit.

Diese Betrachtungsweise ist der Situation im Untersuchungsraum nicht angemessen: Der Grundwasserleiter ist durch Altlasten bereits kontaminiert, für die Wassergewinnung ungeeignet und entwässert regelmäßig direkt oder über das Hafenbecken in die Elbe. Risiken bestehen eher hinsichtlich einer zufälligen und hochgradigen Mobilisierung von Schadstoffen aus den Altlasten mit Folgen für die Anschlussgewässer.

Im vorliegenden Fall ist dieses Kriterium eher geeignet, die Beweglichkeit kontaminierter Grundwässer nach Maßgabe der Durchlässigkeit im Grundwasserleiter zu beschreiben. In Anlehnung an die Analysen zur Ausweisung des Industriegebiets RIO ([32] Landschaftsarchitektur Roggan 2008, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zur Ausweisung eines Industriegebietes Riesa (RIO)- Umweltverträglichkeitsstudie) wird die so verstandene Empfindlichkeit nach Maßgabe des Durchlässigkeitsbeiwertes von $4,4 \times 10^{-3} \text{ m/s}$ bis 10^{-4} m/s ([29], S. 9) als hoch eingestuft.

Schutzgebiete

Schutzgebiete sind innerhalb des UG nicht ausgewiesen und auch aufgrund der Fließrichtung anderweitig nicht betroffen.

Vorbelastung / Vorhandene Beeinträchtigungen, Gefährdungen

Die wesentlichen vorhandenen Gefährdungen sind durch die Altlastensituation gegeben und unter 3.4 Boden bereits hinreichend beschrieben.

3.5.2 Oberflächengewässer

Fließgewässer des Untersuchungsraumes sind Döllnitz und Elbe. Die Elbe ist eine Bundeswasserstraße, die Döllnitz ein Gewässer 1. Ordnung nach [33] (Sächsisches Wassergesetz). Im Untersuchungsgebiet bildet das Hafenbecken den Mündungsbereich der Döllnitz in die Elbe.

Der Untersuchungsraum liegt mehrheitlich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe des Freistaates Sachsen. Teile des Untersuchungsgebietes sind als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz eingestuft (nach [4], Karten 2 und 3).

Die in der Regel gebotenen Klassifizierungen der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Potentiale von Oberflächengewässern greifen für ein hauptsächlich für Schifffahrtzwecke gestaltetes und genutztes Gewässer nicht. Sowohl der Hafen wie auch die Elbe im Mündungsbereich sind hinsichtlich der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Fließgewässers von untergeordneter Bedeutung.

Vorbelastung / Vorhandene Beeinträchtigungen, Gefährdungen

Als Vorbelastung werden anthropogene Beeinträchtigungen der Wasserqualität und der Gewässerstruktur und -dynamik gewertet. Vorhandene Belastungen gehen z. T. in die Bewertung der Leistungsfähigkeit mit ein. Die wesentlichen Parameter der aktuellen Belastungssituation sind:

- Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Dünger- und Pestizideinträge infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bis an die Gewässerränder sowie Einleiten von ungeklärten Abwässern im Oberlauf der Döllnitz;
- Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Eintrag verkehrsbedingter Schadstoffe aus der Regenentwässerung der Hafensflächen bzw. in Straßennähe über Fahrbahnabflusswasser;
- Beeinträchtigung der Selbstreinigungskraft und des natürlichen Retentionsvermögens von Fließgewässern durch Uferverbau und fehlende Ufervegetation.

3.6 Klima / Lufthygiene

Der Begriff des bioklimatisch-lufthygienischen Regenerationspotentials umfasst die Leistungen des Naturhaushaltes zur Luftreinhaltung bzw. Luftregeneration und des Klimaausgleichs. Die Funktion eines klimaökologischen Ausgleichsraumes kann ein Bereich dann erfüllen, wenn er einem benachbarten, belasteten Raum zuzuordnen ist und hier bestehende klima- und lufthygienische Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen vermag.

Der Vorhabensbereich ist – zumindest vorläufig – kein ausgeprägter Belastungsraum: Luftschadstoffemittierende Aktivitäten sind gering, die Verdunstungsbeiträge der vielen offenen Bodenflächen wirken positiv. Das weitere Umfeld des Hafens hingegen, insbesondere mit dem Gröbaer Industriegebiet, ist als stadtklimatische Belastungszone anzusehen. Entlastend wirken die vorhandenen Wasserflächen, Gehölze und Wiesen der angrenzenden Elbaue und die teils dichten, waldartigen Gehölzbestände an der Ostseite des Hafens um die Schlossbrücke. (vgl. auch Darstellung der Biotope in den Karten 1 und 2 der vorliegenden Untersuchung)

Stadtklimatologische Untersuchungen für Riesa liegen nicht vor.

Vorbelastungen

- Verkehrsemissionen und lokalklimatisch wirksame Aufwärmungsbeiträge im Bereich der stark befahrenen Straßen S 182 Strehlaer und Lauchhammer Straße

- sehr hohe Versiegelungsgrade im IG Gröba und auf der Nordseite des Neuen Hafens
- wenig stadtklimatische Ausgleichsflächen

3.7 Landschafts- und Ortsbild, Erholung, Kulturlandschaft

(Vgl. Kartenteil, Karte 4)

Allgemeine Hinweise

Landschaftsbild / Erholung

Als wichtiger Beitrag zur Erholung, also zur physischen und psychischen Regeneration des Menschen, gilt der Aufenthalt im Freien und das Naturerlebnis. Diese Freiraumfunktionen sind deshalb nachhaltig zu sichern und insbesondere durch ein ästhetisch ansprechendes Landschaftsbild günstig zu beeinflussen.

Landschaftsbezogene Erholung ist an Aktivitäten (Wandern, Radfahren, Spazieren gehen ...) gebunden, die als „ruhige Erholung“ bezeichnet werden. Die Möglichkeit Natur zu erleben, stellt die eigentliche Funktion einer Landschaft für das Schutzgut landschaftsbezogene Erholung dar. Zum Natur erleben gehören sowohl die visuell-ästhetischen Aspekte als auch das Hören, Riechen und Fühlen. Die Wahrnehmung durch den Menschen ist dabei subjektiv und abhängig von gesellschaftlichen und individuellen Wertschätzungen und Bedürfnissen. Diese Kriterien sind nur teilweise objektivierbar, denn neben der Summe aller sichtbaren Gegebenheiten bestimmen auch die Bedürfnisse des Betrachters den Wert des Landschaftscharakters.

Elemente des Landschaftsbildes sind alle vorhandenen, sinnlich wahrnehmbaren Faktoren wie Relief, Vegetation, Wasser sowie Nutzungs-, Bau- und Erschließungsstrukturen, die insgesamt für die menschlichen Bedürfnisse nach Schönheit, Identifikation, Heimat und Erholung Bedeutung haben.

Ortsbild

Das Ortsbild ist in der Regel bei großräumig angelegten Untersuchungen eine wichtige Größe, etwa bei Beeinträchtigung oder Veränderung von Siedlungsrändern oder bei Eingriffen in den Straßenrand bei Straßenausbauvorhaben. Städtebaulich bzw. ortsbildlich höherwertige Siedlungslagen, wie etwa das 'Dorf Gröba' entlang der Kirchstraße, sind vorhanden, vom Vorhaben aber nicht tangiert.

In der vorliegenden Untersuchung werden Argumente zum Ortsbild nur hinsichtlich der Straßenraumveränderung durch Lärmschutzeinrichtungen im Rahmen der Konflikthanalyse vorgebracht (siehe Kapitel 4. Variantenanalyse).

Bewertung des Landschaftsbildes

In die Bewertung gehen folgende Parameter ein:

- landschaftsästhetischer Wert bzw. Erlebniswert im Sinne der Naturnähe, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsraumes
- Schutzwürdigkeit im Sinne seiner Einzigartigkeit, Unersetzbarkeit, Seltenheit und Repräsentativität
- Erholungseignung, also die Qualität der freizeitrelevanten Infrastruktur (Wanderwege, Schutzhütten, Grillplätze, Aussichtspunkte usw.)
- kulturhistorische Bedeutung, also Bestand und Qualität von Objekten des kulturellen Erbes (Kultur- und Bodendenkmäler, traditionelle Wege- und Sichtbeziehungen usw.).

Landschafts- / Erlebnisräume

Das Untersuchungsgebiet gehört dem Naturraum Riesa-Torgauer Elbtal an. Der Regionalplan [4] charakterisiert den hier relevanten Landschaftsausschnitt als „sichtexponierten Elbtalbe-

reich" mit hohem landschaftsästhetischem Wert und hoher naturräumlicher Strukturvielfalt sowie regionaler Bedeutung für die naturnahe Erholung.

Der Anteil an erlebniswirksamen Bereichen im Untersuchungsraum ist gleichwohl sehr gering; die unmittelbar dem Wohnen zuzuordnenden Grünflächen bleiben dabei außer Betracht.

Es folgt eine verbale Gesamtwertung der 3 Teilräume, die sich an den vorrangigen Kriterien orientiert.

1 *die Freiflächen auf der Nordseite des Alten Hafens* Bedeutung: **mittel**

Dieser Landschaftsraum erstreckt sich zwischen Schlossbrücke und Hafenbrücke auf etwa 650 m Länge und einer Breite zwischen 5 und 85 m entlang des Hafenbeckens, überwiegend als Extensivwiese zwischen dem neuen Deichweg und den Grundstücksgrenzen.

Der Bereich war nicht öffentlich erschlossen und wird nach Abschluss der Bauarbeiten für die Hochwasserschutzanlagen ebenfalls – so die Planung – nicht o.W. zugänglich sein: Der neue Deichweg soll nur bis zum Weg zur Kirchstraße westlich des Schlosses öffentlich zugänglich werden. Eine durchgehende Öffnung des Weges als 'Hafenpromenade' erscheint sinnvoll, zumal damit auch das Garten- und Baudenkmal Schloss Gröba besser erschlossen und präsentiert werden kann.

Die Bedeutung wird von daher – mit Blick auf das Freiflächenpotential - als mittelwertig eingestuft.

2 *Schlosspark und Schloss Gröba mit elbseitig anschließenden natürlichen Gehölzbeständen (Weichholzaue)* Bedeutung: **hoch**

Dieser Teilraum umfasst die Flächen des Garten- und Baudenkmals Schloss Gröba. Das Schloss wird nach Abschluss der Deichbau- und Hochwasserschutzarbeiten hervorragend exponiert; der Park ist halböffentlich und attraktiv durch seinen alten Baumbestand: 37 Stück aufgrund des Alters und des Erscheinungsbildes als gartendenkmalpflegerisch schutzwürdig eingestuft.

Elbseitig jenseits des Deichweges schließt sich eine breite Uferzone an mit natürlichen Ufergehölzen, Auwieseninseln und einem dezent und halboffen befestigten Platz mit insgesamt hoher Aufenthaltsqualität.

Der Bereich wird daher als historisch bedeutsam, besonders erholungswirksam durch eigene Qualitäten und die Nähe zum Elbufer und zum internationalen Elberadweg als sehr hoch eingestuft.

3 *Erholungsschwerpunkt Schlossbrücke* Bedeutung: **hoch**

Am östlichen Ende des Vorhabensbereichs erheben sich die Aufschüttungen zum Anschluss an den südlichen Brückenkopf der Schlossbrücke (Elberadweg) und die umliegenden Siedlungsbereiche.

Am Brückenkopf ist neben dem Radweg ein künstlerisch gestalteter Aussichtspunkt mit adäquaten Nebenflächen eingerichtet.

Elbseitig hinter dem Radweg liegen weitere überwachsene Aufschüttungen mit anschließenden natürlichen Staudenflächen der Elbaue, die man – jenseits des Deichkörpers - über spontan gebildete Wege auch erreichen kann.

Empfindlichkeit

Eine besondere Empfindlichkeit von Erholungsflächen besteht in der Regel gegenüber Störungen durch Lärm. Die [34] TA Lärm 1998 macht hierzu keine Vorgaben. Die Städtebaulichen Orientierungswerte der [35] DIN 18005-1 (Beiblatt 1), Schallschutz im Städtebau, setzen mit 55 dBA tags und nachts für Parkanlagen einen zu hohen Grenzwert an. Zur Orientierung sollten die Werte für "Reine Wohngebiete" herangezogen werden (tags 50 / nachts 35).

Vorbelastung

Störungen für die vorgenannten Erholungsstandorte sind im Wesentlichen durch den Straßenverkehr auf der Hafenbrücke für den Westteil des Teilraums gegeben. Einflüsse aus dem Hafenbetrieb westlich der Brücke sowie durch Schiffsverkehr sind vernachlässigbar gering.

3.8 Mensch, Kultur- und Sachgüter

(Vgl. Kartenteil, Karte 4)

Allgemeine Hinweise

Beeinträchtigung des Menschen durch industrielle oder gewerbliche Flächennutzungen entstehen in erster Linie durch Lärm, Luftschadstoffe und Gerüche sowie störende Lichteffekte aus dem unbehausten Produktions- bzw. Leistungsgeschehen und dem zusätzlich induzierten Verkehr. Die Zerschneidung von Funktionsbeziehungen mit Behinderungen oder Unfallrisiken spielt u.U. auch eine wichtige Rolle. Gegenstand der Bewertung sind somit primär die Wohnqualität bzw. -eignung, und zwar einschließlich des erholungswirksamen Wohnumfeldes sowie die Empfindlichkeit gegenüber den vorgenannten Belastungen.

Die Wohnfunktion umfasst die Aufenthalts- und Erholungsfunktion im direkten Wohnumfeld der ortsansässigen Bevölkerung. Als ständigem Aufenthaltsort von Menschen kommt den Wohnungen sowie dem direkten Wohnumfeld eine besondere Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden zu.

Besonderen Schutz verdienen zudem Erholungsgebiete und -einrichtungen mit speziellen Qualitäten und/oder Ausstattungen, also Freizeit- und Sportanlagen, Wanderwege oder andere Objekte, die eine gewisse Attraktivität für die Freizeitgestaltung besitzen. Solche Einrichtungen können sich auch abseits der Siedlungsbereiche finden lassen.

Bewertung des Siedlungspotentials

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit bzw. Bedeutung der Siedlungen und der Grünstrukturen im Siedlungsbereich im Hinblick auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion erfolgt in der Regel anhand folgender Parameter:

- Bedeutung der Siedlungen für Wohnfunktion
- Angebot und Qualität öffentlicher Grün- und Freiflächen
- Stadt- bzw. Dorfplätze etc. für innerörtliche Kommunikation und Erholung.

Da auf Grund der Art des Vorhabens die Immissionsprobleme im Vordergrund stehen, wird die Bewertung auf die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit definierter Siedlungseinheiten gegenüber Lärm, Licht und Erschütterungen reduziert.

Tabelle 3.8—1: Leistungsfähigkeit/Bedeutung des Siedlungspotentials

Siedlungsteile, Siedlungselemente	Bedeutung
bebaute Siedlungsteile mit überwiegender Wohnfunktion (Wohn-, gewerbearme oder dörflich geprägte Mischgebiete) empfindl. Sonderstandorte (Schule, Krankenhaus, Senioren usw.)	sehr hoch
städtische Mischgebiete, Einzelanwesen, Kleingartenanlagen	hoch
Gemeinbedarfseinrichtungen mit untergeordneter Wohnfunktion (z.B. Feuerwehr, Verwaltung, Bauhof) Gewerbegebiet	mittel
Siedlungsteile ohne wesentliche Wohnfunktion (Industriegebiet, Versorgungs-, Bahnanlagen)	gering (nicht dargestellt)

Die Bewertung orientiert sich daher an den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzungskategorien, im Einzelfall auch an der bekannten Sondernutzung auf Teilflächen. Wesentlich im Sinne der Empfindlichkeit sind die Immissionsrichtwerte nach den einschlägigen Bundesimmissionsschutz-Verordnungen.

Vorbelastung

Das aktuelle Niveau der Vorbelastungen für die Siedlungslagen im Untersuchungsraum ist sehr verschieden.

Maßgebliche verkehrsbedingte Vorbelastungen sind zu konstatieren für das Umfeld der bestehenden Hafeneinrichtungen, das Industrie- und Gewerbegebiet Gröba sowie die das Untersuchungsgebiet durchlaufenden Hauptstraßen entlang der S 182 (Strehlaer und Lauchhammer Straße) sowie der Paul-Greifzu-Straße.

Denkmalschutz, Archäologie

Besondere archäologische Denkmale, die oberflächlich kaum oder gar nicht sichtbar werden, sind in der Regel nicht gestalt- oder situationswirksam und bleiben von daher außerhalb der Bewertung für Siedlungs- und Erholungsfunktionen. Gleichwohl sind es Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, die in der Raumwiderstandsanalyse resp. Standorteignungsbewertung zu behandeln sind.

Die Döllnitzau am Elbzufluss ist mindestens seit dem Frühmittelalter Siedlungsraum (slawischer Ringwall) und gilt daher als archäologischer Relevanzbereich. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Denkmalschutzgebiete als archäologische Kulturdenkmale.

Da mit dem Vorhaben aber keine tiefgründigen Bodenumlagerungen und konkrete Gefährdungen verbunden sind, müssen die Einzellagen hier nicht qualifiziert werden.

Hochwasserschutz

Maßnahmen und Anlagen für den Hochwasserschutz schützen Sachgüter. Sie sind von daher auch Gegenstand von vorhabensbezogenen Betrachtungen im Rahmen der Querschnittsprüfung zur Umweltverträglichkeit.

Der Hafen und das Vorhaben selbst liegen zu nahezu 100 % in der HQ-100-Überschwemmungszone.

3.9 Entwicklungstendenzen ohne das Vorhaben (Status-Quo-Prognose)

Gebietstendenzen

Der 7. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Riesa enthält im näheren Umfeld des Vorhabens eine große Planfläche für die Entwicklung von Gewerbenutzungen, die das große Industrie- und Gewerbegebiet Riesa-Gröba nach Norden ergänzt. Die landesplanerischen Vorgaben für den Hafen weisen zudem ebenfalls auf eine intensivere Nutzungszukunft des Hafenumfeldes. Die SBO selbst dringt auf eine effizientere Nutzung der ihr angetrauten Flächen; hier sind diverse Pachtverhältnisse zu halten bzw. neue anzustreben, die den Hafensstandort mit seinen Logistikpotentialen optimal verwerten sollen.

Die Entwicklung ist nicht absehbar – das vorgesehene IG RIO z.B. ist seit nahezu 10 Jahren im Planungsstadium –, die Entwicklungsabsichten seitens der Stadt und der Hafenverwaltung zielen aber auf die besagte Intensivierung der Produktions- und Güterumschlagsprozesse.

Verkehr

Das Teilgutachten Verkehr ([36] Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen, Erweiterung verkehrsplanerisches Gutachten) berücksichtigt bereits die verkehrlichen Veränderungen des Raumes ohne Realisierung des KVT, indem die Erweiterungspläne der Elbe-Stahlwerke FERALPI GmbH und die damit verbundenen zunehmenden Verkehre eingerechnet werden. Damit wird die verkehrliche Zukunft des Raumes aber nur punktuell beleuchtet. Mit den vorgenannten absehbaren Tendenzen im Hafen und im IG-Gröba sind Nutzungsintensivierungen verbunden, die deutliche Verkehrssteigerungen auf den anliegenden Straßen mit sich bringen und die Stadtentwicklungsplanung beeinflussen werden.

Biotope

Die für das Hafengelände abseits des Vorhabens liegenden Flächen und die südlich angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen prognostizierten Nutzungsintensivierungen werden weitere erhebliche Überbauungen und Versiegelungen mit sich bringen. Die ohnehin geringe Biotopvielfalt wird – nicht unerwartet – bis zur Bedeutungslosigkeit weiter sinken. Verbleiben werden Marginalbiotop an Grundstücksgrenzen, Weg- und Straßenrändern sowie altlastenseitig riskanten Zonen.

Böden

Funktionen der oberen Bodenschichten sind im Rahmen dieser Situation (Versiegelung, Altlasten, Baubehahren) nicht mehr relevant

Das Altlastenproblem wird dem Wasserhaushalt zugewiesen.

Wasser

Die Gewässerhältnisse von Döllnitz, Hafen und Elbe werden sich im Zuge der zuvor beschriebenen Gebietstendenzen (vermutlich leicht erhöhte Abflüsse durch Versiegelung) kaum ändern.

Problematisch sind die Grundwasserbelastungen durch die Altlasten. Auch sie sind durch die Gebietsentwicklungstendenzen kaum betroffen.

Klima

Die bioklimatische Situation im Untersuchungsraum sowie im näheren Umfeld einschließlich des Stadtzentrums wird durch die beschriebenen Gebietstendenzen verschlechtert. Kompensationseffekte der naheliegenden Elbaue und der wenigen Entlastungszonen sind nicht benannt. Eine stadtklimatologische Untersuchung liegt nicht vor.

Landschaftsbild / Erholungsvorsorge / Kulturlandschaft

Die maßgeblichen Landschaftseinheiten des Untersuchungsraums sind auf Grund ihrer eher randlichen Lage zum Elbtal hin durch die vorgenannte Entwicklung kaum betroffen. Nur mit der Intensivierung der Hafennutzung auf der Südseite des Alten Hafens – sei es durch das ge-

plante KVT oder durch anderweitige Projekte zur intensiveren Hafennutzung – wird eine zumindest teilweise erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsnahen Freiflächen erfolgen.

Siedlungen / Wohnumfeld

Die bestehenden Immissionsbelastungen im Umfeld des Hafens und des Gewerbe- und Industriegebietes Gröba durch Steigerung der Produktion und Lagerkapazitäten werden zunehmen, sowohl durch die gewerblichen Aktivitäten wie auch durch den zusätzlich induzierten Güterverkehr.

4. Erweiterte Prüfung der Standortvarianten

(Vgl. Kartenteil, Karte 5)

4.1 Vorbemerkung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung fragt im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung unter anderem nach den unvermeidbaren Folgen der Realisierung eines Vorhabens, wie z.B. Flächen- und Funktionsverluste oder Beeinträchtigungen von Schutzzielen. Damit ist die Prüfung der Vermeidbarkeit impliziert. Bei dieser Prüfung sind bei raumwirksamen Vorhaben grundsätzlich 2 Kategorien der Vermeidung zu unterscheiden:

- Strategien innerhalb eines räumlich relativ klaren Vorentwurfsrahmens: dabei geht es um Optimierung des Entwurfs, Minimierung von Beeinträchtigungen durch gezielte Schutzvorkehrungen oder auch schutzzielspezifische Fördermaßnahmen usw.
- Strategien, die den Rahmen selbst betreffen, also das inhaltliche Konzept und die räumliche Verortung.

Die Vorplanungsunterlagen des Vorhabensträgers zeugen bereits von strategischen Vorüberlegungen der zweiten Art: Es wurden 3 Standortvarianten geprüft, allerdings unter der einschränkenden Vorgabe eines Umschlagszieles, das eigentlich nur an einem der Standorte erreichbar ist. [2]

In dieser Variantenanalyse wird der Versuch unternommen, den Prüfungsrahmen um wichtige umweltseitige Kriterien zu erweitern. Dabei sind alle Schutzgutebenen gemäß UVPG- zu betrachten.

Aufgrund der weit fortgeschrittenen Entwurfs- und Verfahrensansätze ist nur noch eine nachgeführte Ergänzung der Vorplanung zur umweltseitigen Bewertung der von der Objektplanung betrachteten 3 Standortvarianten möglich. Sie wäre für die Prüfungsaufgabe nicht zwingend erforderlich, soll aber den Blick auf die Planungssituation im Hafengebiet schärfen.

Man muss dabei einerseits im Rahmen des 7. FNP-Entwurfs bleiben, der den Hafen Riesa als Sondergebiet ausweist. Zudem können alternative Logistikkonzepte mit anderen Umschlagkombinationen und Standorten außerhalb des Hafengeländes (vgl. [38] Pfütze / Niederleig / u.A. 2013, Einwendungen vom 4.12.2013 gegen den 7. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Riesa) auf dieser Ebene nicht diskutiert werden.

4.2 Methodik

Aufgrund der offenbar weit fortgeschrittenen Entwurfs- und Verfahrensansätze ist nur noch eine nachgeführte Ergänzung der Vorplanung zur umweltseitigen Bewertung der von der Objektplanung betrachteten 3 Standortvarianten möglich.

Varianten

Als mögliche Standorte für die Errichtung des neuen Terminals im Hafen Riesa wurden 3 Varianten untersucht ([2], S. 16f.):

1. Ausbau des bestehenden Terminals auf der Nordseite „Neuer Hafen“
2. Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Neuer Hafen“
3. Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Alter Hafen“

Auswahlkriterien waren:

- a) geforderte Umschlagkapazität mindestens 100.000 TEU/Jahr
- b) 3-Schichtbetrieb bei Einhaltung der Lärmrichtwerte
- c) Trimodalität

Zusätzlich wurden Lärmschutzbedingungen geprüft.

Die Varianten 1 und 2 boten weder eine ausreichende Kapazitätserweiterung, noch war auf Grund der Lage zu umliegenden Wohngebieten die Einhaltung der nächtlichen Lärmrichtwerte möglich, bei Variante 2 nur mit einer 8 m hohen Lärmschutzwand zur Abschirmung der Wohnnutzungen des südlich hinter der Paul-Greifzu-Straße angrenzenden Mischgebietes.

Als Vorzugsvariante wurde daher die Variante 3 weiter verfolgt, für die inzwischen die Genehmigungsplanung und die Fachgutachten für die Planfeststellung vorliegen.

Alle 3 Varianten liegen im für die UVS abgegrenzten Untersuchungsraum. Die für diesen Raum herangezogenen Umweltinformationen liegen also für alle Varianten vor. Für das Gebiet der Vorzugsvariante sind zwar erheblich mehr Planungsdaten vorhanden; sie betreffen aber Schutzgüter bzw. Sachverhalte, die eher pauschal betrachtet und inhaltlich sinngemäß auch für die anderen Standorte abgeschätzt werden können.

Die nachfolgende Variantenanalyse prüft also vergleichend das Umweltprofil der 3 Standorte für die Schutzgutebenen

- Naturhaushalt: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
- Naturhaushalt: Boden / Grund- und Oberflächenwasser
- Mensch: Klima / Lufthygiene
- Mensch (Wohnen/Erholung): Störungspotential durch Schall, Licht und Vibrationen
- Mensch (Wohnen/Erholung): Orts- und Landschaftsbild
- Mensch (Kultur- und Sachgüter): Denkmalbereich, Archäologie

Die grundsätzlich gebotene Diskussion der variantenspezifischen Möglichkeiten zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen wird nur hinsichtlich des Orts- bzw. Landschaftsbildes geführt. Für andere Kriterien gibt es keine relevanten Unterschiede.

4.3 Variantenanalyse

4.3.1 Schutzgut Naturhaushalt: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

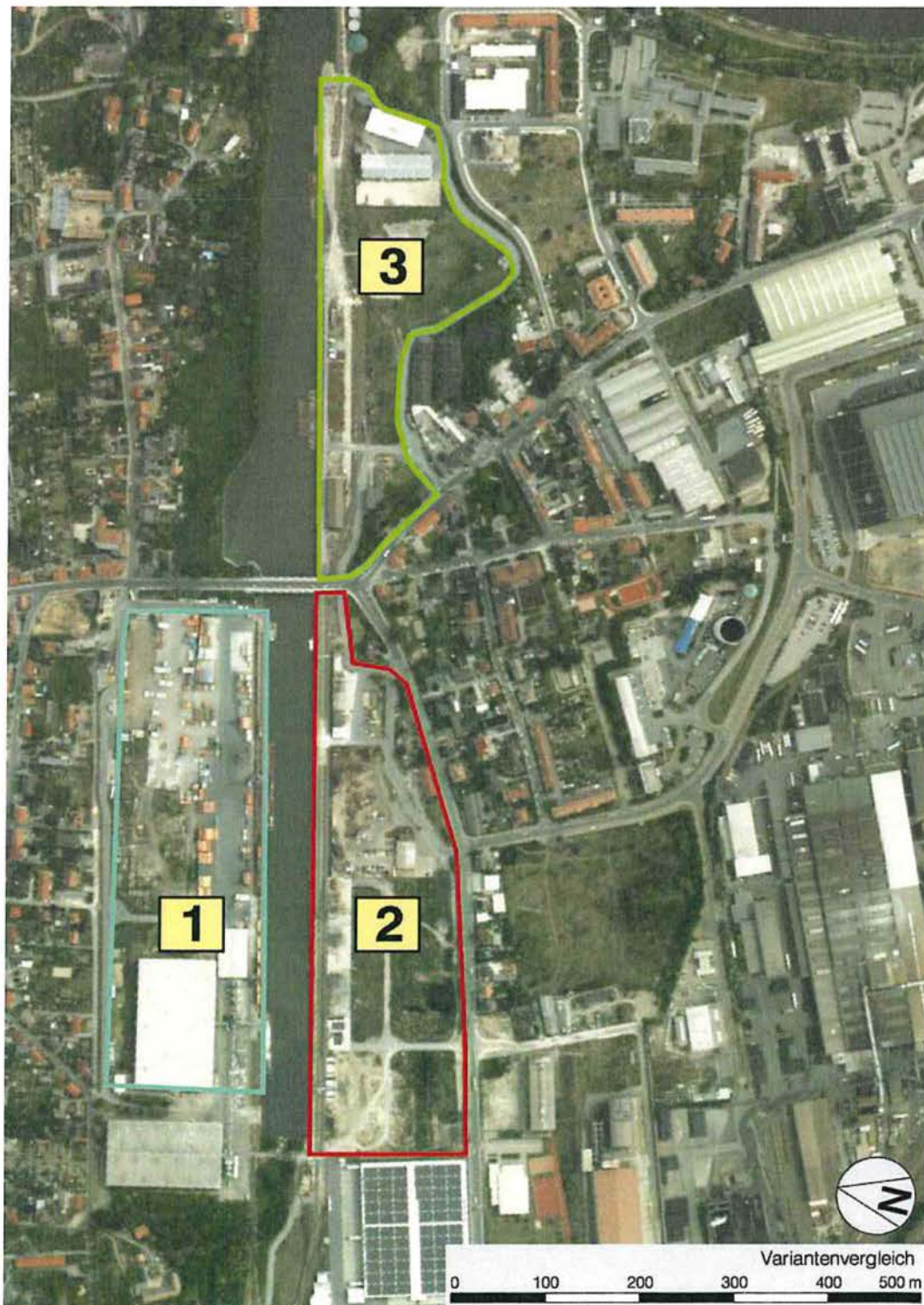
Der Vorhabensbereich, also jene Flächen, die der bevorzugten Variante 3 zuzurechnen sind, ist hinsichtlich seiner tierökologischen Bedeutung gutachterlich besonders untersucht worden. [7] [8]

Aufgrund der geringen Nutzungsintensität in den letzten 8 Jahren hat sich großflächig eine 2 bis 3 Jahre alte Ruderalvegetation ausgebreitet, die Insekten und anderen Kleintieren Lebensraum bietet. Dieses Nahrungsangebot in Verbindung mit der Störungsarmut zieht vor allem Vögel und Fledermäuse an, aber auch jagende Insekten oder Reptilien. Die unmittelbar angrenzenden vielfältigen Lebensräume der Riesaer Elbaue bilden hier das 'Sprungbrett' zur Einwanderung in derartige, zumindest zeitweilig störungsarme Zonen.

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen sind Vorkommen einiger Vogel- und Fledermausarten bestätigt worden.

Die Standorte der Varianten 1 und 2 sind nicht näher untersucht worden. Eine pauschale Standortbewertung ist insofern nur aus der Einschätzung der aus der Luftbildkartierung (Mai 2014) gewonnenen Auffassung über die Biotopstruktur möglich. Die nachfolgende Abbildung 4.3-1 gibt diesbezüglich eine grobe Übersicht.

Abbildung 4.3—1: Kernzonen der 3 Standortvarianten



Der Standort der Variante 2 – Neuer Hafen Süd – ist dem des Alten Hafens recht ähnlich. Er trägt gleichfalls einen hohen Anteil an jüngeren Ruderalflächen, teils frische Bodenlager und abgeschobene offene Flächen. Der Anteil versiegelter Flächen ist vergleichbar hoch, hier aber vorläufig auf Grund versiegelter Lagerflächen, kaum durch Hallen oder andere Bauten. Eine Bebauung ist aber in Vorbereitung bzw. findet bereits statt (z.B. Fa. Beiselen bzw. Neubau Erschließungsstraße).

Der Standort ist deutlich stärker von städtisch-gewerblichen Nutzungen umlagert. Eine Vernetzung besteht allenfalls zur südlich angrenzenden Brache eines geplanten Gewerbegebietes – eine ähnliche Konstellation wie bei Variante 3. Einige der für den Alten Hafen erkundeten Fledermaus- und Vogelarten wird es auch an diesem Standort geben, vor allem Fledermäuse, die im Licht der Hafengebäude versammelten Insekten jagen, insbesondere Abendsegler und Zwergfledermaus, aber auch andere, die das üppige Nahrungsangebot abseits ihrer artspezifischen Jagdbiotope nutzen.

Der Standort der Variante 1 – Neuer Hafen Nord – hat einen vergleichsweise hohen Versiegelungsgrad und nur kleinen ruderal geprägten Flächenanteil (Lagerflächen), dessen Luftbildansicht zudem von intensiveren Güterumschlägen zeugt. Die Habitatangebote gelten hier sicher nur für sehr wenige Allerweltsarten. Mit dem Abendsegler und der Zwergfledermaus und weiteren Fledermausarten ist aber auch hier zu rechnen.

Fazit

Bei der Bewertung der Standorte hinsichtlich der Vielfalt der Biotopstruktur und der Habitatqualitäten weist der Standort der Variante 1 zweifellos die geringste Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung und Überbauung auf, während der der Vorzugsvariante – vor allem auf Grund der Vernetzung zur Elbaue und des hohen Anteils an Ruderalvegetation – am höchsten zu bewerten ist.

Dieser Einschätzung hinsichtlich des Verlustes an Ruderalstandorten liegt aber nur eine Momentaufnahme der Biotopstrukturen und des Versiegelungs- und Überbauungsgrades zugrunde, was angesichts der Dynamik von derartigen Sonderstandorten problematisch ist. Das gilt auch für andere, versiegelungsempfindliche Schutzgüter (Boden, Klima usw.) und wird bei der Gesamtwertung gesondert diskutiert.

4.3.2 Schutzgut Naturhaushalt: Boden / Grund- und Oberflächenwasser

Boden / Altlasten

Das gesamte Hafensareal an den 3 Standorten ist durch unterschiedlich mächtige anthropogene Aufschüttungen gekennzeichnet. Die Flächen sind hochgradig versiegelt, die unversiegelten Flächen tragen Ruderalvegetation, der Untergrund birgt diverse Altlasten mit unterschiedlichen Erkundungsstadien. Von Belang sind insofern nur die oberflächennahe Bodenbildung, die Altlastensituation und der Zustand der unversiegelten Flächen.

Die Verhältnisse an den 3 Standorten weichen diesbezüglich wenig voneinander ab. Im Variante-3-Gebiet sind die Altlastenlagen und -verhältnisse zwar durch jüngste Untersuchungen am deutlichsten belegt. [28] [29] [30] Diese Kenntnisse dienen aber eher der Bauvorbereitung (Entsorgungsproblematik), sie bedeuten keinen Standortvorteil im Variantenvergleich.

Möglicherweise ist die Altlastendichte am Standort der Variante 3 höher als an den beiden anderen Standorten. Auch daraus lässt sich kein umweltrelevanter Standortvorteil ableiten. Altlasten sind gesetzmäßig zu sanieren oder zu sichern; das kann natürlich – je nach aktueller Prüfung - unterschiedliche Kosten verursachen. Diese Kosten sind umweltrechtlich betrachtet aber kein Kriterium der öffentlichen Planung, sondern des Vorhabensträgers.

Deutliche Unterschiede bestehen hinsichtlich des Anteils offener Böden (Ruderalflächen, unbefestigte Lager usw.). Der Verlust ist bei Variante 1 mit Abstand am geringsten (ca. 1,5 ha), bei den Varianten 2 und 3 gleichermaßen mehr als doppelt so hoch.

Das Kriterium 'offener Boden' ist – wie auch schon bei der Betrachtung der Biotopstrukturen – problematisch und wird hinsichtlich der Flächendynamik in der Gesamtwertung noch diskutiert.

Grundwasser / Altlasten

Der Hafen liegt in der (ehemaligen) Döllnitzau. Der in den vorhabenbezogenen Gutachten beschriebene und plausible Grundwasserstrom in nordöstlicher Richtung (Höhen > Elbtal) wird auf der Gegenseite (Variante 1), der Nordseite des Hafens, entsprechend umgekehrt in ost-südöstlicher Richtung verlaufen.

Die Grundwasserverhältnisse sind, da keine Wassergewinnungsgebiete anstehen oder betroffen sind, von der Anreicherung bzw. Höffigkeit maßgeblicher GW-Leiter her betrachtet, uninteressant. Die Grundwasserdrift ist eine wenig beeinflussbare Größe im Zuge des Schadstoffaustrags an den diversen Altlastenstandorten. Die kontaminierten Grundwässer landen schließlich alle in der nahe gelegenen Elbe.

Die Frage, ob eine Grundsanierung bestehender Altlasten an den Standorten 1 und 2 leichter, also kostengünstiger möglich wäre, ergäbe ggf. Vorteile für diese Standorte, aber diese sind unsicher und – wie oben schon bemerkt – nur für den Vorhabensträger relevant. Am Vorhabensstandort wurden stellenweise gründlichere Sanierungen nur bis zur Höhe des anstehenden Grundwassers betrieben, und dann das Restrisiko benannt. Die Entwicklung bleibt unter Beobachtung (Grundwasser-Monitoring).

Vorteile der Standorte 1 und 2 könnten also darin liegen, dass dort möglicherweise Grundsanierungen mit zumutbaren Kosten durchgeführt werden könnten. Solche Vermutungen lassen sich aber derzeit nicht belegen, entsprechende Maßnahmen sind auch nicht beabsichtigt und aus Sicht der Umweltprüfung auch nicht ausschlaggebend.

Auch aus dieser Betrachtung lassen sich keine Vor- oder Nachteile für die 3 Varianten ableiten.

Oberflächengewässer

Durch den Hafen fließt die Döllnitz. Der Hafen ist insofern Teil eines Fließgewässers. Alle 3 Standortvarianten nutzen das Gewässer bzw. den Gewässerrand des Hafens auf gleiche Weise (Kaimauer, Schiffsverkehr, Entwässerung). Die Durchfahrungslänge für die Schiffstransporte ist mit Blick auf die relativ geringe Frequenz ohne Bedeutung für den Gewässerschutz. Insofern gibt es diesbezüglich für keine Variante Vorzüge.

Havarierisiken

Fundamentale Standortunterschiede wird es diesbezüglich nicht geben.

4.3.3 Schutzgut Mensch: Klima / Lufthygiene

Lufthygiene / Luftschadstoffe

Die im Rahmen der Umschlagvorgänge freigesetzten Luftschadstoffe durch Schiffsmotoren, Diesellokomotiven und LKW-Fahrten unterscheiden sich für die 3 Varianten kaum – so sie denn das gleiche Umschlagsziel erreichen. Innerhalb des Hafengeländes sind sie gering, außerhalb zählen die für alle Varianten gleichermaßen steigenden LKW-Fahrten.

Die mit diesen Fahrten verbundenen Immissionsbelastungen durch Abgase sind primär für Wohnstandorte und Sozialeinrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, Seniorenheime usw.) kri-

tisch. Insofern sind die Fahrtrouten von Bedeutung. Die Varianten 2 und 3 unterscheiden sich diesbezüglich nicht, für Variante 1 ist eine andere Verkehrsführung notwendig.

Diesem Aspekt wird unter dem Punkt Immissionsbelastungen nachgegangen, und zwar im Zusammenhang mit den verkehrsbedingten Lärmbelastungen (Schallimmissionen).

Lufthygiene / Klima

Im Rahmen der Betrachtungen zum Thema Lufthygiene werden zudem die Beiträge einer Flächennutzung zur bioklimatologischen Situation im Wirkungsbereich eines Vorhabens geprüft, insbesondere die Potentiale zur Kalt- und Frischluftentstehung, zur Durchlüftung belasteter Zonen durch Reliefstrukturen sowie zur Filterwirkung und Windberuhigung durch Vegetationsstrukturen bzw. die Beeinträchtigungen des Lokalklimas durch die Beseitigung oder Neutalisierung solcher Strukturen.

Bioklimatologisch relevant ist der mit allen 3 Varianten steigende Versiegelungsgrad im Bereich des Hafengeländes. Offener Boden, Ruderal- und Gehölzbewuchs tragen mit ihrem Verdunstungspotential zur Luftbefeuchtung und -abkühlung bei. Riesa-Gröba gilt mit seinen Gewerbe- und Industrieflächen als klimatologisch belastetes und das weitere Umfeld belastendes Gebiet. Versiegelte Böden leisten keinen Verdunstungsbeitrag, sondern tragen durch die bei Sonneneinstrahlung auftretende Aufwärmung in Sommerzeiten zur Schwülebildung bei.

Der Versiegelungsanteil auf Flächen des Hafens und der umliegenden Gewerbegebiete sowie dessen erwartbare weitere Zunahme durch gewerbliche Gebietsentwicklung in diesem Bereich werden die bioklimatische Funktionsbilanz des Stadtteils verschlechtern. Die Varianten-Standorte 2 und 3 unterscheiden sich hinsichtlich ihres Wirkungsbeitrages kaum; der Standort der Variante 1 weist hingegen im potentiellen Vorhabensbereich auf Grund der aktuellen Nutzung und bestehender Bausubstanz bereits einen deutlich höheren Versiegelungsgrad auf und wäre diesbezüglich als weniger empfindlich und damit vorteilhafter anzusehen.

Die im Sinne der Flächennutzungsdynamik w.o. bereits angeführten Probleme mit der Bewertung dem aktuellen Versiegelungsgrad bestehen auch hier und werden in der Gesamtwertung diskutiert.

4.3.4 Schutzgut Mensch: Immissionsbelastungen durch Schall, Licht, Vibrationen, Abgase

Die 4 Schadwirkungen haben ein sehr verschiedenes Ausbreitungsverhalten. Schall und Licht werden durch oberirdische Hindernisse gemindert bzw. unterbunden, Vibrationen durch unterirdische. LKW-Abgase driften je nach Wetterlage und Windrichtung mit verschiedenen Konzentrationen in das Umfeld der Straße.

Die Reichweite im Sinne störend empfundener Wahrnehmung bei ungehinderter Ausbreitung ist bei Vibrationen am geringsten, bei Licht am höchsten, wobei beim Licht die empfundene Störungsintensität mit zunehmender Entfernung stärker abnimmt als beim Lärm, vor dem man sich auch durch Abwenden nicht schützen kann. [39] [40]

Methodische Hinweise

Im Gegensatz zu den zuvor behandelten Beeinträchtigungsformen unterscheiden sich die 3 Standorte bezüglich der Wirkungsfolgen des Vorhabens deutlich. Je nach Lage des Hauptaktivitätsfeldes (Kernbereich) sind im Umfeld – also im Ausbreitungsbereich – empfindliche Nutzungen in unterschiedlichem Maß betroffen. Dies soll in einer relativ pauschal gehaltenen vergleichenden Immissionsanalyse der 3 Standorte verdeutlicht werden.

Hinzu kommen variantenspezifische Verkehrsbelastungen im umliegenden Straßennetz, die einer eigenen Betrachtung zu unterziehen sind (externe Effekte).

Dazu sind zunächst einige Definitionen voranzustellen:

Kernbereich

Der Kernbereich ist die Umschlagzone der Portalkräne; hier wirken schwerpunktmäßig die meisten Emissionsquellen durch Kranbewegungen, Absetzvorgänge, LKW- und Zugfahrten.

Zu diesem Kernbereich auf Hafengelände gehören auch die Parkplätze für die LKW. Hier entstehen zumindest Schallemissionen durch An- und Abfahrten. Zudem sind diese Plätze ausgeleuchtet und mit Lichtemissionen verbunden. Da dieser Bereich für die Varianten 2 und 3 nach Lage der Standorte identisch sein muss, für die Variante 1 aber keine Planung vorliegt und Spekulationen über die Anordnung dieser Flächen hier nicht angemessen scheinen, wird dieser Aspekt ausgeklammert in der Gewissheit, dass die Gesamtabwägung dadurch nicht maßgeblich beeinflusst wird.

Externer Bereich

Für den Vorzugsstandort liegen Verkehrsgutachten vor ([36], [37] Dr. Brenner Ing.-Gesellschaft 2012, Verkehrsplanerisches Gutachten zur Errichtung eines neuen Container-Terminals im Hafen Riesa), die die Lieferbeziehungen und die hierfür wesentlichen Strecken im umliegenden Straßennetz benennen. Aus dem in diesem Zusammenhang ebenfalls erarbeiteten Verlärmungsszenario sind bereits Maßnahmen zur Verkehrslenkung abgeleitet [36]. Diese Aussagen gelten nur für die Varianten 3 und 2. Für Variante 1 sind im Rahmen der vorliegenden Studie eigene Überlegungen zur Verkehrsführung und den damit verbundenen Lärmbelastungen angestellt worden. (vgl. unten den Abschnitt Variante 1 (Neuer Hafen Nord) / Externe Effekte)

Zur Abschätzung der Auswirkungen im externen Bereich werden primär die immissionsrechtlich relevanten Lärm- und Schadstoffbelastungen berücksichtigt, nach Maßgabe steigender Verkehrs-Frequenzen. Mit steigendem LKW-Verkehr geht natürlich auch eine gesamtfunktionelle Veränderung des Straßenraumes und der Befindlichkeit der Passanten einher.

Auch der Schiffs- und Gleisverkehr auf den Anbindungsstrecken wird zunehmen, ist aber gutachterlich nicht vertieft untersucht. Entsprechende Immissionsprobleme wird es für die Anlieger der betroffenen Flussabschnitte und Gleisstrecken aber mit einiger Sicherheit nicht geben: Auf Grund der sehr hohen Container-Ladekapazität der Schiffs- und Zugeinheiten sind erhebliche Frequenzsteigerungen nicht zu erwarten. Zudem mischen sich die vorhabensbedingten Zusatzfahrten mit der viel höheren Grundlast auf der Elbe bzw. den Regionalbahnverkehren am Bahnhof Riesa. Auch die Bahnstecken nach der Hafenausfahrt mischen sich alsbald – und zwar eher nachrangig – mit den Zugfahrten von Feralpi und den Schalleffekten der Rostocker und der Paul-Greifzu-Straße.

Diese Wirkungen sind sehr gering und können hier außer Betracht bleiben.

Empfindliche Nutzungen

Empfindliche Nutzungen sind die aktuellen bzw. geplanten Wohn-, Sozial- und Freiraumnutzungen, also Wohngebiete, Mischgebiete, Schul- und Sozialeinrichtungen sowie Erholungs- oder Sporteinrichtungen, und zwar im Umfeld des Kernbereich wie auch entlang der Straßen mit vorhabensbedingten Steigerungen des LKW-Verkehrs.

Ausbreitungsbereich

Der für den Variantenvergleich konstruierte Ausbreitungsbereich ist eine etwas komplexe Größe; er meint den Bereich im Umfeld des Kernbereichs, wo alle 3 relevanten Immissionsarten in wahrnehmbarer, möglicherweise auch störender Intensität auftreten.

Es liegen zu den 3 Immissionsarten Schall, Licht und Vibrationen Fachgutachten zum Vorzugsstandort (Variante 3) vor ([39] [40], [41] TBL Dresden GbR 2014, Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen). Für Luftschadstoff-Belastungen ist keine besondere Begutachtung vorgenommen worden, da sie im Kernbereich des Vorhabens vernachlässigbar gering sind.

Die Gutachten geben für besonders exponierte empfindliche Nutzungen Immissionsprognosen, um damit zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können, oder ob besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen (Lärmschutzwand, reduzierte Nachtaktivitäten, Leuchtenstellung usw.). Diese Darstellungen beziehen sich auf eine Reihe von als prüfungsrelevant erkannten Immissionsorten; Ausbreitungsgrafiken mittels Linien gleicher Immissionsstärke (z.B. Isophone) sind nicht erstellt worden.

Der Vorteil derartiger Ermittlungen liegt in der einfacheren Berücksichtigung der Ausbreitungshindernisse. Für die 3 Standorte entsprechende Ausbreitungszonen zu ermitteln hieße, alle 3 Gutachten in erheblichem Umfang zu ergänzen, was der Problemlage aber nicht angemessen ist.

Der hier eingeschlagene, einfachere Weg folgt folgendem Kalkül: Es wird – wie oben schon gesagt – eine Immissionsmischzone ermittelt. Die Entfernung vom Kernbereich wird auf 175 m festgelegt; und zwar weil gemäß den Ermittlungen des Erschütterungsgutachtens [40] erst bei dieser Entfernung die Vibrationen aus dem Kernbereichsgeschehen unter die Wahrnehmungsschwelle sinken. Die 175m-Grenze gilt jedoch nicht für das Areal nördlich des Hafenbeckens, da der Wasserkörper die Schwingungsausbreitung unterbricht.

Innerhalb dieser Zone ist – wie die Immissionsberechnungen des Lärmgutachtens [41] zeigen – die Lärmbelastung nachts nur wenige Dezibel unter bzw. gleich dem einzuhaltenden Richtwert.

Die Intensität der Lichtimmissionen fällt bis zur 175m-Marke auf etwa 1/10 des Immissionsrichtwertes für die Raumaufhellung. Bei der Blendwirkung dagegen wird ohne besondere Vorkehrungen der Richtwert bei über 100 m Entfernung überschritten, bei 175 m kann er noch 2/3 des Richtwertes betragen. Diese Einschätzungen beruhen auf den Berechnungen für den Vorzugsstandort, und zwar für die Mischgebietslagen nördlich des östlichen Hafenbeckens. Hier gibt es auf Grund der Wasserfläche und der angrenzenden, überwiegend gehölzarmen Grünflächen kaum Hindernisse für die Lichtausbreitung.

Die gutachterlichen Berechnungen zeigen andererseits, dass die Licht- und Schallausbreitung bei Variante 3 in südlicher Richtung durch Bebauung und Gehölze behindert wird. Insofern ist das Immissionsgeschehen innerhalb der pauschal definierten 175m-Zone teilweise variantenspezifisch zu relativieren.

Variantenvergleich: 3 Alter Hafen / 2 Neuer Hafen (Süd)

Für diesen Vergleich wird der Kernbereich der Vorzugs-Variante 3 in die Südseite des Neuen Hafens kopiert und den räumlichen Bedingungen geringfügig angepasst. Dahinter steht die Vorstellung, dort die gleichen Kapazitäten schaffen zu wollen. Dabei werden Grundstücks- und Nutzungseingänge ausgeklammert.

Nun werden die 175m-Immissionszonen der beiden Varianten mit den empfindlichen Nutzungen im Umfeld verschnitten. Die Überlagerungen bedeuten variantenspezifische Immissions-

konflikte im Sinne der vorangegangenen Beschreibung. Sie sind in Karte 5 des Kartenanhangs dargestellt.

Man kann sie quantifizieren und die Werte für die beiden Varianten vergleichen. Dabei ergibt sich exemplarisch folgendes Bild:

Tabelle 4.3—1: Immissionsbelastungen im Wirkungsbereich der Varianten 2 und 3

Lage / Hafenbecken	Immissionsflächen im 175m-Umkreis in m ²		Bemerkung
	Variante 3	Variante 2	
Nordseite	39.598	-	Nordseite ggü. Var.2: keine empfindlichen Nutzungen
Südseite	54.338	58.564	geringer Variantenunterschied
Gesamt	93.936	58.564	flächenmäßig deutlich höhere Immissionszone bei Variante 3

Dieses quantitative Ergebnis muss erklärt und relativiert werden: Variante 2 zeigt einen Standortvorteil derart, dass die Nordseite jenseits des Hafenbeckens keine empfindlichen Nutzungen trägt. Auch die Mischnutzungen nördlich dahinter werden – wenn man die potenziellen Licht- und Schallimmissionen jenseits der 175m-Marke betrachtet - durch die Bebauung auf dem Sondergebiet recht gut geschützt.

Die Nordseite bei Variante 3 hingegen trägt nur empfindliche Nutzungen und ist besonders schlecht geschützt: Freie Sicht mit Totalexposition gegenüber Schall- und Lichteffekten. Vibrationseffekte sind hier wie auch westlich für die Variante 2 durch das Hafenbecken abgeschnitten. Neben Wohn- und Sozialstandorten ist hier auch der Erholungsschwerpunkt Gröba am internationalen Elberadweg betroffen.

Die Südseite der Immissionseffekte im 175m-Rahmen zeigt Ähnlichkeiten beider Varianten, wobei die bei dieser pauschalierenden Betrachtung unübersichtlichen Hindernisse für Schall- und Lichtausbreitung unberücksichtigt bleiben müssen: Die 175m-Grenze gilt hier nur unter der hypothetischen Annahme freier Ausbreitung von Schall- und Lichtwellen.

Da diese Annahme die Ermittlungsmethodik beider Varianten betrifft, kann man davon ausgehen, dass sich die planungsräumliche Immissionsproblematik aus dem Kerngeschehen der beiden Varianten nicht wesentlich unterscheidet.

Im immissionsstrukturellen Vergleich der beiden Standortvarianten 3 und 2 bietet der Standort 2 bei der rein quantitativen Betrachtung die eindeutig besseren Bedingungen, insbesondere weil im immissionsrelevanten Bereich nördlich des Hafenbeckens keine empfindlichen Nutzungen liegen.

Dieser Vorzug schwindet, wenn man die ortsbildlichen Beeinträchtigungen durch Lärmschutzeinrichtungen berücksichtigt. In der Beschreibung der Variante 2 im Erläuterungsbericht zum Vorhaben [2] wird zum Schutz des südlich der Paul-Greifzu-Straße angrenzenden Mischgebietes eine 8 m hohe Wand für erforderlich angesehen, die vermutlich eine Länge von etwa 350 m haben müsste. Variante 3 käme gemäß schalltechnischem Gutachten [41] mit einer Wand von 95 m Länge und 6 m Höhe aus. (siehe Abschnitt 4.3.5 *Schutzgut Mensch: Orts- und Landschaftsbild*)

Variante 1: Neuer Hafen (Nord)

Bei der quantitativen Analyse kommt diese Variante auf gut 90.000 m², also in der Größenordnung von Variante 3. Ein großer Nachteil dieser Variante ist zudem die Nähe zu empfindlichen Nutzungen: Unmittelbar nördlich angrenzend liegen ungeschützt Wohn- und Mischgebiete – faktisch und im Sinne des 7. FNP-Entwurfs [5]. Um hier die Immissionsnormen einzuhalten, müsste das Hafengelände entlang des Mühlweges mit einer etwa 600 m langen Schallschutzwand abgegrenzt werden, vermutlich in einer ähnlichen Höhe, wie bei Variante 2, also etwa 8 m. Bei dieser Höhe sind die Lichteffekte jedoch noch nicht ausgeblendet, Erschütterungen wirken ungehindert.

Externe Effekte

Externe Effekte sind durch abseits des eigentlichen Vorhabens induzierte Steigerungen oder Minderungen von Immissionsproblemen. Im vorliegenden Fall sind das nur die steigenden LKW-Verkehre im Umfeld des neuen Terminals bzw. die von diesen Steigerungen betroffenen Konfliktstrecken durch Wohn- und Mischgebiete oder an Erholungsflächen.

Im schalltechnischen Gutachten [41] sind die Auswirkungen der Steigerung der LKW-Fahrten für die Variante 3 geprüft worden, und zwar nach Maßgabe der Empfehlung des Verkehrsgutachtens [36] für die Umlenkung über die Uttmannstraße und folglich für die dortige Wohnbebauung. Die dabei berechneten Immissionswerte (Verkehrslärm-Beurteilungspegel) an 2 Punkten erwiesen für die prognostizierte Verkehrssteigerung eine Steigerung der Tagesbelastung auf den zulässigen Grenzwert von 64 dBA und eine Überschreitung des nächtlichen Grenzwertes um mindestens 2 dBA ($56 > 54$). Damit werden auch abseits der Kernbereichseffekte für den zusätzlichen externen LKW-Verkehr Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die konkrete Art oder eine Dimensionierung muss zunächst offen bleiben und wird Gegenstand der städtischen Schallschutzplanung, da die Überschreitung der Grenzwerte nicht nur der Vorhabensträgerin angelastet werden kann.

Da für die externe Verkehrsführung der Variante 1 keine entsprechende Begutachtung vorliegt, wird hier für die Bewertung hilfsweise mit Plausibilitätskriterien argumentiert:

Die Anbindung der Varianten 2 und 3 ist identisch und daher gleichartig zu beurteilen. Sie führt über die Uttmann- und H.-Schönberg-Straße in Richtung B 169, der Hauptstrecke der Lieferbeziehungen [36][37][41]. Der durch die Mehrbelastung betroffene Streckenabschnitt an der Mischgebietenutzung in der Uttmannstraße ist etwa 200 m lang.

Die Anbindung der Variante 1 müsste über den Mühlweg zur S 182 / Strehlaer Straße erfolgen, hinter der Brücke dann mit Verkehrslenkung über die P.-Greifzu-Straße zum Abzweig in die Uttmannstraße, dem Anfangspunkt für die Varianten 2 und 3. Die Strecken entlang der Wohn- und Mischgebietenutzungen vor dieser Anbindung am Mühlweg, der Strehlaer und der P.-Greifzu-Straße betragen ca. 460 m. Einschließlich der 200 m aus der Uttmannstraße beträgt die Länge der Konfliktstrecke der Variante 1 mehr als das 3-fache der Varianten 2 und 3.

Zudem wird bei der Variante 1 die notwendige Verkehrslenkung am Brückenknoten weniger effektiv ausfallen.

Die südliche Vernetzung der Varianten 2 und 3 hat daher eindeutige Vorteile.

Fazit Immissionen

Schwerpunktkonflikte sind die Immissionsbelastungen von Wohnlagen und die damit zusammenhängenden, teils massiven Ortsbildveränderungen durch für das Quartier ungewöhnlich große Schallschutzmauern.

Bei Variante 1 kommen beide Effekte zusammen: Lichtimmissionen und Vibrationen lassen sich nicht ausgrenzen, die immissionsrechtlich erforderliche ca. 600 m lange und vermutlich bis zu 8 m hohe Schallschutzmauer kommt ortsbildbelastend hinzu.

Bei den Varianten 2 und 3 stehen die beiden Aspekte klar gegeneinander: Die Immissionsbelastung der Nordseite des Alten Hafens lässt sich durch Abwandungen kaum mindern. Erschütterungen reichen zwar nicht bis hier (Hafenbecken), gegenüber Schall- und Lichteinflüssen ist die Lage aber nur bedingt zu schützen: Vorgesehen sind Container-Stapelwände am Beckenrand, deren halbwegs kontinuierlich wirksamen Bestand zu halten die Umschlagslogistik vermutlich häufig überfordern dürfte. Variante 2 bringt zwar geringere Immissionsbelastungen mit sich, erfordert aber eine 350 m lange und bis zu 8 m hohe Schutzwand.

Die Varianten 2 und 3 stellen – einschließlich der externen Effekte – die besseren Optionen.

4.3.5 Schutzgut Mensch: Orts- und Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum ist aufgrund industriegeschichtlicher, aber auch jüngerer, teils widersprüchlicher flächennutzungspolitischer Entwicklungen mit gravierenden Gestaltbrüchen und Nutzungskonflikten gekennzeichnet. Diese Tatsache prägt auch den flächennutzungspolitischen Konflikt um den 7. Entwurf des Flächennutzungsplans [5] und das planungspolitische Umfeld des Vorhabens und tangiert auch den vorliegenden Untersuchungsauftrag.

Beim Schutzgutkriterium Orts- und Landschaftsbild wird dies im Rahmen der vorliegenden Untersuchung besonders deutlich.

Konfliktbereich Alter Hafen (Variante 3)

Das Hafeneareal bildet derzeit die Übergangszone zwischen dem sich sukzessive erneuernden und verdichtendem Gewerbe- und Industriegebiet südlich des Hafens und dem nördlich liegenden kleinstädtisch bis dörflich geprägten Wohn- und Mischsiedlungsbereich.

Die derzeitige Lage am Vorhabensstandort ist zwar relativ entspannt: Die Anlieger nördlich des Vorhabensstandortes blicken über das Hafenbecken wie auf einen verschlafenen Vorort- oder abgelegenen Güterbahnhof. Mit der Realisierung des Vorhabens, also der Variante 3 tritt in das Wahrnehmungsfeld der Gröbaer Döllnitzau eine industriell geprägte Hochaktivitätszone, die insbesondere nachts als gut ausgeleuchtete Transport- und Technik-Bühne zu ertragen sein wird und trotz der bereits bestehenden gewerblichen Ausprägung vor allem abends und nachts eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt.

Die Bedeutung dieses Konflikts für die Variante 3 relativiert sich aber an der Tatsache des Bestandsschutzes für den Hafenstandort ([42] Altanlagenanzeige 1992): Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann die Art der Nutzung der Hafenflächen frei gewählt werden. Diese Problematik wird im Rahmen der umfassenden Konfliktanalyse für die Vorzugsvariante noch vertieft.

Beeinträchtigungen der Landschaftswahrnehmung vom Standort der Schlossbrücke (Elberadweg) und des dortigen Erholungspunktes werden als gegeben, aber auf Grund der Entfernung und der Vorbelastung des Bildeindrucks von der Brücke (Binnenhafen) als unerheblich eingestuft.

Soweit die Wahrnehmung aus der Bestandsaufnahme vom August 2014. Unmittelbar danach begannen die Bauarbeiten zum Hochwasserschutz in Riesa-Gröba – das Nordufer erhält eine Spundwand mit dahinter liegendem Deichverteidigungsweg. Die vorstehende Einschätzung bleibt aber grundsätzlich gleich.

Konfliktbereiche Neuer Hafen (Varianten 1 und 2)

Bei den Varianten 1 und 2 erscheint der Szenenwechsel nicht ganz so dramatisch: Die jeweils einzuziehenden etwa 350 bzw. 600 m langen Schallschutzwände würden den Straßenraum zwar auf etwa 450 bzw. 700 m überformen, und zwar mit dem Charakter einer geschlossenen Bebauung. Andererseits bieten sie auch einen Sichtschutz gegenüber den auch jetzt schon wenig attraktiven Hafenanlagen und –aktivitäten, der durch abwechslungsreiche Gestaltung einschließlich Begrünung zumindest teilweise den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden könnte. Für die Variante 3 würden 95 m einer 6 m hohen Wand genügen.

Fazit Orts- und Landschaftsbild

Klare Vorzüge für eine Variante sind auf dieser Schutzgutebene zunächst nicht gegeben. Hier müssten die konkreten Gestaltungschancen für die vorgenannten Sicht- und Schallschutzmöglichkeiten ausgelotet werden.

4.3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmalschutz, Archäologie

Die Döllnitzau am Elbzuffluss ist mindestens seit dem Frühmittelalter Siedlungsraum (slawischer Ringwall) und gilt daher als archäologischer Relevanzbereich. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Denkmalschutzgebiete als archäologische Kulturdenkmale.

Ein unmittelbar betroffener ausgewiesener archäologischer Denkmalschutzbereich findet sich im Baufeld der Variante 2, randlich eventuell betroffen auch in Variante 1.

Da mit dem Vorhaben aber keine tiefgründigen Bodenumlagerungen verbunden sind und alle Varianten im Relevanzbereich liegen – entsprechend rücksichtsvolles Vorgehen bei Aushubarbeiten also bei allen Varianten geboten ist –, sind keine Vorzüge einzelner Varianten erkennbar.

Hochwasserschutz

Die Kaimauer- und Geländeerhöhung dienen u.A. auch dem Hochwasserschutz der – im Vergleich zu den anderen Standorten – sehr intensiv zu nutzenden Portalkräne, sowie – in Verbindung der um 2 m in das Hafenbecken versetzten neuen Mauer – der Minderung der Eingriffstiefe in die anstehenden Böden und der Stabilisierung des Baugeländes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Erhöhung der Kaimauer und des anschließenden Gleisbereichs um bis zu 80 cm - im Durchschnitt um etwa 40 cm - nur bei der Vorzugsvariante sinnvoll einzuordnen war:

Für die Variante 2 scheidet die Geländeerhöhung als standortspezifische Maßnahme aus, da sich dieser Standort zwischen den Hafenzuführungsgleisen (Beginn SBO-Gleis – Kreuzung Rostocker Straße / Paul-G.-Str.) und dem Vorzugsvariantenstandort befindet. Dann wäre eine Geländeerhöhung über eine deutlich größere Fläche, und zwar einschließlich großer Teile des Vorzugsstandortes notwendig. Zudem sind die Kaimauern am Südufer und am Nordufer des Neuer Hafens bereits in den vorangegangenen Jahren saniert worden, sodass – mit Blick auf einen mindestens 20-jährigen Planungshorizont für solche Investitionen – hier erhebliche Zusatzkosten entstanden wären. Auch die logistische Alltagstechnik wäre aufwändiger, da bei Variante 2 nur kürzere Gleisstrecken für die Zugtrennung / -zusammenstellung verfügbar wären.

Hochwasserschutz dient u.A. dem Schutzgut 'Sachgüter'. Insofern ist bei der standortspezifischen Güterabwägung für die Varianten auch die Zumutbarkeit von Strategien zugunsten anderer Schutzgüter, also etwa Arten- oder Lärmschutz, von Interesse. Im Vergleich der Varianten ist von daher festzustellen, dass der HW-Schutz der geplanten Anlagen mit zumutbaren Kosten durch das Höherlegen bei Variante 3 am günstigsten zu erreichen ist.

4.4 Fazit Standort- und Variantenanalyse

In der Tabelle 4.4-1 auf der Folgeseite sind die variantenspezifischen Ausprägungen für jene Kriterien zusammengestellt, die Unterschiede zwischen den Varianten aufweisen.

Variante 1

Das Profil der Variante 1 gibt bei mehreren Kriterien (Immissionsrisiken, verkehrsbedingte Beeinträchtigungen, Wohnstandort-Exposition, Lärmschutzaufwand i.V.m. dem Ortsbildkonflikt) Hinweise auf Beeinträchtigungen, die durch die beiden anderen Varianten vermieden werden können. Die Neu-Versiegelung ist gegenüber den Varianten 2 und 3 zwar nur etwa halb so hoch; dies kann angesichts der Flächendynamik und Gebietsentwicklung im Hafen- und Gewerbegebietsumfeld aber kein ausschlaggebendes Argument sein, da auf mittlere und vor allem lange Sicht alle Flächen im Sondergebiet Hafen Riesa bis auf wenige Abstandsgünstreifen versiegelt sein werden.

Die Variante 1 kann deshalb aus den weiteren Überlegungen ausgeschlossen werden, die Varianten 2 und 3 sind näher zu betrachten.

Varianten 2 und 3

Immissionen

Beim Vergleich der Varianten 2 und 3 fällt zunächst der deutliche Unterschied zu Gunsten der Variante 2 bei der pauschalen Bilanzierung der Immissionsrisiken (175 m-Wirkzone) ins Auge. Bei dieser Betrachtung sind Lärmschutzwände, wie für Variante 3 bereits geplant, noch nicht berücksichtigt. Der Vorteil der Variante 2 schwindet unter diesem Aspekt erheblich, denn auch sie benötigt eine Lärmschutzwand, und zwar in gut 3-facher Größe – städtebaulich schwer vorstellbar und nur mit einem raffinierten Rahmenkonzept für die Ortslage möglich.

Bei den externen Effekten durch LKW-Verkehr liegen beide Varianten gleichauf.

Wohnumfeld

Der Variante 3 gegenüber liegt ein seit dem Abschluss der Arbeiten an der neuen Kaimauer im Frühjahr 2013 relativ störungsarmes Beziehungsfeld zwischen Altem Hafen und den Wohnstandorten Kirchstraße, das bei Realisierung des Vorhabens erheblich störend verändert wird.

Für Variante 2 gilt dies entlang der Paul-Greifzu-Straße. Die Eingriffe der Variante 2 wiegen jedoch weniger schwer, da sie für die Wahrnehmung aus Wohnlagen nur auf halb so langer Strecke bestehen, in einem einschlägig vorbelasteten Stadtraum stattfinden und Erholungsfunktionen im Wohnumfeld geringer zu bewerten sind. Der Konflikt ist aber überlagert mit der ortsbildlichen Wirkung der hier erforderlichen Lärmschutzwand, sodass auch hinsichtlich des Wohnumfeldes die Vorzüge der Variante 2 schwinden.

Tabelle 4.4—1: Variantenvergleich (für variantenspezifisch abweichende Ausprägungen)

Kriterien	Variante 3	Variante 2	Variante 1
Immissionsrisiken im 175m-Umkreis in ha ¹⁾	9,39	5,86	9,05
zunehmende LKW-Verkehrsbelastung an Wohnstandorten > B169	Verkehrslenkung: Uttmannstr. / H.-Schönbergstr.	Wie Var. 3	Mühlweg / Strehlaer Str. + Brücke; anschl. Verkehrslenkung > P.-Greifzu-Str., dann weiter wie Varianten 1+2
Konfliktstrecken in m	200	200	420 + 200
Lenkungsineffizienz in m ²⁾	0	0	170
Exposition Wohnen ³⁾	70/160 – 600 m 60/130 – 150 m	50/80 – 300 m	100/130 – 600 m
Vorbelastung ⁴⁾	nur 50m westlich (Strehlaer Brücke)	gleiche Länge	gleiche Länge
Exposition wohnungsnaher u.a. Erholungsfunktionen ³⁾	50/100 – 600 m 140/180 – 100 m	50/80 – 300 m geringes Erholungspotential	100/130 – 600 m geringes Erholungspotential
Vorbelastung ⁴⁾	nur 50m westlich (Strehlaer Brücke)	gleiche Länge	gleiche Länge
Ortsbildbeeinträchtigung durch Lärmschutzwände ⁵⁾	95 / 130 m (Lauchhammerstr.)	350 / 450 m (Paul-G.-Straße)	600 / 700 m (Mühlweg)
Vorbelastung ⁶⁾	gleiche Länge	gleiche Länge	gleiche Länge
Versiegelung in ha	3,4	ähnlich Var. 3	unter 1,5
Biodiversität ⁷⁾	mittel	gering	sehr gering
Vernetzung ⁸⁾	gut	gering	sehr gering
Hochwasserschutz ⁹⁾	günstig	sehr ungünstig	ungünstig
Legende	Vorzug	keine klar quantifizierbaren Vorzüge	Nachteil

¹⁾ Immissionsrisiken für Wohn- und Mischgebiete im 175m-Umkreis durch Schall, Licht und Vibrationen (ohne Berücksichtigung der Lärmschutzwand für Variante 3)

²⁾ zusätzliche Streckenlänge mit erhöhter LKW-Belastung bei Ignorierung der Lenkungshinweise

³⁾ gering verstellte bis völlig freie Sichtbeziehung zwischen exponierter Wohnnutzung und Portalkranaktivitäten: Entfernung min/max – Länge

⁴⁾ erheblich vorbelastete Situation durch Straßenverkehr und gewerbliches Umfeld; insofern geringere Wertung der Beeinträchtigung

⁵⁾ Beeinträchtigung des Ortsbildes bzw. des Straßenraumes durch Lärmschutzeinrichtungen mit Höhen bis zu 6 und 8 m: Länge Wand / Länge Wirkraum

⁶⁾ Vorbelastungen des Ortsbildes durch angrenzende Gewerbe-, Lager- und Brachflächennutzung in m

⁷⁾ Nach Maßgabe des Anteils von Ruderalflächen und vorhandenen bzw. angrenzenden Gehölzflächen

⁸⁾ Vernetzung zu natürlich geprägten hochwertigen Biotopkomplexen

⁹⁾ Kosten und Zumutbarkeit für Kaimauer- und Geländeanhebung sowie Versiegelung

Biotopqualität

Bei der Betrachtung der Verluste an Ruderalflächen und Habitatqualitäten, wo die Variante 3 schlechter abschneidet, ist zu berücksichtigen, dass die Standortbewertung über eine aktuelle Begehung 2014 in Verbindung mit der Luftbild-Kartierung 2012 einer Momentaufnahme entspricht. Sie spiegelt die Geschichte der Flächen und die damit verbundenen Erwartungen nur unzureichend wider. Hier ist ein zeitlicher Rahmen anzulegen: Zur Bauzeit der neuen Kai-mauer 2011-13 waren größere Teile als Lager und Verkehrsflächen beansprucht und die Flächenqualitäten vor dieser Zeit, als dort Güterumschlag mit älterer Krantechnik abgewickelt wurde, lässt sich heute nicht mehr belegen.

Die Bewertung muss hier flexibel bleiben: Die sogenannten Ruderalflächen sind in der Regel junge Sukzessionsflächen, die gleichwohl für spezielle – darunter auch viele schutzwürdige – Arten Lebensraum bieten. Sie sind nur unter bestimmten Rahmenbedingungen als selten und wichtig anzusprechen, und sind zudem leicht wiederherstellbar (vgl. Abschnitt 3.3.2 Bewertung Biotope).

Insofern bildet der Vorzug der Variante 2 durch den niedrigeren Ruderalflächenanteil kein hochgewichtiges und ausschlaggebendes Argument – zumal auch die größeren Rohbodenflächen auf dem Gelände der Variante 2 – bei näherer Betrachtung - durchaus einen ebenbürtigen Biotopwert haben können.

Versiegelung / Hochwasserschutz

Mit den gestiegenen Anforderungen an den Boden- und Gewässerschutz ist für Flächen mit Gefahrgutumschlag oder intensiver verkehrlicher Nutzung die Versiegelung als Voraussetzung für getrennte Entwässerung geboten. Die beiden Varianten unterscheiden sich hier kaum. Auch die Altlastenproblematik setzt keine deutlich verschiedenen Akzente.

Die primär der Minimierung der Altlasten-Mobilisierungsrisiken durch Gründungs- u.a. Tiefbauarbeiten geplante Höherlegung des Terminal-Geländes – sie dient auch Hochwasserschutz-zwecken - ist bei Variante 3 aber mit dem deutlich besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis erreichbar.

Ergebnis Variantenanalyse

Die Variante 2 zeigt kaum gewichtige Vorzüge.

Prekär ist der Konflikt Wohnumfeld <> Gewerbe/Hafen der Variante 3. Hier werden umfangreiche Maßnahmen zum Sichtschutz und zur Wohnumfeldaufwertung für die Wohnlagen im Dorf Gröba erforderlich – im Wesentlichen die Pflanzung und Pflege von Gehölzen.

Variante 2 bietet - ohne nähere Betrachtung - etwas bessere Möglichkeiten, einen solchen Konflikt an der Paul-Greifzu-Straße städtebaulich zu lösen (Straßenraum-Neugestaltung). Solche Maßnahmen sind jedoch teuer und kostenseitig schwer zurechenbar. Zudem wäre mit deutlich höheren technischen Aufwendungen für die Niveauanhebung der Gleistechnik des Portalgeländes auf Seiten der Variante 2 zu rechnen.

Ein klarer Vorzug für eine der Varianten 2 und 3 ist auf der Ebene dieser Betrachtungen nicht festzustellen.

5. Wirkungsprognose Vorzugsvariante

5.1 Methodik der Wirkungsprognose

Nachfolgend sind die mit der Realisierung der Vorzugsvariante absehbar verbundenen Konflikte darzustellen, also die nur teilweise vermeidbaren und allenfalls minimierbaren Risiken, denen mit bestimmten Maßnahmen der technischen Planung zu begegnen ist, und deren Wirksamkeit ebenfalls zu beschreiben und zu beurteilen ist (Konfliktanalyse).

Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation zunächst unvermeidbarer Beeinträchtigungen oder Risiken – etwa im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung oder weiterer Planungsebenen (Stadtentwicklung u.A.m.) werden im Kapitel 6 behandelt.

Die Wirkungsprognose folgt den Vorgaben der Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien des Bundesministers für Verkehr ([43] BMV 1995, Bundesministerium für Verkehr: Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau). Sie gilt - unbenommen der für die Raumwiderstandsbetrachtung und Variantenanalyse bei Baugebietsausweisungen unpassenden Methodik – als umweltfachlich akzeptable und bei Fachbehörden bekannte Analyse- und Darstellungsform. Allgemeine methodologische Erörterungen über Wirkfaktoren und Schutzgutempfindlichkeiten können deshalb unterbleiben. Spezielle Vorgehensweisen und Bewertungsmuster werden bei Bedarf und im Zusammenhang mit örtlichen Gegebenheiten erläutert.

5.2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

(Vgl. Kartenteil, Karte 6)

5.2.1 Elemente des Vorhabens

Nachfolgend sind die wichtigsten Elemente bzw. Objekte des Vorhabens benannt. Zu unterscheiden ist die verfahrensmäßige Zuordnung zum Planfeststellungs- bzw. zu den Baugenehmigungsverfahren.

A. Inhalt bzw. Objekte der Planfeststellung

1. Selektive, aber weitgreifende Rückbauten und Abbrüche:
Gleisanlagen, Fußwege und Straßen sowie andere Oberflächenbefestigungen, Funkmast, Stromverteilerkästen, Leitplanken
2. Geländeaufhöhung um durchschnittlich 0,4 m durch Aufschüttung von ca. 24.000 m³ Material
3. Herstellung und Nutzung von ebenerdigen Einrichtungen für den trimodalen Containerumschlag im Bereich flüssigkeitsdichter Versiegelung:
Gleisanlagen und Kranbahnen (6 Ladegleise zu je ca. 420 m und ca. 470 m Länge)
Straßen, Umschlag- und Abstellflächen, Parkplätzen u.a. Oberflächenbefestigungen
Einfriedungen, Beleuchtungen, Beschilderungen und Markierungen
4. Flächenentwässerung über eine Lamellenkläranlage im Schieberschacht und ein Auslaufbauwerk
5. Errichtung und Betrieb von zwei Containervollportalkränen
6. Errichtung und Betrieb von Hochbauten nebst technischer Gebäudeausrüstung:
Gategebäude, Bremsprobeanlage, Mittelspannungsstation

B. Inhalt bzw. Objekte der Baugenehmigung

7. Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie von Mauereinfriedungen und Winkelementen

8. Errichtung und Betrieb von Hochbauten nebst technischer Gebäudeausrüstung:
Neubau einer 3-schiffigen Funktionshalle (Werkstatt mit Büro- u. Sozialbereich, Containerservice, Containerreparatur) mit Verkehrsanlagen
9. Modernisierung eines bis 2012 bewohnten Mietshauses mit resultierender Umnutzung zu einem Containerverkehr-Abfertigungsgebäude
10. Herstellung und Betrieb eines nebenliegenden PKW-Parkplatzes
11. Herstellung und Betrieb einer Containerabstellfläche für Nichtgefahrut
(ca. 7.000 m²)
12. Umsetzung einer LKW-Düngemittelabgabestelle
13. Neubau einer LKW-Fahrspur mit Wendehammer in Asphaltausführung
14. Höhen- und Lageanpassungen von Gleisanlagen
15. Umsetzung einer Trafostation (Rückbau Trafogebäude, Neubau Trafoeinhausung)
16. Einrichtung und Betrieb eines Containerwaschplatzes
17. Flächenentwässerung der Containerstellflächen in das Hafenbecken

C. Inhalt bzw. Objekte beider Verfahren (Gesamtvorhaben, flächenübergreifend)

18. Baufeldfreimachung, Herrichten und Erschließen (z. B. Rodungen, Baumfällungen, Haufwerksbeseitigungen)
19. Herstellung und Betrieb von UF-Einrichtungen:
Medienanschlüsse, Ver- und Entsorgungsleitungen und Löschwassersystem
20. Herstellung und Pflege von Banketten, Schotterrasen u.a. Grünflächen

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorgenannten Elemente des Vorhabens hinsichtlich ihrer potentiellen Wirkungen bzw. Wirkfaktoren zusammengestellt, geordnet nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten.

Tabelle 5.2—1: Mögliche Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren		
	Phasen	Bau	Anlage
Rückbauten oder Abbrüche			
Gebäude, Gleisanlagen Fußwege und Straßen sowie andere Oberflächenbefestigungen Funkmast, Stromverteilerkästen, Leitplanken Mauereinfriedungen, Winkelelemente Baufeldfreimachung	zeitweilige Belastung durch Lärm + Staub; AL-Risiko ¹⁾ : UF-Lagen von Abrissobjekten Beseitigung / Beunruhigung von potentiellen Bruthabitaten: - Ruderalflur mit Gehölz - Nist- u. Ruheplatzpotential an Gebäuden	Verlust von Biotop- u. Habitatstrukturen: - junge Ruderalflur - Nistplatzpotential an Gebäuden	
Errichtung / Betrieb von ebenerdigen Einrichtungen für den trimodalen Containerumschlag im Bereich flüssigkeitsdichter Versiegelung			
Gleisanlagen und Kranbahnen (6 Ladegleise zu ca. 420 m bzw. ca. 470 m Länge), Straßen (Neubau LKW-Fahrspuren, Wendehammer in Asphaltausführung), div. Umschlag- und Abstellflächen, Parkplätze u.a. Oberflächenbefestigungen einschl. Geländeaufhöhung um durchschnittlich 0,4 m durch Aufschüttung von ca. 24.000 m ³ Material	zeitweilige Belastung durch Lärm; AL-Risiko ¹⁾ : UF-Lagen einzelner Gründungsbauwerke	Neu-Versiegelung im Umfang von ca. 34.500 m ² Stadtklima ²⁾ : Minderung Verdunstungs- u. Steigerung Aufwärmungsflächen	Schall- u. Erschütterungsemissionen tags / nachts reduziert durch - Kranfahrwerke - Katzfahrten, Heben/Absetzen - Gleisverkehr (nur tags) - LKW-Verkehr - Schiffsfahrten (nur tags) Visuelle Beunruhigung
Containerabstellfläche für Leercontainer (kein Gefahrgut)			Schallemissionen tags durch - Hub- u. Absetzvorgänge - Reachstacker-Bewegungen - LKW- u. Gleisverkehr
Flächenentwässerung über eine Lamellenklär-	AL-Risiko ¹⁾ :	(Versiegelung w.o.)	OW-Belastung Hafen / Elbe:

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren			
	Phasen	Bau	Anlage	Betrieb
lage im Schieberschacht und ein Auslaufbauwerk (Hafenbecken)		UF-Lagen von Schächten u. Einbauten		- permanent - Risiko Gefahrgutunfall
Flächenentwässerung im Containerabstellbereich ohne Vorklärung über Straßenentwässerung (hafeninterne Straße); Auslauf Hafenbecken				OW-Belastung Hafen / Elbe: - permanent
Errichtung und Betrieb von Hochbauten nebst technischer Gebäudeausrüstung				
Gategebäude, Bremsprobeanlage, Mittelspannungsstation, Containerwaschplatzes		AL-Risiko ¹⁾ : UF-Lagen einzelner Gründungsbauwerke	Versiegelung w.o.	Schallemissionen tags durch - Bremsproben - Fahrzeugbewegungen
3-schiffige Funktionshalle (Werkstatt mit Büro- u. Sozialbereich, Containerservice, Containerreparatur)				
Modernisierung eines bis 2012 bewohnten Mietshauses mit resultierender Umnutzung zu einem Bürogebäude mit zugeh. Parkplatz	-		Versiegelung Parkplatz (geringfügig)	Schallemissionen tags durch - PKW-Verkehr (geringfügig)
Umsetzung einer Trafostation (Rückbau Trafogebäude, Neubau Trafoeinhausung)	-		-	-
Umsetzung einer LKW-Düngemittelabgabestelle	-		-	-

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren		
	Phasen	Bau	Anlage
Errichtung und Betrieb sonstiger Einrichtungen			
Beleuchtungsanlagen, insb. 4 Stück 37 m hohe Lichtmasten im Portal-Umschlagbereich	-	-	Lichtemissionen
Herstellung von UF-Einrichtungen: Medienanschlüsse, Ver- und Entsorgungsleitungen und Löschwassersystem			-
Einfriedungen, Beschilderungen und Markierungen			
Bankette, Schotterrasen u.a. Grünflächen			
Externe Faktoren			
Zunahme LKW-Verkehr (Ein- u. Ausfahrten tags und nachts) von 220 auf 620 / Tag	-	vorh. öffentl. Straßen	Zunahme Schallemissionen tags / nachts: Zubringerstraßen Paul-Greifzu-, Lauchhammer- u. Uttmannstr.
Zunahme Bahnfahrten und Schiffsverkehr (Ein- und Ausfahrten nur tags)	-	Gleisstrecken außerhalb des Hafengebiete Flussabschnitte der Elbe abseits des Hafengebiete	Schallemissionen tags

¹⁾ AL-Risiko: Risiken für Grund- und Oberflächenwasser durch Mobilisierung von Schadstoffen

²⁾ Bioklimatisch relevante Erhöhung der Versiegelung im IG Gröba mind. 2,5 % (bei Annahme eines Versiegelungsgrades von 80% im Bestand)

5.2.2 Bauzeitbedingte Wirkungen des Vorhabens

Wie in der vorstehenden Tabelle ersichtlich, sind bauzeitliche Umweltrisiken bedingt durch die bekannten Baustellen-Emissionen wie Lärm, Staub, Bewegungs- und Lichteffekte einschließlich erhöhtem Baustellenverkehr. Diese Beeinträchtigungen mehrerer Umweltschutzgüter sind aber angesichts der relativ kurzen Dauer und im Vergleich zu den zu erwartenden betriebsbedingten Effekten vernachlässigbar – zumal hinsichtlich der Lagerkapazitäten auf dem großen Baugelände sehr günstige Bedingungen bestehen (Bodenzwischenlager, Materialanlieferung usw.), den Baustellenverkehr zu minimieren.

Flächenansprüche über den Standort hinaus sind nicht zu erwarten.

In der Bauphase wesentlich sind aber Vorgänge, die konstruktionstechnisch in den Untergrund greifen. Hier bestehen Risiken für eine Mobilisierung von Schadstoffen, die als Aushub verbracht werden oder durch Verritzung bzw. Offenlegung unter Oberflächen- oder Grundwasserdrift gelangen.

Diese Risiken sind durch diverse Baugrunduntersuchungen bekannt und mittels entsprechender Überwachung während der Bauarbeiten auszuschließen.

Sonstige nachhaltige Biotop- oder Habitatbeseitigungen im Baufeld, die während der Bauzeit vorgenommen werden, gelten als anlagebedingte Wirkungen, und werden unter diesem Thema behandelt.

5.2.3 Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens

Die bauliche Herstellung aller unter Punkt 5.2.1 bzw. in der vorstehenden Tabelle 5.2.1 benannten Objekte beinhaltet hinsichtlich der anlagebedingten Wirkungen im Wesentlichen die großflächige Versiegelung (Netto-Neuversiegelung im Umfang von nahezu 3,5 ha).

Die um etwa 2,5 % der Referenzfläche (Stadtkerngebiet + GE/IG Gröba) steigende Versiegelung ist mit einem nicht näher quantifizierbaren Klima-Malus-Faktor verbunden. Stadtklimatologische Analysen gibt es für Riesa nicht. Die Beurteilung der Wirksamkeit der nahe liegenden Elbaue als Klimaentlastungsfläche für das Industriegebiet Gröba bzw. das Vorhaben ist deshalb für die vorliegende Studie nicht möglich.

Die Verschlechterung der klimatischen Situation durch das Vorhaben ist durchaus als Beeinträchtigung anzusehen, eine vorhabensspezifische Erheblichkeit ist aber angesichts der Gebietsentwicklungstendenzen eher nicht gegeben.

Hier ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Umgang mit den Flächen auf Sondernutzungsgebieten umweltrechtlich schwer zu zügeln ist; zudem dient die Vollversiegelung im vorliegenden Fall der wasserhaushaltlich geordneten Entsorgung des Regenwassers sowie der Reduzierung der Mobilisierungsrisiken für Schadstoffe an den örtlichen Altlastenstandorten.

Nachteilige Veränderungen des Erscheinungsbildes der Hafenanlagen durch die technische Modernisierung werden hier als hauptsächlich betriebsbedingte Effekte eingestuft: Belastend wirken vor allem die Beleuchtungsanlagen in den Dämmerungs- und Nachtstunden (siehe Folgeabschnitt).

Als anlagebedingte Ortsbildveränderung gilt auch die zur Einhaltung der Nachtrichtwerte zu errichtende Lärmschutzwand parallel zur Lauchhammerstraße (vgl. 4.3 Variantenanalyse und Tab. 4.4-1), aber rückgesetzt auf Hafenbetriebsgelände. Sie fällt dort weniger auf und lässt sich durch Begrünungsmaßnahmen recht gut kaschieren. Das Hafengelände selbst ist gegenüber solchen Veränderungen unempfindlich.

5.2.4 Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die betriebsbedingten Hauptkonflikte des Vorhabens resultieren aus den diversen technisch bewerkstelligten Güterumschlagsvorgängen, also den vielfältigen Immissionsbelastungen aus

Schall, Licht und Vibrationen, die auf dem Vorhabensgelände entstehen und im näheren Umfeld wahrgenommen werden.

Die durch den erhöhten Güterumschlag induzierten Verkehre auf den umliegenden Straßen, Gleisstrecken und Flussabschnitten verursachen teilweise ebenfalls Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeldnutzungen. Hierzu ist einschränkend festzustellen:

Erheblich steigende Lärmbelastungen wird es nur an den LKW-Strecken geben (Uttmann- und Schönbergstraße). Diese sind auch Gegenstand der Verkehrs- und Lärmgutachten für das Vorhaben (s.u.). Hier mischen sich auch Verkehrszunahmen ein, die aus der Gebietsentwicklung resultieren. Diese sind zum Teil schon in den Gutachten berücksichtigt. Überschreitungen der Schall-Immissionsrichtwerte sind daher nicht o.W. dem hier behandelten Vorhaben zuzurechnen, sondern als städtisches Strukturentwicklungsproblem zu behandeln.

Entsprechende Immissionsprobleme wird es für die Anlieger der betroffenen Flussabschnitte und Gleisstrecken nicht geben: Auf Grund der sehr hohen Container-Ladekapazität der Schiffs- und Zugeinheiten sind erhebliche Frequenzsteigerungen nicht zu erwarten. Zudem mischen sich die vorhabenbedingten Zusatzfahrten mit der viel höheren Grundlast auf der Elbe bzw. den Regionalbahnverkehren am Bahnhof Riesa. Auch die Bahnstecken nach der Hafenausfahrt mischen sich alsbald – und zwar eher nachrangig – mit den Zugfahrten von Feralpi und den Schalleffekten der Rostocker und der Paul-Greifzu-Straße.

Die vorhabensspezifisch zurechenbaren Wirkungen sind insofern sehr gering. Die Immissionsproblematik der Verkehre im IG Riesa-Gröba sollte vor allem Gegenstand stadtentwicklungspolitischer Lösungen sein.

Die wesentlichen Immissionsrisiken der Vorzugsvariante 3 sind bereits im Rahmen des Variantenvergleichs unter 4.3 und in der Tabelle 4.4-1 (Spalte Variante 3) beschrieben. Sie werden nachfolgend detaillierter verdeutlicht und sind zudem in der Karte 6 – Konflikte räumlich dargestellt.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Konflikte

(Vgl. Kartenteil, Karte 6)

5.3.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Von der Baufreimachung, insbesondere der Gebäude- und Gehölzbeseitigung sind potentielle Nisthabitate von Vögeln und Ruheplätze von Fledermäusen betroffen. Auch die bauzeitliche Beunruhigung der dem Baufeld angrenzenden potentiellen Bruthabitate von Vögeln (Hecken, Gebüsch) werden möglicherweise empfindlich gestört. Solche Störungen sind durch Einhaltung der vorgeschriebenen Bauzeiten vermeidbar.

Das Artenschutzgutachten [8] hält vorsorglich eine Absuchung hinsichtlich der Zauneidechse und des Nachkerzenschwärmers für ratsam. Die Bestandsaufnahme im Rahmen dieser Untersuchung sieht hier aber keinen besonderen Anlass. (keine großen Schotterbänke usw.)

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Überbauung des Vorhabensgeländes geht ein Komplex von mehreren, teils größeren und in letzten 2 Jahren nahezu ungestörten Ruderalflächen verloren, der insbesondere für Vögel – überwiegend ubiquitäre Arten – eine relativ geringe Bedeutung als Nahrungsbiotop besaß. Flächen dieser Art sind häufig anzutreffen, ihr Verlust wird keine Vogelart in Bedrängnis bringen. Ersatzlebensräume bestehen im weiteren Umfeld.

Nist- und Ruheplätze für Gebäudebrüter und entsprechend orientierte Fledermausarten sind dagegen sehr knapp geworden. Der Verlust des **Schuppens C** (vgl. Karte 6 – Konflikte) betrifft

daher eine deutlich höherwertige Habitatqualität und erfordert Überlegungen zur Kompensation. [7][8]

Eingriffsrechtlich relevant und kompensationsbedürftig sind zudem die Verluste an vegetationstragenden jungen Ruderalflächen im Umfang von etwa 25.000 m².

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der reguläre und in den kommenden Jahren wachsende Terminal-Betrieb wird den in den angrenzenden Strukturen lebenden Vogelarten einiges abverlangen, aber keine davon nachhaltig gefährden. Rückzugsräume im Umfeld sind vorhanden.

Fledermäuse werden das durch die enorme Lichtstärke voraussichtlich steigende Nahrungsangebot weiter nutzen. Hier sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten.

Ob die Insektenattraktion einzelnen Insektenarten besonders schadet, wurde im SAP nicht angesprochen. Die Problematik ist aber als generelles Problem von Industriestandorten zu sehen, kann dem Vorhaben im naturräumlichen Zusammenhang offenbar nicht besonders zugerechnet werden und bleibt hier außer Betracht.

Die visuelle Beunruhigung (Licht, Lärm, Bewegungen) des Hafeneingangsbereichs kann die gewässergebundenen, dämmerungs- und nachtaktiven Säuger Biber und Fischotter vergrämen, die das Hafenbecken gelegentlich als Migrationskorridor zwischen Elbe und Döllnitz nutzen.

Im Zuge der Planung der Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV, die mit der Errichtung einer Spundwand deutlich stärker in das Habitatgefüge des östlichen Hafenbeckens eingreift, wurde diesbezüglich eine Expertise eingeholt. [13] Der Tenor: Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor, der bei Erhaltung resp. Gestaltung von Ausstiegsmöglichkeiten für Ruhezwecke am Hafeneingang (Schloss Gröba) und an der S 182-Brücke, seine Funktion behält.

Ob die Störungen durch den intensivierten Containerumschlag diese Einschätzung in Frage stellen, ist nicht geprüft. Die Naturschutzbehörde hält die Migrationsvorgänge jedoch für singuläre Ereignisse, die auch bei der neuen Hafennutzung weiter möglich sind. [45]

Tatsächlich ist die Durchgängigkeit gewahrt. Der Fischotter ist zwar scheu, aber man weiß, dass er bei Engpässen (Nahrungsknappheit, Partnersuche) erhebliche Hürden überwinden kann.

Da ein populationsrelevantes Austauschgeschehen bezüglich der beiden Arten in den Managementplänen für die beiden betroffenen FFH-Gebiete von Elbe und Döllnitz nicht konstatiert ist, kann die leichte Beeinträchtigung der Passage als nicht erheblich eingestuft werden. (Vgl. hierzu auch die FFH-Vorprüfungsunterlagen im Ordner 3, Register 4)

5.3.2 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten kann es bei tieferen Aushubarbeiten zur Verritzung von belasteten Bodenschichten kommen. Das Risiko ist auf Grund der im Zuge der Sanierung erfolgten 3 bis 4 hohen Aufschüttungen zwar relativ gering, aber nicht vollständig auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Boden wird im Umfang von knapp 3,5 ha vollständig versiegelt. Insbesondere die biologischen Funktionen der Oberbodenschicht und die bioklimatisch relevanten Verdunstungsbeiträge gehen verloren.

Die Speicher- und Reglerfunktionen gehen ebenfalls verloren. Auf Grund des hohen Anteils belasteter Standorte im Vorhabensbereich wird das gutachterlicherseits nicht als Nachteil angesehen, da so die Mobilisierung von Schadstoffen deutlich verringert wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

5.3.3 Grundwasser

Baubedingte Auswirkungen

Das Mobilisierungsrisiko bei den tieferen Aushubarbeiten ist relativ gering (s.o.) und beeinflusst die ohnehin vorhandene Gefährdungssituation nicht erheblich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Grundwasserneubildung im Vorhabensbereich wird durch die Versiegelung vollständig unterbunden. Auf Grund der hohen Untergrundbelastung ist diese jedoch nicht erwünscht. Zudem hat die Lage keine Bedeutung für die Wassergewinnung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten.

5.3.4 Oberflächengewässer

Baubedingte Auswirkungen

Bei Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zur neuen Kaimauer (Spundwand) kann es zu Gewässerunreinigungen durch Baustoffe kommen. Hinsichtlich wassergefährdender Stoffe ist dies durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ist das Risiko für erhebliche Gewässerunreinigungen vernachlässigbar gering.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die versiegelten Flächen entwässern auf 2 Wegen in den Hafen:

Das Niederschlagswasser von Flächen mit Gefahrgutumschlag wird über eine Lamellen-Kläranlage gereinigt. Bei Gefahrgutunfällen kann das System an dieser Stelle abgeschoben (geschlossen) werden. Die Summe der Rohrleitungen dieses Systems stellt ausreichend Speichervolumen für den maximal erforderlichen Rückstau im Unglücksfall.

Das Niederschlagswasser der übrigen Flächen, im Wesentlichen Dachentwässerungen, Verkehrsflächen und Container-Abstellplätze, wird über die hafeninterne Straße direkt dem Hafenbecken zugeleitet.

5.3.5 Klima, Lufthygiene

Baubedingte Auswirkungen

Bauzeitbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Lufthygiene sind nicht zu erwarten. Die bei den Abrissarbeiten in der Regel entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Versiegelung im Vorhabensbereich steigt der Versiegelungsgrad im IG Riesa-Gröba um mind. 2,5 % (bei Annahme eines Versiegelungsgrades von 80% im Bestand). Der damit verbundene bioklimatische Belastungsbeitrag für den Stadtkern Riasas lässt sich nicht näher bestimmen, ist aber gegeben. Vorstudien zu diesem Thema gibt es nicht.

Versiegelte Flächen gelten als klimatische Belastungsflächen; sie führen zur Aufwärmung und zur Schwülegefährdung in austauscharmen Sommer-Wetterlagen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen für Klima und Lufthygiene sind nicht zu erwarten.

5.3.6 Landschafts- und Ortsbild

Für das naturschutzrechtlich geschützte Landschaftsbild muss vorausgeschickt werden, dass hier nur ein bestimmter Aspekt des Vorhabens zum Tragen kommt: Das Vorhaben liegt aus der Sicht des Dorfes Gröba in 80 bis 120 m Entfernung jenseits des Hafenbeckens (vgl. Karte 6, Schnitt-Darstellung). Es geht um die Landschaftswahrnehmung aus dieser Wohnlage, die im Rahmen der Variantenanalyse unter Punkt 4 bereits behandelt wurde. Das Hauptproblem liegt in der Wirkung der Beleuchtungsanlagen.

Baubedingte Auswirkungen

Besondere bauzeitliche Effekte sind nicht zu erwarten bzw. wegen der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten vernachlässigbar gering.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die äußere Erscheinung des Alten Hafens, also östlich der Hafenbrücke, wird sich mit der Errichtung der beiden Portalkräne verändern. Bei diesen Kränen handelt es sich im Gegensatz zu dem bis 2012 aktiven Drehkran um zwei 93 m lange und 28 m hohe Containervollportalkräne. Sie überspannen mit 38 m Stützweite 6 Gleise und ragen hafenseitig 30 m über das Becken und landseitig weitere 25 m über das LKW-Abfertigungsfeld.

Die beiden Kranbrücken, die Containerzüge, LKW und Containerstapel sind aber für das Sondergebiet 'Hafen', also in Relation zum Gesamtbild des Hafens, nicht ungewöhnlich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen der Beleuchtungsanlagen muss das Arbeitsregime näher betrachtet werden.

Geplant ist ein 3-Schichtbetrieb für den Kran-basierten Containerumschlag, wobei aus Lärmschutzgründen nachts nur ein Kran betrieben werden soll. Über ein speziell auf bestimmte nächtliche Betriebszeiten abgestimmtes Beleuchtungsprogramm gibt es zunächst keine Angaben, sodass hier der Maximalfall unterstellt werden muss: Sämtliche Lichtquellen werden bei einbrechender Dunkelheit bis zur nächsten Taghelle betrieben.

Für die damit möglicherweise einhergehenden Störungen exponierter Wohnlagen liegt ein Gutachten vor. Untersucht wurden 12 potentiell betroffene Immissionsorte. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an kritischen Immissionsorten wurden technische Maßnahmen vorgeschlagen (Veränderung der Neigungswinkel einzelner Scheinwerfer). [39] Peutz Consult 2014/ Lichtimmissionsuntersuchungen zum geplanten KV-Terminal im Hafen Riesa)

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 5.3—1: Mögliche Licht-Immissionsbelastungen durch Aufhellungen und Blendwirkung

Ergebnisse des Lichtimmissionsgutachtens

Immissionsort	Richtung	Beleuchtungsstärke		Blendwirkung				
		Richtwert Beleuchtungsstärke E_F [lx]		Berechnete Beleuchtungsstärke E_F [lx]	Proportionalitätsfaktor k			
		Tag	Nacht		k_{max}		k_{vorh}	
				6-20	20-22	Nacht 22-6	Nacht 22-6	
IO 01 Kirchstraße 2-6	S	3	1	0,11	96	64	32	23
IO 02 Gartenweg 6	SW			0,09				16
IO 03 Dammweg 8	SW			0,25				26
IO 04 Kirchstraße 46	S			0,02				10
IO 05 Hafenstr. 1	NO			0,30				30
IO 06 Lauchhammerstr. 19-25	NO			0,25				30
IO 07 Hafenstr. 2	NO			0,21				19
	NW			0,19				
IO 08 Hafenstr. 4	NO			0,03				6
	NW			0,02				
IO 09 Heinrich-Lorenz-Str. 2	NO			0,04				14
	NW			0,01				
IO 10 Paul-Greifzu-Str.1	NO	0,17	18					
	NW	0,06						
IO 11 Paul-Greifzu-Str.1	NO	0,13	18					
IO 12 Paul-Greifzu-Str. 3/ 3a	NO	0,10	19					

nur durch Neigung von Einzeleuchten Einhaltung des Grenzwertes möglich

Quelle: [39] Peutz Consult

Bei den kritischen bzw. höheren Werten der Blendwirkung, die das Dorf Gröba (Kirchstraße, Gartenweg, Dammweg) wie auch die Hafen- und Lauchhammerstraße betreffen, ist zu beachten, dass die städtebauliche Umgebung unterschiedlich ist. Die störenden Lichteinflüsse treffen im Dorf Gröba auf eher dörflich geprägte Vorbelastungen – wenn man die Straßen- und Grundstücksbeleuchtungen als solche verstehen will.

Die Wahrnehmungssituationen unterscheiden sich erheblich und sind für die exponierten Lagen auf der Dorf-Gröbaer Seite erheblich empfindlicher zu beurteilen.

Die Veränderungen der dämmerungs- und nachzeitlichen Umgebung, denen die Hafensexponierten Wohnlagen ausgesetzt sind, müssen als eine sehr spezifische, aber erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Landschaftswahrnehmung beurteilt werden.

Minderungsmaßnahmen bestehen einerseits in jahres- und tageszeitlich operativ flexibilisierten Schaltzeiten der Beleuchtungsanlagen, also eine je nach umschlagsabhängigem Bedarf an Beladungs- und Entladungsvorgängen orientierte Beleuchtung unter Berücksichtigung von Aufenthaltsbedürfnissen im Freien der nördlich gegenüber lebenden Gröbaer Anwohner. Insbesondere aber sind Vorkehrungen zum Sichtschutz auf der Dorf-Gröbaer Seite erforderlich.

5.3.7 Mensch

Zu diesem Schutzgutbereich zählen im vorliegenden Fall die Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und bestimmter Erholungsqualitäten durch Verlärmung und Erschütterungen. Die im vorstehenden Abschnitt behandelten Lichtimmissionen gehören zwar zu diesem Problemfeld, sind aber dort im Wesentlichen und ausreichend beschrieben.

Erschütterungen

Die Berechnungen im Rahmen des Erschütterungsgutachtens erweisen die Einhaltung von Immissionsrichtwerten ([40] Peutz Consult 2014, Erschütterungstechnische Untersuchung zum geplanten KV-Terminal im Hafen Riesa).

Sie lassen aber keine Beurteilung der Situation unterhalb dieser Schwelle zu. Die Decken-Resonanz-spezifischen Hinweise auf kritische Belastungen sind den Bauformen im betroffenen Bereich nicht zurechenbar.

Die Gutachter gehen aber davon aus, dass im räumlich betroffenen näheren Umfeld Altbausubstanz überwiegt, die mit Holzdecken empfindlichere Schwingungseigenschaften aufweist. Hervorgehoben werden Gebäude in der Lauchhammer Straße (Nr. 17 und 23), die auch im Rahmen der Analysen zur Lärmbelastung – sie werden nachfolgend abgehandelt – als kritische Standorte betrachtet werden.

In diesem Bereich wird es zu Überlagerungen der Wahrnehmung von Schall- und Erschütterungsereignissen kommen, wodurch – analog der Beurteilung der Licht- /Schall-Kombinationswirkungen im Abschnitt 5.3.6 – erhöhte komplexe Immissionsbelastungen zu erwarten sind, die im Sinne der Einhaltung von Grenznormen schwer zu beurteilen sind. Diese Problematik betrifft primär die dem Vorhaben südwestlich unmittelbar angrenzende Zone resp. die Immissionsorte 5 bis 9 des Schallgutachtens (siehe Folgeabschnitt), für die grenzwertnahe Schallimmissionen prognostiziert werden.

Diese Einschätzung kombinatorischer Effekte kann hier nur pauschal getroffen werden. Sie ist durch die Ergebnisse der Gutachten nicht hinreichend plausibel – wie bei den Licht- und Schall-Kombinationseffekten - zu belegen. Eine entsprechende kartografische Darstellung in der Konfliktkarte gibt es daher nicht.

Wesentlich sind die Verlärmungstendenzen des Vorhabens, wobei hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen auf die Erschütterungsproblematik verwiesen wird.

Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind Lärmbelastungen verbunden. Sie sind aber zeitlich befristet, im Verhältnis zu den Belastungen während der Errichtung der neuen Kaimauer relativ gering, und sie liegen vermutlich unter den erwartbaren Emissionen, die mit dem Betrieb der neuen Einrichtungen zu erwarten sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die neu zu schaffenden Anlagen selbst entfalten keine dauerhaften Lärmeffekte.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen der schallträchtigen Vorgänge muss das Arbeitsregime näher betrachtet werden. Hierzu sind gutachterliche Aussagen vorgelegt, die zum einen die Lärmbelastung im unmittelbaren Umfeld, also die aus der Kerntätigkeit der Anlagen resultierenden Effekte belegen, sowie solche für die Lärmbelastungen an Straßen, die den deutlich erhöhten LKW-Verkehr aufnehmen müssen.

Die Ergebnisse finden sich in den Tabellen über die relevanten Beurteilungspegel für den Tag- und den Nachtfall auf der Folgeseite.

Hierzu ist summarisch festzustellen (vgl. Karte 6, Konflikte):

Lärmseitig gerät der Ortsteil Dorf Gröba unter Druck (vgl. oben 5.3.6 Landschafts- und Ortsbild). Insbesondere im Nachtfall ist mit Überschreitungen zu rechnen, soweit für den Standort nicht die derzeit geltende Einstufung als Mischgebiet zu Grunde gelegt wird, sondern die Standards für Wohn- bzw. Erholungsstandorte angesetzt werden.

Lärmeinflüsse verstärken zudem die visuellen Wahrnehmungen der landschaftlichen Umgebung. Die Beurteilung der Situation aus der Gesamtwahrnehmung der Effekte weist auch auf die Notwendigkeit einer städtebaulichen Antwort auf die Konfliktlage.

Auch andere Wohnlagen sind – wie die Karte zeigt - betroffen. Insbesondere entlang der Lauchhammer, der Paul-Greifzu- und der Uttmannstraße kann es abseits der durch die induzierten Verkehrsströme entstehenden Lärmbelastungen zu kumulativ entstehenden Wahrnehmungen durch Schall- und Erschütterungseffekte im Vorhabensbereich kommen.

Hervorzuheben ist zudem die Grenzwertüberschreitung an den 2 Immissionsorten in der Uttmannstraße, verursacht durch den zusätzlichen LKW-Verkehr bei Maximalumschlag im neuen Terminal.

Zur Einhaltung der Lärmschutzrichtwerte sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die im Kapitel 6 zusammengefasst und gewertet sind.

Tabelle 5.3—2: Mögliche Lärmbelastungen

Ergebnisse des Schallimmissionsgutachtens

Angaben in dB(A)

Schallimmissions-Beurteilungspegel

Tagfall					Spitzenpegel		
Immissionsorte		Vorbe- lastung	KVT	Gesamtbe- lastung	Richtwert tags	KVT	zulässig
IO 1	Kirchstr.46, Pflegeeinrichtg.	46	49	51	55	71	85
IO 2	Dammweg 8	45	53	53	60	78	90
IO 3	Gartenweg 6	46	50	51	60	70	90
IO 4	Kirchstr. 8b,c	47	49	51	60	69	90
IO 5	Hafenstr. 1	47	58	58	60	74	90
IO 6	Lauchhammerstr. 25	44	57	57	60	73	90
IO 7	Lauchhammerstr. 32	40	53	53	60	67	90
IO 8	Kastanienstr. 7	43	50	50	60	64	90
IO 9	Lauchhammerstr. 17	45	49	51	55	62	85
IO 10	Kastanienstr., Fo.-Zentrum	44	51	52	65	68	95
IO 11	Kastanienstr., Feuerwehr	41	50	51	65	66	95
IO 12	Paul-Greifzu-Str. 3	54	51	56	60	58	90
IO 13	Paul-Greifzu-Str. 9	51	52	54	60	55	90
IO 14	Paul-Greifzu-Str. 8	57	56	59	65	59	95
IO 15	Mühlweg 29	53	39	53	60	52	90
IO 16	Alleestr. 12	50	42	50	55	54	85
IO 17	Mühlweg 6	50	43	51	60	58	90

Schallimmissions-Beurteilungspegel

Nachtfall					Spitzenpegel		
Immissionsorte		Vorbe- lastung	KVT	Gesamtbe- lastung	Richtwert nachts	KVT	zulässig
IO 1	Kirchstr.46, Pflegeeinrichtg.	35	40	41	40	60	60
IO 2	Dammweg 8	36	44	45	45	65	65
IO 3	Gartenweg 6	36	41	42	45	57	65
IO 4	Kirchstr. 8b,c	37	39	41	45	57	65
IO 5	Hafenstr. 1	30	45	45	45	61	65
IO 6	Lauchhammerstr. 25	30	44	44	45	63	65
IO 7	Lauchhammerstr. 32	30	44	44	45	64	65
IO 8	Kastanienstr. 7	31	42	42	45	58	65
IO 9	Lauchhammerstr. 17	32	39	39	40	57	60
IO 10	Kastanienstr., Fo.-Zentrum	31	45	45	50	67	70
IO 11	Kastanienstr., Feuerwehr	31	44	44	50	62	70
IO 12	Paul-Greifzu-Str. 3	35	42	43	45	46	65
IO 13	Paul-Greifzu-Str. 9	36	45	45	45	43	65
IO 14	Paul-Greifzu-Str. 8	35	49	49	50	40	70
IO 15	Mühlweg 29	43	28	43	45	38	65
IO 16	Alleestr. 12	38	29	38	40	41	60
IO 17	Mühlweg 6	38	33	39	45	45	65

Straßenverkehrslärm-Beurteilungspegel Uttmannstraße

Immissionsorte	ohne KVT		mit KV-Terminal		Grenzwerte	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO-V1 Uttmannstr. 3	58	49	64	56	64	54
IO-V2 Uttmannstr. 9	58	48	63	56	64	54

Legende

	Grenzwert erreicht
	Grenzwert überschritten

5.3.8 Kultur- und Sachgüter

Als schutzwürdige Kultur- und Sachgüter gelten im Vorhabensumfeld das archäologische Fundortpotential, kulturhistorisch bedeutsame Bauten und Parkanlagen am Schloss Gröba – teils in Verbindung mit historischen belegten Deichanlagen – und die wohnlich oder gewerblich genutzte Bausubstanz. Zur gewerblich genutzten und zu schützenden Bausubstanz zählt auch das Vorhaben selbst, also die neu zu schaffenden Einrichtungen für das KV-Terminal.

Baubedingte Auswirkungen

Bei den Bauarbeiten zu Tage tretenden archäologisch interessanten Fundstellen sind gemäß sächsischem Denkmalschutzgesetz zu melden. Der Umgang mit solchen Funden ist gesetzlich geregelt.

Mit den Bauarbeiten sind erhebliche Lärmbelastungen verbunden, die Nutzung und Wahrnehmung von Denkmalqualitäten beeinträchtigen können. Sie sind aber zeitlich befristet, im Verhältnis zu den Belastungen während der Errichtung der neuen Kaimauer relativ gering, und sie liegen vermutlich unter den erwartbaren Emissionen, die mit dem Betrieb der neuen Einrichtungen zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen sind insofern als nicht erheblich einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Fertigstellung der vorhabensspezifischen Anlagen müssen die mit eventuell auftretenden archäologischen Fundstellen verbundenen Sicherungsverfahren abgeschlossen sein.

Bausubstanz abseits des Vorhabens wird nicht unmittelbar beansprucht.

Denkbar ist eine Verschärfung von Hochwasserrisiken für Anrainer-Grundstücke, verursacht durch die Geländeanhebung um bis zu 0,8 m. Diese Anhebung schützt die neu errichteten Anlagen und verringert das Mobilisierungsrisiko für Alllasten im Vorhabensbereich bei Gründungsbauwerken.

Vorhabensseitige Gefährdungen für Anliegerstandorte wurden seitens der zuständigen Wasserbehörde nicht erkannt. Der Abflussquerschnitt für Elbe-Hochwasser ist nicht betroffen, Kompensationsräume sind nicht gefordert. ([46] Stellungnahme LRA Meißen 2013-09-26)

Betriebsbedingte Auswirkungen

Hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen für den Erholungsschwerpunkt Schloss / Schlosspark Gröba und Umgebung gelten teilweise die unter den Punkten 5.3.6 / 7 vorgetragenen Überlegungen zu den Wohnstandorten im Dorf Gröba.

Diesbezügliche nutzungsspezifische Beeinträchtigungen finden aber nur zu Hauptnutzungszeiten statt, also tags und am Wochenende. Beeinträchtigungen der empfindlichen Areale sind aber auf Grund der östlich etwa 200 bis 500 m abgelegenen Situation und der nur temporären Betroffenheit relativ gering und liegen allenfalls an der Schwelle der Erheblichkeit. Erholungsflächen für längeren Aufenthalt (Schlosspark, Skulpturenpark) sind nach Entfernung und Höhenlage kaum betroffen.

Die Hauptbelastung trifft die Wohnlagen. (vgl. Abschnitte 5.3.6/7)

5.4 Wechselwirkungen

§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG fordert neben der Prüfung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt auch die Prüfung eventuell auftretender Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern, dh. insbesondere auf schutzgutübergreifende Effekte bestimmter Wirkfaktoren zu achten.

Diese Aspekte treten im vorliegenden Fall markant nur bei der Versiegelung und der Grundwasser- / Altlastenproblematik auf und sind im Rahmen der schutzgut-spezifischen Analyse ausreichend berücksichtigt.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den Ergebnissen der Wirkungsanalyse resultieren eine Reihe von Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder kompensiert werden können (vgl. § 6 Absatz 3 Nr. 2 UVPG).

Die Zusammenstellung in diesem Kapitel fasst die in den Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen systematisch zusammen. In diesem Sinne maßgeblich waren die Gutachten zu den Schall- und Lichtemissionen aus dem Kernbereich des Vorhabens, das Verkehrsgutachten (Varianten Verkehrslenkung) und der Artenschutzbeitrag.

Einige Konflikte sind erst in der zusammenfassenden Wirkungsfolgenabschätzung im Rahmen der Erstellung der vorliegenden UVS zu Tage getreten. Auch für diese Konflikte werden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen. Sie betreffen vor allem die nach naturschutzrechtlichen Regelungen bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 BNatSchG).

6.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind im Rahmen der Artenschutzprüfung entwickelt worden. [8] Sie betreffen die Vermeidung der Beeinträchtigungen von Tieren während der Bauzeit sowie besondere Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der artenspezifischen Habitatverluste durch das Vorhaben.

6.1.1 Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen

Der Artenschutzfachbeitrag [8] weist hier eine Reihe von Maßnahmen aus, die vor allem die potentiellen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausräumen sollen:

V1 Verminderung von Lärmemissionen

Zur Minimierung des Störungsniveaus während der Bauzeit, insbesondere zur Verminderung von Lärmemissionen kommen, soweit möglich, nur lärmschutzgerechte, umweltverträgliche Baumaschinen und Geräte mit geräuschgekapselten Motoren zum Einsatz. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung werden eingehalten. (32. BImSchV 2002)

V2 Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz nachtaktiver Tierarten

Die täglichen Bauzeiten werden auf die Tagesstunden begrenzt. Damit werden Störungen dämmerungs- und nachaktiver Tierarten, wie insbesondere Fledermäusen, durch baubedingte Lärmemissionen und die Bewegung/Beleuchtung der eingesetzten Maschinen und Geräte wirkungsvoll begrenzt.

V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln

Um Schädigungen oder gar Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsstadien weitestgehend zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung wie der Einschlag und das Roden von Bäumen und Sträuchern, das Beräumen von Holz-, Gesteins- und sonstigen Ablagerungen sowie das Beräumen der Bodenvegetation ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt. Der Bauzeitenplan stellt sicher, dass die Baumaßnahmen noch vor der Brutperiode der Vögel beginnen, um die Tiere frühzeitig zur Meidung des Baustellenbereiches zu veranlassen.

V4 Vergrämung von Gebäudebrütern

An der Nordwand des Schuppens C, unter dem Dachüberstand, befinden sich ca. 120 alte, in 2014 nicht mehr genutzte Nester einer ehemaligen Mehlschwalbenkolonie. Das Gebäude ist zusätzlich als potenzielles Bruthabitat der Schleiereule zu betrachten.

Um eine Wiederbesiedelung des zum Rückbau/Abbruch vorgesehenen Gebäudes durch Mehlschwalben bzw. eine Nutzung durch Schleiereulen zu verhindern, wird der Schuppen vor der nächsten Brutperiode mit PE-Netzen abgespannt. Die Netze haben eine Maschenweite von höchstens 20 mm. Sie werden so am Gebäude angebracht, dass die Schwalben ihre ehemaligen Brutstätten nicht mehr erreichen bzw. nicht mehr unterhalb der Dachkante brüten können. Vorbeugend wird der Schwalbenschutz für beide Seiten des Gebäudes vorgesehen. Zusätzlich werden Einflugmöglichkeiten für Schleiereulen und andere Gebäudebrüter verschlossen, so dass Bruten innerhalb des Gebäudes unmöglich werden.

V5 Rückbau der Gebäude mit ökologischer Begleitung

Um Schädigungen oder gar Tötungen von Fledermäusen und gebäudebewohnenden Vögeln zu vermeiden, soll der Rückbau von Gebäuden von einer ökologischen Baubegleitung betreut werden. Die ökologische Begleitung legt den Beginn der Abbruch-/Rückbauarbeiten fest und kontrolliert die Gebäude zuvor auf Vorkommen geschützter Tierarten.

V6 Rückbau der Gleisanlagen im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Begleitung

Die bestehenden Gleisanlagen des umzubauenden Hafengeländes sind potenzieller Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und des Nachtkerzen-Schwärmers (*Proserpinus proserpina*).

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Zauneidechse und/oder Entwicklungsstadien (Puppen) des Schmetterlings im Schotterkörper der Gleisanlagen oder im Boden überwintern. Um Schädigungen der überwinternden Tiere zu vermeiden, werden die Gleisanlagen, im Gegensatz zu den übrigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, erst im zeitigen Frühjahr (ab Mitte April), nachdem die Zauneidechse ihr Winterquartier verlassen hat und die neue Generation der Nachtkerzen-Schwärmer geschlüpft ist, zurück gebaut.

Der Rückbau der Gleisanlagen wird von einer ökologischen Baubegleitung betreut, die den Beginn der Maßnahme festlegt und die Bahndämme baubegleitend auf Vorkommen geschützter Tiere, insbesondere der Zauneidechse, kontrolliert. Beobachtete Tiere werden, soweit möglich, gefangen und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde in geeignete Ersatzquartiere umgesetzt. Da insgesamt nur mit wenigen Exemplaren zu rechnen ist, sind vorsorgende Maßnahmen zur Aufwertung der Ausweichquartiere (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich.

6.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Diese Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality) bezeichnet.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte bereits unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten CEF-Maßnahmen:

CEF 1 Anbringen von Fledermausflachkästen

Der Schuppen C wird von der Rauhaufledermaus unregelmäßig als Zwischenquartier genutzt. Durch den geplanten Abbruch/Rückbau des Gebäudes verliert die Art ihre Zwischenquartiere im Hafengebiet. Der Verlust wird vor Inanspruchnahme des Schuppens C durch das Anbringen von 3 Fledermausflachkästen an den verbleibenden bzw. neu zu errichtenden Gebäuden ausgeglichen.

CEF 2 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Im Plangebiet brüten Gebäudebrüter, wie Hausrotschwanz und Haussperling, denen die zum Abbruch/Rückbau bestimmten Gebäude Brutplätze bieten. Mit dem Abbruch/Rückbau der Gebäude gehen diesen Arten Brutplätze im Hafengebiet verloren.

Um dem Verlust dieser Brutplätze auszugleichen, werden vor Beginn der Brutperiode 2015 an den neuen und/oder verbleibenden Gebäuden des Hafengeländes zwei Sperlingskoloniekästen für den Haussperling und sechs Nischenbrüterkästen für den Hausrotschwanz angebracht.

6.1.3 Maßnahmen zur eingriffsrechtlichen Kompensation der Biotopverluste

Eingriffsrechtlich relevant und kompensationsbedürftig sind die Verluste an vegetationstragenden jungen Ruderalflächen im Umfang von etwa 25.000 m².

Bei der Eingriffsbewertung ist zu berücksichtigen, dass es sich um überwiegend sehr junge Ruderalbiotope handelt, die abseits des Vorhabens bzw. ohne die verfahrensrechtlich gebotenen Betrachtungen auch folgenlos beseitigt worden sein könnten – z.B. durch Wiederaufnahme der einschlägigen offenen Lagernutzung.

Da diese Flächen sämtlich keine wertgebenden Vegetationsstrukturen tragen, also als in eher kurzer Frist wiederherstellbar gelten, kann der Eingriff unter der Erheblichkeitsschwelle eingeordnet werden. Demzufolge sind keine spezifischen Kompensationsmaßnahmen geboten.

Die zur Kompensation der Versiegelung im Folgeabschnitt zum Schutzgut Boden beschriebenen Maßnahmen zur Landschaftsaufwertung der Freiflächen nördlich des Alten Hafens kommen aber auch der biotopstrukturellen Bilanz des Hafenareals zu Gute (z.B. durch die Anlage einer Streuobstwiese).

6.2 Boden

6.2.1 Minimierung der Schadstoffmobilisierung bei Alllasten

Zum Schutz des ohnehin schon belasteten Untergrundes sowie zum Schutz der Vorflutgewässer vor Schadstoffeintrag durch Gefahrgutumschlag ist bereits vorhabenseitig die vollständige Versiegelung des gesamten Geländumgriffs vorgesehen.

Damit ist zugleich die Vertikaldrift von Regenwasser ausgeschlossen, so dass die Auswaschung der Schadstoffe aus untergründigen kontaminierten Bodenschichten nur noch durch Abdrift bei hohen Grundwasserständen stattfindet.

6.2.2 Kompensationsmaßnahmen für Versiegelung

Kompensationsbedarf

Für die Versiegelung von - auch funktionell nachrangigen - Böden im Umfang von ca. 35.000 m² ist eine naturschutzrechtlich gebotene Kompensation erforderlich. In der Regel ist ein Ausgleich, also eine Entsiegelung im vorhabensbezogenen Umfeld mangels Flächenangebot nicht möglich. So auch im vorliegenden Fall: Im Hafenareal und den umliegenden Gewerbeflächen stehen solche Möglichkeiten nicht zur Verfügung; vielmehr ist eine Tendenz zu weiterer Versiegelung erkennbar.

Insofern sind ersatzweise Aufwertungsmaßnahmen auf geeigneten und verfügbaren Flächen im Umfeld des Vorhabens vorzusehen. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind einige wertende Überlegungen erforderlich:

Den Ausgangswert bilden die 35.000 m² Vollversiegelung. Da diese Versiegelung zugleich Alllasten abdeckt und so eine erhöhte Schadstoffabdrift im Grundwasser zur Elbe durch Ab-

schaltung der Vertikaldrift durch Niederschläge vermeiden hilft, scheint eine Lastverteilung bzw. eine Zurechnungsminderung um 50% für das Vorhaben angemessen.

Für die zu versiegelnden Böden ist weiterhin eine weitgehende ökologische Funktionslosigkeit zu konstatieren (vgl. Abschnitt 6.4); allenfalls 5 bis 10 % haben noch Qualitäten mit biotopstruktureller Bedeutung und / oder - abseits der zu deckelnden Altlasten – mit Filterfunktionen.

So betrachtet reduziert sich der Kompensationsbedarf auf 875 bis 1.750 m² für eine deutliche Bodenaufwertung an anderer Stelle.

Kompensationsmaßnahmen

Optionen wären Flächen im Stadtgebiet, die – teil- oder vollständig versiegelt – entsiegelt und einer neuen Nutzung zugeführt werden könnten, je nach Einzelfall verbunden mit mehr oder weniger umfangreichen Pflanzmaßnahmen.

Für das Vorhaben besteht aber eine besondere Option durch die zum Schutz das Landschaftsbildes und der Wohnumgebung vorgesehenen *Sichtschutz- und Gestaltungsmaßnahmen Nordseite Alter Hafen* (Maßnahme **E1**, siehe unter 6.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild):

Auf der Südseite von Dorf Gröba sollen gezielte Gehölzpflanzungen zur Minderung der Lichteinflüsse und Milderung der Wahrnehmung des neuen Hafenbildes und der Umschlagsaktivitäten auf der dem geplanten neuen Terminal gegenüber liegenden Seite des Hafenbeckens als Sichtschutzpflanzung angelegt werden. Hier ist mit ca. 80 Hochstämmen zu rechnen, davon 1/3 Laubbäume hochwachsender Arten und 2/3 Obstbäume, überwiegend als Obstwiese.

Mit den Baumpflanzungen sind mittel- und langfristig erhebliche Aufwertungen der durch die Deichbauarbeiten erneut überformten Aufschüttungsböden entlang der ca. 600 m langen Deichlinie verbunden. Bei einem kalkulatorischen durchschnittlichen Flächenbeitrag von 25 m² je Baum (Kronentraufe in 15 bis 30 Jahren) ist mit einer Kompensationsfläche von insgesamt ca. 2.000 m² zu rechnen.

Mit dieser Maßnahme kann der Kompensationsbedarf folglich mehr als erfüllt werden (**vgl. Eingriffs-Ausgleichsplan, Ordner 3, Reg. 3**).

6.3 Grundwasser

Zum Schutz des ohnehin schon belasteten Untergrundes sowie zum Schutz der Vorflutgewässer vor Schadstoffeintrag durch Gefahrgutumschlag ist bereits vorhabensseitig die vollständige Versiegelung des gesamten Geländumgriffs vorgesehen.

Damit ist zugleich die Vertikaldrift von Regenwasser ausgeschlossen, sodass Schadstoffauswaschungen aus untergründigen kontaminierten Bodenschichten nur noch durch Abdrift bei hohen Grundwasserständen stattfinden.

6.4 Oberflächengewässer

Besondere Maßnahmen während der Bauzeit sind abseits der Einhaltung einschlägiger Vorschriften nicht erforderlich.

6.4.1 Gewässerschutz durch geordnete Regenentwässerung

Die versiegelten Flächen entwässern auf 2 Wegen in den Hafen:

Das Niederschlagswasser von Flächen mit Gefahrgutumschlag wird über eine Lamellen-Kläranlage gereinigt. Bei Gefahrgutunfällen kann das System an dieser Stelle abgeschoben (geschlossen) werden. Die Summe der Rohrleitungen dieses Systems stellt ausreichend Speichervolumen für den maximal erforderlichen Rückstau im Unglücksfall.

Das Niederschlagswasser der übrigen Flächen, zumeist Verkehrsflächen und Container-Abstellplätze, wird direkt dem Hafen zugeleitet.

6.5 Klima und Lufthygiene

Für die bioklimatologische Bewertung des Vorhabens bestehen keine belastbaren Vorstudien. Vorhabensbezogene und zumindest tendenziell wirksame Ausgleichmaßnahmen – z.B. durch Dach- oder Fassadenbegrünung – sind weder im Vorhabensbereich noch im weiteren Umfeld denkbar. Der Belastungsbeitrag durch die intensivere Nutzung wird eher zunehmen.

6.6 Landschafts- und Ortsbild

6.6.1 Wohnumgebung, Erholungsfunktion

Die Veränderungen der dämmerungs- und nachtzeitlichen Umgebung, denen die hafensexponierten Wohnlagen ausgesetzt sind, müssen als eine sehr spezifische, aber erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Landschaftswahrnehmung beurteilt werden.

Eine Minderung der Intensität dieser Störungen könnte durch eine Berücksichtigung der Wohn- und Freiraumnutzungsrhythmen erfolgen, mit operativ flexibilisierten Schaltzeiten der Beleuchtungsanlagen.

Die Abstimmung einer solchen Regelung erfolgt in Abstimmung mit Nutzern exponierter Siedlungslagen in regelmäßigen Zeitabständen (z.B. 2 Jahre) unter gutachterlicher Begleitung:

V 7 Minimierung Lichteinflüsse durch Schaltzeitenregelung

Wesentlich sind aber Vorkehrungen zum Sichtschutz auf der Dorf-Gröbaer Seite.

Zur Minderung der dämmerungs- und nachtzeitlichen Einflüsse auf die dem neuen KVT gegenüber liegenden Wohnlagen ist ein geeigneter Sichtschutz erforderlich. Der ist nach Lage der Nutzungen nur als Abpflanzung durch hochwachsende Gehölze in möglichst unmittelbarer Nähe der zu schützenden Objekte (Wohnungen, Gärten usw.) denkbar.

Auf der Südseite von Dorf Gröba sollen deshalb gezielte Gehölzpflanzungen zur Minderung der Lichteinflüsse und Milderung der Wahrnehmung des neuen Hafengebäudes und der Umschlagsaktivitäten auf der dem geplanten neuen Terminal gegenüber liegenden Seite des Hafenbeckens als Sichtschutzpflanzung angelegt werden. Gepflanzt werden sollen ca. 80 Hochstämme, davon 1/3 Laubbäume hochwachsender Arten und 2/3 Obstbäume, überwiegend als Streuobstwiese.

Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang auch eine Neuordnung der Freiflächen zwischen der neuen Spundwand am Nordrand des Alten Hafens und dem Siedlungsrand von Dorf Gröba: Die Errichtung der Spundwand, und die damit einhergehende technische Überformung der Uferzone der Nordseite des Alten Hafens ist schon im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV vermerkt ([44] LTV Sachsen 2011; Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV /Obermeyer), Unterlage 20.2.2 – Konflikt KL 2). Eine kompensatorische Antwort auf diesen Konflikt wurde offenbar nicht gefunden (vgl. Maßnahmeplan / Unterlage 20.2.3).

Mit dieser Maßnahme wird das durch die neue Hochwasserschutzwand dominierte Areal wieder aufgewertet.

E 1 Sichtschutz- und Gestaltungsmaßnahmen Nordseite Alter Hafen

Näheres wird in der Kompensationsbilanz (vgl. Eingriffs-Ausgleichsplan, Ordner 3) dargestellt, die auch die übrigen naturschutzrechtlich relevanten Eingriffssachverhalte und Kompensationsmaßnahmen gegenüberstellt.

6.7 Mensch: Schallschutz für die Wohnumgebung

6.7.1 Schallschutz im Wirkungsbereich der KVT-Anlagen

Um die zulässigen Schallimmissionspegel in der Nachbarschaft einzuhalten, sind eine Reihe von Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Sie sind primär zur Einhaltung der Grenzwerte für die Nachtzeiten ausgelegt:

V 8 Lärmschutztechnik Container-Vollportalkräne

Die Kräne werden mit neuester Lärmschutztechnik ergänzend ausgestattet (Kapselungen von Antrieben, Körperschallentkoppelungen an Katzfahrwerken).

V 9 Beschränkung der nachzeitlichen Krantätigkeit

Nachts, also von 22.00 bis 6.00 Uhr) arbeitet nur einer der zwei Container-Portalkräne. Zudem gilt eine Einschränkung des Kran-Arbeitsbereiches, und zwar vom Ostende bis ca. 75m vor dem Westende.

V10 Schallschutz durch Container-Stapelzeilen

Zur Abschirmung der Südseite bleibt von der Containerstapel-Zeile südlich der LKW-Fahrspuren während der Nachtzeit eine Mindesthöhe von ca. 5m (also 2 Container übereinander, Tiefe: eine Containerbreite ausreichend) durchgängig aufgebaut, und zwar über ca. die westliche Hälfte des Kranarbeitsbereiches.

V11 Bahntransporte nur zu Tagzeiten

In der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) erfolgen keinerlei Bahnfahrten auf den SBO-Gleisen.

V12 Beschränkung des nächtlichen LKW-Verkehrs

In der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) sind die LKW-Ein- und Ausfahrten auf durchschnittlich 4 Fahrten pro Stunde begrenzt.

V13 Errichtung einer Lärmschutzwand

Um die trotz der nächtlichen Begrenzung der LKW-Fahrten auftretenden Grenzwertüberschreitungen an der Hafen- und Lauchhammerstraße zu vermeiden, wird entlang des LKW-Fahrweges kurz vor der Unterführung Hafenbrücke eine Schallschutzwand auf SBO-Gelände errichtet (Länge 95 m, Höhe 6 m). ([41], S. 24)

6.7.2 Lärmschutz für Zubringerstraßen

Zur Minimierung zusätzlicher Belastungen durch den KVT-spezifischen LKW-Verkehr auf der Lauchhammerstraße wird im Verkehrsgutachten [36] eine Verkehrslenkung vorgeschlagen, und zwar über die Uttmannstraße, die nördlich auf die KVT-Ausfahrt mündet:

V14 Verkehrslenkung Uttmannstraße

Diese Maßnahme ist primär auf die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte gerichtet, hat aber auch den Lärmschutz für die Lauchhammer- und Hafenstraße im Blick.

Handlungsbedarf Uttmannstraße

Durch die KVT-bedingten zusätzlichen LKW-Verkehre auf der Uttmanstraße werden bei Maximalumschlagstätigkeit die nächtlichen Schall-Immissionsgrenzwerte für die Wohnstandorte um 2 bis 3 dB überschritten. Organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrslärmpegel sind jedoch praktisch nicht möglich ([41], S. 22).

Vorschläge zu aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen liegen nicht vor.

Da sich hier die süd-orientierten Hafenverkehre und die nord-orientierten GE/GI-Verkehre (Feralpi u.A.) mischen, müssen Lösungen im Rahmen einer städtebaulich-verkehrsplanerischen Gesamtkonzeption gefunden werden.

6.8 Kultur- und Sachgüter

Besondere Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind mit Blick auf die unter 5.3.8 vorgetragene Wirkungsanalyse nicht erforderlich.

7. Wirkungsprognose NATURA 2000

Der Vorhabensbereich Alter Hafen Riesa liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet 4545-301 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg und dem Vogelschutzgebiet gleichen Namens und gleicher Grenzen im Untersuchungsraum. Es gibt keine Überschneidungen. Das Hafenbecken wird von der westlich einmündenden Döllnitz durchflossen. Dieses Gewässer ist Teil des ca. 600 m westlich endenden FFH-Gebietes 4644-302 Döllnitz und Mutzschener Wasser. Insofern ist eine Betroffenheit dieser Gebiete bzw. des Schutzgebietssystems nicht o.W. auszuschließen.

Zu den 3 vorgenannten Natura2000-Gebieten wurden FFH-Vorprüfungen vorgenommen. **(Ordner 3, Register 4)**

7.1 Wirkungsprognose für FFH-Gebiete

Für die beiden FFH-Gebiete 4545-301 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg und 4644-302 Döllnitz und Mutzschener Wasser ist im Ergebnis der Vorprüfungen im Sinne der für beide Prüfungen gleichlautenden zusammenfassenden Wertungen folgendes festzustellen:

Von in den Erhaltungszielsetzungen benannten Anhang I-Lebensraumtypen ist durch das Vorhaben keiner betroffen, weder direkt durch Flächenverlust, noch indirekt durch Veränderung des Landschaftshaushalts.

Gleiches gilt für die Anhang II-Arten der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Fische, Käfer, Tagfalter und Libellen.

Für Biber und Fischotter sind dagegen Störungen des Migrationskorridors im Hafen (Durchfluss der Döllnitz zur Elbe) zu erwarten, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Vorhaben der Landestalsperrenverwaltung zur Errichtung der neuen Hochwasserschutzlinie um Dorf Gröba (Errichtung einer Spundwand auf der Nordseite des Alten Hafens).

Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor für beide Arten. Durch Verbesserung der Ausstiegsmöglichkeiten für Ruhezwecke am Hafeneingang (Schloss Gröba) und an der S 182-Brücke wird er trotz der Spundwand für den Hochwasserschutz seine Funktion behalten. Auch die hinzukommenden Störungen durch die KVT-Aktivitäten (Licht, Lärm, Schiffsbewegungen) werden nach Einschätzung der Fachbehörde den gelegentlichen Durchzug nicht nachhaltig unterbinden.

Tatsächlich ist die Durchgängigkeit gewahrt. Da ein populationsrelevantes Austauschgeschehen bezüglich der beiden Arten in den Managementplänen für die beiden betroffenen FFH-Gebiete von Elbe und Döllnitz nicht konstatiert ist, kann die leichte Beeinträchtigung der Passage als nicht erheblich eingestuft werden.

Das Vorhaben ist FFH-verträglich.

Die Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsuntersuchung für die betroffenen FFH-Gebiete ist nicht erforderlich.

7.2 Wirkungsprognose für das SPA-Gebiet

Die Erhaltungszielsetzungen für das Vogelschutzgebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, nämlich

- Schutz der für das Gebiet bedeutsamen 22 Brutvogelarten
- besonderer Schutz für die hier zugehörigen 13 besonders bedeutsamen bzw. landesweit repräsentativen Brutvogelarten
- Schutz für Zugvogel-, und darunter besonders für Wasservogelarten
- Schutz und Entwicklung vogelartenspezifisch bedeutsamer Habitatstrukturen

werden von dem in der vorliegenden Unterlage geprüften Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Die Gebietszielsetzungen sind daher nicht gefährdet.

Das Vorhaben ist FFH-verträglich.

Die Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet ist nicht erforderlich.

8. Weiterführende Planung

Planungsaufgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss sind abzuwarten.

Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

Erforderlich sind jedenfalls Konkretisierungen der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der eingriffsrechtlich begründeten Kompensationsmaßnahmen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung räumlich und inhaltlich fixiert. Hier fließen auch über den aktuellen Planungsstand hinausgehende Forderungen ein.

9. Gesamteinschätzung Umweltverträglichkeit

9.1 Prüfung der Planungsalternativen (Variantenanalyse)

Zur Wahl standen 3 Planungslagen im Hafengelände (Ordner 2: Planteil → Standortvarianten):

Variante 1: Ausbau des bestehenden Terminal auf der Nordseite „Neuer Hafen“

Variante 2: Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Neuer Hafen“

Variante 3: Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Alter Hafen“

Aus der eher technischen Sicht der KV-Logistik bietet nur die Variante 3 die im Regional- und Landesentwicklungsprogramm geforderten Umschlagskapazitäten.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen wurden diese Varianten geprüft und wertend verglichen:

Im Ergebnis dieser Querschnittsbewertung ist festzustellen, dass die technisch-logistischen Aspekte eindeutig für die Variante 3 sprechen. Aus der umweltseitigen Betrachtung der drei Standorte ergeben sich keine ausreichend gewichtigen Gründe gegen diese Variante. (siehe Abschnitt 4.4).

9.2 Prüfung der Vorzugsvariante

9.2.1 Bauzeitbedingte Wirkungen des Vorhabens

Bauzeitliche Umweltrisiken sind bedingt durch Baustellen-Emissionen wie Lärm, Staub, Bewegungs- und Lichteffekte einschließlich erhöhtem Baustellenverkehr. Diese Beeinträchtigungen mehrerer Umweltschutzgüter sind aber angesichts der relativ kurzen Dauer und im Vergleich zu den zu erwartenden betriebsbedingten Effekten vernachlässigbar – zumal hinsichtlich der Lagerkapazitäten auf dem großen Baugelände sehr günstige Bedingungen bestehen (Bodenzwischenlager, Materialanlieferung usw.), den Baustellenverkehr zu minimieren. Flächenansprüche über den Standort hinaus sind nicht zu erwarten.

In der Bauphase wesentlich sind aber Vorgänge, die konstruktionstechnisch in den Untergrund greifen. Hier bestehen Risiken für eine Mobilisierung von Schadstoffen, die als Aushub verbracht werden oder durch Verritzung bzw. Offenlegung unter Oberflächen- oder Grundwasserdrift gelangen. Diese Risiken sind durch diverse Baugrunduntersuchungen bekannt und mittels entsprechender Überwachung während der Bauarbeiten auszuschließen.

Im Zuge der Bauvorbereitung bzw. Baufreimachung werden während der Bauzeit nachhaltige Biotop- oder Habitatbeseitigungen im Bau Feld vorgenommen. Sie gelten als anlagebedingte Wirkungen, und werden unter diesem Thema behandelt.

Die Vorgänge in dieser Phase bringen abseits der Lebensraumverluste möglicherweise die sich dort aufhaltenden Tierarten in Gefahr. Ohne besondere Vorkehrungen ist damit zu rechnen, dass einzelne Individuen oder Gruppen geschützter Tierarten getötet und/oder in ihrem Reproduktionsgeschehen gestört werden. Solche Risiken höheren Grades bestehen für einzelne Fledermaus- und Vogelarten bei der Beseitigung des Schuppens C sowie bei der Baufreimachung abseits der vorgeschriebenen Bauzeiten.

9.2.2 Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens

Die bauliche Herstellung aller Objekte des Vorhabens beinhaltet hinsichtlich der anlagebedingten Wirkungen im Wesentlichen die großflächige Versiegelung - Netto-Neu-Versiegelung - im Umfang von nahezu 3,5 ha. Die damit um etwa 2,5 % steigende Versiegelung im Stadtkerngebiet einschließlich des Gewerbe- und Industriegebietes Gröba ist mit einem hier nicht näher quantifizierbaren Klima-Malus-Faktor verbunden.

Stadtklimatologische Analysen gibt es für Riesa nicht. Die Beurteilung der Wirksamkeit der nahe liegenden Elbaue als Klimaentlastungsfläche für das Industriegebiet Gröba bzw. das Vorhaben ist deshalb für die vorliegende Studie nicht möglich. Die Verschlechterung der klimatischen Situation durch das Vorhaben ist durchaus als Beeinträchtigung anzusehen, eine vorhabensspezifische Erheblichkeit ist aber angesichts der flächennutzungspolitisch gesteuerten Gebietsentwicklungstendenzen eher nicht gegeben.

Hier ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Umgang mit den Flächen auf Sondernutzungsgebieten umweltrechtlich schwer zu zügeln ist; zudem dient die Vollversiegelung im vorliegenden Fall der wasserhaushaltlich geordneten Entsorgung des Niederschlagswassers sowie der Reduzierung der Mobilisierungsrisiken für Schadstoffe an den örtlichen Altlastenstandorten.

Nachteilige Veränderungen des Erscheinungsbildes der Hafenanlagen durch die technische Modernisierung werden hier als hauptsächlich betriebsbedingte Effekte eingestuft: Belastend wirken vor allem die Beleuchtungsanlagen in den Dämmerungs- und Nachtstunden.

Als anlagebedingte Ortsbildveränderung gilt auch die zur Einhaltung der Nachtrichtwerte zu errichtende 95 m lange und 6 m hohe Lärmschutzwand parallel zur Lauchhammerstraße, aber rückgesetzt auf Hafenbetriebsgelände. Sie fällt dort weniger auf und lässt sich durch Begrünungsmaßnahmen recht gut kaschieren. Das Hafengelände selbst ist gegenüber solchen Veränderungen unempfindlich.

9.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die betriebsbedingten Hauptkonflikte des Vorhabens resultieren aus den diversen technisch bewerkstelligten Containerumschlagsvorgängen, also den vielfältigen Immissionsbelastungen aus Schall, Licht und Vibrationen, die auf dem Vorhabensgelände entstehen und im näheren Umfeld wahrgenommen werden. Zu unterscheiden sind Konflikte im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens, also für angrenzende empfindliche Nutzungen, und so genannte externe Effekte, hier durch induzierte Verkehre.

Beeinträchtigung angrenzender Nutzungen

Die Hauptbelastungen entstehen teils für die Wohnnutzungen der südlich unmittelbar angrenzenden Wohn- und Mischgebiete an der Lauchhammerstraße, der Hafen- und der Paul-Greifzu-Straße, teils für ebensolche Nutzungen jenseits des Hafenbeckens am Südrand des Dorfes Gröba, und zwar durch Schall- und Lichtimmissionen.

Die Schall- und Lichtimmissionsbelastungen an den 3 Straßenzügen südlich des Hafens werden durch die Gutachten als hoch bis grenzwertig eingestuft. Bei Licht kommt es zu Überschreitungen der Nachtrichtwerte, und die Einhaltung der nächtlichen Richtwerte für Schall ist nur durch die Errichtung der im vorangegangenen Abschnitt bereits benannten 95 m langen und 6 m hohen Lärmschutzwand möglich.

Der für die Vorzugsvariante wichtigste Konflikt entsteht für die dem Portal in geringer Entfernung gegenüberliegende Ortslage Dorf Gröba. Sie wird mit einer – gemessen an den Vorgängen der letzten 20 Jahre am Alten Hafen – deutlich gesteigerten Schall- und Lichtaktivität konfrontiert, insbesondere hinsichtlich der Dämmerungs- und Nachtaktivitäten.

Zwar werden nach Aussagen der Gutachten die Immissionsrichtwerte weitgehend eingehalten. Die konkret zu erwartenden Belastungen liegen jedoch an einigen Immissionsorten auf Grenzwertniveau, stellenweise auch darüber. Da sich Schall- und Lichtereignisse aber wahrnehmungsseitig gegenseitig verstärken, ist die Einhaltung der Einzelrichtwerte irreführend: Es zählt der Gesamteindruck und für diesen gibt es zunächst keinen Richtwert.

Hinsichtlich des so verstandenen Gesamteindruckes sind bei Vollauslastung des KV-Betriebes die Licht- und Schallereignisse aus dem durchschnittlich nur 100 m weit entfernten Containerumschlagsgeschehen zumindest für die Dämmerungs- und die frühen Nachtstunden erhebli-

che Beeinträchtigungen der Wohnstandorte und des Aufenthaltes in der Wohnumgebung am südlichen Ortsrand von Dorf Gröba zu erwarten.

Beeinträchtigung mittelbar betroffener Nutzungen (externe Effekte)

Die durch den erhöhten Containerumschlag induzierten Verkehre auf den umliegenden Straßen, Gleisstrecken und Flussabschnitten verursachen teilweise ebenfalls Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeldnutzungen. Hierzu ist einschränkend festzustellen:

Erheblich steigende Lärmbelastungen wird es nur an den LKW-Strecken geben (Uttmann- und Schönbergstraße). Diese sind Gegenstand der Verkehrs- und Lärmgutachten für das Vorhaben. Hier mischen sich auch Verkehrszunahmen ein, die aus der Gebietsentwicklung resultieren und zum Teil schon in den Gutachten berücksichtigt sind. Die prognostizierten Überschreitungen der Schall-Immissionsrichtwerte sind daher nicht o.W. dem hier behandelten Vorhaben zuzurechnen, sondern als städtisches Strukturentwicklungsproblem zu behandeln.

Entsprechende Immissionsprobleme wird es für die Anlieger der betroffenen Flussabschnitte und Gleisstrecken nicht geben: Auf Grund der sehr hohen Container-Ladekapazität der Schiffs- und Zugeinheiten sind erhebliche Frequenzsteigerungen nicht zu erwarten. Zudem mischen sich die vorhabenbedingten Zusatzfahrten mit der viel höheren Grundlast auf der Elbe bzw. den Regionalbahnverkehren am Bahnhof Riesa. Auch die Bahnstecken nach der Hafenausfahrt mischen sich alsbald – und zwar eher nachrangig – mit den Zugfahrten von Feralpi und den Schalleffekten der Rostocker und der Paul-Greifzu-Straße. Diese Wirkungen sind vorhabenseitig gering beeinflusst und sollten eher Gegenstand stadtentwicklungspolitischer Lösungen sein.

9.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Zusammenstellung in diesem Abschnitt fasst die in den Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen systematisch nach Schutzgutbereichen zusammen:

1. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
2. Boden
3. Grundwasser
4. Oberflächengewässer
5. Landschafts- und Ortsbild
6. Schallschutz Wohnumgebung

Maßgeblich waren die Gutachten zu den Schall- und Lichtemissionen aus dem Kernbereich des Vorhabens, das Verkehrsgutachten (Varianten Verkehrslenkung), der Artenschutzbeitrag und die Umweltverträglichkeitsstudie.

Die Kürzelbezeichnungen einzelner Maßnahmen bedeuten, dass diese nicht Inhalt des eigentlichen Bauvorhabens sind, sondern gutachterlich zusätzlich ermittelt wurden (Artenschutzfachbeitrag, Verkehrsgutachten, Umweltverträglichkeitsstudie, Eingriffs-/ Ausgleichsplan) und besonders zu beauftragen sind.

9.3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Diese Maßnahmen betreffen die Vermeidung der Beeinträchtigungen von Tieren während der Bauzeit sowie besondere Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der artenspezifischen Habitatverluste durch das Vorhaben

Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen

Der Artenschutzfachbeitrag weist hier eine Reihe von Maßnahmen aus, die vor allem die potentiellen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausräumen sollen:

V1 Verminderung von Lärmemissionen

Zur Minimierung des Störungs-niveaus während der Bauzeit, insbesondere zur Verminderung von Lärmemissionen kommen, soweit möglich, nur lärmschutzgerechte, umweltverträgliche Baumaschinen und Geräte mit geräuschgekapselten Motoren zum Einsatz. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung werden eingehalten. (32. BImSchV 2002)

V2 Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz nachtaktiver Tierarten

Die täglichen Bauzeiten werden auf die Tagesstunden begrenzt. Damit werden Störungen dämmerungs- und nachaktiver Tierarten, wie insbesondere Fledermäusen, durch baubedingte Lärmemissionen und die Bewegung/Beleuchtung der eingesetzten Maschinen und Geräte wirkungsvoll begrenzt.

V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln

Um Schädigungen oder gar Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsstadien weitestgehend zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung wie der Einschlag und das Roden von Bäumen und Sträuchern, das Beräumen von Holz-, Gesteins- und sonstigen Ablagerungen sowie das Beräumen der Bodenvegetation ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt. Der Bauzeitenplan stellt sicher, dass die Baumaßnahmen noch vor der Brutperiode der Vögel beginnen, um die Tiere frühzeitig zur Meidung des Baustellenbereiches zu veranlassen.

V4 Vergrämung von Gebäudebrütern

An der Nordwand des Schuppens C, unter dem Dachüberstand, befinden sich ca.120 alte, in 2014 nicht mehr genutzte Nester einer ehemaligen Mehlschwalbenkolonie. Das Gebäude ist zusätzlich als potenzielles Bruthabitat der Schleiereule zu betrachten.

Um eine Wiederbesiedelung des zum Rückbau/Abbruch vorgesehenen Gebäudes durch Mehlschwalben bzw. eine Nutzung durch Schleiereulen zu verhindern, wird der Schuppen vor der nächsten Brutperiode mit PE-Netzen abgespannt. Die Netze haben eine Maschenweite von höchstens 20 mm. Sie werden so am Gebäude angebracht, dass die Schwalben ihre ehemaligen Brutstätten nicht mehr erreichen bzw. nicht mehr unterhalb der Dachkante brüten können. Vorbeugend wird der Schwalbenschutz für beide Seiten des Gebäudes vorgesehen. Zusätzlich werden Einflugmöglichkeiten für Schleiereulen und andere Gebäudebrüter verschlossen, so dass Bruten innerhalb des Gebäudes unmöglich werden.

V5 Rückbau der Gebäude mit ökologischer Begleitung

Um Schädigungen oder gar Tötungen von Fledermäusen und gebäudebewohnenden Vögeln zu vermeiden, soll der Rückbau von Gebäuden von einer ökologischen Baubegleitung betreut werden. Die ökologische Begleitung legt den Beginn der Abbruch-/Rückbauarbeiten fest und kontrolliert die Gebäude zuvor auf Vorkommen geschützter Tierarten.

V6 Rückbau der Gleisanlagen im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Begleitung

Die bestehenden Gleisanlagen des umzubauenden Hafengeländes sind potenzieller Lebensraum der Zauneidechse und des Nachtkerzen-Schwärmers.

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Zauneidechse und/oder Entwicklungsstadien (Puppen) des Schmetterlings im Schotterkörper der Gleisanlagen oder im Boden überwintern. Um Schädigungen der überwinternden Tiere zu vermeiden, werden die Gleisanlagen, im Gegensatz zu den übrigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, erst im zeitigen Frühjahr (ab Mitte April), nachdem die Zauneidechse ihr Winterquartier verlassen hat und die neue Generation der Nachtkerzen-Schwärmer geschlüpft ist, zurück gebaut.

Der Rückbau der Gleisanlagen wird von einer ökologischen Baubegleitung betreut, die den Beginn der Maßnahme festlegt und die Bahndämme baubegleitend auf Vorkommen geschützter Tiere, insbesondere der Zauneidechse, kontrolliert. Beobachtete Tiere werden, so-

weit möglich, gefangen und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde in geeignete Ersatzquartiere umgesetzt.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Diese Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality) bezeichnet.

CEF 1 Anbringen von Fledermausflachkästen

Der Schuppen C wird von der Rauhaufledermaus unregelmäßig als Zwischenquartier genutzt. Durch den geplanten Abbruch/Rückbau des Gebäudes verliert die Art ihr Zwischenquartiere im Hafengebiet. Der Verlust wird vor Inanspruchnahme des Schuppens C durch das Anbringen von 3 Fledermausflachkästen an den verbleibenden bzw. neu zu errichtenden Gebäuden ausgeglichen.

CEF 2 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Im Plangebiet brüten Gebäudebrüter, wie Hausrotschwanz und Haussperling, denen die zum Abbruch/Rückbau bestimmten Gebäude Brutplätze bieten. Mit dem Abbruch/Rückbau der Gebäude gehen diesen Arten Brutplätze im Hafengebiet verloren. Um dem Verlust dieser Brutplätze auszugleichen, werden vor Beginn der Brutperiode 2016 an den neuen und/oder verbleibenden Gebäuden des Hafengeländes zwei Sperlingskoloniekästen für den Haussperling und sechs Nischenbrüterkästen für den Hausrotschwanz angebracht.

9.3.2 Boden

Minimierung der Schadstoffmobilisierung bei Altlasten

Zum Schutz des ohnehin schon belasteten Untergrundes sowie zum Schutz der Vorflutgewässer vor Schadstoffeintrag durch Gefahrgutumschlag ist bereits vorhabensseitig die vollständige Versiegelung des gesamten Geländumgriffs vorgesehen.

Damit ist zugleich die Vertikaldrift von Regenwasser ausgeschlossen, sodass Schadstoffe aus untergründigen kontaminierten Bodenschichten nur noch durch Abdrift bei hohen Grundwasserständen stattfinden.

Kompensationsmaßnahmen für Versiegelung

Für die Versiegelung von - auch funktionell nachrangigen - Böden im Umfang von ca. 35.000 m² ist eine naturschutzrechtlich gebotene Kompensation erforderlich. In der Regel ist ein Ausgleich, also eine Entsiegelung im vorhabensbezogenen Umfeld mangels Flächenangebot nicht möglich. So auch im vorliegenden Fall: Im Hafenareal und den umliegenden Gewerbeflächen stehen solche Möglichkeiten nicht zur Verfügung; vielmehr ist eine Tendenz zu weiterer Versiegelung erkennbar.

Als Kompensationsbedarf wurden 875 bis 1.750 m² ermittelt, beizubringen über entsprechende Maßnahmen mit deutlicher Bodenaufwertung. Bei der Bedarfsermittlung wurden die Schutzfunktionen der Versiegelung durch Abdeckung von Altlasten sowie der sehr geringe Anteil bodenökologisch funktionierender Flächen berücksichtigt.

Die Kompensation soll über eine Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes und der Wohnumgebung für Dorf Gröba erfolgen (vgl. Maßnahme E1, Abschnitt 13.4.4): Auf der Südseite von Dorf Gröba sollen gezielte Gehölzpflanzungen zur Minderung der Lichteinflüsse und Milderung der Wahrnehmung des neuen Hafengebäudes und der Umschlagsaktivitäten auf der dem geplanten neuen Terminal gegenüber liegenden Seite des Hafenbeckens als Sichtschutzpflanzung angelegt werden. Hier ist mit ca. 80 Hochstämmen zu rechnen, davon 1/3 Laubbäume hochwachsender Arten und 2/3 Obstbäume, überwiegend als Obstwiese.

Mit den Baumpflanzungen sind mittel- und langfristig erhebliche Aufwertungen der durch die Deichbauarbeiten erneut überformten Aufschüttungsböden entlang der ca. 600 m langen Deichlinie verbunden. Bei einem kalkulatorischen durchschnittlichen Flächenbeitrag von 25 m² je Baum (Kronentraufe in 15 bis 30 Jahren) ist mit einer Kompensationsfläche von insgesamt ca. 2.000 m² zu rechnen.

Mit dieser Maßnahme kann der Kompensationsbedarf folglich mehr als erfüllt werden (vgl. Eingriffs-Ausgleichsplan, Ordner 3, Reg. 3).

9.3.3 Grundwasser und Oberflächengewässer

Gewässerschutz durch geordnete Regenentwässerung

Zum Schutz des ohnehin schon belasteten Untergrundes sowie zum Schutz der Vorflutgewässer vor Schadstoffeintrag durch Gefahrgutumschlag ist bereits vorhabensseitig die vollständige Versiegelung des gesamten Geländegriffs vorgesehen. Damit ist zugleich die Vertikaldrift von Regenwasser ausgeschlossen, sodass Schadstoffauswaschungen aus untergründigen kontaminierten Bodenschichten nur noch durch Abdrift bei hohen Grundwasserständen stattfinden.

Die versiegelten Flächen entwässern auf 2 Wegen in den Hafen: Das Niederschlagswasser von Flächen mit Gefahrgutumschlag wird über eine Lamellen-Kläranlage gereinigt. Bei Gefahrgutunfällen kann das System an dieser Stelle abgeschoben (geschlossen) werden. Die Summe der Rohrleitungen dieses Systems stellt ausreichend Speichervolumen für den maximal erforderlichen Rückstau im Unglücksfall. Das Niederschlagswasser der übrigen Flächen, zumeist Verkehrsflächen und Container-Abstellplätze, wird direkt dem Hafen zugeleitet.

9.3.4 Landschafts- und Ortsbild

Die Veränderungen der dämmerungs- und nachzeitlichen Umgebung, denen die hafensexponierten Wohnlagen ausgesetzt sind, müssen als eine sehr spezifische, aber als erheblich zu bewertende Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Landschaftswahrnehmung beurteilt werden. Die diesbezüglichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Eingriffs-/Ausgleichsplan dargestellt (Ordner 3, Reg. 3).

V 7 Minimierung der Lichteinflüsse durch Schaltzeitenregelung

Eine Minderung der Intensität dieser Störungen könnte durch eine Berücksichtigung der Wohn- und Freiraumnutzungsrhythmen erfolgen, mit operativ flexibilisierten Schaltzeiten der Beleuchtungsanlagen. Die Abstimmung einer solchen Regelung erfolgt in Abstimmung mit Nutzern exponierter Siedlungslagen in regelmäßigen Zeitabständen (z.B. 2 Jahre) unter gutachterlicher Begleitung.

E 1 Sichtschutz- und Gestaltungsmaßnahmen Nordseite Alter Hafen

Zur Minderung der dämmerungs- und nachzeitlichen Einflüsse auf die dem neuen KVT gegenüber liegenden Wohnlagen ist ein geeigneter Sichtschutz erforderlich. Dieser ist nach Lage der Nutzungen nur als Abpflanzung durch hochwachsende Gehölze in möglichst unmittelbarer Nähe der zu schützenden Objekte (Wohnungen, Gärten usw.) denkbar. Vorgesehen ist deshalb eine Neuordnung der Freiflächen zwischen der neuen Spundwand am Nordrand des Alten Hafens und dem südlichen Siedlungsrand von Dorf Gröba in Verbindung mit umfangreichen Gehölzpflanzungen:

Auf der Südseite von Dorf Gröba sollen gezielte Gehölzpflanzungen zur Minderung der Lichteinflüsse und Milderung der Wahrnehmung des neuen Hafenbildes und der Umschlagsaktivitäten auf der dem geplanten neuen Terminal gegenüber liegenden Seite des Hafenbeckens als Sichtschutzpflanzung angelegt werden. Gepflanzt werden sollen ca. 80 Hochstämme, davon 1/3 Laubbäume hochwachsender Arten und 2/3 Obstbäume, überwiegend als Streuobstwiese.

Mit dieser Maßnahme wird zugleich das durch die neue Hochwasserschutzwand technisch stark überformte Areal wieder aufgewertet.

9.3.5 Schallschutz für die Wohnumgebung

Schallschutz im Wirkungsbereich der KVT-Anlagen

Um die zulässigen Schallimmissionspegel in der Nachbarschaft einzuhalten, sind eine Reihe von Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Sie sind primär zur Einhaltung der Grenzwerte für die Nachtzeiten ausgelegt:

V 8 Lärmschutztechnik Krananlagen

Die Kräne werden mit neuester Lärmschutztechnik ergänzend ausgestattet (Kapselungen von Antrieben, Körperschallentkoppelungen an Katzfahrwerken).

V 9 Beschränkung der nachzeitlichen Krantätigkeit

Nachts, also von 22.00 bis 6.00 Uhr) arbeitet nur einer der zwei Container-Portalkräne. Zudem gilt eine Einschränkung des Kran-Arbeitsbereiches, und zwar vom Ostende bis ca. 75m vor dem Westende.

V10 Schallschutz durch Container-Stapelzeilen

Zur Abschirmung der Südseite bleibt von der Containerstapel-Zeile südlich der LKW-Ladestraße während der Nachtzeit eine Mindesthöhe von ca. 5m (also 2 Container übereinander, Tiefe: eine Containerbreite ausreichend) durchgängig aufgebaut, und zwar über ca. die westliche Hälfte des Kranarbeitsbereiches.

V11 Bahntransporte nur zu Tagzeiten

In der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) erfolgen keinerlei Bahnfahrten auf den SBO-Gleisen.

V12 Beschränkung des nächtlichen LKW-Verkehrs

In der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) sind die LKW-Ein- und Ausfahrten auf 4 Fahrten begrenzt.

V13 Errichtung einer Lärmschutzwand

Um die trotz der nächtlichen Begrenzung der LKW-Fahrten auftretenden Grenzwertüberschreitungen an der Hafenstraße zu vermeiden, wird entlang des LKW-Fahrweges kurz vor der Unterführung Hafenbrücke eine Schallschutzwand auf SBO-Gelände errichtet (Länge 95 m, Höhe 6 m).

Lärmschutz für Zubringerstraßen

Zur Minimierung zusätzlicher Belastungen durch den KVT-spezifischen LKW-Verkehr auf der Lauchhammerstraße wird im Verkehrsgutachten (Brenner 2014) eine Verkehrslenkung vorgeschlagen, und zwar über die Uttmannstraße, die nördlich auf die KVT-Ausfahrt mündet:

V14 Verkehrslenkung Uttmannstraße

Diese Maßnahme ist primär auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte gerichtet, hat aber auch den Lärmschutz für die Lauchhammer- und Hafenstraße im Blick. Zudem entstehen für die Uttmannstraße erhöhte Lärmbelastungen.

Durch die KVT-bedingten zusätzlichen LKW-Verkehre auf der Uttmanstraße werden bei Maximalumschlagstätigkeit die nächtlichen Schall-Immissionsgrenzwerte für die Wohnstandorte um 2 bis 3 dB überschritten. Organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrslärmpegel sind jedoch praktisch nicht möglich, und Vorschläge zu aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen liegen nicht vor.

Da sich hier die süd-orientierten Hafenverkehre und die nord-orientierten GE/GI-Verkehre (Feralpi u.A.) mischen, müssen Lösungen im Rahmen einer städtebaulich-verkehrsplanerischen Gesamtkonzeption gefunden werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens entsteht ein Regulierungsbedarf im übergreifenden städtebaulichen Zusammenhang.

9.4 Abschließende Beurteilung der Umweltverträglichkeit

9.4.1 Standortwahl

Die Standortentscheidung, die dem Entwurf zur Planfeststellung (Plafe) zu Grunde liegt, war zunächst unter primär technisch-logistischen Gesichtspunkten getroffen worden; Umweltaspekte wurden zunächst nur unsystematisch und beiläufig erwogen bzw. die bauflagten umweltseitigen Begutachtungen bezogen sich alle auf den Vorzugsstandort. Die Abwägung zu Gunsten der Vorzugsvariante war insofern unter zusätzlicher Berücksichtigung der Kriterien des UVPG zu überprüfen.

Zur Wahl standen 3 vergleichbare Standorte. Im Ergebnis der umweltseitigen Querschnittsbewertung dieser Standorte ist festzustellen, dass keine ausreichend gewichtigen Gründe gegen die Vorzugsvariante sprechen. (siehe Abschnitt 4.4).

9.4.2 Umweltverträglichkeit der Vorzugsvariante

Die Prüfung des Vorhabens im Rahmen der fachgutachterlichen Untersuchungen

Artenschutzfachbeitrag [7, 8]

Verkehrsgutachten [36, 37]

Immissionsschutzexpertisen für Schall, Licht und Vibrationen [38, 39, 40]

Umweltverträglichkeitsstudie (vorliegend)

FFH-Vorprüfungen für FFH- und Vogelschutzgebiete (Ordner 3, Register 4)

Eingriffs-/ Ausgleichsplan (Ordner 3, Reg. 3)

ergab eine Reihe von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die nicht Inhalt der zur Planfeststellung vorgelegten technischen Planung sind.

Dabei handelt es sich um

V1 bis V6 Maßnahmen für die Bauzeit zum Schutz einzelner Arten oder Artengruppen,

CEF1/2 dauerhaft vorzusehende Maßnahmen im Vorhabensbereich oder im näheren Umfeld zum Schutz einzelner Arten oder Artengruppen,

V8 bis V13 dauerhaft vorzusehende Maßnahmen im Vorhabensbereich zur Vermeidung überhöhter bzw. grenzwertüberschreitender Immissionsbelastungen durch Lärm, Licht oder Erschütterungen,

V14 dauerhaft vorzusehende Maßnahmen zur Vermeidung überhöhter bzw. grenzwertüberschreitender Lärmbelastungen an vorhabensbezogenen Verkehrswegen durch Verkehrslenkung,

E1 dauerhaft vorzusehende Maßnahmen zum Schutz der nördlich angrenzenden Wohnlagen von Dorf Gröba vor störenden Einflüssen aus den Containerumschlagsaktivitäten durch Sichtschutzpflanzungen.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bei Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen kann gesichert werden, wenn die vorstehend benannten Maßnahmen sach- und ordnungsgemäß realisiert werden.

Restrisiken

Es verbleiben zwei Risiken für die lokale Umweltsituation:

Mit der Industrie- und Gewerbegebietsentwicklung in Gröba sind bioklimatologische Belastungen auch für die städtische Umgebung verbunden. Das Vorhaben ist diesbezüglich als Belastungsbeitrag zu werten – ohne dass dies nachweislich dem Projekt zuzurechnen wäre, weil die entsprechenden städtebaulichen Grundlagenuntersuchungen fehlen.

Mit dem Vorhaben werden sich die LKW-Verkehrsströme im Umfeld verstärken. Die Umleitung der Container-LKW-Verkehre von der Lauchhammerstraße über die Uttmanstraße kann als Entlastungsstrategie gelten, führt aber zu grenzwertüberschreitenden Lärmbelastungen an Wohnstandorten der Uttmannstraße.

Kartenteil

Karte Nr.	Thema
1	Realnutzung/Biototypen
2	Tiere und Pflanzen
3	Boden und Wasser
4	Mensch, Kultur- u. Sachgüter
5	Variantenanalyse
6	Konflikte



Hafen Riesa / Neubau KV-Terminal Umweltverträglichkeitsstudie

Karte 1: Realnutzung/ Biotope

- 21 400 4/gs Fluss mit Gehölzsaum
 - 21 400 2/kb Fluss künstliche Befestigung
 - 77 210 Weichholz-Auwald
 - 41 300 4/ga Saatgrasland mit Gehölzaufwuchs
 - 42 100 Ruderalflur trocken-frisch
 - 42 100 4/ga Ruderalflur trocken-frisch mit Gehölzaufwuchs
 - 42 100 5/gb Ruderalflur trocken-frisch mit lockerem Baumbestand
 - 54 100 7/ov offene Sandflächen ohne Vegetation
 - 65 300 sonstige Hecken
 - 91 100 Wohngebiet, städtisch
 - 91 300 Einzelanwesen
 - 92 100 städtisches Mischgebiet
 - 92 120 sonstiges städtisches Mischgebiet (Schule)
 - 93 200 Gewerbestandort
 - 93 200 3/ru Gewerbestandort mit Ruderalvegetation
 - 93 200 4/wa Gewerbestandort mit waldartigem Baumbestand
 - 94 100 kleinere Parkanlage
 - 94 900 4/wa sonstige Freifläche mit waldartigem Baumbestand
 - 95 310 Gleisanlagen
 - 95 310 3/ru Gleisanlagen mit ruderalem Saum
 - 95 100 Straße
 - 95 140 Wirtschaftsweg
 - 95 230 sonstige Plätze unversiegelt
 - 96 200 3/ru Lagerfläche mit Ruderalvegetation
 - 96 200 Lagerfläche
- Vorhabensgrenze
 Grenze des Untersuchungsgebietes



0 100 200 300 400 500 m

LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO
DOROTHEA ROGGAN
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BDLA

FÄHRSTRASSE 6 01279 DRESDEN FON 0351.25 22 134 FAX 25 15 001

	Datum	Zeichen
bearbeitet	13.01.2015	Dr. Ranneberg
gezeichnet	13.01.2015	Mohring
geprüft	13.01.2015	Roggan

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58 UFGESTELLT 27.05.2015
01067 Dresden



**Hafen Riesa
Neubau KV-Terminal**

Karte Nr.

1

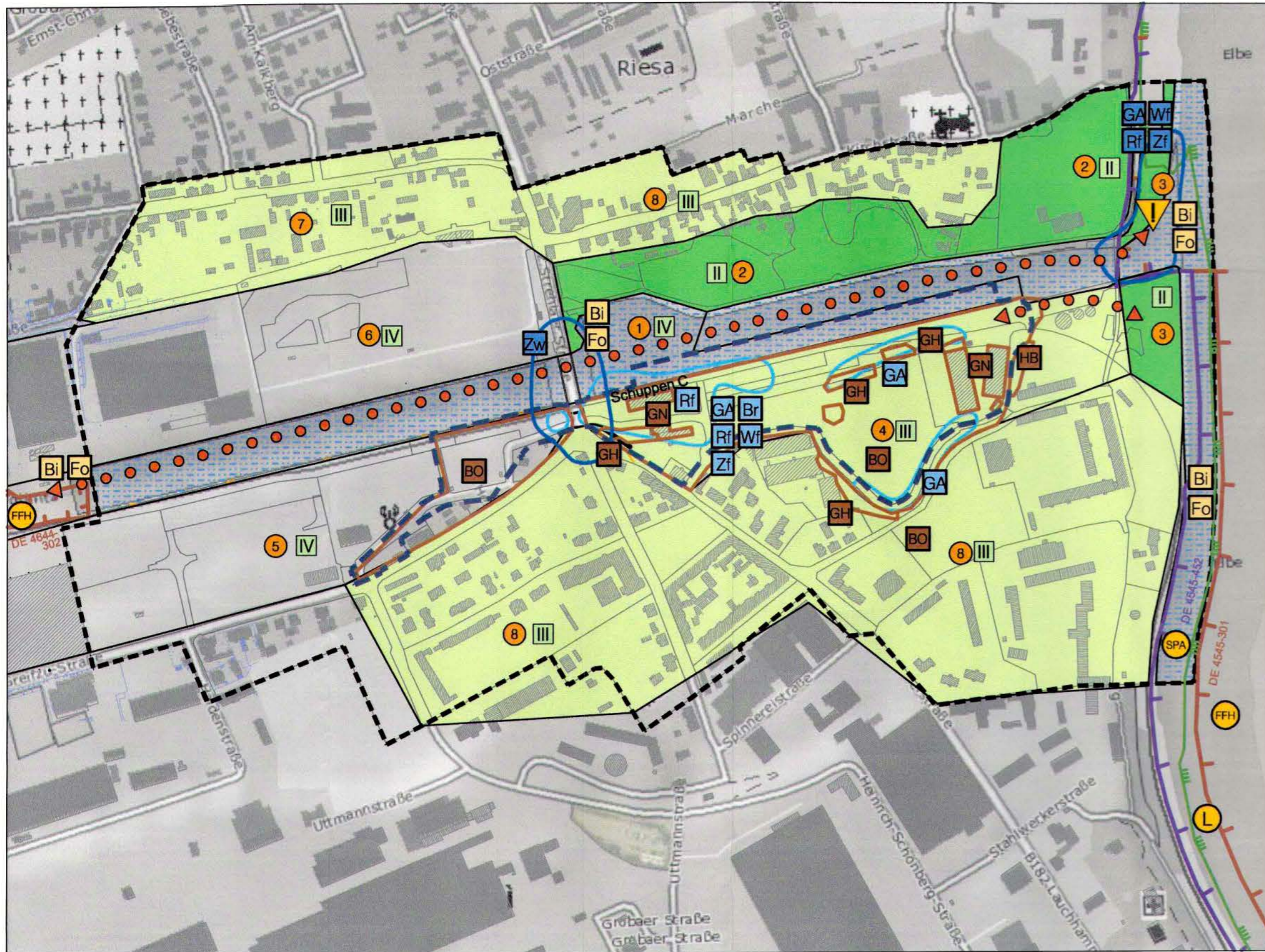
Planfeststellung

Maßstab:

1 : 5.000

Umweltverträglichkeitsstudie

Realnutzung/ Biotope



Hafen Resa / Neubau KV-Terminal Umweltverträglichkeitsstudie

Karte 2: Tiere und Pflanzen

Biotopkomplexe / Biotope

Biotopkomplexe sind einheitlich bewertet (vgl. Beschr. im Text); einzelne höherwertige Biotope im Komplex sind nach Maßgabe ihrer Einzelbewertung hervorgehoben

- | | |
|---|---|
| Bedeutung | Biotopkomplexe |
| I sehr hoch (nicht gegeben) | 1 Hafengewässer mit Spundwandverbau |
| II hoch | 2 Flussniederungszone (ehemalige Döllnitzau) zwischen Hafenbrücke und Elbmündung nördlich des Hafenbeckens mit Trittsteinbiotop für Biber und Fischotter |
| III mittel | 3 Elbaue am Hafeneingang: Linkselbische Flussniederungszone (Elbauen bei Riesa) |
| IV Fläche nachrangiger Bedeutung | 4 Hafengelände im Vorhabensbereich mit weitgehend unversiegelten, überwiegend und seit 2011 ungenutzten Gleis- und Lagerflächen mit Ruderal- und Sukzessionsbiotopen, teilweise mit Gehölzaufwuchs |
| | 5 Hafengelände, überwiegend unversiegelt mit etwa 50 % Ruderalvegetation und vereinzeltem Gehölzaufwuchs |
| | 6 Hafengelände als weitgehend versiegelte, derzeit intensiv genutzte Lager- und Logistikfläche; überwiegend versiegelte Flächen, kaum Ruderal- und Sukzessionsbiotope |
| | 7 Kleinstädtisch bis dörflich geprägte Siedlungszone mit höherem Anteil an Siedlungsgrün (Abstandsgrün, Haus- und Kleingärten) |
| | 8 Kleinstädtisch-gewerblich geprägte Siedlungszone mit höherem Anteil an Siedlungsgrün (Abstandsgrün, Haus- und Kleingärten, Stadtplatz) |

Lebensräume ausgewählter Tierarten / Tiergruppen

- | | | | |
|-------------------|----------------------------------|---|---|
| Säugetiere | Brutvögel | mit Sicherheit im Plangebiet brütend | wahrscheinlich im Plangebiet brütend |
| Fo Fischotter | Bruthabitat | Amsel | Buchfink |
| Bi Biber | HB Höhlen-, Baumbrüter | Bachstelze | Gartengrasmücke |
| | GH Gebüsch-, Heckenbrüter | Blaumeise | Goldammer |
| | | Dorngrasmücke | Grünfink |
| | | Feldsperling | Klappergrasmücke |
| | | Kohlmeise | Nachtigall |
| | | Mönchsgrasmücke | Stieglitz |
| | | Ringeltaube | Stockente |
| | | Star | |
| | GN Gebäude- und Nischenbrüter | Bachstelze | Straßentaube |
| | | Feldsperling | Zilpzalp |
| | | Hausrotschwanz | Stockente |
| | | Hausperling | |
| | | Kohlmeise | |
| | | Mehlschwalbe* | |
| | | Ringeltaube | |
| | | Schleiereule* | |
| | | Star | |
| | BO Boden- und Krautschichtbrüter | Amsel | Fasan |
| | | | Flussregenpfeifer |
| | | | Goldammer |
| | | | Zilpzalp |

Faunistische Funktionsbeziehungen

- ◀●●▶ Wechselbeziehungen zwischen Teilhabitsräumen einer Tierart / Tiergruppe
- Vorhabensgrenze
- Grenze des Untersuchungsgebietes
- * Habitatnachweis Schuppen C

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland
- SPA-Gebiet DE 4545-452 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg
- FFH-Gebiet DE 4545-301 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg DE 4644-302 Döllnitz und Mutzschener Wasser
- geschützt nach § 30 BNatSchG

Quelle 1: Faunistische Untersuchungen zum Neubau eines KV-Terminals im Alten Hafen Riesa aus dem Jahr 2014
 Quelle 2: Faunistische Untersuchungen zum LTV-Projekt Hochwasserschutz für Riesa-Gröba aus dem Jahr 2008

LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO DOROTHEA ROGGAN FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BDLA FÄHRSTRASSE 6 01279 DRESDEN FON 0351.25 22 134 FAX 25 15 001		Datum	Zeichen
		bearbeitet	13.01.2015 Dr. Ranneberg
		gezeichnet	13.01.2015 Mohring
		geprüft	13.01.2015

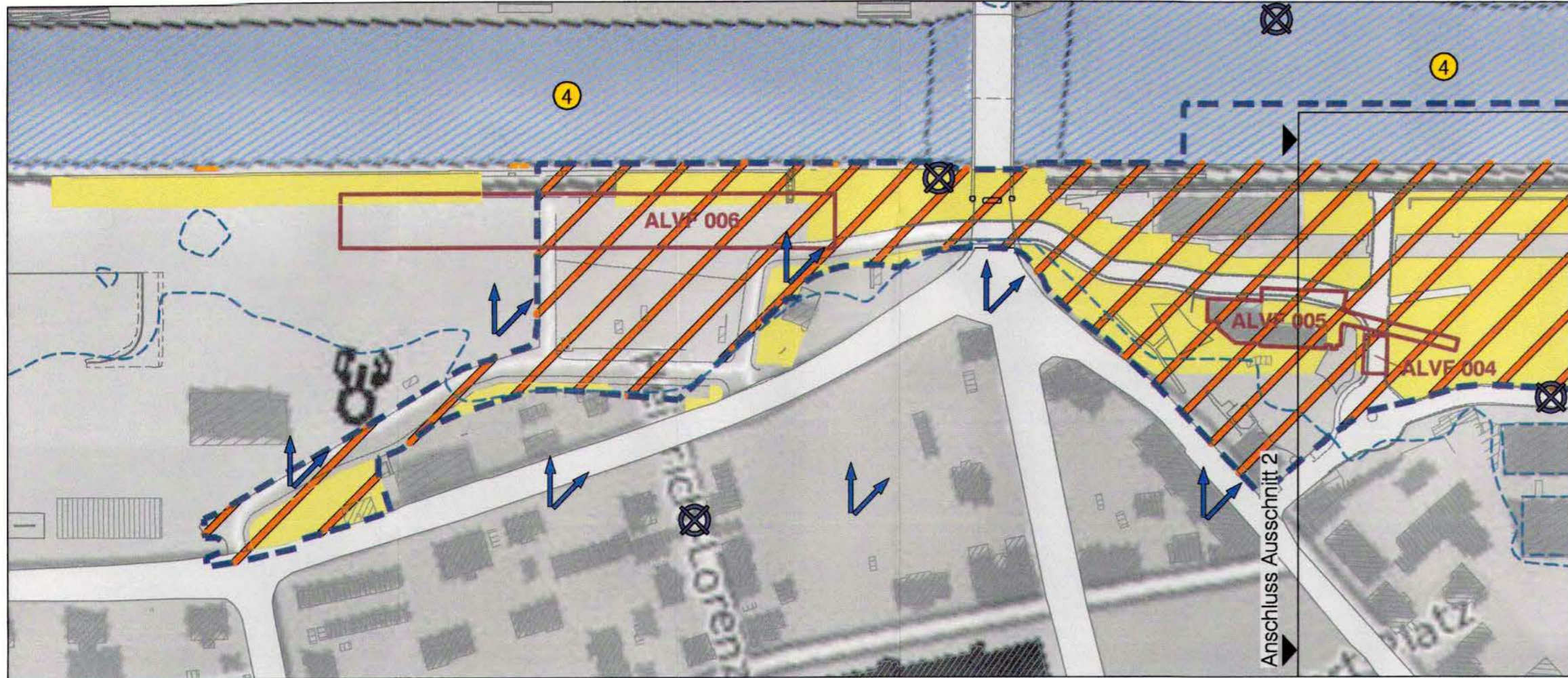
Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58 01067 Dresden AUFGESTELLT 27.05.2015

Hafen Riesa Neubau KV-Terminal	Karte Nr. 2
Planfeststellung	Maßstab: 1 : 5.000
Umweltverträglichkeitsstudie	
Tiere und Pflanzen	



Hafen Riesa / Neubau KV-Terminal Umweltverträglichkeitsstudie

Karte 3: Wasser und Boden



Ausschnitt 1 M 1 : 2.000

Grundwasser

Bedeutung
(Ergiebigkeit / Qualität des Grundwasserleiters)
Bereich für GW-Gewinnung nicht relevant

Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag

- sehr hoch (nicht gegeben)
- hoch überwiegend holozäne Fluss- und Talsande mit hoher Durchlässigkeit (Mobilisierungsrisiken Altlasten)
- mittel (nicht gegeben)
- Grundwasserfließrichtung (wasserstandsabhängig)

Oberflächengewässer

Bedeutung
(Naturnähe, Gewässergüte, Gewässerdynamik)

- 1 sehr hoch (nicht gegeben)
- 2 hoch (nicht gegeben)
- 3 mittel Elbe
- 4 nachrangig Hafenbecken

Boden

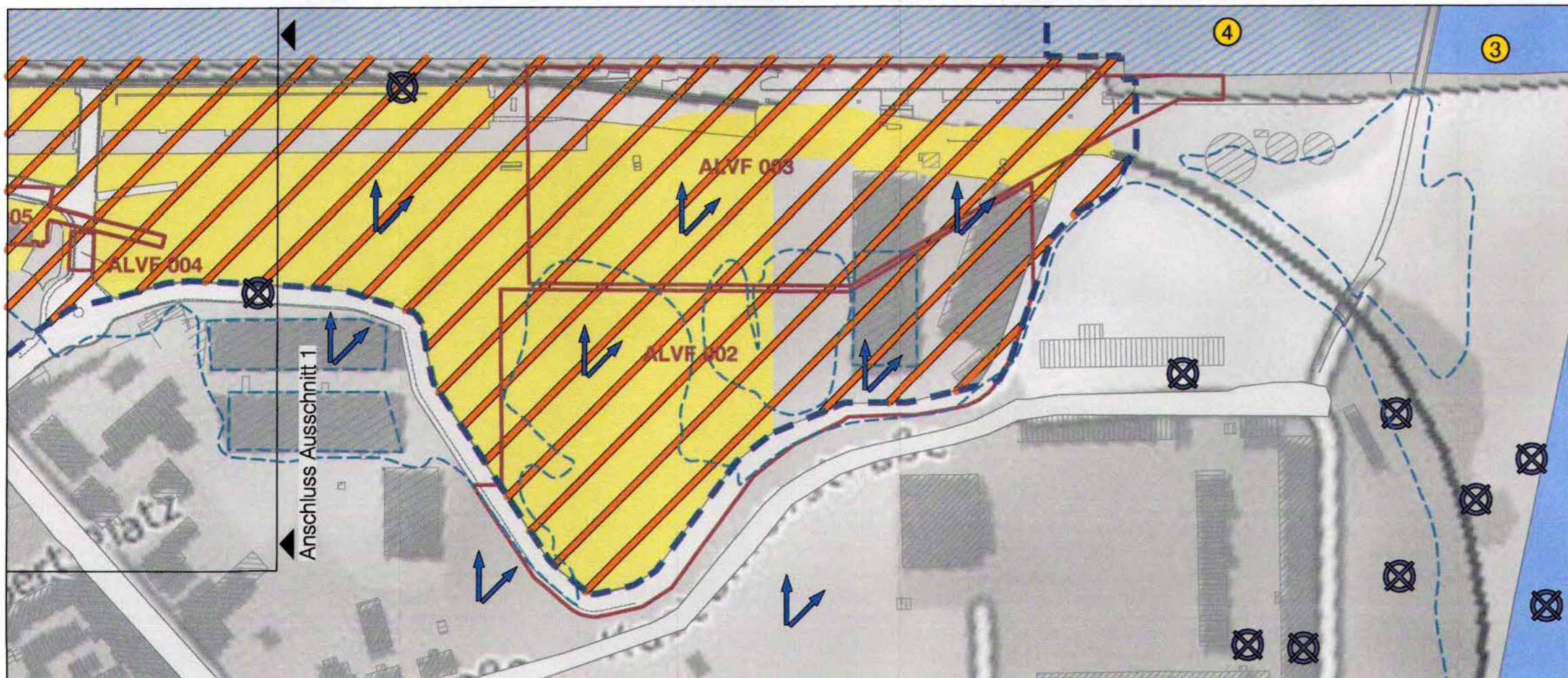
Speicher- und Reglerfunktion
ohne Belang

Nachrichtlich

- unversiegelte Flächen
- Altlastenverdachtsflächen:
lt. Gutachten Vorhabensbereich
- Altlastenverdachtsflächen:
lt. Flächenutzungsplan
- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Vorhabensgrenze



0 20 40 60 80 100 m



Ausschnitt 2 M 1 : 2.000

LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO
DOROTHEA ROGGAN
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BDLA

FÄHRSTRASSE 6 01279 DRESDEN FON 0351.25 22 134 FAX 25 15 001

	Datum	Zeichen
bearbeitet	13.01.2015	Dr. Ranneberg
gezeichnet	13.01.2015	Mohring
geprüft	13.01.2015	Roggan

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58 AUFGESTELLT 27.05.2015
01067 Dresden

**Hafen Riesa
Neubau KV-Terminal**

Karte Nr.

3

Planfeststellung

Maßstab:

1 : 2.000

Umweltverträglichkeitsstudie

Wasser und Boden

**Festgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**
Az.: 32-0522/434/15
vom 14. Oktober 2024
Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag





**Hafen Riesa / Neubau KV-Terminal
Umweltverträglichkeitsstudie
Karte 4: Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Bedeutung / Empfindlichkeit

- sehr hoch Wohngebiete, Sondergebiete (Schule)
- hoch Mischgebiete
- mittel: nicht gegeben
- hoch: Siedlungsnaher Freiraum

Landschaftsbild, Erholungsnutzung, Freizeitinfrastruktur

Landschaftsbildeinheiten

- Freiflächen auf der Nordseite des Alten Hafens
- Schlosspark und Schloss Gröba mit elbseitig anschließenden natürlichen Gehölzbeständen (Weichholzaue)
- Erholungsschwerpunkt Schlossbrücke

Bedeutung / Empfindlichkeit für die Erholungsnutzung

- sehr hoch überregionaler Erholungsschwerpunkt mit hoher Ausstattung
- hoch überregionaler Erholungsschwerpunkt mit geringer Ausstattung
- mittel regionaler Erholungsschwerpunkt
- historisch bedeutsame Freiflächen mit empfindlichen Nutzungen

- Erholungszielort
- (Rad) Wanderweg
- Aussichtspunkt (Brücke)

Kulturgüter

- Kulturdenkmal - Ensemble
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, hier: Archäologisches Kulturdenkmal
- Kulturdenkmal Einzelobjekt

Vorbelastungen

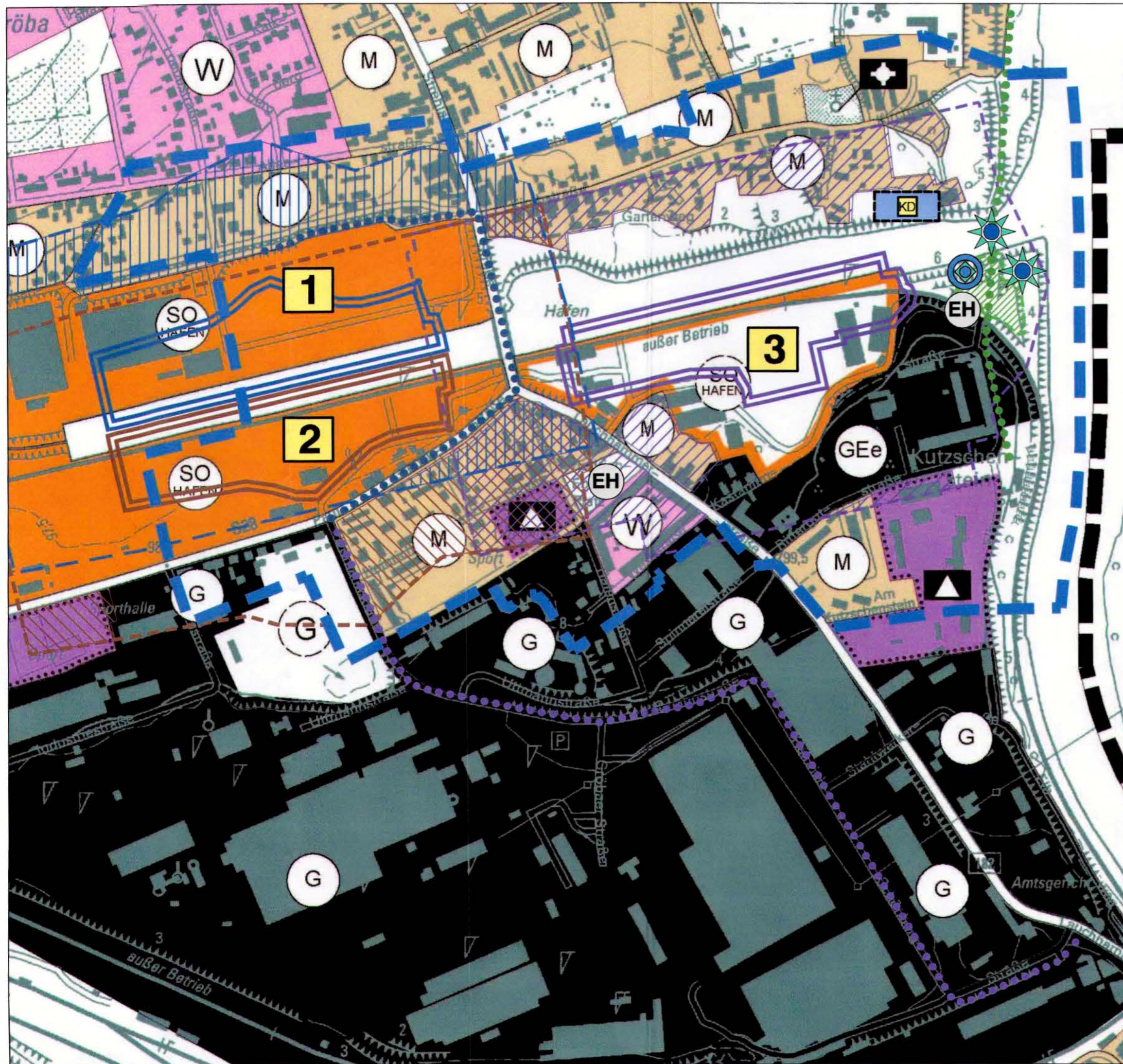
- Verkehr
- Flächenquelle Lärm

- Vorhabensgrenze
- Grenze des Untersuchungsgebietes



LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO DOROTHEA ROGGAN <small>FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BDLA</small> <small>FÄHRSTRASSE 6 01279 DRESDEN FON 0351.25 22 134 FAX 25 15 001</small>		Datum	Zeichen
		bearbeitet	13.01.2015 Dr. Ranneberg
		gezeichnet	13.01.2015 Mohring
		geprüft	13.01.2015 <i>Roggan</i>

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH Magdeburger Straße 58 <small>AUFGESTELLT 27.05.2015</small> 01067 Dresden		
Hafen Riesa Neubau KV-Terminal	Karte Nr. 4	
Planfeststellung		Maßstab: 1 : 5.000
Umweltverträglichkeitsstudie		
Mensch, Kultur- und Sachgüter		



Hafen Riesa / Neubau KV-Terminal Umweltverträglichkeitsstudie

Karte 5: Variantenanalyse

Standort-Varianten

- 1** Variante 1: Ausbau des bestehenden Terminals auf der Nordseite „Neuer Hafen“ (Nordvariante)
- 2** Variante 2: Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Neuer Hafen“ (Westvariante)
- 3** Variante 3: Bau eines neuen KV-Terminals auf der Südseite „Alter Hafen“ (Vorzugsvariante)

Immissionsbelastungen im Umfeld des Vorhabens

- Emissionsquellbereich im Kern des Vorhabens (Portal, Containerlager/Reachstacker): Westvariante / Vorzugsvariante
- 175-m-Zone um den Emissionsquellbereich: West- / Vorzugs- / Nordvariante
- Immissionseffekte im 175-m-Umfeld (Lärm, Licht, Vibrationen) für empfindliche Nutzungen (Wohnen, wohnungnahe Erholung): West- / Vorzugs- / Nordvariante
- Immissionseffekte im 175-m-Umfeld (Lärm, Licht, Vibrationen) für empfindliche Nutzungen (regionale / überregionale Erholung): Vorzugsvariante

Potenziell beeinträchtigte Nutzungen

- WO = Wohngebiete, MI = Dorf- und Mischgebiete, EH = Erholungsfläche (gemäß 7. Entwurf FNP Riesa)
- Schulstandort (gemäß 7. Entwurf FNP Riesa)
- Erholungszielort
- Radwanderweg
- Aussichtspunkt
- Kulturdenkmal, geschütztes Gebäude (Sozialnutzung)

Sonstiges

- Verkehrsführung: Vorzugsvariante Container-LKW > B 169
- Verkehrsführung: Zusatzstrecke Nordvariante Container-LKW > B 169
- Grenze des Untersuchungsgebietes
- Ost-Grenze des FNP-Entwurfs 2013

0 100 200 300 400 500 m



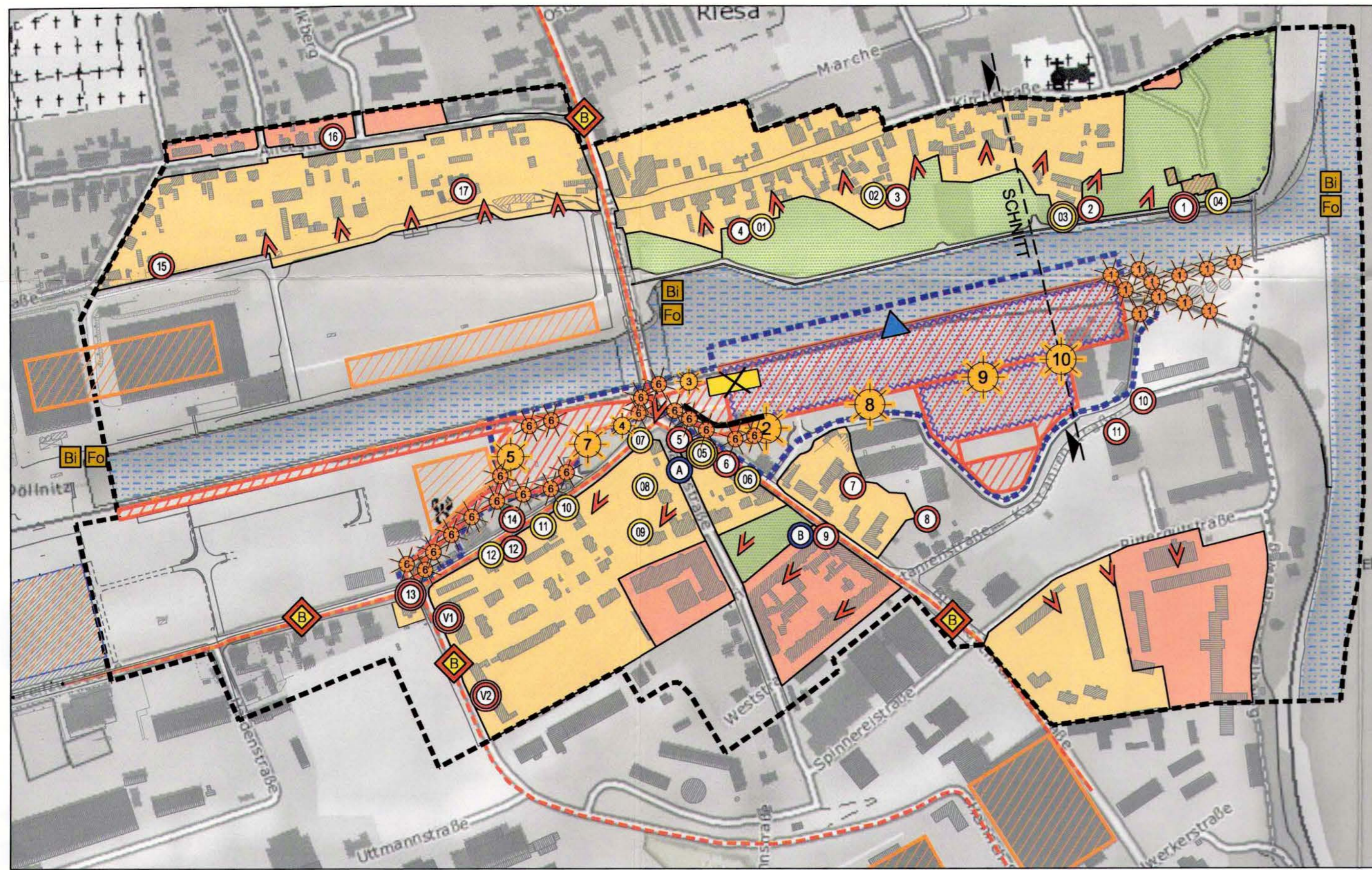
LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO DOROTHEA ROGGAN <small>FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BDLA</small> <small>FÄHRSTRASSE 6 01279 DRESDEN FON 0351.25.22.134 FAX 25 15 001</small>	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	13.01.2015	Dr. Ranneberg
	gezeichnet	13.01.2015	Mohring
	geprüft	13.01.2015	<i>R...</i>

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58
 01067 Dresden

ABGESTELLT 27.05.2015

Hafen Riesa Neubau KV-Terminal	Karte Nr.	5
Planfeststellung	Maßstab:	1 : 5.000

Umweltverträglichkeitsstudie
Variantenanalyse



Hafen Riesa / Neubau KV-Terminal Umweltverträglichkeitsstudie

Karte 6: Konflikte

Wohn- und Wohnumfeldfunktion Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Verlärmung

- Gefährdung / Risiko (Lärmimmissionswerte)
- Wohngebiete, Schule, Pflegeeinrichtung > 60 dB(A) tags/ > 45 dB(A) nachts
 - Mischgebiete > 55 dB(A) tags/ > 40 dB(A) nachts
 - Verlärmung siedlungsnaher Freiräume innerhalb 175m-Zone > 45 dB(A) tags/ > 35 dB(A) nachts

Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes durch großtechnische Logistikanlagen

Planung

- Schall-Emissionen
- Flächenschallquelle, KV-Terminal
 - Zunahme der Verkehrsbelastung
 - Lärmschutzwand

Licht-Emissionen: Mastleuchten mit Standort-Nr. (siehe Tabelle)

- Nr Mastleuchten 37m
- Nr Mastleuchten 16m
- Nr Mastleuchten 12m
- Nr Mastleuchten 8m

Leuchte	Anzahl Strahler	Lichtstrom/ Strahler	Lichtstrom gesamt
1	12 Leuchten je	10.700 lm	
2	7 x	90.000 lm	630.000 lm
3	3 x	10.700 lm	32.100 lm
4	1 x	90.000 lm	90.000 lm
5	4 x	17.500 lm	70.000 lm
6	20 Leuchten je	10.700 lm	
7	3 x	17.500 lm	52.500 lm
8	7 x	90.000 lm	630.000 lm
9	6 x	90.000 lm	540.000 lm
10	7 x	90.000 lm	630.000 lm

Vibrations-Emissionen

- Vibrationsquelle, KV-Terminal
- Immissionsort Lärm
- Immissionsort Licht
- Immissionsort Vibrationen
- Lärm- und Lichtimmission Wohn- und Mischgebiete
- kritischer Immissionsort
- kritischer Immissionsort

Vorbelastungen

- Verkehr
- Flächenquelle Lärm

Boden Verlust / Funktionsteilverlust durch Versiegelung

- innerhalb Vorhabensgrenze: 100% Versiegelung (außer Wasserflächen) nach Realisierung; unversiegelte Flächen (>3 ha) siehe Karte 3 Boden/ Erläuterung

Wasser

Potentielle Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Schadstoffeintrag

- Einleitstelle Oberflächenwasser

Tiere

Beeinträchtigung geschützter Tierarten

- Abriss Schuppen C:
 - Verlust von Bruthabitat Mehlschwalbe und Schleiereule
 - Verlust von Zwischenquartier Rauhauffledermaus
- potentielle Beeinträchtigung von Teilebensräumen von Biber und Fischotter (Migrationskorridor)

- Vorhabensgrenze
- Grenze des Untersuchungsgebietes

Quellen:

- Peutz Consult GmbH: Neubau eines KV-Terminal im Hafen Riesa, Alter Hafen; Lichtimmissionsuntersuchung; 04.11.14
- TBL Dresden GbR: Schalltechn. Gutachten zum geplanten KV-Terminal der Sächsischen Binnenhäfen Oberelbe GmbH im Hafen Riesa; 07.07.14
- Peutz Consult GmbH: Erschütterungstechnische Untersuchung zum geplanten KV-Terminal im Hafen Riesa; 17.07.14

LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO DOROTHEA ROGGAN		Datum	Zeichen
bearbeitet	13.01.2015	Dr. Ranneberg	
gezeichnet	13.01.2015	Mohring	
geprüft	13.01.2015	R	

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

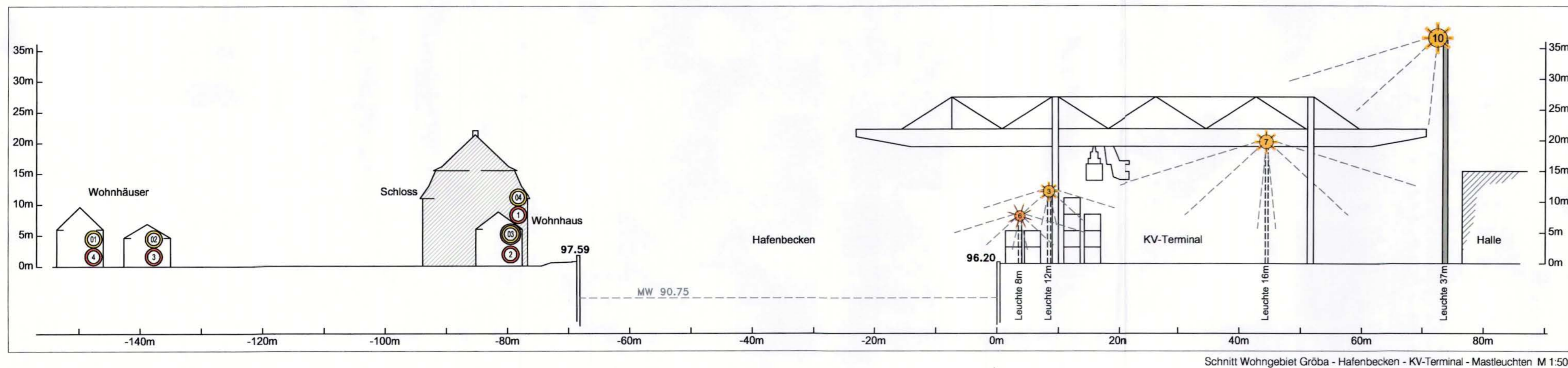
AUFGESTELLT 27.05.2015

Hafen Riesa Neubau KV-Terminal	Karte Nr. 6
Planfeststellung	Maßstab: 1 : 4.000 / 500

Umweltverträglichkeitsstudie

Konflikte

Planfestgestellt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen
Az.: 32-0522/434/15
vom 14. Oktober 2024
Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt:
Dresden, 16. Oktober 2024



Schnitt Wohngebiet Gröba - Hafenbecken - KV-Terminal - Mastleuchten M 1:500

—	1	—
—	2	—
— 2. Teiler	3	—
— Grundverzeichnisse mit	4	Register 2
— GE-Plänen GE-1 und GE-2	5	
— (Stand: 05.08.2020)	6	
—	7	
—	8	
—	9	
—	0	

Herst.-Nr. 1496
Best.-Nr. 121 0601 12



www.blauer-engel.de/uz56



4 003630 753243

Soennecken



ERLÄUTERUNGSBL

2.TEKTURPLANUNG: Ordner 3 von 9

Register 2

Grunderwerbsplan

Die mit dem Antrag auf Planfeststellung im Mai 2015 (Landschaftsarchitekturbüro DOROTHEA ROGGAN Dresden, dort GE-1 und GE-2) sowie zur 1.Tektur im März 2018 eingereichten Unterlagen (PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt Radebeul, dort als GE-3 und GE-4 aufgestellt) zum Grunderwerbsplan wurden aktualisiert. Dabei wurden durch PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt die seinerzeitigen Verzeichnisse „GE-2“ und „GE-4“ zu einem verschlüsselten Grunderwerbsverzeichnis mit Bezug auf die aktualisierten Pläne „GE-1“ und „GE-2“ zusammengefasst.

Der aktualisierte Grundwerbsplan „GE-1“ beinhaltet die „Sichtschutzmaßnahmen für Dorf Gröba“, wobei auch berücksichtigt wurde, dass keine Anpflanzungen im Rückverankerungsbereich der Stahlspundwände von der LTV-Hochwasserschutzwand Nordseite „Alter Hafen“ vorgenommen werden.

Der Plan „GE-2“ umfasst die CEF-Maßnahme zur zeitlich vorgezogenen Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von Habitatflächen der Zauneidechse. Diesbezüglich wurde mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) eine Nutzungsvereinbarung „Ersatzhabitat Zauneidechse“ abgeschlossen, die nach dem Plan GE-2 eingehaftet wurde.

2. Tektur Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselte Fassung)

für die Hafenaumaßnahme Neubau KV-Terminal Alter Hafen Riesa

GE-Nr. (Grund- erwerbs- plan -Nr.)	Lage	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Grundbuch von		Gemarkung	Nutzungsart	Größe des Grund- stückes m ²	zu erwerbende Fläche m ²	Vorüber- gehend in Anspruch zu nehmende Fläche m ²	Dauernd zu beschränkende Fläche m ²	Bemerkung*) Pächter (P) Nutzer (N)	
			Band	Blatt								Flur
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	
	Riesa		Riesa		Gröba							
GE 1.1	Dorf Gröba	1			138/2	Landwirtschaftsfläche	2398			1.360	d	
GE 1.2	Dorf Gröba	1			138/3	Gebäude- und Freifläche	392			90	d	
GE 1.3	Dorf Gröba	2			141/1	Gebäude- und Freifläche, Unland	7464			6.150	d	
GE 1.4	Dorf Gröba	3			115/2	Unland	8503	(7.550) Willenserklärung in Aussicht		7.550	d	
GE 1.5	Dorf Gröba	3			115/3	Gebäude- und Freifläche	1323		44		c	
GE 1.6	Dorf Gröba	4			115/d	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	1060			350	d	
GE 1.7	Dorf Gröba	5			112/4	Gebäude- und Freifläche	7276		3.000		c	
GE 1.8	Dorf Gröba	5			112/4	Gebäude- und Freifläche	7276			1.300	d	
GE 1.9	Dorf Gröba	6			113	Verkehrsfläche	460		200		c	
GE 2.1	Dorf Gröba	7			710	Eidechsenersatz- habitat (CEF 2) im Zuge des Vorhabens „RG6-0-PA7 - HWS Riesa-Gröba“				3.071	d	
GE 2.2	Dorf Gröba				712						1.270	d
GE 2.3	Dorf Gröba				714						1.323	d
GE 2.4	Dorf Gröba				716						672	d
GE 2.5	Dorf Gröba				718						684	d
GE 2.6	Dorf Gröba				718a						700	d
GE 2.7	Dorf Gröba				720						1.320	d
GE 2.8	Dorf Gröba				722						706	d

*) a = für den Baulastträger, b = für Nebenanlagen und Nebenbetriebe, c = für Dritte, d = für landschaftspflegerische Maßnahmen

aufgestellt:


Dipl.-Geogr. Gabriele Hintemann

Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Wichernstr. 1b
01445 Radebeul

Plant[®]
Planungsgruppe Land

Gabriele Hintemann
Wichernstraße 1b
01445 Radebeul
Telefon 0351.89200

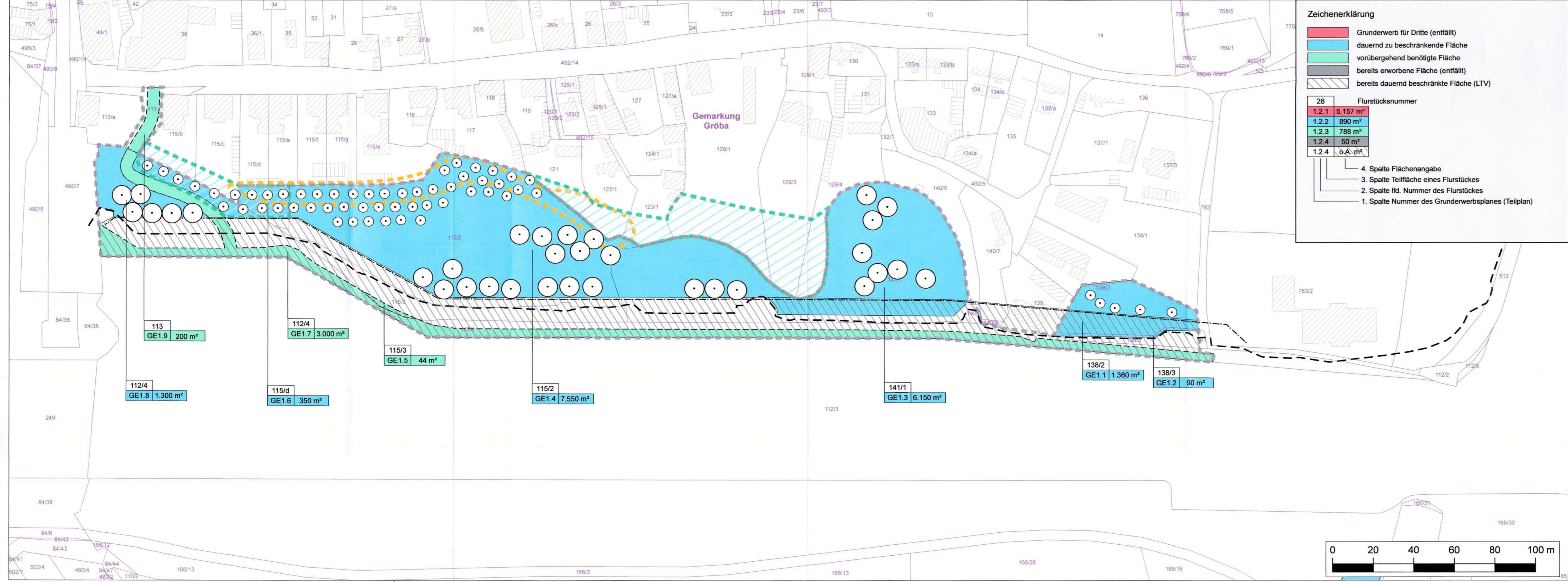
**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**
Az.: 32-0522/434/15
vom 14. Oktober 2024
Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:
Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag

STELLT 05.08.2020

Bearbeitungsstand: 05.08.2020





Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

Wichernstraße 1b
01445 Radebeul
Telefon 0351.892007-0
Telefax 0351.892007-9
info@plan-t.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	05.08.2020	Ehrlich
gezeichnet	05.08.2020	Wagner
geprüft	05.08.2020	Hintemann
05.08.2020		<i>Ritter</i>
Radebeul, den		Unterschrift

Neubau KV-Terminal 'Alter Hafen Riesa'

Unterlage:
GE-1

Maßstab: 1 : 1.000

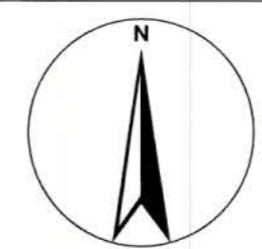
Planfeststellung

Tektur zum Grunderwerbsplan
Sichtschutzmaßnahmen Dorf Gröba

2.Tektur

Planfestgestellt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen
Az.: 32-0522/434/15
vom 14. Oktober 2024
Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt:
Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag



Zeichenerklärung

- Grunderwerb für Dritte (entfällt)
- dauernd zu beschränkende Fläche
- vorübergehend benötigte Fläche (entfällt)
- bereits erworbene Fläche (entfällt)
- bereits dauernd beschränkte Fläche (LTV)

- 718 Flurstücksnummer
- 2.1.2 800 m²
- 4. Spalte Flächenangabe
- 3. Spalte Teilfläche eines Flurstückes
- 2. Spalte lfd. Nummer des Flurstückes
- 1. Spalte Nummer des Grunderwerbsplanes (Teilplan)

- Flurstücksgrenze
- 716 Flurstücksbezeichnung

 Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt	Wichernstraße 1b 01445 Radebeul Telefon 0351.892007-0 Telefax 0351.892007-9 info@plan-t.de		Datum	Zeichen
	bearbeitet	05.08.2020	Ehrlich	
	gezeichnet	05.08.2020	Wagner	
	geprüft	05.08.2020	Hintemann	
		05.08.2020 Radebeul, den	 Unterschrift	

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH

Magdeburger Straße 58
01067 Dresden AUFGESTELLT 05.08.2020

Neubau KV-Terminal 'Alter Hafen Riesa'

Planfeststellung

Tektur zum Grunderwerbsplan

CEF 4 – Zeitlich vorgezogene Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von Habitatflächen der Zauneidechse

2.Tektur

Unterlage:

GE-2

Maßstab: 1 : 1.000

Planfestgestellt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen

Az.: 32-0522/434/15

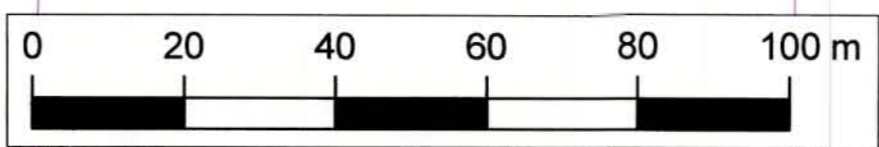
vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024




Im Auftrag



1 Ver-
ein
2 ba-
vung
3 Zehn-
ei-
4 ded-
sen
5
6
7
8
9
0

LTV-SBO-Ver-

einbarung Er-

satzhabitat

Zehndecksen

Herst.-Nr. 1496
Best.-Nr. 121 0601 12



www.blauer-engel.de/uz56



Soennecken

Nutzungsvereinbarung „Ersatzhabitat Zauneidechse“

zwischen

Freistaat Sachsen
Landestalsperrenverwaltung
Betrieb Oberes Elbtal
vertreten durch die Betriebsleiterin Frau Birgit Lange,
Am Viertelacker 14, 01259 Dresden

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**
Az.: 32-0522/434/15
vom 14. Oktober 2024
Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:
Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag



– im Folgenden: **LTV** –

und

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heiko Loroff,
Magdeburger Straße 58, 01067 Dresden

– im Folgenden: **SBO** –

Präambel – Ausgangssituation

- (1) Die **SBO** plant das Investitionsvorhaben „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“ (s. Anlage 1 → UG 1 Alter u. Neuer Hafen Südufer, Planfeststellungsgrenze).

Das Vorhaben umfasst u.a. Rück- u. Neubauten von Gleisanlagen und Hochbauten sowie flächenhafte Geländeanhebungen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die deshalb auch einen Retentionsraumausgleich erforderlich machen (s. Anlage 1 → UG 3 Eisenbahnüberführung B 182 - Hafen). Sowohl die Flächen des Baufeldes für das KV-Terminal im Alten bzw. Neuen Hafen als auch die Flächen für den Retentionsraumausgleich befinden sich im Eigentum der **SBO**. Der **LTV** liegen die für diese Vereinbarung wesentlichen Planunterlagen vollständig in digitaler und z.T. in analoger Form vor. Ihr ist das Vorhaben entsprechend bekannt.

Da die strukturelle Ausstattung der Vorhaben- und Retentionsraumausgleichsflächen sowie die dort vorhandene Vegetation potenzielle Lebensräume der Zauneidechse anzeigen, wurde für die 2. Tektur zu den Planfeststellungsunterlagen zum „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“ durch das „Ingenieurbüro Karla Nippgen Radebeul“ sowie fortführend durch die „34U GmbH Kesselsdorf“ die Planunterlage „Erfassung Zauneidechse (*Lacerta agillis*) 2019 (Fortschreibung Erfassung Zauneidechse (*Lacerta agillis*) 2018)“ erstellt,

die den im Untersuchungsraum vorhandenen Individuenbestand und den gegebenenfalls notwendigen Umsiedlungsbedarf ermittelt.

- (2) Die **LTV** hat, beginnend im August 2014 bis zur Fertigstellung im Juni 2017, in Riesa-Gröba eine Hochwasserschutzmaßnahme (im Folgenden: **LTV-Maßnahme**) realisiert. Für die **LTV-Maßnahme** wurde durch die Landesdirektion Sachsen am 11.12.2012 ein Planfeststellungsbeschluss und fortführend am 17.02.2015 ein 1. Änderungs- und Ergänzungsbescheid erlassen (Referat Planfeststellung – Hochwasserschutz, Az.: 46-8960.50/27/Riesa-01).

Da durch die **LTV-Maßnahme** sowohl bau- als auch anlagenbedingt der Verlust potenzieller Lebensräume und zum Teil auch von Habitatflächen für Zauneidechsen nicht ausgeschlossen waren, wurde eine vorgezogene funktionserhaltende Kompensationsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen und ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der Zauneidechse durchgeführt. Die Individuen wurden in ein nördlich der **LTV-Maßnahme** befindliches und dort eingerichtetes Ersatzhabitat für die Zauneidechse - das sogenannte „Spülfeld Kläranlage Riesa“ - umgesiedelt (s. Anlagen 3a bis 3c → Gemeinde Riesa, Gemarkung Gröba, Flurstücke 710, 712, 714, 716, 718, 718a, 720 u. 722). Die entsprechenden Flächen gehören teilweise dem Freistaat Sachsen und wurden der **LTV** vom „Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement“ zur Grundstücksverwaltung überlassen (magenta / magenta schraffiert → Flst. 718a, 720 u. 722). Für die „rot schraffierten“ Flächen erfolgte eine dingliche Sicherung zugunsten der **LTV**. Die in der Anlage 3c dargestellten Flurstücke 712, 714, 716 und 718 wurden durch die **LTV** von der „GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH“ erworben.

- (3) Das Ersatzhabitat wurde 2014 im westlichen, nördlichen und östlichen Bereich mit 12 kombinierten Habitatelementen (Steine, Holz u. Sand) sowie diversen Strauchanpflanzungen auf einer Fläche von ca. 5.200 m² errichtet. Dort sind in den Jahren 2014, 2017 und 2018 insgesamt ca. 40 Individuen der Zauneidechse in unterschiedlichen Altersklassen (Alttiere, subadulte und juvenile Tiere) aus dem Vorhabensgebiet der **LTV-Maßnahme** durch die **LTV** eingesetzt worden.

In dem zentralen Bereich des Spülfeldes, welcher eine Größe von ca. 7.200 m² hat (Anlagen 4a, 4b), wurden bisher keine Habitatstrukturen eingebracht. Dieser Bereich besteht momentan aus einem geschlossenen Bestand an Brennesseln und ohne höheren Gehölzaufwuchs und wurde auf fachliche Eignung für eine Umsiedlung von Zauneidechsen aus weiteren Baumaßnahmen geprüft.

- (4) Im Rahmen der Untersuchungen sowie zur Erstellung der bereits erwähnten Planunterlage „Erfassung Zauneidechse ... (*Lacerta agillis*) 2018“ für das KV-Terminal der **SBO** wurde auch die Eignung des bereits durch die **LTV** unterhaltenen Zauneidechsenersatzhabitates am ehemaligen Spülfeld der Kläranlage Riesa zur ggf. erforderlichen vorhabenbedingten Umsiedlung des prognostizierten Zauneidechsenumfangs bewertet (s. Anlage 2). Im Ergebnis einer Begehung am 21.06.2019 (s. Anlage 4a) sowie von jährlichen Kontrollen, die im

Rahmen eines Monitorings durch die „34U GmbH Kesselsdorf“ (früher durch das „Ingenieurbüro Karla Nippgen Radebeul“) erfolgen, wurde eingeschätzt, dass ein (vermutlich) unbesiedelter oder gering besiedelter Bereich für die Herstellung neuer Totholzhaufen vorhanden ist und dieser auch zur ggf. erforderlichen Umsiedlung der vorhabenbedingt prognostizierten Anzahl an Zauneidechsen fachlich geeignet ist (s. Anlage 4b).

Zur vorsorglichen Absicherung des Investitionsvorhabens der **SBO** vereinbaren die Parteien die nachstehenden Regelungen:

Artikel 1 – Wirksamwerden

- (1) Die Vereinbarung wird mit Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses für das Investitionsvorhaben „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“ (Landesdirektion Sachsen, Referat 32; Az.: DD32-0522/434) wirksam. Der Planfeststellungsbeschluss muss eine grundsätzliche rechtliche und fachliche Zustimmung der Landesdirektion zur Umsiedlung von Zauneidechsen in das gegenüber der **LTV** mit Planfeststellungsbeschluss 11.12.2012 (Aktenzeichen 46-8960.50/27/Riesa-01) festgestellte Areal Zauneidechsenhabitat unter Benennung von Randbedingungen sowie die Feststellung, dass das Ansinnen der **SBO**, Zauneidechsen gem. Artikel 2 umzusiedeln, der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme der **LTV** CEF 2 „Anlage von Habitaten für die Zauneidechse und Umsiedlung der Individuen“ nicht entgegensteht, enthalten.

Artikel 2 – Vorhabenbedingtes Ersatzhabitat „ehemaliges Spülfeld in Riesa-Gröba“

Der für die ggf. infolge des Vorhabens „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“, einschließlich Herstellung der Retentionsraumausgleichsflächen am ehemaligen Muskatorgleis (s. Anlage 1), erforderliche Umsiedlung in Betracht kommende Bereich hat eine Flächengröße von ca. 3.600 m². Dieser Bereich befindet sich auf den Flurstücken 712, 714, 716, 718, 718a und 720 und ist in der Anlage 4b als rotes Rechteck ersichtlich.

Artikel 3 – Nutzungsrechte zugunsten der SBO

- (1) Die **LTV** überlässt bei Erfordernis der **SBO** das Ersatzhabitat i.S.v. Artikel 2 zur ausschließlichen Nutzung als Ersatzhabitat für die vor der Baufeldfreimachung für das Vorhaben „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“, einschließlich Herstellung der Retentionsraumausgleichsflächen am ehemaligen Muskatorgleis (s. Anlage 1), umzusiedelnden Zauneidechsen. Das Nutzungsrecht zugunsten der **SBO** umfasst auch das Recht, die für den Artenschutz erforderlichen Habitatstrukturen unter Beachtung Artikel 3, Absatz 3 einzubringen.

- (2) Die Überlassung des unter (1) genannten Ersatzhabitats erfolgt in dem Zustand, in dem sich dieses zum Zeitpunkt des Nutzungsbegins befinden wird, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel und Fehler (z.B. Oberboden). Der Zustand wird bei Übergabe/Übernahme dokumentiert.
- (3) Für das ggf. vorhabenbedingt notwendige Einsetzen von Zauneidechsen ist es unter Berücksichtigung der bestehenden Habitatqualität auf den bereits hergestellten Flächen erforderlich, diesen zentralen Bereich des Spülfeldes als Lebensraum für die Zauneidechsen zusätzlich dauerhaft herzurichten. Die LTV berechtigt die SBO zur Anreicherung des Ersatzhabitats mit den entsprechend des Artenschutzes erforderlichen Habitatstrukturen unter Beachtung Artikel 3 Absatz 4 (s. Anlage 4b).
- (4) Die erforderliche Habitatstrukturanreicherung wird die SBO auf eigene Kosten realisieren. Dabei werden die artenschutzrelevanten Gegebenheiten sowohl für Eiablage- und Sonnenplätze als auch Tagesverstecke sowie Winterquartiere angelegt. Das Ersatzhabitat einschl. Habitatstrukturen aus der Maßnahme der SBO wird analog des bereits bestehenden Habitats mit seinen Habitatstrukturen aus der Maßnahme der LTV hergestellt (siehe auch Artikel 7, Absatz 3). Die Flussmeisterei Riesa ist in die Planung und die Anlage / Bau der Habitatstrukturen aktiv einzubeziehen.
- (5) Sofern Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss für das unter Artikel 1 Abs. (1) genannte Vorhaben weitergehende Anforderungen an die Ausstattung des Ersatzhabitats vorschreiben sollen, ist in einem Nachtrag zu dieser Vereinbarung zu entscheiden, ob und in welchem Umfang diese Bestandteil dieser Vereinbarung werden. Jegliche Kosten zu der Umsetzung der Maßnahmen obliegen der SBO.
- (6) Zwecks Absicherung der Einhaltung etwaiger behördlich der LTV auferlegter Nebenbestimmungen hat die LTV diese der SBO mittels Mail vom 17.06.2020 zur Kenntnis gegeben.
- (7) Das Nutzungsrecht zugunsten der SBO wird dinglich durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Die LTV bewilligt die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der SBO in den Grundbüchern gemäß § 15 GBO. Die Parteien stellen die ordnungsgemäße Antragstellung beim Grundbuchamt gemäß § 13 GBO und den formwirksamen Nachweis der Eintragungsbewilligung gemäß § 29 GBO sicher.

Artikel 4 – Nutzungsbeginn und -ende

- (1) Die Anlage der neuen Habitatstrukturen muss vor Beginn der Baufeldfreimachung resp. der Gleisbaumaßnahmen für das unter Artikel 1 Abs. (1) genannte Vorhaben der SBO erfolgen. Da eine etwaige vorhabenbedingte Umsiedlung der Zauneidechsen nur im Zeitraum April bis Oktober, vorrangig in den Monaten April bis Juni, erfolgen kann, müssen der Abtrag des Oberbodens und die Anlage der neuen Habitatstrukturen spätestens im Winterhalbjahr (November bis März) davor realisiert werden.

- (2) Als Nutzungsbeginn gilt der Beginn der ggf. erforderlichen Anlage der neuen Habitatstrukturen im Ersatzhabitat als vereinbart.
- (3) Die **SBO** wird der **LTV** den Nutzungsbeginn rechtzeitig anzeigen.
- (4) Das Nutzungsrecht der **SBO** endet zu dem Zeitpunkt, in dem die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen der **SBO** zur Umsiedlung der Zauneidechsen und zur Pflege des Ersatzhabitats gemäß Planfeststellungsbeschluss auslaufen. Das Nutzungsende wird nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses mittels schriftlichem Nachtrag zu dieser Vereinbarung separat geregelt. Nach dem Nutzungsende wird die zugunsten der **SBO** im Grundbuch bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit gelöscht. Die **SBO** verpflichtet sich, die entsprechenden Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben.

Artikel 5 – Nutzungsumfang

- (1) Die Grundlage für den Nutzungsumfang bilden die Ergebnisse der bereits erwähnten Planunterlage „Erfassung Zauneidechse ... (*Lacerta agillis*) 2018“ (s. Anlage 2).
- (2) Im Ergebnis des bisherigen Planungsstandes ist von einer relativ geringen Anzahl, weniger 50 Tiere, **ggf.** umzusiedelnder Zauneidechsen auszugehen.

Artikel 6 – Nutzungsentgelt und Zahlungsbedingungen

- (1) Für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und –nutzung der Grundstücke der **LTV** 712, 714, 716, 718, 718a und 720 wird eine 1xmalige Zahlung für die gesamte, gem. Planfeststellungsbeschluss festgelegte Nutzungsdauer vereinbart, die sich an der Größe der in Anspruch genommenen Fläche und an dem aktuell geltenden Bodenrichtwert (derzeit 1,37 ct/m² für land- und forstwirtschaftliche Flächen) orientiert. Das Nutzungsentgelt wird nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses und genauer Ermittlung der in Anspruch genommenen Flächen mittels schriftlichem Nachtrag zu dieser Vereinbarung separat geregelt.
- (2) Der Zahlungstermin wird unmittelbar nach Wirksamwerden der Vereinbarung separat vereinbart, wenn feststeht, dass es zu einer vorhabenbedingten Umsiedlung von Zauneidechsen kommen wird. Die **LTV** wird eine entsprechende Rechnung an die **SBO** übersenden, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist.
- (3) Die Zahlung ist auf die nachfolgend benannte Bankverbindung zu überweisen.

Empfänger:	Landestalsperrenverwaltung
Bank:	HypoVereinsbank
IBAN:	DE70850200860004407857
BIC:	HYVEDEMM496
Verwendungszweck:	SBO-Ersatzhabitat

- (4) Für die Erstellung der unter (2) benannten Rechnung teilt die **SBO** der **LTV** den Ansprechpartner sowie je eine Projekt- und Bestellnummer mit, welche auf der jeweiligen Rechnung angegeben wird.
- (5) Die Erstattung der Aufwendungen für die Durchführung der Pflege und des Monitorings an die **LTV** wird in Artikel 7, Abs. (4) bis (5) geregelt.

Artikel 7 – Pflegekonzept und Monitoring, Kostenbeteiligung SBO

- (1) Die artspezifischen Habitatstrukturen sind stetig zu erhalten und zu fördern. Zwecks Gewährleistung dieser entsprechend notwendigen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen existiert für das Zauneidechsenhabitat der **LTV-Maßnahme** ein Pflegekonzept und werden Monitoringmaßnahmen durchgeführt. Die Umsetzung des Pflegekonzeptes und der Monitoringmaßnahmen hat sich auch auf für die Habitatstrukturen aus dem vorhabenbedingten Umsiedeln von Zauneidechsen aus den in dieser Vereinbarung behandelten Vorhaben zum „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“, einschließlich Herstellung der Retentionsraumausgleichsflächen am ehemaligen Muskatorgleis, zu erstrecken.
- (2) Die unter (1) genannte Monitoringmaßnahme wurde durch die **LTV** beauftragt. Die **LTV** bleibt Vertragspartner des diese Monitoringmaßnahmen ausführenden Unternehmens.
- (3) Das unter (1) genannte Pflegekonzept wird für das Habitat der **LTV** durch die Flussmeisterei Riesa in Eigenleistung umgesetzt. Diese Pflegeleistungen werden auch für das Ersatzhabitat der **SBO** übernommen, wenn folgende Forderungen seitens der **SBO** erfüllt werden:
 1. Das Ersatzhabitat einschließlich seiner Habitatstrukturen aus der Maßnahme der **SBO** wird analog des bereits bestehenden Habitates einschließlich dessen Habitatstrukturen aus der Maßnahme der **LTV** hergestellt.
 2. Das Pflegekonzept der **LTV** wird für das ggf. neu herzustellende Ersatzhabitat 1:1 übernommen.
- (4) Die **SBO** wird sich zu 50 % an den jährlichen Kosten für die Durchführung des Pflegekonzeptes und der Monitoringmaßnahmen bezogen auf das gesamte Zauneidechsenhabitat aus der **LTV-Maßnahme** und der **SBO-Maßnahmen** beteiligen. Dieser Anteil berücksichtigt die An- und Abfahrt, die Pflegeleistungen zuzüglich ggf. erforderlicher Materialbeschaffungen sowie die Monitoringmaßnahmen. Die laufenden Kosten für das Monitoring und die Pflege sind steuerbare und steuerpflichtige Leistungen und unterliegen dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz. Der entsprechend dieses Absatzes jährlich zu leistende Kostenbeitrag der **SBO** wird nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses mittels schriftlichem Nachtrag zu dieser Vereinbarung separat geregelt.
- (5) Artikel 6 Absatz (3) gilt entsprechend auch für die Kostenbeteiligung an dem hier behandelten Pflegekonzept bzw. den Monitoringmaßnahmen. Als Zahlungstermin wird jeweils der 20.01. benannt.

- (6) Sollte die **LTV** infolge der Inbetriebnahme zusätzlicher Anlagen nicht mehr über die erforderlichen personellen Kapazitäten für die Pflege des Ersatzhabitats aus dem Vorhaben der **SBO** verfügen, sind die Zuständigkeiten und die Finanzierung für das Pflegekonzept sowie die Monitoringmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung neu zwischen **SBO** und **LTV** zu verhandeln.

Artikel 8 – Kündigung und Rücktrittsrecht

- (1) **SBO** kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Gegenstand der Vereinbarung gemäß Artikel 3 Abs. (1) nicht mehr gegeben ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn im Zuge der Monitoringmaßnahmen festgestellt wird, dass keine Zauneidechsenpopulation mehr innerhalb des Ersatzhabitats vorhanden ist.
- (2) **SBO** kann von dieser Vereinbarung zurücktreten, wenn unmittelbar vor der Baufeldfreimachung für das unter Artikel 1 Abs. (1) genannte Vorhaben durch die artenschutzbezogene Fachbegleitung festgestellt wird, dass die anderen in den Antragsunterlagen der **SBO** vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen (Einrichtung von Bautabuzonen, Umsetzung von Individuen in Zwischenhalterungsgehege auf den Flächen der **SBO**) möglich sind und zum Schutz der angetroffenen Individuen genügen.
- (3) Die **LTV** kann die Vereinbarung kündigen, wenn die **SBO** ihrer Zahlungspflicht trotz zweifacher Mahnung nicht entgegenkommt.
- (4) Die **LTV** kann die Vereinbarung mit Wirkung zum 31.12.2040 kündigen, wenn der ihr mit Planfeststellung auferlegte Pflegezeitraum von 25 Jahren beendet ist. Sollten die Verpflichtungen der **SBO** aus dem Planfeststellungsbeschluss für das unter Artikel 1 Abs. (1) genannte Vorhaben bzgl. des Ersatzhabitats über den 31.12.2040 hinaus andauern, werden die Parteien die weitere Nutzung der Flächen des Ersatzhabitats durch die **SBO** rechtzeitig neu aushandeln.
- (5) Die Kündigung ist in schriftlicher Form vorzunehmen.

Artikel 9 – Sonstiges

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Artikel (Regelung) sind nur mit beiderseitigem Einverständnis möglich und bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (3) Sollte ein Artikel dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Artikel nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Artikel soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vereinbarungsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Artikel bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken in dieser Vereinbarung.
- (4) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt; die **LTV** erhält eine und die **SBO** zwei Ausfertigung(en). Von den Ausfertigungen für die **SBO** wird je eine Vereinbarung für die Ablage in der Unternehmensverwaltung bzw. zur Einreichung der Tekturplanungsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zum „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“ genutzt.

Anlagen:

- Anlage 1 „Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019“
- Anlage 2 „Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis“
- Anlage 3a „Eigentum FSS“
- Anlage 3b „Eigentum des FS Sachsen, beschränkt persönliche Dienstbarkeit für LTV“
- Anlage 3c „Kartenausdruck Flurstücke Ersatzhabitat Spülfeld Riesa-Gröba“
- Anlage 4a „Nachweise Zauneidechsen Ersatzhabitat Spülfeld, 21.06.2019“
- Anlage 4b „Karte – Lokalisierung CEF-Maßnahmen, (vermutlich) unbesiedelter oder gering besiedelter Bereich für die Herstellung neuer Totholzhaufen“
- Anlage 5 „Bautabuzonen Zauneidechse und Standorte temporärer Reptilienschutzzaun“
- Anlage 6 „Potenzielle Bereiche Zwischenhaltung Zauneidechse im Neuen Hafen Südufer“

Dresden, 22.06.2020

Dresden, 22.06.2020

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....

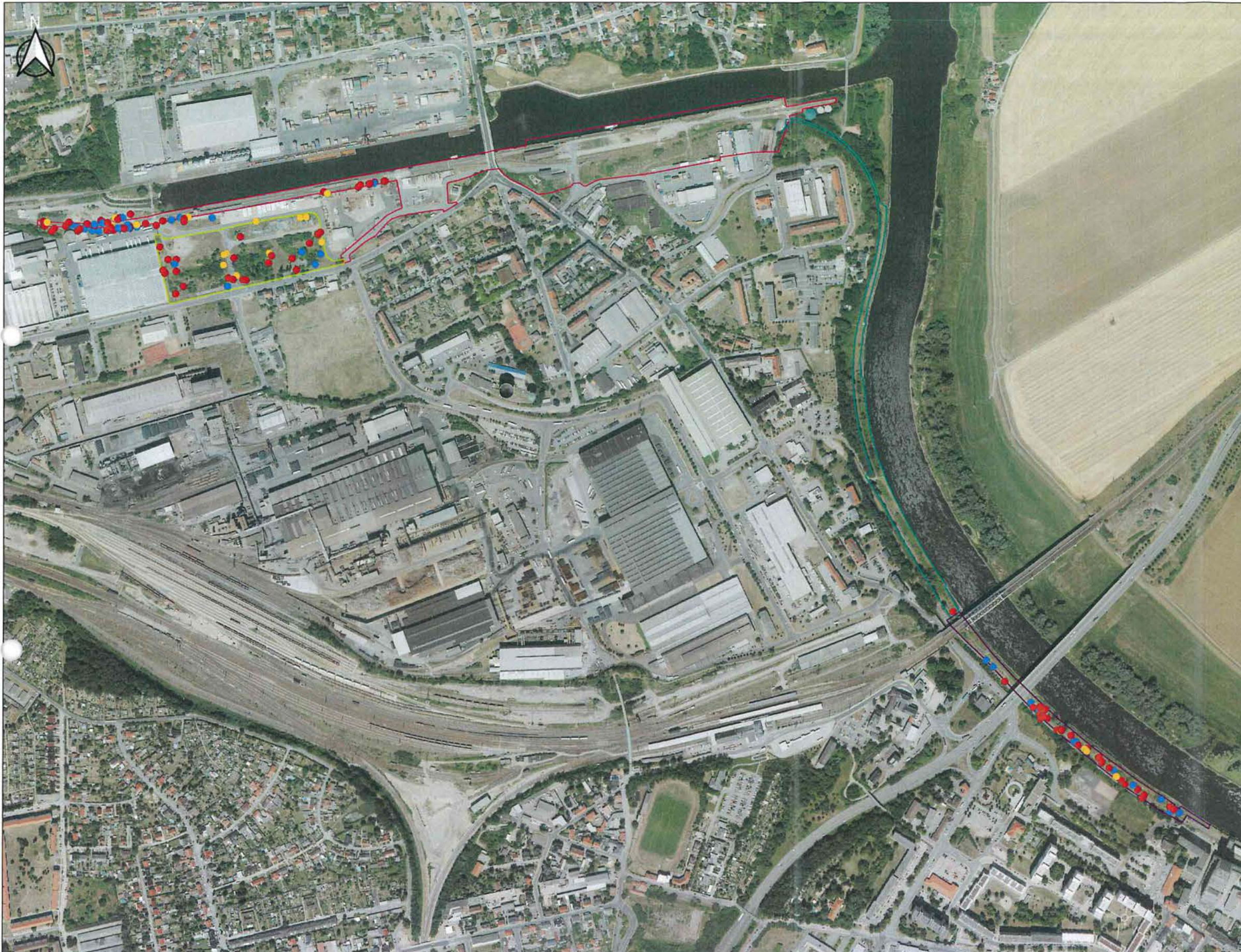
.....
Birgit Lange
Betriebsleiterin B OE
LTV

.....

.....
Heiko Loroff
Geschäftsführer
SBO

Landestalsperrverwaltung
Betriebsbereich Eibatal
Stempel
Am Vierdenker 14
01259 Dresden

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Geschäftsführung
Magdeburger Str. 58, 01067 Dresden
Tel.: 0351 / 4982201, Fax: 0351 / 4982202
Stempel



Erfassung Zauneidechse 2018 und 2019

Nachweise

- Alttier
- Subadult
- Jungtier
- UG 1 Alter und Neuer Hafen Südufer; Planfeststellungsgrenze
- UG 2 - Neuer Hafen Südufer, Haufwerke
- UG 3 - Muskatortgleis Eisenbahnüberführung B182 - Hafen
- UG 3 - Muskatortgleis MFW - Eisenbahnüberführung B182

Anlage 1

Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019

Projekt:

Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen
 Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2019
 (Fortschreibung Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2018)

Auftraggeber:

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58
 01067 Dresden

Auftragnehmer:

34U GmbH
 Faunistische Gutachten
 Am Wüsteberg 13 b
 01723 Kesselsdorf

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Landespflege/Umweltmonitoring (FH)
 Karla Nippgen

Datum/Stand:

November 2019

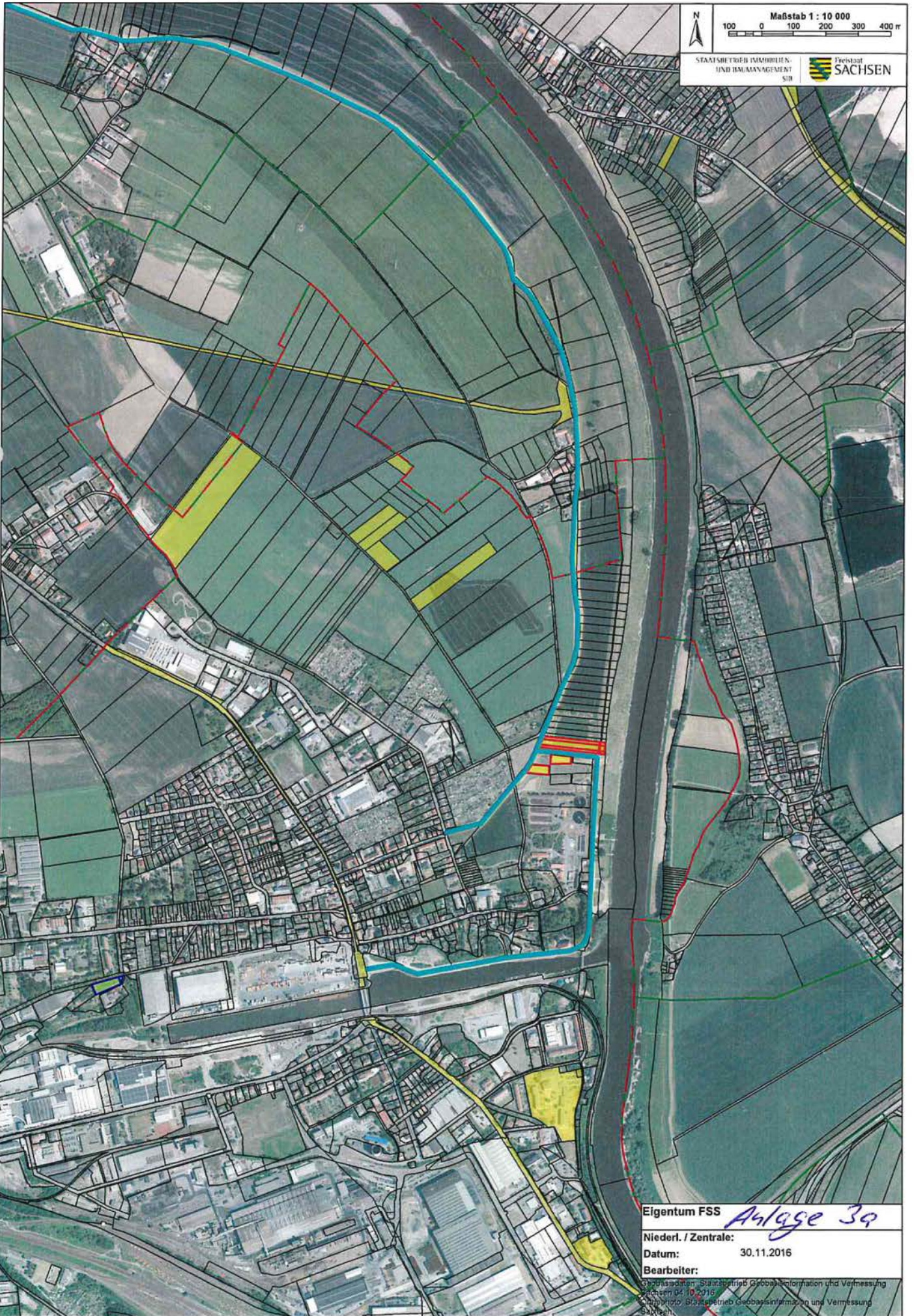
Maßstab: 1 : 4.500



Anl. 2 (entspricht Anlage 2 der in der Kopfzeile benannten Planunterlage)

Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis

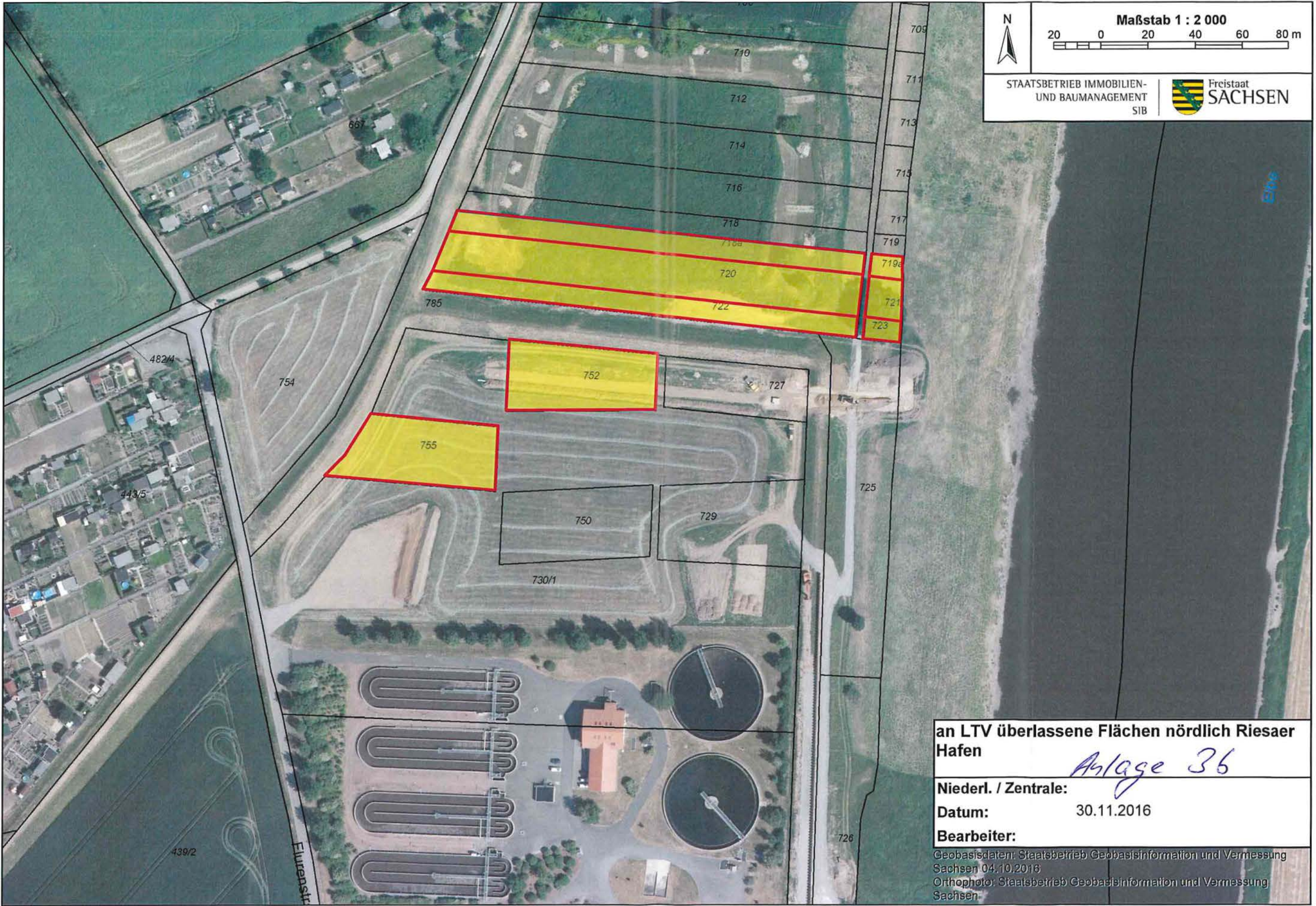
Datum	Neuer Hafen Südufer						Neuer Hafen Südufer, Haufwerke						Alter Hafen Südufer						Muskatorgleis (Eisenbahnüberführung bis Hafen)						Muskatorgleis, MFW bis Eisenbahnüberführung					
	ad	m	w	sad	juvenil (Schlüpfling)	Summe/Tag	ad	m	w	sad	juvenil (Schlüpfling)	Summe/Tag	ad	m	w	sad	juvenil (Schlüpfling)	Summe/Tag	ad	m	w	sad	juvenil (Schlüpfling)	Summe/Tag	ad	m	w	sad	juvenil (Schlüpfling)	Summe/Tag
09.04.2018	1	0	0	3	0	4	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
04.05.2018	0	2	1	7	0	10	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
15.05.2018	0	0	3	1	0	4	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
04.06.2018	3	1	1	6	0	11	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
27.08.2018	0	0	0	0	2	2	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
10.09.2018	0	0	0	1	1	2	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
Referenzstichprobe (außerhalb, südlich des Untersuchungsgebietes/Planfeststellungsgrenze)																														
10.09.2018	0	0	0	0	3	3	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
23.04.2019	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	3	2	2	3	0	10
30.04.2019	3	2	1	1	0	7	4	4	2	4	0	14	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
25.05.2019	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	3	5	2	5	0	15
31.05.2019	2	2	0	0	0	4	3	0	2	1	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	3	6	0	13	
21.06.2019	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2	
12.08.2019	7	0	0	0	0	7	6	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	3	10	
13.08.2019	10	0	0	0	2	12	7	0	0	0	6	13	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	5	0	0	1	7	
04.09.2019	2	0	0	0	1	3	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		

ad = adult ohne eindeutige Geschlechtsbestimmung; m = männlich; w = weiblich; sad = subadult (mindestens Vorjährige); MFW = Mischfutterwerk; / = nicht begangen




 Maßstab 1 : 10 000
 100 0 100 200 300 400 m
 STAATSBETRIEB IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT SIB

 Freistaat SACHSEN

Eigentum FSS *Anlage 39*
 Niederl. / Zentrale:
 Datum: 30.11.2016
 Bearbeiter:
Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 04.10.2016
 Orthofoto: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen



N

Maßstab 1 : 2 000

20 0 20 40 60 80 m

STAATSBETRIEB IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT SIB

Freistaat SACHSEN

an LTV überlassene Flächen nördlich Rieser Hafen

Anlage 36

Niederl. / Zentrale:

Datum: 30.11.2016

Bearbeiter:

Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 04.10.2016
 Orthophoto: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

von LTV bereitgestellt



ALKIS 10/2019 GeoSN
Geobasisdaten © 2019 GeoSN
Geodatenportal GeoSN

Anlage 3c

Anl. 4a (entspricht Anlage 4 der in der Kopfzeile benannten Planunterlage)

Nachweise Zauneidechsen Ersatzhabitat Spülfeld Riesa, 21.06.2019



Anl. 4b (entspricht Anlage 3 der in der Kopfzeile benannten Planunterlage)

Karte – Lokalisierung CEF-Maßnahmen, (vermutlich) unbesiedelter oder gering besiedelter Bereich für die Herstellung neuer Totholzhaufen



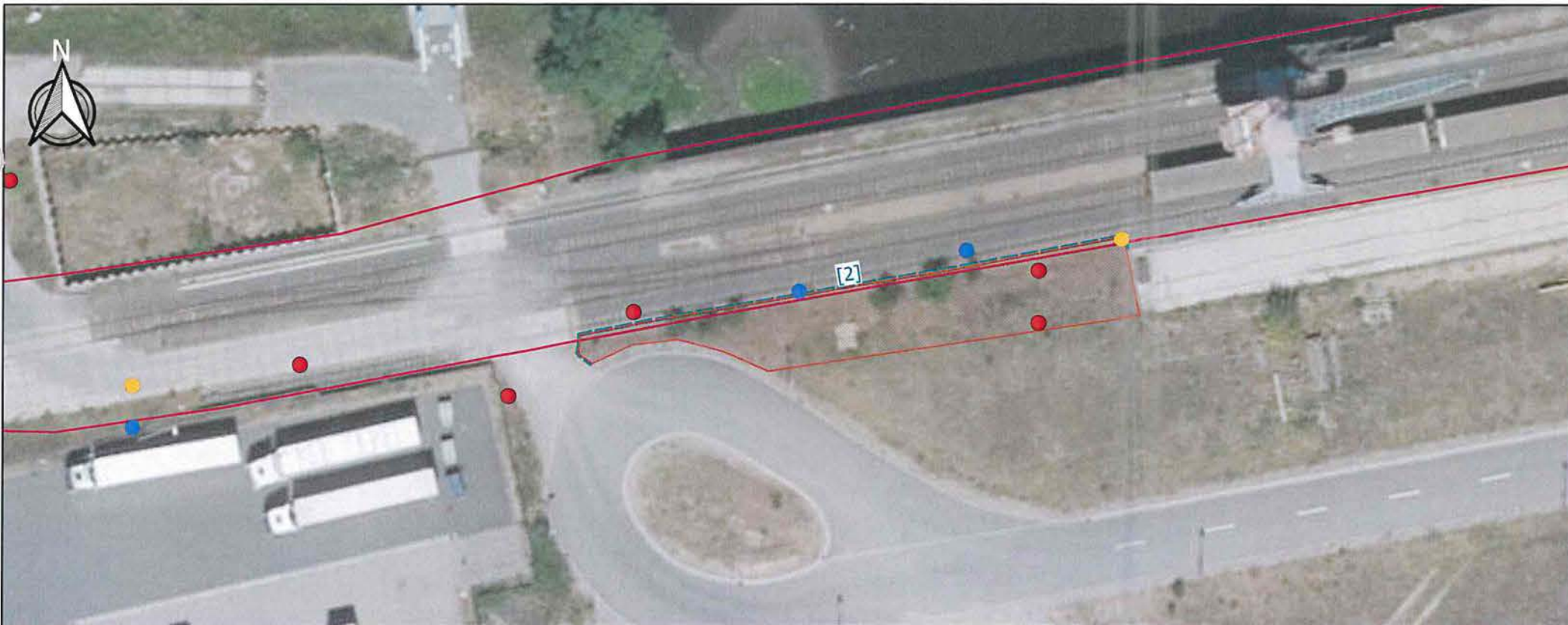


Erfassung Zauneidechse 2018 und 2019

Nachweise

- Alttier
- Subadult
- Jungtier
- Planfeststellungsgrenze
- Bautabuzone Zauneidechse
- temporärer Reptilienschutzzaun

Maßstab: 1 : 900



Anlage 5

Bautabuzonen Zauneidechse und Standorte temporärer Reptilienschutzzaun

Projekt:

Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen
 Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2019
 (Fortschreibung Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2018)

Auftraggeber:

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58
 01067 Dresden

Auftragnehmer:

34U GmbH

Faunistische Gutachten

Am Wüsteberg 13 b
 01723 Kesselsdorf

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Landespflege/Umweltmonitoring (FH)
 Karla Nippgen

Datum/Stand:

November 2019



Erfassung Zauneidechse 2018 und 2019

Nachweise

- Alttier
- Subadult
- Jungtier
- UG 1 - Alter und Neuer Hafen Südufer/Planfeststellungsgrenze
- UG 2 - Neuer Hafen Südufer, Haufwerke
- potenzielle Bereiche Zwischenhaltung
- Bautabuzone Zauneidechse
- temporärer Reptilienschutzzaun

Anlage 6

Potenzielle Bereiche Zwischenhaltung Zauneidechse im Neuen Hafen Südufer

Projekt:

Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen
 Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2019
 (Fortschreibung Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2018)

Auftraggeber:

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58
 01067 Dresden

Auftragnehmer:

34U GmbH

Faunistische Gutachten
 Am Wüsteberg 13 b
 01723 Kesselsdorf

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Landespflege/Umweltmonitoring (FH)
 Karla Nippgen

Datum/Stand:

November 2019

Maßstab: 1 : 1.900

Landschaftspflegerischer

1 —

Fachbeitrag

2 —

Eingriffs- / Aus-

3 —

gleichsplan

4 —

5 —

- Tekker Plan T; 12.03.2018

6 ^{Register}
3

7

- Roggan; 27.05.2015

8

9

0

Herst.-Nr. 1496
Best.-Nr. 121 0601 12



www.blauer-engel.de/uz56



Soennecken

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024


Im Auftrag



ERLÄUTERUNGSBL

2. TEKTURPLANUNG: Ordner 3 von 9

Register 3

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP),

Eingriffs-Ausgleichs-Plan (EAP)

Die Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleit- bzw. Eingriffs-/Ausgleichplanung bestehen aus zwei Teilen.

- ➔ Tektur zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan, 1. Tektur (PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt Radebeul, Büroinhaberin Frau Gabriele Hintemann; Stand: 12.03.2018)
- ➔ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan (Landschaftsarchitekturbüro ROGGAN Dresden, Büroinhaberin Frau Dorothea Roggan; Stand: 27.05.2015)

Der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ vom Landschaftsarchitekturbüro ROGGAN (Stand: 27.05.2015) erarbeitete „Landschaftspflegerische Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan“ enthält keine planfeststellungsfähige detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Davon ausgehend wurde im Rahmen der Erörterungstermine am 26. und 27. September 2016 sowie 1. November 2016 festgelegt, dass für Biber und Fischotter, ausgewählte Vogelarten sowie Reptilien und Fledermäuse eine Überprüfung der Konfliktbewertungen vorzunehmen ist, welche im Zuge des Artenschutzfachbeitrages (vgl. G.U.B. 2014, Ordner 5, Register 4) erarbeitet worden sind.

Mit der durch das Unternehmen PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt erstellten „Tektur zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan, 1.Tektur“ (Stand: 12.03.2018) wird den in den Erörterungsterminen eingebrachten Einwendungen (insbesondere von den Vertretern der Naturschutzverbände) zu arten- und gebietsschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen. Dahingehend erfolgte eine räumliche und fachliche Konkretisierung der folgenden Maßnahmen:

- CEF 1 - Anbringen von Fledermausflachkästen
- CEF 2 - Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Des Weiteren enthält der „Eingriffs-Ausgleichs-Plan“ (ROGGAN 2015) keine konkreten Aussagen zu geeigneten vorgezogenen Ausweichlebensräumen der Zauneidechse (CEF-Maßnahmen), deren potenzielle Habitatflächen im Zuge der Rückbauarbeiten der bestehenden Gleisanlagen in Anspruch genommen werden. Eine Konkretisierung wird daher in der hier vorgelegten „Tektur zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs- Ausgleichs-Plan, 1.Tektur“ (PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt (Stand: 12.03.2018) vorgenommen (CEF 4). Gegenüber der **1.Tekturplanung (März 2018)** wurden keine Änderungen an dieser Planunterlage vorgenommen. Demzufolge handelt es sich um das gleiche Dokument, wie dieses im **Ordner 3, Register 3, zur 1.Tektur mit Stand März 2018** enthalten ist.

Die sonstigen Maßnahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages / Eingriffs-Ausgleichs-Planes (ROGGAN 2015) sind nicht Gegenstand der Tekturplanung. Sie haben weiterhin Gültigkeit.

1 —

2 —

3 —

4 —

5 Plan
2018

6

7

8

9

0

Herst.-Nr. 1496
Best.-Nr. 121 0601 12



www.blauer-engel.de/lz56



4 003630 753243

Soennecken



Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“

Tektur zum landschaftspflegerischen
Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan

1. Tektur



Vermerk LDS:

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

Sach
Im Auftrag



Auftraggeber: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Auftragnehmer: Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Wichernstraße 1b
01445 Radebeul
Tel.: 0351.8920070
Fax: 0351.8920079

Projektleitung: Gabriele Hintemann, Dipl.-Geographin

Bearbeitung: Christiane Scholl, Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung
Master of Environmental Science

Stand: 12. März 2018



Dipl.-Geogr. Gabriele Hintemann

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Maßnahmenblätter Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz	5
A 1	Bereitstellung und Unterhaltung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Gebäudequartieren	6
A 2	Bereitstellung und Unterhaltung von Nistgelegenheiten für die Gebäudebrüter	9
A 3	Bereitstellung und Unterhaltung von Fassadennestern für Mehlschwalben	12
A 4	Zeitlich vorgezogene Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von Habitatflächen der Zauneidechse	16
A 5	Bereitstellung und Unterhaltung eines Artenschutzhauses mit Habitatflächenfunktion für Mehlschwalben, Gebäudebrüter und Fledermäuse	19
3	Quellenverzeichnis	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbilddarstellung der Lagerhalle 1	6
Abbildung 2:	Beispiel für Sperlingskoloniekasten (Quelle: http://www.schwegler-natur.de/)	11
Abbildung 3:	Beispiel für Nischenbrüterkasten (Quelle: http://www.schwegler-natur.de/)	11
Abbildung 4:	Funktionsprinzip: Befestigung der Schwalbennäpfe	14
Abbildung 5:	Funktionsaufbau eines Artenschutzhauses für Mehlschwalben, Fledermäuse und Höhlen- / Nischenbrüter	21

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Fledermaus-Universal-Sommerquartier (Quelle: EHLERT & PARTNER 2017)	8
Foto 2:	Containerverkehrabfertigungsgebäude	9
Foto 3:	Dachübersprung am Containerverkehrabfertigungsgebäude	10
Foto 4:	Nordexponierte Hausseite des SBO-Verwaltungsgebäudes (rote Linie: Standortwahl für Nisthilfe)	12
Foto 5:	rote Linie: Standortwahl für Nisthilfe	12
Foto 6:	Vorsprung entlang der Dachtraufe	14
Foto 7:	Nestbauversuch im Bereich des SBO-Verwaltungsgebäudes	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ erarbeitete Landschaftspflegerische Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan (ROGGAN 2015, Ordner 3, Register 3, der Planfeststellungsunterlagen; Stand: Mai 2015) vom 27.05.2015 enthält keine planfeststellungsfähige detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Im Rahmen der Erörterungstermine am 26. und 27. September 2016 sowie 1. November 2016 wurde festgelegt, dass für Biber und Fischotter, ausgewählte Vogelarten sowie Reptilien und Fledermäuse eine Überprüfung der Konfliktbewertungen vorzunehmen ist, welche im Zuge des Artenschutzfachbeitrages (vgl. G.U.B. 2014, Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen, Stand: Mai 2015) erarbeitet worden sind. Damit soll den in den Erörterungsterminen eingebrachten Einwendungen (insbesondere von den Vertretern der Naturschutzverbände) zu arten- und gebietsschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden.


Dahingehend erfolgt eine räumliche und fachliche Konkretisierung der folgenden Maßnahmen:

- CEF 1 - Anbringen von Fledermausflachkästen
- CEF 2 - Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

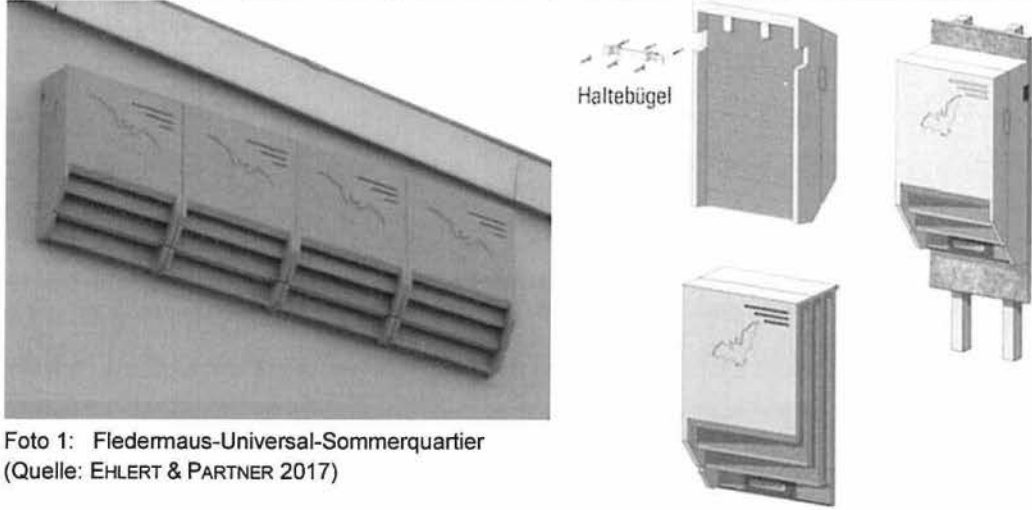
Des Weiteren enthält der Eingriffs-Ausgleichs-Plan (ROGGAN 2015) keine konkreten Aussagen zu geeigneten vorgezogenen Ausweichlebensräumen der Zauneidechse (CEF-Maßnahmen), deren potenzielle Habitatflächen im Zuge der Rückbauarbeiten der bestehenden Gleisanlagen in Anspruch genommen werden. Eine Konkretisierung wird daher in der hier vorgelegten Tektur zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs- Ausgleichs-Plan vorgenommen (CEF 4).


Die sonstigen Maßnahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages / Eingriffs- Ausgleichs-Planes (ROGGAN 2015) sind nicht Gegenstand der Tektur. Sie haben weiterhin Gültigkeit.

2 Maßnahmenblätter Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 1 CEF 1
Bezeichnung der Maßnahme A 1 Bereitstellung und Unterhaltung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Gebäudequartieren		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung CEF funktionserhaltende Maßnahme kvM konfliktvermeidende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Karte 3: Ergänzung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan (Ordner 3, Register 3, der Planfeststellungsunterlagen; Stand: Mai 2015)		
Lage der Maßnahme Gemeinde Riesa, Gemarkung Gröba 166/28 Es wird auf geeignete Gebäude auf dem Hafengelände zurückgegriffen.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
<u>Betroffene/r Bezugsraum/-räume:</u> entfällt		
<u>Beschreibung des Konflikts:</u> Gefahr bauzeitlicher Störwirkungen und des Verlustes von Fledermausquartieren im Zuge von Gebäuderückbauarbeiten (insbesondere beim Rückbau von Schuppen C) / Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen		
<u>notwendige Maßnahmen:</u> Anbringung von drei Fledermausflachkästen		
<u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort:</u> Auf dem Hafengelände / Lagerhalle 1 im Osten des Hafengeländes		
 <p>Das Luftbild zeigt eine große Lagerhalle mit einem roten Rahmen um einen Teilbereich, beschriftet mit 'Teilabbriss-Halle'. Ein roter Pfeil weist auf einen Bereich auf dem Dach hin, beschriftet mit 'CEF-1 Anbringung von Fledermausflachkästen'. Im Hintergrund sind weitere Gebäude und ein Bereich mit der Aufschrift 'Döllnitz' zu sehen.</p>		
Abbildung 1: Luftbilddarstellung der Lagerhalle 1		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 1 CEF 1
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Vorhandenes Gebäude auf dem Hafengelände, es besteht räumlicher Kontakt zu Gehölzbeständen		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Um das Quartierstättenangebot für die Rauhaufledermaus im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden bei Rückbau des Schuppens C 3 Fledermausflachkästen bereitgestellt. - Die Ausweichquartiere müssen bereits vor den Rückbauarbeiten zur Verfügung gestellt werden. - Die Bereitstellung von Quartierhilfen verhindert eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes und wahrt die ökologische Funktionsfähigkeit zeitlich und räumlich. 		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Rauhaufledermaus <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Für Fledermäuse mit Gebäudequartieren sind bei Rückbau von nachgewiesenen Quartierstrukturen (Rauhaufledermaus) neue Quartierstandorte bereitzustellen. - Ersatzquartiere sind im räumlichen Umfeld (<1 km Entfernung) und vor Beginn der Rückbauarbeiten anzubringen. - Um die Funktionsfähigkeit der Ruhestättenfunktion langfristig zu sichern, werden die Fledermausquartiere an geeigneten, in räumlichem Kontakt zu Jagd- und Leitstrukturen stehenden Gebäuden angebracht. Störungen im Zuge des Gebäudeerhalts (u.a. Fassadensanierungen) sind rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. - Wichtig ist bei der Wahl der Quartierhilfe auf die Integration von unterschiedlichen Quartierkammern zu achten, damit neben einer räumlichen Unterscheidung (verschiedene Hangplatztypen) auch unterschiedliche klimatische Bedingungen vorherrschen. Durch die Wahl spezieller Materialien kann eine optimale Belüftung der Hangplätze ermöglicht werden. - Die Flachkästen sind in mind. 3 m Höhe anzubringen - Die artgerechte Ausführung ist zu überprüfen. 		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 1 CEF 1	
 <p>Foto 1: Fledermaus-Universal-Sommerquartier (Quelle: EHLERT & PARTNER 2017)</p>			
			3 Fledermausflachkästen
Zielbiotop:	wie Ausgangsbiotop zzgl. künstliche Quartierhilfen	Ausgangsbiotop:	k.A.
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
– Es erfolgt eine jährliche Sichtung der künstlichen Quartierhilfen, um eine mögliche Beschädigung oder auch eine Fremdnutzung durch Spinnen, Wespen oder Hornissen zu unterbinden. Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen (vorzugsweise im September jedes Jahres).			
Unterhaltungszeitraum: Die Ersatz-Quartierhilfen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.			
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung, Maßnahme muss vor Beginn der Rückbauarbeiten umgesetzt sein.			
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung			
Quartiere werden an Eigentum der Vorhabenträgerin angebracht, vertragliche Regelung / dingliche Sicherung kann daher entfallen		Künftige Eigentümer: wie bisher	
		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: wie bisher	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 2 CEF 2
Bezeichnung der Maßnahme A 2 Bereitstellung und Unterhaltung von Nistgelegenheiten für die Gebäudebrüter		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung CEF funktionserhaltende Maßnahme kvM konfliktvermeidende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Karte 3: Ergänzung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan (Ordner 3, Register 3, der Planfeststellungsunterlagen; Stand: Mai 2015)		
Lage der Maßnahme Gemeinde Riesa, Gemarkung Gröba 95 Es wird auf geeignete Gebäude auf dem Hafengelände zurückgegriffen.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
<u>Betroffene/r Bezugsraum/-räume:</u> entfällt		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutstrukturen von Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz und Haussperling im Zuge der Baufeldfreimachung u. a. durch den Schuppen C, Werkstatt und Trafogebäude		
<u>notwendige Maßnahmen:</u> Anbringung von 2 Sperlingskoloniekästen für den Haussperling und 6 Nischenbrüterkästen für den Hausrotschwanz		
<u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort:</u> Auf dem Hafengelände / an der Außenfassade des Containerverkehrabfertigungsgebäudes		
		
Foto 2: Containerverkehrabfertigungsgebäude		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 2 CEF 2
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Vorhandene Gebäude auf dem Hafengelände		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Um das Reproduktionspotenzial für Gebäudebrüter im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden künstliche Nisthilfen bereitgestellt. - Die Nisthilfen werden vor den Rückbauarbeiten (bzw. vor der aktiven Unterbindung der Brutansiedlung durch Gebäudebrüter) zur Verfügung gestellt. - Die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen wahrt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang. 		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Gebäudebrüter <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Für die Gebäudebrüter (Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) sind nach Absprache mit der Fachbehörde Nisthilfen aufzuhängen. Es sind 2 Sperlingskoloniekästen und 6 Nischenbrüterkästen anzubringen. - Einige der im Planungsraum vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihrer Artspezifik nicht in der Lage, eigenständig Bruthöhlen anzulegen. Darüber hinaus ist auch von einem limitierten Höhlenangebot auszugehen. Um einer Vergrämung betroffener Arten entgegenzuwirken, sind künstliche Nisthilfen anzubringen. Diese werden nachweislich durch die Arten angenommen. - Die Nisthilfen sind in Abstimmung mit der Geschäfts- bzw. Hafenbetriebsleitung an Gebäuden auf dem Gelände anzubringen. Als Standort ist das Containerverkehrabfertigungsgebäude vorgesehen. - Störungen im Zuge des Gebäudeerhalts (u. a. Fassadensanierungen) sind rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. - Die Maßnahme ist vor den Rückbauarbeiten durchzuführen. 		
		
Foto 3: Dachübersprung am Containerverkehrabfertigungsgebäude		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 2 CEF 2
		
Abbildung 2: Beispiel für Sperlingskoloniekasten (Quelle: http://www.schwegler-natur.de/)		Abbildung 3: Beispiel für Nischenbrüterkasten (Quelle: http://www.schwegler-natur.de/)
		2 Sperlingskoloniekästen 6 Nischenbrüterkästen
Zielbiotop: wie Ausgangsbiotop zzgl. künstliche Nisthilfen	Ausgangsbiotop:	k.A.
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten	
	<input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten	
	<input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
– Es erfolgt eine jährliche Sichtung der künstlichen Nistkästen, um eine mögliche Beschädigung oder auch eine Fremdnutzung durch Spinnen, Wespen oder Hornissen zu unterbinden. Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen (zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar).		
Unterhaltungszeitraum: Die Ersatz-Brutstätten sind dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung,		
Maßnahme muss vor Beginn der Rückbauarbeiten umgesetzt sein.		
Künftiger Eigentümer: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH		
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH		
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
Nisthilfen werden an Eigentum der Vorhabenträgerin angebracht, vertragliche Regelung / dingliche Sicherung kann daher entfallen	Künftige Eigentümer: wie bisher	
	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: wie bisher	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 3 CEF 3
Bezeichnung der Maßnahme A 3 Bereitstellung und Unterhaltung von Fassadennestern für Mehlschwalben		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung CEF funktionserhaltende Maßnahme kvM konfliktvermeidende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Karte 3: Ergänzung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan (Ordner 3, Register 3, der Planfeststellungsunterlagen; Stand: Mai 2015)		
Lage der Maßnahme Gemeinde Riesa, Gemarkung Gröba 84/54 Es wird auf geeignete Gebäude auf dem Hafengelände zurückgegriffen.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
<u>Betroffene/r Bezugsraum/-räume:</u> entfällt		
<u>Beschreibung des Konflikts:</u> Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutstrukturen der Mehlschwalbe im Zuge der Rückbauarbeiten des Schuppen C		
<u>notwendige Maßnahmen:</u> Anbringung von 16 Schwalbennestern		
<u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort:</u> Auf dem Hafengelände / SBO-Verwaltungsgebäude		
		
Foto 4: Nordexponierte Hausseite des SBO-Verwaltungsgebäudes (rote Linie: Standortwahl für Nisthilfe)		Foto 5: rote Linie: Standortwahl für Nisthilfe

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 3 CEF 3
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Vorhandene Gebäude auf dem Hafengelände		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Um das Reproduktionspotenzial speziell für die Mehlschwalbe im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden künstliche Nisthilfen bereitgestellt. - Die Ausweichquartiere müssen bereits vor den Rückbauarbeiten vom Schuppen C (bzw. im Zuge der aktiven Unterbindung der Brutansiedlung durch Gebäudebrüter) zur Verfügung gestellt werden. - Die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen wahrt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang. 		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Mehlschwalbe <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Für die Mehlschwalbe sind nach Absprache mit der Fachbehörde Nisthilfen aufzuhängen. Es sind 16 Fassadennester anzubringen. - Ersatznester sind im räumlichen Umfeld und vor Beginn der Rückbauarbeiten anzubringen. Die Nisthilfen sind am SBO-Verwaltungsgebäude vorzusehen. Am Gebäude fanden bereits Brutversuche statt (vgl. Foto 7), so dass von einer Standorteignung auszugehen ist. - Störungen im Zuge des Gebäudeerhalts (u. a. Fassadensanierungen) sind rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und möglichst auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode zu legen. - Um die Ansiedlung einer Mehlschwalbenkolonie zu initiieren ist eine Nisthilfe über den gesamten nordexponierten Dachtraufbereich vorzusehen (s. Foto 4 und Foto 5). Dafür ist der vorhandene Vorsprung (s. Foto 6) durch ein bündig angebrachtes Brett so zu nivellieren, dass zwischen der Außenwand und dem Dachüberstand ein Winkel von 90° entsteht. An der Unterseite des Brettes ist ein ca. 4 cm langer Vorsprung anzubringen, welche den Mehlschwalben als Einflughilfe dient (s. Abbildung 4). - Über die gesamte Hauslänge des SBO-Verwaltungsgebäudes sind insgesamt 16 künstliche Nisthilfen anzubringen. Da Mehlschwalben sehr gesellige Tiere sind, sind immer paarweise Nester anzubringen. Diese sind zwischen den Fenstern vorzusehen, damit Verschmutzungen möglichst gering gehalten werden. - Das Brett, welches den vorhandenen Vorsprung nivelliert, ist aus unbehandeltem Material zu erstellen. Die raue Materialwahl bietet eine Haftungsgrundlage für zusätzliche Nester. Zwischen den künstlich vorgesehenen Schwalbennäpfen finden Brutpaare somit ausreichend Platz, um die Brutkolonie durch Eigenbau zu vergrößern. 		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 3 CEF 3
		
Foto 6: Vorsprung entlang der Dachtraufe	Foto 7: Nestbauversuch im Bereich des SBO-Verwaltungsgebäudes	
		
Abbildung 4: Funktionsprinzip: Befestigung der Schwalbennäpfe		16 Fassadennester
Zielbiotop:	wie Ausgangsbiotop zzgl. künstliche Nisthilfen	Ausgangsbiotop: k.A.
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 3 CEF 3
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Eine mögliche Wartung der Kästen erfolgt bei Bedarf bzw. sofern augenscheinliche Mängel festgestellt werden. Unterhaltungszeitraum: Die Ersatz-Quartierhilfen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung, Maßnahme muss unmittelbar vor den Rückbauarbeiten umgesetzt sein. Künftiger Eigentümer: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH		
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
Nisthilfen werden an Eigentum der Vorhabenträgerin angebracht, vertragliche Regelung / dingliche Sicherung kann daher entfallen	Künftige Eigentümer: wie bisher	
	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: wie bisher	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 4 CEF 4
Bezeichnung der Maßnahme A 4 Zeitlich vorgezogene Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von Habitatflächen der Zauneidechse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung CEF funktionserhaltende Maßnahme kvM konfliktvermeidende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Karte 3: Ergänzung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan (Ordner 3, Register 3, der Planfeststellungsunterlagen; Stand: Mai 2015)		
Lage der Maßnahme Gemeinde Riesa, Gemarkung Gröba710, 712, 714, 716, 718, 718a, 720, 722		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort <u>Betroffene/r Bezugsraum/-räume:</u> entfällt <u>Beschreibung des Konflikts:</u> Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von potenziellen Habitatflächen der Zauneidechse / Gefahr von Individuenverlusten der Zauneidechse im Zuge der Baufeldfreimachung Trotz habitatstruktureller Eignung konnte ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet bislang nicht erbracht werden (EIGNER 2014). Ein Vorkommen im Planungsumfeld ist jedoch belegt (NIEDERLEIG & INTERESSENGEMEINSCHAFT 2015, LTV 2017). <u>notwendige Maßnahmen:</u> Strukturanreicherung der Spülfeldfläche gemäß den Anforderungen der Maßnahme (im Folgenden) <u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort:</u> Im räumlichen Bezug, Spülfeldfläche nördlich des Vorhabenraumes (s. Detailansicht in Karte 3: Ergänzung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Vorhandene Habitatfläche der Zauneidechse mit Aufwertungspotenzial für die Art		
Zielkonzeption der Maßnahme - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität der Zauneidechsenhabitatflächen. Die Funktionsfähigkeit der beanspruchten Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss durchgehend erhalten bleiben, indem vor dem Eingriff (hier Baufeldfreimachung) die zusätzliche Bereitstellung von Habitatstrukturen im räumlichen Bezug vorgesehen wird.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	A 4 CEF 4
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Zauneidechse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich zwischen dem Schuppen C und dem östlichen Ende des Hafengeländes findet der bau- bzw. anlagebedingte Verlust von strukturreichen Offenlandflächen statt. Insgesamt gehen in diesem Bereich rund 3 ha Brachflächen sowie Schotterkörper dauerhaft durch das KV-Terminal verloren. - Unter Berücksichtigung der anvisierten Flächennutzung ist eine dauerhafte Habitataufwertung im Bereich verbleibender Brachflächen auf dem Hafengelände nicht zielführend. - Im Bereich nördlich des Hafengeländes befindet sich eine ehemalige Spülfeldfläche, welche bereits als Ausweichlebensraum für Zauneidechsen im Rahmen der CEF-Flächenbereitstellung von anderen Vorhaben optimiert worden ist. Die bereits umgesiedelten Tiere stammen von vorhabensnahen Vorkommen, deren Umsetzung begründet sich jedoch mit anderen Vorhaben. Da jedoch bisher nur wenige Tiere auf diese Fläche umgesiedelt worden sind, bestehen noch Aufnahmekapazitäten, sofern zusätzliche Habitatrequisiten (Strukturanreicherung) eingebracht werden. - Die Durchführung der Strukturanreicherung ist der folgenden Beschreibung zu entnehmen: <p>Strukturanreicherung im Bereich bestehender Habitatstrukturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Typische Habitate der Zauneidechse weisen eine unterschiedlich hohe Vegetation mit einer weitgehend geschlossenen Krautschicht und eingestreuten Freiflächen auf. Eingestreute Gehölze, deren Verbuschungsgrad nicht mehr als 25% beträgt, sind als positive Habitatrequisiten zu werten. Als Eiablageplätze dienen i. d. R. gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung. Eine hohe Anzahl an Verstecken ist von großer Bedeutung für die Habitateignung (MUGV 2014). Die Habitatflächen müssen Eiablageplätze, Sonnenplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere umfassen (Vorgaben entnommen aus KARCH 2011a/b, 2012). <p>Eiablage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der Maßnahmenfläche ist auf 20 % der Gesamtfläche der Oberboden (20 cm tief) aufzunehmen und abzutransportieren. Auf dieser Fläche sind Sandlinsen einzubauen. Die Sandlinsen sind reliefartig einzubauen bzw. in das vorhandene Relief einzupassen. - Die Sandlinsen können mit Reisighaufen oder Steinhäufen kombiniert werden. Diese Strukturen sind wiederum mit Hundsrosen und kleinblättrigen Brombeeren so zu kombinieren, dass Deckungsstrukturen entstehen. Die einzubringenden Gebüschstrukturen sollten zum Schutz vor Prädatoren dornig sein. - Kombinierte Sand-Stein-Reisighaufen vereinen viele Habitatrequisiten und benötigen dafür wenig Platz. Sie benötigen jedoch relativ häufig Pflege, da ansonsten die Habitateignung durch Verbuschung/Verfilzung verlorengeht. <p>Sonnenplätze/Tagesverstecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Reisig, Stein- und Totholzhäufen im Bereich der Maßnahmenfläche. Einzelbäume, welche im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet werden, liefern die Grundlage für die zusätzlichen Reisig- und Totholzhäufen. - Das Füllmaterial der Steinhäufen ist ausschlaggebend für eine Habitateignung. Rund 80 % des Volumens sollte einen Durchmesser von 20 – 40 cm haben, der Rest kann feiner oder gröber sein. - Totholzhäufen sollten eine Größe von 3 m³ nicht unterschreiten. Als Material sind Totholzbestände aller Art zu verwenden, vor allem dickere und dünnere Äste, aber auch größere Holzscheite, Teile von Stämmen oder Wurzelteller. 		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 5 CEF 5
Bezeichnung der Maßnahme A 5 Bereitstellung und Unterhaltung eines Artenschutzhauses mit Habitatflächenfunktion für Mehlschwalben, Gebäudebrüter und Fledermäuse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung CEF funktionserhaltende Maßnahme kvM konfliktvermeidende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Karte 3: Ergänzung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan (Ordner 3, Register 3, der Planfeststellungsunterlagen; Stand: Mai 2015)		
Lage der Maßnahme Gemeinde Riesa, Gemarkung Gröba 166/30		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
<u>Betroffene/r Bezugsraum/-räume:</u> entfällt		
<u>Beschreibung des Konflikts</u> Gefahr bauzeitlicher Störwirkungen und des Verlustes von Fledermausquartieren im Zuge von Gebäuderückbauten/ Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutstrukturen von Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz und Haussperling im Zuge der Baufeldfreimachung Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutstrukturen der Mehlschwalbe im Zuge der Baufeldfreimachung		
<u>notwendige Maßnahmen:</u> Aufstellung eines sog. Artenschutzhauses		
<u>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort:</u> Im räumlichen Bezug, nahe an Verbund- / Habitatstrukturen der Arten		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Von Gehölzen und Wasserflächen umgebendes Offenland		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 5 CEF 5
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Um das Reproduktionspotenzial für Mehlschwalben und Gebäudebrüter sowie die Quartierstätteneignung für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden künstliche Quartierhilfen bereitgestellt. - Das Artenschutzhaus muss bereits vor den Rückbauarbeiten (bzw. vor der Unterbindung der Ansiedlung durch die Arten) zur Verfügung gestellt werden. - Die Bereitstellung von künstlichen Quartieren wahrt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. 		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Mehlschwalben, Gebäudebrüter und Fledermäuse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Kompensationsumfang für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beträgt in Absprache mit der uNB 1:2. Daher wird zusätzlich zu den CEF-Maßnahmen 1, 2 und 3 ein Artenschutzhaus für die betroffenen Arten vorgesehen. - Das quadratische Artenschutzhaus ist eine Weiterentwicklung des Schwalbenhauses. Im Außenbereich des Daches sind je Seite 2 Doppelnäpfe für die Mehlschwalbe anzubringen (insgesamt 16 Näpfe). In Bereichen, in denen keine Nisthilfen vorgesehen sind, ermöglicht eine raue Materialwahl eine Haftungsgrundlage für zusätzliche Nester. Zwischen den künstlich vorgesehenen Schwalbenäpfen finden Brutpaare somit ausreichend Platz, um die Brutkolonie durch Eigenbau zu vergrößern. - Der Innenbereich des Dachkastens ist mit Brutkästen für Höhlen- und Nischenbrüter zu versehen. Es sind mindestens 2 Sperlingskoloniekästen für den Haussperling und 6 Nischenbrüterkästen für den Hausrotschwanz vorzusehen. - Im Inneren des Artenschutzhauses werden 3 Fledermausquartiere geschaffen. Die Fledermausquartiere sind auf der Innenseite mit Revisionsklappen versehen, so dass eine Reinigung erfolgen kann. - Das Artenschutzhaus wird auf einem Mast mit Fußplatte errichtet. Die Höhe zwischen Boden und Nester muss mindestens 4 m betragen. 		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Vorhabenträger Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Maßnahmenkomplex-Nr. A 5 CEF 5
Abbildung 5: Funktionsaufbau eines Artenschutzhauses für Mehlschwalben, Fledermäuse und Höhlen- / Nischenbrüter		
Zielbiotop:	Wie Ausgangsbiotop	Ausgangsbiotop:
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Es erfolgt eine jährliche Kontrolle und Reinigung der Niststätten und Quartierstrukturen. Unterhaltungszeitraum: dauerhaft		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung, Maßnahme muss unmittelbar vor der Baufeldfreimachung umgesetzt sein. Künftiger Eigentümer: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH		
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
Nisthilfen werden an Eigentum der Vorhabenträgerin angebracht, vertragliche Regelung / dingliche Sicherung kann daher entfallen	Künftige Eigentümer: wie bisher	
	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: wie bisher	

3 Quellenverzeichnis

- EHLERT & PARTNER (2017): Nisthilfen und Quartierhilfen für Vögel und Fledermäuse. Digital abgerufen unter dem Link: http://www.ehlert-partner.de/Nistkast_spezial.html#e.
- EIGNER, M. - KARTIERUNG - ÖKOLOGIEFORSCHUNG - UMWELTBILDUNG (2014): Kartierungsbericht zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Stand: 24.06.2014. Chemnitz.
- G.U.B. - GEOTECHNIK UMWELTECHNIK BAUTECHNIK INGENIEUR AG (2014): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Fachbeitrag Artenschutz. 25.07.2014.
- KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011a): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen. Fassung vom 20. Dezember 2011.
- KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011b): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle. Fassung vom 20. Dezember 2011.
- KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2012): Praxismerkblatt Einheimische Reptilien schützen und fördern. Fassung vom 23. September 2012.
- LTV - LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN (2017a): Artnachweise der Zauneidechse im Umfeld des alten Hafens Riesa - Zuarbeit der CEF-Flächen im Rahmen neu errichteten Hochwasserschutzanlage in Riesa-Gröba. Schriftlich zugestellt am 16.11.2017 durch Herrn Gierth.
- MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2014): Maßnahmen zur sogenannten „Vergrämung“ von Zauneidechsen. Allgemeine Weisung gemäß § 31 BbgNatSchAG i.V.m. § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVerf. Potsdam, 10.07.2014.
- NIEDERLEIG, J. & INTERESSENSGEMEINSCHAFT (2015): Einwendung vom 23.11.2015 gegenüber der Planfeststellung „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“.
- ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Eingriffs-Ausgleichs-Plan zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. 27.05.2015. Dresden.

1 —
2 —
3 —
4 —
5 —
6 —
7 —
8 —
9 —
0 —

Roggan
2015

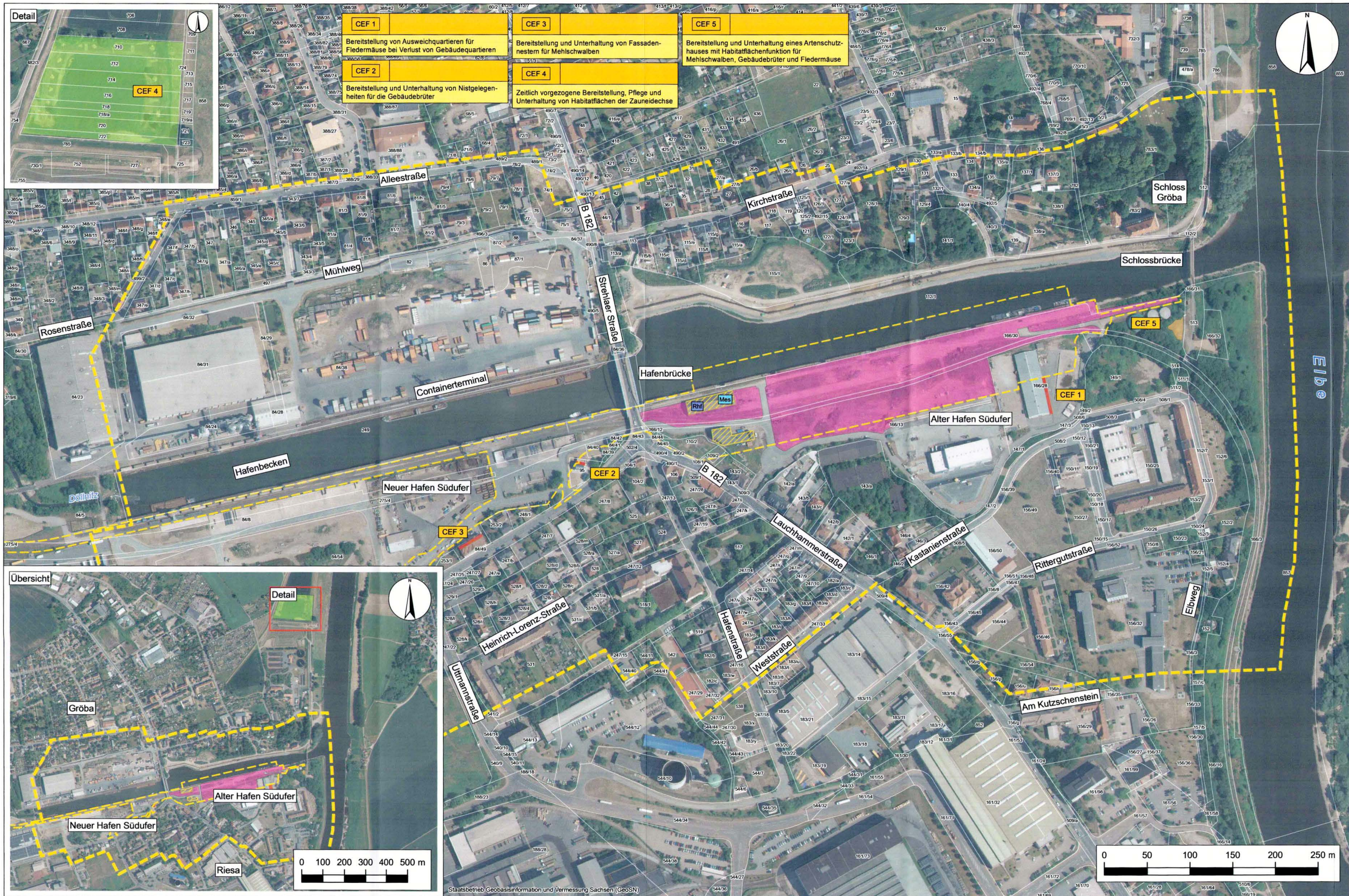
Herst.-Nr. 1496
Best.-Nr. 121 0601 12



www.blauer-engel.de/uz56



Soennecken



Artenschutzrechtlich relevante Arten / Lebensstätten

Nachgewiesene wertgebende Tierarten

- Xx Fledermäuse
- Rhf Rauhauffledermaus *Pipistrellus nathusii*
- Xx Vögel
- Mes Mehlschwalbe *Delichon urbica*

potenzielles Bruthabitat von Gebäudebrütern

Reptilien
 potenzielle Zauneichsenhabitatfläche

Artenschutzmaßnahmen

CEF-Maßnahmen = measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place (Measures zur Sicherstellung der durchgängigen ökologischen Funktion eines konkreten Brut- oder Rastplatzes (Lebensstätte))

CEF-Maßnahme
Erläuterung der Maßnahme

- Standort Ausweichquartier / -niststelle
- Standort für Artenschutzhaus
- Ausweiclebensraum Zauneichse

Nachrichtlich

- Grenze des Untersuchungsgebietes der UVS
- Grenze des Vorhabengebietes
- Flurstücksnummer / Flurstücksgrenze

Bauherr:

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58 • 01067 Dresden

Wichernstraße 1b 01445 Radebeul	bearbeitet 12.03.2018 Scholl
Telefon 0351.892007-0 Telefax 0351.892007-9 info@plan-l.de	gezeichnet 12.03.2018 Wagner
Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt	geprüft 12.03.2018 Hintemann
12.03.2018 Radebeul, den	<i>Hintemann</i> Unterschrift

Hafen Riesa KV-Terminal
 AUFGESTELLT 26.03.2018

Genehmigungsplanung - Planfestst.

Neubau eines KV - Terminals im Hafen Riesa "Alter Hafen"

Textur zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan 1. Textur

Maßstab:
 1 : 2.500
 1 : 10.000

gezeichnet:
 geprüft:
 gesehen:

Planfestgestellt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen Az.: 32-0522/434/15 vom 14. Oktober 2024 Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt:
 Dresden, 16. Oktober 2024

Sch
 Im Auftrag

Karte 3: Lokalisierung CEF - Maßnahmen

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH



Neubau eines KV-Terminals
im Hafen Riesa, Alter Hafen

Umweltverträglichkeitsuntersuchungen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Eingriffs-Ausgleichs-Plan



Landschaftsarchitekturbüro Roggan
Dr. Thomas Ranneberg
SGL Querschnittsplanung

Dresden, den 27.05.2015

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag



Auftraggeber Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Auftragnehmer Landschaftsarchitekturbüro Roggan
Fährstraße 6
01279 Dresden
Telefon 0351 2522134
post@roggan-la.de

Dresden, im Juni 2015

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH Neubau KV-Terminal <i>Alter Hafen Riesa</i> Eingriffs-Ausgleichs-Plan	3
--	---

INHALT

1. Aufgabenstellung und Zielsetzung	4
1.1 Veranlassung	4
1.2 Allgemeine Vorhabensbeschreibung	4
1.3 Zielsetzung, methodische Hinweise	5
2. Bestandswertung und Planungskonflikte	6
3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1 Allgemeine Hinweise	7
3.2 Maßnahmenkategorien	7
3.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	8
3.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	9
3.2.2 Boden	10
3.2.3 Grundwasser und Oberflächengewässer	11
3.2.4 Landschafts- und Ortsbild	11
3.2.5 Schallschutz für die Wohnumgebung (Immissionsschutzrecht)	12
4. Abschließende naturschutzrechtliche Beurteilung	14
4.1 Bundes- und Sächsisches Naturschutzrecht	14
4.2 NATURA2000	14
4.3 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung	14

Kartenteil

Karte	Thema
1	Konflikte - Maßnahmen
2	Dorf Gröba Süd: Gehölzpflanzungen und Freiraumgestaltung

1. Aufgabenstellung und Zielsetzung

1.1 Veranlassung

Das von der Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) auf der Nordseite des Neuen Hafens Riesa betriebene Containerterminal für die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW (dreifach kombinierter Verkehr: trimodales KV-Terminal) hat seine Kapazitätsgrenze erreicht. Prognosen erwarten noch erhebliche Steigerungsraten. Die SBO plant deshalb einen umfassenden Neubau und die Modernisierung der Anlagen am Standort *Alter Hafen*, der sich im Rahmen der Vorplanung als einzig machbar erwiesen hat.

Der Neubau soll nach gegenwärtiger Planung bis 2018/19 erfolgen.

Für das Vorhaben waren bis Mitte 2012 bereits diverse Fachgutachten zu wichtigen Umweltproblemen erstellt worden. Im Zuge der planungsrechtlichen Klärung der Verfahrensweisen mit der zuständigen oberen Genehmigungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen (Dienststelle Dresden), wurde die Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens – zumindest für Teile des Vorhabens - erkennbar und ein Scoping-Termin (§5 UVPG) vereinbart.

Im Zuge dieses Termins und seiner Feststellungen wurde der fachlich erforderliche gutachterliche Untersuchungsrahmen deutlich erweitert.

Zudem empfahl die Landesdirektion die Anfertigung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die die vielschichtigen gutachterlichen Aussagen und sonstigen UVPG-rechtlich relevanten Schutzgutaspekte in einer umfassenden und kompakten Darstellung für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufbereitet.

Im Ergebnis der UVS (Ordner 3, Reg. 1) zeigten sich einige zusätzliche Planungskonflikte, die in den zunächst durchgeführten Begutachtungen zur Umweltverträglichkeit nicht ausreichend gewürdigt waren und die im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln sind und folglich einer eigenen Darstellung im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages bedürfen.

1.2 Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Geplant ist der Neubau eines trimodalen KV-Terminals, also eines Containerterminals für die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW. Für den Neubau werden etwa 90 % des Geländes des *Alten Hafens* vollständig überbaut und versiegelt, nahezu sämtliche vorhandenen Einrichtungen (Gleise, Gebäude, Medien usw.) werden selektiv zurückgebaut bzw. umgesetzt. (vgl. Übersichtskarte zum EB [2], Ordner 2, 2.1)

Die Umschlagskapazität steigt sukzessive bis auf das 2,5-fache der derzeitigen Kapazität (Planungshorizont 2025), wobei auf Grund der deutlich höheren Leistungsfähigkeit der Portalkräne gegenüber den beiden vorhandenen konventionellen Drehkränen im *Neuen Hafen* der gesamte Containerumschlag zukünftig auf den neuen Portalkränen im *Alten Hafen* liegen wird.

Die damit verbundene Aktivitätssteigerung des Standorts *Alter Hafen* ist mit der Zunahme von einigen erheblich störenden Einflüssen für die Umgebung verbunden:

- Mit der Steigerung des Containerumschlagvolumens steigen sukzessive die Lärmemissionen am Standort durch Rangierbetrieb, Kranbewegungen, Containeraufnahmen und -absetzungen sowie durch LKW-An- und Abfahrten; mit diesen Vorgängen sind teilweise auch Erschütterungen verbunden, die in der näheren südlichen Umgebung wahrzunehmen sein werden;
- dem ansteigenden Containerumschlag in Verbindung mit LKW-Transporten entsprechend werden auch die Lärmemissionen auf den Zufahrtstraßen der näheren Umgebung steigen;

- mit der Inbetriebnahme der Portalkräne und der LKW-Stellplätze und –zufahrten werden lichtstarke Beleuchtungsanlagen in Betrieb genommen, die weitgehend unabhängig vom Umschlagvolumen betrieben werden.

1.3 Zielsetzung, methodische Hinweise

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag ist nicht als umfassender Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben zu verstehen, sondern als ergänzendes Dokument zur Behandlung der wenigen eingriffsrechtlich relevanten Sachverhalte, die aus dem zunächst gesetzten Rahmen der Prüfungskulisse fielen. Er vervollständigt die für die Planfeststellung erforderlichen Darstellungen und Anforderungen.

Er bildet den für den Schutz von Natur und Landschaft im Sinne des Bundes- bzw. des Sächsischen Naturschutzgesetzes geforderten Begleitplan (vgl. §17 BNatSchG) und dient primär der eingriffsrechtlich (vgl. §14 BNatSchG) geleiteten Ableitung der Maßnahme, für die auch Grunderwerb zu tätigen ist.

Daneben stellt er die naturschutzrechtlich relevanten Konflikte und Maßnahmen, wie sie in der UVS dargelegt sind, noch einmal verbindlich dar.

2. Bestandswertung und Planungskonflikte

Alle wesentlichen Informationen zur Planungssituation, zum Naturraum, zur Realnutzung, zur Biotopstruktur und zu Tierlebensräumen sowie zu den relevanten Schutzgebieten finden sich in der UVS in den Kapiteln 2 und 3 sowie in den thematischen Karten des Anhangs, und zwar einschließlich der Literatur- und Quellenhinweise und des Abkürzungsverzeichnisses.

Auch die ausführliche Vorhabensbeschreibung für die Vorzugsvariante und die Beschreibung der Konflikte im Sinne einer Wirkungsprognose sind in der UVS – sortiert nach Schutzgutbereichen - aufbereitet, sodass hier unmittelbar die Beschreibung der Maßnahmen erfolgen kann – zumal diese Beschreibung auch die jeweilige Konfliktsituation ersichtlich macht.

Die räumliche Darstellung der Konflikte findet sich in Karte 1 des Kartenteils. Sie entspricht der Karte 6 des UVS-Kartenteils – ergänzt um die Maßnahmen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Allgemeine Hinweise

Aus den Ergebnissen der Wirkungsanalyse resultieren eine Reihe von Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder kompensiert werden können (vgl. § 6 Absatz 3 Nr. 2 UVPG).

Die Zusammenstellung in diesem Kapitel fasst die in den Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen systematisch zusammen. In diesem Sinne maßgeblich waren die Gutachten zu den Schall- und Lichtemissionen aus dem Kernbereich des Vorhabens, das Verkehrsgutachten (Varianten Verkehrslenkung) und der Artenschutzbeitrag.

Einige Konflikte sind erst in der zusammenfassenden Wirkungsfolgenabschätzung im Rahmen der Erstellung der vorliegenden UVS zu Tage getreten. Auch für diese Konflikte werden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen. Sie betreffen vor allem die nach naturschutzrechtlichen Regelungen bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 BNatSchG).

Die ausführliche Ableitung und inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen ist bereits Gegenstand der UVS, sodass hier ein verkürzter Zuschnitt der Darstellung gewählt wird.

Die räumliche Darstellung der Maßnahmen findet sich in Karte 1 des Kartenteils. Sie entspricht der Karte 6 des UVS-Kartenteils – Konflikte -, enthält aber auch die Verortung der Maßnahmen. Die Karte 2 des Kartenteils der vorliegenden Unterlage ist der Maßnahme E1 gewidmet, also der Maßnahme zur Kompensation der Versiegelung und für den Sichtschutz der Südflanke von Dorf Gröba.

Eine Verortung der Artenschutzmaßnahmen CEF 1/ 2 war nicht möglich, da die Standorte für diese Maßnahmen noch festzulegen sind (Nisthilfen und Fledermauskästen).

3.2 Maßnahmenkategorien

Ziel des Eingriffs-Ausgleichs-Plans (EAP) im Sinne einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung ist es, die Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten, die Biotop- und Bodenqualitäten und die funktionalen Zusammenhänge des Naturhaushaltes soweit wie möglich zu erhalten, Flächen- und Funktionsverluste entsprechend ihrer Spezifik auszugleichen bzw. adäquat zu ersetzen. Die Maßnahmen des EAP sollen die negativen Auswirkungen einer Baumaßnahme so ausgleichen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Sie werden gemäß den Musterkarten für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr unterschieden nach:

- **Vermeidungsmaßnahmen (V..)**

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft teilweise oder ganz vermieden werden (z.B. Brückenaufweitung, Wilddurchlässe, Grünbrücken, Amphibien- und Kleintierdurchlässe). Sie sind Bestandteil des technischen Straßenentwurfes, konzeptionell aber auch wesentlicher Inhalt der Landschaftspflegerischen Begleitplanung.

- **Schutzmaßnahmen (S..)**

Schutzmaßnahmen sind in der Regel temporäre Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit.

- **Ausgleichsmaßnahmen (A..)**

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die von dem Vorhaben beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes möglichst gleichartig und insgesamt gleichwertig wieder herzustellen bzw. die zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen.

- **Ersatzmaßnahmen (E..)**

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die von dem Vorhaben zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wieder herzustellen. Sie werden nötig, wenn ein Ausgleich nicht möglich ist.

- **Gestaltungsmaßnahmen (G..)**

Gestaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zu einer Begrünung und landschaftsgerechten Einbindung der neuen Verkehrsanlage führen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Straßenkörpers sowie der Nebenanlagen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen mit verkehrsleitenden, bauwerkssichernden, straßenraumbildenden oder ingenieurbioologischen Funktionen.

- **Maßnahmen des speziellen Artenschutzes (CEF..)**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind potentielle Eingriffssachverhalte in das Schutzgut Tiere / Tierlebensräume ermittelt worden. Diese Prüfung folgt einem speziellen Prüfungsmuster im Sinne der §§44/45 BNatSchG. Die in diesem Zusammenhang abgeleiteten Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality) bezeichnet, unterscheiden sich aber nicht grundsätzlich von Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

3.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Zusammenstellung in diesem Abschnitt fasst die in den Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen systematisch nach Schutzgutbereichen zusammen:

1. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
2. Boden
3. Grundwasser
4. Oberflächengewässer
5. Landschafts- und Ortsbild
6. Schallschutz Wohnumgebung

Der Schallschutz für die Wohnumgebung hat keinen natur-, sondern einen immissionsschutzrechtlichen Hintergrund, gehört also eigentlich nicht in diese Zusammenstellung. Aufgrund der teils kumulativen Effekte von Licht- und Schallwirkungen in Dorf Gröba Süd ist die Schallschutz-Dimension vollständig in die Maßnahmendarstellung aufgenommen worden. Damit sind dann alle in der UVS benannten Maßnahmen auch in der vorliegenden EAP-Unterlage enthalten.

Maßgeblich waren die Gutachten zu den Schall- und Lichtemissionen aus dem Kernbereich des Vorhabens, das Verkehrsgutachten (Varianten Verkehrslenkung), der Artenschutzbeitrag und die Umweltverträglichkeitsstudie.

Die Kürzelbezeichnungen einzelner Maßnahmen bedeuten, dass diese nicht Inhalt des eigentlichen Bauvorhabens sind, sondern gutachterlich zusätzlich ermittelt wurden (Artenschutzfachbeitrag, Verkehrsgutachten, Umweltverträglichkeitsstudie, Eingriffs-/ Ausgleichsplan) und besonders zu beauftragen sind.

3.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Diese Maßnahmen betreffen die Vermeidung der Beeinträchtigungen von Tieren während der Bauzeit sowie besondere Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der artenspezifischen Habitatverluste durch das Vorhaben

Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen (Schutzmaßnahmen)

Der Artenschutzfachbeitrag weist hier eine Reihe von Maßnahmen aus, die vor allem die potentiellen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausräumen sollen:

S1 Verminderung von Lärmemissionen

Zur Minimierung des Störungsniveaus während der Bauzeit, insbesondere zur Verminderung von Lärmemissionen kommen, soweit möglich, nur lärmschutzgerechte, umweltverträgliche Baumaschinen und Geräte mit geräuschgekapselten Motoren zum Einsatz. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung werden eingehalten. (32. BImSchV 2002)

S2 Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz nachtaktiver Tierarten

Die täglichen Bauzeiten werden auf die Tagesstunden begrenzt. Damit werden Störungen dämmerungs- und nachaktiver Tierarten, wie insbesondere Fledermäusen, durch baubedingte Lärmemissionen und die Bewegung/Beleuchtung der eingesetzten Maschinen und Geräte wirkungsvoll begrenzt.

S3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln

Um Schädigungen oder gar Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsstadien weitestgehend zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung wie der Einschlag und das Roden von Bäumen und Sträuchern, das Beräumen von Holz-, Gesteins- und sonstigen Ablagerungen sowie das Beräumen der Bodenvegetation ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt. Der Bauzeitenplan stellt sicher, dass die Baumaßnahmen noch vor der Brutperiode der Vögel beginnen, um die Tiere frühzeitig zur Meidung des Baustellenbereiches zu veranlassen.

S4 Vergrämung von Gebäudebrütern

An der Nordwand des Schuppens C, unter dem Dachüberstand, befinden sich ca.120 alte, in 2014 nicht mehr genutzte Nester einer ehemaligen Mehlschwalbenkolonie. Das Gebäude ist zusätzlich als potenzielles Bruthabitat der Schleiereule zu betrachten.

Um eine Wiederbesiedelung des zum Rückbau/Abbruch vorgesehenen Gebäudes durch Mehlschwalben bzw. eine Nutzung durch Schleiereulen zu verhindern, wird der Schuppen vor der nächsten Brutperiode mit PE-Netzen abgespannt. Die Netze haben eine Maschenweite von höchstens 20 mm. Sie werden so am Gebäude angebracht, dass die Schwalben ihre ehemaligen Brutstätten nicht mehr erreichen bzw. nicht mehr unterhalb der Dachkante brüten können. Vorbeugend wird der Schwalbenschutz für beide Seiten des Gebäudes vorgesehen. Zusätzlich werden Einflugmöglichkeiten für Schleiereulen und andere Gebäudebrüter verschlossen, so dass Bruten innerhalb des Gebäudes unmöglich werden.

S5 Rückbau der Gebäude mit ökologischer Begleitung

Um Schädigungen oder gar Tötungen von Fledermäusen und gebäudebewohnenden Vögeln zu vermeiden, soll der Rückbau von Gebäuden von einer ökologischen Baubegleitung betreut werden. Die ökologische Begleitung legt den Beginn der Abbruch-/Rückbauarbeiten fest und kontrolliert die Gebäude zuvor auf Vorkommen geschützter Tierarten.

S6 Rückbau der Gleisanlagen im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Begleitung

Die bestehenden Gleisanlagen des umzubauenden Hafengeländes sind potenzieller Lebensraum der Zauneidechse und des Nachtkerzen-Schwärmers.

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Zauneidechse und/oder Entwicklungsstadien (Puppen) des Schmetterlings im Schotterkörper der Gleisanlagen oder im Boden überwintern. Um Schädigungen der überwinternden Tiere zu vermeiden, werden die Gleisanlagen, im Gegensatz zu den übrigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, erst im zeitigen Frühjahr (ab Mitte April), nachdem die Zauneidechse ihr Winterquartier verlassen hat und die neue Generation der Nachtkerzen-Schwärmer geschlüpft ist, zurück gebaut.

Der Rückbau der Gleisanlagen wird von einer ökologischen Baubegleitung betreut, die den Beginn der Maßnahme festlegt und die Bahndämme baubegleitend auf Vorkommen geschützter Tiere, insbesondere der Zauneidechse, kontrolliert. Beobachtete Tiere werden, soweit möglich, gefangen und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde in geeignete Ersatzquartiere umgesetzt.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Diese Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality) bezeichnet.

CEF 1 Anbringen von Fledermausflachkästen

Der Schuppen C wird von der Rauhaufledermaus unregelmäßig als Zwischenquartier genutzt. Durch den geplanten Abbruch/Rückbau des Gebäudes verliert die Art ihre Zwischenquartiere im Hafengebiet. Der Verlust wird vor Inanspruchnahme des Schuppens C durch das Anbringen von 3 Fledermausflachkästen an den verbleibenden bzw. neu zu errichtenden Gebäuden ausgeglichen.

CEF 2 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Im Plangebiet brüten Gebäudebrüter, wie Hausrotschwanz und Haussperling, denen die zum Abbruch/Rückbau bestimmten Gebäude Brutplätze bieten. Mit dem Abbruch/Rückbau der Gebäude gehen diesen Arten Brutplätze im Hafengebiet verloren. Um dem Verlust dieser Brutplätze auszugleichen, werden vor Beginn der Brutperiode 2016 an den neuen und/oder verbleibenden Gebäuden des Hafengeländes zwei Sperlingskoloniekästen für den Haussperling und sechs Nischenbrüterkästen für den Hausrotschwanz angebracht.

3.2.2 Boden

Minimierung der Schadstoffmobilisierung bei Altlasten

Zum Schutz des ohnehin schon belasteten Untergrundes sowie zum Schutz der Vorflutgewässer vor Schadstoffeintrag durch Gefahrgutumschlag ist bereits vorhabenseitig die vollständige Versiegelung des gesamten Geländegriffs vorgesehen.

Damit ist zugleich die Vertikaldrift von Regenwasser ausgeschlossen, sodass Schadstoffe aus untergründigen kontaminierten Bodenschichten nur noch durch Abdrift bei hohen Grundwasserständen stattfinden.

Kompensationsmaßnahmen für Versiegelung

Für die Versiegelung von erheblich gestörten und auch funktionell nachrangigen oder wertlosen Böden im Umfang von ca. 35.000 m² ist eine naturschutzrechtlich gebotene Kompensation erforderlich. In der Regel ist ein Ausgleich, also eine Entsiegelung im vorhabensbezogenen Umfeld mangels Flächenangebot nicht möglich. So auch im vorliegenden Fall: Im Hafensreal und den umliegenden Gewerbeflächen stehen solche Möglichkeiten nicht zur Verfügung; vielmehr ist eine Tendenz zu weiterer Versiegelung erkennbar.

Insofern sind ersatzweise Aufwertungsmaßnahmen auf geeigneten und verfügbaren Flächen im Umfeld des Vorhabens vorzusehen. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind einige wertende Überlegungen erforderlich:

Den Ausgangswert bilden die 35.000 m² Vollversiegelung. Da diese Versiegelung zugleich Alllasten abdeckt und so eine erhöhte Schadstoffabdrift im Grundwasser zur Elbe durch Abschaltung der Vertikaldrift durch Niederschläge vermeiden hilft, scheint eine Lastverteilung bzw. eine Zurechnungsminderung um 50% für das Vorhaben angemessen.

Für die zu versiegelnden Böden ist weiterhin eine weitgehende ökologische Funktionslosigkeit zu konstatieren; allenfalls 5 bis 10 % haben noch Qualitäten mit biotopstruktureller Bedeutung und / oder - abseits der zu deckelnden Alllasten – mit Filterfunktionen.

So betrachtet reduziert sich der Kompensationsbedarf auf 875 bis 1.750 m² für eine deutliche Bodenaufwertung an anderer Stelle.

E 1 Bodenökologische Aufwertung durch Baumpflanzungen Nordseite *Alter Hafen*

Die Kompensation soll über eine Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes und der Wohnumgebung für Dorf Gröba erfolgen (vgl. Maßnahme E1, Abschnitt 3.2.4): Auf der Südseite von Dorf Gröba sollen gezielte Gehölzpflanzungen zur Minderung der Lichteinflüsse und Milderung der Wahrnehmung des neuen Hafenbildes und der Umschlagsaktivitäten auf der dem geplanten neuen Terminal gegenüber liegenden Seite des Hafenbeckens als Sichtschutzpflanzung angelegt werden. Hier ist mit ca. 80 Hochstämmen zu rechnen, davon 1/3 Laubbäume hochwachsender Arten und 2/3 Obstbäume, überwiegend als Obstwiese.

Mit den Baumpflanzungen sind mittel- und langfristig erhebliche Aufwertungen der durch die Deichbauarbeiten erneut überformten Aufschüttungsböden entlang der ca. 600 m langen Deichlinie verbunden. Bei einem kalkulatorischen durchschnittlichen Flächenbeitrag von 25 m² je Baum (Kronentraufe in 15 bis 30 Jahren) ist mit einer Kompensationsfläche von insgesamt ca. 2.000 m² zu rechnen.

Mit dieser Maßnahme kann der Kompensationsbedarf folglich mehr als erfüllt werden.

3.2.3 Grundwasser und Oberflächengewässer

Gewässerschutz durch geordnete Regenentwässerung

Zum Schutz des ohnehin schon belasteten Untergrundes sowie zum Schutz der Vorflutgewässer vor Schadstoffeintrag durch Gefahrgutumschlag ist bereits vorhabenseitig die vollständige Versiegelung des gesamten Geländegriffs vorgesehen. Damit ist zugleich die Vertikaldrift von Regenwasser ausgeschlossen, sodass Schadstoffauswaschungen aus untergründigen kontaminierten Bodenschichten nur noch durch Abdrift bei hohen Grundwasserständen stattfinden.

Die versiegelten Flächen entwässern auf 2 Wegen in den Hafen: Das Niederschlagswasser von Flächen mit Gefahrgutumschlag wird über eine Lamellen-Kläranlage gereinigt. Bei Gefahrgutunfällen kann das System an dieser Stelle abgeschoben (geschlossen) werden. Die Summe der Rohrleitungen dieses Systems stellt ausreichend Speichervolumen für den maximal erforderlichen Rückstau im Unglücksfall. Das Niederschlagswasser der übrigen Flächen, zumeist Verkehrsflächen und Container-Abstellplätze, wird direkt dem Hafen zugeleitet.

3.2.4 Landschafts- und Ortsbild

Die Veränderungen der dämmerungs- und nachzeitlichen Umgebung, denen die hafensexponierten Wohnlagen ausgesetzt sind, müssen als eine sehr spezifische, aber erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Landschaftswahrnehmung beurteilt werden.

Eine Minderung der Intensität dieser Störungen könnte durch eine Berücksichtigung der Wohn- und Freiraumnutzungsrhythmen erfolgen, mit operativ flexibilisierten Schaltzeiten der Beleuchtungsanlagen.

Die Abstimmung einer solchen Regelung erfolgt in Abstimmung mit Nutzern exponierter Siedlungslagen in regelmäßigen Zeitabständen (z.B. 2 Jahre) unter gutachterlicher Begleitung:

V 1 Minimierung störender Lichteinflüsse durch Schaltzeitenregelung

Wesentlich sind aber Vorkehrungen zum Sichtschutz auf der Dorf-Gröbaer Seite.

Zur Minderung der dämmerungs- und nachtzeitlichen Einflüsse auf die dem neuen KVT gegenüber liegenden Wohnlagen ist ein geeigneter Sichtschutz erforderlich. Der ist nach Lage der Nutzungen nur als Abpflanzung durch hochwachsende Gehölze in möglichst unmittelbarer Nähe der zu schützenden Objekte (Wohnungen, Gärten usw.) denkbar.

Auf der Südseite von Dorf Gröba sollen deshalb gezielte Gehölzpflanzungen zur Minderung der Lichteinflüsse und Milderung der Wahrnehmung des neuen Hafensbildes und der Umschlagsaktivitäten auf der dem geplanten neuen Terminal gegenüber liegenden Seite des Hafenbeckens als Sichtschutzpflanzung angelegt werden. Gepflanzt werden sollen ca. 80 Hochstämme, davon 1/3 Laubbäume hochwachsender Arten und 2/3 Obstbäume, überwiegend als Streuobstwiese.

E 1 Sichtschutz- und Gestaltungsmaßnahmen Nordseite Alter Hafen

Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang auch eine Neuordnung der Freiflächen zwischen der neuen Spundwand am Nordrand des Alten Hafens und dem Siedlungsrand von Dorf Gröba: Die Errichtung der Spundwand, und die damit einhergehende technische Überformung der Uferzone der Nordseite des Alten Hafens ist schon im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der Landestalsperrenverwaltung (LTV) vermerkt (LTV Sachsen 2011; Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV /Obermeyer), Unterlage 20.2.2 – Konflikt KL 2). Eine kompensatorische Antwort auf diesen Konflikt wurde offenbar nicht gefunden (vgl. Maßnahmenplan / Unterlage 20.2.3).

Mit der Maßnahme E1 wird das durch die neue Hochwasserschutzwand dominierte Areal auf etwa 1,5 ha wieder aufgewertet.

3.2.5 Schallschutz für die Wohnumgebung (Immissionsschutzrecht)

Schallschutz im Wirkungsbereich der KVT-Anlagen

Um die zulässigen Schallimmissionspegel in der Nachbarschaft einzuhalten, sind eine Reihe von Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Sie sind primär zur Einhaltung der Grenzwerte für die Nachtzeiten ausgelegt:

V 2 Lärmschutztechnik Krananlagen

Die Kräne werden mit neuester Lärmschutztechnik ergänzend ausgestattet (Kapselungen von Antrieben, Körperschallentkoppelungen an Katzfahrwerken).

V 3 Beschränkung der nachtzeitlichen Krantätigkeit

Nachts, also von 22.00 bis 6.00 Uhr) arbeitet nur einer der zwei Container-Portalkräne. Zudem gilt eine Einschränkung des Kran-Arbeitsbereiches, und zwar vom Ostende bis ca. 75m vor dem Westende.

V 4 Schallschutz durch Container-Stapelzeilen

Zur Abschirmung der Südseite bleibt von der Containerstapel-Zeile südlich der LKW-Ladestraße während der Nachtzeit eine Mindesthöhe von ca. 5m (also 2 Container über-

einander, Tiefe: eine Containerbreite ausreichend) durchgängig aufgebaut, und zwar über ca. die westliche Hälfte des Kranarbeitsbereiches.

V5 Bahntransporte nur zu Tagzeiten

In der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) erfolgen keinerlei Bahnfahrten auf den SBO-Gleisen.

V6 Beschränkung des nächtlichen LKW-Verkehrs

In der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) sind die LKW-Ein- und Ausfahrten auf 4 Fahrten begrenzt.

V7 Errichtung einer Lärmschutzwand

Um die trotz der nächtlichen Begrenzung der LKW-Fahrten auftretenden Grenzwertüberschreitungen an der Hafenstraße zu vermeiden, wird entlang des LKW-Fahrweges kurz vor der Unterführung Hafenbrücke eine Schallschutzwand auf SBO-Gelände errichtet (Länge 95 m, Höhe 6 m).

Lärmschutz für Zubringerstraßen

Zur Minimierung zusätzlicher Belastungen durch den KVT-spezifischen LKW-Verkehr auf der Lauchhammerstraße wird im Verkehrsgutachten (Brenner 2014) eine Verkehrslenkung vorgeschlagen, und zwar über die Uttmannstraße, die nördlich auf die KVT-Ausfahrt mündet:

V8 Verkehrslenkung Uttmannstraße

Diese Maßnahme ist primär auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte gerichtet, hat aber auch den Lärmschutz für die Lauchhammer- und Hafenstraße im Blick. Zudem entstehen für die Uttmannstraße erhöhte Lärmbelastungen.

Durch die KVT-bedingten zusätzlichen LKW-Verkehre auf der Uttmannstraße werden bei Maximalumschlagstätigkeit die nächtlichen Schall-Immissionsgrenzwerte für die Wohnstandorte um 2 bis 3 dB überschritten. Organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrslärmpegel sind jedoch praktisch nicht möglich, und Vorschläge zu aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen liegen nicht vor.

Da sich hier die süd-orientierten Hafenverkehre und die nord-orientierten GE/GI-Verkehre (Feralpi u.A.) mischen, müssen Lösungen im Rahmen einer städtebaulich-verkehrsplanerischen Gesamtkonzeption gefunden werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens entsteht daher ein Regulierungsbedarf im übergreifenden städtebaulichen Zusammenhang.

4. Abschließende naturschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Bundes- und Sächsisches Naturschutzrecht

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig und mittels Plangenehmigung oder Planfeststellung zu gestatten, wenn die nachstehenden Vermeidungs-, CEF- und Ersatzmaßnahmen nach der Plangenehmigung bzw. während der Bauarbeiten bzw. zeitnah durchgeführt werden:

- S1** Verminderung von Lärmemissionen an der Baustelle
- S2** Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz nachtaktiver Tierarten
- S3** Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln
- S4** Vergrämung von Gebäudebrütern vor Aufnahme der Bauarbeiten
- S5** Rückbau der Gebäude mit ökologischer Begleitung (Gebäudebrüter, Fledermäuse)
- S6** Rückbau der Gleisanlagen im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Begleitung (Reptilien)
- CEF 1** Anbringen von Fledermausflachkästen an geeigneten Standorten
- CEF 2** Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter an geeigneten Standorten
- E 1** Bodenökologische Aufwertung durch Baumpflanzungen Nordseite Alter Hafen in Verbindung mit Sichtschutz- und Gestaltungsmaßnahmen auf etwa 1,5 ha
- V 1** Minimierung störender Lichteinflüsse durch Schaltzeitenregelung

4.2 NATURA2000

Die Untersuchungen zeigen im Ergebnis, dass bei Durchführung einer Reihe bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen sowie der Einrichtung von Nisthilfen für Gebäudebrüter und Fledermausflachkästen die Erhaltungszielsetzungen der Schutzgebiete gewahrt bleiben.

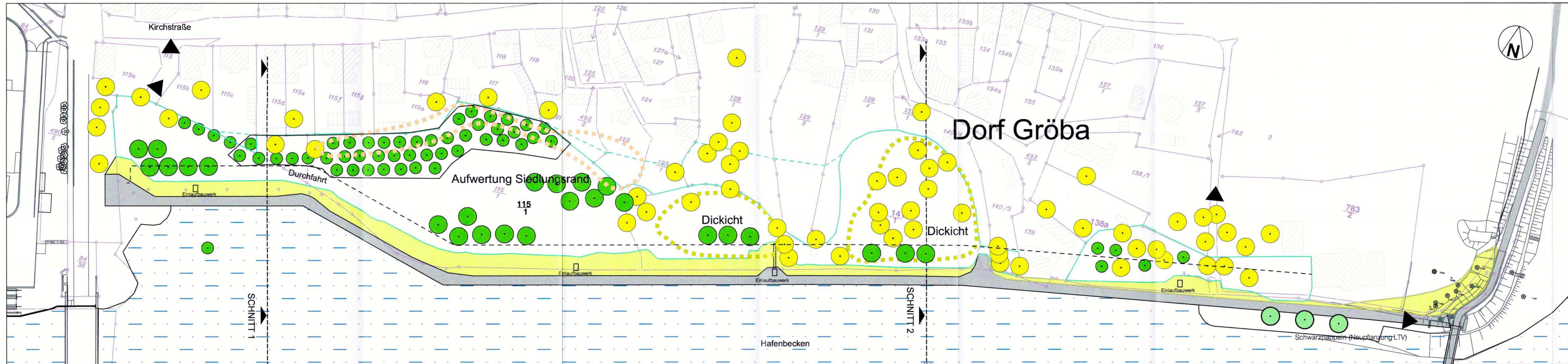
4.3 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

Erforderlich sind Konkretisierungen der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der eingriffsrechtlich begründeten Kompensationsmaßnahme E1.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung räumlich und inhaltlich fixiert. Hier fließen gegebenenfalls auch über den aktuellen Planungsstand hinausgehende Forderungen ein.

Kartenteil

Karte Nr.	Thema
1	Konflikte - Maßnahmen
2	Dorf Gröba Süd: Gehölzpflanzungen und Freiraumgestaltung



- Bestand nach LTV-HWS-Maßnahme
- Kontroll- und Unterhaltungsweg mit Rasenböschung
 - Reichweite Spundwand-Rückverankerungen unter Flur
 - Dichte Misch-Gehölzbestände
 - Baumbestand mit Sichtschutzfunktion
 - Teilweise ungeordneter Grundstücksrand
- Planung Maßnahme E1
- Pflanzung von Baumgruppen / Obstgehölen (Streuobst)
 - Gestaltungs- und Pflanzraum minimal / erweitert
- Option Erschließung für öffentlichen Wanderweg
- Zugang / Durchwegung

LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO DOROTHEA ROGGAN		
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BDLA		
FÄHRSTRASSE 6 01279 DRESDEN FON 0351.25.22.134 FAX 25 15 001		
bearbeitet	03.06.2015	Dr. Ranneberg
gezeichnet	03.06.2015	Dr. Ranneberg
geprüft	03.06.2015	<i>R. Roggan</i>

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58 AUFGESTELLT 27.05.2015
 01067 Dresden

**Hafen Riesa
Neubau KV-Terminal**

Karte Nr. **2**

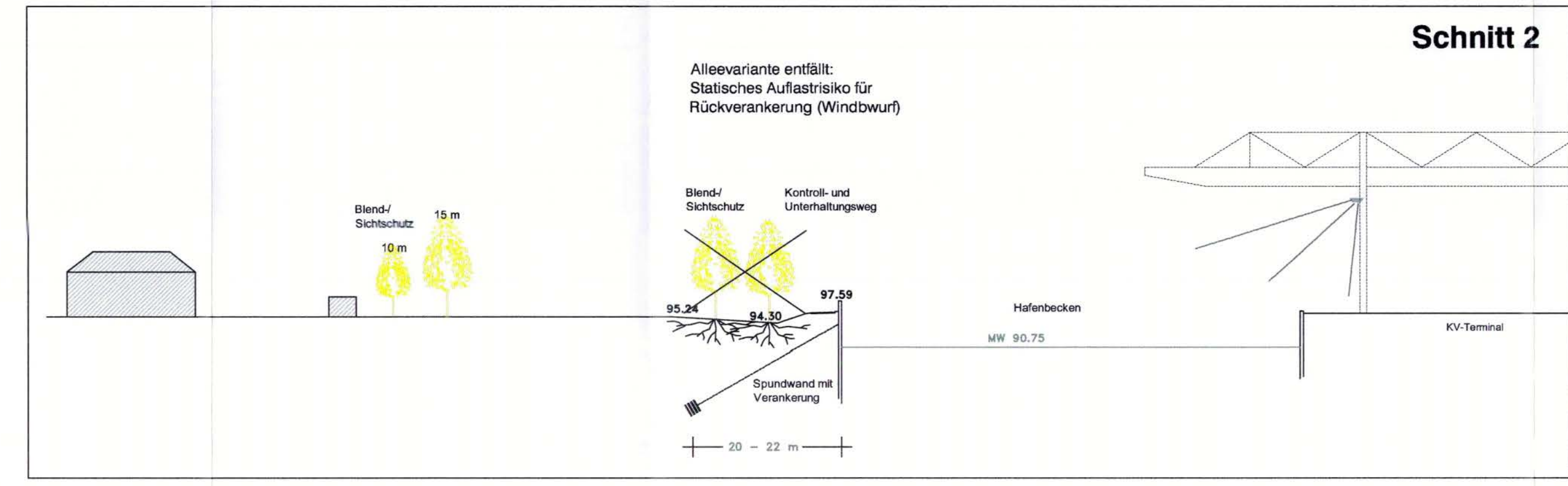
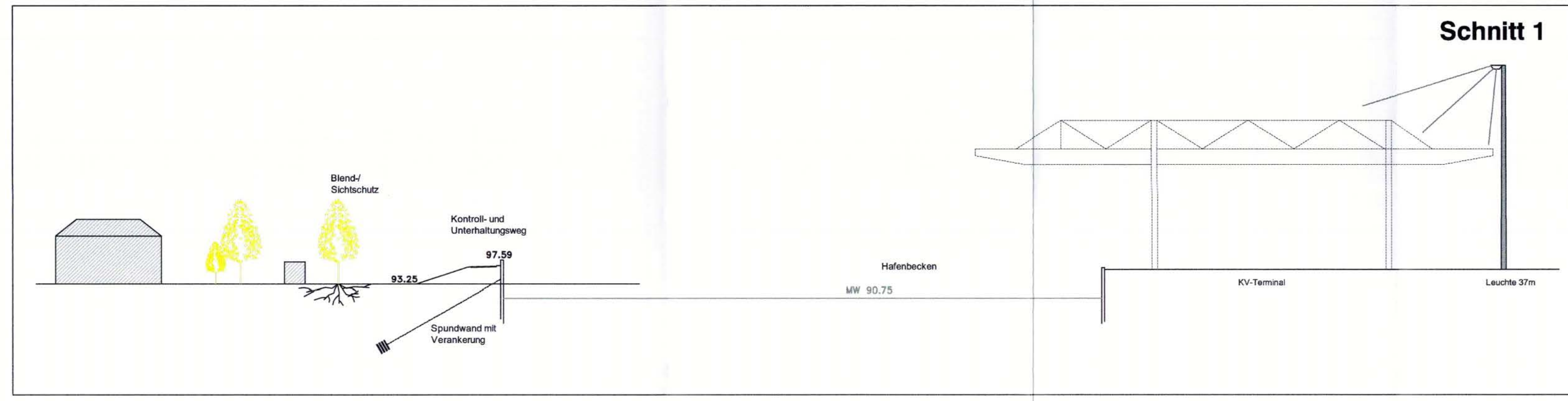
Maßstab: 1 : 4.000 / 500

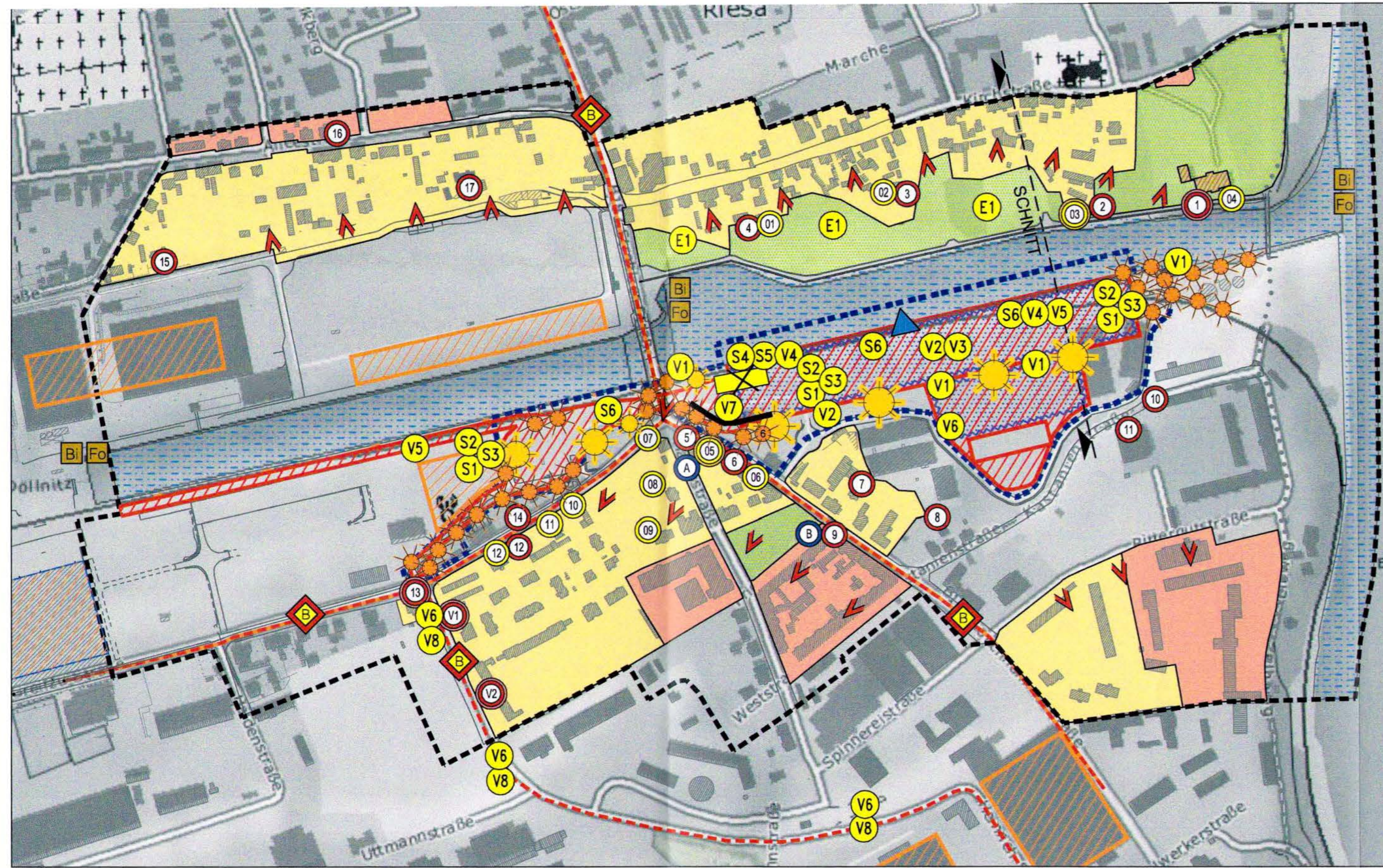
Eingriffs-Ausgleichs-Plan

**Dorf Gröba Süd
Gehölzpflanzungen und
Freiraumgestaltung**

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**
 Az.: 32-0522/434/15
 vom 14. Oktober 2024
 Die Übereinstimmung mit der Urschrift
 beglaubigt:
 Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag

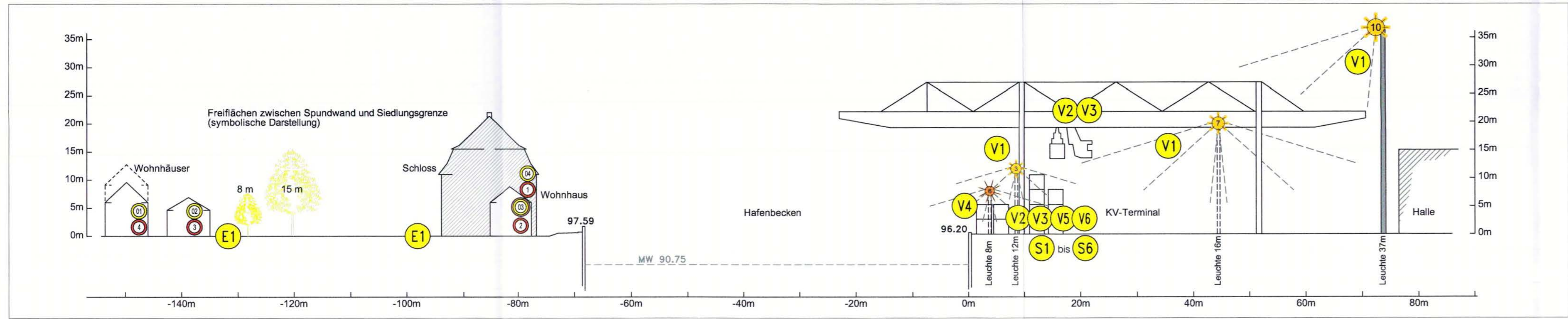




Hafen Riesa / Neubau KV-Terminal Eingriffs-Ausgleichs-Plan

Karte 1: Übersicht Konflikte und Maßnahmen

- Konflikte**
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion**
Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Verlärmung
- Gefährdung / Risiko (Lärmimmissionswerte)
- Wohngebiete, Schule, Pflegeeinrichtung > 60 dB(A) tags/ > 45 dB(A) nachts
 - Mischgebiete > 55 dB(A) tags/ > 40 dB(A) nachts
 - Verlärmung siedlungsnaher Freiräume innerhalb 175m-Zone > 45 dB(A) tags/ > 35 dB(A) nachts
- Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes durch großtechnische Logistikanlagen**
- Planung**
- Schall-Emissionen
 - Flächenschallquelle, KV-Terminal
 - Zunahme der Verkehrsbelastung
 - Lärmschutzwand
 - Vorbelastungen
 - Verkehr
 - Flächenquelle Lärm
- Licht-Emissionen: Mastleuchten**
- Mastleuchten 37m
 - Mastleuchten 16m
 - Mastleuchten 12m
 - Mastleuchten 8m
- Vibrations-Emissionen**
- Vibrationsquelle, KV-Terminal
- Immissionsprognosen (Werte / Standort-Nr. in der Umweltverträglichkeitsstudie)**
- Immissionsort Lärm
 - Immissionsort Licht
 - Immissionsort Vibrationen
 - Lärm- und Lichtimmission Wohn- und Mischgebiete
 - kritischer Immissionsort
 - kritischer Immissionsort



Schnitt Wohngebiet Gröba - Hafenbecken - KV-Terminal - Mastleuchten M 1:500

- Boden**
Verlust / Funktionsteilverlust durch Versiegelung
- Wasser**
Potentielle Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Schadstoffeintrag
- Tiere**
Beeinträchtigung geschützter Tierarten
- Maßnahmen**
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**
- Maßnahmen während der Bauzeit**
- S1 Verminderung von Lärmemissionen
 - S2 Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz nachtaktiver Tierarten
 - S3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln
 - S4 Vergrämung von Gebäudebrütern
 - S5 Rückbau der Gebäude mit ökologischer Begleitung
 - S6 Rückbau der Gleisanlagen im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Begleitung
- Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten (Standorte unbestimmt)**
- CEF.1 Anbringen von Fledermausflachkästen
 - CEF.2 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter
- Boden**
- E1 Aufwertung gestörter Böden durch Baumpflanzungen Nordseite Alter Hafen (siehe Pflanzkonzept Karte 2)
- Landschafts- und Ortsbild**
- V1 Minimierung der Lichteinflüsse durch Schaltzeitenregelung
 - E1 Sichtschutz- und Gestaltungsmaßnahmen Nordseite Alter Hafen
- Schallschutz für die Wohnumgebung**
- V2 Lärmschutztechnik Krananlagen
 - V3 Beschränkung der nachzeitlichen Krantätigkeit
 - V4 Schallschutz durch Container-Stapelzeilen
 - V5 Bahntransporte nur zu Tagzeiten
 - V6 Beschränkung des nächtlichen LKW-Verkehrs
 - V7 Errichtung einer Lärmschutzwand
 - V8 Verkehrslenkung Uttmannstraße

LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO DOROTHEA ROGGAN FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BDLA FAHRSTRASSE 6 01279 DRESDEN FON 0351.25 22 134 FAX 25 15 001		Datum	Zeichen
bearbeitet	03.06.2015	Dr. Ranneberg	
gezeichnet	03.06.2015	Dr. Ranneberg	
geprüft	03.06.2015		

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH Magdeburger Straße 58 01067 Dresden		AUFGESTELLT 27.05.2015
--	--	------------------------

Hafen Riesa Neubau KV-Terminal		Karte Nr.
Planfeststellung		1
Eingriffs-Ausgleichs-Plan		Maßstab: 1 : 4.000 / 500

Planfestgestellt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen Az: 32-0522/434/15 vom 14. Oktober 2024 Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt.

Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag

1 —

Erläuterungsblatt

2 —

+

3 —

Vorprüfungen

4 —

Natura 2000-Gebiete

5 —

6 —

7 —

8 Register
4

9

Herst.-Nr. 1496
Best.-Nr. 121 0601 12



www.blauer-engel.de/uz56



Soennecken

0



ERLÄUTERUNGSBL.

2. TEKTURPLANUNG: Ordner 3 von 9

Register 4

Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete

Die durch das Landschaftsarchitekturbüro DOROTHEA ROGGAN Dresden erstellten „Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete“ und mit den zur Planfeststellung zum 1. Beteiligungsverfahren eingereichten Planunterlagen für die nachfolgend genannten FFH-Gebiete bzw. für das Europäische Vogelschutzgebiet sind weiterhin gültig.

- FFH-Gebiet (Schutzgebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG)
„Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301)
- FFH-Gebiet (Schutzgebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG)
„Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (DE 4644-302)

- Europäisches Vogelschutzgebiet - SPA (Special Protected Area)
SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452, landesinterne Nr. 26)

Im Ergebnis des 1. resp. des 2. Beteiligungsverfahrens wurden keine Änderungen an diesen Planunterlagen der „Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete“ vorgenommen.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat in der Stellungnahme vom 26.09.2018 bezüglich der Tekturunterlagen vom März 2018 gerügt, dass zwischen der Elbe und der Döllnitz mehr als die in den Planunterlagen unterstellten seltenen und nur eingeschränkten Austauschbeziehungen des Bibers stattfinden würden. Auch seien nicht bloß unwesentliche Vorkommen der Art vorhanden. Zudem könnten selbst geringe Austauschbeziehungen zwischen lokalen Populationen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen des Vorhabens begründen. Die Vorhabenträgerin hält diese Einwände für unbegründet. Sie hat dies in ihrer Erwiderung und auch im Erörterungstermin ausführlich dargelegt. Unabhängig davon hat die

Vorhabenträgerin die besagten Managementpläne ergänzend beim LfULG angefordert und geprüft. Der Anforderungs- und Bereitstellungsprozess beim LfULG ist unkompliziert und effektiv. Dieser steht jedem Interessierten offen. Im Ergebnis der Überprüfung können die Bewertungen des Verfassers der Planunterlage „Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete“ hinsichtlich der Austauschbeziehungen der Populationen sowohl für den Biber als auch für den Fischotter anhand mehrerer Textinhalte der Managementpläne nachvollzogen werden.

Von einem Herauskopieren oder Beifügen der Managementpläne zur Verifizierung der Quellenangabe wurde aufgrund von urheberrechtlichen Gründen, des großen Umfangs der Unterlagen und der unkomplizierten Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit abgesehen.

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH



Neubau eines KV-Terminals
im Hafen Riesa, Alter Hafen

Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet
DE 4545-301
Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg



Landschaftsarchitekturbüro Roggan
Dr. Thomas Ranneberg
SGL Querschnittsplanung

Dresden, den 01.09.2015

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag



Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Neubau KV-Terminal *Alter Hafen* Riesa
FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung)
DE 4545-301 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg

II

Auftraggeber Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Auftragnehmer Landschaftsarchitekturbüro Roggan
Fährstraße 6
01279 Dresden
Telefon 0351 2522134
post@roggan-la.de

Dresden, im August 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Arbeitsgrundlagen und Literatur	IV
Abkürzungen	VI
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Grundsätze	1
1.2 Anlass und Vorgeschichte	1
1.3 Prüfmaßstäbe und -gegenstände	2
1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	2
2. Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	3
2.1 Beschreibung FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	3
2.1.1 Datengrundlage	3
2.1.2 Allgemeine Gebietscharakteristik	4
2.1.3 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	4
2.1.4 Arten nach Anhang II FFH-RL	4
2.1.5 Gebietspezifische Erhaltungsziele	5
2.1.6 Vorbelastungen des Gebietes	6
3. Beschreibung des Vorhabens, der Wirkfaktoren und -prozesse	7
3.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung	7
3.2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	7
3.2.1 Potenzielle vorhabensbedingte Wirkungen	7
3.2.2 Übersicht vorhabensbedingter Wirkungen	8
3.2.3 Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	12
3.2.4 Bauzeitbedingte Wirkungen des Vorhabens	12
3.2.5 Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens	12
3.2.6 Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	13
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	14
4.1 Mögliche Wirkungen auf LRT Anhang I FFH-RL	14
4.2 Mögliche Wirkungen auf Arten Anhang II FFH-RL	14
4.2.1 Biber	14
4.2.2 Fischotter	15
4.2.3 Fledermäuse	17
4.2.4 Amphibien	17
4.2.5 Fische	17
4.2.6 Eremit	17
4.2.7 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	17
4.2.8 Grüne Keiljungfer	18
5. Relevanz anderer Pläne und Projekte	19
6. Fazit	22
Anlage	23
Karte 1: Übersichtskarte M 1 : 6.000	

Arbeitsgrundlagen und Literatur

- [0] Duisport 2015, Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“, Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren (Ordner 1 und 2)
- [1] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004; Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
- [2] Roggan Landschaftsarchitektur 2015, Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ (Ordner 3)
- [3] Grundschutz-VO 2011: Gemeinsame Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1. Februar 2011
- [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Standarddatenbogen für das Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ in der Fassung vom 20.12.2005
- [5] Obermeyer 2011; FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg'; FFH-Vorprüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [6] Obermeyer 2011; Landschaftspflegerischer Begleitplan im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [7] Obermeyer 2011; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [8] Peper 2012; Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Elbhafens Riesa als Wanderkorridor für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Döllnitz; Faunistische Analyse Biber und Fischotter im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [9] Sächs. Verband für Fledermausforschung und –schutz e.V. 2008; Faunistische Analyse Fledermäuse im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [10] GUB Ingenieur AG 2014; Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
- [11] Eigner 2014; Faunistisches Gutachten zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
- [12] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2008/2013; FFH-Managementplan für das Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" (Kurzfassung); FFH-Managementplan für das Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" (Kurzfassung 2013 und vollständige Fassung 2008)
- [13] Internet-Anbieter für Informationen über Tierarten: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Natura 2000), Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, European Rivers Network, NABU, Natur-Lexikon u.a.m.
- [14] Stellungnahme LRA Meißen 2014-11-20 auf Anfrage des mit der UVS beauftragten Büro Roggan bezüglich der Beurteilung der Empfindlichkeit des Migrationskorridors für Biber und Fischotter (Aktenlage Büro Roggan: UVS/Hafen Riesa/UVS/Abstimmungsmat/UNB/Mail 14-11-20 - Antwort von Herrn Pfeiffer)

[15] Obermeyer 2011; Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba - Erläuterungsbericht

Literatur

Blab, Gefährdung des Biotopschutzes für Tiere, 1986

Bundesamt für Naturschutz 1998; Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000

Krause, S. (2004): FFH-Gebiete in Sachsen – Ein Beitrag zum europäischen NATURA 2000-Netz. - In: Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. - Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.). – Dresden. 144 S.

Nowak/Blab/Bless (Hrsg.) 1994; Rote Liste der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland

Staatliches Museum für Naturkunde Görlitz / Naturpark Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft (Hrsg.) ohne Datum; Der Fischotter

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AL	Alllasten
BauGB	Baugesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
BBP	Bebauungsplan
BMV, BMVBS	Bundesministerium für Verkehr bzw. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	continuous ecological functionality; in der Regel für Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Lebensbedingungen von Tierarten verwendet
DE ..	Vorsilbe eines deutschen Natura 2000-Gebietes
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH/ FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat (Bezug: EU-Richtlinie, Natura2000-Schutzgebiete)
GE	Gewerbegebiet (Planzeichen-Verordnung BauGB)
GI	Industriegebiet (Planzeichen-Verordnung BauGB)
ha	Hektar
HQ 100	statistisch im Durchschnitt alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis
HW, HWS	Hochwasser, Hochwasserschutz
IG	Industriegebiet
KV, KVT	kombinierter Verkehr, Terminal für kombinierte Verkehrsarten
LfUG, LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie bzw. für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LKW	Lastkraftfahrzeuge
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp (Natura2000-Biototyp)
LTV	Landestalsperrenverwaltung
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NRW	Bundesland Nordrhein-Westfalen
OW	Oberflächenwasser
S 182	Bezeichnung / Nummer einer Staatsstraße
SBO	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (Dresden)
SCI	special common interest; in der Regel für Gebiete von speziellem gemeinsamen europäischen Interesse (Natura 2000-Gebiete)
SPA	special protected area (Bezug: Natura2000, Vogelschutzgebiete)
uF	unter Flur (Höhenbezug: unter der Bodenoberfläche)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bundesgesetz)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V.. (Nr.)	Bezeichnung / Nummer einer Vermeidungsmaßnahmen
VO	Verordnung

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Grundsätze

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ist mit der Zielrichtung erlassen worden, ein europäisches Schutzgebietssystem zu schaffen. Mit diesem auch als Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000" bezeichneten System soll die Sicherung der Artenvielfalt in Europa gewährleistet werden. Die Mitgliedsstaaten weisen zu diesem Zweck besondere Schutzgebiete aus (FFH-Gebiete).

Der ökologische Zustand dieser Schutzgebiete darf nicht verschlechtert werden. Mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL sollen Beeinträchtigungen dieser Gebiete abgewehrt werden.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird ermittelt, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung besteht. Sie klärt, ob das Vorhaben, unter Umständen auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete oder deren maßgeblichen Bestandteilen führen könnte.

Sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Es ist in diesem Fall zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen als erheblich gemäß §34 BNatSchG i.V.m. Artikel 6 FFH-RL einzuschätzen sind. Falls dies zutreffend sein sollte, ist zu prüfen, ob diese erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden können und damit das Bauvorhaben zulässig ist.

1.2 Anlass und Vorgeschichte

Das von der Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) auf der Nordseite des Neuen Hafens Riesa betriebene Containerumschlagterminal für die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW (dreifach kombinierter Verkehr: trimodales KV-Terminal, abgekürzt: KVT) hat seine Kapazitätsgrenze erreicht. Prognosen erwarten noch erhebliche Steigerungsraten. Die SBO plant deshalb einen umfassenden Neubau und die Modernisierung der Anlagen am Standort Alter Hafen, der sich im Rahmen der Vorplanung als einzig machbar erwiesen hat. [0] Duisport 2015, Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“, Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren (Ordner 1 und 2)

Der Neubau soll nach gegenwärtiger Planung bis 2018/19 erfolgen.

Für das Vorhaben waren bis Mitte 2012 bereits diverse Fachgutachten zu wichtigen Umweltproblemen erstellt worden. Im Zuge der planungsrechtlichen Klärung der Verfahrensweisen mit der zuständigen oberen Genehmigungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen (Dienststelle Dresden), wurde die Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens – zumindest für Teile des Vorhabens – erkennbar und ein Scoping-Termin (§5 UVPG) vereinbart und durchgeführt.

Im Zuge dieses Verfahrens und seiner Feststellungen wurde der fachlich erforderliche gutachterliche Untersuchungsrahmen deutlich erweitert und u.A. die Prüfung der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vereinbart.

1.3 Prüfmaßstäbe und -gegenstände

Prüfungsmaßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die für das NATURA2000-Gebiet genannten Erhaltungsziele.

Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von FFH-Gebieten sind

- LRT (Lebensraumtypen) nach Anhang I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II und ihre Habitate
- abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen zu Lebens- bzw. Teillebensräumen außerhalb des Gebietes sowie Besonderheiten, die für die Anhang I-LRT und Anhang II-Arten von Bedeutung sind.

Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind nicht Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Im Zentrum der Prüfungsüberlegungen stehen die Erhaltungszielsetzungen für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, dessen Grenze an der Hafeneinfahrt entlang der Uferlinie der Elbe, also in unmittelbarer Nähe verläuft. (vgl. Anlage, Karte 1)

Die Prüfungsmethode folgt im Wesentlichen den Vorgaben der FFH-RL und des BMV-Leitfadens. ([1] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004; Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau)

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Von den im Abschnitt 3.2 genannten potenziellen Wirkungen sind die räumlich am weitesten greifenden Störungen von Teillebensräumen und Aktivitäten empfindlicher Arten der Lärm und die Lichteinflüsse während der Bauzeit und während des tag- und nachzeitlichen Betriebs des neuen Terminals. Der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie festgelegte Untersuchungsraum (siehe Anlage – Karte 1) bildet die Reichweite dieser Wirkfaktoren ab und kann daher auch für die vorliegende Prüfung angewendet werden. [2] Roggan Landschaftsarchitektur 2015, Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ (Ordner 3)

Potentielle Verflechtungsbeziehungen zu nahe liegenden weiteren FFH-Gebieten aufgrund möglicher Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen oder Populationen bestimmter Arten sind erst zu ermitteln, wenn für das primär zu prüfende Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können und eine vollumfängliche Verträglichkeitsuntersuchung und eine deutliche Erweiterung des Untersuchungsraumes erforderlich wird.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 Beschreibung FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

2.1.1 Datengrundlage

- Gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) in der Fassung der Gemeinsamen Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig ([3] Grundschutz-VO 2011) zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 1. Februar 2011 **„Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“**, **EU Meldenummer 4545-301 Landes-Nr. 034E**
Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur>) (2015)
- [4] Standarddatenbogen für das Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ in der Fassung vom 20.12.2005
Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Gebietsabgrenzungen für die genannten Gebiete
Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Informationen zu Artenvorkommen und Habitatqualitäten im Untersuchungsraum von der LTV im Rahmen der Untersuchungen zum Hochwasserschutzkonzept Riesa-Gröba:
 - [5] Obermeyer 2011; FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg'; FFH-Vorprüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
 - [6] Obermeyer 2011; Landschaftspflegerischer Begleitplan im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
 - [7] Obermeyer 2011; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
 - [8] Peper 2012; Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Elbhafens Riesa als Wanderkorridor für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Döllnitz; Faunistische Analyse Biber und Fischotter im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
 - [9] Sächs. Verband für Fledermausforschung und -schutz e.V. 2008; Faunistische Analyse 'Fledermäuse' im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba;
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge zum Vorhaben:
 - [10] GUB Ingenieur AG 2014; Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
 - [11] Eigner 2014; Faunistisches Gutachten zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
- [12] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2008 / 2013; FFH-Managementplan für das Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" (Kurzfassung); FFH-Managementplan für das Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" (Kurzfassung 2013 und vollständige Fassung 2008, bestätigt 2009

- [13] Internet-Anbieter für Informationen über Tierarten: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Natura 2000), Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, European Rivers Network, NABU, Natur-Lexikon u.a.m.

2.1.2 Allgemeine Gebietscharakteristik

EU-Meldenummer:	DE 4545-301
Gebietsname:	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg
Fläche:	4.313 ha
Naturräumliche Haupteinheit:	Sächsisches Hügelland und Erzgebirgsvorland

Kurzcharakterisierung

(Quelle Standarddatenbogen [4])

Gebietscharakter:

Gesamtes Elbtal, zunächst relativ schmal mit meist beidseitigen Steilhängen im Sandsteingebirge mit Felsen und naturnahen Wäldern; stromabwärts offener Charakter mit Altwässern, Auwäldern, Grünland -und Ackerflächen

Bedeutende Gebietsmerkmale, Schutzwürdigkeit:

Durchgängige Flusslandschaft mit stellenweise unverbauten Bereichen, wertvolle Hart- und Weichholzaunen; sehr hoher Strukturreichtum; sehr hohe Artendichte an Tieren und Pflanzen, z.T. vom Aussterben bedroht, u.a. anadrome Fischarten

2.1.3 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

LRT 3150	Eutrophe Stillgewässer
LRT 3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
LRT 3270	Flüsse mit Schlammhängen
LRT 6430	Feuchte Hochstaudenfluren
LRT 6510	Flachland-Mähwiesen
LRT 8150	Silikatschutthalden
LRT 8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
LRT 8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation
LRT 8310	Höhlen
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwälder
LRT 9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
LRT 9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär)
LRT 91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritär)
LRT 91F0	Hartholzaunenwälder

2.1.4 Arten nach Anhang II FFH-RL

Säuger

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>

Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Fische	
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>
Lachs	<i>Salmo salar</i>
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Weißflossengründling	<i>Gobio albipinnatus</i>
Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>
Amphibien	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Käfer	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i> prioritäre Art)
Schmetterlinge	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
Libellen	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>

2.1.5 Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind in der Grundsatzverordnung zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ [3] formuliert. Hauptzielsetzungen sind:

1. Erhaltung des überregional bedeutsamen, außerordentlich struktur- und artenreichen Elbtales von der Landesgrenze in der Sächsischen Schweiz bis Mühlberg im sächsischen Tiefland; im Elbsandsteingebirge mit Engtalcharakter und meist beidseitigen bewaldeten, felsreichen Steilhängen sowie stromabwärts als offene Auenlandschaft mit Altwässern, wertvollen Auenwaldbeständen und ausgedehnten Grünlandflächen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4 der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend dem dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstand fortgeschrieben.

Der FFH-Managementplan [12] stand in der Entwurfsfassung zur Verfügung (Stand Oktober 2008, Bestätigung 2009). Die Ergebnisse der Ersterfassungen und die Aussagen zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden berücksichtigt.

2.1.6 Vorbelastungen des Gebietes

Die Fachbehörden benennen vielfältige Gefährdungen durch Gewässerverbau und -verschmutzung, den Ausbau der Bundeswasserstraße, durch Freizeitnutzung, Zersiedlung, Zerschneidung bis hin zur Einwanderung von Neophyten. (Quelle: Standarddatenbogen[4])

3. Beschreibung des Vorhabens, der Wirkfaktoren und -prozesse

3.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Geplant ist der Neubau eines trimodalen KV-Terminals, also eines Containerumschlagterminals für die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW. Für den Neubau werden etwa 90 % des Geländes des Alten Hafens vollständig überbaut und versiegelt, nahezu sämtliche vorhandenen Einrichtungen (Gleise, Gebäude, Medien usw.) werden selektiv zurückgebaut bzw. umgesetzt. (vgl. Übersichtskarte zum Erläuterungsbericht [0], Ordner 2, 2.1)

Die Umschlagskapazität steigt sukzessive bis auf das 2,5-fache der derzeitigen Kapazität (Planungshorizont 2025), wobei auf Grund der deutlich höheren Leistungsfähigkeit der Portalkräne gegenüber den beiden vorhandenen konventionellen Drehkränen im Neuen Hafen der gesamte Containerumschlag zukünftig auf den neuen Portalkränen im Alten Hafen liegen wird.

Die damit verbundene Aktivitätssteigerung des Standorts Alter Hafen ist mit der Zunahme von einigen erheblich störenden Einflüssen für die Umgebung verbunden:

- Mit der Steigerung des Containerumschlagvolumens steigen sukzessive die Lärmemissionen am Standort durch Rangierbetrieb, Kranbewegungen, Containeraufnahmen und –absetzungen sowie durch LKW-An- und Abfahrten; mit diesen Vorgängen sind teilweise auch Erschütterungen verbunden, die in der näheren südlichen Umgebung wahrzunehmen sein werden;
- dem ansteigenden Containerumschlag in Verbindung mit LKW-Transporten entsprechend werden auch die Lärmemissionen auf den Zufahrtstraßen der näheren Umgebung steigen;
- mit der Inbetriebnahme der Portalkräne und der LKW-Stellplätze und –zufahrten werden lichtstarke Beleuchtungsanlagen in Betrieb genommen, die weitgehend unabhängig vom Umschlagvolumen betrieben werden.

3.2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Die umweltrelevanten Elemente des Vorhabens und die entsprechenden Wirkungskomplexe sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt worden [2].

Im Zuge der Vorplanung wurden 3 Varianten untersucht. Realisiert werden soll die Vorzugsvariante 3. Die Wirkungskomplexe dieser Variante werden nachfolgend vollständig dargelegt, um das Vorhaben in seiner Gesamtwirkung erkennbar zu machen. Sie sind aber nur teilweise FFH-relevant.

3.2.1 Potenzielle vorhabensbedingte Wirkungen

Die Relevanz vorhabensbedingter Wirkfaktoren und der durch sie ausgelösten Wirkprozesse inner- und außerhalb des Schutzgebiets ist abhängig von den Wirkfaktoren des Vorhabens und den biotischen und abiotischen Komponenten des Naturraumes.

Die vorliegende Untersuchung dient der Ermittlung, ob und gegebenenfalls welche Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ durch bau-

, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Um dies einschätzen zu können, muss eine Beurteilung der räumlichen Reichweite, Intensität, Art und Zeitdauer des Auftretens der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren erfolgen und hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen auf LRT Anhang I und Arten Anhang II der FFH-RL geprüft und bewertet werden.

a) Baubedingte Wirkungen

Mögliche baubedingte Wirkungen sind befristet für die Zeit der Errichtung des KV-Terminals (Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr usw.):

- Baubedingte zeitweilige Flächeninanspruchnahme der unter b) genannten Lebensräume, möglicherweise in Verbindung mit der Beseitigung oder Beschädigung der Vegetation oder anderer wesentlicher Ausstattungen
- Gewässerverunreinigungen durch Bau-, Hilfs- und Treibstoffe
- Störwirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Abgasbelastung der Baumaschinen

b) Anlagebedingte Wirkungen

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind zeitlich unbegrenzt und führen zu dauerhaften Veränderungen

- Flächeninanspruchnahme von LRT gemäß Anhang I FFH-RL, möglicherweise in Verbindung mit der Beseitigung oder Beschädigung der Vegetation oder anderer wesentlicher Ausstattungen
- Flächeninanspruchnahme von Teillebensräumen der Arten Anhang II FFH-RL, möglicherweise in Verbindung mit der Beseitigung oder Beschädigung der Vegetation oder anderer wesentlicher Ausstattungen
- Veränderungen des Lokalklimas durch Versiegelung mit Auswirkungen auf LRT gemäß Anhang I FFH-RL oder Teillebensräume der Arten Anhang II FFH-RL

c) Betriebsbedingte Wirkungen

- Störung oder Veränderung von Teillebensräumen bzw. Aktivitäten empfindlicher Arten Anhang II FFH-RL durch Verlärmung, Lichteinflüsse, Erschütterungen und Beunruhigung (z.B. Schiffsverkehr, Kranbewegungen)
- Gewässerverunreinigungen durch Oberflächenentwässerung (Entwässerung von Verkehrsflächen, Fahrgutumschlag) und Einleitung in des Hafenbeckens (Vorflut Döllnitz > Elbe)

3.2.2 Übersicht vorhabensbedingter Wirkungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Elemente des Vorhabens hinsichtlich ihrer potentiellen Wirkungen bzw. Wirkfaktoren zusammengestellt, geordnet nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten.

Tabelle 3.2.2—1: Mögliche Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren		
	Phasen	Bau	Anlage
Rückbauten oder Abbrüche			
Gebäude, Gleisanlagen Fußwege und Straßen sowie andere Oberflächenbefestigungen Funkmast, Stromverteilerkästen, Leitplanken Mauereinfriedungen, Winkelelemente Baufeldfreimachung	zeitweilige Belastung durch Lärm + Staub; AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen von Abrissobjekten Beseitigung / Beunruhigung von potentiellen Bruthabitaten: - Ruderalflur mit Gehölz - Nist- u. Ruheplatzpotential an Gebäuden	Verlust von Biotop- u. Habitatstrukturen: - junge Ruderalflur - Nistplatzpotential an Gebäuden	
Errichtung / Betrieb von ebenerdigen Einrichtungen für den trimodalen Containerumschlag im Bereich flüssigkeitsdichter Versiegelung			
Gleisanlagen und Kranbahnen (6 Ladegleise zu ca. 420 m bzw. ca. 470 m Länge), Straßen (Neubau LKW-Fahrspuren, Wendehammer in Asphaltausführung), div. Umschlag- und Abstellflächen, Parkplätze u.a. Oberflächenbefestigungen einschl. Geländeaufhöhung um durchschnittlich 0,4 m durch Aufschüttung von ca. 24.000 m ³ Material	zeitweilige Belastung durch Lärm; AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen einzelner Gründungsbauwerke	Neu-Versiegelung im Umfang von ca. 34.500 m ² Stadtklima ²⁾ : Minderung Verdunstungs- u. Steigerung Aufwärmungsflächen	Schall- u. Erschütterungsemissionen tags / nachts reduziert durch - Kranfahrwerke - Katzfahrten, Heben/Absetzen - Gleisverkehr (nur tags) - LKW-Verkehr - Schiffsfahrten (nur tags) Visuelle Beunruhigung
Containerabstellfläche für Leercontainer (kein Gefahrgut)			Schallemissionen tags durch - Hub- u. Absetzvorgänge - Reachstacker-Bewegungen - LKW- u. Gleisverkehr

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren			
	Phasen	Bau	Anlage	Betrieb
Flächenentwässerung über eine Lamellenkläranlage im Schieberschacht und ein Auslaufbauwerk (Hafenbecken)		AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen von Schächten u. Einbauten	(Versiegelung w.o.)	OW-Belastung Hafen / Elbe: - permanent - Risiko Gefahrgutunfall
Flächenentwässerung im Containerabstellbereich ohne Vorklärung über Straßenentwässerung (hafeninterne Straße); Auslauf Hafenbecken				OW-Belastung Hafen / Elbe: - permanent
Errichtung und Betrieb von Hochbauten nebst technischer Gebäudeausrüstung				
Gategebäude, Bremsprobeanlage, Mittelspannungsstation, Containerwaschplatzes		AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen einzelner Gründungsbauwerke	Versiegelung w.o.	Schallemissionen tags durch - Bremsproben - Fahrzeugbewegungen
3-schiffige Funktionshalle (Werkstatt mit Büro- u. Sozialbereich, Containerservice, Containerreparatur)				
Modernisierung eines bis 2012 bewohnten Mietshauses mit resultierender Umnutzung zu einem Bürogebäude mit zugeh. Parkplatz	-		Versiegelung Parkplatz (geringfügig)	Schallemissionen tags durch - PKW-Verkehr (geringfügig)
Umsetzung einer Trafostation (Rückbau Trafogebäude, Neubau Trafoeinhausung)	-		-	-
Umsetzung einer LKW-Düngemittelabgabestelle	-		-	-

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren		
	Phasen	Bau	Anlage
Errichtung und Betrieb sonstiger Einrichtungen			
Beleuchtungsanlagen, insb. 4 Stück 37 m hohe Lichtmasten im Portal-Umschlagbereich	-	-	Lichtemissionen
Herstellung von uF-Einrichtungen: Medienanschlüsse, Ver- und Entsorgungsleitungen und Löschwassersystem			-
Einfriedungen, Beschilderungen und Markierungen			
Bankette, Schotterrasen u.a. Grünflächen			
Externe Faktoren			
Zunahme LKW-Verkehr (Ein- u. Ausfahrten tags und nachts) von 220 auf 620 / Tag	-	vorh. öffentl. Straßen	Zunahme Schallemissionen tags / nachts: Zubringerstraßen Paul-Greifzu-, Lauchhammer- u. Uttmannstr.
Zunahme Bahnfahrten und Schiffsverkehr (Ein- und Ausfahrten nur tags)	-	Gleisstrecken außerhalb des Hafengebiete Flussabschnitte der Elbe abseits des Hafengebiete	Schallemissionen tags

¹⁾ AL-Risiko: Risiken für Grund- und Oberflächenwasser durch Mobilisierung von Schadstoffen

²⁾ Bioklimatisch relevante Erhöhung der Versiegelung im IG Gröba mind. 2,5 % (bei Annahme eines Versiegelungsgrades von 80% im Bestand)

3.2.3 Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Die Gebietsgrenze des Natura 2000-Gebietes liegt östlich in etwa 100 m Entfernung im Bereich der Elbuferlinie. Die Grenze springt an der Hafeneinfahrt ca. 30 m in westlicher Richtung, um die nördlich der Einfahrt liegenden hochwertigen Auenbiotope des Elbuferraums einzubeziehen.

Nachfolgend werden die FFH-relevanten Wirkungen beschrieben.

3.2.4 Bauzeitbedingte Wirkungen des Vorhabens

Wie in der vorstehenden Tabelle ersichtlich, sind bauzeitliche Umweltrisiken bedingt durch die bekannten Baustellen-Emissionen wie Lärm, Staub, Bewegungs- und Lichteffekte einschließlich erhöhtem Baustellenverkehr. Diese Beeinträchtigungen mehrerer Umweltschutzgüter sind aber angesichts der relativ kurzen Dauer und im Vergleich zu den zu erwartenden betriebsbedingten Effekten vernachlässigbar – zumal hinsichtlich der Lagerkapazitäten auf dem großen Baugelände sehr günstige Bedingungen bestehen (Bodenzwischenlager, Materialanlieferung usw.), den Baustellenverkehr zu minimieren.

Flächenansprüche über den Standort hinaus sind nicht zu erwarten.

In der Bauphase wesentlich sind aber Vorgänge, die konstruktionstechnisch in den Untergrund greifen. Hier bestehen Risiken für eine Mobilisierung von Schadstoffen, die als Aushub verbracht werden oder durch Verritzung bzw. Offenlegung unter Oberflächen- oder Grundwasserdrift gelangen.

Diese Risiken sind durch diverse Baugrunduntersuchungen bekannt und mittels entsprechender Überwachung während der Bauarbeiten auszuschließen.

Sonstige nachhaltige Biotop- oder Habitatbeseitigungen im Baufeld, die während der Bauzeit vorgenommen werden, gelten als anlagebedingte Wirkungen, und werden unter diesem Thema behandelt.

3.2.5 Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens

Die bauliche Herstellung aller unter Punkt 3.2.2 bzw. in der vorstehenden Tabelle 3.2.2-1 benannten Objekte beinhaltet hinsichtlich der anlagebedingten Wirkungen im Wesentlichen die großflächige Versiegelung (Netto-Neuversiegelung im Umfang von nahezu 3,5 ha).

Die um etwa 2,5 % der Referenzfläche (Stadtkerngebiet + GE/IG Gröba) steigende Versiegelung ist mit einem nicht näher quantifizierbaren Klima-Malus-Faktor verbunden. Stadtklimatologische Analysen gibt es für Riesa nicht. Die Beurteilung der Wirksamkeit der nahe liegenden Elbaue als Klimaentlastungsfläche für das Industriegebiet Gröba bzw. das Vorhaben ist deshalb für die vorliegende FFH-Vorprüfung nicht möglich.

Die Verschlechterung der klimatischen Situation durch das Vorhaben ist durchaus als Beeinträchtigung anzusehen, eine vorhabensspezifische Erheblichkeit ist aber angesichts der Gebietsentwicklungstendenzen eher nicht gegeben.

Hier ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Umgang mit den Flächen auf Sondernutzungsgebieten umweltrechtlich schwer zu zügeln ist; zudem dient die Vollversiege-

lung im vorliegenden Fall der wasserhaushaltlich geordneten Entsorgung des Regenwassers sowie der Reduzierung der Mobilisierungsrisiken für Schadstoffe an den örtlichen Altlastenstandorten.

Nachteilige Veränderungen des Erscheinungsbildes der Hafenanlagen durch die technische Modernisierung werden hier als hauptsächlich betriebsbedingte Effekte eingestuft: Wirksam werden vor allem die Beleuchtungsanlagen in den Dämmerungs- und Nachtstunden (siehe Folgeabschnitt).

3.2.6 Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die betriebsbedingten Hauptkonflikte des Vorhabens resultieren aus den diversen technisch bewerkstelligten Güterumschlagsvorgängen, also den vielfältigen Immissionsbelastungen aus Schall, Licht und Vibrationen, die auf dem Vorhabensgelände entstehen und im näheren Umfeld wahrgenommen werden.

Die durch den erhöhten Güterumschlag induzierten Verkehre auf den umliegenden Straßen, Gleisstrecken und Flussabschnitten verursachen teilweise ebenfalls Beeinträchtigungen angrenzender Flächen. Hierzu ist einschränkend festzustellen:

Erheblich steigende Lärmbelastungen wird es nur an den LKW-Strecken geben (Uttmann- und Schönbergstraße). Diese sind auch Gegenstand der Verkehrs- und Lärmgutachten für das Vorhaben (s.u.). Hier mischen sich auch Verkehrszunahmen ein, die aus der Gebietsentwicklung resultieren. Diese sind zum Teil schon in den Gutachten berücksichtigt. Überschreitungen siedlungsbezogener Schallimmissionsrichtwerte sind daher nicht o.W. dem hier behandelten Vorhaben zuzurechnen, sondern als städtisches Strukturentwicklungsproblem zu behandeln. [2]

Entsprechende Immissionsprobleme wird es für die Begleitflächen der betroffenen Flussabschnitte und Gleisstrecken nicht geben: Auf Grund der sehr hohen Container-Umschlagskapazität der Schiffs- und Zugeinheiten sind erhebliche Frequenzsteigerungen nicht zu erwarten. Zudem mischen sich die vorhabenbedingten Zusatzfahrten mit der viel höheren Grundlast auf der Elbe bzw. den Regionalbahnverkehren am Bahnhof Riesa. Auch die Bahnstecken nach der Hafenausfahrt mischen sich alsbald – und zwar eher nachrangig – mit den Zugfahrten von Feralpi und den Schalleffekten der Rostocker und der Paul-Greifzu-Straße.

Diese Wirkungen sind sehr gering und ohne Bedeutung für potentielle Habitate von Anhang II-Arten.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Mögliche Wirkungen auf LRT Anhang I FFH-RL

Von den unter 2.1.3 genannten gemäß den Erhaltungszielsetzungen zu schützenden LRT sind durch das Vorhaben unmittelbar keine betroffen, da das Vorhabensgebiet außerhalb des SCI liegt. Auf dem Gelände des Vorhabens, das in unmittelbarer Nähe zur Gebietsgrenze liegt, sind ebenfalls keine derartigen Biotope anzutreffen, sodass auch keine kritischen Verflechtungspotentiale existieren.

Das Wirkungsspektrum im Sinne des Abschnittes 3 enthält auch keine mittelbar wirksamen Faktoren, die zu einer Beeinträchtigung FFH-relevanter Funktionen führen könnten, die FFH-LRT betreffen (z.B. Wasserversorgung, Schadstoffe).

4.2 Mögliche Wirkungen auf Arten Anhang II FFH-RL

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen sind die nachfolgend aufgeführten Anhang II-Arten benannt, deren für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate durch die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes gesichert werden sollen.

Kleinsäuger: Biber, Fischotter

Fledermäuse: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase

Amphibien: Kammmolch

Fische: Maifisch, Rapfen, Westgroppe, Weißflossengründling, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Lachs

Käfer: Eremit

Tagfalter: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Libellen: Grüne Keiljungfer

4.2.1 Biber

Verbreitung und Lebensumstände

Ursprünglich war der Biber in ganz Europa verbreitet. Die Verfolgung durch den Menschen und die Vernichtung des Lebensraumes führten zu einem drastischen Rückgang des Bestandes. Ende des 19. Jahrhunderts war die Art in Mitteleuropa nahezu ausgerottet, nur im Einzugsbereich der mittleren Elbe überlebte eine Restpopulation des Elbebibers (*C. f. albicus*). Durch Schutzmaßnahmen und Wiederansiedlungsprojekte hat sich die Art wieder ausgebreitet, so dass heute ein positiver Trend in der Bestandsentwicklung zu verzeichnen ist.

Hauptverbreitungsgebiete in Sachsen sind insbesondere der Unterlauf der Elbe, die Mulde einschließlich ihrer Nebengewässer, das Rödergebiet unterhalb Großenhain und die Gewässer in der Königsbrücker Heide (beispielsweise Pulsnitz, Otterbach). Nach der Roten Liste der Wirbeltiere gilt der Biber heute in Sachsen als gefährdet. Zu den wesentlichen Gefährdungsfaktoren gehören Lebensraumzerstörung (Gewässer-ausbau, Grabenräumung, Abholzen der Ufervegetation), Zerschneidung der Land-

schaft durch Verkehrswege, Störungen im Bereich der Wohngewässer sowie direkte Nachstellung.

Der Biber besiedelt langsam fließende und stehende Gewässer mit vegetationsreichen Ufern und dichtem Gehölzsaum vorwiegend aus Weichhölzern. Der monogame und soziale Biber lebt in Familienverbänden und bewohnt unterirdische Baue mit Zugang vom Wasser oder selbsterrichtete 'Burgen'.

Die semiaquatischen Säugetiere sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Sie ernähren sich ausschließlich von Wasser- und Uferpflanzen oder Jungtrieben von Weichhölzern. In den Wintermonaten bevorzugen sie Baumrinde (besonders Pappeln und Weiden) und Rhizome aquatischer Pflanzen. [12]

Potentielle Betroffenheit

Die Art ist im Untersuchungsraum präsent, wenngleich mit relativ geringer Aktivität. Sie nutzt das Hafenbecken gelegentlich als Migrationskorridor zwischen Elbe und Döllnitz. Die akustischen und visuellen Beunruhigungen (Licht, Lärm, Bewegungen) des östlichen Hafensbereichs kann die gewässergebundene, dämmerungs- und nachtaktive Art vergrämen.

Im Zuge der Planung der Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV, die mit der Errichtung einer Spundwand deutlich stärker in das Habitatgefüge des östlichen Hafenbeckens eingreift, wurde diesbezüglich eine Expertise eingeholt [8]. Der Tenor: Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor, der bei Erhaltung resp. Gestaltung von Ausstiegsmöglichkeiten für Ruhezwecke am Hafeneingang (Schloss Gröba) und an der S 182-Brücke, seine Funktion behält.

Ob die Störungen durch das intensivierete Container-Umschlagsgeschehen diese Einschätzung in Frage stellen, ist nicht geprüft. Die Naturschutzbehörde hält die Migrationsvorgänge aber für singuläre Ereignisse, die auch bei der neuen Hafennutzung weiter möglich sind. ([14] Stellungnahme LRA Meißen 2014-11-20 auf Anfrage)

Zudem wurde im Zuge der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme als Ausgleich eine bestehende Ausstiegsmöglichkeit an der Hafenbrücke deutlich verbessert.

Fazit

Tatsächlich bleibt die Durchgängigkeit gewahrt.

Da ein populationsrelevantes Austauschgeschehen bezüglich der Art in den Managementplänen für die beiden betroffenen FFH-Gebiete von Elbe und Döllnitz nicht konstatiert ist, kann die leichte Beeinträchtigung der Passage als nicht erheblich eingestuft werden.

4.2.2 Fischotter

Verbreitung und Lebensumstände

Das Kerngebiet der Fischottervorkommen in Sachsen liegt in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und den angrenzenden Bereichen. Zahlreiche aktuelle Nachweise liegen darüber hinaus für die südliche Oberlausitz, die Sächsische Schweiz, das Osterzgebirge sowie das mittel- und westsächsische Tiefland vor.

Der Fischotter zählt zu den am stärksten gefährdeten Wirbeltierarten in Europa. In Sachsen und in Deutschland ist er in der Roten Liste als vom Aussterben bedroht eingestuft. Die größte Gefahr stellt der anwachsende Straßenverkehr dar, der für mehr als die Hälfte der getöteten Fischotter verantwortlich ist. Andere Gefahrenquellen stellen Vergiftungen und Elektrozäune dar.

Aufgrund ihrer Lebensweise und Nahrungszusammensetzung benötigen Fischotter große, zusammenhängende Gewässersysteme, die aus unterschiedlichsten Gewässertypen zusammengesetzt sein können. Das Spektrum reicht von großen Seen über Flüsse bis hin zu kleinen (Fisch-)Teichen und Bächen. Im typischen Fall umfasst der Lebensraum eines Fischotters 30-40 km Gewässertläufe oder Ufer stehender Gewässer. Der Otter gilt in Bezug auf die Gewässertypen, die er besiedeln kann als „euryök“, d.h. er nimmt von Mittelgebirgsbächen über Tieflandbäche, von größeren Seen bis hin zu anmoorigen Gewässern alles an, was hinsichtlich Wasserqualität, Strukturvielfalt und Nahrungsangebot seinen Bedürfnissen entspricht. Er ist ganzjährig aktiv.

Männchen können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen, benötigen dabei regelmäßig, ca. alle 1000 Meter einen Unterschlupf (z.B. Baumwurzeln von Erlen, Weiden an Ufern). Innerhalb des Aktivitätsraumes werden regelmäßig ca. 20 Unterschlüpfte genutzt, Bauten werden jedoch keine angelegt. [12]

Potentielle Betroffenheit

Die Art ist im Untersuchungsraum präsent, wenngleich – wie der Biber - mit relativ geringer Aktivität. Sie nutzt das Hafenbecken gelegentlich als Migrationskorridor zwischen Elbe und Döllnitz. Die akustischen und visuellen Beunruhigungen (Licht, Lärm, Bewegungen) des östlichen Hafenbereichs kann die gewässergebundene, dämmerungs- und nachtaktive Art vergrämen.

Im Zuge der Planung der Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV, die mit der Errichtung einer Spundwand deutlich stärker in das Habitatgefüge des östlichen Hafenbeckens eingreift, wurde diesbezüglich eine Expertise eingeholt [8]. Der Tenor: Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor, der bei Erhaltung resp. Gestaltung von Ausstiegsmöglichkeiten für Ruhezwecke am Hafeneingang (Schloss Gröba) und an der S 182-Brücke, seine Funktion behält.

Ob die Störungen durch den intensivierten Containerumschlag diese Einschätzung in Frage stellen, ist nicht geprüft. Die Naturschutzbehörde hält die Migrationsvorgänge aber für singuläre Ereignisse, die auch bei der neuen Hafennutzung weiter möglich sind. ([14] Stellungnahme LRA Meißen 2014-11-20 auf Anfrage)

Zudem wurde im Zuge der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme als Ausgleich eine bestehende Ausstiegsmöglichkeit an der Hafenbrücke deutlich verbessert.

Fazit

Tatsächlich bleibt die Durchgängigkeit gewahrt. Der Fischotter ist zwar scheu, aber man weiß, dass er bei Engpässen (Nahrungsknappheit, Partnersuche) erhebliche Hürden überwinden kann.

Da ein populationsrelevantes Austauschgeschehen bezüglich der Art in den Managementplänen für die beiden betroffenen FFH-Gebiete von Elbe und Döllnitz nicht konstatiert ist, kann die leichte Beeinträchtigung der Passage als nicht erheblich eingestuft werden.

4.2.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum sind nahezu alle in Sachsen vorkommenden Fledermausarten als Nahrungsgäste vertreten.

Einzig die Rauhauffledermaus nutzt zudem gelegentlich den Schuppen C als Ruhequartier. Weitere Habitatansprüche sind nicht festgestellt worden. [5, 11, 2 (5.3.1)] Die Rauhauffledermaus ist nicht Gegenstand der Gebietszielsetzungen. Daher genügt zur Risikoeinschätzung die Beurteilung der sich verändernden Jagdbedingungen für Fledermäuse:

Fledermäuse werden das durch die enorme Lichtstärke voraussichtlich steigende Nahrungsangebot weiter nutzen. Hier sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten.

4.2.4 Amphibien

Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für den Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. [10]

4.2.5 Fische

Das Hafenbecken ist weder Teil des FFH-Gebietes, noch zeigt es Anzeichen für einen benachbarten relevanten Gewässerlebensraumtyp.

Die Gewässerstruktur wird durch das Vorhaben nicht verändert.

In die Habitatqualitäten von verschiedenen Fischarten des Elbestroms wird allenfalls durch den sich verändernden Schiffsverkehr eingegriffen:

Mit der wachsenden Umschlagskapazität wird eine Steigerung der Schiffsbewegungen auf der Elbe einhergehen. Bezüglich potentieller Beeinträchtigungen der Fischlebensräume in der Elbe durch den Schiffsverkehr sind jedoch überregionale Faktoren der Nutzung der Elbe als Wasserstraße zu berücksichtigen. Eine Zurechenbarkeit für den Standort Riesa ist praktisch nicht möglich.

Beeinträchtigungen von Fischlebensräumen resp. der in der Erhaltungszielsetzungen benannten Fischarten sind dem Vorhaben nicht zuzuschreiben.

4.2.6 Eremit

Die Art besiedelt naturnahe lichte Laubwälder und Waldränder (vor allem Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder), Flussauen, alte Alleen, Parks, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Solitäräume in Forsten.

Im Vorhabensbereich sind derartige Strukturen nicht betroffen und auch nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist von daher ausgeschlossen.

4.2.7 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Entscheidend für das Vorkommen von *Maculinea nausithous* sind zwei Faktoren: Er benötigt den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Nahrungs- und Eiablagepflanze sowie als Nahrungsgrundlage für die Raupen. Zudem ist die Art auf das Vorkommen einer Knotenameise (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen angewiesen.

Bis Mitte September entwickeln sich die Raupen zunächst in den Blütenköpfen, um sich im 4. Larvenstadium auf den Erdboden fallen zu lassen. Am Boden werden die Raupen von Knotenameisen „adoptiert“ und in die unterirdischen Brutkammern der Ameisennester eingetragen, wo sie sich von der Ameisenbrut räuberisch ernähren. So überdauert die Raupe den Winter, bevor sie sich im Juni des folgenden Jahres verpuppt und im Juli als Schmetterling das Ameisennest wieder verlässt. Daher wird *Maculinea nausithous* auch „Ameisenbläuling“ oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt.

Maculinea nausithous bewohnt Feucht- und Auwiesen in Fluss- und Bachtälern, jedoch außerhalb der rezenten Hochwasserbereiche.

Im Vorhabensbereich sind derartige Strukturen nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist von daher ausgeschlossen.

4.2.8 Grüne Keiljungfer

Charakteristische Lebensräume der Art sind naturnahe Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung. Reproduktionsräume sind vor allem die Mittelläufe der Gewässer.

Die Art ist an den Elbufern der Region anzutreffen. Beeinträchtigungen der Art durch das geplante Vorhaben sind aber auszuschließen, da der aquatische Lebensraum deutlich abseits des Vorhabens und seiner Wirkzonen liegt.

5. Relevanz anderer Pläne und Projekte

Die Relevanz anderer Pläne und Projekte ergibt sich aus möglichen Kumulationseffekten mit dem Bauvorhaben.

Als in diesem Sinne relevant sind die Hochwasserschutzmaßnahmen der LTV für Riesa-Gröba, insbesondere die Maßnahmen zur Eindeichung von Dorf Gröba auf der Nordseite des Alten Hafens:

Sächsische Landestalsperrenverwaltung: HWS Riesa-Gröba

Der Betrieb Oberes Elbtal der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen ertüchtigt und erhöht die Hochwasserschutzanlagen für Riesa-Gröba gemäß den HWSK-Maßnahmen M 112 und M 114, Elbe-km ca. 109,400 – 111,000. Es ist vorgesehen, den Elbdeich bei Riesa-Gröba zu erhöhen, damit er Schutz vor einem HQ-100-Hochwasser einschließlich Freibord bietet. [15] Obermeyer 2011; Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba - Erläuterungsbericht

Die hierfür geplanten Baumaßnahmen sind weit fortgeschritten und werden bis zum Baubeginn des KVT vollständig abgeschlossen sein.

Errichtet wird (wurde) eine ca. 600 m lange neue höhere HWS-Schutzlinie um die Ortslage und die Kläranlage, und zwar ca. 275 m entlang des Elbufers nördlich des Hafens – hier im FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg - und ca. 320 m auf der Nordseite des Alten Hafens (neu errichtete Spundwände) in ähnlicher Exposition gegenüber dem FFH-Gebiet wie das KVT-Vorhaben.

Für das LTV-Vorhaben wurde eine FFH-Vorprüfung vorgenommen, auf Grund derer eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als nicht erforderlich angesehen wird. Diese Einschätzung wird möglich durch die Berücksichtigung diverser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die im Artenschutzgutachten zum LTV-Vorhaben [7] abgeleitet sind und in die Planung übernommen wurden. Die Tabelle auf der Seite 21 zeigt Struktur und Inhalt dieser Maßnahmen.

Eine räumlich-funktionelle Überschneidung potentieller Beeinträchtigungen ergibt sich nur für die Arten Biber und Fischotter, deren gelegentlich genutzte Wanderroute zwischen Elbe und Döllnitz resp. zwischen den FFH-Gebieten Elbe zwischen Schöna und Mühlberg und Döllnitz und Mutzscher Wasser entlang der Hafenbecken durch die Errichtung der 320 m langen Spundwand und den Verlust der Ausstiegs- und Ruhemöglichkeiten entlang der alten Böschung an Qualität deutlich verliert.

Als spezifische Vermeidungsmaßnahme (vgl. Hervorhebung V6 in der folgenden Tabelle) ist die Anlage eines Trittsteinbiotops vorgesehen, also der gestalterischen Aufwertung eines bestimmten Uferbereichs unterhalb des nördlichen Brückenkopfes der Hafenbrücke (S 182).

Das Risiko einer Wirkungskumulation aus beiden Vorhaben war insofern gegeben, als die erwartbaren Störungen aus dem KVT-Betrieb, also erheblich steigende Licht- und Lärmeinflüsse sowie erhöhter Schiffsverkehr, die Migrationszone der beiden Arten am Alten Hafen zusätzlich in einem Maß stören, dass ein populationsrelevanter Artenaus-

tausch zwischen den beiden FFH-Gebieten in erheblichem Umfang gestört werden könnte. (vgl. Abschnitt 4.2.1/2)

In der Umweltverträglichkeitsstudie wird diesbezüglich folgendes Fazit gezogen ([2] 5.3.1):

Im Zuge der Planung der Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV, die mit der Errichtung einer Spundwand deutlich stärker in das Habitatgefüge des östlichen Hafenbeckens eingreift, wurde diesbezüglich eine Expertise eingeholt. Der Tenor: Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor, der bei Erhaltung resp. Gestaltung von Ausstiegsmöglichkeiten für Ruhe Zwecke am Hafeneingang (Schloss Gröba) und an der S 182-Brücke, seine Funktion behält.

Ob die Störungen durch den intensivierten Containerumschlag diese Einschätzung in Frage stellen, ist nicht geprüft. Die Naturschutzbehörde hält die Migrationsvorgänge für singuläre Ereignisse, die auch bei der neuen Hafennutzung weiter möglich sind. [14]

Tatsächlich ist die Durchgängigkeit gewahrt. Da ein populationsrelevantes Austauschgeschehen bezüglich der beiden Arten in den Managementplänen für die beiden betroffenen FFH-Gebiete von Elbe und Döllnitz nicht konstatiert ist [12], kann die leichte Beeinträchtigung der Passage als nicht erheblich eingestuft werden.

Für die vorliegende FFH-Vorprüfung kann diese Beurteilung übernommen werden: Die aus beiden Vorhaben resultierenden Störungen der Migrationszone des Fischotters und des Bibers werden den Erhaltungszustand der beiden Arten im FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg nicht gefährden.

Weitere im Sinne dieses Abschnittes relevante Vorhaben sind nicht bekannt.

**Tabelle 5-1: Elbe Deich Riesa – Gröba FFH-Vorprüfung
 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele / der Kohärenz**

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name	Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen	Erheblichkeit der Beeinträchti- gung der Art / der Erhaltungs- ziele / der Kohärenz
<i>Myotis daubentoni</i> / Wasserfleder- maus	V3 - Betreuung der Fällung von Bäumen mit potenziellen Fleder- mausquartieren	nicht erheblich
<i>Nyctalus noctula</i> / Großer Abend- segler	V4 - Zeitbeschränkung für die Baudurchführung	nicht erheblich
<i>Pipistrellus nathusii</i> / Rauhhaut- fledermaus	CEF1 – Fachgerechtes Anbrin- gen von Nistkästen für Fleder- mäuse	nicht erheblich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> / Zwerg- fledermaus	V4 - Zeitbeschränkung für die Baudurchführung	nicht erheblich
<i>Myotis dasycneme</i> / Teichfleder- maus		nicht erheblich
<i>Castor fiber</i> / Biber	V4 - Zeitbeschränkung für die Baudurchführung V6 – Anlage eines Trittsenbio- topes	nicht erheblich
<i>Lutra lutra</i> / Fischotter	V4 - Zeitbeschränkung für die Baudurchführung V6 – Anlage eines Trittsenbio- topes	nicht erheblich
<i>Osmoderma eremita</i> (prioritäre Art) / Eremit	V2 - Betreuung der Fällung von potenziellen Brutbäumen des Juchtenkäfers	nicht erheblich
<i>Maculinea nausithous</i> / Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V5 - Umsetzung von <i>San- guisorba officinalis</i> – Beständen	nicht erheblich
Zauneidechse / <i>Lacerta agilis</i>	V4 - Zeitbeschränkungen für die Baudurchführung / Baufeldfrei- machung CEF2 - Anlage von Ersatzle- bensräumen für die Zau- neidechse und Umsiedlung von Individuen	nicht erheblich
Rapfen / <i>Aspius aspius</i>	Vorsorgemaßnahmen zur Ver- meidung von Beeinträchtigun- gen der Gewässer	nicht erheblich
Stromgründling / <i>Romanogobio belingi</i>		nicht erheblich
Lachs / <i>Salmo salar</i>		nicht erheblich
Flussneunauge / <i>Lampetra fluvia- tilis</i>		nicht erheblich

Quelle: [7]

6. Fazit

Von in den Erhaltungszielsetzungen benannten Anhang I-Lebensraumtypen ist durch das Vorhaben keiner betroffen, weder direkt durch Flächenverlust, noch indirekt durch Veränderung des Landschaftshaushalts.

Gleiches gilt für die Anhang II-Arten der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Fische, Käfer, Tagfalter und Libellen.

Für Biber und Fischotter sind dagegen Störungen des Migrationskorridors im Hafen (Durchfluss der Döllnitz zur Elbe) zu erwarten, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Vorhaben der Landestalsperrenverwaltung zur Errichtung der neuen Hochwasserschutzlinie um Dorf Gröba (Errichtung einer Spundwand auf der Nordseite des Alten Hafens).

Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor für beide Arten. Durch Verbesserung der Ausstiegsmöglichkeiten für Ruhezwecke am Hafeneingang (Schloss Gröba) und an der S 182-Brücke wird er trotz der Spundwand für den Hochwasserschutz seine Funktion behalten. Auch die hinzukommenden Störungen durch die KVT-Aktivitäten (Licht, Lärm, Schiffsbewegungen) werden nach Einschätzung der Fachbehörde den gelegentlichen Durchzug nicht nachhaltig unterbinden. [14]

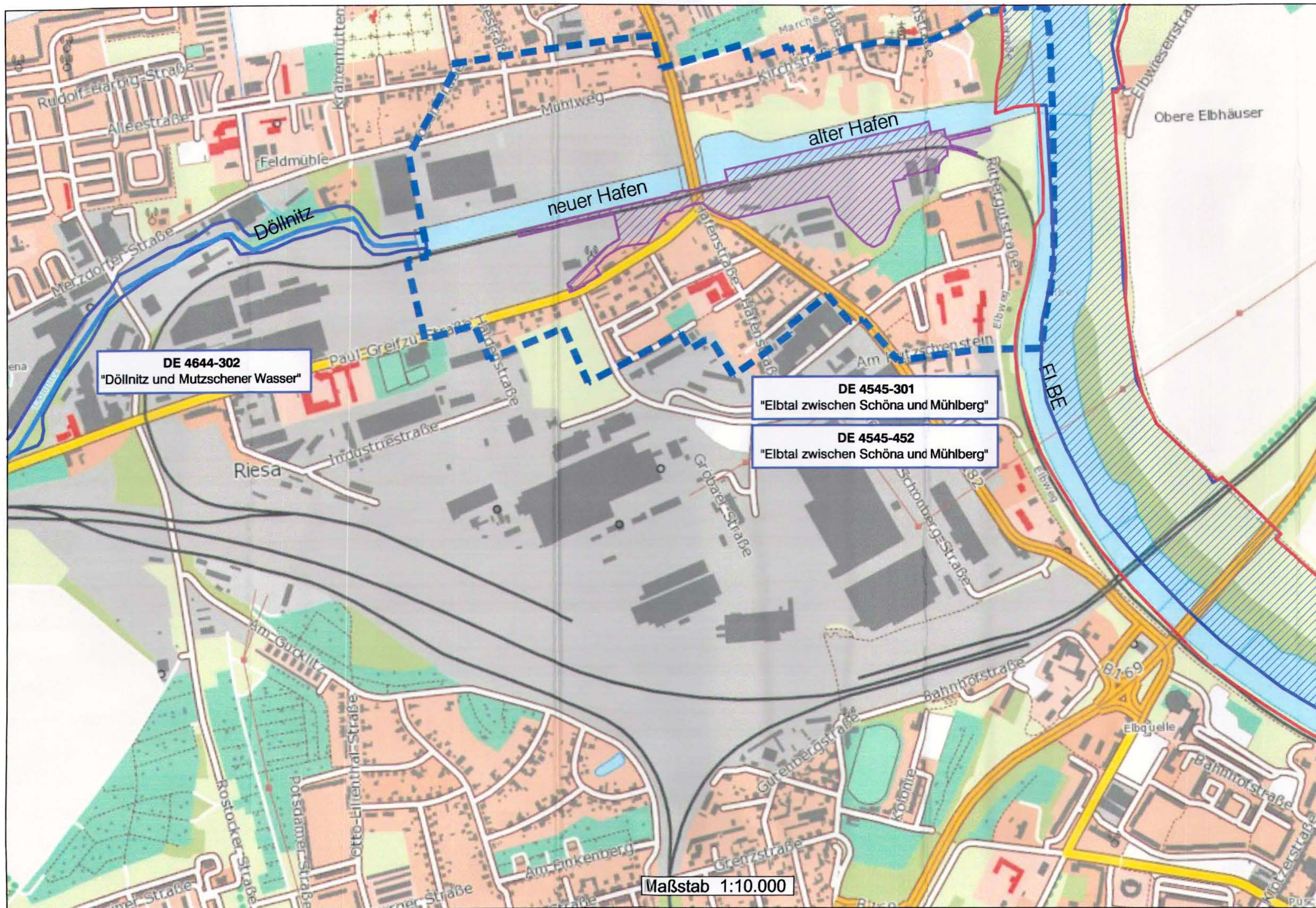
Tatsächlich ist die Durchgängigkeit gewahrt. Da ein populationsrelevantes Austauschgeschehen bezüglich der beiden Arten in den Managementplänen [12] für die beiden betroffenen FFH-Gebiete von Elbe und Döllnitz nicht konstatiert ist, kann die leichte Beeinträchtigung der Passage als nicht erheblich eingestuft werden.

Das Vorhaben ist FFH-verträglich.

Die Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich.

Anlage

Karte 1: Übersichtskarte M 1 : 6.000



DE 4644-302
"Döllnitz und Mutzscherer Wasser"






DE 4545-301
"Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg"

DE 4545-452
"Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg"

Maßstab 1:10.000

FFH-VORPRÜFUNG FÜR DAS GEBIET DE 4545-301

Legende

-  FFH-Gebiet, das Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist
-  FFH-Gebiet, das nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist
-  SPA-Gebiet, das nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist
-  Umgrenzung des Untersuchungsraums
-  Vorhabensgrenze



LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO DOROTHEA ROGGAN <small>FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BDLA</small> <small>FÄHRSTRASSE 6 01279 DRESDEN FON 0351.25 22 134 FAX 25 15 001</small>	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	10.08.2015	Dr. Ranneberg
	gezeichnet	10.08.2015	Dr. Ranneberg
	geprüft	10.08.2015	<i>Roggan</i>

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58 AUFGESTELLT 27.05.2015
 01067 Dresden



Hafen Riesa Neubau KV-Terminal	Karte Nr. 1
Planfeststellung	Maßstab: 1 : 6.000

**FFH-Vorprüfung für das Gebiet
DE 4545-301**

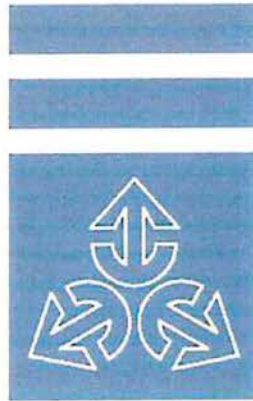
**Übersichtskarte:
Natura 2000-Gebiete
im Untersuchungsraum**

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**
 Az.: 32-0522/434/15
 vom 14. Oktober 2024
 Die Übereinstimmung mit der Urschrift
 beglaubigt:
 Dresden, 16. Oktober 2024

 Im Auftrag



Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH



Neubau eines KV-Terminals
im Hafen Riesa, Alter Hafen

Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet
DE 4644-302
Döllnitz und Mutzschener Wasser



Landschaftsarchitekturbüro Roggan
Dr. Thomas Ranneberg
SGL Querschnittsplanung

Dresden, den 01.09.2015

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag



Auftraggeber Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Auftragnehmer Landschaftsarchitekturbüro Roggan
Fährstraße 6
01279 Dresden
Telefon 0351 2522134
post@roggan-la.de

Dresden, im August 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Arbeitsgrundlagen und Literatur	IV
Abkürzungen	VI
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Grundsätze	1
1.2 Anlass und Vorgeschichte	1
1.3 Prüfmaßstäbe und -gegenstände	2
1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	2
2. Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	3
2.1 Beschreibung FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“	3
2.1.1 Datengrundlage	3
2.1.2 Allgemeine Gebietscharakteristik	4
2.1.3 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	4
2.1.4 Arten nach Anhang II FFH-RL	4
2.1.5 Gebietsspezifische Erhaltungsziele	5
2.1.6 Vorbelastungen des Gebietes	5
3. Beschreibung des Vorhabens, der Wirkfaktoren und -prozesse	6
3.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung	6
3.2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	6
3.2.1 Potenzielle vorhabensbedingte Wirkungen	6
3.2.2 Übersicht vorhabensbedingter Wirkungen	7
3.2.3 Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“	11
3.2.4 Bauzeitbedingte Wirkungen des Vorhabens	11
3.2.5 Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens	11
3.2.6 Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	12
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	13
4.1 Mögliche Wirkungen auf Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL	13
4.2 Mögliche Wirkungen auf Arten Anhang II FFH-RL	13
4.2.1 Biber	13
4.2.2 Fischotter	14
4.2.3 Fledermäuse	16
4.2.4 Amphibien	16
4.2.5 Fische	16
4.2.6 Eremit	16
4.2.7 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	16
4.2.8 Grüne Keiljungfer	17
5. Relevanz anderer Pläne und Projekte	18
6. Fazit	21
Anlage	22
Karte 1: Übersichtskarte M 1 : 6.000	

Arbeitsgrundlagen und Literatur

- [0] Duisport 2015, Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“, Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren (Ordner 1 und 2)
- [1] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004; Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
- [2] Roggan Landschaftsarchitektur 2015, Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ (Ordner 3)
- [3] Grundschutz-VO 2011: Gemeinsame Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ vom 31. Januar 2011
- [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Standarddatenbogen für das Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ in der Fassung der Aktualisierung 2012
- [5] Obermeyer 2011; FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg'; FFH-Vorprüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [6] Obermeyer 2011; Landschaftspflegerischer Begleitplan im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [7] Obermeyer 2011; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [8] Peper 2012; Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Elbhafens Riesa als Wanderkorridor für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Döllnitz; Faunistische Analyse Biber und Fischotter im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [9] Sächs. Verband für Fledermausforschung und –schutz e.V. 2008; Faunistische Analyse Fledermäuse im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [10] GUB Ingenieur AG 2014; Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
- [11] Eigner 2014; Faunistisches Gutachten zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
- [12] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2013; FFH-Managementplan für das Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" (Kurzfassung); FFH-Managementplan für das Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" (Kurzfassung 2013 und vollständige Fassung 2008)
- [13] Internet-Anbieter für Informationen über Tierarten: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Natura 2000), Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, European Rivers Network, NABU, Natur-Lexikon u.a.m.
- [14] Stellungnahme LRA Meißen 2014-11-20 auf Anfrage des mit der UVS beauftragten Büro Roggan bezüglich der Beurteilung der Empfindlichkeit des Migrationskorridors für Biber und Fischotter (Aktenlage Büro Roggan: UVS/Hafen Riesa/UVS/Abstimmungsmat/UNB/Mail14-11-20 - Antwort von Herrn Pfeiffer)

[15] Obermeyer 2011; Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba - Erläuterungsbericht

Literatur

Blab, Gefährdung des Biotopschutzes für Tiere, 1986

Bundesamt für Naturschutz 1998; Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000

Krause, S. (2004): FFH-Gebiete in Sachsen – Ein Beitrag zum europäischen NATURA 2000-Netz. - In: Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. - Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.). – Dresden. 144 S.

Nowak/Blab/Bless (Hrsg.) 1994; Rote Liste der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland

Staatliches Museum für Naturkunde Görlitz / Naturpark Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft (Hrsg.) ohne Datum; Der Fischotter

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AL	Alllasten
BauGB	Baugesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
BBP	Bebauungsplan
BMV, BMVBS	Bundesministerium für Verkehr bzw. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	continuous ecological functionality; in der Regel für Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Lebensbedingungen von Tierarten verwendet
DE ..	Vorsilbe eines deutschen Natura 2000-Gebietes
EB	Erläuterungsbericht
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH/ FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat (Bezug: EU-Richtlinie, Natura2000-Schutzgebiete)
GE	Gewerbegebiet (Planzeichen-Verordnung BauGB)
GI	Industriegebiet (Planzeichen-Verordnung BauGB)
ha	Hektar
HQ 100	statistisch im Durchschnitt alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis
HW, HWS	Hochwasser, Hochwasserschutz
IG	Industriegebiet
KV, KVT	kombinierter Verkehr, Terminal für kombinierte Verkehrsarten
LfUG, LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie bzw. für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LKW	Lastkraftfahrzeuge
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp (Natura2000-Biototyp)
LTV	Landestalsperrenverwaltung
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NRW	Bundesland Nordrhein-Westfalen
OW	Oberflächenwasser
RL	Rote Liste für gefährdete Tierarten
S 182	Bezeichnung / Nummer einer Staatsstraße
SBO	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (Dresden)
SCI	special common interest; in der Regel für Gebiete von speziellem gemeinsamen Interesse (Natura 2000-Gebiete)
SPA	special protected area (Bezug: Natura2000, Vogelschutzgebiete)
uF	unter Flur (Höhenbezug: unter der Bodenoberfläche)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bundesgesetz)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V.. (Nr.)	Bezeichnung / Nummer einer Vermeidungsmaßnahmen
VO	Verordnung

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Grundsätze

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ist mit der Zielrichtung erlassen worden, ein europäisches Schutzgebietssystem zu schaffen. Mit diesem auch als Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000" bezeichneten System soll die Sicherung der Artenvielfalt in Europa gewährleistet werden. Die Mitgliedsstaaten weisen zu diesem Zweck besondere Schutzgebiete aus (FFH-Gebiete).

Der ökologische Zustand dieser Schutzgebiete darf nicht verschlechtert werden. Mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL sollen Beeinträchtigungen dieser Gebiete abgewehrt werden.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird ermittelt, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung besteht. Sie klärt, ob das Vorhaben, unter Umständen auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete oder deren maßgeblichen Bestandteilen führen könnte.

Sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Es ist in diesem Fall zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen als erheblich gemäß §34 BNatSchG i.V.m. Artikel 6 FFH-RL einzuschätzen sind. Falls dies zutreffend sein sollte, ist zu prüfen, ob diese erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden können und damit das Bauvorhaben zulässig ist.

1.2 Anlass und Vorgeschichte

Das von der Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) auf der Nordseite des Neuen Hafens Riesa betriebene Containerumschlagterminal für die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW (dreifach kombinierter Verkehr: trimodales KV-Terminal, abgekürzt: KVT) hat seine Kapazitätsgrenze erreicht. Prognosen erwarten noch erhebliche Steigerungsraten. Die SBO plant deshalb einen umfassenden Neubau und die Modernisierung der Anlagen am Standort Alter Hafen, der sich im Rahmen der Vorplanung als einzig machbar erwiesen hat. [0] Duisport 2015, Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“, Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren (Ordner 1 und 2)

Der Neubau soll nach gegenwärtiger Planung bis 2018/19 erfolgen.

Für das Vorhaben waren bis Mitte 2012 bereits diverse Fachgutachten zu wichtigen Umweltproblemen erstellt worden. Im Zuge der planungsrechtlichen Klärung der Verfahrensweisen mit der zuständigen oberen Genehmigungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen (Dienststelle Dresden), wurde die Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens – zumindest für Teile des Vorhabens - erkennbar und ein Scoping-Termin (§5 UVPG) vereinbart und durchgeführt.

Im Zuge dieses Verfahrens und seiner Feststellungen wurde der fachlich erforderliche gutachterliche Untersuchungsrahmen deutlich erweitert und u.A. die Prüfung der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vereinbart.

1.3 Prüfmaßstäbe und -gegenstände

Prüfungsmaßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die für das NATURA2000-Gebiet genannten Erhaltungsziele.

Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von FFH-Gebieten sind

- LRT (Lebensraumtypen) nach Anhang I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II und ihre Habitate
- abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen zu Lebens- bzw. Teillebensräumen außerhalb des Gebietes sowie Besonderheiten, die für die Anhang I-LRT und Anhang II-Arten von Bedeutung sind.

Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind nicht Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Im Zentrum der Prüfungsüberlegungen stehen die Erhaltungszielsetzungen für das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, dessen Grenze an der Hafeneinfahrt entlang der Uferlinie der Elbe, also in unmittelbarer Nähe verläuft. (vgl. Anlage, Karte 1)

Die Prüfungsmethode folgt im Wesentlichen den Vorgaben der FFH-RL und des BMV-Leitfadens. ([1] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004; Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau)

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Von den im Abschnitt 3.2 genannten potenziellen Wirkungen sind die räumlich am weitesten greifenden Störungen von Teillebensräumen und Aktivitäten empfindlicher Arten der Lärm und die Lichteinflüsse während der Bauzeit und während des tag- und nachzeitlichen Betriebs des neuen Terminals. Der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie festgelegte Untersuchungsraum (siehe Anlage – Karte 1) bildet die Reichweite dieser Wirkfaktoren ab und kann daher auch für die vorliegende Prüfung angewendet werden. [2] Roggan Landschaftsarchitektur 2015, Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ (Ordner 3)

Potentielle Verflechtungsbeziehungen zu nahe liegenden weiteren FFH-Gebieten aufgrund möglicher Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen oder Populationen bestimmter Arten sind erst zu ermitteln, wenn für das primär zu prüfende Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können und eine vollumfängliche Verträglichkeitsuntersuchung und eine deutliche Erweiterung des Untersuchungsraumes erforderlich wird.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 Beschreibung FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“

2.1.1 Datengrundlage

- Gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) in der Fassung der Gemeinsamen Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig ([3] Grundschutz-VO 2011) zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung
Döllnitz und Mutzschener Wasser vom 31. Januar 2011,
EU Meldenummer 4644-302 Landes-Nr. 204
Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur>) (2015)
- [4] Standarddatenbogen für das Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ in der Fassung der Aktualisierung 2012
Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Gebietsabgrenzungen für die genannten Gebiete
Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Informationen zu Artenvorkommen und Habitatqualitäten im Untersuchungsraum von der LTV im Rahmen der Untersuchungen zum Hochwasserschutzkonzept Riesa-Gröba:
 - [5] Obermeyer 2011; FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg'; FFH-Vorprüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
 - [6] Obermeyer 2011; Landschaftspflegerischer Begleitplan im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
 - [7] Obermeyer 2011; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
 - [8] Peper 2012; Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Elbhafens Riesa als Wanderkorridor für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Döllnitz; Faunistische Analyse Biber und Fischotter im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
 - [9] Sächs. Verband für Fledermausforschung und -schutz e.V. 2008; Faunistische Analyse 'Fledermäuse' im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba;
 - [15] Obermeyer 2011; Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba - Erläuterungsbericht
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge zum Vorhaben:
 - [10] GUB Ingenieur AG 2014; Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
 - [11] Eigner 2014; Faunistisches Gutachten zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
- [12] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2008 / 2013; FFH-Managementplan für das Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" (Kurzfas-

sung); FFH-Managementplan für das Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" (Kurzfassung 2013 und vollständige Fassung 2008, bestätigt 2009

- [13] Internet-Anbieter für Informationen über Tierarten: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Natura 2000), Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, European Rivers Network, NABU, Natur-Lexikon u.a.m.

2.1.2 Allgemeine Gebietscharakteristik

EU-Meldenummer:	DE 4644-302
Gebietsname:	Döllnitz und Mutzschener Wasser
Fläche:	1.347 ha
Naturräumliche Haupteinheit:	Sächsisches Hügelland und Erzgebirgsvorland

Kurzcharakterisierung

(Quelle Standarddatenbogen [4])

Gebietscharakter:

Strukturreiches collines Bachsystem zwischen Elbe und Mulde, naturnahe Bachabschnitte mit Begleitvegetation, in Auen verschiedene Feuchtlebensräume, angrenzend naturnahe Laubwälder und Frischwiesenbereiche

Bedeutende Gebietsmerkmale, Schutzwürdigkeit:

Verschiedene Lebensraumtypen in enger Verbindung: Fließ- u. Stillgewässer, Uferstauden, Auwälder, bodensaure Buchen- u. Eichen-Hainbuchenwälder sowie magerere Frischwiesen, Lebensraum von Biber, Fischotter, Eremit und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling

2.1.3 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

LRT 3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
LRT 6430	Feuchte Hochstaudenfluren
LRT 6510	Flachland-Mähwiesen
LRT 8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwälder
LRT 9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
LRT 9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
LRT 91E0*	Erlen-Eschen-und Weichholzaunenwälder
LRT 91F0	Hartholzaunenwälder

2.1.4 Arten nach Anhang II FFH-RL

Säuger

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>

Amphibien

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
----------	---------------------------

Käfer

Eremit

Osmoderma eremita prioritäre Art)

Schmetterlinge

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*

2.1.5 Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind in der Grundsatzverordnung zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ [3] formuliert. Hauptzielsetzungen sind:

1. Erhaltung colliner Bachsysteme zwischen Elbe und Mulde, die als Ausbreitungskorridor und für die Kohärenz von besonderer Bedeutung sind. Es besitzt naturnahe Bachabschnitte, strukturreiche Laubwaldgesellschaften, Frischwiesen und Uferstaudenfluren.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4 der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend dem dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstand fortgeschrieben.

Der FFH-Managementplan [12] stand in der Kurzfassung zur Verfügung. Die Ergebnisse der Ersterfassungen wurden berücksichtigt.

2.1.6 Vorbelastungen des Gebietes

Die Fachbehörden benennen vielfältige Gefährdungen durch landwirtschaftliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen. (Quelle: Standarddatenbogen[4])

3. Beschreibung des Vorhabens, der Wirkfaktoren und -prozesse

3.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Geplant ist der Neubau eines trimodalen KV-Terminals, also eines Containerumschlagterminals für die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW. Für den Neubau werden etwa 90 % des Geländes des Alten Hafens vollständig überbaut und versiegelt, nahezu sämtliche vorhandenen Einrichtungen (Gleise, Gebäude, Medien usw.) werden selektiv zurückgebaut bzw. umgesetzt. (vgl. Übersichtskarte zum Erläuterungsbericht [0], Ordner 2, 2.1)

Die Umschlagskapazität steigt sukzessive bis auf das 2,5-fache der derzeitigen Kapazität (Planungshorizont 2025), wobei auf Grund der deutlich höheren Leistungsfähigkeit der Portalkräne gegenüber den beiden vorhandenen konventionellen Drehkränen im Neuen Hafen der gesamte Containerumschlag zukünftig auf den neuen Portalkränen im Alten Hafen liegen wird.

Die damit verbundene Aktivitätssteigerung des Standorts Alter Hafen ist mit der Zunahme von einigen erheblich störenden Einflüssen für die Umgebung verbunden:

- Mit der Steigerung des Containerumschlagvolumens steigen sukzessive die Lärmemissionen am Standort durch Rangierbetrieb, Kranbewegungen, Containeraufnahmen und -absetzungen sowie durch LKW-An- und Abfahrten; mit diesen Vorgängen sind teilweise auch Erschütterungen verbunden, die in der näheren südlichen Umgebung wahrzunehmen sein werden;
- dem ansteigenden Containerumschlag in Verbindung mit LKW-Transporten entsprechend werden auch die Lärmemissionen auf den Zufahrtstraßen der näheren Umgebung steigen;
- mit der Inbetriebnahme der Portalkräne und der LKW-Stellplätze und -zufahrten werden lichtstarke Beleuchtungsanlagen in Betrieb genommen, die weitgehend unabhängig vom Umschlagvolumen betrieben werden.

3.2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Die umweltrelevanten Elemente des Vorhabens und die entsprechenden Wirkungskomplexe sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt worden [2].

Im Zuge der Vorplanung wurden 3 Varianten untersucht. Realisiert werden soll die Vorzugsvariante 3. Die Wirkungskomplexe dieser Variante werden nachfolgend vollständig dargelegt, um das Vorhaben in seiner Gesamtwirkung erkennbar zu machen. Sie sind aber nur teilweise FFH-relevant.

3.2.1 Potenzielle vorhabensbedingte Wirkungen

Die Relevanz vorhabensbedingter Wirkfaktoren und der durch sie ausgelösten Wirkprozesse inner- und außerhalb des Schutzgebiets ist abhängig von den Wirkfaktoren des Vorhabens und den biotischen und abiotischen Komponenten des Naturraumes.

Die vorliegende Untersuchung dient der Ermittlung, ob und gegebenenfalls welche Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ durch bau-,

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Um dies einschätzen zu können, muss eine Beurteilung der räumlichen Reichweite, Intensität, Art und Zeitdauer des Auftretens der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren erfolgen und hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen auf LRT Anhang I und Arten Anhang II der FFH-RL geprüft und bewertet werden.

a) Baubedingte Wirkungen

Mögliche baubedingte Wirkungen sind befristet für die Zeit der Errichtung des KV-Terminals (Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr usw.):

- Baubedingte zeitweilige Flächeninanspruchnahme der unter b) genannten Lebensräume, möglicherweise in Verbindung mit der Beseitigung oder Beschädigung der Vegetation oder anderer wesentlicher Ausstattungen
- Gewässerverunreinigungen durch Bau-, Hilfs- und Treibstoffe
- Störwirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Abgasbelastung der Baumaschinen

b) Anlagebedingte Wirkungen

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind zeitlich unbegrenzt und führen zu dauerhaften Veränderungen

- Flächeninanspruchnahme von LRT gemäß Anhang I FFH-RL, möglicherweise in Verbindung mit der Beseitigung oder Beschädigung der Vegetation oder anderer wesentlicher Ausstattungen
- Flächeninanspruchnahme von Teillebensräumen der Arten Anhang II FFH-RL, möglicherweise in Verbindung mit der Beseitigung oder Beschädigung der Vegetation oder anderer wesentlicher Ausstattungen
- Veränderungen des Lokalklimas durch Versiegelung mit Auswirkungen auf LRT gemäß Anhang I FFH-RL oder Teillebensräume der Arten Anhang II FFH-RL

c) Betriebsbedingte Wirkungen

- Störung oder Veränderung von Teillebensräumen bzw. Aktivitäten empfindlicher Arten Anhang II FFH-RL durch Verlärmung, Lichteinflüsse, Erschütterungen und Beunruhigung (z.B. Schiffsverkehr, Kranbewegungen)
- Gewässerverunreinigungen durch Oberflächenentwässerung (Entwässerung von Verkehrsflächen, Gefahrgutumschlag) und Einleitung in des Hafenbeckens (Vorflut Döllnitz > Elbe)

3.2.2 Übersicht vorhabensbedingter Wirkungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Elemente des Vorhabens hinsichtlich ihrer potentiellen Wirkungen bzw. Wirkfaktoren zusammengestellt, geordnet nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten.

Tabelle 3.2.2—1: Mögliche Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren		
	Phasen	Bau	Anlage
Rückbauten oder Abbrüche			
Gebäude, Gleisanlagen Fußwege und Straßen sowie andere Oberflächenbefestigungen Funkmast, Stromverteilerkästen, Leitplanken Mauereinfriedungen, Winkelelemente Baufeldfreimachung	zeitweilige Belastung durch Lärm + Staub; AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen von Abrissobjekten Beseitigung / Beunruhigung von potentiellen Bruthabitaten: - Ruderalflur mit Gehölz - Nist- u. Ruheplatzpotential an Gebäuden	Verlust von Biotop- u. Habitatstrukturen: - junge Ruderalflur - Nistplatzpotential an Gebäuden	
Errichtung / Betrieb von ebenerdigen Einrichtungen für den trimodalen Containerumschlag im Bereich flüssigkeitsdichter Versiegelung			
Gleisanlagen und Kranbahnen (6 Ladegleise zu ca. 420 m bzw. ca. 470 m Länge), Straßen (Neubau LKW-Fahrspuren, Wendehammer in Asphaltausführung), div. Umschlag- und Abstellflächen, Parkplätze u.a. Oberflächenbefestigungen einschl. Geländeaufhöhung um durchschnittlich 0,4 m durch Aufschüttung von ca. 24.000 m ³ Material	zeitweilige Belastung durch Lärm; AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen einzelner Gründungsbauwerke	Neu-Versiegelung im Umfang von ca. 34.500 m ² Stadtklima ²⁾ : Minderung Verdunstungs- u. Steigerung Aufwärmungsflächen	Schall- u. Erschütterungsemissionen tags / nachts reduziert durch - Kranfahrwerke - Katzfahrten, Heben/Absetzen - Gleisverkehr (nur tags) - LKW-Verkehr - Schiffsfahrten (nur tags) Visuelle Beunruhigung
Containerabstellfläche für Leercontainer (kein Gefahrgut)			Schallemissionen tags durch - Hub- u. Absetzvorgänge - Reachstacker-Bewegungen - LKW- u. Gleisverkehr

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren		
	Phasen	Bau	Anlage
Flächenentwässerung über eine Lamellenkläranlage im Schieberschacht und ein Auslaufbauwerk (Hafenbecken)	AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen von Schächten u. Einbauten	(Versiegelung w.o.)	OW-Belastung Hafen / Elbe: - permanent - Risiko Gefahrgutunfall
Flächenentwässerung im Containerabstellbereich ohne Vorklärung über Straßenentwässerung (hafeninterne Straße); Auslauf Hafenbecken			OW-Belastung Hafen / Elbe: - permanent
Errichtung und Betrieb von Hochbauten nebst technischer Gebäudeausrüstung			
Gategebäude, Bremsprobeanlage, Mittelspannungsstation, Containerwaschplatzes	AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen einzelner Gründungsbauwerke	Versiegelung w.o.	Schallemissionen tags durch - Bremsproben - Fahrzeugbewegungen
3-schiffige Funktionshalle (Werkstatt mit Büro- u. Sozialbereich, Containerservice, Containerreparatur)			
Modernisierung eines bis 2012 bewohnten Mietshauses mit resultierender Umnutzung zu einem Bürogebäude mit zugeh. Parkplatz	-	Versiegelung Parkplatz (geringfügig)	Schallemissionen tags durch - PKW-Verkehr (geringfügig)
Umsetzung einer Trafostation (Rückbau Trafogebäude, Neubau Trafoeinhausung)	-	-	-
Umsetzung einer LKW-Düngemittelabgabestelle	-	-	-

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren		
	Phasen	Bau	Anlage
Errichtung und Betrieb sonstiger Einrichtungen			
Beleuchtungsanlagen, insb. 4 Stück 37 m hohe Lichtmasten im Portal-Umschlagbereich	-	-	Lichtemissionen
Herstellung von uF-Einrichtungen: Medienanschlüsse, Ver- und Entsorgungsleitungen und Löschwassersystem			-
Einfriedungen, Beschilderungen und Markierungen			
Bankette, Schotterrasen u.a. Grünflächen			
Externe Faktoren			
Zunahme LKW-Verkehr (Ein- u. Ausfahrten tags und nachts) von 220 auf 620 / Tag	-	vorh. öffentl. Straßen	Zunahme Schallemissionen tags / nachts: Zubringerstraßen Paul-Greifzu-, Lauchhammer- u. Uttmannstr.
Zunahme Bahnfahrten und Schiffsverkehr (Ein- und Ausfahrten nur tags)	-	Gleisstrecken außerhalb des Hafengebiete Flussabschnitte der Elbe abseits des Hafengebiete	Schallemissionen tags

¹⁾ AL-Risiko: Risiken für Grund- und Oberflächenwasser durch Mobilisierung von Schadstoffen

²⁾ Bioklimatisch relevante Erhöhung der Versiegelung im IG Gröba mind. 2,5 % (bei Annahme eines Versiegelungsgrades von 80% im Bestand)

3.2.3 Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“

Die Gebietsgrenze des Natura 2000-Gebietes liegt westlich in etwa 400 m Entfernung im Bereich des Zulaufs der Döllnitz in das Hafenbecken. Der schmale und östlichste Ausläufer des Gebietes entlang der Döllnitzaue endet hier.

Nachfolgend werden die FFH-relevanten Wirkungen beschrieben.

3.2.4 Bauzeitbedingte Wirkungen des Vorhabens

Wie in der vorstehenden Tabelle ersichtlich, sind bauzeitliche Umweltrisiken bedingt durch die bekannten Baustellen-Emissionen wie Lärm, Staub, Bewegungs- und Lichteffekte einschließlich erhöhtem Baustellenverkehr. Diese Beeinträchtigungen mehrerer Umweltschutzgüter sind aber angesichts der relativ kurzen Dauer und im Vergleich zu den zu erwartenden betriebsbedingten Effekten vernachlässigbar – zumal hinsichtlich der Lagerkapazitäten auf dem großen Baugelände sehr günstige Bedingungen bestehen (Bodenzwischenlager, Materialanlieferung usw.), den Baustellenverkehr zu minimieren.

Flächenansprüche über den Standort hinaus sind nicht zu erwarten.

In der Bauphase wesentlich sind aber Vorgänge, die konstruktionstechnisch in den Untergrund greifen. Hier bestehen Risiken für eine Mobilisierung von Schadstoffen, die als Aushub verbracht werden oder durch Verritzung bzw. Offenlegung unter Oberflächen- oder Grundwasserdrift gelangen.

Diese Risiken sind durch diverse Baugrunduntersuchungen bekannt und mittels entsprechender Überwachung während der Bauarbeiten auszuschließen.

Sonstige nachhaltige Biotop- oder Habitatbeseitigungen im Baufeld, die während der Bauzeit vorgenommen werden, gelten als anlagebedingte Wirkungen, und werden unter diesem Thema behandelt.

3.2.5 Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens

Die bauliche Herstellung aller unter Punkt 3.2.2 bzw. in der vorstehenden Tabelle 3.2.2-1 benannten Objekte beinhaltet hinsichtlich der anlagebedingten Wirkungen im Wesentlichen die großflächige Versiegelung (Netto-Neuversiegelung im Umfang von nahezu 3,5 ha).

Die um etwa 2,5 % der Referenzfläche (Stadtkerngebiet + GE/IG Gröba) steigende Versiegelung ist mit einem nicht näher quantifizierbaren Klima-Malus-Faktor verbunden. Stadtklimatologische Analysen gibt es für Riesa nicht. Die Beurteilung der Wirksamkeit der nahe liegenden Elbaue als Klimaentlastungsfläche für das Industriegebiet Gröba bzw. das Vorhaben ist deshalb für die vorliegende FFH-Vorprüfung nicht möglich.

Die Verschlechterung der klimatischen Situation durch das Vorhaben ist durchaus als Beeinträchtigung anzusehen, eine vorhabensspezifische Erheblichkeit ist aber angesichts der Gebietsentwicklungstendenzen eher nicht gegeben.

Hier ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Umgang mit den Flächen auf Sondernutzungsgebieten umweltrechtlich schwer zu zügeln ist; zudem dient die Vollversiegelung im vorliegenden Fall der wasserhaushaltlich geordneten Entsorgung des Re-

genwassers sowie der Reduzierung der Mobilisierungsrisiken für Schadstoffe an den örtlichen Altlastenstandorten.

Nachteilige Veränderungen des Erscheinungsbildes der Hafenanlagen durch die technische Modernisierung werden hier als hauptsächlich betriebsbedingte Effekte eingestuft: Wirksam werden vor allem die Beleuchtungsanlagen in den Dämmerungs- und Nachtstunden (siehe Folgeabschnitt).

3.2.6 Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die betriebsbedingten Hauptkonflikte des Vorhabens resultieren aus den diversen technisch bewerkstelligten Güterumschlagsvorgängen, also den vielfältigen Immissionsbelastungen aus Schall, Licht und Vibrationen, die auf dem Vorhabensgelände entstehen und im näheren Umfeld wahrgenommen werden.

Die durch den erhöhten Güterumschlag induzierten Verkehre auf den umliegenden Straßen, Gleisstrecken und Flussabschnitten verursachen teilweise ebenfalls Beeinträchtigungen angrenzender Flächen. Hierzu ist einschränkend festzustellen:

Erheblich steigende Lärmbelastungen wird es nur an den LKW-Strecken geben (Uttmann- und Schönbergstraße). Diese sind auch Gegenstand der Verkehrs- und Lärmgutachten für das Vorhaben (s.u.). Hier mischen sich auch Verkehrszunahmen ein, die aus der Gebietsentwicklung resultieren. Diese sind zum Teil schon in den Gutachten berücksichtigt. Überschreitungen siedlungsbezogener Schallimmissionsrichtwerte sind daher nicht o.W. dem hier behandelten Vorhaben zuzurechnen, sondern als städtisches Strukturentwicklungsproblem zu behandeln. [2]

Entsprechende Immissionsprobleme wird es für die Begleitflächen der betroffenen Flussabschnitte und Gleisstrecken nicht geben: Auf Grund der sehr hohen Containerumschlagskapazität der Schiffs- und Zugeinheiten sind erhebliche Frequenzsteigerungen nicht zu erwarten. Zudem mischen sich die vorhabenbedingten Zusatzfahrten mit der viel höheren Grundlast auf der Elbe bzw. den Regionalbahnverkehren am Bahnhof Riesa. Auch die Bahnstecken nach der Hafenausfahrt mischen sich alsbald – und zwar eher nachrangig – mit den Zugfahrten von Feralpi und den Schalleffekten der Rostocker und der Paul-Greifzu-Straße.

Diese Wirkungen sind sehr gering und ohne Bedeutung für potentielle Habitate von Anhang II-Arten.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Mögliche Wirkungen auf Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL

Von den unter 2.1.3 genannten gemäß den Erhaltungszielsetzungen zu schützenden LRT sind durch das Vorhaben unmittelbar keine betroffen, da das Vorhabensgebiet außerhalb des SCI liegt. Auf dem Gelände des Vorhabens, das in unmittelbarer Nähe zur Gebietsgrenze liegt, sind ebenfalls keine derartigen Biotope anzutreffen, sodass auch keine kritischen Verflechtungspotentiale existieren.

Das Wirkungsspektrum im Sinne des Abschnittes 3 enthält auch keine mittelbar wirksamen Faktoren, die zu einer Beeinträchtigung FFH-relevanter Funktionen führen könnten, die FFH-LRT betreffen (z.B. Wasserversorgung, Schadstoffe).

4.2 Mögliche Wirkungen auf Arten Anhang II FFH-RL

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen sind die nachfolgend aufgeführten Anhang II-Arten benannt, deren für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate durch die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes gesichert werden sollen.

Kleinsäuger: Biber, Fischotter

Fledermäuse: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase

Amphibien: Kammmolch

Fische: Maifisch, Rapfen, Westgroppe, Weißflossengründling, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Lachs

Käfer: Eremit

Tagfalter: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Libellen: Grüne Keiljungfer

4.2.1 Biber

Verbreitung und Lebensumstände

Ursprünglich war der Biber in ganz Europa verbreitet. Die Verfolgung durch den Menschen und die Vernichtung des Lebensraumes führten zu einem drastischen Rückgang des Bestandes. Ende des 19. Jahrhunderts war die Art in Mitteleuropa nahezu ausgerottet, nur im Einzugsbereich der mittleren Elbe überlebte eine Restpopulation des Elbebibers (*C. f. albicus*). Durch Schutzmaßnahmen und Wiederansiedlungsprojekte hat sich die Art wieder ausgebreitet, so dass heute ein positiver Trend in der Bestandsentwicklung zu verzeichnen ist.

Hauptverbreitungsgebiete in Sachsen sind insbesondere der Unterlauf der Elbe, die Mulde einschließlich ihrer Nebengewässer, das Rödergebiet unterhalb Großenhain und die Gewässer in der Königsbrücker Heide (beispielsweise Pulsnitz, Otterbach). Nach der Roten Liste der Wirbeltiere gilt der Biber heute in Sachsen als gefährdet. Zu den wesentlichen Gefährdungsfaktoren gehören Lebensraumzerstörung (Gewässer-ausbau, Grabenräumung, Abholzen der Ufervegetation), Zerschneidung der Land-

schaft durch Verkehrswege, Störungen im Bereich der Wohngewässer sowie direkte Nachstellung.

Der Biber besiedelt langsam fließende und stehende Gewässer mit vegetationsreichen Ufern und dichtem Gehölzsaum vorwiegend aus Weichhölzern. Der monogame und soziale Biber lebt in Familienverbänden und bewohnt unterirdische Baue mit Zugang vom Wasser oder selbsterrichtete 'Burgen'.

Die semiaquatischen Säugetiere sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Sie ernähren sich ausschließlich von Wasser- und Uferpflanzen oder Jungtrieben von Weichhölzern. In den Wintermonaten bevorzugen sie Baumrinde (besonders Pappeln und Weiden) und Rhizome aquatischer Pflanzen. [13]

Potentielle Betroffenheit

Die Art ist im Untersuchungsraum präsent, wenngleich mit relativ geringer Aktivität. Sie nutzt das Hafenbecken gelegentlich als Migrationskorridor zwischen Elbe und Döllnitz. Die akustischen und visuellen Beunruhigungen (Licht, Lärm, Bewegungen) des östlichen Hafensbereichs kann die gewässergebundene, dämmerungs- und nachtaktive Art vergrämen.

Im Zuge der Planung der Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV, die mit der Errichtung einer Spundwand deutlich stärker in das Habitatgefüge des östlichen Hafenbeckens eingreift, wurde diesbezüglich eine Expertise eingeholt [8]. Der Tenor: Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor, der bei Erhaltung resp. Gestaltung von Ausstiegsmöglichkeiten für Ruhezwecke am Hafeneingang (Schloss Gröba) und an der B 182-Brücke, seine Funktion behält.

Ob die Störungen durch den intensivierten Containerumschlag diese Einschätzung in Frage stellen, ist nicht geprüft. Die Naturschutzbehörde hält die Migrationsvorgänge aber für singuläre Ereignisse, die auch bei der neuen Hafennutzung weiter möglich sind. ([14] Stellungnahme LRA Meißen 2014-11-20 auf Anfrage)

Zudem wurde im Zuge der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme als Ausgleich eine bestehende Ausstiegsmöglichkeit an der Hafenbrücke deutlich verbessert.

Fazit

Tatsächlich bleibt die Durchgängigkeit gewahrt.

Da ein populationsrelevantes Austauschgeschehen bezüglich der Art in den Managementplänen für die beiden betroffenen FFH-Gebiete von Elbe und Döllnitz nicht konstatiert ist, kann die leichte Beeinträchtigung der Passage als nicht erheblich eingestuft werden.

4.2.2 Fischotter

Verbreitung und Lebensumstände

Das Kerngebiet der Fischottervorkommen in Sachsen liegt in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und den angrenzenden Bereichen. Zahlreiche aktuelle Nachweise liegen darüber hinaus für die südliche Oberlausitz, die Sächsische Schweiz, das Osterzgebirge sowie das mittel- und westsächsische Tiefland vor.

Der Fischotter zählt zu den am stärksten gefährdeten Wirbeltierarten in Europa. In Sachsen und in Deutschland ist er in der Roten Liste als vom Aussterben bedroht eingestuft. Die größte Gefahr stellt der anwachsende Straßenverkehr dar, der für mehr als die Hälfte der getöteten Fischotter verantwortlich ist. Andere Gefahrenquellen stellen Vergiftungen und Elektrozäune dar.

Aufgrund ihrer Lebensweise und Nahrungszusammensetzung benötigen Fischotter große, zusammenhängende Gewässersysteme, die aus unterschiedlichsten Gewässertypen zusammengesetzt sein können. Das Spektrum reicht von großen Seen über Flüsse bis hin zu kleinen (Fisch-)Teichen und Bächen. Im typischen Fall umfasst der Lebensraum eines Fischotters 30-40 km Gewässerläufe oder Ufer stehender Gewässer. Der Otter gilt in Bezug auf die Gewässertypen, die er besiedeln kann als „euryök“, d.h. er nimmt von Mittelgebirgsbächen über Tieflandbäche, von größeren Seen bis hin zu anmoorigen Gewässern alles an, was hinsichtlich Wasserqualität, Strukturvielfalt und Nahrungsangebot seinen Bedürfnissen entspricht. Er ist ganzjährig aktiv.

Männchen können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen, benötigen dabei regelmäßig, ca. alle 1000 Meter einen Unterschlupf (z.B. Baumwurzeln von Erlen, Weiden an Ufern). Innerhalb des Aktivitätsraumes werden regelmäßig ca. 20 Unterschlüpfte genutzt, Bauten werden jedoch keine angelegt. [13]

Potentielle Betroffenheit

Die Art ist im Untersuchungsraum präsent, wenngleich – wie der Biber – mit relativ geringer Aktivität. Sie nutzt das Hafenbecken gelegentlich als Migrationskorridor zwischen Elbe und Döllnitz. Die akustischen und visuellen Beunruhigungen (Licht, Lärm, Bewegungen) des östlichen Hafenbereichs kann die gewässergebundene, dämmerungs- und nachtaktive Art vergrämen.

Im Zuge der Planung der Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV, die mit der Errichtung einer Spundwand deutlich stärker in das Habitatgefüge des östlichen Hafenbeckens eingreift, wurde diesbezüglich eine Expertise eingeholt [8]. Der Tenor: Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor, der bei Erhaltung resp. Gestaltung von Ausstiegsmöglichkeiten für Ruhezwecke am Hafeneingang (Schloss Gröba) und an der B 182-Brücke, seine Funktion behält.

Ob die Störungen durch den intensivierten Containerumschlag diese Einschätzung in Frage stellen, ist nicht geprüft. Die Naturschutzbehörde hält die Migrationsvorgänge aber für singuläre Ereignisse, die auch bei der neuen Hafennutzung weiter möglich sind. ([14] Stellungnahme LRA Meißen 2014-11-20 auf Anfrage)

Zudem wurde im Zuge der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme als Ausgleich eine bestehende Ausstiegsmöglichkeit an der Hafenbrücke deutlich verbessert.

Fazit

Tatsächlich bleibt die Durchgängigkeit gewahrt. Der Fischotter ist zwar scheu, aber man weiß, dass er bei Engpässen (Nahrungsknappheit, Partnersuche) erhebliche Hürden überwinden kann.

Da ein populationsrelevantes Austauschgeschehen bezüglich der Art in den Managementplänen für die beiden betroffenen FFH-Gebiete von Elbe und Döllnitz nicht konstatiert ist, kann die leichte Beeinträchtigung der Passage als nicht erheblich eingestuft werden.

4.2.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum sind nahezu alle in Sachsen vorkommenden Fledermausarten als Nahrungsgäste vertreten.

Einzig die Rauhauffledermaus nutzt zudem gelegentlich den Schuppen C als Ruhequartier. Weitere Habitatansprüche sind nicht festgestellt worden. [5, 11, 2 (5.3.1)] Die Rauhauffledermaus ist nicht Gegenstand der Gebietszielsetzungen. Daher genügt zur Risikoeinschätzung die Beurteilung der sich verändernden Jagdbedingungen für Fledermäuse:

Fledermäuse werden das durch die enorme Lichtstärke voraussichtlich steigende Nahrungsangebot weiter nutzen. Hier sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten.

4.2.4 Amphibien

Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für den Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. [10]

4.2.5 Fische

Das Hafenbecken ist weder Teil des FFH-Gebietes, noch zeigt es Anzeichen für einen benachbarten relevanten Gewässerlebensraumtyp.

Die Gewässerstruktur wird durch das Vorhaben nicht verändert.

In die Habitatqualitäten von verschiedenen Fischarten des Elbestroms wird allenfalls durch den sich verändernden Schiffsverkehr eingegriffen:

Mit der wachsenden Umschlagskapazität wird eine Steigerung der Schiffsbewegungen auf der Elbe einhergehen. Bezüglich potentieller Beeinträchtigungen der Fischlebensräume in der Elbe durch den Schiffsverkehr sind jedoch überregionale Faktoren der Nutzung der Elbe als Wasserstraße zu berücksichtigen. Eine Zurechenbarkeit für den Standort Riesa ist praktisch nicht möglich.

Beeinträchtigungen von Fischlebensräumen resp. der in der Erhaltungszielsetzungen benannten Fischarten sind dem Vorhaben nicht zuzuschreiben.

4.2.6 Eremit

Die Art besiedelt naturnahe lichte Laubwälder und Waldränder (vor allem Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder), Flussauen, alte Alleen, Parks, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Solitäräume in Forsten.

Im Vorhabensbereich sind derartige Strukturen nicht betroffen und auch nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist von daher ausgeschlossen.

4.2.7 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Entscheidend für das Vorkommen von *Maculinea nausithous* sind zwei Faktoren: Er benötigt den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Nahrungs- und Eiablagepflanze sowie als Nahrungsgrundlage für die Raupen. Zudem ist die Art auf das Vorkommen einer Knotenameise (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen angewiesen.

Bis Mitte September entwickeln sich die Raupen zunächst in den Blütenköpfen, um sich im 4. Larvenstadium auf den Erdboden fallen zu lassen. Am Boden werden die Raupen von Knotenameisen „adoptiert“ und in die unterirdischen Brutkammern der Ameisennester eingetragen, wo sie sich von der Ameisenbrut räuberisch ernähren. So überdauert die Raupe den Winter, bevor sie sich im Juni des folgenden Jahres verpuppt und im Juli als Schmetterling das Ameisennest wieder verlässt. Daher wird *Maculinea nausithous* auch „Ameisenbläuling“ oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt.

Maculinea nausithous bewohnt Feucht- und Auwiesen in Fluss- und Bachtälern, jedoch außerhalb der rezenten Hochwasserbereiche.

Im Vorhabensbereich sind derartige Strukturen nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist von daher ausgeschlossen.

4.2.8 Grüne Keiljungfer

Charakteristische Lebensräume der Art sind naturnahe Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung. Reproduktionsräume sind vor allem die Mittelläufe der Gewässer.

Die Art ist an den Elbufern der Region anzutreffen. Beeinträchtigungen der Art durch das geplante Vorhaben sind aber auszuschließen, da der aquatische Lebensraum deutlich abseits des Vorhabens und seiner Wirkzonen liegt.

5. Relevanz anderer Pläne und Projekte

Die Relevanz anderer Pläne und Projekte ergibt sich aus möglichen Kumulationseffekten mit dem Bauvorhaben.

Als in diesem Sinne relevant sind die Hochwasserschutzmaßnahmen der LTV für Riesa-Gröba, insbesondere die Maßnahmen zur Eindeichung von Dorf Gröba auf der Nordseite des Alten Hafens:

Sächsische Landestalsperrenverwaltung: HWS Riesa-Gröba

Der Betrieb Oberes Elbtal der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen ertüchtigt und erhöht die Hochwasserschutzanlagen für Riesa-Gröba gemäß den HWSK-Maßnahmen M 112 und M 114, Elbe-km ca. 109,400 – 111,000. Es ist vorgesehen, den Elbdeich bei Riesa-Gröba zu erhöhen, damit er Schutz vor einem HQ-100-Hochwasser einschließlich Freibord bietet. [15] Obermeyer 2011; Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba - Erläuterungsbericht

Die hierfür geplanten Baumaßnahmen sind weit fortgeschritten und werden bis zum Baubeginn des KVT vollständig abgeschlossen sein.

Errichtet wird (wurde) eine ca. 600 m lange neue höhere HWS-Schutzlinie um die Ortslage und die Kläranlage, und zwar ca. 275 m entlang des Elbufers nördlich des Hafens – hier im FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg - und ca. 320 m auf der Nordseite des Alten Hafens (neu errichtete Spundwände) in ähnlicher Exposition gegenüber dem FFH-Gebiet wie das KVT-Vorhaben.

Für das LTV-Vorhaben wurde eine FFH-Vorprüfung vorgenommen, auf Grund derer eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als nicht erforderlich angesehen wird. Diese Einschätzung wird möglich durch die Berücksichtigung diverser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die im Artenschutzgutachten [7] abgeleitet sind und in die Planung übernommen wurden. Die Tabelle auf der Seite 20 zeigt Struktur und Inhalt dieser Maßnahmen.

Eine räumlich-funktionelle Überschneidung potentieller Beeinträchtigungen ergibt sich nur für die Arten Biber und Fischotter, deren gelegentlich genutzte Wanderroute zwischen Elbe und Döllnitz resp. zwischen den FFH-Gebieten Elbe zwischen Schöna und Mühlberg und Döllnitz und Mutzschener Wasser entlang der Hafenbecken durch die Errichtung der 320 m langen Spundwand und den Verlust der Ausstiegs- und Ruhemöglichkeiten entlang der alten Böschung an Qualität deutlich verliert.

Als spezifische Vermeidungsmaßnahme (vgl. Hervorhebung V6 in der folgenden Tabelle) ist die Anlage eines Trittsteinbiotops vorgesehen, also der gestalterischen Aufwertung eines bestimmten Uferbereichs unterhalb des nördlichen Brückenkopfes der Hafenbrücke (S 182).

Das Risiko einer Wirkungskumulation aus beiden Vorhaben war insofern gegeben, als die erwartbaren Störungen aus dem KVT-Betrieb, also erheblich steigende Licht- und Lärmeinflüsse sowie erhöhter Schiffsverkehr, die Migrationszone der beiden Arten am Alten Hafen zusätzlich in einem Maß stören, dass ein populationsrelevanter Artenaus-

tausch zwischen den beiden FFH-Gebieten in erheblichem Umfang gestört werden könnte. (vgl. Abschnitt 4.2.1/2)

In der Umweltverträglichkeitsstudie wird diesbezüglich folgendes Fazit gezogen ([2] 5.3.1):

Im Zuge der Planung der Hochwasserschutzmaßnahme Elbe-Riesa-Gröba der LTV, die mit der Errichtung einer Spundwand deutlich stärker in das Habitatgefüge des östlichen Hafenbeckens eingreift, wurde diesbezüglich eine Expertise eingeholt. Der Tenor: Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor, der bei Erhaltung resp. Gestaltung von Austiegsmöglichkeiten für Ruhezwecke am Hafeneingang (Schloss Gröba) und an der S 182-Brücke, seine Funktion behält.

Ob die Störungen durch den intensivierten Containerumschlag diese Einschätzung in Frage stellen, ist nicht geprüft. Die Naturschutzbehörde hält die Migrationsvorgänge für singuläre Ereignisse, die auch bei der neuen Hafennutzung weiter möglich sind. [14]

Tatsächlich ist die Durchgängigkeit gewahrt. Da ein populationsrelevantes Austauschgeschehen bezüglich der beiden Arten in den Managementplänen für die beiden betroffenen FFH-Gebiete von Elbe und Döllnitz nicht konstatiert ist [12], kann die leichte Beeinträchtigung der Passage als nicht erheblich eingestuft werden.

Für die vorliegende FFH-Vorprüfung kann diese Beurteilung übernommen werden: Die aus beiden Vorhaben resultierenden Störungen der Migrationszone des Fischotfers und des Bibers werden den Erhaltungszustand der beiden Arten im FFH-Gebiet Elbtal zwischen Döllnitz und Mutzschener Wasser nicht gefährden.

Weitere im Sinne dieses Abschnittes relevante Vorhaben sind nicht bekannt.

**Tabelle 5-1: Elbe Deich Riesa – Gröba FFH-Vorprüfung
 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele / der Kohärenz**

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name	Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen	Erheblichkeit der Beeinträchti- gung der Art / der Erhaltungs- ziele / der Kohärenz
<i>Myotis daubentoni</i> / Wasserfleder- maus	V3 - Betreuung der Fällung von Bäumen mit potenziellen Fleder- mausquartieren	nicht erheblich
<i>Nyctalus noctula</i> / Großer Abend- segler	V4 - Zeitbeschränkung für die Baudurchführung	nicht erheblich
<i>Pipistrellus nathusii</i> / Rauhhaut- fledermaus	CEF1 – Fachgerechtes Anbrin- gen von Nistkästen für Fleder- mäuse	nicht erheblich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> / Zwerg- fledermaus	V4 - Zeitbeschränkung für die Baudurchführung	nicht erheblich
<i>Myotis dasycneme</i> / Teichfleder- maus		nicht erheblich
<i>Castor fiber</i> / Biber	V4 - Zeitbeschränkung für die Baudurchführung V6 – Anlage eines Trittsteinbio- topes	nicht erheblich
<i>Lutra lutra</i> / Fischotter	V4 - Zeitbeschränkung für die Baudurchführung V6 – Anlage eines Trittsteinbio- topes	nicht erheblich
<i>Osmoderma eremita</i> (prioritäre Art) / Eremit	V2 - Betreuung der Fällung von potenziellen Brutbäumen des Juchtenkäfers	nicht erheblich
<i>Maculinea nausithous</i> / Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V5 - Umsetzung von <i>San- guisorba officinalis</i> – Beständen	nicht erheblich
Zauneidechse / <i>Lacerta agilis</i>	V4 - Zeitbeschränkungen für die Baudurchführung / Baufeldfrei- machung CEF2 - Anlage von Ersatzle- bensräumen für die Zau- neidechse und Umsiedlung von Individuen	nicht erheblich
Rapfen / <i>Aspius aspius</i>		nicht erheblich
Stromgründling / <i>Romanogobio belingi</i>	Vorsorgemaßnahmen zur Ver- meidung von Beeinträchtigun- gen der Gewässer	nicht erheblich
Lachs / <i>Salmo salar</i>		nicht erheblich
Flussneunauge / <i>Lampetra fluvia- tilis</i>		nicht erheblich

Quelle: [7]

6. Fazit

Von in den Erhaltungszielsetzungen benannten Anhang I-Lebensraumtypen ist durch das Vorhaben keiner betroffen, weder direkt durch Flächenverlust, noch indirekt durch Veränderung des Landschaftshaushalts.

Gleiches gilt für die Anhang II-Arten der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Käfer und Tagfalter.

Für Biber und Fischotter sind dagegen Störungen des Migrationskorridors im Hafen (Durchfluss der Döllnitz zur Elbe) zu erwarten, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Vorhaben der Landestalsperrenverwaltung zur Errichtung der neuen Hochwasserschutzlinie um Dorf Gröba (Errichtung einer Spundwand auf der Nordseite des Alten Hafens).

Das Hafenbecken ist ein selten genutzter Wanderkorridor für beide Arten. Durch Verbesserung der Austiegsmöglichkeiten für Ruhezwecke am Hafeneingang (Schloss Gröba) und an der B 182-Brücke wird er trotz der Spundwand für den Hochwasserschutz seine Funktion behalten. Auch die hinzukommenden Störungen durch die KVT-Aktivitäten (Licht, Lärm, Schiffsbewegungen) werden nach Einschätzung der Fachbehörde den gelegentlichen Durchzug nicht nachhaltig unterbinden. [14]

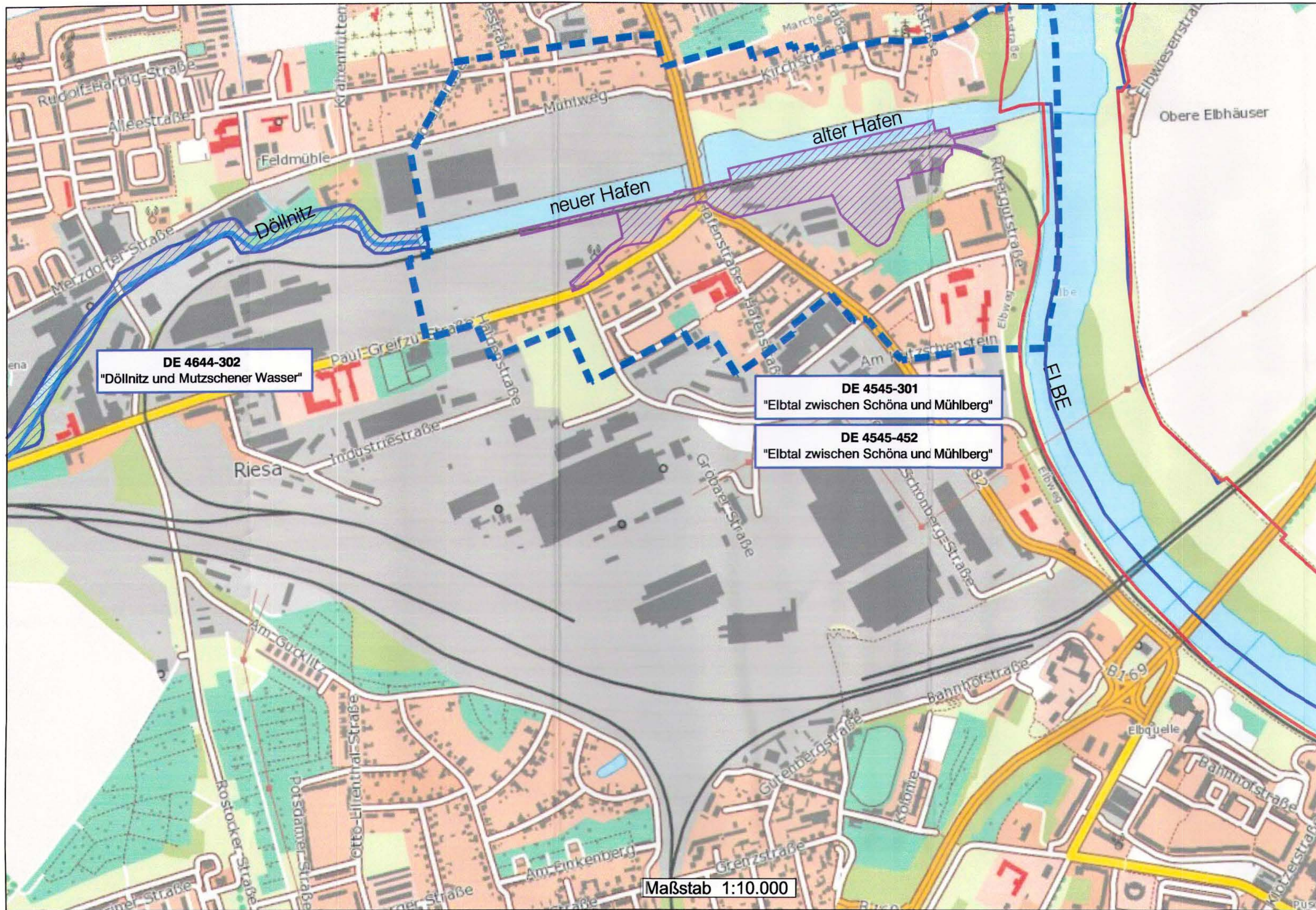
Tatsächlich ist die Durchgängigkeit gewahrt. Da ein populationsrelevantes Austauschgeschehen bezüglich der beiden Arten in den Managementplänen [12] für die beiden betroffenen FFH-Gebiete von Elbe und Döllnitz nicht konstatiert ist, kann die leichte Beeinträchtigung der Passage als nicht erheblich eingestuft werden.

Das Vorhaben ist FFH-verträglich.

Die Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich.

Anlage

Karte 1: Übersichtskarte M 1 : 6.000



FFH-VORPRÜFUNG FÜR DAS GEBIET DE 4644-302

Legende

- FFH-Gebiet, das Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist
- FFH-Gebiet, das nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist
- SPA-Gebiet, das nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist
- Umgrenzung des Untersuchungsraums
- Vorhabensgrenze



DE 4644-302
"Döllnitz und Mutzscherer Wasser"

DE 4545-301
"Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg"

DE 4545-452
"Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg"

Maßstab 1:10.000

LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO DOROTHEA ROGGAN <small>FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BDLA</small> <small>FÄHRSTRASSE 6 01279 DRESDEN FON 0351.25 22 134 FAX 25 15 001</small>	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	10.08.2015	Dr. Ranneberg
	gezeichnet	10.08.2015	Dr. Ranneberg
	geprüft	10.08.2015	

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58 UFGESTELLT 27.05.2015
 01067 Dresden

Hafen Riesa Neubau KV-Terminal	Karte Nr.	1
Planfeststellung	Maßstab:	1 : 6.000

**FFH-Vorprüfung für das Gebiet
DE 4644-302**

**Übersichtskarte:
Natura 2000-Gebiete
im Untersuchungsraum**

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen**
 Az.: 32-0522/434/15
 vom 14. Oktober 2024
 Die Übereinstimmung mit der Urschrift
 beglaubigt:
 Dresden, 16. Oktober 2024

 Im Auftrag

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH



Neubau eines KV-Terminals
im Hafen Riesa, Alter Hafen

Vorprüfungen Natura 2000-Gebiete

FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet
DE 4545-452
Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg



Landschaftsarchitekturbüro Roggan
Dr. Thomas Ranneberg
SGL Querschnittsplanung

Dresden, den 31.8.2015

**Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen:**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

Im Auftrag



Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Neubau KV-Terminal *Alter Hafen* Riesa
FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) für das Vogelschutzgebiet
DE 4545-452 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg

II

Auftraggeber Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Auftragnehmer Landschaftsarchitekturbüro Roggan
Fährstraße 6
01279 Dresden
Telefon 0351 2522134
post@roggan-la.de

Dresden, im August 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Arbeitsgrundlagen und Literatur	V
Abkürzungen	VI
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Grundsätze	1
1.2 Anlass und Vorgeschichte	2
1.3 Prüfmaßstäbe und -gegenstände	2
1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	3
2. Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	4
2.1 Beschreibung FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	4
2.1.1 Datengrundlage	4
2.1.2 Allgemeine Gebietscharakteristik	5
2.1.3 Wertgebende Vogelarten	5
2.1.4 Brutvogelarten nach Anhang I / Artikel 4 (2): Zugvögel VRL bzw. RL Sachsen (Kategorien 1 und 2)	5
2.1.5 Gebietsspezifische Erhaltungsziele	6
2.1.6 Vorbelastungen des Gebietes	7
3. Beschreibung des Vorhabens, der Wirkfaktoren und -prozesse	8
3.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung	8
3.2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	8
3.2.1 Potenzielle vorhabensbedingte Wirkungen	8
3.2.2 Übersicht vorhabensbedingter Wirkungen	9
3.2.3 Lage des Vorhabens zum SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	13
3.2.4 Bauzeitbedingte Wirkungen des Vorhabens	13
3.2.5 Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens	13
3.2.6 Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	14
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	15
4.1 Mögliche Wirkungen auf Arten gemäß Anhang I VRL bzw. Artikel 4 (2) VRL / Zugvögel	15
4.2.1 Vorbemerkung und Ergebnisse der Artenschutzprüfung	15
4.2.2 Mögliche Auswirkungen auf das Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	16
4.2.3 Mögliche Auswirkungen auf den Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	17
4.2.4 Mögliche Auswirkungen auf den Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	18
4.2.5 Mögliche Auswirkungen auf den Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	19
4.2.6 Mögliche Auswirkungen auf den Kiebitz (<i>Vanellus v.</i>)	20
4.2.7 Mögliche Auswirkungen auf den Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	21
4.2.8 Mögliche Auswirkungen den Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	22
4.2.9 Mögliche Auswirkungen auf den Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	23
4.2.10 Mögliche Auswirkungen auf den Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	24
4.2.11 Mögliche Auswirkungen auf den Steinschmätzer (<i>Oenanthe o.</i>)	25
4.2.12 Mögliche Auswirkungen auf den Uhu (<i>Bubo b.</i>)	26
4.2.13 Mögliche Auswirkungen auf den Wachtelkönig (<i>Crex c.</i>)	27
4.2.14 Mögliche Auswirkungen auf den Weißstorch (<i>Ciconia c.</i>)	28
4.3 Mögliche Wirkungen auf bedeutsame Brutvogelarten	29
4.4 Mögliche Wirkungen auf weitere Arten Art. 4 Abs. 2 VRL (Zugvögel)	29
4.5 Mögliche Wirkungen auf bedeutsame Habitatstrukturen	29
4.6 Mögliche Auswirkungen auf weitere Schutzgebiete	29

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH

Neubau KV-Terminal *Alter Hafen* Riesa

FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) für das Vogelschutzgebiet

DE 4545-452 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg

IV

5. Relevanz anderer Pläne und Projekte

30

6. Fazit

31

Anlage

32

Karte 1: Übersichtskarte M 1 : 6.000

Arbeitsgrundlagen und Literatur

- [1] Duisport 2015, Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“, Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren (Ordner 1 und 2)
- [2] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004; Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
- [3] Roggan Landschaftsarchitektur 2015, Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ (Ordner 3)
- [4] Grundschutz-VO 2006: Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19. Oktober 2006
(<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur>) (2015)
- [5] Vollständige Gebietsdaten (Standarddatenbogen) für das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ in der Fassung 10/2006
Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- [6] Gebietscharakteristika für Vogelschutzgebiete: Zusammenstellung im Verfahren zur Auswahl und Nachmeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG in der Fassung von 2006 für das Gebiet
4545-452 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg
Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- [7] Artcharakteristika, Zusammenstellung des LfUG zum Verfahren, zur Auswahl und Nachmeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (Stand Jan. 2006)
- [8] GUB Ingenieur AG 2014; Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
- [9] Eigner 2014; Faunistisches Gutachten zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
- [10] Obermeyer 2011; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [11] Internet-Anbieter für Informationen über Tierarten: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Natura 2000), Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, European Rivers Network, NABU, Natur-Lexikon u.a.m.
- [12] „Rote Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor
- [13] Obermeyer 2011; Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba - Erläuterungsbericht
- [14] Obermeyer 2011; FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg'; SPA-Vorprüfung im Rahmen Planung der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AL	Alllasten
BauGB	Baugesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
BMV, BMVBS	Bundesministerium für Verkehr bzw. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaare
DE ..	Vorsilbe eines deutschen Natura 2000-Gebietes
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH/ FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat (Bezug: EU-Richtlinie, Natura2000-Schutzgebiete)
GE	Gewerbegebiet (Planzeichen-Verordnung BauGB)
GI	Industriegebiet (Planzeichen-Verordnung BauGB)
ha	Hektar
HQ 100	statistisch im Durchschnitt alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis
HW, HWS	Hochwasser, Hochwasserschutz
HWSK	Hochwasserschutzkonzept des Freistaates Sachsen
IG	Industriegebiet
KV, KVT	kombinierter Verkehr, Terminal für kombinierte Verkehrsarten
LfUG, LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie bzw. für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LTV	Landestalsperrenverwaltung
LKW	Lastkraftfahrzeuge
NRW	Bundesland Nordrhein-Westfalen
NABU	Naturschutzbund Deutschland
OW	Oberflächenwasser
RL	Rote Liste für gefährdete Tierarten
SBO	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (Dresden)
SPA	special protected area (Bezug: Natura2000, Vogelschutzgebiete)
ü.NN	Höhenangabe: über Normal Null, veraltet; ab 1993 NHN = NN – 4,5 cm
uF	unter Flur (Höhenbezug: unter der Bodenoberfläche)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bundesgesetz)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VO	Verordnung
VRL	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union von 1992

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Grundsätze

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ist mit der Zielrichtung erlassen worden, ein europäisches Schutzgebietssystem zu schaffen. Mit diesem auch als Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000" bezeichneten System soll die Sicherung der Artenvielfalt in Europa gewährleistet werden. Die Mitgliedsstaaten weisen zu diesem Zweck besondere Schutzgebiete aus. Das Netz der Schutzgebiete umfasst mit Inkrafttreten der FFH-RL gemäß Artikel 3 der FFH-RL auch jene gemäß Artikel 4 (1) und (2) der Vogelschutz-Richtlinie (VRL), Gebiete also, die speziell für Anhang I Vogelarten bzw. regelmäßig auftretende Zugvogelarten ausgewiesen sind.

Die Vogelschutz-Richtlinie (VRL) aus dem Jahr 1979 zielt auf den Schutz und die Erhaltung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten heimischen wildlebenden Vogelarten. Darüber hinaus sind für die in Anhang I VRL genannten Arten besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen: Durch die Schaffung von **Special protected areas (SPA-Gebiete)**, zu deutsch auch **Besondere Schutzgebiete (BSg)**, soll die Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Artenvielfalt und Lebensraumgröße gewährleistet werden. (Bundesamt für Naturschutz 1998)

Mit der Einführung der FFH-Richtlinie 1992 sind die Schutzbestimmungen für die bestehenden und die neu auszuweisenden Vogelschutzgebiete geändert worden: Artikel 7 i.V.m. Artikel 6 der FFH-RL regelt die Schutzbestimmungen für alle Gebiete des Netzes Natura 2000 einheitlich. Damit sind auch die Verträglichkeitsprüfungen der FFH-RL und das Verfahren bei Eingriffen für **BSg** vorgegeben und gegebenenfalls für das hier zu prüfende Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Der ökologische Zustand dieser Schutzgebiete darf nicht verschlechtert werden. Mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL sollen Beeinträchtigungen dieser Gebiete abgewehrt werden, wobei für die Vogelschutzgebiete der Artikel 4 der VRL maßgeblich ist. Prüfungsmaßstäbe sind die Zielsetzungen der Absätze 1 und 2:

- Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der Vogelarten des Anhangs I VRL in ihrem Verbreitungsgebiet
- Entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig in bedeutenden Populationen auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. (Leitfaden FFH-VP 2004)

Der definitorische Rahmen für die jeweiligen Erhaltungszustände, wie er in Artikel 1 FFH-RL bestimmt ist, kommt dabei sinngemäß zur Anwendung, da die VRL derartige Festlegungen nicht trifft.

Sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Es ist in diesem Fall zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen als erheblich gemäß §34 BNatSchG i.V.m. Artikel 6 FFH-RL einzuschätzen sind. Falls dies zutreffend sein sollte, ist zu prüfen, ob diese erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden können und damit das Bauvorhaben zulässig ist.

1.2 Anlass und Vorgeschichte

Das von der Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) auf der Nordseite des Neuen Hafens Riesa betriebene Containerumschlagterminal für die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW (dreifach kombinierter Verkehr: trimodales KV-Terminal, abgekürzt: KVT) hat seine Kapazitätsgrenze erreicht. Prognosen erwarten noch erhebliche Steigerungsraten. Die SBO plant deshalb einen umfassenden Neubau und die Modernisierung der Anlagen am Standort *Alter Hafen*, der sich im Rahmen der Vorplanung als einzig machbar erwiesen hat. [1] Duisport 2015, Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“, Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren (Ordner 1 und 2)

Der Neubau soll nach gegenwärtiger Planung bis 2018/19 erfolgen.

Für das Vorhaben waren bis Mitte 2012 bereits diverse Fachgutachten zu wichtigen Umweltproblemen erstellt worden. Im Zuge der planungsrechtlichen Klärung der Verfahrensweisen mit der zuständigen oberen Genehmigungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen (Dienststelle Dresden), wurde die Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens – zumindest für Teile des Vorhabens - erkennbar und ein Scoping-Termin (§5 UVPG) vereinbart und durchgeführt.

Im Zuge dieses Verfahrens und seiner Feststellungen wurde der fachlich erforderliche gutachterliche Untersuchungsrahmen deutlich erweitert und u.A. die Prüfung der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vereinbart.

1.3 Prüfmaßstäbe und -gegenstände

Prüfungsmaßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die für das NATURA2000-Gebiet genannten Erhaltungsziele. (vgl. 2.1.5)

Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Gebieten nach VRL sind wie unter 1.1 bereits gesagt

- Vogelarten nach Anhang I VRL nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 VRL mit ihren Lebensraumsansprüchen und
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 2 mit ihren Lebensraumsansprüchen.

Im Zentrum der Prüfungsüberlegungen stehen die Erhaltungszielsetzungen für das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, dessen Grenze an der Hafeneinfahrt entlang der Uferlinie der Elbe, also in unmittelbarer Nähe verläuft. (vgl. Anlage, Karte 1)

Zu prüfen ist im Sinne der unter Punkt 1.1 getroffenen Feststellungen, ob das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie zu Belästigungen der Vögel führen kann, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Überlebens- und Vermehrungsbedingungen von Anhang I-Vogelarten bzw. der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten verbunden sind.

Die Prüfungsmethode folgt im Wesentlichen den Vorgaben der FFH-RL und des BMV-Leitfadens. ([2] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004; Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau)

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Von den im Abschnitt 3.2 genannten potenziellen Wirkungen sind die räumlich am weitesten greifenden Störungen von Teillebensräumen und Aktivitäten empfindlicher Vogelarten der Lärm und die Lichteinflüsse während der Bauzeit und während des tag- und nachzeitlichen Betriebs des neuen Terminals. Der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie festgelegte Untersuchungsraum (siehe Anlage – Karte 1) bildet die Reichweite dieser Wirkfaktoren ab und kann daher auch für die vorliegende Prüfung angewendet werden. [3] Roggan Landschaftsarchitektur 2015, Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ (Ordner 3)

Potentielle Verflechtungsbeziehungen zu nahe liegenden weiteren SPA-Gebieten aufgrund möglicher Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen oder Populationen bestimmter Arten sind erst zu ermitteln, wenn für das primär zu prüfende Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können und eine vollumfängliche Verträglichkeitsuntersuchung und eine deutliche Erweiterung des Untersuchungsraumes erforderlich wird.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 Beschreibung FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

2.1.1 Datengrundlage

- Gebietsspezifische Erhaltungsziele zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates (Vogelschutz-Richtlinie) in der Fassung der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden ([4] Grundschutz-VO 2006 : Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19. Oktober 2006
**„Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ /
EU Meldenummer 4545-452 Landes-Nr. 26**
Quelle: Regierungspräsidium Dresden
- [5] Vollständige Gebietsdaten (Standarddatenbogen) für das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ in der Fassung 10/2006
Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- [6] Gebietscharakteristika für Vogelschutzgebiete: Zusammenstellung im Verfahren zur Auswahl und Nachmeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG in der Fassung von 2006 für das Gebiet 4545-452 Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg
Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- Gebietsabgrenzungen für die genannten Gebiete
Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- [7] Artcharakteristika, Zusammenstellung des LfUG zum Verfahren, zur Auswahl und Nachmeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (Stand Jan. 2006)
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge zum Vorhaben:
[8] GUB Ingenieur AG 2014; Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
[9] Eigner 2014; Faunistisches Gutachten zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals in Riesa-Gröba (Ordner 5)
- Informationen zu Artenvorkommen und Habitatqualitäten im Untersuchungsraum von der LTV im Rahmen der Untersuchungen zum Hochwasserschutzkonzept Riesa-Gröba:
[10] Obermeyer 2011; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba
- [11] Internet-Anbieter für Informationen über Tierarten: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Natura 2000), Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, European Rivers Network, NABU, Natur-Lexikon u.a.m.

2.1.2 Allgemeine Gebietscharakteristik

EU-Meldenummer:	DE 4545-452
Gebietsname:	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg
Fläche:	6.793 ha
Naturräumliche Haupteinheit:	Sächsisches Hügelland und Erzgebirgsvorland

Kurzcharakterisierung

(Quelle: Gebietscharakteristik [6])

Gebietscharakter:

Strom- und Auenbereiche der Elbe mit wechselnden Talbreiten: schmale Korridore im Erosionstal des Elbsandsteingebirges von Schöna bis Pirna sowie im Durchbruchstal zwischen Meißen und Althirschstein/Merschwitz; breitere Auen mit Anschluss an flache Niederterrassen in der Dresdner Elbtalweitung und im Riesa-Torgauer Elbtal; in der durch Deiche ausgegrenzten, häufiger überfluteten Aue dominieren extensiv genutzte Auenwiesen und Staudenfluren, in den Uferzonen engräumige Abfolge von Pionier- und Schotterfluren sowie Uferöhrichten auf offenem Sand, Kies und Schotter, durchsetzt mit Uferstaudenfluren und Ruderalfluren, nur stellenweise Auengehölze; in den Außendeichbereichen herrschen Intensivgrünland- und Ackerflächen vor; Teile der an das Elbtal angrenzenden Agrarlandschaft sind in das Gebiet einbezogen.

Bedeutende Gebietsmerkmale, Schutzwürdigkeit:

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der vegetationsarmen Uferbereiche, der halboffenen und grünland-betonten Auenlandschaft, der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten, insbesondere durch die auch noch während längerer Frostperioden eisfreie Elbe.

Der potentiell betroffene Teil des Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ ist der Abschnitt im Bereich der Stadt Riesa.

2.1.3 Wertgebende Vogelarten

(Quelle: Gebietscharakteristik [6])

Als Brutvögel kommen mindestens 22 Arten des Anhanges I VRL bzw. der Roten Liste Sachsen (Kategorien 1 und 2) vor. Es handelt sich um eins der fünf besten Gebiete im Freistaat Sachsen für Flussuferläufer und Wachtelkönig und ist zudem besonders bedeutsam für die Mindestrepräsentanz im Freistaat Sachsen für Baumfalke, Eisvogel, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Silberreiher und Uhu. Vorkommen des Blaukehlchens sind nachgewiesen.

Regelmäßig sind mindestens 20.000 Wasservögel präsent im Gebiet, das herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum besitzt.

2.1.4 Brutvogelarten nach Anhang I / Artikel 4 (2): Zugvögel VRL bzw. RL Sachsen (Kategorien 1 und 2)

(Quelle: Schutzverordnung [4])

Im Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke, Blaukehlchen, Eisvogel, Flussuferläufer, Grauammer, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Silberreiher, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wendehals.

2.1.5 Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind in der Grundsatzverordnung zur Bestimmung des Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ [4] formuliert. Hauptzielsetzungen sind:

(1) Im Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der [12] „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke	Falco subbuteo)
Blaukehlchen	Luscinia svecica)
Eisvogel	Alcedo atthis)
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos)
Grauammer	Emberiza calandra)
Grauspecht	Picus canus)
Heidelerche	Lullula arborea)
Kiebitz	Vanellus vanellus)
Neuntöter	Lanius collurio)
Ortolan	Emberiza hortulana)
Raubwürger	Lanius excubitor)
Rohrweihe	Circus aeruginosus)
Rotmilan	Milvus milvus)
Schwarzmilan	Milvus migrans)
Silberreiher	Egretta alba)
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria)
Schwarzspecht	Dryocopus martius)
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe)
Uhu	Bubo bubo)
Wachtelkönig	Crex crex)
Weißstorch	Ciconia ciconia)
Wendehals	Jynx torquilla).

(2) Vorrangig zu beachten sind der Flussuferläufer und der Wachtelkönig, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.

(3) Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eis-

vogel, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Uhu. Vorkommen des Blaukehlchens sind im Gebiet nachgewiesen.

(4) Außerdem besitzt das Vogelschutzgebiet eine weitere herausragende Funktion als Wasservogellebensraum. Es befinden sich regelmäßig mindestens 20.000 Wasservögel im Gebiet.

(5) Ziel in dem Gebiet der Strom- und Auenbereiche der Elbe mit wechselnden Talbreiten und insbesondere schmalen Korridoren im Erosionstal des Elbsandsteingebirges von Schöna bis Pirna sowie im Durchbruchstal zwischen Meißen und Althirschstein/Merschwitz ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten sind insbesondere extensiv genutzte Auenwiesen und Staudenfluren, in den Uferzonen engräumige Abfolgen von Pionier- und Schotterfluren sowie Uferöhrichten auf offenem Sand, Kies und Schotter, durchsetzt mit Uferstaudenfluren und Ruderalfluren in den breiteren Auen, die an flache Niederterrassen in der Dresdner Elbtalweitung und im Riesa-Torgauer Elbtal anschließen. Lebensräume und Lebensstätten sind weiterhin stellenweise Auengehölze in der durch Deiche ausgegrenzten, häufiger überfluteten Aue sowie Intensivgrünland- und Ackerflächen in den Außendeichbereichen.

2.1.6 Vorbelastungen des Gebietes

Gefährdungen bilden u.a. der Tourismus, der Wasserbau, die Land- und Forstwirtschaft durch unkontrollierte Nutzungsaufgabe oder -intensivierung sowie der Straßenverkehr.

3. Beschreibung des Vorhabens, der Wirkfaktoren und -prozesse

3.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Geplant ist der Neubau eines trimodalen KV-Terminals, also eines Containerumschlagterminals für die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW. Für den Neubau werden etwa 90 % des Geländes des Alten Hafens vollständig überbaut und versiegelt, nahezu sämtliche vorhandenen Einrichtungen (Gleise, Gebäude, Medien usw.) werden selektiv zurückgebaut bzw. umgesetzt. (vgl. Übersichtskarte zum Erläuterungsbericht [1], Ordner 2, 2.1)

Die Umschlagskapazität steigt sukzessive bis auf das 2,5-fache der derzeitigen Kapazität (Planungshorizont 2025), wobei auf Grund der deutlich höheren Leistungsfähigkeit der Portalkräne gegenüber den beiden vorhandenen konventionellen Drehkränen im Neuen Hafen der gesamte Containerumschlag zukünftig auf den neuen Portalkränen im Alten Hafen liegen wird.

Die damit verbundene Aktivitätssteigerung des Standorts Alter Hafen ist mit der Zunahme von einigen erheblich störenden Einflüssen für die Umgebung verbunden:

- Mit der Steigerung des Containerumschlagvolumens steigen sukzessive die Lärmemissionen am Standort durch Rangierbetrieb, Kranbewegungen, Containeraufnahmen und -absetzungen sowie durch LKW-An- und Abfahrten; mit diesen Vorgängen sind teilweise auch Erschütterungen verbunden, die in der näheren südlichen Umgebung wahrzunehmen sein werden;
- dem ansteigenden Containerumschlag in Verbindung mit LKW-Transporten entsprechend werden auch die Lärmemissionen auf den Zufahrtstraßen der näheren Umgebung steigen;
- mit der Inbetriebnahme der Portalkräne und der LKW-Stellplätze und -zufahrten werden lichtstarke Beleuchtungsanlagen in Betrieb genommen, die weitgehend unabhängig vom Umschlagvolumen betrieben werden.

3.2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Die umweltrelevanten Elemente des Vorhabens und die entsprechenden Wirkungskomplexe sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt worden [3].

Im Zuge der Vorplanung wurden 3 Varianten untersucht. Realisiert werden soll die Vorzugsvariante 3. Die Wirkungskomplexe dieser Variante werden nachfolgend vollständig dargelegt, um das Vorhaben in seiner Gesamtwirkung erkennbar zu machen. Sie sind aber nur teilweise FFH-relevant.

3.2.1 Potenzielle vorhabensbedingte Wirkungen

Die Relevanz von vorhabensbedingten Wirkfaktoren und der durch sie ausgelösten Wirkprozesse inner- und außerhalb des Schutzgebiets ist abhängig von der Struktur des Vorhabens (vgl. unten Tabelle 3.2.2-1), von Struktur und Volumen des Güterumschlages und von den biotischen und abiotischen Komponenten des Naturraumes.

Die vorliegende Untersuchung dient der Ermittlung, ob und gegebenenfalls welche Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Um dies einschätzen zu können, muss eine Beurteilung der räumlichen Reichweite, Intensität, Art und Zeitdauer des Auftretens der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren erfolgen und hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I der VRL und der durchziehenden Zugvögel im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VRL beurteilt werden.

Man unterscheidet bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

a) Baubedingte Wirkungen

Mögliche baubedingte Wirkungen sind befristet für die Zeit des Straßenbaus (Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr usw.):

- Baubedingte zeitweilige Flächeninanspruchnahme der unter b) genannten Lebensräume, möglicherweise in Verbindung mit der Beseitigung oder Beschädigung der Vegetation oder anderer wesentlicher Ausstattungen
- Gewässerverunreinigungen durch Bau-, Hilfs- und Treibstoffe
- Störwirkungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen und Abgasbelastung der Baumaschinen

b) Anlagebedingte Wirkungen

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind zeitlich unbegrenzt und führen zu dauerhaften Veränderungen

- Flächeninanspruchnahme von Teillebensräumen der Arten Anhang I VRL und der Zugvögel im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VRL, möglicherweise in Verbindung mit der Beseitigung oder Beschädigung der Vegetation oder anderer wesentlicher Ausstattungen

c) Betriebsbedingte Wirkungen durch das trimodale Güterumschlagsgeschehen

- Belästigung, d.h. Störung von Teillebensräumen bzw. Aktivitäten der Arten Anhang I VRL und der Zugvögel im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VRL

3.2.2 Übersicht vorhabensbedingter Wirkungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Elemente des Vorhabens hinsichtlich ihrer potentiellen Wirkungen bzw. Wirkfaktoren zusammengestellt, geordnet nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten.

Tabelle 3.2.2—1: Mögliche Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren		
	Phasen	Bau	Anlage
Rückbauten oder Abbrüche			
Gebäude, Gleisanlagen Fußwege und Straßen sowie andere Oberflächenbefestigungen Funkmast, Stromverteilerkästen, Leitplanken Mauereinfriedungen, Winkelelemente Baufeldfreimachung	zeitweilige Belastung durch Lärm + Staub; AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen von Abrissobjekten Beseitigung / Beunruhigung von potentiellen Bruthabitaten: - Ruderalflur mit Gehölz - Nist- u. Ruheplatzpotential an Gebäuden	Verlust von Biotop- u. Habitatstrukturen: - junge Ruderalflur - Nistplatzpotential an Gebäuden	
Errichtung / Betrieb von ebenerdigen Einrichtungen für den trimodalen Containerumschlag im Bereich flüssigkeitsdichter Versiegelung			
Gleisanlagen und Kranbahnen (6 Ladegleise zu ca. 420 m bzw. ca. 470 m Länge), Straßen (Neubau LKW-Fahrspuren, Wendehammer in Asphaltausführung), div. Umschlag- und Abstellflächen, Parkplätze u.a. Oberflächenbefestigungen einschl. Geländeaufhöhung um durchschnittlich 0,4 m durch Aufschüttung von ca. 24.000 m ³ Material	zeitweilige Belastung durch Lärm; AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen einzelner Gründungsbauwerke	Neu-Versiegelung im Umfang von ca. 34.500 m ² Stadtklima ²⁾ : Minderung Verdunstungs- u. Steigerung Aufwärmungsflächen	Schall- u. Erschütterungsemissionen tags / nachts reduziert durch - Kranfahrwerke - Katzfahrten, Heben/Absetzen - Gleisverkehr (nur tags) - LKW-Verkehr - Schiffsfahrten (nur tags) Visuelle Beunruhigung
Containerabstellfläche für Leercontainer (kein Gefahrgut)			Schallemissionen tags durch - Hub- u. Absetzvorgänge - Reachstacker-Bewegungen - LKW- u. Gleisverkehr

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren			
	Phasen	Bau	Anlage	Betrieb
Flächenentwässerung über eine Lamellenkläranlage im Schieberschacht und ein Auslaufbauwerk (Hafenbecken)	Flächenentwässerung im Containerabstellbereich ohne Vorklärung über Straßenentwässerung (hafeninterne Straße); Auslauf Hafenbecken	AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen von Schächten u. Einbauten	(Versiegelung w.o.)	OW-Belastung Hafen / Elbe: - permanent - Risiko Gefahrgutunfall
				OW-Belastung Hafen / Elbe: - permanent
Errichtung und Betrieb von Hochbauten nebst technischer Gebäudeausrüstung				
Gategebäude, Bremsprobeanlage, Mittelspannungsstation, Containerwaschplatzes	3-schiffige Funktionshalle (Werkstatt mit Büro- u. Sozialbereich, Containerservice, Containerreparatur)	AL-Risiko ¹⁾ : uF-Lagen einzelner Gründungsbauwerke	Versiegelung w.o.	Schallemissionen tags durch - Bremsproben - Fahrzeugbewegungen
Modernisierung eines bis 2012 bewohnten Mietshauses mit resultierender Umnutzung zu einem Bürogebäude mit zugeh. Parkplatz	-		Versiegelung Parkplatz (geringfügig)	Schallemissionen tags durch - PKW-Verkehr (geringfügig)
Umsetzung einer Trafostation (Rückbau Trafogebäude, Neubau Trafoeinhausung)	-		-	-
Umsetzung einer LKW-Düngemittelabgabestelle	-		-	-

Elemente des Vorhabens	Wirkfaktoren		
	Phasen	Bau	Anlage
Errichtung und Betrieb sonstiger Einrichtungen			
Beleuchtungsanlagen, insb. 4 Stück 37 m hohe Lichtmasten im Portal-Umschlagbereich	-	-	Lichtemissionen
Herstellung von uF-Einrichtungen: Medienanschlüsse, Ver- und Entsorgungsleitungen und Löschwassersystem			-
Einfriedungen, Beschilderungen und Markierungen			
Bankette, Schotterrasen u.a. Grünflächen			
Externe Faktoren			
Zunahme LKW-Verkehr (Ein- u. Ausfahrten tags und nachts) von 220 auf 620 / Tag	-	vorh. öffentl. Straßen	Zunahme Schallemissionen tags / nachts: Zubringerstraßen Paul-Greifzu-, Lauchhammer- u. Uttmannstr.
Zunahme Bahnfahrten und Schiffsverkehr (Ein- und Ausfahrten nur tags)	-	Gleisstrecken außerhalb des Hafenbereichs Flussabschnitte der Elbe abseits des Hafenbereichs	Schallemissionen tags

¹⁾ AL-Risiko: Risiken für Grund- und Oberflächenwasser durch Mobilisierung von Schadstoffen

²⁾ Bioklimatisch relevante Erhöhung der Versiegelung im IG Gröba mind. 2,5 % (bei Annahme eines Versiegelungsgrades von 80% im Bestand)

3.2.3 Lage des Vorhabens zum SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Die Gebietsgrenze des Natura 2000-Gebietes liegt östlich in etwa 100 m Entfernung im Bereich der Elbuferlinie. Die Grenze springt an der Hafeneinfahrt ca. 30 m in westlicher Richtung, um die nördlich der Einfahrt liegenden hochwertigen Auenbiotope des Elbuferraums einzubeziehen.

Nachfolgend werden die FFH-relevanten Wirkungen beschrieben.

3.2.4 Bauzeitbedingte Wirkungen des Vorhabens

Wie in der Tabelle 3.2.2-1 ersichtlich, sind bauzeitliche Umweltrisiken bedingt durch die bekannten Baustellen-Emissionen wie Lärm, Staub, Bewegungs- und Lichteffekte einschließlich erhöhten Baustellenverkehrs. Diese Beeinträchtigungen mehrerer Umweltschutzgüter sind aber angesichts der relativ kurzen Dauer und im Vergleich zu den zu erwartenden betriebsbedingten Effekten vernachlässigbar – zumal hinsichtlich der Lagerkapazitäten auf dem großen Baugelände sehr günstige Bedingungen bestehen (Bodenzwischenlager, Materialanlieferung usw.), den Baustellenverkehr zu minimieren.

Auch mit einer Vergrämung speziell orientierter Gebäudebrüter, wie vermutlich im Zuge der Errichtung der neuen Kaimauer bezüglich einer kleinen Mehlschwalben-Kolonie im Schuppen C 2012 geschehen, ist nicht zu rechnen, da solche Gebäude abgetragen und zuvor auf Artenvorkommen untersucht werden. (UVS [3], Kap. 6)

Flächenansprüche über den Standort hinaus sind nicht zu erwarten.

Sonstige nachhaltige Biotop- oder Habitatbeseitigungen im Baufeld, die während der Bauzeit vorgenommen werden, gelten als anlagebedingte Wirkungen und werden – soweit gegeben - unter diesem Thema behandelt.

3.2.5 Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens

Die bauliche Herstellung aller unter Punkt 3.2.2 bzw. in der vorstehenden Tabelle 3.2.2-1 benannten Objekte beinhaltet hinsichtlich der anlagebedingten Wirkungen im Wesentlichen die großflächige Versiegelung (Netto-Neuversiegelung im Umfang von nahezu 3,5 ha).

Die um etwa 2,5 % der Referenzfläche (Stadtkerngebiet + GE/GI Gröba) steigende Versiegelung ist mit einem nicht näher quantifizierbaren Klima-Malus-Faktor verbunden. Stadtklimatologische Analysen gibt es für Riesa nicht. Die Beurteilung der Wirksamkeit der nahe liegenden Elbaue als Klimaentlastungsfläche für das Industriegebiet Gröba bzw. das Vorhaben ist deshalb für die vorliegende FFH-Vorprüfung nicht möglich.

Die Verschlechterung der klimatischen Situation durch das Vorhaben ist durchaus als Beeinträchtigung anzusehen, eine vorhabensspezifische Erheblichkeit ist aber angesichts der Gebietsentwicklungstendenzen eher nicht gegeben.

Hier ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Umgang mit den Flächen auf Sondernutzungsgebieten umweltrechtlich schwer zu zügeln ist; zudem dient die Vollversiegelung im vorliegenden Fall der wasserhaushaltlich geordneten Entsorgung des Regenwassers sowie der Reduzierung der Mobilisierungsrisiken für Schadstoffe an den örtlichen Altlastenstandorten.

3.2.6 Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die betriebsbedingten Hauptkonflikte des Vorhabens resultieren aus den diversen technisch bewerkstelligten Güterumschlagsvorgängen, also den vielfältigen Immissionsbelastungen aus Schall, Licht und Vibrationen, die auf dem Vorhabensgelände entstehen und im näheren Umfeld wahrgenommen werden.

Die durch den erhöhten Güterumschlag induzierten Verkehre auf den umliegenden Straßen, Gleisstrecken und Flussabschnitten verursachen teilweise ebenfalls Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeldnutzungen. Hierzu ist einschränkend festzustellen:

Erheblich steigende Lärmbelastungen wird es nur an den LKW-Strecken geben (Uttmann- und Schönbergstraße). Diese sind auch Gegenstand der Verkehrs- und Lärmgutachten für das Vorhaben (siehe unten). Hier mischen sich auch Verkehrszunahmen ein, die aus der Gebietsentwicklung resultieren. Diese sind zum Teil schon in den Gutachten berücksichtigt. Überschreitungen siedlungsbezogener Schall-Immissionsrichtwerte sind daher nicht ohne Weiteres dem hier behandelten Vorhaben zuzurechnen, sondern als städtisches Strukturentwicklungsproblem zu behandeln. [3]

Entsprechende Immissionsprobleme wird es für die Begleitflächen der betroffenen Flussabschnitte und Gleisstrecken nicht geben: Auf Grund der sehr hohen Container-Umschlagskapazität der Schiffs- und Zugeinheiten sind erhebliche Frequenzsteigerungen nicht zu erwarten. Zudem mischen sich die vorhabenbedingten Zusatzfahrten mit der viel höheren Grundlast auf der Elbe bzw. den Regionalbahnverkehren am Bahnhof Riesa. Auch die Bahnstecken nach der Hafenausfahrt mischen sich alsbald – und zwar eher nachrangig – mit den Zugfahrten von Feralpi und den Schalleffekten der Rostocker und der Paul-Greifzu-Straße.

Diese Wirkungen sind sehr gering und ohne Bedeutung für potentielle Habitate von den Vogelarten der Schutzgebietszielsetzungen.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Mögliche Wirkungen auf Arten gemäß Anhang I VRL bzw. Artikel 4 (2) VRL / Zugvögel

4.2.1 Vorbemerkung und Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die nach Maßgabe der VRL zu schützenden Vogelarten des Anhangs I zur Richtlinie sowie der regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten erfolgt auf der Basis der im Zuge des Verfahrens zur Auswahl und Nachmeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie durch das LfUG zusammengestellten Artcharakteristika vom Januar 2006 – ergänzt durch zusätzliche Informationen aus anderen Quellen (Hervorhebung: kursiv).

Zum Vorhaben ist ein ausführlicher Artenschutzfachbeitrag erarbeitet worden [8] (Ordner 5). Die im Rahmen dieser Vorprüfung als potentiell betroffene und zu prüfende Vogelarten können daher unterschieden werden in solche, die im Rahmen der Artenschutzprüfung ausreichend behandelt wurden und jene, die in dieser Vorprüfung näher zu betrachten sind.

Die folgende Übersicht enthält jene Vogelarten, für die im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages festgestellt werden konnte, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer bekannten oder vermuteten lokalen Population ausgeschlossen werden kann, oder eine solche gar nicht existiert und von daher Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind:

Baumfalke	Falco subbuteo)	[8] S. 44
Grauammer	Emberiza calandra)	[8] S. 54
Heidelerche	Lullula arborea)	[8] S. 60
Neuntöter	Lanius collurio)	[8] S. 66
Rohrweihe	Circus aeruginosus)	[8] S. 70
Rotmilan	Milvus milvus)	[8] S. 72
Schwarzmilan	Milvus migrans)	[8] S. 82
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria)	[8] S. 84
Wendehals	Jynx torquilla).	[8] S. 96

Wenn für diese Vogelarten bereits lokale Populationen in ihrem Erhaltungszustand als nicht beeinträchtigt gelten, so gilt dies umso eher für den Erhaltungszustand der Gesamtvorkommen dieser Arten im Vogelschutzgebiet. Eine tiefer gehende Analyse für diese Arten im Rahmen dieser Vorprüfung ist von daher nicht mehr erforderlich.

Für eine ergänzende einzelartenbezogene Prüfung verbleiben folglich die im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages nicht berücksichtigten Vogelarten:

Blaukehlchen	Luscinia svecica)
Eisvogel	Alcedo atthis)
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos)
Grauspecht	Picus canus)
Kiebitz	Vanellus vanellus)
Ortolan	Emberiza hortulana)

Raubwürger	Lanius excubitor)
Schwarzspecht	Dryocopus martius)
Silberreiher	Egretta alba
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe)
Uhu	Bubo bubo)
Wachtelkönig	Crex crex)
Weißstorch	Ciconia ciconia)

Die folgenden 13 Abschnitte sind jeweils einer Art gewidmet. Sie enthalten die steckbriefartigen Informationen zum Schutzstatus, zur Verbreitung in Sachsen sowie über Lebensraum, Ernährung und Fortpflanzung. Die Schutzerfordernisse geben zudem Hinweise auf die speziellen Gefährdungen und Empfindlichkeiten der Art.

4.2.2 Mögliche Auswirkungen auf das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Anhang I
Rote Liste Deutschland	-
Rote Liste Sachsen	extrem selten
Brutbestand	Deutschld.: 1.800-2.200 Brutpaare; Sachsen: 2 - 4 Vorkommen nachgewiesen
Status in Sachsen	Sommervogel, Durchzügler
Verbreitung in Sachsen	- sehr seltener Brutvogel an wenigen Stellen des Tief- und Hügellandes Leipziger Land, Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und dem Moritzburger Teichgebiet
Lebensraum	- Feuchtgebiete mit ausgedehnten Auengebüschen, röhrichtreiche Verlandungszonen fließender und stehender Gewässer einschließlich schütter bewachsener Flächen und Flachwasserbereiche - während des Durchzuges auch an trockeneren, verbuschten Stellen, Kläranlagen und in landwirtschaftlich genutztem Offenland
Ernährung	- hauptsächlich Insekten, regelmäßig auch Beeren - Nahrungssuche von Warten aus und hüpfend am Boden - <i>Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen.</i>
Fortpflanzung	- Brutzeit von April bis Juli, Bodenbrüter - 1-2 Jahresbruten
Schutzerfordernisse	- Sicherung des Wasserhaushaltes in (potentiellen) Brutgebieten - Erhaltung und ggf. Pflege differenzierter Biotopmosaiken (naturnahe Grünländer sowie Fließ- und Standgewässer mit altschilfreichen Verlandungszonen und Flachwasserbereichen einschließlich der umgebenden Weichholzzonen und frühen Sukzessionsstadien) - naturschutzgerechte Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Art, z.B. durch zeitlich angepassten Schilfschnitt - ggf. periodische Schaffung vegetationsarmer Standorte durch Ablagerung von Teich- und Grabenaushub in Gewässernähe - Offenhaltung von Nassabbaugebieten - Sicherung der Störungsarmut (potentieller) Brutgebiete

Beurteilung

Die für die Art erforderlichen Lebensraumbedingungen sind im Einflussbereich des Vorhabens nicht vorhanden, mit einem regelmäßigen Vorkommen ist von daher nicht zu rechnen. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes einer lokalen Population bzw. der des Gesamtgebietes sind folglich auszuschließen.

4.2.3 Mögliche Auswirkungen auf den Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Anhang I
Rote Liste Deutschland	Arten der Vorwarnliste
Rote Liste Sachsen	gefährdet
Brutbestand	Deutschland: 3.500-5.000 Brutpaare; Sachsen: 350-500 Brutpaare
Status in Sachsen	Jahresvogel, Wintergast, Durchzügler
Verbreitung in Sachsen	– lückenhaft verbreiteter Brutvogel des Tief- und Hügellandes, Einzelvorkommen bis in mittlere Berglagen
Lebensraum	– Fließ- und Standgewässer, die sich durch ein reiches Kleinfischangebot und ufernahe Sitzwarten auszeichnen – Brutvorkommen sind an das Vorhandensein von Erdaufschlüssen wie Steilufer gebunden – <i>Eisvögel brüten bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen, 50-90 cm langen Brutröhren, aber auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume. Künstliche Nisthöhlen werden angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.</i> – während des Durchzuges an Gewässern jeglicher Art
Ernährung	– fast ausnahmslos Kleinfische – jagt von Ansitzwarten aus, gelegentlich aus dem Rüttelflug
Fortpflanzung	– Brutzeit von März bis September – 2-3 Jahresbruten
Schutzerfordernisse	– Erhaltung, ggf. Schaffung naturnaher, dynamischer Fließgewässerabschnitte mit Prallufem sowie auch gewässernaher Steilwände (z.B. Tagebaugebiete) – Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserbeschaffenheit, z.B. durch Vermeidung der Einleitung ungenügend geklärter Abwässer und Reduzierung weiterer Stoffeinträge – Erhaltung von Ufergehölzen, vor allem durch schonende Gewässerunterhaltung (z.B. bei Hochwasserschutzmaßnahmen) – Tolerierung des Eisvogels durch fischereiwirtschaftliche Nutzer – naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Teichen mit Brutvorkommen, insbesondere durch angepasste Besatzmaßnahmen zur Sicherung des Nahrungsangebotes

Beurteilung

Der Eisvogel ist in einiger Entfernung entlang der Jahna präsent. Im Einflussbereich des Vorhabens aber sind die für die Art erforderlichen Lebensraumbedingungen nicht vorhanden. Mit einem regelmäßigen Vorkommen ist von daher nicht zu rechnen. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes einer lokalen Population bzw. der des Gesamtgebietes sind folglich auszuschließen.

4.2.4 Mögliche Auswirkungen auf den Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Artikel 4 (2): Zugvögel
Rote Liste Deutschland	Bestand vom Erlöschen bedroht
Rote Liste Sachsen	stark gefährdet (2)
Brutbestand	Deutschland: 400-600 Brutpaare; Sachsen: 20-40 Brutpaare
Status in Sachsen	Sommervogel, Durchzügler, sehr selten
Verbreitung in Sachsen	– Vorkommen weitgehend auf Elbe, Mulde und Neiße beschränkt – im übrigen Gebiet wenige, sporadische Einzelvorkommen
Lebensraum	– spärlich bewachsene Kies-, Sand- und Schlammflächen im Uferbereich und auf Inseln – in Sachsen vorwiegend an Flussufern, ferner am Rand von Tagebaurestseen – bevorzugte Strukturen: – fester sandiger oder steiniger Untergrund – locker stehende, 0,5 - 2 m hohe Büsche – neben Bereichen mit mehr oder weniger ausgebildeter Krautschicht auch Flächen mit fehlender oder spärlicher Vegetation für die Nahrungssuche
Ernährung	– hauptsächlich Insekten, vor allem Käfer und Zweiflügler – auch Wasserspinnen und andere kleine Wirbellose – Nahrungssuche vorwiegend am Boden
Fortpflanzung	– Brutzeit von Mai bis Juli, Bodenbrüter – 1 Jahresbrut
Schutzerfordernisse	– Erhaltung lückig bewachsener Inseln bzw. Flachuferbereiche an Fließgewässern und Tagebaurestseen – Erhaltung naturnaher Zwischenbuhnenfelder und Gleithänge – Zulassen flussdynamischer Prozesse (Erhaltung und periodische Neuentstehung von Kieshegern) – Sicherung störungsarmer Brutplätze, z.B. durch gelenkte Freizeitnutzung und Auskoppelung bei angrenzender Weidenutzung – angepasste Gewässerunterhaltungsmaßnahmen – ggf. Pflegemaßnahmen in optimalen Lebensräumen, z.B. Entfernung hochwüchsiger Staudenfluren von Kieshegern

Beurteilung

Die benannten bevorzugten Landschaftsstrukturen (fester sandiger Untergrund, locker stehende, 0,5 - 2 m hohe Büsche, Flächen mit fehlender oder spärlicher Vegetation für die Nahrungssuche) sind entlang der Elbe kleinräumig und in wechselndem Umfang (Elbufer je nach Wasserstand) stellenweise vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art als Durchzügler und Nahrungsgast ist von daher möglich. Als Brutvogel ist er auf Grund der relativ schmalen und häufig überschwemmten geeigneten Uferformationen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die wenigen geeigneten Nahrungsstellen an der Elbe liegen außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes einer lokalen Population bzw. der des Gesamtgebietes sind folglich auszuschließen.

4.2.5 Mögliche Auswirkungen auf den Grauspecht (*Picus canus*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Anhang I
Rote Liste Deutschland	Arten der Vorwarnliste
Rote Liste Sachsen	-
Brutbestand	Deutschland: 12.000-23.000 Brutpaare; Sachsen: 300-600 Brutpaare
Status in Sachsen	Jahresvogel
Verbreitung in Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> - Brutvogel nahezu im gesamten Gebiet mit Verbreitungsschwerpunkten im Raum südlich bis östlich Leipzig, im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, in der Sächsischen Schweiz sowie im Ost- und Mittelerzgebirge - Verbreitungslücken in den waldarmen Teilen der Gefildelandschaften und reinen Nadelwaldgebieten
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> - im Hügel- und Bergland Laub- und Laubmischwälder mit Altholzbeständen (insbesondere Rotbuche) sowie Lichtungen, Kahlschlägen und Waldwiesen - in tieferen Lagen auch Auenwälder, Feldgehölze und Parklandschaften - in Sachsen Bruthöhlen meist in Rotbuche
Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptnahrung sind Puppen und Imagines von Ameisen - in geringerem Umfang kältetotstarre Fliegen, Grillen, Blattläuse, Käfer und deren Larven, Florfliegen, Schmetterlingsraupen, Spinnen sowie Früchte und Samenreien
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit von April bis Juli - 1 Jahresbrut
Schutzerfordernisse	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete - angepasste forstliche Bewirtschaftung, z.B. durch einzelstamm- oder gruppenweise Nutzung der Altbuchenbestände mit geringem Verjüngungsfortschritt, Erhaltung von Altbucheninseln in Nadelholzforsten, Verlängerung der Umtriebszeiten von Buchenwäldern - extensive Waldnutzung sowie räumlich und zeitlich strukturierter Waldumbau von Nadelholzmonokulturen in naturnahe Laubmischwälder (Erhöhung des Buchenanteils) - Erhaltung von Höhlenbäumen und höhlenreichen Altholzinseln - Belassen eines hohen Anteils an liegendem und stehendem Totholz - Erhaltung von offenen und lichten Bereichen im Wald (Heiden, Magerrasen, Wiesen, Schneisen, sandige Forstwege) - naturschutzgerechte Grünlandnutzung auf Teilflächen an den Rändern besiedelter Wälder, z.B. durch Beweidung mit standortangepasster Besatzdichte - Erhaltung und Pflege von walddahen Streuobstwiesen - Sicherung störungsarmer Brutplätze

Beurteilung

Der Grauspecht ist ein typischer Waldbewohner. Mit einem regelmäßigen Vorkommen im Einflussbereich des Vorhabens ist von daher nicht zu rechnen. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes sind folglich auszuschließen.

4.2.6 Mögliche Auswirkungen auf den Kiebitz (*Vanellus v.*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Artikel 4 (2)
Rote Liste Deutschland	Bestand stark gefährdet
Rote Liste Sachsen	stark gefährdet (2)
Brutbestand	Deutschland: 85.000-100.000 Brutpaare; Sachsen: 500-1.000 Brutpaare
Status in Sachsen	Sommervogel, Durchzügler
Verbreitung in Sachsen	– verbreiteter Brutvogel, fehlt in gewässerarmen und stark bewaldeten Gebieten
Lebensraum	– gehölzarmes und weiträumiges Offenland mit lückiger, kurzer Vegetation, lokal hoher Bodenfeuchte oder Gewässernähe; traditionell Feuchtgrünland – abgelassene Teiche, Ödlandflächen und Äcker stellen Ersatzlebensräume dar, wobei Neststandort und Nahrungsflächen oft räumlich getrennt sind – während des Durchzuges in der offenen Feldflur und in wenig strukturierten Bereichen an Gewässern
Ernährung	– hauptsächlich Insekten, daneben Ringelwürmer, Asseln und Tausendfüßler – Nahrungssuche zu Fuß am Boden und in der oberen Bodenschicht
Fortpflanzung	– Bodenbrüter, auf einer Fläche von 10 ha können unter günstigen Bedingungen 1-2 Brutpaare vorkommen. – Brutzeit von März bis Juli – 1 Jahresbrut
Schutzerfordernisse	– Erhaltung wenig zerschnittener Lebensräume – Erhaltung von Vernässungsstellen auf Äckern (z.B. als Brache, Umbruch außerhalb der Brutzeit) – Förderung des Anbaus von Hackfrüchten – langfristige Erhaltung von zur Brutzeit trockenfallenden vegetationsarmen Ufern, Klärteichen, Tagebau-, Spül- und Schlammflächen – Erhaltung von Flutrinnen und temporär wasserführenden Grünlandsenken – naturschutzgerechte Nutzung von Grünlandbrutgebieten – Erhaltung naturnaher Grünlandgesellschaften – Walzen nur vor dem 15.3. – früheste Mahd ab Mitte Juni – Sicherung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes – Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln – Zulassen von Störstellen, z.B. durch Wildschweine – Sicherung störungsarmer Brutbereiche

Beurteilung

Die benannten bevorzugten Landschaftsstrukturen (offene, reich gegliederte Agrarlandschaften mit leichten und trockenen Böden usw.) sind auf der maximal 90 m breiten Elbterasse des Untersuchungsgebiets und in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

4.2.7 Mögliche Auswirkungen auf den Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Anhang I
Rote Liste Deutschland	Bestand stark gefährdet
Rote Liste Sachsen	stark gefährdet (2)
Brutbestand	Deutschland: 4.000-5.000 Brutpaare; Sachsen: 400-600 Brutpaare
Status in Sachsen	Sommervogel, Durchzügler
Verbreitung in Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtiger Verbreitungsschwerpunkt ist der rechtselbische Teil des sächsischen Tief- und Hügellandes, linkselbisch sind außerhalb der Düben-Dahlener Heide und des Riesa-Torgauer Elbtals nur sehr sporadische Brutnachweise bekannt - in den Gebirgslagen und in Südwestsachsen fehlt die Art vollständig
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> - offene, reich gegliederte Agrarlandschaften im wärmebegünstigten Tief- und Hügelland mit leichten und trockenen Böden sowie eingestreuten Wäldern, Feldgehölzen, Alleen und Feldwegen mit Obstbäumen - benötigt ausreichend Singwarten (z.B. Waldränder, Feldgehölze und Feldwege mit Baumreihen) und guten Sichtschutz - Bodenbrüter, Neststandorte am Rande von bzw. in Getreide- oder Futterschlägen mit nicht zu dichter Bodendeckung (bevorzugt unter anderem Winterweizen, Wintergerste und Saaterbsen) - Als Nahrungshabitate werden <i>niedrige Kraut- und Saumstrukturen mit spärlich bewachsenen bzw. vegetationsfreien Flächen aber auch Gehölzstrukturen aufgesucht</i>
Ernährung	- pflanzliche und tierische Nahrung (Sämereien und Insekten)
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit von Mai bis Juli - 2 Jahresbruten
Schutzerfordernisse	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der für die Art bedeutenden Saumbiotope entlang der Feldflur in den Verbreitungsgebieten, insbesondere von <ul style="list-style-type: none"> - besonnten und reich gegliederten Waldrändern und größeren Feldgehölzen mit Linden, Birken oder Kiefern - Baumreihen entlang von Straßen und Wegen - Streuobstwiesen - Anbau der bevorzugten landwirtschaftlichen Kulturen (vor allem Winterweizen, Wintergerste und Saaterbsen) im Randbereich zu den benannten Gehölzen - naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung im Randbereich zu bevorzugten Gehölzen, z.B. durch Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Reduzierung der Aussaatdichte - Offenhaltung von Tagebaugebieten im Kontaktbereich zur Feldflur und zu artbedeutenden Gehölzen

Beurteilung

Die benannten bevorzugten Landschaftsstrukturen (offene, reich gegliederte Agrarlandschaften mit leichten und trockenen Böden usw.) sind auf der maximal 90 m breiten Elbterasse des Untersuchungsgebiets und in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

4.2.8 Mögliche Auswirkungen den Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Artikel 4 (2)
Rote Liste Deutschland	Bestand vom Erlöschen bedroht
Rote Liste Sachsen	stark gefährdet
Brutbestand	Deutschland: 1.400-2.100 Brutpaare; Sachsen: 150-200 Brutpaare
Status in Sachsen	Jahresvogel, Wintergast, Durchzügler
Verbreitung in Sachsen	– seltener Brutvogel im Tief- und Hügelland, inselartige Vorkommen in den Kammlagen des Erzgebirges
Lebensraum	– halboffene bis offene weiträumige Landschaften, die sich durch reiche Verzahnung von Wald- und Agrarflächen, Feldgehölzen und Baumgruppen sowie Wiesen, Heiden, Mooren und Gewässern auszeichnen – besiedelt auch Truppenübungsplätze, Tagebaufolgelandschaften und Rauchschaadensflächen
Ernährung	– erbeutet fast ausnahmslos Insekten und kleine Wirbeltiere – Nahrungssuche von freier Ansitzwarte aus und im Rüttelflug
Fortpflanzung	– Brutzeit von Mai bis Juli – 1 Jahresbrut
Schutzerfordernisse	– Erhaltung von großflächigen Offenlandbereichen mit Einzelgehölzen auf (ehemaligen) Truppenübungsplätzen und in Tagebaugebieten – Erhaltung von dornenstrauchreichen Hecken, Gebüsch und Waldsäumen (ggf. Pflege oder Neupflanzung) sowie von Dauergrünland, Brachen und Saumstrukturen in der Feldflur – naturschutzgerechte Nutzung oder Pflege von Feuchtgrünland, Frischwiesen, Magerrasen und Streuobstwiesen im räumlichen Zusammenhang zu Brutgehölzen, z.B. angepasste Besatzdichte bei Beweidung – naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung im Saumbereich zu Brutgehölzen, insbesondere durch – Schaffung von Brachestreifen – Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln – Moorschutz und -renaturierung – Erhaltung, ggf. Wiederherstellung unversiegelter Feldwege

Beurteilung

Die benannten bevorzugten Landschaftsstrukturen (halboffene bis offene weiträumige Landschaften mit reicher Verzahnung von Wald- und Agrarflächen, Feldgehölzen und Baumgruppen sowie Wiesen, Heiden, Mooren und Gewässern) sind im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

4.2.9 Mögliche Auswirkungen auf den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Anhang I
Rote Liste Deutschland	-
Rote Liste Sachsen	-
Brutbestand	Deutschland: 20.000-30.000 Brutpaare; Sachsen: 1.200-1.800 Brutpaare
Status in Sachsen	Jahresvogel
Verbreitung in Sachsen	- Brutvogel nahezu im gesamten Gebiet - Verbreitungslücken in den landwirtschaftlich stark genutzten, waldarmen Gebieten des Lößhügellandes
Lebensraum	- ausgedehnte Nadel- und Mischwälder mit eingestreuten Gruppen von Rotbuchen und lichten Bereichen, seltener in reinen Laubwäldern sowie in offenem Gelände mit höherem Anteil an Restwäldern und Gehölzen - inselartig oder flächig ausgebildetes Altholz (vorwiegend Rotbuche), eingestreutes Totholz und Ameisenvorkommen bedingen die Besiedelung - in Sachsen finden die Bruten überwiegend in Rotbuchen mit einem Brusthöhen-Durchmesser ab 40 cm statt - <i>Ein Brutpaar benötigt je nach Habitatqualität zwischen 250-400 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind bisweilen deutlich größer (500-1.500 ha/BP)</i>
Ernährung	- Larven, Puppen und Imagines von Ameisen, holzbewohnende Gliederfüßer, in geringerem Umfang Zweiflügler, Schmetterlingsraupen, Spinnen und Schnecken, selten Früchte - Nahrungserwerb erfolgt zu großen Anteilen an Totholzstämmen und -stubben
Fortpflanzung	- Brutzeit von April bis Juni - 1 Jahresbrut
Schutzerfordernisse	- Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete - angepasste forstliche Bewirtschaftung, z.B. durch einzelstamm- oder gruppenweise Bewirtschaftung der Altbuchenbestände mit geringem Verjüngungsfortschritt, Erhaltung von Altbucheninseln in Nadelholzforsten und Verlängerung der Umtriebszeiten von Buchen- und Kiefernwäldern - Belassen eines hohen Anteils an liegendem und stehendem Totholz - Erhaltung von offenen und lichten Bereichen im Wald (Heiden, Magerrasen, Wiesen, Schneisen, sandige Forstwege) - Erhaltung, ggf. Markierung von Höhlenbäumen - Sicherung störungsarmer Brutplätze - Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

Beurteilung

Der Schwarzspecht ist ein typischer Waldbewohner. Mit einem regelmäßigen Vorkommen im Einflussbereich des Vorhabens ist von daher nicht zu rechnen. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes sind folglich auszuschließen.

4.2.10 Mögliche Auswirkungen auf den Silberreiher (*Egretta alba*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Anhang I
Rote Liste Deutschland	-
Rote Liste Sachsen	-
Brutbestand	Mitteleuropa 2.500 – 3.900, neuerdings seltener Brutvogel in Deutschland
Status in Sachsen	Bislang nur Sommervogel, Durchzügler
Verbreitung in Sachsen	– immer häufigeres Auftreten, Arealausdehnung aus Südosteuropa hält an
Lebensraum	– ausgedehnte Schilfbestände an großen Binnengewässern – strukturreiche Acker- und (Nass-)Wiesenlandschaften – Neststandorte in Röhrichten der Verlandungszonen, gewöhnlich an Standgewässern
Ernährung	– im Wasser (Schilfrand, schilffreie Flachwasserzonen: Fische, Amphibien, große Wasserinsekten – an Land: Amphibien, Mäuse, Reptilien, Insekten
Fortpflanzung	– Brutzeit von April bis Juni, einzeln oder in Kolonien – 1 Jahresbrut
Schutzerfordernisse	– Erhaltung wenig zerschnittener Lebensräume – Erhaltung flächiger Röhrichte sowie Sicherung der permanenten Wasserführung während der Brutzeit – Erhaltung, ggf. Schaffung von Flachwasserzonen in Tagebaurestgewässern – Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserbeschaffenheit, z.B. durch Vermeidung der Einleitung ungenügend geklärter Abwässer und Reduzierung weiterer Stoffeinträge – Sicherung störungsarmer Brutplätze, insbesondere durch – gelenkte Freizeitnutzung – Rücksichtnahme der fischereiwirtschaftlichen Nutzer – zeitweise Jagdruhe – Erhaltung, ggf. Optimierung der Nahrungsgebiete in der Feldflur – naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung auf Teilflächen, z.B. Schaffung von Brachen und Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Rodentiziden

Beurteilung

Brutareale, also ausgedehnte offene, gewässerreiche und schilffreie Landschaften sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der Silberreiher kann aber als gelegentlicher Nahrungsgast auftauchen, um wie der Graureiher auf Wiesen oder am Elbufer zu jagen.

Lebensraumverluste oder sonstigen Beeinträchtigungen der Jagdhabitats der Art durch die Anlage selbst sind vernachlässigbar gering. Störungen des während der Bauzeit sind eher geringfügig und vorübergehender Art und von daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen.

Die potentiellen Jagdteilgebiete des Untersuchungsraumes haben aber eine im Verhältnis zum gesamten Nahrungsraum der Art nur sehr geringe Ausdehnung, sodass die Nahrungsgrundlage resp. der Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird.

4.2.11 Mögliche Auswirkungen auf den Steinschmätzer (*Oenanthe o.*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	-
Rote Liste Deutschland	Bestand stark gefährdet
Rote Liste Sachsen	stark gefährdet (2)
Brutbestand	Deutschland: 10.000-20.000 Brutpaare; Sachsen: 300-600 Brutpaare
Status in Sachsen	Sommervogel, Durchzügler
Verbreitung in Sachsen	- lückenhaft verbreiteter Brutvogel des Tieflandes, isolierte Vorkommen im Hügel- und Bergland
Lebensraum	- offene, übersichtliche Landschaften mit Rohböden, schütter bewachsenen oder höchstens kurzrasigen Flächen; bevorzugt sonnenexponierte Bereiche - besiedelt Truppenübungsplätze, Tagebaufolgelandschaften und Rauchschadensflächen - nistet in Erdhöhlen - während des Durchzuges auch in der Feldflur
Ernährung	- bis auf Ausnahmen nur Insekten - Nahrungssuche überwiegend von Ansitzen aus
Fortpflanzung	- Brutzeit von April bis August - 2 Jahresbruten
Schutzerfordernisse	- Offenhaltung von Brutgebieten, insbesondere durch Aussparung geeigneter Bereiche bei Aufforstungen in der Bergbaufolgelandschaft, Pflege von Sandtrockenrasen und Heiden, Erhaltung von Ödländern und Bracheflächen mit Nistplatzrequisiten in landwirtschaftlichen Bereichen, Verkehrsanlagen und Industriebrachen - Belassen erosionsdynamischer Bereiche (lokaler Verzicht auf Böschungssanierung) - Erhaltung von Nistplatzrequisiten (z.B. Schwellenstapel, Steinhäufen) in geeigneten Bereichen - gezielte Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, z.B. im Übergangsbereich zwischen Tagebau- und Ackerflächen

Beurteilung

Die benannten bevorzugten Landschaftsstrukturen des Steinschmätzers (offene und übersichtliche Landschaften mit Rohböden, schütter bewachsenen oder höchstens kurzrasigen Flächen; bevorzugt sonnenexponierte Bereiche) sind im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

4.2.12 Mögliche Auswirkungen auf den Uhu (*Bubo b.*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Anhang I
Rote Liste Deutschland	Bestand gefährdet
Rote Liste Sachsen	stark gefährdet
Brutbestand	Deutschland: 400-500 (aktuell 660-780) Brutpaare; Sachsen: 65-75 Brutpaare
Status in Sachsen	Jahresvogel
Verbreitung in Sachsen	– vorwiegend Brutvogel in den unteren und mittleren Lagen des sächsischen Berglandes – in jüngerer Zeit auch Vordringen in das Hügel- und Tiefland
Lebensraum	– reich gegliederte Landschaft mit einem Mosaik aus Wald, Felsen und offenen Bereichen in Nachbarschaft zu Gewässern – brütet in Sachsen meist in felsigen und bewaldeten Flusstälern, im unteren Berg- und Hügelland oft in Steinbrüchen, seltener Baumbruten in Krähen- und Greifvogelnestern oder am Boden – jagt hauptsächlich in offenen oder locker bewaldeten Bereichen, z.B. Lagen mit hohem Grünlandanteil, landwirtschaftlich genutzten Hochflächen entlang der Talränder, Uferzonen von Flüssen und Talsperren (Talsohlen und Niederungsgebiete) Die Jagdgebiete sind bis zu 38 km ² groß. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz beträgt meist weniger als 5 km.
Ernährung	– sehr breites Spektrum tierischer Nahrung: Wirbeltiere (insbesondere Ratten, Mäuse, Feldhasen, Igel, Füchse, Rehe und mittelgroße Vögel), Amphibien und Regenwürmer – <i>Nacht- und Dämmerungsjagd</i>
Fortpflanzung	– Brutzeit von Februar bis Juli – 1 Jahresbrut
Schutzerfordernisse	– Erhaltung wenig zerschnittener, reich gegliederter, gewässerreicher Wald-Wiesen-Komplexe – Sicherung störungsarmer Brutgebiete, insbesondere durch – gelenkte Freizeitnutzung (teilweise Kletterverbot in Brutplatznähe) – angepasste Durchführung von Forstarbeiten – ggf. Sperrung oder Rückbau von Wegen – Offenlassen von Steinbrüchen, ggf. Schaffung von Brutnischen – Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Teilflächen in den Nahrungsrevieren, insbesondere von Rodentiziden – Entschärfung gefährlicher Strommasten – Sicherung unfallträchtiger Standorte an Straßen und Bahndämmen, z.B. durch Begleitpflanzungen

Beurteilung

Die benannten bevorzugten Landschaftsstrukturen des Uhus (reich gegliederte Landschaften mit einem Mosaik aus Wald, Felsen und offenen Bereichen in Nachbarschaft zu Gewässern) sind im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

4.2.13 Mögliche Auswirkungen auf den Wachtelkönig (*Crex c.*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Anhang I
Rote Liste Deutschland	Bestand stark gefährdet
Rote Liste Sachsen	vom Aussterben bedroht (1)
Brutbestand	Deutschland: 260-1.500 (aktuell 2.000-3.100) Brutpaare; Sachsen: 80-150 Brutpaare (erhebliche methodische Probleme bei der Bestandsschätzung)
Status in Sachsen	Sommervogel, Durchzügler
Verbreitung in Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> - einst deutlich häufigerer Brutvogel (19. Jh.) - noch bis etwa 1980 regelmäßigeres Vorkommen in Flussauen, den unteren und mittleren Lagen des Berglandes und im Mittelgebirgsvorland - gegenwärtig sporadischer, im Bestand stark schwankender Brutvogel, zerstreut vom Tiefland bis in die Mittelgebirge in fast allen Naturräumen, fehlt über weite Strecken vollständig
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> - langhalmige Wiesen und Feuchtgebiete, sehr selten Getreidefelder, Raps- und Grünfutterschläge sowie gelegentlich Wiesenbrachen - einige Vorkommen sind vom Vorhandensein mindestens lokaler Vernässung abhängig - <i>Siedlungsdichte unter günstigen Bedingungen bis zu 1 Brutpaar auf 10 ha</i>
Ernährung	- Pflanzenteile, Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit von Mai bis September, <i>Bodenbrüter</i> - 2 Jahresbruten
Schutzerfordernisse	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung wenig zerschnittener Lebensräume - Erhaltung, ggf. Entwicklung von großflächig extensiv genutzten Grünlandbereichen frischer bis feuchter Standorte (Überschwemmungsauen, Flussniederungen, ungedüngte Mähwiesen) durch naturschutzgerechte Wiesennutzung vor allem im unmittelbaren Bereich potentieller Brutplätze (z.B. Rufplatzgemeinschaften mehrerer Männchen), insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> - früheste Mahd im Juli - in geeigneten Bereichen Mahd mit gestaffelten Mahdterminen (Erhalt ständiger Deckungs- und Nahrungsräume) - zeitweiliges Belassen von Randstreifen z.B. im Übergang zur Gebüschvegetation oder zu Gewässern (mehrjährige Brache) - Belassen vereinzelter Büsche - Mahd von innen nach außen mit Messermähbalken - Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln

Beurteilung

Die benannten bevorzugten Landschaftsstrukturen des Wachtelkönigs (langhalmige Wiesen und Feuchtgebiete, sehr selten Getreidefelder, Raps- und Grünfutterschläge sowie gelegentlich Wiesenbrachen – einige Vorkommen sind vom Vorhandensein mindestens lokaler Vernässung abhängig) sind im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

4.2.14 Mögliche Auswirkungen auf den Weißstorch (*Ciconia c.*)

Artcharakteristik

Vogelschutz-RL	Anhang I
Rote Liste Deutschland	Bestand gefährdet
Rote Liste Sachsen	gefährdet
Brutbestand	Deutschland: 3.900-4.300 Brutpaare; Sachsen: 350-400 Brutpaare
Status in Sachsen	Sommervogel, Durchzügler
Verbreitung in Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> - Brutbestand unterlag stets beträchtlichen Schwankungen, historisch bis in die unteren Gebirgslagen verbreitet (16./17. Jh.) - heute vorwiegend Brutvogel im sächsischen Tief- und Hügelland (< 200 m ü. NN), Dichtezentren sind die gesamte Oberlausitz, mit Ausnahme der Berglagen und der Bergbaufolgelandschaft, sowie Nordwestsachsen (Riesa-Torgauer Elbtal, Düben-Dahlener Heide, Nordsächsisches Platten- und Hügelland) - seit 1970 vereinzelte Ansiedlungen im Erzgebirgsvorland, dem unteren Erzgebirge (v. a. Ostergebirge) und im Vogtland
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturfolger, brütet weitgehend innerhalb von Ortschaften (Reisignest auf Schornsteinen, Dächern, Masten und Bäumen) - charakteristische Art der offenen Kulturlandschaft, bevorzugt werden wasserreiche Gegenden mit Sümpfen und flachen Gewässern, feuchte Niederungen und Flusstäler mit Dauergrünland und Feldfutterschlägen - Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz 5 bis 10 km
Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> - vorwiegend Kleinsäuger, Lurche, Wirbellose (insbesondere Insekten, Heuschrecken und Regenwürmer), auch Fische und Schlangen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit von April bis August - 1 Jahresbrut
Schutzerfordernisse	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung wenig zerschnittener Lebensräume (z.B. bei der Planung von Windenergieanlagen und Stromtrassen zu beachten) - Sicherung der Neststandorte, ggf. Schaffung einer ausreichenden Zahl von Nestunterlagen (bevorzugt auf Gebäuden) - Erhaltung und gestaffelte Nutzung von Dauergrünland, insbesondere von großflächigen zusammenhängenden Grünlandgebieten in Bach- und Flussauen - Erhaltung, ggf. Wiedervernässung von Wiesen-Feuchtgebieten, Flutrinnen und temporär wasserführenden Senken - naturschutzgerechte Nutzung von Feuchtgrünland, vor allem durch Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln - schonende und extensive Unterhaltung von Wiesengraben - Erhaltung, ggf. Erhöhung des Flächenanteils von Feldfutter, insbesondere von Luzerne und Klee-Grasgemischen - Entschärfung gefährlicher Strommasten - Vermeidung des Belassens von Bindegarn in der Landschaft

Beurteilung

Brutplätze sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der Weißstorch kann aber elbseitig als gelegentlicher Nahrungsgast auftauchen. Die Art ist als typischer Kulturfolger in den letzten Jahrzehnten immer weniger empfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten geworden (geringe Fluchtdistanz beim Auftauchen von Fahrzeugen, Wanderern usw.). Potentielle Nahrungshabitate liegen allenfalls elbseitig abseits des Vorhabens. Eine erhebliche Störung geht vom Vorhaben nicht aus.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

4.3 Mögliche Wirkungen auf bedeutsame Brutvogelarten

Die in den Erhaltungszielsetzungen benannten und speziell zu berücksichtigenden Vogelarten Flussuferläufer und Wachtelkönig zur Wahrung bedeutender Brutgebiete in Sachsen sind im Abschnitt 4.2 dieser Unterlage im Rahmen der Einzelartenprüfung Beeinträchtigungen ausgeschlossen worden. Gleiches gilt für jene Vogelarten, für die das Gebiet den repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen sichert; benannt sind Baumfalke, Eisvogel, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Uhu. Eine Gefährdung dieser Erhaltungsziele ist somit nicht gegeben.

4.4 Mögliche Wirkungen auf weitere Arten Art. 4 Abs. 2 VRL (Zugvögel)

Die im Abschnitt 4.2 behandelten Vogelarten sind zum großen Teil Zugvögel oder Teilzieher, nur 4 Arten sind reine Jahresvögel. Die Ansprüche der ziehenden Arten als einzelne Brut- oder Nahrungsgäste sind insofern bereits berücksichtigt worden. Schwarmzieher, also Zugvögel wie etwa der Kiebitz oder die Saatkrähe, die in großen Schwärmen ziehen, haben besondere Ansprüche an Rast- und Nahrungsplätze während des Zuges, die gesondert zu prüfen sind.

Solche Vogelarten benötigen besonders große Grünland- oder Ackerflächen, die als solche auch aus größerer Höhe gut erkennbar sind. Die Flächen des Untersuchungsraums sind hierfür kaum geeignet, Beeinträchtigungen folglich ausgeschlossen.

Auch für die in den Erhaltungszielsetzungen genannten, regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildenden **Wasservogelarten** – wobei keine einzelnen Arten genannt sind - hat der Untersuchungsraum keine Bedeutung (kein Sammelplatz).

4.5 Mögliche Wirkungen auf bedeutsame Habitatstrukturen

Die gemäß den Gebietszielsetzungen zu erhaltenden und zu entwickelnden Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten, und zwar

- extensiv genutzte Auenwiesen und Staudenfluren
- in den Uferzonen engräumige Abfolgen von Pionier- und Schotterfluren
- Uferrohrichte auf offenem Sand, Kies und Schotter, durchsetzt mit Uferstaudenfluren und Ruderalfluren in den breiteren Auen, die an flache Niederterrassen in der Dresdner Elbtalweitung und im Riesa-Torgauer Elbtal anschließen
- Auengehölze in der durch Deiche ausgegrenzten, häufiger überfluteten Aue
- Intensivgrünland- und Ackerflächen in den Außendeichbereichen

sind vom Vorhaben ausnahmslos nicht betroffen.

4.6 Mögliche Auswirkungen auf weitere Schutzgebiete

Da erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln gemäß Anhang I bzw. Art. 4 (2) VRL für das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, können auch Beeinträchtigungen artspezifisch vernetzter SPA-Gebiete ausgeschlossen werden.

5. Relevanz anderer Pläne und Projekte

Die Relevanz anderer Pläne und Projekte ergäbe sich aus möglichen Kumulationseffekten mit dem Bauvorhaben.

Als in diesem Sinne relevant sind die Hochwasserschutzmaßnahmen der LTV für Riesa-Gröba, insbesondere die Maßnahmen zur Eindeichung von Dorf Gröba auf der Nordseite des Alten Hafens:

Sächsische Landestalsperrenverwaltung: HWS Riesa-Gröba

Der Betrieb Oberes Elbtal der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen ertüchtigt und erhöht die Hochwasserschutzanlagen für Riesa-Gröba gemäß den HWSK-Maßnahmen M 112 und M 114, Elbe-km ca. 109,400 – 111,000. Es ist vorgesehen, den Elbdeich bei Riesa-Gröba zu erhöhen, damit er Schutz vor einem HQ-100-Hochwasser einschließlich Freibord bietet. [13] Obermeyer 2011; Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba - Erläuterungsbericht

Die hierfür geplanten Baumaßnahmen sind weit fortgeschritten und werden bis zum Baubeginn des KVT vollständig abgeschlossen sein.

Errichtet wird (wurde) eine ca. 600 m lange neue höhere HWS-Schutzlinie um die Ortslage und die Kläranlage, und zwar ca. 275 m entlang des Elbufers nördlich des Hafens – hier im FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg - und ca. 320 m auf der Nordseite des Alten Hafens (neu errichtete Spundwände) in ähnlicher Exposition gegenüber dem FFH-Gebiet wie das KVT-Vorhaben.

Für das LTV-Vorhaben wurde eine FFH-Vorprüfung für das gleiche Vogelschutzgebiet vorgenommen ([14] Obermeyer 2011; FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet 'Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg' im Rahmen der Planung der LTV-HWS-Maßnahme Elbe-Riesa-Gröba), auf Grund derer eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als nicht erforderlich angesehen wird – und zwar in Verbindung mit der rechtlich ohnehin gebotenen Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung).

Eine räumlich-funktionelle Überschneidung potentieller Beeinträchtigungen von Vogelarten durch beide Vorhaben ist bei so nah beieinander liegenden Vorhaben selbstverständlich. Da aber bei beiden Vorhaben die vogelschutzspezifische FFH-Verträglichkeit nachgewiesen ist, sind mögliche kumulative Effekte als unerheblich einzustufen.

Weitere im Sinne dieses Abschnittes relevante Vorhaben sind nicht bekannt.

6. Fazit

Die in der Grundschutzverordnung [4] benannten Erhaltungszielsetzungen für das Vogelschutzgebiet, nämlich

- Schutz der für das Gebiet bedeutsamen 22 Brutvogelarten
- besonderer Schutz für die hier zugehörigen 13 besonders bedeutsamen bzw. landesweit repräsentativen Brutvogelarten
- Schutz für Zugvogel-, und darunter besonders für Wasservogelarten
- Schutz und Entwicklung vogelartenspezifisch bedeutsamer Habitatstrukturen

werden von dem in der vorliegenden Unterlage geprüften Vorhaben nicht beeinträchtigt. Gebietszielsetzungen sind daher nicht gefährdet.

Das Vorhaben ist FFH-verträglich.





Die Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet ist nicht erforderlich.

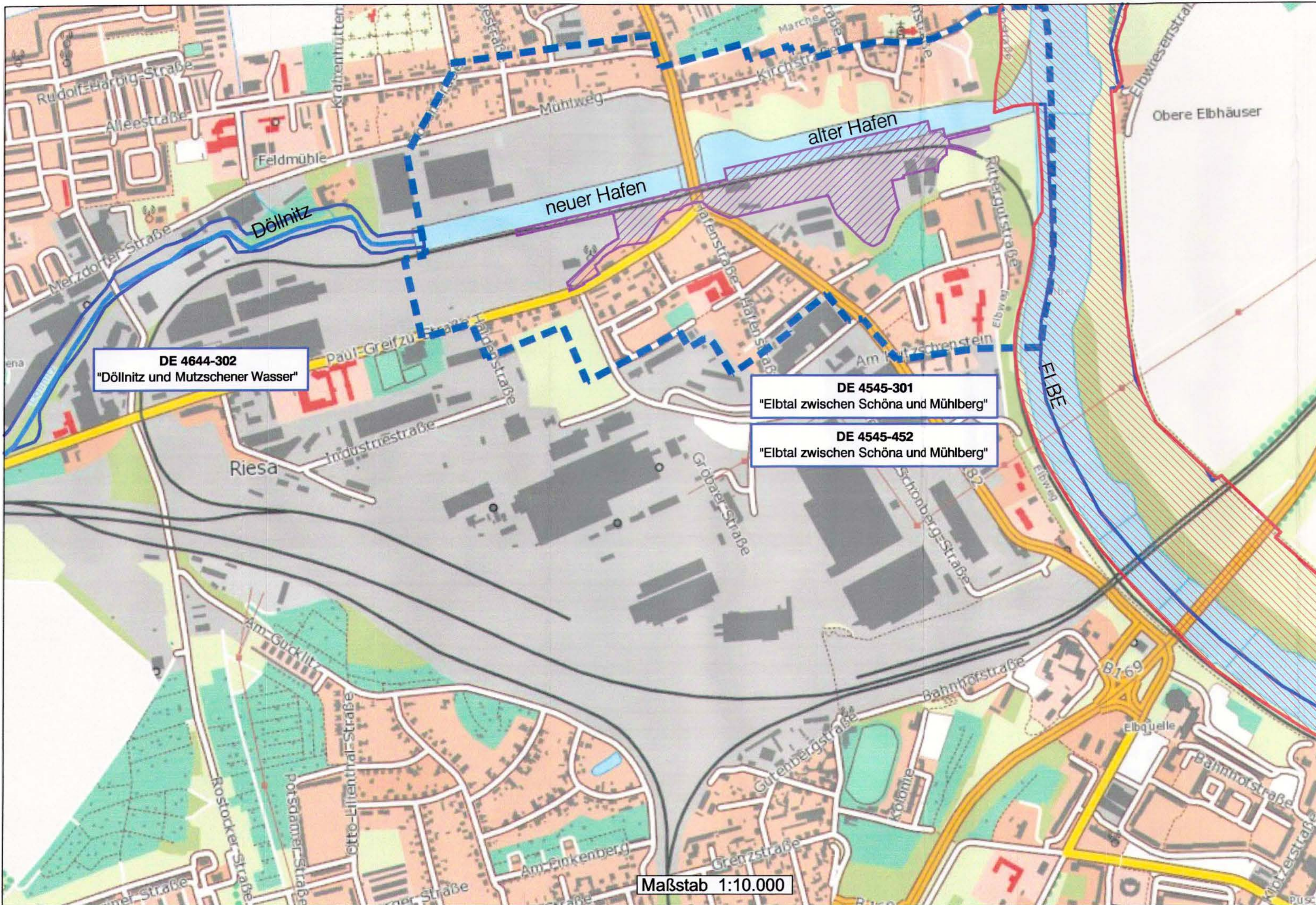
Anlage

Karte 1: Übersichtskarte M 1 : 6.000

FFH-VORPRÜFUNG FÜR DAS VOGELSCHUTZGEBIET DE 4545-452

Legende

-  SPA-Gebiet, das Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist
-  FFH-Gebiet, das nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist
-  Umgrenzung des Untersuchungsraums
-  Vorhabensgrenze



DE 4644-302
"Döllnitz und Mutzscherer Wasser"

DE 4545-301
"Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg"

DE 4545-452
"Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg"

Maßstab 1:10.000

LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR BÜRO DOROTHEA ROGGAN <small>FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BDLA</small> <small>FÄHRSTRASSE 6 01279 DRESDEN FON 0351.25 22 134 FAX 25 15 001</small>	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	10.08.2015	Dr. Ranneberg
	gezeichnet	10.08.2015	Dr. Ranneberg
	geprüft	10.08.2015	<i>Roggan</i>

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
 Magdeburger Straße 58 AUFGESTELLT 27.05.2015
 01067 Dresden

Hafen Riesa Neubau KV-Terminal	Karte Nr.	1
	Maßstab:	1 : 6.000

FFH-Vorprüfung für das Gebiet
DE 4545-452

Übersichtskarte:
Natura 2000-Gebiete
im Untersuchungsraum

Planfestgestellt mit Beschluss
der Landesdirektion Sachsen
 Az.: 32-0522/434/15
 vom 14. Oktober 2024
 Die Übereinstimmung mit der Urschrift
 beglaubigt:
 Dresden, 16. Oktober 2024

 Im Auftrag

